Danskernes Historie Online
Danske Slægtsforskeres Bibliotek

Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online

Danskernes Historie Online er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

Støt Danskernes Historie Online - Bliv sponsor
Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat

Ophavsret
Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

Links
Slægtsforskernes Bibliotek: https://slaegtsbibliotek.dk
Danske Slægtsforskere: https://slaegt.dk

FACTUM

abseiten
des Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen
Geheimen Raths,
Herrn Gottfried von Wedderkop,
auf Steinhorst, Gelting, und Moisling,
wieder
die **Frau Georgine Henriette Dorothee**
und
Fräul. Juliane Philippine Eustachie,
Geschwistere, Baronesses von Schlitz,
genannt von Goertz,
cum Dno CURATORE,
in puncto
einer, vorgegebener massen, von ihrem Vater und Erblasser, in dem Adelichem Guthe **Gelting**, erlangten, und auf dieselbe vererbten, Pfand-Gerechtigkeit, und daher in demselben prætensè radicirten Capitals
von 52,653 Rthlr. 16 ßl. D. Cronen
cum usuris;
jetzo solcherhalben, wieder mehrmahlige abgesprochene, und bey Königlichen Worten, guarantirte Urtheile, vermeinentlich habender Gravaminum,
samt was dem anhängig;

Mit beygefügtem Abdruck, derer darinn angezogenen
Beylagen von No. I. bis 212.
und einem noch weiterem Anhang, dererselben,
unter denen Buchstaben A. bis MM.

Im Jahr 1735.

Jac. Langermann L.
1741.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Vorbericht.

Es iſt in denen Hertzogthümern Schleßwig und Holſtein ſowohl, als auch nunmehro, ſogar in andern benachbarten Landen, eine genugſam kundbare Sache geworden: wie viele Mühe, ſich die Frau und Fräulein Baroneſſes von Goertz, die letzt-verfloſſene Jahre hindurch, gegeben; ein, von ihrem Herrn Vater, dem vormahligem Fürſtl. Holſteiniſchem Geheimen Rath und Ober-Hof-Marechal, Herrn Georg Hinrich, Frey-Herrn von Goertz, vermeynentlich an ſich gebrachtes, von dem Fürſtl. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, in dem Adelichem Guthe Gelting, zinßbar belegtes Capital, von 45,000 Rthlr. in Dän. Cronen, benebſt einiger Jahre Zinſen, und die dieſerwegen, anfänglich, von denen Wedderkopſchen Curatoribus, und nachhero von dem vormahligem Fürſtl. Land-Rath und Ober-Jägermeiſter, itzigem Geheimen Rath, Claus von Ahlefeld, fürgegebener maſſen, ihm übertragene, auf vorberegtem Guthe hafftende Pfand-Gerechtigkeit; (aller derer, dieſer halben, in dem höchſtem Gerichte, des Hertzogthums Schleßwig, abgeſprochenen, in der daſelbſt, ſonſt ungewöhnlichen Inſtantia Reviſionis beſtättigten, von Ihro, ſolcher Zeit, Regierenden Königl. Majeſt. zu Dännemarck ꝛc. ꝛc. Allerglorwürdigſten Andenckens, gebilligten Urtheile, wie nicht weniger, ſolcherwegen, bey Königl. Worten, ſowohl öffentlich, als privatim, ertheilter allerhöchſten Guaranties ungeachtet,) von neuen in Anſpruch zu nehmen, und dieſerwegen, den Fürſtl. Baunſchweig-Lüneburgiſchen Geheimen Rath, Herrn Gottfried von Wedderkop, der doch mehrerwehntes Guth Gelting, nicht als Erbe ſeines Vaters, beſondern als Käuffer beſitzet, in die Gerichte zu ziehen.

Denenjenigen, welche die, von denen Baroneſſes, durch den Druck bekannt gemachte Fürſtellunge, ihrer vorbeſagten, gehoffeter maſſen, zu erneuerenden Gerechtſame, geleſen, wird ſchon vorhin bewuſt ſeyn; wie dieſelbe, zuerſt, unter dem Geſuch, einer denenſelben, von itzt Höchſtpreißwürdigſt Regierenden Königl. Majeſtät, zu ertheilenden Reſtitutionis in integrum, zuletzt aber, durch Bewürckung, eines ihnen, nur zu geſtattenden neuen Gehörs, vorangeregte ihre Abſichten, zu erreichen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

Allerhöchst-besagte Jhro Königl. Majest. haben aber, nach desfals, auch dem Herrn von Wedderkop, Allerhuldreichst verstatteter Fürstellung, derer, abseiten seiner, habenden Befugnisse, aus bewegenden erheblichen Ursachen, die, von denen Baronesses, gesuchte Restitutionem in integrum, so blosserdings zu ertheilen, Allerhöchst Selbst declarirter massen, ein Allergerechtestes Bedencken getragen; Hingegen aber auch denenselben, das verlangte neue Gehör, nicht abgeschlagen; besondern selbiges, zu dem Ende, zu gestatten, Allergnädigst geruhen wollen; damit denen, über der Sonnen-hellen Iniquität, derer vormahligen Urtheile, von denen Baronesses geführten Beschwerden * ein freyer Weg gelassen werden mögte, daß selbige, und die, der Sachen, eine gantz andere, als jemahls gehabte Gestalt, gebende neue Gründe, und Beweißthümer, dem von denen Baronesses beschehenem, so Vertrauens-vollem Anerbieten nach, aus denen, angegebener massen, durch ein besonderes Schicksal, erhaltenen nruen Uhrkunden und Nachrichten, dergestalt auf dem vollkommenstem Grad, der allerungezweiffeltesten Evidence, gesetzet werden könnten: ** Daß ein jeder sich würde überzeuget finden müssen, daß wann vorgedachte neue Beweiß-Mittel, bey denen vormahligen Verhandlungen, der Geltingschen Sache, zum Vorschein gebracht werden mögen, die ergangene Urtheile, einen gantz anderen, als bekanntlich gehabten Ausschlag, erhalten haben würden; *** insonderheit, da dieselbe, in ihrer pura Submissione, nochmahls die Versicherung geben zu können geglaubet, daß bey einer, denenselben, zu vergönnender weiteren Ausführung, ihrer habenden Gerechtsame, die, ihren vorerwehnten neuen Uhrkunden, in denen vorigen Wedderkopschen Deductionibus, vorgeblasene Dünste, dergestalt hinfällig gemachet werden sollten, daß, das bis dahin, verdunckelt gewesene Licht der Wahrheit, völlig würde durchbrechen müssen. ****

Zu diesem Behuf nun, haben dieselbe, ein gar kurtz gefassetes Factum, dem Druck untergeben, und dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop, zu seiner Nachricht, und Beobachtung, seiner dawider habenden Befugnisse, mittheilen lassen.

Und so wie nun, abseiten des letzteren, zu wünschen gewesen wäre, daß die, seinen Gerechtsamen, das Wort redende Gegen-Gründe, auf gleicher, wie abseiten derer Baronesses beschehenen Art, eingeschräncket werden mögen; So hat sich dennoch, dieserhalben, daher ein gar zu kennbarer Unterscheid geäussert, da nicht nur überhaupt, in dem Goertzischem Facto, alles, was dem, darinn behauptetem An-

* Vid. das vormahlige Goertzische Impressum de anno 1733. pag. 2.
** Vid. idem pag. 69. §. 41.
*** Vid. das, diesseitigem itzigem Facto, sub Num. 204. angedruckte Goertzische Memorial.
**** Vid. das Goertzische Impressum de anno 1733. pag. 111. in fine, & 112. in initio.

Anſpruch zu wiederläufft, wie leicht auch ſolches, aus denen, guten theils habenden, ſelbſt eigenen Documentis geſchehen können, dennoch nicht angeführet, und alſo noch weniger, die, ſonſt an ſich, gar zu ſichtbar, in die Augen fallende Gegen-Gründe, zum voraus wiederleget worden; beſondern da auch überdem, in demſelben nur hauptſächlich, deſſen, was in Anno 1711, bey der, von denen Wedderkopſchen Curatoribus, anmaßlich ins Werck geſetzten ceſſione, und der, in Anno 1712, zur Hand genommenen, ſo genannten verſura brevi manu, fürgefallen, einige Erwehnung geſchehen; Hingegen in dem, was abſeiten des Herrn von Wedderkop, loco Facti, zu erwiedern nöthig geweſen, man, die Begebenheiten mehrerer Jahre, unterſuchen, und dahero, ſo wie auf den Anfang, derer Wedderkopſchen Verfolgungen, und mit ſeinen Mitteln verübten Umbſätze, zurücke gehen, alſo auch, alles bis anjetzo fürgefallene, aus gar vielen, in dem Verlauf, einer ſo geraumen Zeit, angehäufften, theils Uhrkunden, theils gerichtlichen Actis, zuſammen ſuchen, aus denenſelben aber, in die Feder faſſen müſſen; und zwar ümb ſo mehr, als der, insbeſondere, mit denen Geltingſchen Geldern fürgenommene Handel, mit allen denen übrigen, währendem Adminiſtrations-Miniſterio, und des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten, unverdienter Gefangenſchafft, in deſſen Mitteln, theils würcklich beſchehenen, theils in Abſicht gehabten Eingriffen, auch ſonſtigen Vorfällen, einen gar zu genauen, mithin unzertrennlichen Zuſammenhang gehabt.

Es hat auch ebenwenig, die, ſowohl zur Ausarbeitung, als dem Abdruck, des itzo erſcheinenden Wedderkopſchen Facti, dem Verfaſſer, vielfältiger, und zum Theil, bey dem Schluß des Facti, berührter Behinderunge halber, von der, ihm dazugeſetzten Friſt, übrig gebliebene wenige Zeit, und daher benöthiget geweſene Eile, erlauben wollen, darauf acht zu haben; ob nicht hie und da, dieſer oder jener Umbſtand, in mehrerer Kürtze gefaſſet werden mögen, indem, ümb die Zeit zu gewinnen, die Aufſätze, ſo wie ſie aus der Feder gefloſſen, faſt von §phis zu §phis, ſo gleich, der Preſſe untergeben werden, und alſo daher, die ſonſt wohl nöthig geweſene Reviſion, nachbleiben müſſen.

Inzwiſchen wird die, aus obangeführten Uhrſachen, veranlaſſete, mehr, als von dem Verfaſſer ſelbſt, vermuthete Weitläufftigkeit, künfftighin dieſen Nutzen haben können, daß man, in der, bey bevorſtehendem mündlichem Verhör der Sache, ad Protocollum einer allerhöchſt verordneten Commiſſion, mündlich anzutragenden, deductione fundamentorum excipiendi, durch die, dieſen oder jenen Umbſtand, breiter erörternde, und ſodann anzuweiſende §phos Facti, den Antrag um ſo mehr zu verkürtzen, ſich wird im Stande finden mögen.

Diejenige aber nun, die ſich die Mühe geben wollen, daß durch oben angeführte Veranlaſſung, ſo wie es für Augen lie-

get angewachsene Factum, durch zu lesen, werden sich völlig überzeuget finden können, daß die Frau und Fräulein Baroneſſes von Goertz, durch das, von denenselben gesuchte, **neue Gehör**, zur Entdeckung solcher Wahrheiten, Anlaß gegeben, welche sonst wohl immer, in dem Staube, einer, schon ziemlich weit hingebrachten, Vergessenheit, beliegen geblieben wären; und welche unmöglich, ihren, aus Väterlicher Erbschafft, hervorgesuchten, ohne dies höchst ungerechten Ansprüchen, an Wedderkopsche Gelder, die von ihnen verhoffte, vortheilhafftere Gestalt, werden geben, oder selbige biß an den, mit so vieler zuverläßigen Hoffnung, in Absicht gehabten, vollkommensten Grad, der aller ungezweifeltesten evidence, erheben können.

Unter diesen, und zwar aus unverwerflichen Uhrkunden, und zum theil, des Herrn von Goertz, eigenhändigen Briefen, und sonstigen selbst-eigenen Geständnissen, sich behauptenden Wahrheiten, werden dann **nachfolgende**, für allen anderen kennbar werden müssen;

Daß nemlich, der Herr von Goertz schon in Anno 1709, sich, die Hälffte, einer von dem Hochfürstl. Hause, geforderten alten Schuld, auf den Fall, der zu erhaltenden Zahlung, von denen Juden, denen Gebrüdern Behrens, in Hannover ausbedungen; ❋

Daß er auch, diese eine Hälffte, würcklich gezogen, wie auch noch ferner in Anno 1710, die denen Juden beykommende Hälffte, an sich gehandelt, und, umb selbige Ihnen zu vergüten, denenselben gegen gewisse, dieses Vorschusses halber, ihm zugestandene Vortheile, eine, von ihm, und seiner Frau Gemahlin, an den Herrn General von Bülow, ausgestellete, in Umbschlag 1711 zahlbare Obligation, auf 40/000 Rthlr. in Speciebus behändiget, besagtes Quantum auch, von denen Juden gehoben worden; ❋❋

Daß, nachdem der Herr von Wedderkop, zu Ausgang des 1710ten Jahres, gefänglich eingezogen gewesen, alle seine übrige Schuld-Briefe, sich finden lassen, diejenige aber, in welchen seine, in Marutendorf belegte 50/000 Rthlr. Cronen, versichert worden, allein unsichtbar geblieben. ❋❋❋

Daß der Herr von Goertz, so gleich, nach der, dem Herrn von Wedderkop betroffenen Gefangenschafft, und zwar schon im Julio 1710, wieder seines **Herrn**, an Ihro **Kayserl. Maj.** des Gegentheils halber, gegebene nachdrückliche Versicherung ❋❋❋❋ den ersteren Rath-Schlag gegeben, des, noch nicht einmahl gehöreten, geschweige dan verurtheilten, Herrn von Wedderkop, Gelder zu Fürstlichen Cammer-Bedürffnissen, zu verwenden, mithin er dieses

❋ vid. §phus 10 Facti
❋❋ vid. §phi 27 & 28.
❋❋❋ vid. §phus 23.
❋❋❋❋ vid. §phi 32 & 33.

ſes, ſo wie das nachherige weitere, wieder den Herrn von Wedderkop ins Werck geſetzte Verfahren, Hauptſächlich veranlaſſet; ✲

Daß die, unter denen Wedderkopſchen Schuld-Briefen, unſichtbahr gebliebene Marutendorfiſche Verſchreibung, in, des Herrn von Goertz Hände, gerathen geweſen, und Er, des daran gemachten Anſpruchs halber, ſich auf einen, mit dem Herrn von Wedderkop, vor ſeiner Gefangenſchafft, getroffenen Accord, und erhaltene Ceſſion berufen; ✲✲

Daß er auch, nicht nur, die, in dieſer Verſchreibung, verſicherte Wedderkopſche Gelder, in Anno 1711. einzutreiben geſuchet, beſondern auch, ſeine Creditores, mit denenſelben bezahlen wollen; ✲✲✲

Daß eben der Zeit, der Herr General von Bülow, wegen derer, an die Hannoveriſche Juden, die Gebrüdere Behrens, ausgezahlten 40,000. Reichsthaler, ſein Creditor geweſen; ✲✲✲✲

Daß gleichfals, in eben dieſen Umſchlag des 1711ten Jahres, dem Herrn General von Bülow, aus der Wedderkopſchen Curatel Caſſa, 8900. Reichsthaler in Cronen, und 6000. Reichsthaler in Speciebus, bezahlet worden; ❁

Daß auch, wie es nunmehro an dem geweſen, daß auf Betrieb des Herrn von Goertz, das Guht Marutendorff, zum Gerichtlichen Verkauf, gebracht werden ſollen ❁❁ derſelbe, die daran gemachte Forderung, loßgeſchlagen, und ſelbige, denen Wedderkopſchen Curatoribus, und zwar den 8ten Martii 1711. übertragen ❁❁❁

Daß ihm, zwey Tage vorher, und alſo faſt zu gleicher Zeit, die Geltingſche Obligation, von denen Curatoribus cediret, mithin dieſe, mit jener, verwechſelt worden; ❁

Daß der Herr von Goertz, aller deßfals, ihm öffentlich vor der Welt, und denen Curatoribus, als ſeinen Ceſſionariis, Gerichtlich, beſchehener Vorwürffe ungeachtet, den, wegen ſeines, an die Wedderkopſche in Marutendorff belegte Gelder, gehabten Rechts, fürgewandten, mit dem Herrn von Wedderkop, getroffenen Accord, und Ceſſion, zum Vorſchein zu bringen, nicht vermocht; ❁❁

Daß alſo er, die Geltingſche Obligation, für einem lauterem Nichts erhalten, mithin ſo wohl die Ceſſio de Anno 1711. als die Verſura brevi manu, de Anno 1712., nichts, als einen verſtellten Handel, zum Grunde gehabt.

✲ Vid. §phus 35 Facti.
✲✲ Vid. §phus 60.
✲✲✲ Vid. §phus 54.
✲✲✲✲ Vid. jam allegati §phi 27 & 28.
❁ Vid. §phus 56.
❁❁ Vid. §phus 85.
❁❁❁ Vid. §phus 60.
❁ Vid. §phus 68.
❁❁ Vid. §phus 274 & ſequentes.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Daß der Herr von Goertz, das, von dem Wedderkopschem Curatore Kayser, in Fürschlag gebrachte, von dem Herrn Justitz-Rath Strycke, als einem Wedderkopschen Richter aber, in mehrere Ordnung gebrachte Simulat-Werck, mit der, in blanco wieder retrocedirten Neudorffischen Obligation, gewust und genehmiget; ✲

Daß eben ümb die Zeit, wie dieser Handel, zum Stande gebracht gewesen, der Herr von Goertz, seine Geltingschen prætension, wegen einer fürgefallenen Aenderung, im Geltingschem Protocollo Professionis deliren lassen, und also höchst wahrscheinlich, daß die, in Blanco retrocedirte Neudorffische Obligation, in die Stelle, des, von dem Herrn von Goertz, ad Protocollum losgeschlagenen, Geltingschen Schuld-Brieses, treten sollen; ✲✲

Daß der Herr von Goertz, bey der, Ausgangs des 1712ten Jahres, angesetzt-gewesenen Licitation, des Guhtes Gelting, die von dem Herrn Claus von Ahlefeldt, auf die Wedderkopsche Obligation, erhaltene Cession, geflissentlich zu verbergen gesuchet; ✲✲✲

Daß auch der Herr Kayser, eben wenig, die Wiederbezahlung, derer, von dem Herrn von Goertz, angeblich-fürgeschossenen 50/000. Rthlr. neue ⅔, bey der Rente-Cammer, mit der itzo fürgegebenen Versura, besondern mit einer, von ihm, an den Juden Mussaphia, erfolgten Berichtigung, justificiret; ✲

Daß auch überdem, der Herr Kayser im Umschlag 1712., diese 50/000. Rthlr., theils, aus baar fürhanden gewesenen Wedderkopschen, theils, von ihm selbst negotiirten, und von Kiel, nach Hamburg, transportirten Geldern, bezahlt zu haben fürgegeben; ✲✲

Daß solchemnechst auch, die Kayserische Quitung de A. 1712., als das wesentlichste Stück, der fürgegebenen Versuræ brevi manu; so wie die Ahlefeldsche Indemnisations-Versicherung, an datis falsch. ✲✲✲

Daß, der Herr von Goertz, auch noch dazu, in Anno 1713., da nemlich, die, in der ihm ertheilten Fürstlichen Indemnisations-Acte, der schuldigen Schadloßhaltung halber, gesetzte Zeit, verflossen gewese, würcklich, eine, auf Fürstliche Obligationes, negotiirte Summam von 50/000. Rthlr. neue ⅔teln, zu seiner und seiner Frau Gemahlin, Disposition eingezogen. ✲✲✲✲

Daß also, wann auch der Herr von Goertz, auf die Geltingsche Gelder, einen würcklichen Vorschuß, von 50/000. Rthlr. neue ⅔tel gethan hätte, er dennoch, solcherhalben, die ihm, in der Fürstlichen

✲ Vid. §phi 130-131 biß 151. Facti.
✲✲ Vid. §phi 154 & 155.
✲✲✲ Vid. §phi 174 & 175.
✲ Vid. §phi 158, biß 171.
✲✲ Vid. §phi 195, 196-203, 204.
✲✲✲ Vid. §phi 182 & 183.

lichen Indemnisations-Acte, auf den Fall, der in anno 1713. von dem Hn. Joachim von Ahlefeld, nicht erfolgenden Zahlung, versprochene Vergütung, aller vernünftigen Vermuthung nach, würcklich erhalten.

Daß auch daher, derselbe, in seiner, in anno 1715. übergebenen, selbst von ihm, eine **vollständige**, genannten Rechnung, an die Fürstliche Rente-Cammer, wegen eines, ihm noch rückständigen Vorschusses, de anno 1711. auch die geringste Erwehnnng nicht thun dürffen; ❀

Daß auch endlich alle, um denen Goertzischen Ansprüchen, eine neue Gestalt zu geben, und selbige durch zu helffen, von dem Fürstl. Etats-Rath Kayser, als vormahligem Wedderkopschen Concuratore, zum Vorschein gekommene Rechnunge, Quitunge und Gezeugnisse, so wie sie an sich, nichtes, als die von ihm übertretene Pflicht, des ihm obgelegenen Officii, und daher schuldigen sorgfältigen Beybehaltung, derer ihm, zur Verwaltung, anbetraueten Wedderkopschen Mitteln, an den Tag legen; also auch nunmehro, ohnedem, respective einander widersprechend und falsch, und durchgehends, mit einer gar zu sichtbaren Ungültigkeit und Nichtigkeit, behafftet zu seyn, befunden worden. ❀❀

Wann nun, obigen und anderen mehreren, mit dem gereits angeführten, gantz genau verbundenen, in dem itzigem Wedderkopschem Facto, befindlichen Wahrheiten, in der künftig, ad Protocollum der allerhöchstverordneten Commission, zu bringenden Deductione fundamentorum excipiendi, breiter zu zeigender massen; der in natürlicher Billigkeit, klaren Landes- und aller Welt Gesetzen, begründete, auch denen vorigen Urtheilen, selbst, unter dem Allererleuchtesten Beyfall des Allerhöchsten Gesetz-Gebers, zum alleinigem Grunde, gelegte Rechts-Satz, noch hinzu gefüget wird:

Daß nemlich die Wedderkopsche Curatores, mit sicher und wohlbelegten Capitalien, auf irgend einiger anderen Art, als zu des Hn. von Wedderkops Nutzen, und Nothwendigkeit mit Rechts-Bestande, zu schalten, nicht befugt gewesen;

Auch man noch dabey, zum Ueberfluß, in vernünftige Erwegung ziehet:

Daß wann auch obige, den gantzen Handel verdächtig machende Umstände, nicht wären, auch der Hr. von Goertz, die Wedderkopsche, in Gelting festgesetzte Pfand-Gerechtigkeit, sich, mit genugsamen Rechts-Grunde, übertragen lassen können, dennoch die Exceptiones præcluſi, imo abdicati juris, ut & extinctæ, per venditionem, ſub haſta judiciali, factam, hypothecæ, denen unverbrüchlichen Landes-Verfassungen nach, solche dennoch, zu Grunde aus, vernichtigen würden;

So werden, aus diesen allen, nachstehende Schlüsse, von selbst folgen müssen, daß nemlich: das von denen Baronesses, anerbothener massen, herfür zu bringende Licht der Wahrheit, in gewaltige Finsternisse verwandelt worden;

Daß denenselben, so wie ihrem Hn. Vater, und dem, dessen Gerechtsame, vormahls behauptendem Königl. Ober-Sachwalter, so wie

❀ Vid. §phi 220. bis 226.

❀❀ Vid. §phi 74. 108, 122, 127--133, bis 151, 159, bis 172, 179, 180, 195, 196, 197, 204, 205, 206, & 302.

seinen, um selbige Gerichtlich auszumachen, auf die Geltingsche Gelder, von ihm selbst, verwiesenen Creditoribus, die exceptio, derer von ihm, sich zugezogenen præclusionum, ut & abdicati & renunciati Juris, so gar auch, auf den Fall, wann er jemahls, eine rechtmäßige Pfand-Gerechtigkeit, erhalten gehabt hätte, dennoch entgegen stehen, und also, ein von ihrem Hn. Vater, entsagetes, versäumtes und verlohrenes Recht, auf dieselbe, nicht vererbfället werden mögen;

Daß aber auch überdem, der gantze Handel, durch welchen diese Pfand-Gerechtigkeit, ihm übertragen seyn soll, mit so kennbaren Merckmahlen, eines darunter versteckt gewesenen Simulati Negotii, behafftet, daß nicht nur derselbe, **unerwiesen**, besondern auch, seiner erforderlichen Rechts-Krafft nach, **unerweißlich** sey;

Daß auch ferner, wann gleich sothaner Handel, mit der, nur der **Wahrheit** halber, gewiesenen so sichtbaren Nichtigkeit, nicht behafftet wäre; dennoch auch, der, denen Curatoribus, so wie dem Hn. Claus von Ahlefeld entgegen stehende Mangel genugsamer Befugniße; eine, ihnen respective niemahls gehörig gewesene, und nicht mehr, gehörende Wedderkopsche, mithin fremde hypotheque, an jemanden, übertragen zu können, auch auf den Fall, wann der fürgegebene Umsatz, **wahr, erweißlich**, oder **erwiesen** wäre, selbigen, denen **Rechten** nach, vernichtigen würde;

Daß hingegen, der, aus der Fürstl. an den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, in anno 1719. ertheilten Satisfactions- und Abhandlungs-Acte, von denen Baroneſſes von Goertz, ihre ungerechte Ansprüche, durch zu helffen, anmaßlich gefolgerte gedoppelte Genuß, derer Geltingschen Gelder, **eines Theils**, ein, dieselbe nicht angehender, und **andern Theils**, ein, an sich unbegründeter Vorwurf sey;

Und daß also schließlich, niemand, irgend einigen begründeten Anlaß, zu zweiffeln, vorzufinden vermögen werde; daß nicht bey einem, wie nunmehro, von **Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck**, zur abermahligen, der Sachen Untersuchung, Allerhöchst-verordnetem, mit erleuchteten und gewissenhaften Richtern, besetztem Gericht, der unumstößige Rechts-Grund, derer vormahligen Urtheile, so wie die unverletzliche Kraft, derer darüber ertheilten Königl. Guaranties, mit erforderlichem Rechts-Eyfer, werde unterstützet werden, und also **Recht** auch noch itzo, wie vorhin, **Recht bleiben**, * **die Gerechtigkeit, wie ein starcker Strom**, durchbrechen, ** die **Wahrheit auch alles überwinden**, *** und immerhin, den Sieg behalten können.

* Psalm. 94. v. 15. ** Amos 5. v. 24. *** 3 Esra 3. v. 12.

§. I.

§. 1.

Ao. 1702. 1705.

as Adeliche in Angeln des Hertzogthums Schleßwig belegene Guht Gelting, war gereits in An. 1702. dem dahmahligem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischem Hoff-Meister nachherigem Fürstl. Schleßwig-Holsteinischem Land-Rath, itzigem Geheimen Rath Herr Claus von Ahlefeld, nach väterlicher Dispoſition erblich angefallen; es überließ aber derſelbe ſchon Anno 1705. beſagtes Guht ſeinem Bruder dem itzigem Fürſtl. Conferentz-Rath, Joachim von Ahlefeld, und dieſer ſtellete in octavis trium Regum vorbemeldeten Jahres des bedungenen Kauf-Schillings halber, eine Land-gewöhnliche Schuld- und Pfand-Verſchreibung aus, in welcher er dann zu des Verkäufers Sicherheit ſo wie ſeine geſammte Haab und Güther überhaupt, alſo auch das vorbenannte ihm überlaſſene Guth Gelting beſonders zum Rechts-kräftigem Unterpfande geſetzet; Der Wiederbezahlung des ihm zinsbar gelaſſenen Kauf-Geldes wegen aber, unter denen, in Inſtrumento ſub Num. 1. breiter enthaltenen Verbindlichkeiten, ſich verpflichtet. No. 1.

§. 2.

Dieſes obiger geſtalt, in Gelting verſicherte Kauf-Geld, ward nun nach und nach dergeſtalt abgeführet, daß in dem Umſchlag 1709. nur die Summa von 52653 Rthlr. 16. Schill. in Dän. Cronen in unbezahltem Rückſtande verblieben. Da aber vorerwehnter Hr. Claus von Ahlefeld in dem Umſchlag dieſes 1709. Jahres, von vorbeſagtem Reſiduo derer 52,653 Rthlr. 16. Schill. die Summam von 45,000 Rthlr. in Dän. Cron. einzuziehen, und über dieſer Summa anderweitig zu diſponiren, vor gut gefunden, ſuchte er ſelbige von dem Fürſtl. Geheimen Raths-Præſidenten, Magnus von Wedderkop, zu entleihen. Ao. 1709.

§. 3.

Es ward auch ſolche Anleihe, zum würcklichem Stande gebracht, und es erhielte der Hr. Geheime Raths-Præſident in octavis trium Regum, prædicti anni von dem Herrn Claus von Ahlefeld und deſſen Frau Gemahlin gegen Auszahlung derer Gelder, die Schuld- und Einlagers-Verſchreibung ſub Num. 2. in welcher dieſelbe ſich zur gewiſſen unfehlbahren und præciſe zu beſchaffenden **Wiederbezahlung** derer angeliehenen Gelder der 45,000 Rthlr. im Umſchlag des der Zeit bevorſtehenden 1710. Jahres, ohne fernerer Loßkündigung bey Ehre, Treue und guten Glauben, unter des Einlagers-Verband verpflichtet, und zur Sicherheit dieſes Verſprechens, vor angeführte Joachim Ahlefeldſche Schuld-Verſchreibung von 52,653 Rthlr. 16. Schill. Dän. Cronen, und alſo die darin enthaltene voran geführter maſſen in Gelting geſetzte Pfand-Gerechtigkeit, nicht nur dem Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten zum ſpecialen Unterpfande überwieſen, beſondern auch, die dieſes verhypothecirte Nomen, enthaltende Obligation, No. 2.

1709. und zwar mit Vorbewust und Consens ihres Brudern und Schwagern als des Debitoris Cessi, dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten cediret, und übertragen, und in dessen Hände zu dem Ende gestellet und extradiret, daß derselbe in Ermangelung prompter im Umschlag 1710. schuldiger Bezahlung des Capitals derer 45,000 Rthlr. sich aus der, ihm obiger gestalt verhypothecirten Obligation, bezahlt zu machen befugt, um also die Kraft und Wirckung der cedirten, übertragenen und extradirten Brüderlichen Obligation, in der, von dem Hrn. Claus von Ahlefeld und dessen Frau Gemahlin, an den Hrn. von Wedderkop ausgestelleten Schuld-Verschreibung, geleget seyn sollte.

§. 4.

Zur Festhaltung dieses alles, renunciirten auch der Hr. Claus von Ahlefeld und dessen Frau Gemahlin, und zwar letztere an Eydes statt allen dawider laufenden Behelfen, in specie, allen Fürstl. inhibitionibus, Geboth und Verboth, wie auch der exceptioni metus; Dergestalt, daß dieselbe nichtes, als die baare Bezahlung an ihn Herr Creditoren, dessen Erben oder getreuen Einhabern, von obiger Verbindlichkeit entfreyen sollte.

§. 5.

Es mußte nicht weniger der Hr. Joachim von Ahlefeld, als Debitor Cessus, in eben vorberegten Octavis trium Regum, nicht nur das Quantum, des, auf den Fall, nicht erfolgender promten Wieder-Bezahlung, dem Hn. von Wedderkop cedirten Residui derer 52653. Rthl. Dänisch. Cronen agnosciren, sondern sich auch dabey in specie verbindlich machen, diese Summam, an keinen anderen als treuen Innhabern dieser Obligation, zu bezahlen, und demselben so wohl für das Capital, als auch Zinsen und Kosten, und also für alles zu hafften. Vid. die Anlage sub Num. 3.
N. 3. mithin wird wohl bey niemanden, der von der Rechts-Krafft, einer in eventum beschehenen Cessione in solutum, sich einen vernünftigen Begriff zu machen weiß, auch der geringste Zweifel sich äussern können, daß nicht der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, und die Seinige, aus der Claus von Ahlefeldschen Verschreibung, ein solches Recht erhalten, daß, wann die im Umschlag 1710. versprochene Wieder-Bezahlung, nicht erfolgen würde, er und sie, sodann sich aus der, mit des Debitoris Vorbewust und Consensu, auf solchem Fall cedirten und übertragenen, auch zu dem Ende dem Hrn. von Wedderkop zu Händen gestelleten Joachim Ahlefeldschen Schuld-Verschreibung derer angeliehenen 45000 Rthlr. halber bezahlt machen mögen; Hingegen dem Hrn. Claus von Ahlefeld, kein weiteres Jus Hypothecæ, als ratione dessen, was nach erfolgter Befriedigung des Hrn. von Wedderkop von denen 52,653. Rthl. 16. ßl. übrig seyn würde, in Gelting verbleiben können.

§. 6.

In eben diesem Umschlag war der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau an den Hrn. von Wedderkop, von einem in dessen Guth Marutendorff versicherten Capital von 50,000 Rthl. in Dänisch. Cronen, die Zinsen mit 3000 Rthl. abzuführen schuldig, wie aber derselbe, dazu die Anstalt zu machen nicht vermogte, entschloß sich der Herr Baron von Goertz, vorbe-

Ao. 1709.

vorberegte Zinsen, vor dem obbenannten Hrn. Rantzau, gegen die von dem Hrn. von Wedderkop, ihm solcherhalben zu ertheilende Jura Cessa zu bezahlen, wie er dann auch, nach erfolgter Zahlung von dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, eine förmliche Cession dieser an ihn bezahlten 3000 Rthl. Zinse-Gelder halber würcklich erhalten. Desfals auf den extractum Libelli (welcher nachhero Curatorum nomine, wider den Herrn Rantzau in Anno 1711. vor dem Holsteinischen Land-Gericht angetragen worden) sub Num. 4. wie auch die, in dem Anhang des Abdrucks, derer diesem Facto angefügten Beylagen, unter dem Buchstab (A) befindliche von denen Baroneſſes von Goertz (nach der denenselben anbefohlenen eydlichen Edition aller und jeder in Händen habenden Documentorum) zuletzt communicirte Cession vom 28. Jan. 1709. bezogen. No. 4. (A)

§. 7.

Bey dieser Gelegenheit nun trat vorgedachter Frey-Herr von Goertz mit dem Hrn. von Rantzau in einen noch weiteren Geld-Handel, und übernahm, vermittelst eines mit letzterem errichteten Pacti, das gantze Capital derer 50/000 Rthlr. im Umschlag des der Zeit künftigen 1710. Jahres, an den Hrn. von Wedderkop zu entrichten, ließ sich auch dieses expromittirten præstandi halber, von dem Hrn. von Rantzau eine Verschreibung unter seiner Güther- und des Einlagers-Verband ausstellen, daß er das Guth Marutendorf cum pertinentiis, an denselben und den Hrn. von Ahlefeld von Quarenbeck, in denen nechsten 12. Tagen, zu übergeben, und dieselbe in dessen würckliche Possession dergestalt zu setzen schuldig seyn wollte, daß sie selbiges ihrem besten Wissen und Gutbefinden nach administriren zu lassen, und bis die respective würcklich an den Hrn. von Wedderkop bezahlte, und ihm von demselben cedirte 3000 Rthl. Zinsen sowohl, als auch die, in der Zeit künfftigem Umschlag allererst, an den Hrn. von Wedderkop zu bezahlende 50,000 Rthlr. Capital cum omni causa, wie auch des Hrn. von Ahlefeld von Quarenbeck selbsteigene Forderung bezahlet seyn würde, als ihr eigen zu gebrauchen, berechtiget seyn sollten; Videantur Extractus des vor allegirten Libelli sub Num. 5. wie auch der, abseiten des Hrn. Rantzau angetragenen Exceptionis sub Num. 6. No. 5. No. 6.

§. 8.

Der Herr Obrist-Lieutenant Rantzau übertrug auch in der, zur würcklichen Erfüllung obigen Expromissi, fest gesetzten Hoffnung, würcklich dem Freyherrn von Goertz, den dargegen stipulirten Besitz des Guthes Marutendorff; videatur extractus præallegati Libelli ut & Exceptionis sub N. 7. & N. 8. und der Herr von Wedderkop, der von diesem, ratione des Capitals getroffenem Handel nichtes gewust, noch weniger aber, auf irgend einiger Art seinen Consensum dazu gegeben, konnte sothane nachhero bekannt gewordene Einräumung der Possession, ohne daher auch das geringe Præjudicium zu befürchten, um so sicherer geschehen lassen, als, eines Theils, er zu glauben Ursache hatte, daß selbige keinen weiteren Effectum, als ratione derer an ihn würcklich bezahlten, und dahero an den Herrn von Goertz förmlich cedirten 3000. Rthlr. Zinse-Gelder, bey sich führen könnte, anderen Theils auch, so lange des Debitoris Verschreibung noch in seinen Händen, und selbige niemanden cediret, das, in derselben versicherte Jus hypothecæ, ihm mit Bestande Rechtens, nicht würde geschmälert werden mögen. No. 7. No. 8.

§. 9.

Eben um dieſe Zeit ungefehr, ſuchte dann auch der Hannöverſche Jude Leeffmann Behrens, wegen einer ihm von dem Juden Texera, vormahls cedirten, an das Fürſtliche Hauß habenden Forderung von 83,000 Rthl. die Bezahlung, (wozu ſich doch des weyland Herrn Hertzog Friderichs Hochfürſtl. Durchl. nicht verſtehen wollen) zu erhalten, und es ward dieſer Anforderung halber, des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, Votum gefordert, und eingeſandt. Vid. der ſub Num. 9. angefügte No. 9. Extractus, des Supplementi der Hiſtoriſchen Nachricht vom Nordiſchen Kriege, pag. 377. & 378.

§. 10.

Ob nun dieſes Wedderkopſche Votum, das in Lege Anaſtaſiana verordnete Requiſitum legitimæ ceſſionis zu ſtarck urgiret, oder ſonſt, des Juden Forderung zuwider geweſen, muß man dahin verſtellet ſeyn laſſen; dieſes iſt indeſſen gewiß, daß der Herr von Goertz es dahin in die Wege zu richten gewuſt, daß den 10. Maji, 1709. von des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. Krafft ausgeſtellter Obligation, gedachtem Hannoverſchen Juden im Kieler Umſchlag 1710, 40 000. Rthlr. in ſpeciebus ohne Zinſen, im Kieler Umſchlag 1711, 29,500. ſpecies Banco, mit Zinſen vor 1. Jahr à 5. pro Cent, wie auch in eben dieſem Umſchlag 14000. Rthlr. in Dän. Cronen, mit 5. pro Cent Zinſen, vom 14. Octobr. 1699. usque ad Terminum ſolutionis, zu bezahlen verſprochen, vermöge eines beſonderen zwiſchen dem Hn. von Goertz und dem Juden getroffenen Neben-Vergleichs, aber erſterem die Helffte von obigen 83,000 Rthlr. cum uſuris, wann ſelbige eingehen würden, von letzterem zugeſtanden worden, dieſerhalben auf den Ex- N. 10. tractum des Leeffmann-Behrenſchen Haupt-Buchs, fol. 334. ſub No. 10. bezogen.

§. 11.

Im Decembr. des vorerwehnten 1709ten Jahres, und alſo kurtz vor der zur Wiederbezahlung derer, von dem Herrn von Wedderkop, dem Herrn Claus von Ahlefeld angeliehenen 45,000. Rthlr. wie auch dem, von dem Hrn. von Goertz, gegen den Obriſt-Lieutenant Rantzau, übernommenen Abtrag derer in Marutendorff belegten Wedderkopſchen 50,000. Rthlr. ſo wie zur Entrichtung derer, an den Hannöveriſchen Juden, von des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. obiger Geſtalt verſchriebenen 40,000. Rthlr. beſtimmeten Umſchlags-Zeit, des 1710. Jahres, ward der Herr Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, der ſich biß dahin die mehreſte Zeit in Hamburg aufgehalten, und daſelbſt ſeine ordentliche Wohnung feſtgeſetzet hatte, vermittelſt eines, von des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. abgelaſſenen Reſcripti, unter dem Fürwand einiger mit demſelben zu überlegenden Angelegenheiten, nach Gottorff beruffen.

§. 12.

Es fand auch derſelbe dieſer Verabladung zu folgen, um ſo weniger ichtwas bedenckliches für ſich, als nach dem dato des 14. Julii 1704. beſage der N. 11. Anlage ſub Num. 11. der Hr. von Wedderkop und deſſen Schwager, der Hr. Geheime Rath von Königſtein, ſich bey der Vormundſchafftlichen Regierung, über das entſtandene Gerüchte, einer über dieſelbe verhängten Inquiſition, Beſchwerde geführet, auch desfals eine forderſamſte Unterſuchung und Beſtrafung des ſchuldig befundenen Theils gebeten, nicht nur des Hrn. Admini-

Ao. 1709. N. 12.

miniſtratoris Hochfürſtl. Durchl. ſub eodem dato die gnädigſte Reſolution ſub Num. 12. dahin ertheilet; daß, wie ſie ſich nicht erinnerten einige Inquiſition, gegen Supplicantes, verhänget zu haben, ſondern wie dieſelbe **wohl wüſten,** und das gnädigſte Vertrauen zu ihnen hätten, daß ſie ihren Eyden und Pflichten nach, gegen das Fürſtl. Hauß, ſich aufgeführet, alſo ſich auch gnädigſt verſicherten, daß ſie damit ferner continuiren würden, und alſo ſich Ihro Hochfürſtl. Durchl. Gnade zu verſichern hätten; beſondern auch der verwittweten Frau Hertzogin Königl. Hoheit, in einer unter dem dato des 7. Junii 1705. an den Hrn. von Wedderkop erlaſſenen, auf viele vorhergegangene mehrere, ſich beziehende Zuſchrifft ſub Num. 13. nochmahls N. 13. demſelben zu verſichern die Gnade gehabt; daß ſie denſelben und die ſeinige, wider alles falſches Angeben und Imputationes, gnädigſt ſchützen und vertreten wolle, und ſie ſich ſämtlich dazu zu verlaſſen hätten, wie nicht weniger in dem an des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. zu gleicher Zeit ergangenem Schreiben ſub Num. 14. **Daß dieſelbe, von keinem Angeben, wider den Herrn von Wedderkop, wiſſen wollten,** Huld-reichſt zu erkennen gegeben. N. 14.

§. 13.

Als nun aber das, zu Ausgang des 1708. Jahres, erfolgte Abſterben, dieſer Ruhm-würdigſten und Gerechtigkeit-liebenden Fürſtin, denen Feinden des Hn. von Wedderkop einen freyeren Weg, zu deſſen ihnen bis dahin mißlungenen Verfolgungen eröfnete, geſchahe es auf Betrieb des damahligen Adminiſtrations-Miniſterii (von welchem der Hr. Baron von Goertz Weltbekannter maſſen, das Ruder an ſich gebracht) daß der Hr. von Wedderkop, nachdem er, auf die an ihn, vorangezogener maſſen, ergangene Verabladung des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. ſich den 19ten Decembris 1709. ungeſcheuet auf Gottorff eingefunden, den 20ten ejusdem des Abends um 11. Uhr, nachdem er von der Fürſtl. Tafel abgetreten, von zweyen Lieutenants und ſechs Dragonern in gefängliche Hafft gezogen, und nachdem die bey ſich gehabte Brieffſchafften ihm abgenommen, in der Nacht nach Tönningen, auf das dortige Schloß, gebracht worden.

§. 14.

Und hierdurch waren dann, die, von dem Hrn. von Goertz gefürchteter maſſen durch den Hrn. von Wedderkop, ſo wohl ſeinen Abſichten überhaupt, als ins beſondere, dem würcklichem Erfolg obiger ihm, vermittelſt desfals getroffenen Handels zur **Hälfte** gehörigen Juden-Forderung, im Wege zu legende Hinderniſſe, völlig aus dem Wege geräumet, und es ward, um ſich auch zugleich derer Wedderkopſchen Gühter und Mitteln zu bemeiſtern, unter eben vorbeſagtem dato des 20. Decembr. der damahlige Cammer-Rath Kayſer, als Curator der Wedderkopſchen Güther conſtituiret, der in Fürſtl. Dienſten von dem Baron von Goertz beförderte damahlige Juſtitz-Rath und nachheriger Fürſtlicher Hoff-Cantzler Strycke aber, den 22ten ejusdem committiret, des Herrn von Wedderkop in Hamburg befindlicher Brieffſchaften, ſich zu bemächtigen, der dann auch, an beſagtem Tage, und zwar in Abweſenheit der Frauen Geheimen Raths-Præſidentin, ſo wie alle vorgefundene Behältniſſe, alſo auch das Cabinet eröfnet, die Brieffſchaften und Obligationes herausgenommen, und nach des Herrn Baron von Goertz in Hamburg der Zeit habendes Wohnhauß gebracht; So daß, da man auch ſo gleich darauf deſſen liegende Gühter in Beſitz genommen, er benebſt denen Seinigen, der Ihm, oder (wann auch ſeine verhängte

Ao. 1710. hängte Gefangenschaft, noch so rechtmäßige Uhrsachen zum Grunde gehabt) letzteren, allen Rechten der Welt nach, gebührenden Verwaltung seiner Güther, ohne ihm auch das geringste deßfals zulängliche Verbrechen kund zu machen, geschweige ihm dann dessen zu überführen, entsetzet worden.

§. 15.

Es wurden also die unter denen vorangeführter massen aus dem Wedderkopschen Hause genommene Briefschaften auch die daselbst vorgefundene Schuld-Briefe, im Anfang des Umschlags 1710. dem Hrn. Kayser, als schon zu Ausgang des 1709ten Jahres verordnetem Wedderkopschem Curatori, durch den vorbenannten Hrn. Justiz-Rath Strycke und den Secretarium Schleif ausgeliefert, diejenige aber, in welcher die oben §pho 6. erwehnte Wedderkopsche in Marutendorff versicherte 50,000 Rthlr. enthalten, blieb zurücke, und war auch, in dem darüber verfertigtem Inventario, nicht erfindlich; Inzwischen befand sich dennoch, unter denen, demselben würcklich extradirten, ein von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, eigenhändig geführtes Hand-Buch, in welchem unter andern, daselbst verzeichneten Schuld-Forderungen, von demselben annotiret worden, daß der Hr. Obrist Lieutenant Rantzau auf Marutentorff demselben mit einem Capital von 50,000 Rthlr. verhaftet sey. Vid. Extractus aus der, von denen Baronesses, allererst zuletzt (und wie disseitige sub Numeris befindliche Beylagen gereits abgedrucket gewesen) communicirten und in dem daher veranlaßtem Anhang des Abdrucks derer Beylagen befindlichen Facti Specie, unter (Y) dem Buchstab (Y)

§. 16.

Der Hr. von Goertz vermogte also, wie obige, in dem Wedderkopschem Hand-Buch, vorgefundene Nachrichten, ruchtbar zu werden anfingen, vernünftig wohl zu ermessen, daß diese Sache zur Sprache kommen, die von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau, in Anno 1709. auf Hoffnung der zu beschaffenden Auslösung des Hrn. von Wedderkops, an ihn ausgestellete Verschreibung, die 50,000 Rthlr. an sich zu ziehen nicht hinreichend, und also ein anderer Fürwand nöthig seyn würde, seine Ankunft, an obige Wedderkopsche Gelder zu behaupten; und es glaubete also derselbe selbige dadurch künftig zu rechtfertigen, daß er, des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. im Conseil, schon zum voraus mündlich anzeigte, wie daß er der Hr. von Goertz, an den verarrestirten Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, vermöge desfals an denselben ausgestelleter Obligation 50,000 Rthl. in denen damahligen Octavis trium Regum zu bezahlen, schuldig gewesen. Vid. das von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. unter dem dato des 14. Jan. Anni 1710. an den Hrn. von Goertz ergangene, von denen Baronesses zuletzt communicirte Rescriptum, in dem Anhange derer Beylagen, unter (Z) dem Buchstaben (Z)

§. 17.

Es hatte aber obige von dem Hrn. von Goertz an des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. im Conseil beschehene mündliche Eröfnung, die vielleicht von ihm erwünschte Würckung nicht, indem besage eben des in vorhergehendem §pho 15. unter dem Buchstab (Y) in dem Anhang derer Beylagen angezogen Rescripti, derselbe befehliget ward: daß, nachdem demsel-

Ao. 1710.

demſelben bekannt, wie daß, nach der mit dem Hrn. von Wedderkop vorgenommenen Veränderung, der Cammer-Rath Kayſer, als Wedderkopſcher Curator gnädigſt beſtellet, alſo er der Hr. von Goertz, an gedachtem Cammer-Rath, gegen Auslieferung der, angegebener maſſen, an den Hrn. von Wedderkop ausgeſtellten Obligation, die demſelben daraus ſchuldige 50,000 Rthl. in eben damahligen Ct. trium Regum zu bezahlen hätte; Dahero dann derſelbe, da er die dazu erforderliche Baarſchaften wohl nicht in erforderlicher Bereitſchaft, ſondern vermuthlich andere Abſichten bey dieſer Sache gehabt, ſich entſchlieſſen müſſen, obige ihm anbefohlene Auszahlung zu verbitten; Allermaſſen er dann, in einer an des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. gerichteten Vorſtellung, dahin Beſchwerde führete, daß wie er vor Leiſtung obiger ihm injungirten Auszahlung, die Retradition ſeiner an den Hrn. von Wedderkop ausgeſtellten Obligation verlanget, er ſelbige dennoch alles Nachfragens ungeachtet, bis dahin nicht einmahl zu ſehen, geſchweige dann extradiret bekommen können, vielmehr von dem Curatore Kayſer, daß ſelbige gar ſich nicht einmahl unter denen Wedderkopſchen Briefſchaften befinden ſolle, vernehmen müſſen, nun aber an ſich nichts billigers ſeyn konnte, als daß, ehe und bevor er ſich zur Zahlung entſchlöſſe, ihm vorhero, ſeine Obligation wieder zurück gegeben werden müſte, immaſſen ſonſt der Caſus gar leicht würde exiſtiren können, daß, wann derſelbe die 50,000 Rthlr. hier im Lande würde gezahlet haben, nachhero des Hrn. von Wedderkop Kinder, mehrberührte ſeine, an ihren Vater ausgeſtellete Obligation, etwa im Reiche, wo ſeine des Hrn. von Goertz übrige Güther belegen, produciren, und folglich dadurch ihn daſelbſt, annoch zu einer zweyten Bezahlung, obligiren könnten, ohne daß er auf ſolchem Fall würde wiſſen können, von wem er die an den Wedderkopſchen Curatorem, gereits bezahlte Gelder, hinwiederum würde habhaft werden können, überdem auch der Hr. Obriſt-Lieutenant Rantzau, wegen der nicht erfolgten Befriedigung des Hrn. von Wedderkop, ihm ſolcherwegen gar nichts wiederum zuſtehen wollte; Alſo er ſolchergeſtalt, für ſich, faſt kein beſſeres expediens abzuſehen vermögte, denn daß er ſich, lediglich, bey der ihm zur Sicherheit verſchriebenen Poſſeſſion, in dem Guthe Marutendorff, noch ferner maintenirte, als wobey dann auch der Wedderkopſche Curator, um ſo weniger würde gefährdet werden können, da ihm wegen derer, in dem Guthe belegten Wedderkopſchen Gelder, die desfals conſtituirte Hypotheca, noch allezeit gut genug ſeyn würde. Vid. das von denen Baroneſſes zuletzt communicirte Goertziſche Memorial, in dem Anhange derer Beylagen, unter dem Buchſtab (Ꝑ) (Ꝑ)

§. 18.

Ein jeder Unpartheyiſcher wird nun bey Zuſammenhaltung aller obigen Umſtände, gar leicht zu ermeſſen vermögen, wie ſichtbar es aller vernünfftigen Wahrſcheinlichkeit widerſtreite, daß da unter denen dem Hn. von Wedderkop abgenommenen Briefſchaften, alle, auch noch ſo kleine Schulden enthaltende Verſchreibungen, ſich richtig gefunden, des Hn. von Goertz angegebener maſſen, an ihn auf die erkleckliche Summam von 50,000. Rthl., ausgeſtellete Obligation allein, mit ſo weniger Sorgfalt aufgehoben worden, daß ſelbige verlohren gehen können, überdem auch wohl ſo leicht keine Bewegungs-Urſache wird beygebracht werden mögen, warum der Hr. von

Ao. 1710. Wedderkop ein, in hiesigen Landen, so sicher belegtes Capital, mit einer von dem Hn. von Goertz ihm auszustellenden Verschreibung verwechseln sollen; Anerwogen er die in Marutendorf ihm constituirte hypothecam in der Nähe gehabt, diejenige, aber die ihm der Hr. von Goertz zur Sicherheit anzuweisen vermogt, erst in seinen, noch dazu, der Zeit, nicht einmahl recht bekannten Reichs-Güthern, auf bedürfenden Fall, weitläufftig suchen müssen; So daß da auch noch dazu der Hr. von Goertz, sich vermittelst einer, derer Marutendorfischen Gelder halber erhaltenen Cession, niemahls zu legitimiren vermogt; Bey allen diesem, die Vermuthung des Hn. Cammer-Rath Kaysers, welche sich in der oben Extracts-Weise angezogenen Specie facti, bey dem Schluß, von denselben eigenhändig, obgleich mit durchstrichenen, dennoch gantz leserlichen Worten hinzugefüget findet, bey einem jeden gar leicht einen vernünfftigen Beyfall wird erhalten können, wann er schreibet: Daß es dahin stehe, ob der Hr. von Goertz, jemahls an den Herrn Geheimen Raths-Præsidenten eine Obligation auf 50,000 Rthlr. ausgestellet habe? Vid. Extractus aus obiger Facti specie, in der Anlage derer Beylagen, unter dem Buchstab (E).

§. 19.

Es wird sich aber alles dieses, unten ad annum 1711. noch breiter ergeben können; indessen ist aus obiger unter dem Buchstab (D) angezogenen Vorstellung des Herrn von Goertz, dieses gar wohl zu bemercken, daß er von dem, vor disseitigen Gerechtsamen, militirenden Rechts-Satz: daß nemlich einem Curatori bonorum absentis, so wie einem Tutori minorum & pupillorum, ansehnliche, wohlbelegte Capitalia ohne dringender Nothwendigkeit, und ohne in des Curandi höchsterforderlichen Nutzen zu verwenden, mit solcher Sicherheit, nicht bezahlet werden können, daß nicht künfftig er, oder dessen Erben, noch einmahl die Bezahlung zu fordern berechtiget, und die Bezahlende solche gedoppelt zu leisten, salvo regressu an den, an welchen solche Zahlung geschehen, schuldig seyn solte; die völlige Ueberzeugung gehabt. Allermassen sonst derselbe, unter diesem in seiner Fürstellung angeführtem Fürwand, die ihm anbefohlene Auszahlung derer 50,000 Rthlr. nicht decliniren, und die Conservation der Marutendorffschen Hypothec sowohl zu seiner vermeinten, als der Wedderkopschen Curatelæ, gebührenden Sicherheit, beschehener massen, im Fürschlag bringen können.

§. 20.

Die Frau Geheime Raths-Præsidentin von Wedderkop, ließ indessen in eben dem Umschlag des 1710. Jahrs sich angelegen seyn, durch den, derselben, von Ihro solcher Zeit regierenden Königl. Maj. verordneten Hn. Curatorem, die fällig gewordene ihrem Ehe-Herrn gehörige Capitalia einzutreiben, und zwar ward ins besondere die Bezahlung derer von dem Hrn. Claus von Ahlefeld zu entrichtenden 45,000 Rthl. in Dän. Cronen per Notarium & Testes, den 13ten Jan. gefordert; Es erfolgte aber statt derselben, wie solches der sub Num. 15. angefügte extractus instrumenti Notarialis mit mehrerem ergiebet, keine andere Antwort, als daß er, der vorbenannte Debitor, auf den wohlverstandenen Inhalt der beschehenen Anforderung, nichtes zu sagen, noch etwas zu antworten vermögte.

N. 15.

§. 21.

Ao. 1710.

§. 21.

Unter dem dato des 22. Januarii, 1710. ward der Hoff-Rath Pincier, dem vorhin schon solcher gestalt constituiret gewesenem damahligem Cammer- und itzigem Etats-Rath Kayser, als Curator der Wedderkopschen Güther, dahin zu geordnet, daß er in Specie, auf die sämtliche des Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop Güther, Capitalia und Effecten, von nun an, gleichfals ein wachsames Auge mit haben, und daß nicht das geringste davon abhanden komme, beobachten, und obgleich der Curator Kayser zu Verhütung besorglicher Confusion, nur allein, die Rechnung zu führen hätte, er der Hoff-Rath Pincier jedoch, in obhabender Curatel, ebenfals dahin, daß in derselben secundum data & accepta, alles richtig eingetragen, sehen, wie nicht weniger, wann Capitalia aufzunehmen und auszugeben, oder sonst loß zu kündigen, ein solches jederzeit, mit ihrer beyder Vorwissen, geschehen, gleichfals, wann darüber zu quitiren, von ihnen beyden, conjunctim ein solches, verrichtet werden sollte; Alles breiteren Inhalts der Anlage sub Num 16. N. 16.

§. 22.

Den 28. Januar. vorbesagten Jahres, wurden auch, auf gleicher, wie vorhin, §pho 20. præcedente, erwehnten Art, die von dem Hn. Obrist-Lieutenant Rantzau solcher Zeit verfallene in Marutendorf versicherte 50,000. Rthlr. in Dänischen Cronen, nomine der Frau Geheimen Raths-Præsidentin eingemahnet; der desfals abgefertigte Notarius aber, erhielte von dem Debitore, keine andere Antwort, als daß er zwar das Capital, benebst denen Zinsen, zu bezahlen, so wie schuldig, also auch erböthig wäre; da aber die, gegen die Zahlung, ihm gehörige Documenta, ihm nicht extradiret werden könnten, so müste er gegen die, bey ihm geschehene Anforderung protestiren, und übrigens, was Rechtens wäre, geschehen lassen. Vid. Extractus Instrumenti Notarialis, sub Num. 17. N. 17.

§. 23.

Unter vorerwehntem dato, übergaben auch die, vorangeführter massen, pro indiviso, verordnete Curatores, bey des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. ein Memorial, und zeigten darinn an, wie daß auch Sie, ihrer seits, die fällig gewesene Wedderkoppische Capitalia, einzuziehen, bemühet gewesen, daß aber unter andern Wedderkoppischen Debitoribus, der mehrbemeldte Hr. Claus von Ahlefeld, die in dem damahligem Umschlag, fällig gewesene fünf und viertzig tausend Rthl. Wedderkopsche Gelder, aus der fürgewanden Ursache, nicht bezahlen wollen, weiln nicht lange vor arrestirung des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, er mit demselben verabredet, daß vorberegte Gelder stehen bleiben sollten; den Empfang derer, von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau auf Marutendorff, vermöge des Wedderkopschen Hand-Buchs, schuldigen 50,000 Rthl. hingegen dieses gehindert hätte, daß die desfalls ausgestellete Schuld-Verschreibung, nicht zu finden gewesen. Videatur der angefügte Extractus sub Num. 18. N. 18.

Ao. 1710.

§. 24.

Gleichwie nun aus vorangeführter, des Herrn Claus von Ahlefeld, auf die, von denen Curatoribus, beschehene Anforderung, gegebenen Antwort, (von welcher, daß sie würcklich erfolget, auch der selbst von denen Baronesses von Goertz nunmehro sub D. communicirte, disseits sub Num. 19. angefügte Extractus, des von dem Notario Fitzmann abgestatteten Berichts, ein um so mehr beglaubtes Gezeugniß giebt,) in unwiederleglicher Folge fliesset, daß wann die von ihm, pro declinanda solutione, dem, von denen Curatoribus abgeschickrem Notario, zurück gegebene Entschuldigung, eine reine Wahrheit zum Grunde gehabt, mithin die dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten schuldige Gelder, ex pacto, de adhuc non petendo, noch nicht exigible gewesen, derselbe um so mehr befugt seyn können, der nachhero durch die Wedderkopsche Curatores von ihm urgirten Zahlung halber, einen ordentlichen Rechts-Spruch zu erwarten; Also ist auch aus dem obangeführtem übrigem Inhalt, der von denen Curatoribus beschehenen Vorstellung sub Num. 18. nochmahls gar zu deutlich zu ersehen, daß die dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten gehörige Marutendorffische Obligation auf 50/000 Rthlr. so gleich bey Occupation derer Wedderkopschen Briefschaften, unter denen übrigen, zwar unsichtbar geworden, jedoch in des Hrn. von Goertz Hände gerathen, ohne daß er jemahls, wie schon oben in §phis 16. 17. & 18. angeführet, und ad annum 1711. sich noch breiter ergeben soll, einige daran habende rechtliche Ankunft, beyzubringen und zu erweisen, vermögend gewesen.

N. 19.

§. 25.

Den 30ten vorbesagten Monaths Januarii, ergriff der Hr. Curator der Frauen Geheimen Raths-Præsidentin, die Possession des Guthes Marutendorff, per Notarium & Testes, und erhielte aus der, solcher Zeit, zu Glückstadt, seyenden Gemeinschaftlichen Regierung decretum manutenentiæ, unter dem dato des 6ten Februarii vorbesagten Jahres sub Num. 20. und es ist also, so viel man disseits noch zur Zeit zu entdecken vermogt, noch in dem Kieler Umschlag 1710. kein anderer Eingriff in die Wedderkopsche Gelder zum Stande gebracht worden, als daß der Curator Kayser sich angemasset, im vorberegtem Umschlag dem Hrn. von Goertz, aus denen der Zeit eingeflossenen Wedderkopschen Zinsen, die Summam von 4000 Rthlr. in Dän. Cronen bis Umschlag 1711. anzuleihen. Vid. extractus paginæ 295. des von dem Hrn. Kayser geführten Wedderkopschen Liquidations-Buchs sub Num. 21.

N. 20.

N. 21.

§. 26.

In diesem Kieler Umschlag des 1710ten Jahres aber, giengen die dem vorerwehnten Hannöverischem Juden Leffmann Behrens, in vorhergehendem §pho 10. angeführter massen wegen der alten Texerischen Schuld, verschriebene 40/000 Rthl. Species würcklich ein, der Hr. von Goertz aber zog zur Belohnung, derer hierunter, bey des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. angewandten Officiorum, die Hälfte, als 20/000 Rthlr. so gleich in seine Cassa ein, und ward also von dem Juden, wegen derer übrigen 20/000 Rthlr. als Selbst-Schuldner in seinem Buche angezeichnet.

§. 27.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ao. 1710.

§. 27.

Wegen derer, Beſage des ſub Num. 10. in §. 10. angezogenen Extractus des Leffmann Behrenſchen Haupt-Buchs, in Anno 1711. von der Fürſtl. Cammer an denſelben noch ferner zu zahlenden reſpective 29,500 Rthl. Species und 14,000 Rthlr. in Dän. Cronen cum uſuris, aber, trat der Hr. von Goertz, mit mehr beſagtem Juden, unter dem dato des 9ten Febr. in Hamburg in eine noch weitere Handlung, und zwar dergeſtalt, daß letzterer an den Hrn. von Goertz, vorangeführte Poſte gäntzlich überließ, hingegen den, dem erſteren Accord gemäß, ihm dem Juden nur competirenden Halbſcheid derer 29,500 Rthl. in Speciebus, als 14,750 Rthlr. nach Abzug 737½ Rthl. in Speciebus, wegen der von dem Hrn. von Goertz anticipirten Auszahlung und Mühe, mit 14012 Rthl. 24. Schill. und die Hälfte derer 14,000 Rthlr. Dän. Cronen mit denen vom 15ten Octobr. 1699. fälligen, ein Capital von 72331 Rthlr. ausmachenden Zinſen, nach Abzug einer, wegen gleichmäſſiger, wie wegen des vorigen Capitals von dem Hrn. von Goertz beſchehenen Anticipation, accordirten Summæ von 530⅔ Rthlr. 10,086 Rthlr. Dän. Cronen, oder 8965 Rthlr. 16. Schill. in Speciebus, benebſt denen von ihm, zu ſeinem Antheil, vergüteten Extra-Poſten und Staffetten 266 Rthlr. 32. Schill. und alſo überhaupt mit einer Summa von 44153 Rthlr. als eine Goertziſche ſelbſt eigene Schuld notiret.

§. 28.

Die Vergütung derer, durch obigen, mit dem Juden, getroffenen Handel, demſelben ſchuldig gewordenen 44153. Rthlr. ward nun reſpectu derer bey der Fürſtlichen Cammer allererſt 1711. fällig werdenden Poſte, von dem Herrn von Goertz, anticipando dergeſtallt beſchaffet, daß er dem Juden eine von ihm und ſeiner Frau Gemahlin, unter dem dato des 13. Januarii 1710, an den damahligen Chur-Hannöveriſchen General Bülau ausgeſtellete NB. im Umſchlag Anni 1711. zahlbahre Obligation auf 40,000 Rthlr. in Speciebus, um dieſe darinn enthaltene Summam, von beſagten Hrn. General von Bülau, ein zu caſſiren, hingegeben, von dem dann auch die Zahlung erhalten, und alſo dieſer Poſt als empfangen, auf des Hrn. von Goertz Debet, wiederum in des Juden Buch, abgeſchrieben, auch endlich nachdem den 9. Februarii, demſelben noch 4000 Rthlr. Species in natura ausgezahlet, und dazu vermuthlich, die von dem Wedderkopſchem Curatore Kayſer, in ſpho præcedente 20. erwehnter maßen, in dem der Zeit erſt entwichenen Umſchlag, entliehene gleiche Summa Wedderkopſcher Gelder employret, auch ſonſt noch 153 Rthl. Unkoſten-Gelder, abgezogen geweſen, obiger Geſtalt unter vorbenanntem dato des 9. Februarii 1710, zwiſchen dem Hrn. von Goertz und dem Juden, das Saldo hinc inde in Richtigkeit gebracht, und den 11ten Martii darauf, eine ceſſio jurium und generalis quietantia, daß von dem Fürſtlichen Hauſe ein weiteres nicht zu fordern, von letzterem unterſchrieben worden.

§. 29.

Dieſen nun, obiger Geſtalt, von dem Hrn. von Goertz, mit dem Juden betriebenen Handel, hat man um ſo mehr dem fernerem Verfolg, des in denen folgenden Jahren, mit denen Wedderkopſchen Mitteln, und alſo auch mit dem Geltingſchem Capital, vorgenommenen Verfahrens, zu præmittiren,

1710. tiren nöthig gefunden, als ſelbiger (wie ſich ſolches in dem fernerem Decurſu hujus facti, und derer daraus mündlich zu deducirenden excipiendi fundamentorum, deutlich zeigen wird) wohl der erſte Urſprung, und hauptſächlichſte Bewegungs-Urſache, aller nachhero, mit denen quæſtionirtem Geltingſchem ſowohl als anderen Wedderkopſchen Geldern, bald auf dieſe bald auf jene Weiſe ob gleich künſtlich eingefiederten, doch immerhin mißlungenen Umſätze geweſen, mithin, in die Geltingiſche Sache, einen ſtarcken Einfluß hat.

§. 30.

Was aber die Glaubwürdigkeit desjenigen, was ſothanen Handels halber, in Sphis præcedentibus 26. 27. & 28. angeführet worden, betrifft; So wird deſſen allen Wahrheit und Gewißheit halber, ſich um ſo weniger irN. 22. gend einiger Zweiffel äuſſern können, als der ſub Num. 22. angedruckte Extractus aus dem Leeffmann-Behrenſchen Haupt-Buche fol. 355. ſolches alles auſſer Conteſtation ſetzet; dieſer Extractus aber um ſo mehreren Glauben wird finden müſſen, als ſelbiger von dem Secretario Lüdemann als Curatore der Leeffmann-Behrenſchen Güther, an den Königl. Groß-Britanniſchen Geheimen Secretarium von Hattorff, von dieſem aber an den Hn. Geheimen Rath von Wedderkop als itzigen Imploratum communiciret, und nachhero unter dem dato Hannover den 27. Novemb. 1734. förmlich atN. 23. teſtiret worden. Dieſerwegen auf die Anlagen ſub Num. 23. & Num. 24.
N. 24. bezogen.

§. 31.

Währender Zeit nun obiges alles vorging, conformirte ſich der Concurator Kayſer, der ihm obbemeldeter maſſen, beſchehenen Adjunction des Hn. Hoff-Raths Pincier gebührender maſſen, nahm in obhabender Curatela, ohne deſſen Vorwiſſen, nichts vor, beſondern erklärete ſich vielmehr, daß er allein nichtes vornehmen würde, bat dabey, daß der Hof-Rath Pincier ſeine Uberkunfft nach
N. 25. Schleßwig beſchleunigen mögte, vid. Num. 25. fügte dieſem auch noch in einer
N. 26. anderweitigen Miſſive, beſage Extractus ſub Num. 26. hinzu, daß er allein nichtes unternehmen, über alles aber zu correſpondiren, zu ſchwer fallen würde, und beſtättigte alſo durch die bey ſich ſelbſt findende Ueberzeugung, daß er, beſonders in wichtigen, und ein ſo anſehnliches, wie das itzo quæſtionirte Geltingſche Capital iſt, betreffenden Vorfällen, nach Buchſtäblicher Anweiſung des ſchon mehrmahls allegirten Curatorii ſub Num. 16. allein ichtwas mit Beſtande zu unternehmen, nicht vermöge.

§. 32.

Wie nun inzwiſchen die Frau Geheime Raths-Præſidentin von Wedderkop, bey Ihro Kayſerl. Maj. ins beſondere, wegen derer in Hamburg aus ihres Ehe-Herrn Hauſe weggenommene Briefſchaften klagbar geworden, ward unter dem dato des 20ten Jun. von dem der Zeit in Wien anweſend geweſenen Fürſtl. Geheimen Rath und Cammer-Præſidenten Hrn. Grafen zu Reventlau, ein, nomine des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. abgeſtatteter Bericht exhibiret, in welchem ausdrücklich verſichert ward, daß von denen Wedderkopſchen Güthern, nicht das geringſte Stück eingezogen worden, auch man nicht einmahl die Revenues davon in die Fürſtl. Cammer einflieſſen laſſen, beſondern vielmehr gewiſſe Curatores, und unter

Ao. 1710.

ter denenſelben, um allen Verdacht deſto mehr zu verhüten, der Hoff-Rath Pincier, als Bruder der klagenden Frau Geheimen Raths-Præſidentin, daß ſie von dato an, NB. bis zur erfolgenden rechtlichen Urthel, die Wedderkopſche Güther NB. Innhalts des angelegten Curatorii, diſſeits ſub Num 16. und wie ſie jedesmahl bey Erfordern die Adminiſtration zu juſtificiren vermögen würden, verwalten ſollten, NB. bloß zu dem Ende, damit nicht durante proceſſu, das hauptſächlichſte abhanden gebracht werden mögte; Vid. der Extractus ſothanen Berichts ſub Num. 27. Verfolglich erkannten des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. von ſelbſt, daß vor einer, wider den Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten, erfolgten Rechtlichen Urthel, deſſen Güther, ihm ungeſchmälert verbleiben, auch ſo gar nicht einmahl, die Aufkünffte in die Fürſtl. Cammer gezogen werden, beſondern alles dergeſtalt von denen Curatoribus verwaltet werden müſte, daß Innhalts Curatorii ſub Num. 16. nichts abhanden kommen möge, beſondern alles, zum Nutzen, des Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten, bis zu der, in der wider ihn verhängten Inquiſitions-Sache, erfolgenden Rechtlichen Entſcheidung, aufgehoben werden müſſe, und alſo alles das, was die Curatores, absque verſione in rem ihres Curandi, etwa vornehmen mögten, wie ſolches ohne dem Rechtens, ohne Kraft und nichtig wäre. N. 27.

§. 33.

Es declarirten des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. obige Einſchränckung derer Curatorum Gewalt noch breiter dadurch, da dieſelbe, beſage derer anderweitigen Extractuum ſub Num. 28. 29. & 30. noch hinzu fügeten, daß die verordnete Curatela, keinen anderen Endzweck hätte, als nur auf den Fall, wann die künftige Urthel, wider den Hrn. von Wedderkop ausfallen mögte, zu des Fürſtl. Hauſes, ſo wie auf den gegentheiligen Fall, und wann der Hr. von Wedderkop, in der Urthel obtiniren mögte, zu deſſen ſelbſt eigener Sicherheit, deſſen Güther zu conſerviren; übrigens aber, man ſich ſeiner Briefſchaften, nur zu dem Ende verſichert, damit die darunter mit befindliche arcana Domus, nicht in fremde Hände gerathen mögten, hingegen die von der Frauen Geheimen Raths-Præſidentin offerirte Cautio zur Sicherheit des Hochfürſtl. Hauſes nicht hinreichend wäre, überdem der Hr. von Wedderkop, in effectu daher nichtes leyden würde, weil die Curatores zu ſeinem und derer Seinigen beſten, die Güther immerhin adminiſtriren, und er keinen Heller daran zu kurtz kommen ſollte; mithin ward durch obiges alles, das bey allen Völckern, auſſer allem Zweifel geſetzte Juris principium: Daß derer minorum, oder ſub Cura ſich befindenden abſentium, ſo wie auch ſo gar derer arreſtatorum, bona, mit allem Fleiß und Sorgfalt aufgehoben, und ſo wenig dem einen als dem anderen, ohne vorgängigem ordentlichem Rechts-Spruch, in die Hände geſpielet werden müſſen; nochmahls beſtättiget. N. 28. 29. 30.

§. 34.

Ob nun zwar die Frau Geheime Raths-Præſidentin, in Abſicht auf das der Zeit zwiſchen dem Fürſtl. Hauſe, und des Königs in Schweden Maj. geglaubte gute Verſtändniß, ſich auch an letztere gewand, und allergnädigſte

Ao. 1710. N. 31.

gnädigste Interceſſionales, allerdemüthigſt gebeten, auch ſelbige, unter dem dato Bender den 18ten Julii, 1710. ſub Num. 31. dahin; daß, falls des "Hn. von Wedderkops gäntzliche Erlaſſung, aus der Gefangenſchaft nicht ge- "gen genugſame Caution erfolgen könnte, dennoch dieſelbige ſolchergeſtalt, "daß er mit denen Seinigen umgehen, und ſeine Verantwortung ſo viel "beſſer führen könnte, gelindert werden mögte, erhalten; So ward dennoch nicht nur der genaue Verwahrſam, ſeiner Perſon, fortgeſetzet, ſondern es blieb auch immerhin ihm, und denen Seinigen, die Verwaltung ſeiner Güther entzogen, der Baron von Goertz, als vornehmſter und alles dirigirender Adminiſtrations-Miniſtre aber, beharrete, bey dem einmahl feſtgeſetzten Entſchluß, den Hn. von Wedderkop, in einen gäntzlichen Verfall, zu ſtürtzen, und bey ſolcher Gelegenheit, einen guten Theil von deſſen Güthern, an ſich zu ziehen, dergeſtalt unabwendig, daß vorgedachte Königliche, ſonſt, bey der damahligen, des Hofes Verfaſſung, billig in Betracht zu ziehende Interceſſionales, ſonder aller, auch der geringſten Würckung, gelaſſen worden.

§. 35.

Es fieng derſelbe vielmehr an, ſeine Gedancken nunmehro dahin zu richten, wie obigen, von des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. an Ihro Kayſerl. Majeſtät gegebenen, ſo nachdrücklichen Verſicherungen, ſchnur gerade entgegen, die Wedderkopſche Mittel, angegriffen und zerſtreuet werden möchten; Allermaſſen dann derſelbe unter dem dato Hamburg des 8ten Julii, 1710. an den Hrn. Etats-Rath Callißen ein Schreiben des Innhalts, abgehen ließ: "daß weil die vermuthete Wechſel "von Wien eingelauffen, dem Hrn. Etats-Rath aber bekannt wä- "re, daß Bendix Goldſchmid bey der Fürſtlichen Rente-Cammer noch im "Vorſchuß ſtünde, alſo er, der Hr. von Goertz, in Fürſchlag gebracht haben "wollte, ob nicht die Wederkopſche und Königſteiniſche Curatores, "ihren itzigen Vorrath, zur Bezahlung dieſer Wechſel vorſtrecken "könten, weil doch die Curatela dabey nicht würde gefehrdet werden "können, wie er dann bäte, es möchte der Hr. Etats-Rath Callißen, ſolches "mit dem Hrn. Kayſer überlegen, und wann es ſich thun laſſen wollte, es "helffen ins Werck richten." Videatur, das unter denen, von denen Baroneſſes, zuletzt communicirten Documentis, befindliche Goertziſche Schreiben, in dem Anhang derer Beylagen, unter dem Buchſtab (Y).

(Y)

§. 36.

Ob nun vorerwehnter Goertziſcher Fürſchlag, der Zeit würcklich zum Stande gekommen, davon fehlen, biß noch, die erforderlichen Nachrichten; indeſſen iſt dieſes gewiß, daß der Hr. von Goertz, ſeine auf die Wedderkopſche in Marutendorff belegte 50,000 Rthl. einmahl gerichtete Abſichten (der von der Frauen Geheimen Raths-Præſidentin von Wedderkop, in beſagtem Guth unter Ober-Richterlichen Schutz erhaltenen, in §pho præcedente 25. angeführten poſſeſſion ungeachtet) durchzutreiben, ſich immerhin angelegen ſeyn laſſen; Immaſſen er dann, dieſelbe, aus obiger Rechtlich erhaltenen und Gerichtlich gehandhabeten Poſſeſſion des Guthes Marutendorff durch die von Fürſtl. Regierung, an den Penſionarium gedachten Guthes, Lobeck erhaltene, mithin einſeitige Befehle, zu verdringen kein Bedencken trug; So daß wie hieraus, welcher Geſtalt pro declinanda ſolutione derer Marutendorffiſchen Gelder beſchehener, oben §pho 17. angeführter Fürſchlag durchgegangen, genugſam erhellet, alſo auch dahero die Frau Geheime

Ao. 1710.

Geheime Raths-Præſidentin im Auguſto mehrbemeldeten 1710. Jahres ſich veranlaſſet gefunden, bey der, ſolcher Zeit, zu Glückſtadt verhandenen **Gemeinſchafftlichen Regierung,** mandatum de non turbando & eventualiter conſtituendo communi adminiſtratore, wider den Hn. von Goertz zu ſuchen. Vid. Extractus aus dem ſolcherhalben übergebenen Memorial ſub Num. 32. N.32.

§. 37.

Hierauf erfolgte nun unter dem dato des 12. Auguſti, Communicatorium zur Erklährung des Hrn. von Goertz, wegen eines zu conſtituirenden gemeinſchafftlichen Adminiſtratoris auf vorbeſagtem Guthe cum pertinentiis, juncto Mandato, daß inzwiſchen ſub pœna arbitraria, von demſelben, wider das von der Frauen Geheimen Raths-Præſidentin unter dem dato des 6ten Febr. erhaltene Decretum manutenentiæ nichts vorgenommen werden ſollte. Vid. Decretum ſub Num. 33. N.33.

§. 38.

Unter dem dato des 1ſten Septembris, ward auf allerdemüthigſtes Anhalten, der Frauen Geheimen Raths-Præſidentin, ebenmäßig zu Glückſtadt ein Mandatum ſolvendo an den Königl. Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, auf Neudorf, den Fürſtlichen Land-Rath und Ober-Jägermeiſter, Claus von Ahlefeld, und Hrn. Rantzau, auf Marutendorff, als ihres Ehe-Herrn Debitores dahin abgegeben, daß dieſelbe die ſchuldige Capitalia, ſo weit der Herr von Wedderkop ſolche für dem verhängten Arreſt ſelbſt loßgekündiget, nebſt allen darauf reſtirenden Zinſen, an die Frau Geheime Raths-Præſidentin, gegen eine von derſelben auszugebenden reſpective Mortification und Quitung, in der Zeit, nechſtkommenden Octavis trium Regum des 1711ten Jahres, zu entrichten ſchuldig, ſonſten aber bey Vermeidung gedoppelter Zahlung, an niemanden anders, wer der auch ſeyn möchte, das geringſte auszuzahlen, nicht befugt ſeyn ſollten. Videatur, die Anlage, ſub Num. 34. N.34.

§. 39.

Der Herr Baron von Goertz, ſuchte hingegen die ihm, in Spho præcedente 37. angeführtermaſſen, anbefohlene Erklärung, wegen eines auf Marutendorf zu conſtituirenden communis adminiſtratoris, unter dem Fürwand zu zögern, daß ihm das, von der Frau Geheimen Raths-Præſidentin impetrirte Decretum manutenentiæ, vom 6ten Febr. nicht inſinuiret worden, ſuchte inzwiſchen in dem desfalls übergebenem Memoriali, ſeinen an vorberegtes Guth gemachten Anſpruch, damit zu rechtfertigen, daß er notorie mit Wiſſen und Willen des Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten, dem er dagegen 50,000 Rthlr. mit einer Obligation und 3000. Rthl. baar, bezahlet, von dem Proprietario & Domino derer Güther Marutendorf und Blozhagen, ſchon fürm Jahr, in deren Poſſeſſion, ſolenniter introduciret worden. Vid. Extractus ſothanen Memorials, vom 21ſten Septembr. ſub Num. 35. N.35.

Ao. 1710.

§. 40.

Es ward hierauf der Frau Geheimen Raths-Præsidentin, die von dem Hrn. von Goertz gebetene Communication des Decreti manutenentiæ per Decretum vom 21sten Septembris injungiret, und ob zwar der Hr. von Goertz, eine von dem Hrn. von Wedderkop, auf mehrbemeldete in Marutendorff zinßbaar belegte 50,000 Rthlr. erhaltene Cession in seinen vorangezogen Precibus, pro coloranda obtenta, & continuanda possessione, nicht zu allegiren, geschweige dann zu produciren vermocht, die desfalls allegirte Notorietät hingegen unerfindlich, über dem, wie schon oben §pho 18. breiter angeführet worden, aller vernünfftigen Vermuthung widerstritte, daß der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, bey des Hrn. von Goertz damahligen Umständen, auf seine blosse Handschrifft, demselben seine in Marutendorff, auf 50,000 Rthlr. habende sichere Pfand-Gerechtigkeit übertragen, und gegen des Hrn. von Goertz, als eines hieselbst unbegüterten Debitoris, blosse Verschreibung, aus Händen gelassen haben sollte; Allermassen dann demselben, die, ratione derer 3000 Rthlr. Zinsen, erhaltene Cession, nicht anders als gegen baare Bezahlung, ertheilet worden, überhaupt auch von einer von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, mit dessen Wissen und Willen, an den Hrn. von Goertz beschehenen Extradition der in Marutendorff versicherten Wedderkopschen Obligation, auch die geringste glaubwürdige Spur sich nicht gezeiget; So enthielte sich dennoch die Frau Geheime Raths-Præsidentin, bey damahligen der Zeiten Umständen, sich wegen der Goertzischen Ankunft, an die Marutendorffische Forderung, mit demselben weitläuftig einzulassen, und suchte lediglich, vermittelst einer unter dem dato des 27ten Septemb. übergebenen allerdemüthigsten Bittschrift, daß zu aller, an das mehrbesagte Guth, Anspruch machenden Theile, Sicherheit, ein communis Administrator verordnet werden mögte, welches dann auch per Decretum sub eodem dato sub Num. 36. dergestalt erfolget, daß der Verwalter Otto Erichsen dazu verordnet, und von dem Land-Gerichts-Notario, in solcher Qualität introduciret worden.

N. 36.

§. 41.

Als nun hierauf der Turnus Regiminis, sich von Glückstadt, nach Gottorff, gewendet hatte, führete der Hr. von Goertz in seinen, zu solchem Behuf übergebenen Precibus, wegen obiger von Glückstadt aus, beschehener Verordnung, eines communis administratoris in Marutendorff, viele vermeinentliche Beschwerden, wuste aber, sein an itzbesagtes Guth angegebenes, vermeinentlich gestöhretes Recht, auch mit irgend einigem von dem Herrn Wedderkop erhaltenem jure cessionis oder sonst legitimo acquirendi modo respectu des Capitals derer 50,000 Rthlr. auch damahls noch nicht zu justificiren, besondern führete lediglich zu dessen Anstrich an, wie "daß die Frau Geheime Raths-Præsidentin keine Jura haben könne, so ihr "Ehe-Herr, tempore arresti nicht gehabt; Nun aber er mit Original-Do-"cumentis zu erweisen vermögte, was massen der Eigenthümer be-"sagten Guthes, Herr Hieronymus Adolph Rantzau, mit gutem "Willen und Vorwissen, des Herrn von Wedderkops, ihn "benebst dem Hrn. Johann von Ahlefeld, in die würckliche Possession, des "Guthes eingeführet, er auch, von solcher Zeit an, ein gantzes Jahr, ohne daß "gedachter Hr. von Wedderkop, jemahls ein Wort darwider gesprochen, in

dem

Ao. 1710.

"dem ihm obiger gestalt eingeräumten Besitz, quietè geblieben. Desfals "ad extractum sub Num. 37. bezogen. N. 37.

§. 42.

Nichtes destoweniger aber, und ungeachtet vorbesagter massen, der Hr. von Goertz, seinen, an das Marutendorffische Capital derer 50/000 Rthlr. gemachten Anspruch, so schlecht justificiret, war es demselben bey damahliger, des Fürstlichen Hofes Verfassung, ein leichtes, bey der, solcher Zeit, auf Gottorff, seyenden Gemeinschafftlichen Regierung, ein anderweitiges, dem unter dem dato des 27sten Septembr. zu Glückstadt abgegebenen und in Spho præcedente 40, angezogenem Decreto gantz zuwider laufendes Mandatum, unter dem dato des 10ten Novembr. dahin zu erhalten, daß der vorhin constituirte communis Administrator, bey 2000. Rthlr. halb Fisco halb Parti zu erlegender Geld-Busse, auch respective gedoppelter Bezahlung, die Administration des Gutes Marutendorff allein, nomine des Hrn. von Goertz und des Hrn. Johann von Ahlefeld auf Quarenbeck, zu führen befugt, auch die Pension und Aufkünffte, nur allein an dieselbe zu bezahlen schuldig seyn sollten. Vid. Extractus Mandati sub Num. 38. N. 38.

§. 43.

Da man aber nun auch, während der solcher Zeit, gar wohl begriff, daß die von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. und also einseitig verordnete Curatores derer Wedderkopschen Güther, in Hinsicht, auf die, in denen Adelichen Güthern, mithin der Zeit noch, unter gemeinschafftlicher Jurisdiction belegten Capitalien, auch in Ihro Königl. Majest. Allerhöchsten Nahmen, mitauthorisiret werden müsten, bey dessen Ermangelung aber gegen die Adeliche Debitores, auch das geringste, mit würcklichem gewierigem Erfolg, nicht würde vorgenommen werden können; so ward unter dem dato des 14ten Novembris, aus der von Glückstadt nach Gottorff der Zeit übergegangenen gemeinschafftlichen Regierung, das sub Num. 39. angelegte Decretum ausgefertiget, in welchem nicht nur das dem Hn. Kayser unter dem 20ten Decembris des vorigen Jahres, besondern auch NB. das unter dem dato des 22sten Januarii des 1710ten Jahres an den Hoff-Rath Pincier abgegebene, schon oben sub Num. 16. angezogene Curatorium, so wie in Ihro Hochfürstl. Durchl. Höchstem, also auch Ihro Königl. Majest. Allerhöchstem Nahmen bestättiget worden, mithin würde, wann auch wider dieses, ohne vorhero mit der Glückstädtschen Regierung gepflogenen Communication, abgegebenes Decretum, nichtes zu erinnern wäre, dennoch daraus dieses, als eine Grund-Wahrheit fliessen müssen, daß der Concurator Kayser, in Conformität des in Ihro Königl. Majest. Allerhöchstem Nahmen, obiger gestalt bestättigten Pincierschen Curatorii, von denen Adelichen, unter Ihro Königl. Majest. gemeinschafftlichen Regierung, der Zeit mit gestandenen Wedderkopschen Debitoribus, allein und ohne der in Curatorio so deutlich vorgeschriebenen Concurrence, des ihm pro indiviso, zugeordneten Hoff-Raths Pincier, weder Capitalia erheben, noch Rechts-bündig, quitiren, noch weniger aber ichtwas abhänden bringen und anderwerts als in des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten Nutzen zu verwenden ermächtiget seyn können; ebenwenig auch hierwieder von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. N. 39.

1710. Durchl. einseitig, etwas nicht verordnet werden mögen, besondern alles und jedes, wider die Adeliche Wedderkopsche Debitores vorzunehmende, von Ihro Königl. Majest. oder Dero zu denen vorfälligen Gemeinschafftlichen Sachen, mit verordneten Glückstädtschen Regierung, mit approbiret, und für recht erkannt werden müssen.

§. 44.

Zwey Tage nach dem, vorangeführter massen, das obiger gestalt qualificirte gemeinschaftliche Curatorium abgegeben worden, ward ein communi Curatorum nomine eingereichtes Memorial, bey der Gottorffischen Regierungs-Cantzelley übergeben, und darinn Mandatum de solvendo, an die, unter gemeinschaftlicher Regierung, stehende Wedderkopsche Debitores, sine clausula gebeten, und es erfolgte, unter dem dato des 17ten Novembr. auch selbiges, solcher gestalt, daß, besage der Anlage sub Num. 40. die darinn benannte Debitores, bey 1000. Rthlr. Straffe, die, dem Hrn. von Wedderkop schuldige Capitalia, auf den Verfall-Tag, abzutragen gehalten, hingegen, bey Straffe gedoppelter Zahlung, an niemanden anders, als an die Curatores bonorum, und ihre Ordres, das geringste davon zu bezahlen, befugt seyn sollten.

N. 40

§. 45.

Des, nur zwey Monath vorher, zu Glückstadt ad instantiam der Frauen Geheimen Raths-Præsidentin abgegebenen, oben §pho 38. sub Num. 34. allegirten, diesem gantz zuwider lauffenden Mandati, geschahe aber so wenig in vorangezogenen precibus, derer Curatorum, als in ipso Mandato auch die geringste Erwehnung nicht, noch weniger ward solches gehoben, und da auch das letztere nur auf diejenige Debita, die der Zeit allererst, und also nach dem 17ten Novembr. verfallen würden, restringiret worden, hingegen der Verfall-Tag, des Claus-Ahlefeldischen Capitals, in Octavis trium Regum 1710. gereits exspiriret gewesen; so hätte auch dieser Umstand allein von der Erheblichkeit seyn können, daß der Herr Claus von Ahlefeld, sich wider diesen, ohne dem so offenbahr, ohne beschehener Meldung, des von der Königlichen Regierung, in gemeinsamen Landesherrlichen Nahmen abgegebenen Mandati contrarii, erschlichenen Befehl, zu schützen, nicht aber, ohne den geringsten ferneren Zwang zu erwarten, die nachhero vorgegebene Bezahlung, freywillig, zu leisten, genugsamen Grund für sich finden können.

§. 46.

Unter dem dato des 26. Decembr. soll nun (wie dieses der Hr. von Goertz, in einem nachher publicirtem Impresso behaupted und davon die Abschrifft bekannt gemachet) in einem von Ihro Königl. Majestät an die Glückstädtische Regierungs-Cantzelley, ein Rescriptum des Innhalts ergangen seyn, daß nach zurück gelegten, vorhin noch unerledigt gewesenen Differences, mit dem Fürstlichen Hause, und auf dabey zugleich beschehenes Ansuchen des Hrn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. Ihro Königliche Majest. allergnädigst wollten, daß vorgedachte Regierungs-Cantzelley, die von des Hrn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. hiebevor verord-

verordnete und constituirte Curatores des von Wedderkop Güther, in solcher Qualitè vorfällig mit zu agnosciren, und selbigen in Wahrnehm- und Beobachtung ihrer Curatel, keine Hinderung im Wege zu legen hätten. Videatur, die Anlage sub Num. 41. Ao. 1710. N. 41.

§. 47.

Es ist ein, gedachten Innhalts, ergangenes Königliches Rescriptum sonst auf anderer Art, als daß es in dem vorangeführtem Impresso von dem Hrn. von Goertz bekannt gemachet worden, wenigstens bey disseitigem Theile, zum Vorschein nicht gekommen; Indessen wann es nun auch gleich mit demselben, die von dem Hrn. von Goertz angeführte Richtigkeit hätte, so ergiebt sich doch aus dessen vernünftiger Interpretation von selbst, daß aus demselben, der widrige Schluß, niemahls gefolgert werden können, daß dadurch die Wedderkopsche Curatores, eine ungemessene Gewalt erhalten, wider alle Rechte der Welt, ihres Curandi, sicher und wohlbelegte Capitalia, ohne Noth, und ohne daß es dessen Nutzen, unumgänglich erfordert, zu erheben, und, selbige ante ejus condemnationem, dem Fisco Ducali, wider den klaren Innhalt des Curatorii sub Num. 16. und die Ihro Kayserl. Maj. von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. gegebene in denen vorhergehenden §phis 32. & 33. angezogene Versicherung, (daß bis zu einer wider den Hrn. von Wedderkop erfolgenden Urthel, auch der geringste Heller zur Sicherheit des Hrn. von Wedderkop, so wie des damahligen Durchlauchtigsten Pupilli aufgehoben werden, und nichts in die Fürstl. Cammer fliessen sollen) in die Hände zu spielen; Vielmehr seynd mit ausdrücklichen Worten, die von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. an die Curatores ergangene Verordnunge, mithin auch das Curatorium vom 22ten Januarii 1710. und daß also nicht nur alle etwa nöthig befundene Erhebunge derer Capitalien, mit beyder Curatorum Vorwissen geschehen, besondern auch die desfals erforderliche Quitunge, von ihnen beyden, conjunctim, ausgestellet werden sollten, von Ihro Königl. Maj. allerhöchst selbst bestättiget worden.

§. 48.

In diesem Zustande nun befand sich die Wedderkopsche Curatela bey dem Antritt des 1711. Jahres; und in dem der Zeit erschienenem Umschlag zu Kiel, liessen sich Curatores angelegen seyn, von denen Wedderkopschen Debitoribus, die schuldige Capitalia, und Zinsen zu exigiren. Ao. 1711.

§. 49.

Der Anfang ward mit dem Hrn. Grafen von Schack gemachet, auch ihm in casum der nicht zu beschaffenden Zahlung, das verschriebene Einlager per Notarium & Testes würcklich denunciiret, wider welches Verfahren dann vorgedachter Hr. Graf den 24ten Januar. per Notarium protestirete & ad Judicium provocirete, breiteren Innhalts der Anlage sub Num. 42. N. 42.

§. 50.

Und wie man auch nun, bey denen übrigen, unter gemeinschaftlicher Königl. und Fürstl. Jurisdiction stehenden Adelichen Debitoribus des Hrn.

1711. von Wedderkop, den ſich vorgeſetzten Zweck in exigendo zu erreichen nicht vermogte; So fing in Specie der Wedderkopſche Curator Kayſer, wie unten breiter erfolgen ſoll, an, gefliſſentlich darauf bedacht zu ſeyn, auf Wedderkopſche Obligationes, und darin verſchriebenen Hypothequen, anders woher, wo möglich, Gelder zu negotiiren.

§. 51.

Den hiezu benöthigten Fürwand ſuchte man nun, unter dem Schein, des Hn. Geheimen Raths-Præſidenten Umſchlags, mithin derer für ihm zu bezahlenden Paſſiv-Schulden glaublich zu machen, und der desfals erforderliche erſtere Verſuch, ward bey dem damahligen Churfürſtl. itzigem Königl. Groß-Britanniſchem Hoff- und Cammer-Agenten Michael David gemachet, auch zu ſolchem Behuf, eine den 28 Januarii mehrbeſagten 1711. Jahres datirte Schuld-Verſchreibung, in beeder Curatorum Nahmen abgefaſſet, und darin die Wiederbezahlung einer empfangenen Anleihe in neuen Dritteln vor voll an Capital . . . . 50,000 Rthl.

An Proviſion, gleich er, der Creditor, ſelbſt anderwerts ſolche bezahlet . . . . . 1000 -

Dann wegen Aufhörung und Zuſammenbringung, auch Remittirung derer Gelder . . 500 -

An Intereſſe aber, Monatlich à ½ pro Cent, für 11. Monath, nehmlich biß zur erfolgenden Wiederzahlung . 2750 -

Und alſo in Summa totali . . . . 54250 -

dergeſtalt verſichert, daß ſelbige in Octavis trium Regum des 1712 Jahres erfolgen, inzwiſchen zu des Creditoris Sicherheit, des Hrn. von Wedderkop geſamte Güther, in ſpecie aber das in dem Adelichen Guth Marutendorff, belegte Capital derer 50,000 Rthlr. Dän. Cronen, Pfands-Weiſe hafften, und er, der Creditor, ſolches auf dem widrigen ſäumhafften Zahlungs-Fall, antaſten, und daraus die Bezahlung des angeliehenen Capitals, benebſt verſchriebenen Proviſionen und Intereſſe, auch etwanigen angeurſachten Koſten, ſuchen und nehmen möge, auch auf dem Fall vorberegtes Guth Marutendorff, bey deſſen, ſolcher Zeit gereits, geſuchten Subhaſtation, NB. dem Hrn. von Wedderkop, heimfallen möchte, daran ein gleiches Recht, wie an das, ihm voritzo verpfändete Capital N. 43. haben ſollte. Vid. Documentum ſub Num. 43.

§. 52.

Ob nun zwar die itzt angezogene Anlage, nur in Copia verhanden, ſo wird ſelbige dennoch dadurch, wie ein würckliches Originale, gleich glaubwürdig ſeyn müſſen; da die in margine hujus Documenti verhandene Worte: auch in neuen Dritteln für voll; von dem Curatore Kayſer, eigenhändig beygeſchrieben, das der Zeit vorgeweſene Negotium auch, durch den Extract aus dem von gedachtem Hrn. Kayſer geführtem Liquidations- und Conto-Buch, welche in dem vormahligem Görtziſchen Impreſſo pag. 45. ſub N. 44. Dd. allegiret worden, und dieſem itzigem Facto ſub Num. 44. ſich angefüget findet, daher noch mehr beſtärcket wird, da Letzterer mit deutlichen Worten enthält, daß zu Anfang des 1711ten Jahres (wie ſolches die caſſirte Original-Obligation mit mehrerem meldet) Curatores ſich verſchreiben müſſen, daß ſie 50,000 Rthlr. Zwey Drittel Stücke vor voll, nebſt

Ao. 1711.

nebſt der accordirten Proviſion, als 2. pro Centum, und erforderten Unkoſten, à 1. pro Centum, imgleichen Monathlich ½ pro Centum Zinſen, wieder bezahlen wollten, auch ihrer Verſchreibung zur Folge, ultimo Decembris des 1711ten Jahres, ſothanes Capital, ſamt Proviſion, Unkoſten und Zinſen, welche, wie die von ihnen ausgegebene, mehr angeregte Obligation ſpecificè meldete, an

Capital	50000 Rthlr.
Proviſion à 2 pro Cent	1000 ⁂
Dann wegen Aufhörung, Zuſammenbringung, und Remittirung derer Gelder . .	500 ⁂
Zinſen vom 12ten Februarii bis ultimo Decembris 11. Monath	2750 ⁂
Und alſo in Summa totali . . .	54250 Rthlr.

betragen hätten; So daß ein jeder ex Summarum & temporis identitate, ſich völlig wird überzeuget finden können, daß zwiſchen, der diſſeits in Copia producirten, und der, von dem Concuratore Kayſer, in dem von ihm allein geführtem Liquidations- und Conto-Buch, angezogenen Original-Obligation, kein Unterſcheid erfindlich, ja auch ſelbſt die Rechnung damit völlig einſtimmig ſey, auſſer daß der Nahme, des Creditoris, gefliſſentlich zurück gehalten worden, und daß anſtatt, daß nach der diſſeits in Copia producirten Obligation, die Anleihe zu des Hn. von Wedderkops Umſchlag, und alſo zu deſſen angegebenen Nutzen, verwendet werden ſollen, Curatores dennoch, wider den klaren Innhalt, des Curatorii ſub Num. 16. und des Hn. Adminiſtoris Hochfürſtl. Durchl. an Ihro Kayſerl. Majeſt. gegebene Verſicherunge, ſelbige angegebener maſſen, in die Fürſtliche Cammer flieſſen laſſen.

§. 53.

Aus dieſer nun, obiger geſtalt, in vernünfftiger Glaubwürdigkeit geſetzten, an den Hannöverſchen Agenten, gerichteten Obligation, flieſſet auch zugleich, die auf irgend einiger Art, nicht abzuläugnende Wahrheit, daß die Wedderkopſche, in Marutendorff, verſicherte Schuld-Verſchreibung, (welche, beſage des in Spho 23. ſub Num. 18. Extracts-weiſe, angezogenen, von denen Curatoribus Anfangs 1710. übergebenen Memorialis, ſich unter denen, dem Hrn. von Wedderkop abgenommenen, und denen Curatoribus ausgelieferten Briefſchafften, nicht mit befunden, und aus welcher, der Hr. Baron von Goertz, ex Capite einer an den Hrn. von Wedderkop ſolcher wegen beſchaffeten Befriedigung & ita ex jure ceſſo einen Anſpruch an das Guth Marutendorff, gemachet, auch ſolcherhalben von deſſen Beſitzer und Wedderkopſchem Debitore, dem Hrn. Obriſt-Lieutenant Rantzau, eine neue auf ihn, den Hrn. von Goertz ſelbſt, gerichtete Schuld-Verſchreibung, ja ſo gar die Poſſeſſion des Guthes impetriret, wie nicht weniger, bey der gemeinſchafftlichen Regierung, manutenentiam geſuchet, und zu Gottorff erhalten,) ſchon den 28ten Januarii 1711. in denen Händen, derer Curatorum geweſen; Immaſſen dann, wann dieſes nicht wäre, dieſelbe ohnmöglich, die, in einer ihnen nicht mit-ausgelieferten, vielmehr dem Hrn. von Goertz mehr-angeführter maſſen, anmaßlich, gehörigen Schuld-Verſchreibung, verſicherte hypotheque, ſo wenig jemanden, wegen einer, in des Hrn. von Wedderkop Nutzen

Ao. 1711. verwandten Anleihe, zur Versicherung setzen, als noch weniger, die Subhastation des Guthes Marutendorff, (welches der Herr von Goertz, als prætense substituirter Creditor, schon im würcklichem Besitz genommen,) nomine des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten suchen, und dem Creditori, in casum, daß mediante subhastatione das Guth dem Hrn. von Wedderkop zu Theil werden möchte, selbiges verpfänden können.

§. 54.

Daß aber der Hr. von Goertz, in dieser Sache mit dem Curatore Kayser, unter einer Decke gespielet, erhellet klärlich daher, da ersterer, besage N. 45. dessen in Originali verhandenen sub Num. 45. angefügten, an seinen, wegen des an Marutendorff, gemachten Anspruchs, der Zeit adhibirten Advocatum, unter dem dato des 29ten Januarii, abgelassenen Schreibens, ungeachtet die Curatores, die Wedderkopsche Forderung, in Marutendorff an den Hannöverischen Hoff-Factoren, vorbesagter massen, verpfänden wollen, sich nichtesdestoweniger pro Creditore, aus der ihm gehörigen Wedderkopschen Forderung, und solcherhalben von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau, erhaltenen Obligation geriret, indem derselbe sich darin, dieser Worte bedienet: "Daß, nachdem er vors rathsamste erach-"tet, um mit dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau, zur endlichen "Richtigkeit zu gelangen, daß das Guth Marutendorff, zur Sub-"hastation gebracht werde, worzu dann Ihro Hochfürstl. Durchl. zu resol-"viren, gnädigst nicht ungeneigt wären, auch gerne sähen, daß dem "Advocato Befehl, oder Anleitung gegeben werden "möchte, im Nahmen des Herrn von Goertz darum ein-"zukommen, und daß also der Advocatus, per Supplicam, vorstellen möchte, "wie vermöge der, dem Herrn von Goertz, von dem Herrn Rantzau, zuge-"stellete Original-Obligation, letzterer, die Zahlung, nach halb jähriger Loß-"kündigung, zu thun schuldig, auch so gar, besage der, in Originali beygeleg-"ten Loßkündigung, selbst die Lose gethan, und dennoch, im entwichenen Um-"schlag, die Zahlung nicht geleistet; dergestalt, daß obzwar er denselben ins "Einlager hätte mahnen können, er dennoch lieber voritzo, an das ihm ver-"hypothecirte Guth, sich halten wollte, in Erwegung, daß mit dem persöhn-"lichen Einlager, er gleichwohl noch keine Baarschafften, warum es "doch zu thun wäre, bekommen würde, weil er seine Creditores und "NB. Wedderkopsche Curatores, hinwieder bezahlen müste, als aus wel-"chen Ursachen, er die Licitationem gnädigst zu decretiren bäte.

§. 55.

Man wird also, abseiten des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop aller Welt vernünftigen Beurtheilung, gantz sicher untergeben können, ob es ohne einer, zwischen dem Hrn. von Goertz, und die Wedderkopsche Curatores, in Specie den Hrn. Cammer-Rath Kayser, obhandenen offenbaren Collusion geschehen mögen, daß die Wedderkopsche Curatores, besage Documenti sub Num. 43. allegati, den 28ten Januarii, die Marutendorffische Obligation, und das, eventualiter, ex subhastatione, vor dem Hrn. von Wedderkop zu erkaufende Guth, dem Hannöverischem Agenten Michael David, als ihrem Creditori, zur Sicherheit, der Wiederbezahlung halber zu verpfänden, sich ermäch-

Ao. 1711.

ermächtigen, und hingegen, den 29ten ejusdem, mithin noch des folgenden Tages, laut deſſen, nunmehro ans Licht gebrachten eigenhändigen Bekänntniſſes, von ſeinem Advocato verlangen mögen, daß weil ihm die Wedderkopſche in Marutendorff verſicherte 50/000 Rthlr. gehöreten, er, in ſeines, des Hrn. von Goertz, als in die Stelle des Hrn. von Wedderkop ſubſtituirten Creditoris, Nahmen, das Guht Marutendorff zur Subhaſtation zu bringen ſuchen mögte, und zwar darum, weil er NB. um ſeine Creditores, und die Wedderkopſche Curatores, zu bezahlen, Baarſchaften haben müſte.

§. 56.

Es ſchläget dieſes des Hrn. von Goertz ſelbſt eigenes Geſtändniß, in die oben §. 27. 28. 29. & 30. erwehnte Umſtände, um ſo ſichtbarer ein, als derſelbe in dem Umſchlag 1711, die ſpho 25. angeführter maſſen, ihm aus denen Wedderkoppiſ. Mitteln von dem Curatore Kayſer im Umſchlag 1710. angeliehene, und zur Saldirung, der für die Hälfte an ſich gehandelter Juden-Forderung, mit verwandte 4000 Rthlr. ſo wie die, zu eben obigem Behuf von dem Herrn General von Bülau, negotiirte, und dem Juden angewieſene 40,000 Rthl. in Speciebus wieder bezahlen ſollen; Und es erhellet hieraus zugleich unwiederſprechlich, nicht nur, daß der Hr. von Goertz, hiezu, ein in Marutendorff belegtes Wedderkopſches absque ceſſionis, vel tituli demonſtratione, für das ſeinige ausgegebene Capital von 50,000 Rthlr. zu gebrauchen im Sinne gehabt, beſondern auch, daß derſelbe noch den 29ten Januarii die, an die Wedderkopſche Curatel ſchuldige 4000 Rthlr. nicht wieder bezahlet gehabt, und alſo dasjenige, was mehrerwehnter Hr. Kayſer, in dem von ihm ſo genannten Liquidations-Buch pag. 296. beſage Extractus ſub Num. 46. N. 46. quoad Annum 1711. von einer gereits in octavis trium Regum von dem Herrn von Goertz, erfolgten Bezahlung, angeführet, falſch, oder auch demſelben aus denen Wederkopſchen Mitteln ein mehreres, als obige 4000 Rthlr. vorgeſchoſſen geweſen, ſey; Immaſſen denn, daß der Herr von Goertz unter dem, was er an die Curatores, der Zeit, zu zahlen gehalten geweſen, nicht die, an den Hrn. von Wedderkop, aus einem fürgegebenen Accord, und daher erlangter Ceſſione, des Marutendorffiſchen Capitals, fürgewandter maſſen ſchuldige 50,000 Rthl. verſtanden, daher um ſo deutlicher erhellet, da er auch ſeine übrige Creditores aus vorbeſagten durch die Subhaſtation aus Marutendorff einzutreibenden Geldern, zu befriedigen, den in beſagten Schreiben declarirten Vorſatz, gehabt. So daß, da ſich auch noch dazu aus einer neulichſt gefundenen, im Umſchlag 1711. von dem Hrn. Kayſer formirten, in dem Anhang derer Beylagen unter dem Buchſtab (S) befindlichen Original-Umſchlags-Conto ergeben, daß ſolcher Zeit aus denen Wedderkopſchen Geldern 8900 Rthlr. in Däniſchen Cronen, und 6000 Rthlr. in Speciebus an den General von Bülau, directè, auch vielleicht ein mehreres, indirectè bezahlet worden; obiges alles ſich dadurch in um ſo mehrerer Wahrſcheinlichkeit wird geſetzet finden können. (S)

§. 57.

§. 57.

Da aber der Hr. von Goertz, wegen der allererſt zu decretirenden, und ſo dann weiter, ordentlich zu beſchaffenden Subhaſtation, des Guthes Marutendorff, auf die daraus zu erhaltende, und zu obigem Behuf, deſtinirte Baarſchaften, nicht ſo ſichere, als benöthigte Rechnung zu machen, und alſo zu ermeſſen wohl vermogte, daß, wann es ihm gleich, ſeinen daran gemachten Anſpruch, durchgehend zu machen, gelingen möchte, dennoch um ſolchen durchzutreiben, wenigſtens, Zeit erfordert werden würde, und alſo auf kürtzere Mittel, andere Wedderkopſche Capitalia herbey zu treiben, bedacht zu ſeyn, nöthig ſeyn dürffte; So muſten die Wedderkopſche Curatores, ſo gleich nach geendigten Umſchlag, wider den Hrn. Grafen von Schack, als welcher vorangeführter maſſen, wegen der von ihm geforderten Zahlung, ſich auf das ordentliche Land-Gericht beruffen, mandatum de ſolvendo aut ſervando obſtagio, ſuchen, welches dann auch dieſelbe, weil der Zeit, der turnus Regiminis, ſich auf Gottorff befand, unter dem dato des 5ten Febr. facili opera erhielten

§. 85.

In eben der Zeit ward dann auch, auf allen Fall, die Subhaſtation des Guthes Marutendorf, im Nahmen des Hrn. von Goertz geſuchet, und desfals den 10ten Febr. aus der Gottorffiſchen Regierungs-Cantzelley, ein Mandatum de ſolvendo ſub pœna der gebetenen Subhaſtationis mit gleich leichter Mühe zu wege gebracht, inmaſſen dann der Herr von Goertz, in dem an ſeinen Advocatum unter dem dato des 13 ejusdem abgelaſſenem, gleichfalls in Originali verhandenem Schreiben ſub Num. 47. eigenhändig bekennet, daß er mit dem Mandato, ſo wegen geſuchter Publication, des Guthes Marutendorf, und deſſen Pertinentiis Blohagen, ergangen, alle wohl zufrieden, in guter Hoffnung, daß nach Ablauff derer gegebenen ſechs Wochen, die Publication, in Entſtehung der Bezahlung, erkannt werden würde, mithin maſſete derſelbe ſich noch den 13ten Februarii an, ein getreuer Inhaber und Beſitzer einer ſolchen Wedderkopſchen Hypothec zu ſeyn, an welche er doch, auſſer die, gegen erhaltene Jura ceſſa ausgezahlte 3000 Rthlr. Zinſen, jemahls den geringſten zu Recht beſtändigen Anſpruch, nicht gehabt, und welche über dem, die Wedderkopſche Curatores, als eine Wedderkopſche Schuld-Forderung, dem Hannöveriſchen Agenten zu verpfänden, ſich, oben §pho 51. ex documento ſub Num. 43. breiter angeführter maſſen, berechtiget, geglaubet.

N. 47.

§. 59.

Es mag nun auch mit dem, mit dem Hannöveriſchen Agenten, vorgehabtem Negotio, an ſich, beſchaffen ſeyn, wie es immer wolle; ſo iſt dieſes inzwiſchen einmahl gewiß, daß der Herr von Goertz, ſeine, auf das Wedderkopſche, in Marutendorf, belegte Capital derer 50,000 Rthlr. gerichtete und biß dahin mit ſo vielem Eifer, gerichtlich betriebene Abſichten, kurtz, nach obigem, ſeinem Advocato, anbefohlenem Geſuch der Subhaſtation, des Guthes, ſo wie die Poſſeſſion ſelbſt, wieder fahren zu laſſen, ſich angedrungen gefunden; vernünfftig wohl vorher ſehend, daß, er möge die Sache, durch noch ſo viele Künſte fortzuſetzen unternehmen, es ihm dennoch immerhin an der erforderlichen Ceſſione, der Wedderkopſchen, darinn radicirten Gerechtſame, und alſo, an dem unentbehrlichem, Geſetz-mäßigen Requiſito, frembde Güther

Ao. 1711.

ther, an sich zu bringen, gar zu augenscheinlich fehlen würde; allermassen er dann, um seine, biß dahin, mit so evidenter Ungerechtigkeit, betriebene Ansprüche an Marutendorff, nicht so gar, ohne allen zu behauptenden, äusserlichem Schein des Rechtens auffliegen zu lassen, eine an die Wedderkopsche Curatores, auszustellende anmaßliche Cession vorbesagter Ansprüche, das einzige Mittel zu seyn fand, sich aus dieser Sache, ehe selbige völlig würde endecket werden, heraus zu ziehen; wie dann noch ehe die auf sein Anhalten, dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau, vermittelst des, unter dem dato des 10ten Februarii obangeführter massen sub pœna Subhastationis, abgegebenen Mandati gesetzte Zeit, verflossen, er seine sogenannte Jura, aus der von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau, in Hoffung, der zu veranstaltenden, aber nicht erfolgten Befriedigung des Hrn. von Wedderkop, erhaltenen Obligation, an die Curatores anmaßlich zu cediren unternahm, videatur der sub Num. 48. angefügte Extractus des vor dem Holsteinischem Land-Gericht de Anno 1711. nomine Curatorum wider den Hrn. Rantzau angetragenen Libelli. N. 48.

§. 60.

Zum Behuf nun, obiger von dem Hrn. von Goertz bewerckstelligten Cessionis, seiner biß dahin betriebenen, an Marutendorff anmaßlich gehabten Gerechtsame, an die Wedderkoppische Curatores, ward von demselben fürgegeben, daß weil ihm gereits unter dem dato des 14ten Januar. 1710. von des Hrn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. anbefohlen worden, die dem Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop schuldige 50,000 Rthlr. an den Cammer-Rath Kayser, als Curatorem der Wedderkopschen Güther, gegen Extradirung seiner, des Hrn. von Goertz, Obligation zu bezahlen, diese Schuld aber, aus einem, zwischen ihm, und gedachten Hn. von Wedderkop, getroffenen Accord (vermöge dessen, Letzterer ihm sein an Marutendorff gehabte Jura und Forderung hintwider cediret und übertragen, auch alle dazu behörige Documenta und Obligationes extradiret) hergerühret; und dann die Wedderkoppische Curatores, die von ihnen verlangte Extradition seiner Obligation, zu beschaffen nicht vermocht; also er zu Abhelfung solcher Sache, und da vorgedachte Curatores, ihm so wohl, die im Umschlag 1709. an den Hrn von Wedderkop von dem Hrn. Obrist-Lieutenant Rantzau bezahlte 3000. Rthlr. Zinse-Gelder, wieder vergütet, als auch, die desfalls gehabte Kosten, baar bezahlet, nebst Extradirung aller und jeder dazu gehörigen Obligationen, und andern Documenten, allen ihm daraus zustehenden Gerechtsamen, renunciiret, und solche an gemelde Curatores zu dem Ende hintwieder cediret und übertragen haben wollte, damit dieselbe sich deren auf das beste, und als wäre ihm, dem Herrn von Goertz, von dem Herrn von Wedderkop, niemahls etwas cediret, und als wann die, von dem Debitore dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau, unter dem dato des 28ten Januar. 1709. an ihn, den Hrn. von Goertz, ausgestellete Verschreibung, auf die Curatores selbst gerichtet, bedienen, und selbige weiter prosequiren und afterfolgen könnten und möchten, und zwar alles sonder Argelist und Gefährde. Videatur, das allererst zuletzt von denen Baronesses von Goertz communicirte, in dem Anhange derer Beylagen, unter dem Buchstab (&) befindliche Instrumentum Cessionis, unter dem dato Hamburg den 8ten Martii 1711. (&)

§. 61.

Gleichwie nun schon in den vorhergehenden §phis 17. & 18. mit genugsamen Grunde behauptet worden, daß es auch so gar aller vernünfftigen Vermuthung widerstreite, daß der Herr von Wedderkop, ein so ansehnliches und so sicher belegtes Capital, als die in Marutendorf zinßbar stehende 50/000. Rthlr. gewesen, dem in diesen Landen gar nicht angesessen gewesenem, Hrn. Baron von Goertz, auf seiner bloßen Handschrifft, in welcher er, in irgend einigem an diesen Landen immobili, ein Jus hypothecæ zu constituiren nicht vermocht, hingegeben, und ein so sicheres ihm hafftendes Pfand aus Händen gelassen und verschleudert haben sollte; überdem auch nicht zu begreiffen, wie da alle sonst verè & realiter, unter denen Wedderkopschen Briefschafften verhanden gewesene Schuld-Briefe sich richtig finden lassen, nur allein die Goertzische fürgegebener maßen auf 50/000 Rthl. ausgestellete Verschreibung unsichtbar geblieben; also verräth nunmehro obiges, von denen Baronesses selbst communicirtes Instrumentum Cessionis, ihres Erblassers hierunter gehabte unjustificirliche Absichten, um so deutlicher, als der Herr von Goertz seine Ankunfft an die dem Herrn von Wedderkop, in Marutendorff, gehörig gewesene Schuld-Forderung, in einem mit Letzterem getroffenem Accord, und Krafft dessen, erhaltener Cession, zu begründen gesuchet.

§. 62.

Dann so wie, wann dieses Fürgeben eine ungefälschte Wahrheit zum Grunde gehabt, ja auch wohl, vernünftiger weise, der getroffene Accord, und was zu dessen Behuf, unter beyden contrahirenden Theilen, in die Feder gefasset worden, so wie die dadurch erhaltene prætensa cessio, in des Hrn. von Goertz Händen seyn müssen; So wird allein daraus, daß solches alles so wenig vorhin, als noch bis diese Stunde nicht zum Vorschein gebracht werden mögen, der untriegliche Schluß erfolgen müssen, daß des Hrn. von Goertz, an die Wedderkopsche, in Marutendorff, belegte Gelder gemachter Anspruch, auch den geringsten Grund nicht gehabt, und also derselbe daher unmöglich zu seyn gefunden, den ihm, noch währendem seinem Leben, in einer bey Gelegenheit der Geltingschen Sache öffentlich gedruckten Schrift, dieser wegen beschehenen, in dem Anhang derer Beylagen, unter dem Buchstab (B) aus derselben extrahirten Vorwurff, von sich abzulehnen, mithin der Welt darzulegen, daß um das Wedderkopsche Capital aus Marutendorff zu erhalten, keine als die unsträfliche und erlaubte Wege der Wahrheit und Gerechtigkeit von ihm gesuchet worden.

§. 63.

Ehe es nun aber noch, mit obiger anmaßlichen Cessione zum würcklichen Stande kam, ließ der Wedderkopsche Curator Kayser, bey dem im Umschlag sich äusserndem Ausbleiben derer von denen Wedderkopschen Adelichen Debitoribus erwarteten baaren Einflüsse, sich noch immer aufs geflissenste angelegen seyn, die bey denenselben versicherte Hypothecas anzugreiffen, und selbige, durch zu entamirende Geld-Negotia, wider die klare Vorschrift des mehr allegirten Curatorii, und die ihm daher so wohl, als sonst denen Rechten nach, obliegende Pflicht, zu veräussern; Immassen er dann zu solchem Behuf, kurtz nach geendigtem Umschlag, bey des Hrn. Administratoris

Hoch-

Ao. 1711.

Hochfürstl. Durchl. vermittelst eines, in beyder Curatorum Nahmen, concipirten Memorials, vorstellig zu machen, für gut fand, wie daß unter andern auch der damahlige Land-Rath und Ober-Jägermeister, Claus von Ahlefeld, die dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten schuldige und in dem Guthe Gelting, in solutum angewiesene 45,000 Rthlr. in dem entwichenen Umschlag nicht entrichtet, ihnen denen Curatoribus aber solche Gelder unentbehrlich gewesen, also dieselbe genöthiget wären, sothane Gelder zu negotiiren. Gestaltsam dann er, der Cammer-Rath Kayser, sich desfals in Hamburg umgethan, und nach angewandter grossen Mühe, endlich ein Moyen gefunden, um diese Gelder aufzubringen, jedoch daß solcherhalben 3 pro Cent Provision, und Monathlich ½ pro Cent Interesse bezahlet werden sollte. Allermassen dann die vorgedachte Summa durch den Juden Musaphia aufgehöret und herbey geschaffet worden; Dieserhalben auf den, von des Herrn Kaysers damahligem Schreiber, geschriebenen, und von demselben attestirten Aufsatz sub Num. 49. bezogen. N. 49.

§. 64.

Es wird ja nun wohl ein jeder, der die obhabende Pflicht, eines Curatoris bonorum, absentis, denen Rechten nach, zu beurtheilen vermag, aus obiger, von dem Curatore Kayser beschehenen Vorstellung, und denen darinn eingeflossenen Worten, daß denen Curatoribus im Kieler Umschlag 1711. die von dem Hrn. Claus von Ahlefeld an den Hrn. von Wedderkop schuldige 45000 Rthlr. in Dänischen Cronen, unentbehrlich gewesen, keine andere vernünfftige Vermuthung fassen können, als daß sothane 45000 Rthl. zur Berichtigung, des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, der Zeit fällig gewesenen Passiv-Schulden, oder dessen sonstiger Bedürfnisse, verwendet werden sollen.

§. 65.

Die Baronesses von Goertz haben aber, in dem 6ten Spho, ihres itzigen durch den Druck publicirten Facti Libelli, obiger vernünfftigen und Gesetzmäßigen Vermuthung schnur gerade zuwider, zu behaupten sich angelegen seyn lassen, daß obige 45,000 Rthl. daher denen Curatoribus unentbehrlich gewesen, weil im Anfang des 1711ten Jahres, zu einer des Hochfürstlichen Hauses auswärtigen Angelegenheit, ein Capital von 50,000 Rthlr. in neuen Zwey-Drittel Stücken negotiiret werden müssen, ihr Hr. Vater aber diese 50,000 Rthl. vorgeschossen, und daher denen Wedderkopschen Curatoribus anbefohlen worden, demselben die Wiederbezahlung, sowohl wegen des Capitals als Zinsen, aus denen, ihrer Verwaltung anbetraueten, Wedderkopschen Güthern zu verschreiben. Dergestalt, daß von beyden Curatoribus, die in dem Goertzischem Facto sub I. angezogene in disseitigem Facto aber sub Num. 50. angedruckte sogenannte Obligation, aus- und nachhero dem Hrn. von Goertz zugestellet worden. Vid. dictus Spho 6. des itzigen Goertzischen Facti Libelli. N. 50.

§. 66.

Es widerstreitet aber, dieses Goertzische Vorgeben, dem klaren Buchstab, des, um solches zu behaupten angezogenen Documenti, um so augenschein-

Ao. 1711. genscheinlicher, als eines Theils, Curatores sich darinn, zu irgend einiger Wiederbezahlung, nicht verpflichtet, besondern lediglich, den Hrn. von Goertz, die dem Hrn. von Wedderkop in Gelting versicherte, mit Zinsen und Provision sich zu 49,050 Rthlr. belauffende Geltingsche Gelder, in solutum cediret, mithin sothanes Instrumentum keine Obligation heissen kan, anderen Theils aber die causa cedendi, nicht eine des Hochfürstlichen Hauses auswärtige Angelegenheit, besondern die Nothwendigkeit, zu des Hrn. von Wedderkoppen Umschlag, seyn sollen. Vid. Documentum sub Num. 50. allegatum.

§. 67.

So wenig nun diese in Instrumento Cessionis, festgesetzte Versio in rem des Hrn. von Wedderkop erwiesen, und erweißlich, und so wenig auch die nunmehro vorgegebene Verwendung, zu einer auswärtigen des Hochfürstlichen Hauses Angelegenheit, pro æquipollente einer sowohl in facto præsupponirten als de Jure erforderlichen Versionis in rem geachtet werden mag; So glaubwürdig ist hingegen, daß die wahre Angelegenheit welche, zu der anmaßlichen Cession, Anlaß gegeben, darinn bestanden, daß die von dem Hn. von Goertz, bey dem Hn. General von Bülau, um die bey dem, mit dem Hannöverischen Juden, getroffenen Handel, gemachte Schuld derer 40,000 Rthlr. Species) welche, nach dem damahligen Geld-Cours, an Dän. Cronen 45,241 Rthlr. und an N. Zw. Dr. St. 50,000. Rthlr. betragen, und also dem, an den Hrn. von Goertz anmaßlich cedirten, auch dem, zu der sogenanten auswärtigen, des Fürstlichen Hauses Angelegenheit, zu negotiirendem Capital, mehrentheils gleich gewesen) da solches mit denen Wedderkopschen, in Marutendorff, belegten Geldern, anfänglich vorgehabter massen, zu beschaffen, nicht thunlich zu seyn, befunden worden, aus denen, an den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, im Umschlag 1710. verfallen gewesenen Geltingischen Geldern, abgetragen werden sollen.

§. 68.

Dann wann man nur, auf das datum, der oben §pho 60. angezogenen, in dem Anhange derer Beylagen, unter dem Buchstab (G) befindlichen, von dem Hrn. von Goertz, anmaßlich beschehenen Cession, derer Marutendorffischen Gelder, an die Wedderkopsche Curatores, zurücke siehet, und also wahrnimmt, daß selbige den 8 Martii 1711. ausgestellet sey, dabey aber auch in Erwegung ziehet, daß die disseits in originali fürhandene Designation derer Curatorum sub Num. 51. und das derselben beygefügte Memoriale sub Num. 52. so wie die darauf erfolgte Resolution sub Num. 53. wie auch auf die, von denen Curatoribus, formirte Balance sub Num. 54. respective, den 6ten und 11ten, eben vorbesagten Monaths Martii, des 1711ten Jahres, respective ausgefertiget und abgegeben worden; Der wird sich von der Glaubwürdigkeit des, in dem vorhergehendem 67. §pho behaupteten Satzes: Daß nemlich der Hr. von Goertz, die ihm in Marutendorff, mißgelungene Hoffnung, in Gelting verpflanzen wollen, völlig überzeuget finden müssen.

N. 51. 52. 53. & 54.

§. 69.

Ao. 1711.

§. 69.

Alle hiebey vorgefallene, sowohl der Sachen, als Zeiten, Umstände, setzen solches dayer ausser allem Zweifel, da wohl überhaupt nicht zu vermuthen, daß der Hr. von Goertz, der sich gegen des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl., wegen der ihm anbefohlenen Auszahlung derer, angegebener massen, dem Hrn. von Wedderkop schuldigen 50,000 Rthlr. damit zu entschuldigen gesuchet: Weil er seine solcherhalben ausgestellete Verschreibung nicht zurücke erhalten mögen, und also künftig, von denen Wedderkoppischen Kindern, zur gedoppelten Zahlung, würde angehalten werden können, dennoch, ohne beschehener Extradirung seiner vermeinten Obligation, die eben gegen dieselbe, vermittelst eines prætendirten Accords, in Marutendorff erhaltene, Wedderkopsche 50,000 Rthlr. (wann auch, das doch nachher als nichtig befundene Vorgeben, würcklich wahr gewesen) ohne irgend einiges dagegen erhaltenes æquivalent, oder sonstige Sicherheit, zu erlangen, wieder an die Wedderkopsche Massam übertragen wollen.

§. 70.

Da nun dessen, an den Hrn. von Wedderkop, prætensè ausgestellete Obligation, niemahls in rerum natura gewesen, und dahero auch so wenig zum Vorschein kommen, als ihm, dem Hrn. von Goertz, retradiret werden können; Indessen derselbe doch, §pho præcedente 54. aus dessen eigenhändigem Schreiben sub Num. 45. angeführter massen, auf diese Gelder, um seine Creditores befriedigen zu können, gantz sichere Rechnung gemachet; So wird oberwehnte Vermuhtung, daß er gegen die losgeschlagene Marutendörffische 50,000 Rthlr. sich derer Geltingschen, dem Hrn. von Wedderkop gehörigen 45000 Rthlr. Dän. Cron. cum usuris, wieder anmassen wollen, sich nunmehro um so mehr bestätiget finden müssen.

§. 71.

Oberwehnter Umstand der Zeit, trifft auch, um so genauer, hiermit überein, als die von denen Curatoribus, derer an den Hrn. von Goertz prætensè cedirten Geltingschen Gelder halber, formirte Balance, und die derselben beygefügte Verpflichtung, das daraus resultirende Residuum, derer 5,450 Rthlr. im Umschlag 1712. bezahlen zu wollen, unter dem dato des 6ten Martii 1711. ausgefertiget worden; Dergestalt, da in derselben ausdrücklich enthalten, daß eben zu der Zeit, dem Hrn. von Goertz, vermittelst Cedirung des Herrn Claus von Ahlefelds Obligation, und darauf bis Umschlag 1712. fälligen Interessen und Provision, die Summa von 49,050 Rthlr. entrichtet gewesen, also auch, allem vernünftigen Vermuthen nach, die von denen Baronesses von Goertz, als ein neues Documentum producirte, dissits in §pho 65. gereits sub Num. 50. angezogene, absque dato & die, zum Vorschein gekommene prætensa Cessio, der Zeit expediret, und den 8ten ejusdem mit der, unter eben diesem dato, von dem Hn. von Goertz gleicher massen in Hamburg ausgestelleten, anmaßlichen Cession, derer Marutendorffischen, fast eine gleiche Summam ausmachenden, Gelder, verwechselt worden.

§. 72.

Inzwiſchen erhellet, aus obigen Documentis, zugleich auch dieſes, daß, da die ſub Num. 53. angezogene, auf die, von denen Curatoribus den 6ten Martii beſchehene Vorfrage, ob das, von dem Hrn. Kayſer erfundene Moyen, die Wedderkopſche in Gelting belegte Gelder zu vernegotiiren, ins Werck zu ſetzen wäre? gewärtigte Reſolution, allererſt den 11ten Martii aus der Geheimen Cammer, auf Gottorff, in Beyſeyn, und mit der Mit-Unterſchrifft des Hrn. von Goertz, erfolget, derſelbe nicht nur von Hamburg, (woſelbſt er den 8ten ejusdem bey der ausgeſtellten, in dem Anhang derer Beylagen unter dem Buchſtab (G) befindlichen Ceſſion derer Marutendorffſchen Gelder noch gegenwärtig geweſen) um obige ihm alleinig angehende Reſolution zu bewürcken, nach Gottorff geeilet, beſondern daß er auch den durch die Reſolution allererſt zu approbirenden Handel und Umſatz mit denen Curatoribus gereits getroffen gehabt, dabey aber dennoch nicht gewollt, daß in der, nomine Curatorum, exhibirten Vorfrage vom 6ten Martii ſub Num. 51. des mit ihm ſchon geſchloſſenen Umſatzes halber Erwehnung geſchehen mögen; Dergeſtalt, daß auch aus dieſen, nunmehro ſo offenbahr, hervor ſcheinenden gefliſſentlichen Occultationibus, der, ohne dem, aus allen übrigen, theils gereits angeführten, theils noch ferner anzuführenden Umſtänden, gar zu kennbar entſpringende Verdacht, eines negotii ſimulati; dergeſtalt ſichtbar ſich befeſtiget finden wird, daß an dieſem dem gantzem Handel zum Grunde gelegtem Haupt-Mangel, auch der geringſte fernere Zweiffel, nicht wird übrig ſeyn können.

§. 73.

Selbſt die, der Ceſſion, derer Geltingſchen Gelder in der Balance ſub Num. 54. præſtruirte, Cauſa cedendi, führet eben wenige Glaubwürdigkeit, wie die, in ipſo Inſtrumento Ceſſionis angeführte, bey ſich; dann ſo wie dieſe oben §phis 65, 66 & 67. ex Documento ſub Num 50. breiter angezeigter maßen, den Behuf des Wedderkopſchen Umſchlags prætextiret, und alſo nunmehro, in Betracht, der in itzt angezogener Balance enthaltenen Vergütung, eines der Fürſtlichen Cammer, von dem Herrn von Goertz, beſchehenen Vorſchuſſes, Himmel-weit unterſchieden iſt; alſo lieget auch noch dazu die Frage; ob jemals von dem Hrn. von Goertz, vere & realiter, an die Fürſtliche Cammer ein Vorſchuß geſchehen, welcher demſelben, und nunmehro ſeinen Erben, nicht gereits auf anderer Art, als durch die Geltingſche Gelter, vergütet worden, in ſolcher verworrenen Ungewißheit darnieder, daß wohl niemand, der das wahre Gefühle, einer vernünfftigen Uberzeugung, von denen Blendwercken, partheylicher Vorurtheile zu unterſcheiden weiß, bey reiffer Erwegung, aller zuſammen treffenden Umſtände, ſich dahin wird gebracht finden können, nur aus einer, bey ſich verſpührenden certitudine morali zu glauben, daß der, vormahls ſowohl, als itzo, vorgegebene Umſatz, mit denen Geltingſchen Geldern, nur mit reiner Wahrheit, geſchweige dann Recht und Gerechtigkeit, von Anfang her, vergeſellſchafftet geweſen.

§. 74.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

§. 74.

Dann was nun noch ferner, obige, in der, dem Hrn. von Goertz, durch die Geltingſche Gelder, beſchehene Vergütung, des von ihm, an die Cammer fournirten Vorſchuſſes, angegebener maßen, feſtgeſetzte cauſam cedendi, und deſſen würckliche Wahrheit betrifft; So iſt überhaupt wohl zu bemercken, daß der Hr. Kayſer, in dem, denen Baroneſſes von Goertz, unter dem dato des 14. Febr. 1732. communicirtem, in ihrem vormahligem Impreſſo p. 45. befindlichem, dem itzigem diſſeitigem Facto, ſub Num. 44. beygedrucktem Extractu, aus dem von ihm, geführtem Liquidations- und Conto-Buch, und deſſen, pag. 64. diejenige Bedürffniſſe, wozu die, von dem Hrn. von Goertz der Cammer vorgeſchoſſene 50,000. Rthlr. verwendet worden, gefliſſentlich zurücke gehalten, und nichtes deſto weniger der Extractus von dem Notario Tronier als richtig, und dem ihm exhibirtem Liquidations-Buch, gleichlautend, atteſtiret worden. Desfalls auf die Unterſchrift des ſub Num. 44. angezogenen Documenti, bezogen.

§. 75.

Es ſeynd nun, in denen vormahligen, pro prætenſa reſtitutione in ingrum, bey dem höchſtpreißlichen Königlichen Ober-Gericht, auf Gottorff, übergebenen Goertziſchen Deductionibus, diejenige Bedürffniſſe, wozu die 50,000 Rthlr. von dem Hrn. von Goertz, hergeſchoſſen worden, immerhin, unter dem Nahmen, einer auswärtigen, des Hochfürſtlichen Hauſes Angelegenheit, angeführet worden, und in dem §pho 6. des jetzigen Goertziſchen Facti, wird dann auch ſolches abermahls wiederholet.

§. 76.

Allein, ein auf Rechtliche Verfügung, der jetzo, zu Glückſtadt, Allerhöchſt-verordneten Königl. Commiſſion, diſſeits erhaltener, aufrichtiger und ungeſtümmelter Extractus, der obgedachten p. 364. aus dem daſelbſt, von denen Baroneſſes, zur Folge der denenſelben eydlich injungirten Documentorum editionis, eingelegtem Kayſerſchen Liquidations-Buch, ergiebet; daß es der Zeit heiſſen müſſen, daß in der Hochfürſtl. Rente-Cammer anſehnliche Gelder erfordert worden, (inſonderheit daher, daß das Hochfürſtl. Hauß, zu Ihro Königl. Majeſt. in Schweden, Dienſten, einen importanten Vorſchuß zu thun reſolviret. Vid. der nunmehro erhaltene aufrichtige Extractus, in dem Anhange derer Beylagen, unter dem Buchſtab (Ll). (Ll)

§. 77.

Nun kann es wohl ſeyn, daß der Hr. von Goertz, (nachdem er wahrgenommen, daß Ihro Königl. Majeſt. in Schweden, welche der Zeit bekanntlich in Bender Dero Hoflager aufgeſchlagen gehabt, ſich des Hn. von Wedderkop in ſeiner unſchuldigen Gefangenſchafft, allerhuldreichſt angenommen;) auch dieſerhalben ſowohl, als wegen des an Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemarck beſchehenen, in der von denen Baroneſſes von Goertz, in ihrem vormahligen Impreſſo pag. 114. ſub R, angezogenen Rechnung, angeführten Vorſchuſſes, durch Dero Miniſtros, bey dem der Zeit

1711. von dem Fürstl. Hofe accreditirten, zu Bender subsistirenden Hn. von Fabrice, Beschwerde führen lassen) auf die Gedancken gerathen sey, durch Anbieten eines Vorschusses, Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. von dem, dem Herrn von Wedderkop bis dahin öffentlich bezeigtem Allergnädigstem Wohlwollen, und dahero noch ferner zu verleihendem Allerhöchstem Vorwort, abwendig zu machen.

§. 78.

Allein, wer sich die Mühe geben will, den, in dem Supplemento derer Historischen Nachrichten zum Nordischen Kriege pag. 118. befindlichen, und auch diesem Facto, in dem Anhange derer Beylagen, unter dem Buchstab (A) angedruckten Extract, eines von gedachten Hn. von Fabrice, den 27. Jun. 1711. an Ihro Königl. Majest. in Schweden, in Bender übergebenen Memorials, nachzulesen, der wird in der Beantwortung des 6ten Schwedischen Gravaminis, in fine finden, daß Ihro Königl. Majest. den, Deroselben, offerirten Vorschuß anzunehmen, sich großmüthigst geweigert; Dergestalt, daß da auch, der Rechnungs-führende Wedderkopsche Curator Kayser, in dessen oben unter dem Buchstab (A) angezogenem aufrichtigem Extract, seines Liquidations-Buchs, selbst bekennet; Daß, weil wegen Bezahlung des besagten, abseiten des Hochfürstl. Hauses, zu Ihro Königl. Maj. zu Schweden Diensten, versprochenen Vorschusses, noch einige Difficultæten gewesen, der damahlige Herr Land-Rentmeister Clausen, die zu obigem Vorschuß negotirte Gelder so fort zu erheben nicht nöthig gehabt; es vielleicht, die Wahrheit obigen Vorschusses behörig beyzubringen, sehr schwer halten dürfte.

§. 79.

Gleichwie aber, auch den Fall, einer solchen erweißlich beyzubringenden Wahrheit, gesetzet, dennoch, daß der Hr. von Wedderkop, sothanen Vorschuß, aus seinen, ihm durch Urthel und Recht noch nicht aberkannten Mitteln, abzuhalten schuldig gewesen, durch irgend einigen Rechts- oder Vernunfts-Schluß, nicht zu erzwingen stehen wird; Also war, und blieb es, (es möge auch der intendirte Umsatz, mit denen Geltingschen Geldern, entweder des Hn. von Goertz selbst eigene, oder der Fürstl. Cammer, Bedürfnisse, pro objecto gehabt haben) nach wie vor, eine unerlaubte Sache, selbige irgendswohin, als in des Hn. von Wedderkops, wahren Nutzen, mit genugsamer Sicherheit, zu verwenden, hingegen beschehener massen, bey der gleichen sich nicht äussernder Nothwendigkeit, um solche aus einer sicheren hypotheque herauszuziehen, sich so viele gekünstelte Mühe zu geben.

§. 80.

Immittelst man aber nun damit umging, obiges, von dem Concuratore Kayser, zuerst erfundenes, Ipho præcedente 63. aus dem sub No. 49. pag. 27. im Abdruck derer Beylagen befindlichen Documento, breiter angeführter massen in Vorschlag gebrachtes Mittel, die sonst, ex officii debito, dem Hn. von Wedderkop, beyzubehaltende Geltingsche Hypothec, zu verhandeln, und den dazu diensam befundenen Umsatz, aufs künstlichste, als immer möglich, einzufiedern, vermogte das Administrations-Ministerium dennoch gar wohl zu ermes-

Ao. 1711.

ermeſſen, welchergeſtalt das oben Num 41. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 22. angezogene, unter dem dato des 26ten Decembr. 1710. an die Regierungs-Cantzeley zu Glückſtadt ergangene Reſcriptum, in welchem lediglich das Fürſtliche, an den Concuratorem ergangene, gemeßene Curatorium beſtättiget worden, bey denen, unter gemeinſchafftlicher Jurisdiction ſtehenden, Wedderkopſchen Debitoribus, von der verlangten Würckung nicht ſeyn würde, und vermochte alſo, des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchlauchtigk. dahin, angewand zu ſeyn, um bey Ihro Königlichen Majeſtät immediate, denen Curatoribus eine erweiterte, und denen führenden Abſichten mehr gemäße, Gewalt, um die Wedderkoppiſche Gelder einzutreiben, zu wege zu bringen.

§. 81.

Es erfolgte aber (wie ſolches ebenmäſſig nur aus einem in Anno 1717. publicirtem Goertziſchem Impreſſo bekannt geworden) das ſolchergeſtalt ergangene anderweitige Reſcriptum, unter dem dato des 3ten Martii, nur des Inhalts: daß nemlich Ihro Königl. Majeſt. NB. denen, als unbefugt angegebenen, Tergiverſationibus, und NB. zu eludirung des Hrn. Biſchofs und Adminiſtratoris Lbd. rechtlicher Verordnung, hervorgeſuchten Ausflüchten, nachzuſehen nicht gemeinet, und alſo Dero Allergnädigſter Wille wäre, daß die Glückſtädtſche Regierung, auf erfordernden Fall, und von der Fürſtl. Gottorffiſchen Cantzeley etwa beſchehende Requiſition, denen Wedderkopſchen Curatoribus, wider die renitentes Debitores, alle zulängliche Rechtliche Hülfe und Beyſtand zu leiſten hätte. Vid. Documentum ſub Num. 55. N. 55.

§. 82.

Es erhielten alſo, nach dem dürrem Buchſtab obigen Königl. Reſcripti, (wann ſolches auch von dem Herrn von Goertz, debitirter maſſen, der Zeit würcklich abgelaſſen worden) die Wedderkopſche Curatores keine weitere Gewalt, als die ihnen in des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. rechtlicher Verordnung, verliehen worden, und nach welcher ſie alſo, mehr angezogener maſſen, nicht nur beyde conjunctim, und alſo keiner allein, die etwa loßzukündigende Capitalia und Zinſen erheben, beſondern auch davor quitiren, überhaupt aber dahin, daß nichtes das geringſte davon abhanden kommen möge, zu ſehen ſchuldig ſeyn ſollten, mithin iſt aus dieſer Reſolution, eines ſeiner Gerechtigkeits-Liebe halber nie genug zu preiſenden Königs, die von dem Hrn. von Goertz vorhin, ſo wie nunmehro von deſſen Erben, daraus gemachte Folgerung, auch mit dem geringſtem Buchſtab, nicht zu erzwingen, daß nemlich wider alle Rechte der Welt, ein, zur Verwaltung, eines dererſelben entſetzten, arreſtirten, über irgend einiges, die Confiſcation ſeiner Güther nach ſich ziehendes, Verbrechen, nicht angeklagten, geſchweige dann, durch ordentliches Recht, verurtheilten abſentis, und noch dazu, ſub expreſſa clauſula, de aſſervando, verordneter Curator, wohlbelegte Capitalia, ohne Noth, und ohne Verwendung in deß, ſeiner Pflege anbefohlenen, Nutzen, einzuziehen, und ſeinem Ankläger zuzuwenden, befugt ſeyn könne.

§. 83.

Vielmehr iſt aus vorangezogenem Reſcripto, unwiderſprechlich abzunehmen, daß Ihro Königl. Majeſt. ex capite, der Deroſelben, über die, bey denen Adelichen Debitoribus, belegte Wedderkopſche Capitalia, zuſtehenden Allerhöchſten gemeinſchaftlichen Ober-Gerichtbarkeit, Allergerechteſt gewolt, daß die Gottorffiſche Cantzelley, die Glückſtädtſche Regierung, wegen derer ſich etwa äuſſernden Tergiverſationum, requiriren, letztere auch, über den angegebenen Unfug ſothaner Tergiverſationum, mit erkennen, und alſo ſo dann, nach billigem und Geſetz-mäſſigem Befinden, rechtliche Hülfe und Beyſtand leiſten, mithin ein jeder unter gemeinſchaftlicher Regierung ſtehender Wedderkopſcher Debitor, einen unverſchloſſenen Weg, ſeine Cauſas, ſolutionem declinandi, & ad iſtum effectum retinendi, auch der Dijudicatur eines, in Ihro Königl. Majeſt. Allerhöchſtem Nahmen, mit-zu verordnenden, gewöhnlichen Land-Gerichts, zu untergeben, behalten, hingegen denen, zu Gottorff, absque communicatione, mit der Glückſtädtſchen Regierung, præſertim, ſine clauſula, abgegebenen Mandatis, ſo bloſſerdings zu folgen, nicht ſchuldig ſeyn ſollte.

§. 84.

Währender ſolcher Zeit war dann auch, die dem Hn. Grafen von Schack in dem, wider denſelben erhaltenen Mandato, zur Bezahlung geſetzte Zeit verlaufen, und es trug derſelbe, dieſem, die verlangte Folge zu leiſten, ein um ſo mehr begründetes Bedencken, als ſelbiges, ohne der, von Ihro Königl. Majeſt. in dem ſchon oben ſub Num. 55. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 31. angezogenen Reſcripto, vom 3ten Martii verordneten Requiſition, der Glückſtädtſchen Regierung, von der Gottorffiſchen Cantzelley, abgegeben worden; Allermaſſen dann auch ohnedem, obgleich in "der Land-Gerichts-Ordnung Parte III. Tit. II. §. 6. enthalten, daß der "jederzeit regierende Herr, die übergebene Supplication, durch ſeine Räthe "berathſchlagen laſſen möge, ob dem Supplicanten das gebethene Mandat, mit-"zutheilen oder abzuſchlagen, und wie nach geſtalten Sachen, daſſelbe, wann "es erkannt, zu verpœnen ſey, dennoch aber auch, damit nicht dergleichen "von denen einſeitigen Räthen, abgegebene Mandata, aliquid definitivi wür-"cken, und alſo dem anderen, in dem Jahr nicht regierendem, Herrn die Con-"currence zur Entſcheidung vorfälliger, inſonderheit wichtiger, Gerichts-"Händel entzogen werde, in der ſchon angezogenen Land-Gerichts-Ordnung "§. 5. ebenmäſſig claris verbis ſanciret worden: daß alle, ſolchergeſtalt von ein-"ſeitigen Räthen, abgegebene Mandata, ſich dergeſtalt in ſimplicem Citatio-"nem reſolviren, daß wann jemand Urſachen, warum die Mandata nicht "ſtatt finden mögen, anbringen zu können vermeinet, er dieſerhalben gehö-"ret, und nicht anders, als durch Urthel und Recht, von einem, von beyder "regierender Landes-Herren Räthe, beſetztem ordentlichem Land-Ge-"richt, condemniret werden könne." Wie dann auch Curatores bey ſolchen, vor den Hrn. Grafen militirenden, klaren Landes-Grund-Geſetzen, ſich nachhero gemüſſiget gefunden, wider denſelben, gewöhnliche Ladung, an das der Zeit bevorſtehende Land-Gericht, zu extrahiren.

§. 85.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ao. 1711.

§. 85.

Es hatte auch unterdessen, dem Herrn Kayser, nicht gelingen wollen, die oben breiter angezeigte, von ihm in Vorschlag gebrachte, Verhandlung derer Wedderkopschen Hypothequen, zum Stande zu bringen, indem der vorbenannte Hannöverische Agent, Michael David, die bey ihm gesuchte 50/000 Rthlr. neue Zwey Drittel St. auf die ihm desfalls in Marutendorff, besage des sub Num. 43. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 23. befindlichen Documenti angewiesene Versicherung, vorzuschiessen, verweigert.

§. 86.

Es sollen auch zwar nachhero, dem äusserlichen Vernehmen nach, die Ahlefeldsche, in Gelting versicherte, dem Herrn von Wedderkop gehörige Obligationes, gleichfals zur Sicherheit einer verlangten Anleihe von 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel St. gedachtem Agenten angebothen seyn; es soll aber auch derselbe, auf diese, einem Dritten gehörige Forderung, und da man, die Verwendung in dessen Nutzen, nicht beyzubringen vermocht, sich zu dem verlangten Vorschuß zu entschliessen, ein ebenmäßiges Bedencken getragen haben, mithin wurden die Kayserische Vorschläge noch nicht hinreichend befunden, die dem Hrn. von Goertz, besage seines, oben sub Num. 45. in originali angezogenen, pag. 25. in dem Abdruck derer Beylagen angefügten Schreibens, so hochbenöthigte Baarschafften, zur Hand zu schaffen.

§. 87.

Es muste also der Hr. von Goertz selbige, selbst, zu veranstalten sich angelegen seyn lassen, inmassen er dann desfals, mit dem Hannöverischen Hrn. Cammer-Præsidenten von Goertz, in Correspondence getreten, und endlich, besage Extractus eines, von dem Herrn Cammer-Rath Kayser, an seinen Concuratorem Pincier, unter dem dato des 12. Maji, abgelassenen, in Originali verhandenen, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 31. sub Num. 56. befindlichen Schreibens, den 11. ejusdem persöhnlich von Hamburg, nach Hannover, abgegangen, den 13. besagten Monaths, aber, durch den Juden Berend Heymann in Hamburg, eine von ihm, dem Herrn von Goertz, benebst seiner Gemahlin den 12. Jan. 1711. auf den Umschlag, des der Zeit instehenden 1712ten Jahres, wieder zahlbahre, an den Hannöverischen Cammer-Præsidenten von Goertz ausgestellete, auf 50/000 Rthl. neue Zwey-Drittel St. mit 6 pro Cent Interesse, lautende Verschreibung, nach- und dem mehr-benanten Agenten, Michael David, zugesandt, auch solcher Verschreibung ein besonderer, im Umschlag 1712. fälliger Wechsel auf 1000 Rthlr. und zwar weil vorgedachtes Capital, derer 50/000 Rthlr. à 8 pro Cent accordiret gewesen, hinzu gefüget, und nachhero von besagtem Agenten, auf Ordre des vorerwehnten Herrn Cammer-Præsidenten von Goertz, für Rechnung derer Baronesses Herrn Vater, dem Herrn Geheimen Rath von Goertz, obige Summa, derer 50/000 Rthlr. in Hamburg ausgezahlet worden. Dieserhalben auf den in Originali verhandenen Extract, aus des Agenten, Michael David Buch, sub Num. 57. in dem Abdruck derer Beylagen, pag. 32. bezogen.

N. 56.

N. 57.

Ao. 1711.

§. 88.

Den 13. Junii dieſes mehrberegten 1711. Jahres, requirirten die Wedderkoppiſche Curatores den Notarium Fitzmann, um dem jetzigem Fürſtl. Conferentz-Rath Joachim von Ahlefeld, als damahligen Beſitzern des Guthes Gelting, welcher die quæſtionirte 45/000. Rthl. Däniſch. Cronen, als Debitor Ceſſus, dem Hn. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop ſchuldig war, die ordentliche Loßkündigung zu thun, und zwar unter dem, in requiſitione angeführtem, an ſich richtigem juris fundamento, daß, weil des Hn. Ober-Jägermeiſters Claus von Ahlefeld Schuld-Verſchreibung auf die, ſub hypothecæ vinculo, in Gelting verſicherte 52/653. Rthlr. 16. ßl. Kauf-Gelder, an den Hn. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, auf den Fall, wann er in Anno 1710. die darauf entliehene Summam derer 45/000 Rthlr. DCron. nicht promte abführen würde, würcklich in ſolutum cediret, alſo, da ſolche verſprochene Zahlung ſo wenig in Anno 1710. als 1711. erfolget, Curatores auch NB. zu Beybehaltung des Herrn von Wedderkops Credit, dieſes Capital, gegen Erlegung extraordinairer Proviſionum, anderwerts, zu negotiiren genöthiget worden, dieſelbe ſich gemüſſiget gefunden, vorerwehntem Herrn Joachim von Ahlefeld, NB. als Debitori Ceſſo, nicht aber, wie in dem itzigen Goertziſchen Facto §. 4. angeführet wird, dem Herrn Ober-Jägermeiſter Clauß von Ahlefeld, die Loßkündigung des annoch nachſtehenden Capitals, aus der an ſeinen Bruder, den gedachten Hn. Ober-Jägermeiſter, ausgegebenen Obligation, ordentlich zu thun. Dieſerhalben auf das nur neulich communicirte, in dem itzigen Goertziſchen Facto §. 4. ſub G angezogene Inſtrumentum Notariale, diſ-
N.58. ſeit in dem Abdruck derer Beylagen pag. 32. ſub Num. 58. bezogen.

§. 89.

Es ergiebet ſich alſo aus dieſem Goertziſchen ſelbſt-eigenen Documento, eines Theils, daß der Zeit, und zwar den 13. Junii 1711. die ſchon im Anfang des Jahres, und zwar den 6ten Martii gereits an den Hn. von Goertz, vorgegebene Ceſſio, datio inſolutum, & extraditio dieſer Obligation, gar nicht, oder wenigſtens doch nur ſimulate, geſchehen ſeyn müſſe, immaſſen ja, wann dieſes alles eine richtige Wahrheit zum Grunde gehabt hätte, Curatores, ein Nomen, jam ſemel ceſſum, in ſolutum datum, imo in ſolutum, accipienti traditum, dem Debitori prætenſe Ceſſo, nicht nachhero loßzukündigen ermächtiget ſeyn können; und daß anderen Theils, der Hr. Clauß von Ahlefeld in Anno 1712. ſich von der anmaßlich beſchehenen Zahlung zu liberiren, um ſo mehr vermogt, als er in Anno 1712. da das von ihm, dem Hn. Geheimen Raths-Præſidenten, in ſolutum angewieſene Geltingſche Capital ſchon in Anno 1710. bey nicht von ihm ſelbſt erfolgter Wiederbezahlung ſeines debiti, an denſelben gereits in Anno 1710. verfallen geweſen, Curatores auch dieſes in prædicta requiſitione ſelbſt agnoſciret, und den Debitorem ceſſum würcklich geſuchet, dem Hn. von Wedderkop, mithin auch deſſen Curatoribus, ichtwas nicht mehr ſchuldig geweſen, und daß alſo, wann er auch in Anno 1712. würcklich einige Zahlung geleiſtet, er alle aus ſolcher, ultronce facta ſolutione, reſultirende würckliche damna, ſich ſelbſt zu imputiren gehabt hätte, zu geſchweigen, daß er cum effectu, eine von ihm ſelbſt einmahl an den Hn. von Wedderkop cedirte, und, von denen Curatoribus ſelbſt agnoſcirter maſſen, an denſelben verfallene hypothec, nicht wieder

an

an den Hn. von Goertz, cediren können. Und endlich, dritten Theils, daß 1711.
Curatores abermahls, bey dieser Loßkündigung, daß das auf die Geltingsche Hypothec negotiirte Capital, zur Beybehaltung des Herrn von Wedderkop Credits, mithin in seinem Nutzen verwendet worden, behauptet, und also den, an die Fürstliche Cammer, durch den Hn. von Goertz angeblich beschehenen Vorschuß, und das, zu dessen Vergütung, mit letzterem, itzo fürgegebener massen, getroffene Cessions-Negotium, tanquam simulatum, aufs geflissenste zu verbergen gesuchet.

§. 90.

Es wird aber dieses alles, wann der Verfolg dieses Facti das nechste 1712te Jahr treffen wird, noch breiter erhellen können; Indessen liessen Ihro Königliche Majestät in Schweden, aus Bender, unter dem dato des 15ten Junii, an Dero Envoyé extraordinaire im Niedersächsischem Crayse, den Hrn. von Lilienstedt, ungeachtet der, schon den 27sten Januar. durch den damahligen, an Dero Hoff subsistirenden, Holsteinischen Ministre, Hrn. von Fabrice, beschehenen widrigen, oben im §pho 78. unter dem Buchstab (M) augezogenen, Vorstellung, ein Rescriptum, des Innhalts, ergehen: "daß, da" der Herr Administrator, auf Ihro Königlichen Majestät selbst eigene," als auch auf die, an den Hn. Envoyé verordnete Vorstellunge, nicht reflectiren" wollen, hingegen der Herr von Wedderkop, als ein alter abgelebter Mann," ehe und bevor die Sache wider ihn, Gerichtlich und Gesetz-mässig, ausgeführet," in seinem schweren Gefängniß gar leicht würde versterben können, Ihro" Königliche Majestät auch in dem, von des Herrn Administratoris Hochfürstlichen Durchl. erhaltenem, Antwort-Schreiben keine" Gründe fänden, warum dem Hrn. von Wedderkop nicht die, von Ihro" Königlichen Majestät begehrte, Linderung des arrests angedeyen können; also er, der Hr. Envoyé, entweder bey Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst," oder durch Dero in Hamburg subsistirenden Ministrum, geziemend vorstellen" möchte, welchergestalt Höchst Dieselbe von des Hrn. Administratoris Durchl." jederzeit bezeigten Æquanimität die Justice vermutheten, daß Dero, vor ge-" dachten von Wedderkop employrte, Vorschrifft nicht ohne Effect und Würckung würde gelassen werden. Gestaltsam dann Dero Vorsatz nicht wäre, den Lauf der Justice zu hemmen, oder den von Wedderkop derjenigen Bestraffung, so er verdienet zu haben, rechtlich und Gesetz-mässig, würde überzeuget werden können, zu entziehen, besondern es hielten Dieselbe nur vor billig, daß der Proceß wider ihn, nicht möge ab executione angefangen werden, und daß er gegen gnugsame Caution, wo nicht gäntzlich auf freyen Fuß gestellet, wenigstens doch, in locum tertium, als nach Stade, oder anderswo, biß zum rechtlichen Austrag der Sache, gebracht werde, mit dem Anhange, daß, daferne der Herr Administrator solches einwilligen würde, der Wedderkopschen Familie anzudeuten wäre, daß sie eine sufficiente Caution anschaffen möge. Videatur, der breitere Innhalt in der Anlage sub Num. 59. in dem Abdruck derer Beylagen N. 59. pag. 34.

§. 91.

Aus diesem, so huldreichen Königlichen Vorschreiben, fliesset nun eine gar starcke Vermuthung, daß der, von dem Herrn von Goertz, an die Fürstli-

1711. che Cammer, vorgegebener maſſen, fournirte, oben §pho 76. erwehnte, zu Jhro Königl. Majeſt. in Schweden Dienſten deſtinirter Vorſchuß derer 50,000 Rthlr. entweder der Zeit noch gar nicht in die Königliche Schwediſche Caſſa gefloſſen geweſen, oder auch doch wenigſtens, die dabey etwa, von dem Hrn. von Goertz, vor den Herrn von Wedderkop intendirte widrige Abſicht nicht erreichet worden; indeſſen fand dann auch, obiges abermahlige Königliche Vorwort, bey dem, am Gottorffiſchem Hoffe, alles, und alſo auch die Wedderkopſche Verfolgung, dirigirenden Hrn. von Goertz, auch das geringſte Gehör nicht, vielmehr fuhr derſelbe, mit ſeinen Helfers-Helfern, immer fort, denen Wedderkopſchen Haabſeligkeiten, angefangener maßen, nachzuſtellen, und die Baarſchafften, warum es ihm, nach ſeinem eigenem, mehrmahls angezogenem, Bekänntniß, zu thun, durch verſchiedene, bald mit dieſer, bald mit jener Erfindung, gelegte Schlingen, in ſein Netz zu ziehen.

§. 92.

Es mußten alſo zu dem Ende, mutata ſcena, die Wedderkopſche Curatores, die von ihm, dem Hn. von Goertz, in Marutendorff ergriffene Poſſeſſion, und deſſen nachhero geſuchte Subhaſtation, in ihrem Nahmen fortſetzen, und es ward ad eorum inſtantiam, aus der Gottorffiſchen Regierungs-Cantzelley, ein Commiſſorium ad Licitandum abgegeben, von der Commiſſion aber, der 8te Julii in Kiel anberahmet. Videatur Extractus des mehr-angezogenen Libelli Curatorum, ſub Num. 60.

N. 60.

§. 93.

Jnzwiſchen ward das ordentliche Land-Gericht, im Hertzogthum Schleswig, eröffnet, und der dahin citirte Wedderkopf. Debitor, Hr. Graf von Schack, ließ wider die klagbar-gewordene Curatores, excipiendo, gründlich deduciren, daß denenſelben noch zur Zeit kein Recht, wohlbelegte Capitalia, ihres biß dahin noch nicht condemnirten Curandi, zu erheben competire; Curatores hingegen beriefen ſich darauf, daß ſie, ſowohl von Jhro Königlichen Majeſtät, als des Hrn. Hertzogs Hochfürſtlichen Durchl. pro Curatoribus verordnet, auch in ſpecie dahin authoriſiret wären, Capitalia ohne Unterſcheid zu erheben, und wäre auch über dem der Hr. Graff mit vielen Familien-Schulden bebürdet, mithin läge ihnen ob, pro Securitate, eines von ihrem Curando bey demſelben belegten importanten Capitals, behörig zu vigiliren.

§. 94.

Es wird nun wohl bey niemanden ſich einiger Zweifel äuſſern können, daß nicht, wann in dem, ſchon vorhin, ſub Num. 55. aus der pag. 31. des Abdrucks derer Beylagen, angezogenem, von Jhro Königl. Majeſt. immediatè an die Glückſtädtſche Regierung, ergangenem Reſcripto, denen Curatoribus eine ungemeſſene Gewalt, die Wedderkopſche Capitalia, nach ſelbſt-belieben, einzutreiben, und eine willkührliche Freyheit, mit denenſelben zu ſchalten und zu walten, verliehen worden, in einem, mit Königl., ſowohl Adelichen, als aus der Glückſtädtſchen Regierungs-Cantzelley dazu abgeordneten, gelehrten Räthen, beſetztem, mithin de voluntate Potentiſſimi Committentis, genugſam informirten Gerichte, eine Sententia, purè condemnatoria, erfolgen müſſen.

§. 95.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ao. 1711.

§. 95.

Allein, auſſer daß der Zeit es eine allgemeine Sage geweſen, daß verſchiedene Königl. Räthe, pro pura abſolutoria, geweſen, auch ſelbſt, unter denen Fürſtlichen, dahin: daß die, per majora, der zu injungirenden Bezahlung præſupponirte Caution, von denen Curatoribus, de non alienando vel deteriorando beſtellet werden müſte, opiniret worden; So ward auch, unter dem dato des 1ten Julii, Sententia ſub Num. 61. pag. 35. des Abdrucks derer Beylagen, des Innhalts publiciret: daß der Hr. Graf, die ſchon fällig gewordene 20/000 Rthl. cum uſuris reſtantibus auf nechſtkünftigen Umſchlag, jedoch gegen genugſame Sicherheit, an die Curatores abzuführen, von denen übrigen noch nicht verfallenen 20/000 Rthl. aber, die jährliche Zinſen zu entrichten ſchuldig ſeyn ſollte, à prætenſa exſolutione, dieſes letzteren Capitals aber, noch zur Zeit, wie nicht weniger à pœna mandatis inſerta, compenſatis expenſis zu abſolviren wäre. N. 61.

§. 96.

Es ward alſo, von einem Königl. und Fürſtl. Gerichte, ſelbſt in Contradictorio, feſte geſetzet, daß Curatores anders nicht, als in ſo weit es mit Sicherheit, ihres Curandi, würde geſchehen können, zu Erhebung ſeiner Gelder, ab Fürſtl. Seiten conſtituiret, und auch nur ſolchergeſtalt von Ihro Königl. Majeſtät agnoſciret worden, und daß alſo kein Debitor ohne erhaltener, und zwar NB. genugſamer Sicherheit, an Dieſelbe zu bezahlen ſich ermächtigen mögen.

§. 97.

Die Curatores ſelbſt fanden ſich, dieſem Judicato ſich zu conformiren, ſchuldig, und würckten dahero, unter dem dato des 6ten Julii, eine von des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. unterzeichnete Cautions-Norul, ſub Num. 62. aus, in welcher insbeſondere, Dero ſelbſt-eigene Güther, zur Sicherheit, der an die Curatores zu leiſtenden Zahlung, verpfändet wurden. Vid. pag. 36. des Abdrucks derer Beylagen. N. 62.

§. 98.

Da nun auch mehrerwehnte Curatores ebenmäſſig von ſelbſt zu ermeſſen vermogt, daß ehe und bevor dieſelbe, bey dem Hn. Grafen von Schack, auf die erkannte Zahlung dringen könnten, ſuper ſufficientia obiger Caution, ein gerichtliches Deciſum würde erfolgen müſſen; So übergaben dieſelbe, unter dem dato des 7ten Julii, eine ſolcherhalben abgefaſſete Vorſtellung, juncto inſtrumento Cautionis, und es ward hierauf, in Erwegung, daß das, des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. gehörige, mit verſchriebene Allodial-Guth, Cronshagen, wegen der, von dem Hrn. Grafen Schack, zu entrichtenden mäſſigen Summæ derer 20/000 Rthl. in eventum die erkannte und bedürfende Sicherheit würde geben können, ſub eodem dato der Beſcheid ertheilet: daß die von Curatoribus übergebene, und dem Decreto originaliter angeſchloſſene Verſicherung, für hinlänglich zu achten. Vid. Num. 63. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 36. & 37. N. 63.

§. 99.

§. 99.

Der auf den 8ten Julii, ad instantiam derer Curatorum, zur Subhastation des Guthes Marutendorff angesetzte Terminus war inzwischen, bis den 5ten Augusti, ausgesetzet, und es ließ daher, der Concurator Kayser, unter dem dato des 23ten Julii, testante extractu, in dem Abdruck derer Beylagen pag. N.64. 37. sub Num. 64. ein Schreiben, an den Hrn. Hoff-Rath Pincier, ergehen, in welchem er denselben ersuchte, gegen den neuen, zur Subhastation angesetzten, Terminum, des 5ten Augusti, um diesem Actui beyzuwohnen, sich in Kiel einzufinden, und zwar, weil er diese Sache nicht gerne allein tractirte, auch sonst mit demselben eins und das andere mehrere zu überlegen hätte, mithin erkannte er so gar bey Vorfällen von weit wenigerer Wichtigkeit, als Erhebunge grosser Capitalien, und desfals erforderliche Quitunge seynd, daß er, ohne Concurrence des ihm, pro indiviso, zugeordneten Curatoris, etwas, so von einigem Gefolge seyn können, allein zu übernehmen, nicht ermächtiget gewesen.

§. 100.

Unter dem dato des 3ten Augusti 1711. berichtete eben derselbe, besage N.65. der in dem Abdruck derer Anlagen pag. 37. sub Num. 65. befindlichen Missive, an vorgedachten Hoff-Rath Pincier, daß der Terminus Subhastationis abermahls bis den 26sten Augusti prolongiret sey, und NB. Königl. Seiten desfals viele Difficultæten gemachet würden, und diesem fügte er un- N.66. ter dem dato des 6sten ejusdem sub Num. 66. noch hinzu, daß der, zu mehr bemeldeter Licitation, mit committirte Königliche Commissarius, dieser ihm anbefohlen Commission halber, viele Schwürigkeiten machete, auch von ihm, dem Cammer-Rath Kayser, die extensio Commissorii dahin gesuchet worden, daß die Commissarii die Liquidation mit denen, auf das ergangene Proclama angegebenen, Creditoribus vornehmen, die etwan streitige Pöste entscheiden, und super prioritate erkennen sollten; Indessen ihnen, denen Curatoribus, obliegen würde, die, von dem Hrn. von Goertz, in denen Güthern Marutendorff und Bloxhagen ergriffene Possession zu afterfolgen, und darauf zu dringen, daß ihnen die Revenuës bezahlet würden, als zu welchem Ende er, der Cammer-Rath Kayser, eine Intimation an die Pensionarios, und den Verwalter, entworffen, welche er, fals der Hr. Hof-Rath mit ihm von gleichem Sentiment wäre, ihm, zur Unterschrift, zugefertiget hätte.

§. 101.

Der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau aber widersetzte sich solcher, wider ihn ausgebrachten, Commission, berief sich auf ein, ihm, vor dem ordentlichem Land Gericht, zu verstattendes Gehör, und der Wedderkopsche Concurator Kayser meldete an den Hoff-Rath Pincier, unter dem dato des 20ten Augusti 1711. daß in der Marutendorffischen Affaire, auf gewisse Veranlassung, andere Mesures genommen, und denen zur Folge ein Memoriale übergeben, und Citatio, an das der Zeit bevorstehende Holsteinische Land-Gericht, gesuchet worden. Vid. Extractus des mehr angezogenen Libel- N.67. li pro Curatoribus contra Rantzau sub Num. 67. und die Kayserische Missi- N.68. ve sub Num. 68. in mehr besagten Abdruck pag. 38.

§. 102.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ao. 1711.

§. 102.

Nachdem nun, in dem Hertzogthum Schleßwig, das Land-Gericht ſeine Endſchaft erreichet, und das Holſteiniſche eröfnet worden, ward, beſage derer ſub Num. 69. 70. 71. & 72. pag. 38. 39. & 40. in dem Abdruck angefügten Urtheile, wider die dahin citirte Wedderkopſche Debitores, und zwar den 30ten Octobr. wider den itzigen Königl. Hr. Conferentz-Rath, Hans Rantzau, Rittern, der Zeit auf Putlooß, itzo auf Segalendorff, den 31ten Nov. wider den Hrn. Grothe auf Bramſtede, den 12ten ejusdem wider den Hrn. Obriſt-Lieutenant Rantzau auf Marutendorff, und den 30ſten Decembr. wider den Königl. Geheimen Rath, wie auch Verbitter und Probſten derer Adelichen Clöſter Itzehoe und Uetersen, eben, wie wider den Hrn. Grafen von Schack, erkannt, daß die von Curatoribus geforderte Zahlung, jedoch gegen zulängliche und genugſame Sicherheit, zu beſchaffen ſey; mithin ward es bey der, in aller Welt Rechten ohne dies begründeten Limitatione, conceſſæ Curatoribus exigendi poteſtatis, ut nempe ſalva ſemper ſit res, curandorum, nach wie vor gelaſſen. N. 69. 70. 71. & 72.

§. 103.

Im Ausgang dieſes 1711ten Jahres nun, ſoll, wie dieſes in dem, im vorigem Goertziſchem Impreſſo pag. 45. ſub DD. angezogenen, diſſeits ſub Num. 44. in dem Abdruck pag. 24. befindlichem Extract, aus dem Kayſerſchem Liquidations- und Conto-Buch, behauptet wird, der Fürſtl. Hoff-Jude, Iſaac Muſaphia, gebrauchet worden ſeyn, zum Behuf, derer wieder zu bezahlenden 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel (welche jedoch, nach dem Vorgeben des pag. 27. hujus Facti in §pho 65. ſub No. 50. angezogenen Inſtrumenti ceſſionis, und §pho 68. allegirten Rechnung ſub No. 54. dem Hrn. von Goertz, durch die, in ſolutum cedirte, Ahlefeldſche Obligation, ſchon einmahl entrichtet worden) die neue Zwey-Drittel Stücken einzuwechſeln, und zwar, weil Curatores ſich, vermöge der caſſirten Original-Obligation, verſchrieben, vorberegtes Capital, mit Zinſen, Proviſion und Koſten, ultimo Decembris dieſes 1711ten Jahres in Hamburg wieder zu bezahlen, und widerſpricht dieſes Kayſerſche Aſſertum abermahls dem klaren Innhalt, derer oben, ſub Num. 50. & Num. 54. angezogenen Documentorum; Allermaſſen dann beyde keine übernommene Verbindlichkeit, mehrberegtes Capital, im December, wieder zu bezahlen, beſondern das gar zu ſichtbare Contrarium, daß nemlich wegen dieſes Capitals, dem Hrn. von Goertz, 49,050 Rthlr. in DCron. durch die cedirte Obligation, den 6ten Martii 1711. gereits entrichtet, und nur die Bezahlung eines Reſidui von 5,450 Rthlr. nicht ultimo 1711. beſondern in octavis trium Regum 1712. von denen Curatoribus expromittiret worden; Dergeſtalt, daß entweder das in dem Liquidations- und Conto-Buch, ſub Num. 44. niedergeſchriebene, oder das in dem Inſtrumento Ceſſionis ſub Num. 50. und Rechnung ſub Num. 54. als unter ſich inconciliable Dinge, (wann auch nicht überdem ſo viele widrige Umſtände ſelbige verwerflich machten) allen Glauben werden verlieren müſſen.

§. 104.

Es ſoll auch gedachter Hoff-Jude im Novembr. beſagten 1711ten Jahres, von dem Curatore Kayſer, einige auf Bendix Goldſchmidt gerichtete Wechſel, eben zu vorberegter Einwechſelung, erhalten haben; Allermaſſen

Ao. 1711. N. 73. dann ersterer in einem, unter dem dato des 17ten besagten Monaths, an letzteren abgelassenem, in originali vorhandenem, Schreiben, sub Num. 73. berichtet, daß der Hr. Kayser die vorgedachte, an ihn übersandte, Wechsel zu endossiren vergessen, und so bald er selbige nur mit dem Endossement zurücke erhalten, mit der Einwechselung den Anfang zu machen, nicht ermanglen würde. Videatur pag. 40. in dem Abdruck derer Beylagen.

§. 105.

In diesem Zustand nun befand sich, nach Anweisung, theils derer Goertzischen selbst eigenen, theils disseitiger, in originali vorhandenen, mithin unverwerflichen Documentorum, die Wedderkopsche Curatela, vornemlich respectu dererjenigen Absichten, durch welche man die, dem Hn. von Wedderkop unstreitig gehörige, in denen Adelichen Güthern constituirte hypothecas, demselben, theils debitores judicialiter compellendo, theils durch sonstige, bald auf dieser, bald auf jener Art eingesiederte Mittel, anmaßlich zu entziehen, bemühet gewesen, als das 1712te Jahr heran trat, in dessen Umschlag man die Früchte, aller bis dahin angewandten Arbeit, einzusammlen hoffete. Ao. 1712.

§. 106.

Der Hr. Graf von Schack bezahlte der Zeit, auf die erhaltene, und gerichtlich vor genugsam erkannte, Sicherheit, die würcklich verfallene 20,000 Rthl. und von denen noch nicht fälligen 12000 Rthl., die rückständige Zinsen; Die Gräfin von Löwenhaupt aber entrichtete nur die Zinsen von einem, dem Hn. von Wedderkop schuldigem, Capital von 3000 Rthl. pro Annis 1709. 1710. und 1711. und beyde erhielten, nachdem Curatores conjunctim das Memorial sub Num. 74. wider die Frau Gräfin von Löwenhaupt übergeben, vermöge buchstäblicher Maßgebung des mehr-allegirten Curatorii, die NB. von beyden Curatoribus unterschriebene Quitunge, sub Num. 75. 76. & 77. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 41. & 42. N. 74. N. 75. 76. 77.

§. 107.

Der Königl. Geheime Rath und Closter-Verbitter Reventlau aber, vermogte zu der ihm, per Sententiam, injungirten Zahlung, vor dem Verkauf seines Guthes Neudorff, nicht zu rathen, und die in Marutendorff versicherte 50,000 Rthl. könnten eben wenig vor einem, allererst gerichtlich vorzunehmenden, Verkauf dieses Guthes erfolgen, mithin war, um die Hofnung der sich vorgestelleten reichen Erndte, aus denen Wedderkopschen Baarschaften, zu erfüllen, nichtes übrig, als die, dem Vorgeben nach, gereits in Anno 1711. wegen derer ad Cameram vorgeschossenen 50,000 Rthlr. Zwey-Drittel, dem Hn. von Goertz cedirte, in Gelting belegte Wedderkopsche 45,000 Rthl. cum usuris, dergestalt einzutreiben, daß der Hr. von Goertz endlich einmahl die, von ihm längst-gewünschte, Baarschafften erlangen, und also die, vermuthlich zur Bezahlung eines der Zeit etwa noch rückständig gewesenen Theils derer Bülauischen 40,000 Rthl. Species, besage §phi 87. bey dem Hn. Cammer-Præsidenten von Goertz negotiirte, im Umschlag 1712. wieder fällige 50,000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel entrichten, mithin dadurch

Ao. 1712.

durch in den völligen Genuß des, aus dem, mit denen Hannöverſchen Juden, denen Gebrüdern Behrens, getroffenen Handel, ſich zugezogenen anſehnlichen Gewinns, geſetzet werden mögte.

§. 108.

Es wollte aber, auch hierunter, der verhoffte gewierige Erfolg ſich nicht äuſſern, indem ſo wenig der Hr. Joachim von Ahlefeld, als deſſen Bruder, der Hr. Claus von Ahlefeld, zur klingenden Müntze, und denen, von dem Hn. von Goertz hauptſächlich in Abſicht gehabten, Baarſchafften zu rathen vermogten; Dergeſtalt, daß, ohngeachtet es, beſage des in dem Anhange derer Beylagen, unter dem Buchſtab (L) befindlichen Extractus, des Kayſerſchen Liquidations-Buchs, pag. 62. & 63. heiſſet: daß der Hr. von Goertz, wegen des Hn. Clauß von Ahlefeld, baar entrichtet, an Capital und Zinſen, 51,600 Rthl. dennoch, anſtatt dieſer baaren Zahlung, numehro, vorgegebener maſſen, eine ſo genannte Verſura brevi manu, zur Hand genommen ſeyn ſoll, jedoch, ohne daß bis noch, auch dieſerhalben, irgend einige dazu gehabte vernünfftige Urſache nahmhafft gemachet werden mögen. (L)

§. 109.

Dann ſo, wie auf der einen Seite ja wohl gewiß, daß wann die Ceſſio derer beeden Ahlefeldſchen Obligationen würcklich in Anno 1711. von denen Curatoribus beſchaffet worden, auch cum juris effectu beſchaffet werden können, der Hr. von Goertz, auf ſolchen Fall, ſchon würcklicher Dominus dererſelben geweſen, und alſo, ſo lange er ſich mit Papieren behelffen, und der baaren Zahlung entrathen wollen, er, unter irgend einiger anderweitiger forma vel figura, kein bündigeres, als das obiger Geſtalt ſchon erlangte Recht, daran erhalten mögen; Alſo iſt auch, auf der anderen Seite, eben wenig zu läugnen, daß er, vermittelſt der angegebenen Verſuræ brevi manu, ichtwas mehreres, als er gehabt, nicht acquiriret, mithin auch der geringſte Schein-Grund noch zur Zeit nicht begreiflich, welcher, ohne dem trifftigſtem Verdacht, eines darunter verſteckten ſimulati negotii, denen, die ſolches betrieben, zuzuziehen, zu einem, an ſich ſelbſt nichtes würckenden, Umſatz, einigen Anlaß geben können.

§. 110.

Der Umſatz ſelbſt, oder die ſogenannte verſura brevi manu, aber nun, ſoll hauptſächlich dadurch veranlaſſet worden ſeyn, daß der Hr. Claus von Ahlefeld, die, dem Hrn. von Wedderkop, ſchuldig geweſene 45,000 Rthlr. cum uſuris, welche er anfänglich, derer an ihn ergangenen Befehle, Anerinnerunge, auch beſchehener Bedrohung mit dem Einlager, ungeachtet, an die Curatores zu bezahlen Bedencken getragen, dennoch, nachdem auch andere Wedderkopſche Debitores, bey dem Schleswigſchem Land-Gericht, gegen des Durchlauchtigſten Herrn Biſchoffs und Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. offerirte, und bey dem Land-Gericht für ſufficient erklärete Caution, ad ſolvendum condemniret worden, er ſich weiter nicht entlegen mögen, auch abſeiten ſeiner, zur Bezahlung, die benöthigte Anſtalt zu machen. Videatur, § 5. des jetzigen Goertziſchen Facti.

§. III.

Ehe nun aber, der Herr Claus von Ahlefeld, zu dieſer reſolvirten Zahlung geſchritten, ſoll er, wie man ſolches aus dem, von denen Baroneſſes ſub Lit. MM. communicirten, diesſeits in dem Abdruck derer Beylagen N. 78. pag. 43. Num. 78. befindlichem, neuen Documento, zu erweiſen vermeinet, ſchon im Januario 1712. des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu vernehmen gegeben haben, wie daß er, nachdem er bey dem letzterem Land-Gericht wahrgenommen, daß die Wedderkopſche Debitores, derer von ihnen opponirten Exceptionum ungeachtet, an die Curatores bonorum, ihre Schulden zu bezahlen, angewieſen worden, er alſo erböthig wäre, die an den Herrn von Wedderkop ſchuldige 45,000 Rthlr. Dän. Cron. cum uſuris, an dieſelbe, in Güte, zu entrichten, wenn er nur, zu ſeiner künfftigen Sicherheit, auſſer der NB. von denen Curatoren zu erhaltender Quitung, auch von des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. der zu verfügenden Zahlung halber, ad effectum indemnitatis, guarantiret werden würde.

§. II2.

Es ſollen auch, beſage dieſes Documenti, des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. ſich unter dem dato, Kiel den 9ten Januarii 1712. bey Verpfändung Dero ſelbſt eigenen Kammer-Intraden und Güther, verpflichtet haben, den Hrn. Clauß von Ahlefeld, oder ſeine Erben, der NB. zu verfügenden Zahlung halber, in allen zu indemniſiren.

§. II3.

Dieſes Goertziſche neue Documentum nun, würde (wann ſonſten gegen deſſen Richtigkeit, wie doch unten, in dem Verfolg dieſes Facti, ad Annum 1714. ſich augenſcheinlich ergeben ſoll, nichtes zu erinnern wäre) wenigſtens dieſes, als eine nicht abzuläugnende Wahrheit, einräumen, daß der Hr. Clauß von Ahlefeld ſich nicht nur zur prætendirten Zahlung, in Güte, und freywillig, offeriret, beſondern daß auch derſelbe ſelbſt erkannt, daß die ihm, zu ſeiner Sicherheit, zu ertheilende Quitung, NB. von beyden Curatoribus ertheilet werden müſſen; und daß auch über dem, eine, ob gleich von von beyden Curatoribus, zu erhaltende Quitung, ihm, wegen der, an den Hrn. von Wedderkop, als verum Creditorem, noch einmahl zu beſchaffende Zahlung, die bedürffende Sicherheit zu geben, nicht vermöge, beſondern er, zu ſolchem Behuf, einer anderweitigen, zulänglicheren Bürgſchafft bedürffe, und alſo, da er die von des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. verlangte Caution, pro tali, angeſehen, er auch an dieſelbe, in caſu vere factæ ſolutionis, ſeinen Regreſſum zu nehmen, ſchuldig geweſen.

§. II4.

Nachdem nun durch die, vorgegebener maßen, obiger Geſtalt erlangte Indemniſations-Acte, das hauptſächlichſte zu der vorſeyenden verſura brevi manu, vorbereitet worden, ſollen die Subſtantialia dieſes Negotii,

in

Ao.

in ſo weit der Herr von Ahlefeld dazu concurriret, darinn beſtanden ſeyn, daß derſelbe eine Obligation an den Hrn. von Goertz, auf die, an den Hrn. von Wedderkop, ſchuldig geweſene Summam, und darauf erwachſene Zinſen, ausgeſtellet, und da benebſt, ſub eodem dato, in einem beſonderem Inſtrumento, die gereits in anno 1709. dem Hrn. von Wedderkop in ſolutum, und im Umſchlag 1710. an ihn ſolchergeſtalt verfallene, Joachim Ahlefeldſche, Schuld-Verſchreibung, anmaßlich cediret. Vid. das jetzige Goertziſche Factum §. 9. und die, dem diſſeitigem in dem Abdruck derer Beylagen pag. 44 & 45. beygefügte Documenta ſub Num. 79. & 80. 1712. N. 79. & 80.

§. 115.

Der Herr von Goertz hingegen ſoll, beſage des 9ten §phi des jetzigen Goertziſchen Facti, abſeiten ſeiner, dieſes zu obigem Umſatz contribuiret haben, daß er das, den 6ten Martii 1711. ihm prætenſe und anmaßlich von denen Curatoribus extradirte Inſtrumentum Ceſſionis, der Joachim Ahlefeldſchen Obligation, denenſelben, gegen den Empfang der in §pho præcedente erwehnten, von dem Hrn. Claus von Ahlefeldt erlangten Obligation, und Ubertrag, eben der vorerwehnten Joachim Ahlefeldſchen Schuld- und Pfand-Verſchreibung, wieder zurücke gegeben, mithin in Anno 1712. eben dasjenige, was er ſchon in Anno 1711. von denen Curatoribus erhalten gehabt, von dem Hrn. Claus von Ahlefeld, mit vermeinter mehrerer Bündigkeit, acquiriren wollen.

§. 116.

Was aber endlich die, bey dieſer verſura brevi manu, intereſſirte Wedderkopſche Curatores betrifft; ſo ſoll, von denenſelben, dem Hrn. Claus von Ahlefeld, die von ihm, an den Hrn. von Wedderkop, in Anno 1709. ausgeſtellete, und caſſirte Verſchreibung, retradiret, von dem Herrn Kayſer, als Rechnungs-führendem Curatore, aber die, ſub Num. 81. pag. 64. in dem Abdruck derer Beylagen befindliche Quietantia, wegen bezahlten Capitals und Zinſen, ertheilet, auch von demſelben, daß die Bezahlung von dem Hrn. von Goertz geſchehen, in dem Liquidations- und Conto-Buch angeſchrieben, und endlich, beſage Extractus aus dem Umſchlags-Buch de Anno 1712. mit dem Goertziſchen Küchen-Schreiber Bretton, den 25ſten Januar. dergeſtalt liquidiret ſeyn, daß unter andern auch die, von dem Hrn. von Wedderkop vormahls an den Hrn. von Goertz übertragene, 3000. Rthlr. Marutendorffiſche Zinſe-Gelder, benebſt eines Jahres Zinſen, als 180 Rthlr. von demſelben decourtiret worden. Vid. § 7 & 8. des jetzigen Goertziſchen Facti, wie auch die daſelbſt ſub N. allegirte, diesſeits ſub Num. 82. pag. 46. in dem Abdruck angeführte Anlage. N. 81. N. 82.

§. 117.

Es blicket aber aus einem jeden Actu, der vorbeſagter maßen ins Werck geſetzten verſuræ brevi manu, deren Nichtigkeit, und Unrichtigkeit, um ſo augenſcheinlicher hervor, als in ſo weit der Herr Claus von Ahlefeld Theil daran genommen, und was die, von demſelben unternommene, §pho præcedente 113. erwehnte Ceſſion ſeines Brudern, Joachim von Ahlefeld, Schuld-Briefes, an den Hrn. von Goertz, anbetrifft, Quoad Factum, unläugbar, daß er ſelbige, ſchon in Anno 1709. dem Herrn von

1712. Wedderkop, auf dem Fall, wann er im Umschlag 1710. ihm die angeliehene Gelder nicht bezahlen würde, in solutum übertragen, und daher auch die Curatores, in Anno 1711. seinem Bruder, als Wedderkopschen debitori cessо, das Capital loßgekündiget; hingegen in puncto Juris, ja selbst dem bloßem Vernunffts-Begriff nach, gleichfals unstreitig, daß eine, einmahl in Bezahlung überwiesene, Schuld-Forderung demjenigen, der solche überwiesen, nicht mehr gehöre, und also von diesem, was ihm nicht mehr gehöret, an einen Dritten nicht weiter übertragen werden, dagegen der Herr Claus von Ahlefeld, bey solchen und anderen mehrern, von ihm, ad effectum se à prætensa solutione liberandi, militirenden, einem richterlichen Spruch zu unterwerfenden, Umständen, sicher hoffen können, daß die auf die Zahlung dringende Curatores von ihm ab- und an den in solutum cedirten, und dergestalt agnoscirten debitorem, den Hrn. Joachim von Ahlefeld, und die in Gelting verschriebene hypotheque, verwiesen worden wären.

§. 118.

Anlangend aber die, abseiten des Hrn. von Goertz, erfolgte Concurrence, zu mehrerwehnter Versura; so ist eben wenig mit genugsamen Vernunffts-Gründen abzusehen, was die zu solchem Behuf beschehene Verwechselung, der von denen Curatoribus in annum 1711. ihm beschehenen Obligation, mit derjenigen, so ihm der Hr. Clauß von Ahlefeld in anno 1712. anmaßlich ertheilet, vor eine Würckung haben sollen und können, indem er durch diese vermeintliche Versuram, nicht die ihm benöthigt gewesene Baarschafften, besondern lediglich das, was er schon gehabt, aus anderen, dazu eben so wenig, als die vorige gewesen, berechtigten Händen empfangen; Allermassen dann auch, ausser daß diesem Handel der erforderliche Rechts-Grund so offenbar fehlet, nicht einmahl eine andere, selbigen vernünfftig veranlassende, zulängliche Bewegungs-Ursache erfindlich ist, als daß man vielleicht die Hoffnung gehabt, daß, wann der Wedderkopsche Nahmen, in der anderswo etwa zu vernegotiirenden Obligation, wie in der von denen Curatoribus, angegebener maßen, erhaltenen Cession, nicht in die Augen fiel, es die erforderliche Baarschafften bey einem Dritten darauf zu erhalten, und selbigen vor dem künfftigen Riß sitzen zu lassen, thunlicher, oder auch des Hrn. von Goertz damahliger Meinung nach, zu behaupten leichter seyn würde, daß ein Debitor dem Curatori tuto bezahlen, als daß ein Curator rem pupilli, in alienam utilitatem, zu cediren vermöge.

§. 119.

Gleichwie aber die zu behauptende Meynung, daß ein Vormund, oder Curator, ansehnliche, sicher und wohlbelegte Capitalia, ohne desjenigen dringender Noth, über dessen Gütther er die Verwaltung führet, und also, ausser augenscheinlicher Verwendung zu solcher Nothwendigkeit, einfodern möge, mithin ihm auch, ohne vorhergegangenen Richterlichen Spruch, ein Schuldner sicher die Zahlung leisten könne; oder, daß er dergleichen Capitalia, ohne vorbesagter Nothwendigkeit, in fremder und so gar solcher Nutzen, die des, seiner Pflege anbefohlenen, offenbare Feinde und Verfolger seynd, jemanden zu übertragen berechtiget sey, aller Welt Gesetzen nach (wie solches in der, ad Protocollum zu bringenden, Jurium Deductione, gründlich gewiesen werden soll) eine gleiche Nichtigkeit bey sich führet; So würde, aus diesen Grund-Sätzen derer Rechte, allein schon zulänglich zu beurtheilen seyn, von welcher offenbaren Ungültigkeit die, als das dritte Substantiale

der

der vorgegebenen verſuræ brevi manu, in dem Goertziſchem Facto angeführte Kayſerſche Quitung ſey. 1712.

§. 120.

Da aber noch dazu, auch über obige, dieſelbe gäntzlich entkräfftende Rechts-Gründe, und über die quoad prætenſi temporis, & dati veritatem (wie ſolches unten in dem ferneren Verfolg dieſes Facti, ad Annum 1714. aus des prætenſé quietantis eigenhändigem Bekänntniß, klärlich vor Augen geleget werden ſoll) dieſelbe gäntzlich zernichtende Unrichtigkeit, einmahl aus dem pag. 10. des Abdrucks derer Beylagen ſub Num. 16. ſich findenden Pincieriſchen Curatorio ausgemacht, daß der Concurator Kayſer, nicht ermächtiget geweſen, für ſich allein Capitalia zu erheben, und davor zu quitiren, beſondern vielmehr, daß ſolches mit dem ihm zugeordnetem Curatore Pincier, conjunctim, geſchehen ſolle, durch klare Buchſtaben verordnet worden, nun aber oben in §pho 105. aus denen daſelbſt ſub Num. 74. Num. 75. Num. 76. & Num. 77. ex paginis 41. & 42. derer Anlagen angeführten original Documentis, auſſer allem Widerſpruch geſetzet worden, daß der Curator Pincier im Umſchlag 1712. als zur Zeit, des von dem Hrn. Kayſer, wegen derer Ahlefeldſchen Gelder, angegebener maſſen, ausgeſtellten Quitung, zu Kiel gegenwärtig geweſen, und die an den Hrn. Grafen von Schack, und Gräfin von Löwenhaupt, ausgeſtellete Quitunge, ja ſo gar nur ein bloſſes Memorial, mit unterſchrieben; So wird man abſeiten des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop, es gantz ſicher der vernünftigen Beurtheilung aller Welt untergeben können, ob bey ſolchen, wie oben angeführten, Umſtänden, eine eintzige zu Recht beſtändige Urſache wird fürgewand werden können, warum man, wann die im Umſchlag 1712. itzt vorgegebener maſſen betriebene verſura, und desfals ertheilte Kayſerſche Quitung, nur Wahrheit, geſchweige dann Fug und Recht, zum Grunde gehabt, nicht auch die Unterſchrift, von dem dazu verordnetem, gegenwärtigem, und andere dergleichen Quitunge, und ja noch geringere Documenta, mit unterſchreibendem Concuratore, bey dieſer nicht mit adhibiret, beſondern den gantzen Handel dergeſtalt vor ihm vertuſchet, und verborgen, daß wie unten ad Annum 1714. breiter erfolgen ſoll, derſelbe auch die geringſte Wiſſenſchafft davon nicht gehabt.

§. 121.

Die nun zu noch fernerer Beſtättigung der mehr angeführten Verſuræ, in dem §pho 7. des Goertziſchen Facti ſub N, und diſſeits §pho præcedente 115. ſub Num. 82. angezogene, zwiſchen dem Hrn. Kayſer, und dem Goertziſchem Küchen-Schreiber Bretton, zugelegte Liquidation, kann ſelbſt einen noch breiteren Erweiß, der quoad juris effectum, gereits demonſtrirten Nichtigkeit, und quoad factum gewieſenen Unrichtigkeit, ſothaner verſuræ an Hand geben: Dann, wie die vorhin angezogene Ahlefeldſche Obligation und Ceſſion, wie auch die Kayſerſche Quitung behaupten, daß reſpective der Hr. von Goertz die Gelder ſchon in octavis trium Regum hergeſchoſſen, auch der Hr. von Ahlefeld, zu eben dieſer Zeit, denen Curatoribus die Zahlung geleiſtet; ſo heiſſet es hingegen, in vorberegter Liquidation, daß den 28ten

1712. Jan. der Hr. von Goertz, erſtlich aus der Ahleſeldſchen Obligation, 51,000 Rthlr. bezahlen, wollen.

§. 122.

Es kann aber auch zugleich, eben dieſes Documentum, eine gar zu kennbare Probe an Hand geben, wie dem Hn. von Goertz gleichgültig geweſen, auf welcher, entweder dieſer oder jenen, ungerechten Art, er Wedderkopſche Gelder an ſich zu ziehen, Gelegenheit gefunden, allermaſſen dann, da in vorbeſagter Liquidation ſub Num. 82. vorgegeben wird, daß derſelbe, um die, aus der Ahleſeldſchen Obligation, der Zeit, cum uſuris, reſtirende Summam, unter dem Schein des Rechtens, zu erhalten, und weil zu ſolchem Behuf der angegebene Vorſchuß, de Anno 1711. nicht hinreichen wollen, eine Summam von 3000 Rthlr. Capital, und 180 Rthlr. Zinſen, in denen anmaßlich übertragenen Geltingſchen Geldern decourtiret, weil er dieſe Summam derer 3180 Rthlr. denen Curatoribus, als eine ihm noch zuſtehende, in Marutendorf verſicherte, unbezahlte Schuld, cediret, da doch der Hr. Kayſer in der, von denen Baroneſſes ſub Lit. Pp communicirten, Curatel-Caſſa-Rechnung, de Anno 1712. und ſo ferner unter dem dato des 4ten
N. 83. Febr. 1713. beſage des Extractus ſub Num. 83. in dem Abdruck derer Anlagen pag. 47. ſelbſt anführen müſſen, daß obige, denen Curatoribus vorhin cedirte, von ihnen auch ex iſta ceſſione in Anno 1711. gerichtlich gefoderte und eingeklagte, von dem Hn. von Goertz auch, um die Ahleſeldiſche Gelder völlig an ſich zu löſen, noch in Anno 1712. würcklich decourtirte 3180 Rthlr. demſelben ſchon vorhin, von dem Hn. Johann von Ahleſeld von Quarenbeck, als Adminiſtratore von Marutendorf, vermöge derer, von dem Herrn von Goertz, ſolcherhalben ausgeſtelleten eigenhändigen, und bey der, wegen Marutendorf, gehaltenen Liquidations-Commiſſion, producirten Quitungen, bereits bezahlet geweſen; mithin erhellet hieraus zugleich, mit welcher Richtigkeit, das, dem Notario Hanſen in Kiel den 7ten Decemb. 1733. um die darin befindliche paginas 196. bis 205. inclusivè zu vidimiren, von dem Hn. Kayſer vorgelegte, Liquidations- und Conto-Buch geführet ſeyn müſſe; Allermaſſen deſſen, in dem vorigen Goertziſchen Impreſſo, pag. 115. ſub S allegirte Extractus, dieſſeits ſub Num. 84. pag. 47. unter denen Anlagen, in dem daſelbſt angeführtem Credit ergiebet, daß der Rechnungs-Führer noch in Anno 1733. ausdrücklich behauptet, es habe der Hr. Geheime Raths-Præſident, nachdem er die von denen Curatoribus in Marutendorf ergriffene Poſſeſſion, nach ſeiner erfolgten reſtitution, continuiret, die 3000 Rthlr. die er bereits von dem Hn. Baron von Goertz erhoben, in denen, von dem Hrn. Obriſt-Lieutenant Rantzau, vermöge des in der Balance formirten Saldo, ſchuldig gebliebenen, und von ihm unbezahlet vorgefundenen 53,000 Rthlr. Capital, und 12,340 Rthlr. 44 Schill. Zinſen, noch einmahl empfangen, da doch, beſage des oben ſub Num. 83. angezogenen Extractus, der Curatel-Caſſa-Rechnung, er gereits, unter dem dato des 4ten Februarii Anni 1713. und alſo, ehe der Hr. Geheime Raths-Præſident, das Guth Marutendorff, wieder in Beſitz erhalten, das Gegentheil, und daß der Hr. von Goertz, laut ſeiner, vor der Königl. und Fürſtl. Commiſſion producirten, itzo in der Anlage derer Beylagen unter dem Buchſtab (ℳ) angedruckten, von denen damahligen

Com-

Ao. 1712.

Commiſſariis atteſtirten Quitung, dieſe 3000 Rthlr. cum uſuris, aus Marutendorff, ſchon im Umſchlag 1711. von dem Hrn. von Ahlefeld von Quarenbeck erhalten, ſelbige aber, dieſem ungeachtet, noch einmahl aus Gelting ziehen wollen, ſelbſt notiret gehabt; ſo, da auch überdem der Hr. von Goertz, in der, oben Spho 60. pag. 25. dieſes Facti unterm Buchſtab (S) angezogenen anmaßlichen Ceſſion, derer Marutendorffiſchen Gelder, an die Curatores, ſelbſt geſtehet, daß ſchon der Zeit, nemlich den 8. Mart. 1711. dieſelbe ihm, die, an den Hrn. von Wedderkop, in Anno 1709. bezahlte Rantzauiſche Zinſen, und desfalls gehabte Koſten, wieder vergütet, von dieſer Vergütung aber, in der Balance, vom 6ten Martii 1711. ſub Num 54. nichtes enthalten, und alſo obiges Goertziſches Bekänntniß eine anderweitig beſchehene Vergütung præſupponiret, man es eines jeden Gerechtigkeit-liebenden Beurtheilung gantz ſicher wird untergeben können, ob der Hr. Rechnungs-Führer bey ſolchem ihm beywohnendem Wohlbewuſt, beſchehener maſſen, dem Hn. Geheimen Raths-Præſidenten einen gedoppelten Empfang, zur Laſt zu rechnen, und noch dazu eine ſo vitieuſe Berechnung denen Baroneſſes, um ihre ungerechte Prætenſion durchzuhelffen, und zwar ſo gar in forma probante, zu communiciren, berechtiget ſeyn? und welchen Glauben alſo, bey denen itzt angeführten, aus gegentheiligen, ſelbſt-eigenen Documentis, in continenti demonſtrirten Umſtänden, alle deſſen übrige Annotationes, Rechnunge, Atteſtata, einſeitige Quitunge und ſonſtige Gezeugniße verdienen können?

§. 123.

Obiger nun, vorbeſagter maſſen, qualificirten, den 25. Januar. getroffenen Liquidation, ſoll nun den 28ten ejusdem, die, in dem jetzigem Goertziſchem Facto §. 10. zu noch fernerer Beglaubigung, der vorgegebenen verſuræ, ſub R angezogene, diſſeits pag. 50. derer abgedruckten Anlagen, ſub Num 85. befindliche, Indemniſations-Acte von des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. an den Hrn. von Goertz, dahin ertheilet ſeyn, daß weil derſelbe ſeinen Credit interponiret, daß die Wedderkopſche Curatores die Geltingſche Gelder, welche ſo wenig der Hr. Claus von Ahlefeld, als deſſen Bruder zu bezahlen im Stande, und welche der Rente-Cammer zum Vorſchuß deſtiniret geweſen, erhalten worden, mithin auch billig wäre, daß derſelbe, wegen Employrung ſolchen ſeinen Credits, indemniſiret würde; alſo ihm ſothane indemniſation, in tragender Vormundſchafft, bis auf 51,600 Rthlr. Dän. Cronen, dergeſtalt verſprochen ſeyn ſollte, daß auf den Fall, da NB. von dem damahligem Cammer-Juncker, Hrn. Joachim von Ahlefeld, in der Zeit nechſtbevorſtehenden Umſchlag 1713. ſothane Gelder, entweder zum Theil, oder gar nicht, aller Anforderung, und ihm, dem Hrn. von Goertz, ex Obligatione zukommender ſo genannten Beneficiorum Juris (welche er, der Hr. von Goertz, jedoch behörig und Landüblich zu obſerviren, ihm würde angelegen ſeyn laſſen) ungeachtet, nicht abgetragen werden würden, ſodann die Hochfürſtl. Cammer zutreten, und ſothanes Capital, ſamt denen verſchriebenen Zinſen, und etwa verurſachten Koſten, anderwerts, baar, demſelben entrichten, die Ahlefeldſche Obligation zu ſich löſen, und den Hrn. von Goertz allerdings Noth- und Schadloß zu halten, ſchuldig ſeyn ſollte. N.85.

§. 124.

Wann es nun auch gleich diesem Goertzischem neuen Documento an der erforderlichen Wahrheit und Richtigkeit nicht fehlte, auch nicht mit dem trifftigstem Verdacht einer, aus so vielen anderen Umständen hervorscheinenden Simulationis behafftet wäre; so lieget dennoch aus selbigem zu Tage, daß der Hr. von Goertz weder in Anno 1711. noch 1712. einige baare Zahlung an die Cammer, oder Curatores geleistet, besondern lediglich seinen Credit interponiret; dergestalt, daß, da noch darzu, noch zur Zeit, kein einiges Documentum produciret werden mögen, wodurch die Interponirung dieses Credits erweißlich gemachet, noch weniger aber die Art und Weise, wodurch die, vermittelst dieses gemachten Credits, herbey geschaffte Gelder, von dem Hrn. von Goertz, wieder bezahlet worden, also die sonst, de simulato negotio, verhandene übrige urgentissimæ præsumtiones dadurch sich um so mehr werden bestärcket finden müssen.

§. 125.

Dieses aber ist nunmehro, aus diesem Documento, in unwidersprechlicher Gewißheit gesetzet worden, daß, wann auch das Negotium an sich, quoad factum, Wahrheit, und in puncto Juris den effectum, daß dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, ohne desfals ergangener Urthel und Recht, eine ihm gehörige, und in solutum angefallene hypotheque, entzogen werden mögen, bey sich führete, eines Theils der Hr. von Goertz schuldig gewesen, seine, an die Geltingsche Gelder, vermeinentlich erlangte Gerechtsame Land-üblich und behörig zu beobachten, andern Theils aber, er und seine Erben, ihre Indemnität, falls de actuali damno, würcklich constirete, bey der Fürstl. Rente-Cammer zu suchen schuldig, und also da, was das erstere betrifft, der Herr von Goertz seine, an die Geltingsche Hypotheque, vermeinentlich acquirirte Jura, wie unten breiter erfolgen soll, nicht behörig, und Land-üblich, beobachtet, besondern vielmehr loßgeschlagen und deseriret; Hingegen anlangend das letztere, bey der Hochfürstl. Rente-Cammer, ein gereits in An. 1713. prætense, gebohrnes Damnum, bey der in Anno 1715. mit der Fürstl. Cammer verlangten Liquidation, (wie in decursu hujus Facti, ad hunc annum, aus jenseitigen selbst eigenen Documentis klärlich gewiesen werden wird) nicht einmahl zur Rechnung bringen dürfen; also aus solchem allen nunmehro in unwidersprechlicher Folge wird fliessen müssen, daß so wohl, ratione der sich zugezogenen Præclusionis, als auch, non existentis qualiscunque damni, irgend einiger, in Vernunft und Rechten, begründeter Zweifel nicht mehr übrig seyn können.

§. 126.

Daß aber dasjenige, was wegen eines Umsatzes, mit der Geltingschen Obligation, in Anno 1711. oder im Umschlag 1712. obhanden gewesen, wenigstens in Anno 1711. und wie die Geltingsche Obligation, mit der Marutendorffischen vertauschet worden, die, bey dem Hrn. General von Bülau, von dem Hrn. von Goertz, wegen des, mit dem Hannöverischen Juden getroffenen, so vortheilhafften Handels, gemachte selbst eigene Schuld, pro objecto gehabt, wird daher nicht undeutlich erhellen können, da der Hr. Clauß von Ahlefeld, in einem unter dem dato des 12ten Januar.

1712.

Ao. 1712. an den Hrn. von Goertz abgelaſſenem, von denen Baroneſſes ſub T. communicirtem, dieſem Facto ſub Num. 86. pag. 51. angedrucktem Schreiben meldet: Daß er, der ihm von dem Hrn. von Goertz ertheilten Ordre zur Folge, die von ſeinem Bruder dem Hrn. Joachim von Ahlefeld erhaltene Verſicherung, daß das, in der von letzterem ausgeſtellten Obligation, verſchriebene Capital, auſſer 9500 Rthlr. Dän. Cron. das erſte ſub vinculo hypothecæ in dem Guthe Gelting haffende Capital ſey, und alſo hoffete, daß er ſolches aggreiren würde, wie er dann auch zugleich eine anderweitige Aſſignation, welche hoffentlich auch gut ſeyn würde, beyfügete, mit Bitte, daß der Hr. von Goertz ihm ſeine Meinung darüber eröfnen, auch die Aſſignation, falls ſie gut, (vermuthlich zur Unterſchrift) zurück ſenden mögte, dabey aber nicht gerne ſähe, daß ſeine an den Hrn. von Wedderkop geſtellete Obligation, NB. an den Hrn. von Bülau käme, inzwiſchen was die Ceſſion beträffe, des Hrn. von Goertz Ordre, wie desfals die Unterſchrift einzurichten, erwarten wollte; Allermaſſen dann, allem wohlbegründeten Vermuthen nach, der Hr. von Ahlefeld, in Anno 1712. nicht anders gewuſt, als daß die in Anno 1711. zur Tilgung der Bülauiſchen Schuld, deſtiniret geweſene Geltingſche Gelder, auch der Zeit noch dazu verwendet werden ſollen, mithin ihm verborgen geblieben, daß gereits im Umſchlag 1711. beſage der oben §pho 56. unter dem Buchſtab (§) angezogenem Kayſeriſchen Umſchlags-Conto, ein anſehnliches, wo nicht ſchon gar alles, an den Hrn. General von Bülau, aus denen Wedderkopſchen Geldern, bezahlet worden. 1712. N. 86.

§. 127.

Es kan auch über obiges alles, das diesſeitige, in denen gedruckten Anlagen pag. 51. ſub Num. 87. befindliche Documentum, welches wegen der eigenhändigen Beyſchrifft des Herrn Kayſers, die Krafft eines wahren Originals wird haben müſſen, auch noch dieſes ferner zu Tage legen, daß die 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel Stück, welche der Herr von Goertz der Fürſtlichen Rente-Cammer in Anno 1711. vorgeſchoſſen haben ſoll, und welcherwegen, demſelben, die ſchon einmahl in Anno 1711. von denen Curatoribus cedirte Geltingiſche Gelder, in Anno 1712. abermahls übertragen worden, in gedachtem 1712ten Jahre nicht durch den Hrn. von Goertz, beſondern durch den Hrn. Kayſer, und zwar zum Theil aus denen der Zeit eingefloſſenen Wedderkopſchen Geldern, abgeführet worden, indem derſelbe in jetzt beſagtem Documento, ſub Num. 87. mit deutlichen Worten angeführet, daß weil obige 50,000 Rthlr. mit der Condition, aufgeliehen worden, daß ſolche punctuell in Octavis trium Regum 1712. in Hamburg wieder bezahlet werden ſollen, und alſo gegen ſolche Zeit parat gehalten werden müſſen NB. von denen Wedderkopſchen Geldern aber, ſo viel in der Zeit nicht herbey geſchaffet werden können, um ſolches Quantum völlig einzuwechſeln, alſo dazu 36,000 Rthlr. negotiiret worden wären; So flieſſet aus dieſem unverwerfflichen Documento nunmehro der untriegliche Schluß, daß wann auch, der Herr von Goertz, in Anno 1711. würcklich die 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel St. zur Rente-Cammer vorgeſchoſſen gehabt, dieſe dennoch in Anno 1712. aus denen N. 87.

Ao. 1712. Wedderkopschen Geldern selbst, biß auf 36,000 Rthlr. abgeführet worden, und also, wann von dem Hrn. von Goertz diese 36,000 Rthlr. negotiiret worden, und er selbige würcklich vorgeschossen hätte, er dennoch wegen des übrigen, aus denen Wedderkopschen selbst eigenen Mitteln, bezahltem, um so weniger es Recht an die Ahlefeldsche Obligation erhalten mögen.

§. 128.

Daß aber auch, der Herr von Goertz, diese 36,000 Rthlr. nicht einmahl vorgeschossen, wird dadurch in glaubwürdiger Gewißheit gesetzet, da der Hoff-Jude Mussaphia, der besage §phorum 103. & 104. hujus facti zu Ausgang des 1711. Jahres committiret worden, auf die an Bendix Goldschmidt lautende, von dem Hrn. Kayser ihm zugesandte Wechsel, die Summam derer 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel einzuwechseln, selbige nicht nur, besage seiner, in dem vormahligen Goertzischem Impresso, pag. N.88. 55. angezogenen, disseits sub Num. 88. pag. 52. unter denen gedruckten Anlagen befindlichen, Kiel in Octavis trium Regum 1712. datirten, Berechnung, würcklich eingewechselt, besondern auch, besage seines eigenhändigen, unter dem dato des 7ten Januar. besagten Jahres, an den Hrn. N.89. Kayser abgelassenen, in originali verhandenen, Schreibens sub Num. 89 daß er die eingewechselte neue Zwey-Drittel, in seiner Behausung, in Beutels gezählet, und abgepasset, dergestalt stehen gehabt, daß, wann der Herr Käyser, und der Herr von Goertz, resolviren mögten, daß die Gelder nach Kiel gebracht werden sollten, selbige, vermittelst einer Escorte, dahin abgeholet, oder fals die Gelder, wie verschrieben, in Hamburg bezahlet werden sollten, selbige sodann auch daselbst erfolgen könnten, umständlich bekannt. Videatur der Abdruck derer Beylagen pag. 56.

§. 129.

Da nun auch überdem, besage des schon oben pag. 24. in dem Abdruck derer Anlagen befindlichen, sub Num. 44. angezogenen, Goertzischen Documenti, Curatores, und nicht der Herr von Goertz, die von Musaphia eingewechselte, und NB. zur Bezahlung derer 50,000 Rthlr. gebrauchte neue Zwey-Drittel, demselben entrichtet, so folget nunmehro, aus obigem, daß solche Bezahlung, biß auf 36,000 Rthlr. mit Wedderkopschen Gelder beschaffet, hingegen, wasmassen die 36,000 Rthlr. von dem Herrn von Goertz negotiiret worden, mit keinem einzigem Buchstaben erwiesen sey; dergestalt, daß auch dadurch abermahls die Kayserische Rechnunge, Quitunge und Gezeugnisse durch ihn selbst, und in sich selbst, gäntzlich zernichret, und also die, ohne dem vorhero angezeigte, trifftige Vermuthunge, eines hierunter gekünstelten Simulati negotii, auf einer mit nichtes abzulehnenden Art, vergrössert worden.

§. 130.

Daß man aber auch, bey sonstigen mehreren Vorfällen, und dabey gehabten Absichten, die Wedderkopsche Gelder an sich zu ziehen, sich mit Simulatis negotus zu behelffen gesuchet, davon ist ein, denen Regeln der Kunst gemäßes, Meister-Stück, in eben diesem 1712. Jahre mit dergestalt, eine

eine Zeit lang, glücklichem Erfolg, ins Werck geſetzet worden, daß wann nicht, durch beſonderen Zufall, die ſolches enthaltende Originalia, ans Licht gekommen wären, das hierunter verſteckte Myſterium iniquitatis, wohl immerhin verborgen geblieben wäre; als welches man dann, weil es, in ſpecie eine, mit denen Geltingſchen Geldern, behörigen Orths, breiter zu zeigende, Connexion hat, hieſelbſt, allen Recht und Billigkeit Liebenden, zur gerechten Beurtheilung, vor Augen zu legen, ſich gemüſſiget findet.

§. 131.

Es waren nehmlich, in eben dem Umſchlag des 1712. Jahres, die von dem Königlichen Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, erwartete anſehnliche Summen, vorhin in Spho præcedente 106. gereits angeführter maßen, darum zurücke geblieben, weil es es demſelben, vor dem Verkauf ſeines Guthes Neudorff, ſolche herbey zu ſchaffen, ohnmöglich gefallen, und es fand alſo der Hr. von Goertz, als dem nur mit Baarſchafften gedienet, daß eine etwa, wider den Hrn. Geheimen Rath Reventlau, vorzunehmende Denuntiatio obſtagii, oder auch immiſſion in das Guth, ſothane Baarſchafften, zu wege zu bringen, nicht vermögen würde, dahero dann, und weil vorbenanter Wedderkopſcher Debitor, Hoffnung hatte, ſein Guth Neudorff zu verkauffen, ein ſolcher, von ihm ſelbſt vorzunehmender Verkauff, auch vortheilhaffter zu ſeyn, erachtet ward, als wann per viam, Concurſus Creditorum, ſolches dazu gebracht würde; ſo ward ihm, in ſolcher Hinſicht, einiger Anſtand gegeben.

§. 132.

Man muß es nun dahin verſtellet ſeyn laſſen, ob der Herr von Goertz, vermittelſt einer, bey ſich empfundenen geheimen Ahndung, vorher zu ſehen vermogt, daß gegen die Zeit, da der Verkauf des Guthes Neudorf würde zum Stande gebracht werden können, mithin die beliebte Baarſchafften erfolgen können, die Zeit, derer Wedderkopſchen Verfolgungen, ablauffen, und es alſo nöthig ſeyn würde, die Sachen möglichſter maßen, auf einen ſolchem Fuß zu ſetzen, daß bey einer, ſich etwa, vor erfolgenden Baarſchafften, mit dem Hrn. von Wedderkop, äuſſernden Veränderung, dennoch, die demſelben abgenommene Schuld-Verſchreibunge, in ſolche Hände gebracht werden mögten, daß es ihm, dieſelbe, oder die darinn enthaltene Summas zu exigiren, ſo ſchwer als immer möglich, gemacht werden mögte; Oder ob der Hr. von Goertz gezweiffelt, daß die aus Gelting verhoffte baare Gelder, zu ſeinen Privat-Geld-Umſätzen, zur behörigen Zeit, richtig einlauffen würden; Inzwiſchen, er habe oberwehnten temporis periodum, ſo nahe zu ſeyn geglaubet, oder auch obigen Zweiffel gehabt oder nicht; ſo hat derſelbe dennoch vorbemeldte Vorſichtigkeit, zuerſt, an die, von dem Herrn Geheimen Rath und Verbitter Reventlau, ſchuldige Wedderkopſche Gelder, anzuwenden, vor nöthig gefunden.

§. 133.

Die, zu einem ſolchen Vorhaben, bedürffende Geſchicklichkeit, wuſte nun derſelbe, bey niemanden, als dem Wedderkopſchem Concuratore Kayſer, zu finden, als welchem dann, obigen von dem Hrn von Goertz formirten generalen Plan, etwas mehr zu digeriren, und die darzu dienſame Mittel zu erfinden und vorzuſchlagen, von dem Hrn. von Goertz in commiſſis gegeben worden.

§. 134.

Es war derselbe auch so glücklich, dieses Werck, dergestalt, zu des Hrn. von Goertz Gefallen, einzurichten, daß letzterer, in einem unter dem dato des 14ten Martii 1712. aus Hamburg abgelassenen, in originali verhandenem Schreiben sub Num. 90. demselben zu erkennen gab, wie daß er, N. 90. bey der, in dessen abgestattetem Bericht, und denen zurückgehenden Anlagen, gefundenen Einrichtung des Wercks mit dem Hrn. Verbitter Reventlau, nichtes anders, dann dieses, zu erinnern wisse, daß, da bewandten Umständen nach, man bey der Sache thun müste, was man könnte, weil man nicht könnte, was man wohl wollte, man hauptsächlich darauf würde zu sehen haben, daß man nicht weniger Sicherheit nähme, als man bishero gehabt. Vid. pagina 55. des Abdrucks derer Beylagen.

§. 135.

Es hatte aber der Hr. Cammer-Rath Kayser, das Werck, mit des Hn. Verbitters Obligation, dergestalt eingerichtet, daß der Hr. Land-Rath von Ahlefeld auf Brodow, gleichsam, vor dem Hrn. Geheimen-Rath und Verbitter Reventlau, ins Mittel treten, und als wann er, an denselben und dessen Frau Gemahlin, als dem Hrn. von Wedderkop mit verpflichtete Schuldnerin, diejenige Summam, welche sie in octavis trium Regum 1712. an Capital und Zinsen schuldig geblieben, dergestalt vorschiessen zu wollen, vorgeben sollte, daß er, gegen die, ihm, von dene Curatoribus zuertheilende Jura cessa, derer selben Befriedigung beschaffen, hingegen der Hr. Verbitter und dessen Frau Gemahlin, ihm, dem Hrn. von Ahlefeld, eine anderweitige auf ihn, als Creditorem, jedoch absque novatione gerichtete, Schuld-Verschreibung auszustellen hätte, blos zu dem Ende, damit entweder, wann die Sache mit dem Hrn. von Wedderkop sich zu dessen Vortheil ändern, und er so dann von dem Hrn. Verbitter und seiner Frau Gemahlin, die debita exigiren würde, letztere, ein obstaculum non solvendi, darin finden mögten, daß Sie, einem tertio, pro ipsis solventi, eine anderweitige Verschreibung, gegeben, dieser aber, die Curatores statt ihrer, die ex sententia schuldige Solutionem geleistet, und also dadurch, des Hrn. von Wedderkop jus exigendi, vermeintlich getilget worden; oder daß, wann auch gleich wegen des Hrn. von Wedderkop Befreyung aus seiner Gefangenschaft nichtes zu fürchten, und indessen das Guth Neudorff zum Verkauff gebracht, und die mit denen Zinsen sich zu 48/555 Rthlr. belauffende Reventlauische Gelder, im Umschlag 1713. (als gegen welche Zeit auch dem Hrn. von Goertz in der Fürstl. Indemnitions-Acte sub Num. 85. die Wiederzahlung aus der Fürstl. Rente-Cammer versprochen worden) einfliessen würden, so dann der Hr. von Goertz solche, um so unvermerckter einziehen, und erheben könne.

§. 136.

So sehr nun auch obige Kayserische Erfindung nach dem Geschmack des Hrn. Baron von Goertz zubereitet gewesen, so trauete er dennoch dem Erfinder das Vermögen nicht zu, die desfals benöthigte Instrumenta, erforderlicher massen, abzufassen, und also den Handel in einer glaubwürdigen Gestalt einzukleiden, besondern es war ihm hierunter eine anderweitige derer Rechte kundige Person nöthig.

§. 137.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ao. 1712.

§. 137.

Ob nun zwar sonst, verschiedene geschickte Consulentes, von denen Curatoribus, bey denen, durante Curatela, von denenselben betriebenen Rechts-Händeln adhibiret, und hierunter, keiner Gelder geschonet worden, mithin auch von diesen, wann sonst das Negotium, eine ungefälschte Wahrheit, und nichts geheim zu haltendes, zum Grunde gehabt hätte, die solcher halben erforderliche Aufsätze zu denen benöthigten Verschreibungen entworffen werden können; So fand dennoch der Hr. von Goertz auch hierunter eine ihm affidirte Person zu erwehlen nöthig, und traf also die Wahl den damahligen Fürstl. Justiz-Rath, und nachherigen Hoff-Cantzler Strycke, welcher dann auch, ungeachtet er ein Mitglied des wider den Hrn. von Wedderkop verordneten Inquisitions-Gerichts war, kein Bedencken trug, an diesen zu des Hrn. von Wedderkop offenbaren Præjudice gereichenden Handel, die hülfliche Hand anzulegen, und darin, den Willen, seines der Zeit mächtigen Beförderers, durchgehen zu machen.

§. 138.

Wie nun dieses, von demselben, ins Werck gesetzet werden, ließ der Hr. von Goertz, an den Erfinder dieses Handels, den Hrn. Cammer-Rath Kayser, eine Missive, des Innhalts ergehen, daß, weil es nöthig seyn wollte, daß das Negotium, mit dem Hrn. Verbitter Reventlau, forderſamſt zum Stande gebracht würde, also hätte er die Projects, von der erforderlichen Obligation und Cession, samt einigen Notatis des Hrn. Justiz-Rath Strycke, ihm beygeschlossen zusenden wollen, mit Bitte, es mögte der Herr Cammer-Rath, so bald möglich, mit gedachten Pieces, selbst, zum Hrn. Land-Rath von Ahlefeld auf Brodow reisen, und nach solchem Fuß, das Werck einrichten. Deßfals auf die Anlage des verhandenen Originals sub Num. 91. pag. 55. & 56. des Abdrucks derer Beylagen bezogen. N. 91.

§. 139.

Es hatte aber der Hr. Justiz-Rath Strycke in das, von dem Hrn. Kayser, sonst ziemlich vorsichtig eingerichtete Negotium, noch tiefere Einsichten, weder dieser gehabt, indem derselbe in einem, an den Hrn. von Goertz abgelassenem Schreiben, von welchem der Extract unter des damahligen Geheimen Secretarii und jetzigen Geheimen Raths, Baron von Stambke Hand, denen, in obangezogener Goertzischen Missive, erwehnten Strynckischen Notatis, beygefüget worden, noch anerinnert, daß der Hr. Land-Rath von Ahlefeld auf Brodow, sich auch wohl denen Curatoribus, oder der Cammer, wieder würde verschreiben müssen, daß dieses nur ein Simulat Werck, und also allenfalls, demnechst, man nicht nöthig hätte, mit dem Hrn. von Ahlefeld, oder dessen Erben darüber zu litigiren. Vid. Documentum in originali sub Num. 92. pag. 56. in dem Abdruck derer Beylagen. N. 92.

§. 140.

Und dieses war also der, von dem Hrn. Justiz-Rath Strycke, verbesserte Fuß, auf welchem der Hr. von Goertz mehrbemeldtes Negotium, belage seiner, oben §pho 138. sub Num. 91. allegirten Missive, von dem Hrn. Kayser, fortgesetzet wissen wollte.

§. 141.

§. 141.

Währender Zeit aber nun, daß der Cammer-Rath Kayser, selbiges zur völligen Endschafft zu bringen, sich angelegen seyn ließ, wollte der Hr. von Goertz dennoch, auf allen Fall, wo möglich, die Geltingsche Hypothec, in Baarschafften zu verwandeln, nicht verabsäumen, und weil dieses, ohne das Guth zum Verkauff zu bringen, nicht thunlich, hierzu aber eine ordentliche Convocatio derer übrigen, darinn eine Hypothec habender Creditorum, erforderlich; so ward dessen Besitzer, der Hr. Land-Rath Joachim von Ahlefeld, dahin vermogt, ein zu dem Ende Land-gewöhnliches Proclama, in seinem Nahmen zu extrahiren, als welches ihm dann, besage der Anlage sub Num. 93. pag. 50. in mehrbesagtem Abdruck, unter dem dato, Glückstadt den 28ten Aprilis des mehrbemeldeten 1712ten Jahres ertheilet ward.

N. 93.

§. 142.

Indessen nun die, in diesem Geltingschem Proclamate, ad profitendum gesetzte Zeit verlief, war der Hr. Käyser geflissen, **das von dem Herrn von Goertz genehmigte** simulate **Werck**, wegen der **Neudorffischen Obligation**, völlig zum Stande zu bringen; Allermassen er dann, dieses sonst seinem selbst persöhnlichem Betrieb, in der Goertzischen in Spho 137. angezogenen Missive, anbefohlene Gewerbe, dem Bischöflich-Eutinischen Ober-Förster, übertrug, der sich dann auch, von dem ihm anvertrauetem Gewerbe, dergestalt entledigte, daß vorerwehnter Herr Land-Rath von Ahlefeld, (dem aber vermuthlich, von denen wahren hierunter führenden Goertzischen und Kayserischen, gefährlichen und unerlaubten Absichten, keine Wissenschafften beywohnete, und nur dem Hrn. Verbitter Reventlau einigen Anstand, gegen die, von dem Herrn von Goertz inständig gewünschte Exaction, derer Curatorum, zu verschaffen vermeinte) unter dem dato des 7ten Maji, dem Hrn. Käyser, die Antwort werden ließ, wasmaßen vorerwehnter Ober-Förster dessen Brief, und zwar zu solcher Zeit, da eben die Affaire mit dem Hr. Verbitter Reventlau zum Stande gebracht gewesen, wohl eingeliefert, mit angefügter Nachricht, daß der Hr. Verbitter, der Zeit, vor zwey Tagen, die verlangte, von ihm und seiner Gemahlin unterschriebene, dem Ahlefeldschem Schreiben begefügte Obligation eingesandt, er der Herr Land-Rath Ahlefeld auch, die ihm zugesandte Cession vollzogen hätte, und also hoffete, daß damit, alles seine Richtigkeit haben würde. Videatur des Herrn Land-Raths in originali fürhandenes Schreiben, sub Num. 94. pag. 57. unter denen Beylagen.

N. 94.

§. 143.

Um nun obige, von dem Hrn. Verbitter Reventlau, und dessen Frau Gemahlin, an den Hrn. Land-Rath von Ahlefeld auf Brodow ausgestellte Obligation zu erhalten, war demselben, eine von beyden Wedderkopschen Curatoribus ausgefertigte Cession, und zwar, unter dem falschen dato in Octavis trium Regum 1712. des Innhalts produciret worden, daß dem nach vorgedachter Herr Land-Rath, die von dem Hrn. Verbitter und seiner Frauen Gemahlin, dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten schuldige, an Capital und Zinsen sich zu 48,555 Rthlr. respective in Speciebus und Cronen belauffende Summam, in Octavis trium Regum 1711. richtig, und

in einer Summa bezahlet, alſo Curatores, vorgedachten Hrn. Land-Rath, nicht nur über dem Empfang beſagter Gelder, quitiren, ſondern auch demſelben zugleich alle diejenige Jura, ſo ihnen, als Curatoribus derer Wedderkopſchen Güther, aus des Herrn Verbitters und deſſen Frau Gemahlin, ſowohl auf den Hrn. von Wedderkop gleich Anfangs gerichteten, als auch ihm von andern cedirten Reventlauiſchen, in ipſo Inſtrumento Ceſſionis, ſpecificirten Obligationibus, nur immer zukommen könnten oder möchten, dergeſtalt cedirten, daß er, derer ſpecificirten und NB. ausgezahlten Gelder, ſich ſolchergeſtalt zu bedienen haben ſollte und mögte, als wann er vorberegte Gelder, von Anfang her ſelbſt ausgethan, und die Obligationes auf ſeinen Nahmen geſchrieben wären. Vid. das in originali fürhandene Documentum ſub Num. 95. in dem mehrgemeldten Abdruck pag. 57. Ao. 1712. N. 95.

§. 144.

Daß nun dieſes, vorangeführter maßen, eingerichtete Documentum reſpectu dati falſch ſey, wird die Zurückſicht, auf das in dem vorhergehenden Spho 133. ſub Num. 90. angezogene Goertziſche, an den Curatorem Kayſer, unter dem dato des 14ten Martii 1712. abgelaſſene Schreiben, um ſo ſichtbarer ergeben, als der Zeit noch erſt die Einwilligung des Hrn. von Goertz, zu der, von dem Hrn. Kayſer, im Vorſchlag gebrachten Einrichtung des Wercks, mit dem Hrn. Verbitter Reventlau, verlanget worden, und erfolget, und alſo unmöglich eine Ceſſio & quietantia in Octavis trium Regum, vorher, ausgefertiget ſeyn kan.

§. 145.

Wie dann auch, daß das, in dicto Inſtrumento, wegen des Empfangs und Auszahlung derer Gelder, befindliche Bekänntniß unwahr, und alſo die Quietantia und Ceſſio nichtig, um ſo weniger, von denen Baroneſſes wird abgeläugnet werden mögen, als die gereits oben, Spho 138. ſub Num. 92. angezogene Erinnerung, des damahligen Juſtiz-Raths Stryckе, auſſer allem Wiederſpruch geſetzet, daß der gantze, mit dem, ob gleich derer wahren dabey gehabten Abſichten, unwiſſenden Hrn. Land-Rath Ahlefeld, wegen derer Reventlauiſchen Gelder, zuſammen gewebte Handel, ein ſimulatum negotium, geweſen, und daß alſo der Herr Kayſer nichtes bedenckliches darinn gefunden, die, ob gleich zur ſorgfältigen Beybehaltung, ihm mit anvertrauete Wedderkopſche Obligationes, demſelben, durch unwahre und falſche Ceſſiones, aus denen Händen zu ſpielen, ihm dadurch bey ſeiner künfftigen Befreyung, das Jus vindicandi um ſo ſchwerer zu machen, und alſo das weſentlichſte Stück, der ihm, als Curatori bonorum abſentis, obliegenden Pflicht, gäntzlich aus denen Augen zu ſetzen.

§. 146.

Nachdem aber nun dem Hrn. Verbitter obige ſimulirte Ceſſio præſentiret worden, ward von demſelben, und deſſen Gemahlin, die Obligation abermahls unter dem dato, in Octavis trium Regum 1712. jedoch nur würcklich den 5ten Maji, an mehrerwehnten Hrn. Land-Rath Ahlefeld ausgeſtellet, und darinn die Bezahlung einer Summa von 14,000. Rthlr. Capital, mit denen zu 6455 Rthlr. liquidirten auch ferner fälligen

1712 gen Zinsen, im Umschlag 1713. das übrige aber in denen, in den Haupt-Obligationibus, mit dem Hrn. von Wedderkop ſtipulirten Terminen, zu bezahlen verſprochen, desfals auf das in originali fürhandene Documentum in dem Abdruck derer Beylagen pag. 58. & 59. ſub Num. 96. bezogen.

N. 96.

§. 147.

Und dieſe war dann, diejenige Obligation, deren der Herr Land-Rath von Ahlefeldt, in ſeinem unter dem 7ten Maji, an den Hrn. Kayſer, abgelaſſenem, vorhin ſub Num. 94. angezogenem Schreiben, Erwehnung gethan; da er aber, der Zeit, die, von ihm hinwiederum, ſtatt derer, von dem Herrn Juſtiz-Rath Strycke, angerathenen reverſalium: daß der, mit dem Hrn. von Ahlefeld, ins Werck geſetzte Handel, nur ein Simulat Werck ſey, von dem Herrn Kayſer in Vorſchlag gebrachte und abgefaſſete Retroceſſion, zu überſenden vergeſſen, ſo ließ derſelbe, unter dem dato, des 9ten Maji, an den Hrn Kayſer, das gleichfalls in originali, in diſſeitigen Händen, ſeyende Schreiben ſub Num. 97. in dem Abdruck derer Anlagen pag. 60. des Inhalts ergehen, daß da er durch dem Hrn. Ober-Förſter Wohlenberg die bewuſte Obligation überſand, und alſo nicht zweiffelte, daß ſolche ſchon eingehändiget ſeyn würde, als nunmehro auch die letzthin vergeſſene bewuſte unterſchriebene Ceſſion, bey gedachtem Schreiben, erfolgete.

N. 97.

§. 148.

Dieſe Ceſſion nun, war dergeſtalt, von dem Hrn. Kayſer, beſage deſſen verhandener Original-Minute, eingerichtet, daß, nachdem die Wedderkopſche Curatores, vermöge Ceſſionis, de dato Kiel in octavis trium Regum 1712. die von dem Verbitter Reventlau, und deſſen Gemahlin ſchuldige 48/555 Rthlr. reſpective in Speciebus und Cronen, an ihn, den Land-Rath, übertragen, die Schuldnere auch, ſothane Forderung agnoſciret, und darüber eine beſondere Obligation jedoch ohne Novation der vorigen, ſub eodem dato, ausgeſtellet, der (NB. Hier iſt der Nahmen des Ceſſionarii in Blanco gelaſſen) aber, ihn hinwiederum, wegen ſeines, ex ceſſione, derer Curatorum, habenden Rechtes, an vorgedachte 48/555 Rthlr. in Speciebus und Cronen, NB. den 21ten Aprilis, als unten geſetztem dato, und NB. baar contentiret, alſo er der Land-Rath (den in dem oben angezeigtem Vacuo, nach Belieben, einzuſchreibenden Hrn. Ceſſionarium nemlich) nicht nur darüber quitirte, beſondern auch, alle ſeine, ex ceſſione derer Curatorum, habende Gerechtſame dergeſtalt übergäbe, daß er die Zahlung, ſeiner Gelegenheit nach, an Capital und Zinſen, eincaſſiren möge. Vid. die in originali fürhandene Ceſſio ſub Num. 98. pag. 60. & 61. in dem Abdruck derer Beylagen.

N. 98.

§. 149.

Und ſo weit war dann, dieſes, zwiſchen dem Hrn. von Goertz, und dem, ihm gäntzlich ergebenem Wedderkopſchem Curatori Kayſer, mit Beyhülffe des Hrn. Juſtiz-Raths Strycke, als eines Wedderkopſchen Richters, ins geheim, concertirte Negotium, den 7ten May gediehen; Da aber man zu ermeſſen leicht vermogte, daß wann von dem, vermuthlich, auf den Hrn. von Goertz auszufüllenden, von dem Hrn. Land-Rath von Ahlefeld ſimulate ausgeſtelleten Ceſſione, der Genuß zu wege gebracht werden ſollte, doch des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. hoher Nahme, der letzte Deckmantel,

Ao. 1712.

mantel, dieſes Handels, würde ſeyn müſſen, und alſo vor Deroſelben nicht verborgen gehalten werden könnte; So fand der Hr. Kayſer ſich angedrungen NB. unter dem dato Rendsburg den 12ten May, und alſo alſo allererſt nachdem alles obige ſchon würcklich betrieben geweſen, ſich vermittelſt einer weitläuftigen, von ihm abgefaſſeten Vorſtellung, an gedachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu wenden, und in ſeinem und ſeines Concuratoris Nahmen, in derſelben anzuführen, wie daß man, weil doch keine baare Gelder, von dem Hrn. Verbitter Reventlau, zu erhalten geweſen, deſſen Guth Neudorff aber zum Concurs zu bringen, daher mißlich ſeyn würde, da, wann etwa das Guth nicht nach dem wahren Wehrt, per Licitationem, auszubringen ſeyn mogte, gar leicht ein guter Theil des Capitals verlohren gehen könnte, hingegen der Debitor Hoffnung zum vortheilhaften Verkauff hätte, auch ſich vermittelſt einer beſondereu Verſchreibung anheiſſig zu machen erbothen, von dem Capital eine Summam von 14000 Rthl. benebſt denen vom gantzen Capital fälligen Zinſen, in dem der Zeit inſtehenden Umſchlag des 1713ten Jahres zu entrichten; num aber, damit man nicht ferner mit dem Verbitter zu tractiren haben mögte, der mehrerwehnte Hr. Land-Rath von Ahlefeld ſich dahin diſponiren laſſen, daß er eine Ceſſion auf die von dem Hrn. Verbitter ſchuldige gantze Summam von 48/555 Rthl. von denen Curatoribus angenommen, und ſich obige neue Verſchreibung von dem Hrn. Verbitter und ſeiner Gemahlin geben laſſen, hingegen aber weiter nichts, als ſeinen Nahmen dazu hergeben wollen, und alſo eine abermahlige Ceſſion, worin zu des Ceſſionarii Nahmen ein Vacuum gelaſſen worden, ausgeſtellet; So daß man zu Ihro Hochfürſtl. Durchl. das unterthänigſte Vertrauen trüge, daß Dieſelbige obiges alles gnädigſt zu genehmigen, und dabey zu befehlen geruhen würden, an wen alles ausgeliefert werden ſollte, indem dieſe Schuld-Sache von denen Curatoribus, nachdem ſie ſelbige einmahl cediret hätten, weiter nicht würde betrieben werden können. Videatur pag. 68. des Abdrucks derer Beylagen, und das daſelbſt befindliche Documentum ſub No. 99. als worvon des Hrn. Kayſer Original-Concept für handen. N. 99.

§. 150.

Es erfolgte nun, auf vorangezogene Vorſtellung, unter dem dato des 23ten May, die von dem Hrn. Strycke, als einem Wedderkopſchen Richter, paraphirte, des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. Reſolution, des Innhalts, daß Dieſelbe gnädigſt geſchehen lieſſen, daß die in der Vorſtellung erwehnte Ceſſion, der Reventlauiſchen Schuld-Forderung, an den Hn. Land-Rath Ahlefeld vollzogen werden mögte, auch dasjenige, was hierunter gereits vorgenommen worden, gnädigſt ratificiret und approbiret haben wollten. Vid. das in originali verhandene Documentum ſub Num. 100. pag. 62. & 63. in dem Abdruck derer Anlagen. No. 100.

§. 151.

Da aber in dieſer Reſolution, auf die beſchehene Vorfrage, an wen, die von dem Hn. Land-Rath Ahlefeld in Blanco erhaltene Retrocеſſion und übrige Documenta, ausgeliefert werden ſollten, die verlangte Verhaltungs-Ordre, nicht mit enthalten, ließ der Hr. Kayſer unter dem dato des 2ten Junii 1712. ein abermahliges Schreiben, an den Hn. Land-Rath von Ahlefeld, unter andern des Innhalts, ergehen, daß weil er, der Hr. Kayſer, noch

Ao. 1712. noch nicht wüste, wer der Cessionarius, der erhaltenen Retrocession, seyn sollte, also er, den Hn. Land-Rath, ersuchen müste, daß derselbe sich noch zur Zeit als Besitzern, der Reventlauischen Obligation, auszugeben geruhen mögte; Videatur Extractus, dieses in originali verhandenen Schreibens sub N. 101. Num. 101. in mehrbesagten Abdruck pag. 63.

§. 152.

Währender dieser Zeit verlief dann allgemach der, in dem, in §. præcedente 140. angezogenem Geltingschem Proclamate, ad profitendum, gesetzte Terminus, und es ließ also der Hr. von Goertz, vermuthlich, weil es wegen der an ihn zu beschaffenden Auslieferung, der von dem Hn. Land-Rath von Ahlefeld beschehenen Retrocession derer Reventlauischen Gelder, so geschwinde zur benöthigten Richtigkeit nicht gebracht werden mögen NB. unter eben oben angeführtem dato des 2ten Junii (unter welchem der Hr. Kayser vorgedachten Hn. Land-Rath von Ahlefeld, daß er bis weiter sich noch pro Cessionario derer Reventlauischen Gelder geriren mögte, ersuchete) die in Anno 1712. ihm von dem Hn. Claus von Ahlefeld juncta cessione, der dem Hn. von Wedderkop vorhero cedirten, und an denselben verfallen gewesenen Joachim Ahlefeldschen Obligation, ad Protocollum Proclamatis profitiren. No. 102. Videatur, Extractus Protocolli sub Num. 102. unter denen Beylagen pag. 63.

§. 153.

Unter dem dato des 13. Junii erfolgte nun, von dem mehrbemeldtem Hrn. Land-Rath von Ahlefeld, auf obiges, von dem Hrn. Kayser, unter dem 2ten ejusdem abgelaßenes, die Antwort dahin: "daß in dem, was der "Hr. Kayser, von Meldung des Cessionarii, erwehnen wollen, ein Irrthum "seyn würde, weil der Herr Land-Rath solches zu wissen nicht verlan-"gete, besondern die Sache, wie sie der Zeit wäre, daß er nehmlich, als "Besitzer der Reventlauischen Obligation gehalten würde, nach Belieben, verbleiben könnte. No. 103. Videatur das in Originali verhandene Schreiben sub Num. 103.

§. 154.

Es muß aber, allem vernünfftigem Vermuthen nach, einige wenige Zeit nachhero, obiger Retrocession halber, die vorhin zurücke gebliebene Resolution bewürcket, und erstere, mit denen dazu gehörigen Documentis, an den Hrn. von Goertz ausgelieffert seyn; allermaßen dann derselbe unter dem dato des 6ten Julii 1712. dem damahligen Land-Gerichts-Notario Wedderkop schrifftlich anzeigete; "wie daß er zwar danckneymig erkennete, "daß derselbe neulich auf sein Verlangen, seine in dem Guthe Gelting "habende Forderung zu protocolliren, die Mühe nehmen wollen, da es "aber sich anjetzo mit sothaner Schuld-Forderung, geändert, und "es dahero, der, Seinethalben, in protocollo Profes-"sionis gethaner Annotation, nicht mehr bedürffe, also "deswegen gebeten haben wollte, ermeldete Professionem, nur wie-"derum in Protocollo zu deliren, und hingegen dasjenige davor "zu setzen, was der Ober-Jägermeister, Claus von Ahlefeld, anzeigen würde.

Ao. 1712. No. 104.

de. Videatur des Hrn. von Goertz, in originali verhandenes Schreiben, sub Num. 104. in denen gedruckten Anlagen pag. 64.

§. 155.

Gleichwie aber nun, aus obiger Goertzischen, an den Land-Gerichts-Notarium überschriebenen Declaration, nach allen Regeln einer vernünfftigen Deutung, nichtes anders flieſſen kan, als daß der Hr. von Goertz, durch die vorgefallene **Aenderung**, statt der, ihm, ex prætenso jure cesso, anmaßlich gehörigen und von ihm ad proclama profitirten **Geltingschen Schuld-Forderung, etwas anderes, in deren Stelle**, erhalten, verfolglich **es dahero**, der seinenthalben in Protocollo Professionis beschehenen **Annotation, nicht bedürfe**, und also **zu deliren wäre**, mithin er, seinem daran gehabtem Rechte, renunciiret haben wolle; So wird bey obigem, ratione der, derer Reventlauischen Gelder halber, von dem Hn. Land-Rath Ahlefeld auf Brodow, zurück erhaltenen Cession, in Blanco, wohl zu bemerckenden facti, & temporis Circumstantiis, auch der geringste Zweifel nicht übrig seyn können, daß nicht, diese, mit denen, dazu gehörigen übrigen, in vorigen §phis angezogenen Documentis, in die Stelle, der dem Hn. Claus von Ahlefeld, anmaßlich wieder überlassenen Geltingschen Forderung, getreten. Wenigstens ist, von obiger, von dem Hn. von Goertz, selbst eigenhändig, gestandenen Aenderung, mit der sich angemasseten Geltingschen Schuld-Forderung, irgend einiger anderer Umsatz, nicht kundbar worden, bis die allweise Schickung, des alle Ungerechtigkeit, in der ihm fürbehaltenen Stunde, endlich doch, zu aller derer, daran Theil nehmenden, wohl verdienten Verwirrung, entdeckenden GOTTES, es so gar sonderlich gefüget, daß man obiger, mehrgedachte Aenderung, nunmehro klärlich anzeigenden Uhrkunden, diesseits habhafft werden müssen; Als wodurch dann auch zugleich verhütet worden, daß nicht (wie sonst nach denen itzo behaupteten Goertzischen Grund-Sätzen gar leicht geschehen können, vormehrerwehnte simulata cessio in solcher Leute Hände gefallen, die, bey etwa versuchtem Mißbrauch, derselben, wegen des an der verwittibten Frau Hertzogin zu Wolffenbüttel, Hochfürstl. Durchl. verkauften, in denen cedirten Obligationibus verpfändeten Guthes Neudorff,) wo nicht der Durchlauchtigsten Besitzerin selbst, wenigstens doch denen Wedderkopschen Erben, Verdruß und Kosten, anzuursachen, vielleicht kein Bedencken getragen haben würden; Allermassen dann diese, so wie die Cessio, derer Geltingschen Gelder gleiche Wahrheit zum Grunde, und gleiches Recht zur Folge haben würde.

§. 156.

Es ließ sich also, der damahlige Land-Gerichts-Notarius, durch obige Goertzische Missive, dahin bringen, daß er, oder, wie er nachhero behaupten wollen, sein Schreiber, das Blatt, auf welchem die, unter dem dato des 2ten Junii, nomine des Herrn von Goertz, beschehene Angabe, niedergeschrieben worden, aus dem Protocollo Professionis herausnahm, und ein anderes substituirete, auf welchem, statt der, unter dem dato des 2ten Junii, beschehenen Goertzischen, des Hrn. Claus von Ahlefeld, des Inhalts, lautende Angabe, niedergeschrieben worden, wie daß nemlich er, eine von seinem Bruder, dem Land-Rath Joachim von Ahlefeld, an ihn

Ao. 1712. ausgegebene Obligation auf 52/653. Rthlr. 16. ßl. Däniſchen Cronen, ſo ihm noch, als hinterſtellige Kauf-Gelder, wegen des Guthes Gelting, reſtireten, profitiret, und ſich contra quemcunque quævis Competentia reſerviret haben wollte. Vid. Extractus Protocolli ſub Num. 105. in dem Abdruck pag. 63. No. 105.

§. 157.

Gleichwie nun aber, die gefällige Zurückſicht, auf das, oben §pho 153. ſub Num 104. angezogene Goertziſche Schreiben, einem jeden, als eine unwiederſprechliche Wahrheit, wird ergeben können, daß vorerwehnte Ahlefeldiſche unter dem dato des 2ten Junii verzeichnete Angabe, noch den 6ten Julii nicht ad Protocollum gebracht geweſen, mithin nicht nur deren datum falſch, beſondern auch, dieſelbe, nachdem der, ſub pœna præcluſi & perpetui Silentii in proclamate præfigirte Terminus, längſtens verſtrichen geweſen, auf einer ſo widerrechtlichen, als auch daher ſchon allein, unkräftigen Art, in dem Protocollo Profeſſionis eingeſchaltet worden; Alſo wird auch wohl überhaupt, einem jeden unbegreiflich ſeyn, und bleiben müſſen, wie der Hr. Claus von Ahlefeld, der von ſeinem Bruder, auf die Geltingſche Kauf-Gelder, an ihn ausgeſtelleten, von ihm gereits in Anno 1709. an den Hrn. von Wedderkop rechtlich, & cum effectu, in Anno 1712. aber an den Hrn. von Goertz, anmaßlich cedirten Obligation, ohne ſo wenig, dem einen als dem anderen, zu bezahlen, ad effectum dominii & juris exigendi, mit Vernunfts- und Rechts-Beſtande, wieder habhaft werden mögen; Allermaſſen dann, noch bis dieſe Stunde, daß er dem Hrn. von Goertz, im Julio 1712. entweder baar bezahlet, oder ſonſt das Ceſſum nomen, vergütet, auch mit dem geringſten, geſchweige dann glaubwürdigen Buchſtaben, nicht beygebracht, und alſo, das ſo ſichtbare Vitium, des, unter dem gantzen, im Umſchlag 1712. vorgegebener maſſen, und anmaßlich, beſchehenen Umſatz, derer Geltingſchen Gelder, betriebenen ſimulati negotii, mit irgend einigem Schein-Grunde, nicht abgelehnet werden mögen.

§. 158.

Dann daß man, mit dieſem Handel, im Finſtern geſchlichen, und ſelbiger, ſo gar der Fürſtl. Rente Cammer, noch den 21ten Octobr. 1712. nicht einmahl bekannt geweſen, erhellet aus dem, unter vorbeſagtem dato, ertheiltem Cammer-Videtur, um ſo deutlicher, als darinnen ausdrücklich enthalten, daß die Wedderkopſche Curatores, wegen derer im Febr. 1711. negotiirten, und im Martio darauf an den Hrn. Land-Rentmeiſter Clauſen bezahlte 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel Vorſchuß-Gelder, in dem der Zeit zurück gelegten Umſchlag des 1712ten Jahres, incluſivè an Intereſſe und Unkoſten, 47/444 Rthlr. Dän. Cron. wieder abtragen müſſen, ſolchen Abtrag aber NB. nicht, mit der itzo vorgegebenen, mit dem Herrn von Goertz, derer Geltingſchen Gelder halber, vorgenommenen, verſura brevi manu, beſondern NB. mit der, desfals angeſchloſſenen (oben §pho 127. ſub Num. 88. gereits allegirten) Rechnung des Juden Iſaac Muſaphia juſtificiret, vid. das in dem vorigem Goertziſchem Impreſſo pag. 45. ſub M. diſſeits nunmehro ſub Num. 106. in dem Abdruck derer Beylagen p. 65. beygefügte Documentum. No. 106.

§. 159.

Ao 1712

§. 159.

Daß aber nun, wann die in Anno 1711. negotiirte 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel, im Umschlag 1712. (von denen Baronesses von Goertz itzo vorgegebener massen) ihrem Hrn. Vater, durch den, mit der Geltingschen Obligation, brevi manu, gemachten Umsatz, würcklich, berichtiget worden; auf solchen Fall, der Hr. Kayser, solches in der desfals, bey der Cammer übergebenen Rechnung, zu deren Justification, auch anzuzeigen schuldig gewesen, wird wohl niemand, der allen rechtmässigen menschlichen Handlungen, eine unverhohlene Wahrheit zum Grunde zu legen, nöthig findet, so wenig in Zweifel zu ziehen, vermögen, als bey diesem allen, und da man sich, auf die so genannte versuram brevi manu, in der übergebenen Rechnung, nicht beruffen dürffen, besondern vielmehr die Wiederbezahlung mehrberegter 50/000 Rthlr. durch die, von dem Juden Musaphia eingewechselte, ihm hinwiederum NB. nicht von dem Hrn. von Goertz, besondern von denen Curatoribus, vergütete, neue Zwey-Drittel justificiret worden) einem jeden gar zu offenbar, wird in die Augen fallen müssen, daß der sub Num. 107. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 66. extracts-weise angefügte Articulus 12. des in dem vorigem Goertzischem Impresso pag. 36. angezogenen Kayserschen Attestati, in welchem es heisset; Daß die zu denen 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel destinirte 45/000 Rthlr. Dän. Cronen, von denen Curatoribus einbehalten, und nur auf des Hn. Claus von Ahlefeld Conto abgeschrieben worden, mit der vorangeführten, bey der Cammer beschehenen Justification, im geringsten nicht übereinstimme, und also entweder letzt erwehnte Justification, oder auch, die in dem Attestato, behauptete versura brevi manu, offenbahr falsch gewesen.

No. 107.

§. 160.

So wenig nun, vorbesagter massen, in der, von dem Hrn. Kayser, bey der Fürstlichen Rente-Cammer, im Octobre übergebenen Berechnung derer 50/000 Rthlr. mehrerwehnter, um die Sache durchzuhelffen, jetzo hervorgesuchten versuræ brevi manu, erwehnet worden, so wenig geschahe auch noch solches, in dem darauf folgenden Monath Novembre, da gedachter Herr Kayser, unter dem dato des 3ten jetzt besagten Monaths, diejenige Poste, welche er, aus denen eingetriebenen Wedderkopschen Geldern, der Fürstl. Cammer anmaßlich vorgeschossen, um darüber, von derselben die Schuld-Verschreibunge, zu erhalten, designirete.

§. 161.

Die Nachsicht, derer, unter dem dato des 24ten ejusdem ausgefertigten Dreyen Cammer-Obligationum, und derer, denenselben beygefügten Rechnungen sub Num. 108. 109. 110. 111. 112. & 113. in pæginis 67. 68. & sequentibus des Abdrucks derer Anlagen, wird solches; um so mehr, ausser allen Widerspruch zu setzen vermögen, als darum, von einer, mit dem Hrn. von Goertz, derer 50,000 Rthlr. halber, ins Werck gesetzten versura brevi manu, auch der geringste Tüttel nicht erfindlich.

No. 108. 109. 110. 111. 112. 113.

§. 162.

§. 162.

Die erſtere, ſub Num. 108. angezogene, diſſeits in originali verhandene Cammer-Obligation, enthält, eine der Rente-Cammer im Umſchlag 1710. aus denen Wedderkoppiſchen Mitteln, vorgeſchoſſene Summam von 6390 Rthlr. in Cron. und beziehet ſich, auf die, eben dieſe Summam pertinenter in ſich faſſende, derſelben angeſchloſſene Rechnung ſub Num. 109.

§. 163.

Die Zweyte ſub Num. 110. im Abdruck derer Beylagen befindliche, diſſeits gleichfalls in Originali, zu producirende Cammer-Verſchreibung, iſt auf die, nach dem Umſchlag 1710. und zwar den 19ten Junii

bezahlte	600	Rthlr.	ßl.
den 9ten Septembr. entrichtete	561	⸗	38
den 13ten ejusdem hergeſchoſſene	500	⸗	
den 1ſten Octobr. gelieferte	500	⸗	
auf die in Octavis trium Regum 1711. hergegebene	80	⸗	28
ferner an DCr. angeliehene	24,000	⸗	
und an Species eingebrachte	6000	⸗	
dann auf die, in eben dieſen Octavis trium Regum 1711. fällige Zinſen derer	867	⸗	30
und alſo auf die General-Summa, an DCr.	27,110	⸗	
und in Speciebus	6000	⸗	

gerichtet, und beziehet ſich ebenmäſſig auf die, der Obligation angeſchloſſene, die verſchriebene Summam betragende, ſub Num. 111. angezogene Rechnung.

§. 164.

Die dritte, dieſem Facto ſub Num. 112. beygefügte Cammer-Obligation, iſt in dem vormahligem Goertziſchem Impreſſo pag. 60. ſub P. angeführet, und denen Baroneſſes von dem Herrn Kayſer in originali communiciret, und ſeynd darinn, die den 1ſten Febr. 1711. von denen Laſtroppen, zu der Rente-Cammer Dienſten, negotiirte, und aus denen Wedderkopſchen Mitteln, in DCr. bezahlte 20,000 Rthlr.

die in Octavis trium Regum 1712. an DCr. bezahlte	28,000	⸗
an fälligen Zinſen, in DCr.	3990	⸗
und an dito, in Speciebus	360	⸗
mithin in Summa totali, in DCr.	51,990	⸗
und in Speciebus	360	⸗

verſichert, wie dann auch, gleichwie bey denen vorigen, eine angeſchloſſene Berechnung, ſothaner Verſchreibung, zum Grunde geſetzet worden.

§. 165.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ao. 1712.

§. 165.

Die bey dieſer, von denen Baroneſſes angezogenen Obligation, voritzo, als alſo geſchloſſen befindliche Rechnung ſub Num. 113. iſt von denen vorigen darin unterſchieden, daß dieſelbe nicht wie erſtere, accurate, die, in der Obligation, verſicherte Summas, beſondern auch zugleich, alle, in denen vorigen Obligationibus und Rechnungen, gereits ſpecificirte Poſte, enthält, und daß derſelben, eine Recapitulation angehänget, in dieſer aber, die mehrbemeldete 50,000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel mit angeführet worden.

§. 166.

Wie aber nun wohl überhaupt nicht abzuſehen, warum nicht die, der letzt angezogenen Obligation, angeſchloſſene Rechnung, denen vorigen, ſub Num. 110. & 111. angeführten, gleichförmig ſeyn, beſondern etwas mehreres, als das, in ipſa Obligatione, verſicherte Quantum, enthalten ſollen; Alſo iſt auch überdem, wohl zu bemercken, daß nicht nur dieſe Rechnung in dem vormahligen Goertziſchen Impreſſo pag. 58. ſub lit. N, als ein beſonderes, und der Obligation, ſub P pag. 60, nicht beygefügtes Documentum, allegiret worden; beſondern es wird auch, die genaue Betrachtung, des von denen Baroneſſes exhibirten originalis, cuicunque inſpicienti, ergeben können, daß es ein gar ſcheinbares Anſehen habe, daß nicht nur beſagte, ohne dis oberwehnter maſſen, von denen anderen, zu gleicher Zeit ausgefertigten, quoad formam, gar ſehr unterſchiedene Rechnung, mit einem weit gröberen, und alſo dem, bey denen zuerſt angezogenen, gebrauchtem, ungleichen, Fürſtl. Livrée-Faden, der Obligation angeheffter worden, beſondern, daß auch die Obligation, an anderen Stellen, als durch welche der itzige Faden ſich gezogen findet, dergeſtalt durchlöchert ſey, daß es gar glaublich anſcheine, daß dieſer Obligation, vorhin eine andere, das darinn verſicherte Quantum, gleich denen übrigen beyden, pertinenter und allein, enthaltende Rechnung, angeſchloſſen geweſen.

§. 167.

Es ſey inzwiſchen, mit der äuſſerlichen Geſtalt, dieſes jenſeits zum Vorſchein gebrachten Documenti, beſchaffen, wie es immer wolle; So iſt dennoch dieſes einmahl gewiß, daß wann die Rechnung ſub Num. 113. zu der Obligation ſub Num. 112. vom Anfang her, gehöret, nothwendig auch die in der Recapitulation befindliche 50,000 Rthlr. Neue Zwey-Drittel, in derſelben mit verſichert werden müſſen; inſonderheit da alle übrige, der Cammer, im Umſchlag 1712. hergeſchoſſene, in der Obligation ſpecificirte Wedderkopſche Gelder, darinn enthalten, nun aber wohl keine vernünfftige Urſache, zu behaupten ſtehen wird, warum die, mit denen, in der Obligation, exprimirten Poſten, zu einer Zeit, der Cammer angeliehene, auch in einer Rechnung deſignirte 50,000 Rthlr. auch nicht in eben derſelben Obligation, welche ſich doch auf die angeſchloſſene Rechnung bezogen, verſichert werden, und alſo in der Rechnung, etwas mehrers, als in der Obligation enthalten, begriffen ſeyn ſollen?

Ao. 1712.

§. 168.

No. 114. Es hat zwar der Hr. Kayser, in seinem, denen Baronesses vorhin, unter dem dato des 14ten Februarii 1732. ertheiltem, in dem vorigen Goertzischen Impresso pag. 36. sub Num. 3. befindlichem Attestato, und in dessen, diesem Facto sub Num. 114. unter denen Beylagen pag. 72. Extracts-Weise, angedruckten Artic. 15. fürzugeben unternommen, daß über die, in der Rechnung sub Lit. N, diesseits sub Num. 113. enthaltene Pöste, des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. zwey Obligationes, als eine, auf 51/990 Rthlr. Dän. Cronen, und 360 Rthlr. Species, de dato Gottorff den 24ten Novemb. 1712. welche noch, bey ihm, dem Hn. Kayser, in originali fürhanden, und die andere, auf die, von dem Hn. von Goertz, vorgeschossene 50/000 Rthlr. Drittel oder 45/000 Rthlr. Dän. Cronen, welche nach der Berechnung eine Summam von 47/444 Rthlr. 2 Schill. Dänisch. Cronen ausgetragen, ausgestellet, letztere aber, obgleich dieselbe, bey der in Anno 1715. eingefallenen Landes-Unruhe, benebst anderen Wedderkopschen Briefschaften, anfänglich nach Hamburg, und nachhero in einem verschlossenen Kasten nach Lübeck, in des Hn. Etats-Rath Callissen Haus, gebracht gewesen, niemals wieder zum Vorschein, kommen wollen.

§. 169.

Da aber itzo, über die, in der sub Num. 113. gereits mehr angezogenen Rechnung, enthaltene Pöste, nicht zwey, besondern drey Obligationes, ans Licht gebracht; So wird, aus diesem Umstande, allein hinlänglich zu beurtheilen seyn, wie nicht nur, dem Gedächtniß des Hrn. Kaysers, gar leicht, etwas, obgleich noch so wichtiges, entfallen könne; besondern daß er auch überdem, der ihm, als Rechnungs-Führer, obgelegenen Pflicht gemäß, die ihm ertheilte Cammer-Obligationes, nicht richtig angezeichnet; Immassen dann, wann dieses geschehen, und er sein desfals gehaltenes richtiges Verzeichniß nachgesehen, von ihm ohnmöglich, in dem denen Baronesses ertheilten obangezogenem attestato, daß, über, die in der Rechnung sub Num. 113. designirte Pöste, nur zwey Obligationes, ausgestellet worden, behauptet werden können.

§. 170.

Es wird aber vorerwehntes Kayserisches attestatum, dadurch, in noch mehrerer Unrichtigkeit gesetzet, da, noch über voriges alles, in denen, nunmehro, statt derer, von dem Hrn. Kayser angezogenen zweyen, itzo so gar fürhandenen dreyen Obligationibus, von dem, dem Herrn von Goertz, aus denen Wedderkopschen Gelder, vergütetem Vorschuß, derer 50/000 Rthlr. auch die geringste Spuhr, sich nicht blicken lässet, danebst auch nicht zu begreiffen, warum, diejenige Obligation, in welcher, der dem Hrn. von Goertz, vergütete Vorschuß, derer 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel oder derer 45/000 Rthlr. Dän. Cron. cum usuris, der Wedderkopschen Curatelæ versichert seyn soll, allein unsichtbar geblieben, und sich bey denen übrigen, nicht finden wollen lassen.

§. 171.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

§. 171.

Zu dieſem allen, tritt auch noch weiter hinzu, daß in der, der Obligation ſub Num. 112. itzo beygefügten Rechnung ſub Num. 113. mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß die Summa deſſen, was in Anno 1711. und im Umſchlag 1712. aus denen Wedderkopſchen Mitteln, bezahlet worden, nur die Summam von 52,350 Rthlr. ausgemachet; Dergeſtalt, daß da die mehrerwehnte, von dem Hrn. von Goertz der Fürſtl. Cammer vorgeſchoſſene 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel in eben dem Umſchag des 1712ten Jahres, durch die, dem Hn. von Wedderkop, gehörig geweſene Geltingſche Gelder, per prætenſam verſuram brevi manu, vergütet ſeyn ſollen, ja allerdings auch dieſe (wann ſonſt die Sache ihre erforderliche Richtigkeit gehabt hätte) denen übrigen Pöſten zugleich beygefüget werden müſſen, mithin in der Recapitulatione ichtwas, was in dem Recapitulando nicht mit eingeführet, neuerlich, nicht eingeſchoben werden können.

§. 172.

Es lieget alſo, aus vorhin angeführten, unwiderſprechlichen Uhrkunden, abermahls, Sonnen-hell zu Tage, daß von der, itzo, von dem Hrn. Kayſer, ſtatt der angeführten, vormals, von dem Hn. Goertz, beſchehenen baaren Bezahlung, derer 50,000, behelflich fürgegebenen, und von denen Baroneſſes, um der mehrmahls entſchiedenen Sache, eine andere, und neue Geſtalt, zu geben, behaupteten verſura brevi manu, bey der Fürſtl. Cammer, auch das allergeringſte, nicht beygebracht werden dürffen, beſondern, der prætendirte Vorſchuß, mit der, von dem Juden Muſaphia, beſchehenen, und ihm, von der Wedderkopſchen Curatela, vergüteten Einwechſelung, derer neuen Zwey-Drittel einzig und allein juſtificiret worden; So daß es, aller vernünftigen Wahrſcheinlichkeit wiederſtreitet; daß diejenige Summa, derer 50,000 Rthlr. Dän. Cron. welche der Hr. Kayſer, theils, aus Wedderkoppiſchen, zur Hand gehabten Baarſchaften, theils ſonſten, an den Juden Muſaphia vergütet, noch einmahl an den Hrn. von Goertz, durch die Geltingſche Gelder, bezahlet werden dürfen, oder würcklich bezahlet worden.

§. 173.

Und wer hätte ſich dann wohl, bey vorgedachten Umſtänden (und da noch dazu, das von dem Hrn. von Goertz, im Umſchlag 1712. per prætenſam verſuram brevi manu, an die, dem Hrn. von Wedderkop, gehörige Geltingſche Gelder, erlangte vermeinentliche Recht, durch die, derjenigen Schuld-Sache halber, woher er ſelbiges erhalten, beſchehene ſpho præcedente 154. breiter angeführte Aenderung, und daher von dem Land-Gerichts-Notario verlangte Tilgung, ſeiner ad proclama beſchafften Angabe, mithin ex capite renunciati, und an den Hrn. Claus von Ahlefeld, wieder anmaßlich zurückgegebenen Juris, gäntzlich erloſchen geweſen; der Hr. von Ahlefeld auch, ſich dieſes an ihn transferirten Juris, durch, die in die Stelle der Goertziſchen in ſeinem Nahmen ſubſtituirten Angabe, würcklich angemaſſet hätte) vorſtellen können? daß der Hr. von Goertz, ſich einer, dem Hrn. von Ahlefeld zurück gegebenen Forderung, deren er ſich, vorhin nur aus einer ſolchen cauſa debendi, angemaſſet, welche die Curatores, durch die, von dem Juden Muſaphia, eingewechſelte, und ihm wieder bezahlte, neue Zwey-Drittel wieder entrichtet; ohne ei-

Ao. 1712. ner nochmahligen, von dem Hrn. von Ahlefeld ihm ertheilten retroceſſionis retroceſſione, oder, ohne daran auf anderer Art ein anderweitiges neues Recht zu erhalten, de novo, wieder anmaſſen, und ſich als Creditorem, jus, ex profeſſione crediti, jam ſemel, ad propria ipſius deſiderata, in protocolli deleti, habentem geriren können.

§. 174.

Allein der Herr von Goertz, dem noch weit größere, und weit ungewöhnlichere Dinge zu unternehmen, ſowohl vor- als nachhero möglich geſchienen, fand vorangeführte Umſtände, ſeinem, zu obigen Endzweck, de novo ergriffenen Unternehmen, im geringſten nichtes im Wege zu ſeyn, indem derſelbe, beſage des, von denen Baroneſſes ſub Lit. U. communicirten, diſſeits in dem No. 115. Abdruck derer Beylagen pag. 73. ſub Num. 115. befindlichen Documenti, unter dem dato des 9ten Decembris mehrerwehnten 1712ten Jahres, den Hrn. Juſtiz-Rath Strycke dahin zu bevollmächtigen, ſich anmaſſete: daß er bey der, den 17ten ejusdem zu Eckernförde, angeſetzten Licitation, des Guthes Gelting, wegen ſeines, daran habenden kundbaren Intereſſe (deſſen Angabe jedoch auf ſein eigenes Verlangen in Protocollo profeſſionis deliret worden) in deſſen Nahmen, ſich daſelbſt einfinden, "biß auf die, in dem, der "Zeit bevorſtehendem Umſchlag 1713. auszuzahlende Summam, von "70,000 Rthlr. in DCr. (als welche ohngefehrlich diejenige Summam "ausgemachet, welche die in Gelting verſicherte Wedderkopſche und die de- "nenſelben vorſtehende Gelder cum uſuris betragen) bieten, und falls ein "anderer mehr offeriren ſollte, ſodann zwar, ein ſolches geſchehen laſſen kön- "te, jedoch aber auch dahin, äuſſerſten Fleiſſes, zu ſehen hätte, daß das offe- "rirte Quantum, auch in Octavis trium Regum des 1713ten Jahres NB. ohn- "fehlbahr ausgezahlet, vornehmlich aber die Licitation nicht weiter "ausgeſetzet, beſondern ohne Aufſchub, mit derſelben verfahren werden "mögte, mit dem Anhange, daß er anfänglich nur den Kauf-Brieff von "Gelting, nebſt darauf von dem Hrn. Joachim von Ahlefeld, an den Hrn. "Land-Rath und Ober-Jägermeiſter, Claus von Ahlefeld, ausgegebener Ob- "ligation extradiren und erwarten könte, ob nicht durch dieſe, des Hrn. "von Goertz hierunter führende Intention zu erreichen ſtünde, falls aber, "wieder Verhoffen, die Sache dadurch nicht zum Stande zu bringen wä- "re, er ſodann, die von dem Hrn. Claus von Ahlefeld, an denſelben gegebene Ceſſion, zu produciren hätte. Vid. Documentum ſub No. 115. bey welchem dann hieſelbſt noch dieſes zu erinnern, daß in deſſen Abdruck es, anſtatt: dem Hrn. Land-Rath und Ober-Jägermeiſter von Ahlefeld ꝛc. an den Hrn. Land-Rath und Ober-Jägermeiſter ꝛc. heiſſen ſollen, und daß alſo dieſer eingeſchlichene Druckfehler ſolcher geſtalt zu corrigiren ſey.

§. 175.

Ob nun der Herr von Goertz, bey dem Ausgang des 1712. Jahres, die, in dem der Zeit bevorſtehendem 1713ten, zu gewärtigende Landes Unruhe, und die daher, ſeiner ſeits, zu beſorgende Befreyung des Hrn. von Wedderkop vorher zu ſehen vermocht? oder ob er es, als mißlich angeſehen, ſich von der, in blanco gelaſſene Retroceſſion, des Hrn. Land-Raths von Ahlefeld auf Brodow, derer, von dem Hrn. Verbitter Reventlau, ſchuldigen Gelder, zu prævaliren, dieſes alles aber ihn bewogen, die ohne Aufſchub und mit der verlangten Eile, vorzunehmende Licitation, des Guthes Gelting,

ting, ſo inſtändig zu verlangen, muß man dahin verſtellet ſeyn laſſen; dieſes erhellet inzwiſchen aus obangeführtem Documento ſub No. 115. ungezweifelt, daß der Herr von Goertz, die von dem Herrn Claus von Ahlefeld erhaltene anmaßliche Ceſſion, biß zur äuſſerſten Nothwendigkeit, zurück zu halten, mithin zu verbergen, aufs gefliſſenſte bemühet geweſen; hingegen macht ſich der unwiederſprechliche Vernunfft-Schluß von ſelbſt, daß, wann die Ahlefeldſche Ceſſion, Recht und Wahrheit, zum Grunde gehabt hätte, der Herr von Goertz ſelbige, bey dem Actu Licitationis, ſogleich ans Licht treten zu laſſen, kein Bedencken tragen dürfen. Ao. 1712.

§. 176.

Es verfehlete inzwiſchen, der Hr. von Goertz, abermahls ſeiner, um ſich derer Geltingſchen Gelder, vermittelſt obberegter Licitation, zu bemächtigen, gehabten Abſichten, indem ſelbige, in dem angeſetztem Termino nicht zum Stande gekommen, und es näherte ſich alſo der Umſchlag des 1713ten Jahres heran, ohne daß, dem Herrn von Goertz, irgend einige ſolide Hoffnung anſcheinen wollen, ſo wenig derer Reventlauiſchen, als Geltingiſchen Gelder, habhafft zu werden.

§. 177.

Da aber noch dazu, bey dem, mit dem Antritt des 1713ten Jahres erfolgtem Einmarſch der Schwediſchen Armée in dieſe Hertzogthümer, der Kieler Umſchlag gar nicht gehalten ward, über dem der Herr von Goertz ſolcher Zeit, mit dem Welt-bekannten, zwiſchen dem Fürſtlichen Hof, und dem Schwediſchen General-Feld-Marſchall Grafen von Steinbock, unter dem dato des 21ſten Januar. geſchloſſenem geheimen Tractat, beſchäfftiget war, blieben zwar, pro tunc, die ſonſt in dem vermuthetem Umſchlag dieſes Jahres vorgehabte Exactiones, derer Wedderkopſchen Gelder nach; allein es war der Herr von Goertz, bey allen der Zeit von ihm dirigirten Staats-Conſiliis, dennoch auch, zugleich darauf bedacht, alle nur mögliche Vorſichtigkeit dahin anzuwenden, daß der Herr von Wedderkop (vor dem Ihro Königliche Majeſtät in Schweden doch ſo öffters, wiewohl vergeblich, intercediret) nicht von dem Schwediſchen General-Feld-Marſchall, bey Gelegenheit, der ihm einzuräumenden Feſtung Tönning, in Freyheit geſetzet, und alſo dadurch, ſeine einmahl, auf deſſen Mittel gerichtete Hoffnung, nicht gäntzlich verlohren gehen möchte. Allermaſſen dann, in dem 4ten Spho des, unter obbeſagten dato des 21. Januar. mit dem Grafen von Steinbock, geſchloſſenem Tractat, beygefügten Articuli Separati, in ſpecie, verabredet worden, und von dem Herrn Grafen verſprochen werden müſſen: daß er, in des Fürſtlichen Hauſes privat- und domeſtique, oder Vormündliche Affaires, auf keine Weiſe, weder directe noch indirecte ſich meliren, vielweniger, des zu Tönningen, in Verwahrſam ſeyenden von Wedderkop, und deſſen Sachen, ſich weder intercedendo, noch ſonſt auf einiger anderen Art, annehmen wolle oder ſolle. Vid. Extractus dieſes Articuli Separati ſub Num. 116. in mehrerwehntem Abdruck pag. 74. Ao. 1713. No. 116.

§. 178.

Der Hr. von Goertz, ſchien aber dennoch, dieſer, von dem Hn. Grafen von Steinbock übernommenen Verpflichtung, nicht ſo viel zu zu trauen, daß

Ao. 1713. er die etwa möglich findende Gelegenheit, die Wedderkopsche Hypothequen in Baarschafften zu verwandeln, und selbige einzuziehen, aus Händen lassen wollen; Immassen er dann, in einem, unter dem dato Hamburg den 3ten Februar. an den ihm, bekanntlich, gäntzlich ergebenem, damahligem Justitz-Rath Strycke, abgelassenen Schreiben, denselben ersuchte, sich angelegen seyn zu lassen, daß die bewuste Commission zur Licitation des Guthes Gelting, auf gewisse daselbst vorgeschlagene Hn. Commissarios forderlichst expediret, dabey aber doch retrodatiret, und dem Commissario die Clausula annectiret werden möchte, daß die Hrn. Commissorii, so bald es Zeit und Gelegenheit vergönnen dörffte, die ihnen aufgetragene Commission unverzüglich angeben, und damit, ungesäumt verfahren möchten. Vid. das Goertzische Schreiben in originali sub Num. 117. unter denen gedruckten Beylagen pag. 74.

No. 117.

§. 179.

Unter dem dato des 23sten vorbesagten Monaths Febr. soll nun, wie solches ein von denen Baronesses von Goertz, sub Lit. WW. communicirtes, dissеits sub Num. 118. befindliches neues Documentum, behauptet, der Wedderkopsche Curator Kayser, dem Hrn. Claus von Ahlefeld, eine Quitung, des Innhalts, ertheilet haben, daß letzterer, gereits in Octavis trium Regum 1712. nicht nur das bey demselben belegte Wedderkopsche Capital derer 45,000 Rthlr. in Dän. Cronen, besondern auch an Zinsen 8100 Rthlr. richtig bezahlet habe, und er also solches, nomine des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, quitirend bescheinigte.

No. 118.

§. 180.

Aber auch dieses neue Goertzische Documentum, wann auch sonsten, gegen dessen Richtigkeit, und Gültigkeit, ichtwas (wie sich doch unten, in dem Verfolg dieses Facti, ad Annum 1714. augenscheinlich ergeben soll) nichtes zu erinnern wäre, wird dennoch dieses ergeben können, daß die von denen Baronesses communicirte, in dem Abdruck dissеitiger Beylagen pag. 46. sub Num. 81. befindliche Quitung, unter dem dato in octavis trium Regum 1712. zu dieser, in der Quitung, gesetzten Zeit, unmöglich ausgestellet seyn könne; immassen, wann dieses geschehen, es gar keiner anderweitigen, in Anno 1713. bedurft, und zwar, um so weniger, als in der letzt ertheilten, daß etwa, die vorige verlohren oder verlegt gewesen, nicht die geringste Erwehnung geschehen mögen.

§. 181.

Als aber inzwischen die Vestung Tönning dem vorbenanntem Schwedischem General Feld-Marschall würcklich eingeräumet worden, und dann, Ihro der Zeit regierende Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. allerglorwürdigsten Andenckens, den Fürstl. Antheil dieser Hertzogthümer in Besitz genommen, mithin der Hr. von Goertz zu ermessen wohl vermogte, daß die, oben angeführter massen, verlangte Commission zur Licitation, des Guthes Gelting, wann auch gleich das Commissorium nach obigem Goertzischem Wunsch retrodatiret, und expediret gewesen, dennoch nicht zum Stande zu bringen seyn würde; inzwischen aber, demselben, die

die schon längst gewünschte Baarschaften, der Zeit, vielleicht mehr als jemahls nöthig waren, ward im April dieses 1713ten Jahres, bey dem Chur Hannöverischem Hoff- und Cammer-Agenten Michael David auf drey, von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. ausgestellete Obligationes netto, die Summa, derer vormahls in Anno 1711. prætense von Goertz der Fürstlichen Rente-Cammer vorgeschossenen 50/000 Rthlr. neue Zwey-Drittel unter damahliger Chur-Fürstlichen Guarantie, negotiiret; dergestalt, daß von dieser Summa sogleich 4000 Rthlr. in Contanten, wie auch an den Chur-Hannöverischen Cammer-Præsidenten von Goertz, wegen im Umschlag 1713. fällig gewesenen 500 Rthlr. Dän. Cron. mit Agio 575 Rthlr. neue Zwey-Drittel St. ferner an den Chur-Hannöverischen Ober-Schencken von Goertz 280 Rthlr. gleichergestalt baar, durch Wechsel-Briefe aber an den Juden Berend Heymann 44/645 Rthlr. bezahlet, und die übrige 500 Rthlr. vor Provision, und Transportirung derer, an Berend Heymann wieder zu vergütender Contanten, nach Hamburg, einbehalten worden. Desfals auf den, aus gedachten Hoff- und Cammer-Factors, Michael Davids, Buch, gezogenem, und von demselben attestirten Extract sub Num. 119. unter denen gedruckten Anlagen pag. 75. & 76. bezogen. Ao. 1713. No. 119.

§. 182.

Obige, auf den Juden, Berend Heymann, nach Hamburg gezogene Wechsel nun, seynd als, an den Holsteinischen Hrn. Geheimen Rath von Goertz, oder Ordre, zahlbar ausgestellet, und es hat sich auch Derselbe, und dessen Frau Gemahlin, derer darinn enthaltenen Summen, durch beschehene Endossements bedienet. Videantur die Anlagen sub Num. 120. 121. & 122. in den Abdruck derer Beylagen, pag. 76. & sequente. No. 120. 121. 122.

§. 183.

Da nun, besage der, in Spho 122. sub Num. 85. dem Hrn. von Goertz, von des Herrn Administratoris Hochfürstlichen Durchlauchtigk. vorgegebener maßen, unter dem dato des 28. Januar. 1712. ertheilten Indemnisations-Acte, ausdrücklich enthalten, daß, fals der damahlige Cammer-Juncker, Herr Joachim von Ahlefeld, im Umschlag 1713. die anfänglich dem Hrn. von Wedderkop, und nachhero dem Hrn. von Goertz, von seinem Bruder, Hrn. Claus von Ahlefeld, cedirte Summam nicht bezahlen würde, sodann die Fürstliche Cammer zutreten, und den Hrn. von Goertz, wegen seines, derer in Anno 1711. negotiirten 50/000 Rthlr. halber interponirten Credits, völlig zu indemnisiren, und Capital und Zinsen NB. anderwerts, baar zu entrichten, schuldig seyn sollte; Und dann, wann alles dieses würcklich wahr, & nihil Simulati, darunter verborgen gewesen, und es sich nicht auch ohne dem, nach des Hrn. von Goertz selbst-eigener Bekänntniß, mit der, ihm prætense cedirten, Geltingschen Schuld-Forderung geändert, mithin er desfalls, rechtmässig noch etwas zu fordern gehabt hätte: So würde, aus sothanen Umständen, ja wohl die triftigste Vermuthung von der Welt, daß er sich aus obigen, an ihn endossirten, und von ihm und seiner Frau Gemahlin disponirten Hannöverischen Geldern würcklich bezahlt gemacht, entspringen müssen; Allermassen dann diese an sich sowohl begründete Wahrscheinlichkeit, unten in dem noch weiteren

Ao. 1713. terem Decursu, hujus Facti, sich mit noch mehrerer Glaubwürdigkeit, bestättiget finden dürffte.

§. 184.

Wie nun inzwischen, die Schwedische Armee, die Vestung Tönning zu verlassen, und sich Ihro Königliche Majestät zu Dännemarck, und Dero hohen Alliirten Waffen zu unterwerffen genöthiget, die gedachte Festung aber mit Königlichen Trouppes eingeschlossen worden, fand der Herr von Goertz, sich wegen, etwa dadurch zu bewürckender Freyheit, des Herrn von Wedderkop, in neuen Besorgnissen gesetzet, und ergriff also um die, aus dessen etwaniger Befreyung, zu vermuthende widrige Folgen, zu verhüten, das von aller Welt dereſtirte Mittel, es dahin in die Wege zu richten, daß das bekannte Blut-Reſcript, an den damahligen Obrist und Commendanten der Festung Tönning, unter dem dato des 23ten Junii, des Innhalts erging: daß, auf den Fall, er die Festung etwa zu übergeben, sich angedrungen finden mögte, er den Hrn. von Wedderkop, ohne ordentliche Urthel und Recht abzuwarten, vom Leben zum Tode bringen zu lassen, und sothanen, ex plenitudine potestatis, abgegebenen Befehl ohnweigerlich, und ohne einiger Entschuldigung, zu vollenziehen schuldig seyn sollte. Videatur das aus dem Supplemento zu denen Historischen Nachrichten des Nordischen Krieges pag. 149. gezogene No. 123. Blut-Reſcriptum sub Num. 123.

§. 185.

Und da nun, noch dazu, nachhero verlauten wollen, daß der Hr. von Goertz, so gar, obiges Blut-Reſcript, in Berlin, auf einem von des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. ihm anvertrauet gewesenem Blanquet, ausfertigen lassen, immassen dann der, solcher Zeit lebenden verwittibten Frau Chur-Fürstin zu Hannover Churfürstl. Durchl. daß des Hrn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. die Ordre niemahls dazu gegeben, an Ihro solcher Zeit noch lebenden Königin in Dännemarck Majest. (besage des gleichfals aus dem oben allegirten Supplemento der Historischen Nachricht vom No. 124. Nordischen Kriege pag. 397. & 398. gezogenen Extractus sub Num. 124.) schriftlich versichert haben sollen; So wird wohl nicht zu bewundern seyn, daß da die, von dem Hrn. von Goertz, einmahl beschlossene Verfolgung, des Herrn von Wedderkop, auch bis auf dessen Blut und Leben, gegangen, die, ohne vorher erfolgter Verurtheilung, bald auf diese, bald auf jene Art, vorgehabte Einziehung seiner Gelder und Mitteln, das wenigste gewesen, woran das Gewissen seines, auch nicht durch obangezogene Königliche Vorbitten, zu erweichen gewesenen harten Verfolgers, etwas anstössiges finden mögen.

§. 186.

Als aber, der Innhalt, obigen Blut-Reſcripti ruchtbar, und bey aller Welt, mit gerechtestem Abscheu aufgenommen ward, fing der Hr. von Goertz zwar an, hierunter, etwas mildere Gedancken zu fassen; Allein seine Vorsorge, blieb doch nichtes destoweniger, noch immer dahin, gerichtet, daß der Hr. von Wedderkop mit der Freyheit nicht auch zugleich die ihm entrissene Verwaltung seiner Güther wieder erreichen mögte. Dahero er dann, unter dem dato Berlin den 28ten Nov. vorbesagten 1714ten Jahres, dem damahligem Commendanten, eine anderweitige Ordre, des Innhalts beyzulegen unternahm: daß bey einer etwa unvermeidlich befindenden Uberga-

be der

Ao.

be der Feſtung Tönning, derſelbe, unter anderen Capitulations-Puncten, auch auf dieſem, zu beſtehen hätte, daß man den Hrn. von Wedderkop mit einem Fahr-Zeuge, unter einer Fürſtlichen Escorte, von etwa 50 Mann, nach Heiligland, zu transportiren vergönnen mögte. Videatur die aus dem mehrbemeldetem Supplemento derer Hiſtoriſchen Nachrichten pag. 192. gezogene Goertziſche, dem Commendanten, unter dem dato, den 28 Nov. 1713. ertheilte Ordre und Inſtruction, ſub Num. 125. 1713. No. 125.

§. 187.

Es lief aber dieſes 1713te Jahr gäntzlich zu Ende, ohne daß noch die Veſtung Tönning, zu capituliren nöthig fand, und ohne, daß alſo, die von dem Hn. von Goertz vorgehabte Veränderung, mit des Hn. von Wedderkops Gefangenſchafft, zum Stande gebracht werden mögen. Da aber der, ſolcher Zeit bevorſtehende Kieler Umſchlag des 1714 Jahres ſich heran näherte, und dann äuſſerlich verlauten wollen, daß man in demſelben, diejenige Wedderkoppiſche Zinſen und Capitalia, welche wegen des, in Anno 1713. nicht gehaltenen Umſchlags, nicht exigiret werden mögen, einzutreiben, ſuchen würde, ließ des Hn. Geheimen Raths-Præſidenten Frau Ehe Gemahlin ſich angelegen ſeyn, Ihro Königliche Majeſtät zu Dännemarck (als welche, zu Handhabung der Juſtice, in dem eingezogenem Fürſtlichen Antheil, ein ordentliches Ober-Gericht, vor Gottorff verordnet) das, ihrem Ehe-Hn. und ihr, wegen der ihm und ihr, ohne ergangener Urtheil und Recht, entzogenen Adminiſtration ihrer Güther und Mitteln, wiederfahrne Unrecht, umſtändlich vorzuſtellen, und um die, hierunter bedürfende Rechts-Hülfe, allerdemüthigſt anzuflehen. Ao. 1714.

§. 188.

Es waren dann auch, obige Vorſtellunge, bey Allerhöchſt-gedachter, Ihro Königlichen Majeſtät, von ſo glücklichem Erfolg, daß unter dem dato des 6ten Januar. des 1714ten Jahres, aus vorbeſagten Königlichen Ober-Gericht vor Gottorff, ein Mandatum an alle, des Hn. von Wedderkop, im Hertzogthum Schleswig, befindliche Debitores, des Innhalts abgegeben, und durch den Druck, publiciret worden, "daß, nachdem vor-" erwehnte Frau Geheime Raths-Præſidentin, bey Ihro Königlichen Maje-" ſtät allerdemüthigſt angebracht, wasgeſtalt die, Abſeiten des Hochfürſt-" lichen Hauſes, verordnete Curatores bonorum, nicht nur, die, bey ih-" res Ehe-Herrn Debitoribus, ausſtehende Zinſen, beſondern auch ſo gar," die Capitalia ſelbſt, der Zeit, zu erheben, intentioniret wären; Alſo, al-" le und jede, des Hertzogthums Schleswig, eingeſeſſene Wedderkopſche De-" bitores, ohne Unterſcheid, wes Standes, ſie auch ſeyn möchten, ichtwas," weder an Capitalien noch Zinſen, dem Fürſtlichen Hauſe Gottorff, oder de-" nen, von demſelben, geordneten Curatoribus, derer Wedderkopſchen" Güther, noch ſonſten jemanden, von ihrentwegen, das geringſte auszu-" zahlen, oder folgen zu laſſen, befugt, beſondern ſolcher Zahlung halber," ſich lediglich, bey der Frau von Wedderkop, und ihrem Curatori, zu mel-" den, und ſich an dieſelbe, alleinig zu halten ſchuldig, wiedrigenfals aber," und da ſie von ſothanen Geldern, an jemanden anders, wer der auch ſey," etwas bezahlen oder abgeben würden, ſie deshalb, von der Schuld nicht be-" freyet, ſondern ſelbige, nach wie vor, und zwar gedoppelt, zu entrichten," gehalten, auch dazu, durch erforderliche Zwangs Mittel, angehalten wer-" den ſollten." Vid. Documentum ſub Num. 126. in dem Abdruck derer Beylagen, pag. 80. No. 126.

§. 189.

Wie nun obiges Mandatum, dem dabey befindlichen annexo gemäß, durch den Land-Gerichts-Notarium, im Umschlag zum Kiel, distribuiret, und also einem jeden, der vor dem Hrn. von Wedderkop, und seinen Güthern, bey Ihro Königlichen Majestät gefundene, allerhöchste Schutz, kundbar ward, vermochte auch der Hr. Claus von Ahlefeld, vernünfftig, wohl zu ermessen, daß es, wegen der, von ihm, in Anno 1712. anmaßlich an den Hrn. Goertz, beschehenen Cession, derer Geltingischen Gelder, und der, nichts destoweniger, in seinem Nahmen, auf das Geltingische Proclama, solcherhalben beschehenen Angaben, zur Untersuchung kommen würde; mithin fand derselbe, sich dadurch, in solcher Unruhe gesetzet, daß er nicht nur dieserwegen, bey des Hn. Administratoris Durchl. seines hierunter nöthigen Verhaltens halber, Anfrage thate; besondern auch den Entschluß fassete, an den, der Zeit, zu Berlin, anwesenden Hn. von Goertz, (als welcher, bey oben, breiter angeführter, versura brevi manu, die Haupt-Persohn, fürgestellet gehabt, und also auch nun, mit gutem Rath, zutreten muste) einen Expressen, abzufertiger, um die, zur völligen Ausführung, des noch nicht geendigten, und durch ein so unvermutetes, wie oben angeführtes Interscenium, in gäntzlicher Verwirrung, gesetzten Spiels, erforderliche Instructiones, einzuhohlen; Allermassen dann, vorbesagter Hr. von Goertz, der von des Hn. von Ahlefeld, bey des Hn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. beschehenen Vorfrage, und wegen des, an ihn, nach Berlin, abzufertigenden Ahlefeldschen Expressen, durch den Hn. Etats-Rath Callissen, Nachricht erhalten, an Letzteren, unter dem dato Berlin, den 20sten Januar. sich dieserhalben, des Innhalts explicirte: "wie daß er, des Hn. Claus von Ahlefelds Anfrage, **sehr sonderlich** "gefunden, und des Hn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. auf die- "selbe, keine bessere Antwort zu geben, vermöchten, als daß es eine "Sache wäre, darinnen Ihro Hochfürstliche Durchl. "sich nicht melireten; Wie dann, wann der, von dem Hn. von "Ahlefeld, etwa an ihn, den Hn. von Goertz, nach Berlin, abzufertigende "Expresse, sich daselbst bey ihm, einfinden dürffte, er denselben, mit der "Antwort zurück schicken würde: daß er sich an seine Obligation hielte, "und daß, wann sowohl der Herr Claus von Ahlefeld, als sein "Bruder gescheut, in der Sache verfahren wollen; sie, welchergestalt sie, von denen Wedderkopschen Geldern, nichtes wüsten, "auch von denenselben nichtes unter sich hätten, hingegen dem, "der ihre Obligationes in Händen hätte, und selbige aufweisen wür- No. "de, zu bezahlen erböthig wären, declariren müssen. Videatur das 127. Goertzische in Originali fürhandene Schreiben sub Num. 127.

§. 190.

Ein jeder nun, der den Innhalt, des vor-angezogenen Goertzischen Schreibens, in vernünfftige Erwegung ziehet, wird sich von folgenden zweyen, daraus, nothwendig fliessenden Schlüssen, überzeuget finden müssen; unter denen dann, der erste dieser ist; daß wann, des Hn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. gereits in Anno 1712. dem Hrn. Claus von Ahlefeld, so wie dem Hrn. von Goertz selbst, die ad prædictum annum

oben

Ao. 1714.

oben §phis III. 112. 113. 123. 124. & 125. ſub Numeris 78 & 85. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 43. & 50. angezogene Indemniſations-Verſicherunge, ertheilet hätten; dieſer, wo er ſonſt, reſpectu, des Hn. von Ahlefeld, die Pflicht, eines gewiſſenhafften Miniſtri, nicht aus denen Augen ſetzen, auch dabey, in Hinſicht auf ſich ſelbſt, der, von des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. gegen ihn, derer Geltingiſchen Gelder halber, übernommenen Verbindlichkeit, nicht entſagen wollen; ohnmöglich, gedachter, Ihro Hochfürſtlichen Durchl. durch den Hn. Etats-Rath Caliſſen, anrathen laſſen können: daß dieſelbe, auf des Herrn von Ahlefeld, wegen des ergangenen, ſub Num. 126. angezogenen Königlichen Mandati (in welchem, denen Wedderkopſchen Debitoribus, die Zahlung an die Frau Geheime Raths-Præſidentin zu leiſten, befohlen, und alſo auch, Krafft deſſen, die Geltingſche Gelder, von dem Beſitzer, des Guthes Gelting, als Debitore ceſſo, gefordert worden) beſchehene Anfrage, keine beſſere Antwort zu geben vermögten, als daß es eine Sache wäre, darinn Ihro Durchl. ſich nicht melireten; Allermaſſen eben die, unter dem Schutz, eines Königlichen Befehls, von der Frauen Geheimen Raths-Præſidentin, von Wedderkop, beſchehene Einforderung, des Geltingiſchen Capitals, der Caſus pacti & mediante hoc, expromiſſæ indemnitatis, geweſen, in welchem, des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. ſich ſowohl, dem Hn. von Ahlefeld, als dem Hn. von Goertz, ad indemniſandum verpflichtet gehabt; verfolglich, dieſelbe, (ohne den, ſonſt unſchätzbaren Werth, aller, und noch dazu, in oneroſis, billig eine irretractable Bündigkeit, enthaltenden Fürſtlichen Verſicherungen, gäntzlich herunter zu ſetzen) ſich mit der, von dem Hn. von Goertz, angerathenen Antwort: daß Sie ſich in einer ſolchen Sache (welcherhalben von deroſelben dem Anfragendem, eine gäntzliche Schadloshaltung, ſo bündig verſchrieben worden) nicht melireten, der ſolcherhalben, einmahl übernommenen Verbindlichkeit, nicht würden haben entledigen können.

§. 191.

Gleich nun aber, wie ſich hiernechſt breiter ergeben ſoll, des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. noch den 20ſten Januar. 1714. als unter eben dem dato, des ſub Num. 127. vor-angezogenen Goertziſchen Schreibens, die unter dem dato des 9ten Januar. 1712. jetzt von denen Baroneſſes producirte, an den Hn. Claus von Ahlefeld ausgeſtellete, in dem Abdruck diſſeitiger Beylagen pag. 43. ſub Num. 78. befindliche Fürſtliche Indemniſations-Acte, nicht ertheilet; Alſo iſt, der gantze, mit denen Geltingſchen Geldern, vorgenommenen Umſatz, nur lediglich, eine von dem Hn. von Goertz, Hn. Claus von Ahlefeld, und dem Hn. Kayſer, betriebene, hingegen des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. ſolcher Zeit, gar nicht angehende Sache, und alſo auch, obiges, an den Hn. Etats-Rath Caliſſen, überſchriebenes Goertziſches Anrathen, dergeſtalt genugſam begründet geweſen, daß, allerdings Dieſelbe, ſich in derſelben, nicht meliren dürffen.

§. 192.

Unter denen oberwehnten, aus obigen Goertziſchen Schreiben ſub Num.

Ao. 1714. 127. flieſſenden Schlüſſen, iſt dann ferner, der zweyte, dieſer, daß wann der, ſtatt der vormahls vorgegebenen, von dem Hn. Claus von Ahlefeld, beſchehenen baaren Bezahlung, jetzo unter dem Nahmen einer verſuræ brevi manu, hervorgeſuchte Behelf, quoad factum, eine reine offene Wahrheit, hingegen quoad effectum Juris, genugſame Befugniſſe, und alſo nichtes verdächtiges und unerlaubtes, zum Grunde gehabt, eben wenig, irgend einige vernünftige, Rechtliche Urſache, erfindlich ſeyn wird, warum, von dem Hn. von Goertz, in obgedachtem Schreiben, angerathener maſſen, der Hr. Claus von Ahlefeld ſo wohl, als deſſen Hn. Bruder, tanquam Debitor Ceſſus, auf die, von der Frauen Geheimen Raths-Præſidentin, beſchehene Anforderung, declariren ſollen? Daß ſie, von denen Wedderkopſchen Geldern nichtes wüſten, auch von denenſelben, nichtes unter ſich hätten; Dem aber, der ihre Obligation in Händen hätte und ſie aufweiſen würde, bezahlen müſten; Allermaſſen dann, wann es, mit der mehrangeführten Verſura, auf obigem Fuß, der Wahrheit, und des Rechts, ſeine genugſame Richtigkeit gehabt hätte, wohl ichtwas, auch das geringſte bedenckliche, nicht im Wege ſeyn können, warum die Hn. Gebrüdere von Ahlefeld, beyderſeits, die wahre Beſchaffenheit, der Sache, vertuſchen, und nicht vielmehr frey heraus, declariren ſollen, daß die in Gelting belegte Wedderkopſche Gelder, dem Hn. von Goertz übertragen, und ſie alſo dadurch, ihrer Meinung nach, von der vormahls, reſpectu des Hn. von Wedderkops, gehabten Verbindlichkeit, entlediget worden; Dergeſtalt, daß dieſe, von dem Hn. von Goertz, gewünſchte Geheimhaltung, der in Anno 1712. ins Werck geſetzten Verſuræ, abermahls, ſtatt eines gar kennbaren Merckmahls, eines darunter verſteckten ſimulati & exinde occultandi negotii, wird dienen können.

§. 193.

Unterdeſſen wuchs, die in dem vorhergehendem §pho 189. bemerckte Unruhe, des Hn. von Ahlefeld, bey demſelben dergeſtalt an, daß derſelbe würcklich einen Expreſſen an den Hn. von Goertz nach Berlin abſchickte. Und ob zwar, die daher, an denſelben, directe erfolgte Antwort, bis hieher nicht bekannt geworden; So ergiebt doch, das eben durch dieſen Ahlefeldſchen Expreſſen, an den Hn. Etats-Rath Caliſſen, unter dem dato Berlin
No. den 28ten Januar. 1714. zurück gefertigte, in originali fürhandene Schreiben
128. ſub Num. 128. daß die von dem Hn. von Goertz, dem Hn. von Ahlefeld, ertheilte Antwort, mit derjenigen, (welche erſterer, gereits vorher, unter dem dato des 20ten ejusdem, durch vorbeſagten Hn. Etats-Rath, des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. demſelben zu geben, angerathen) einſtimmig geweſen, indem er, in gedachtem Schreiben ſich dahin expliciret; Daß der Hr. Claus von Ahlefeld, die ſich, vermittelſt des abgefertigten Expreſſen, gegebene Mühe ſpahren können, indem er der Herr von Goertz zu begreiffen nicht vermöge, wie der Herr Claus von Ahlefeld ſich derer Geltingſchen Gelder halber, einige Unruhe, zuziehen können; Allermaſſen dann ja, derſelbe, nichtes zu bezahlen hätte, deſſen Hr. Bruder aber, von der Wedderkopſchen Sache nichtes wüſte, "auch allem vernünfftigem Vermuthen nach, an niemanden, als den, der "den Kauf-Brief in Händen hätte, bezahlen würde.

§. 194.

Ao. 1714.

§. 194.

Durch dieſes Goertziſche eigenhändige Geſtändniß nun, behauptet ſich, die, ohne dies unſtreitige Wahrheit, daß nach Ablauf des Umſchlags des 1710ten Jahres, als des, zur Wiederbezahlung, des von dem Hn. von Wedderkop, durch den Hn. Claus von Ahlefeld entliehenen Capitals, geſetzten Termini, derſelbe, an den Hn. von Wedderkop, ichtwas zu bezahlen nicht ſchuldig, beſondern letzterer, ſich an die, ihm, auf den Fall, der im Umſchlag 1710. nicht erfolgenden Wiederbezahlung, in ſolutum cedirte, und ſolchergeſtalt angenommene, in Gelting noch rückſtändige Kauf-Gelder zu halten befugt geweſen; hingegen hat, das, in eben dieſem Goertziſchem Schreiben, befindliche Anrathen: Daß der Hr. Joachim von Ahlefeld, als Beſitzer des Guthes Geltig, und Debitor Ceſſus, von der Wedderkoppiſchen Schuld-Forderung nichtes zu wiſſen, vorgeben ſollen, von ſo wenigerem, etwas würckendem Gefolge ſeyn können, als beſage der ſub No. 2. ſchon gleich Anfangs angezogenen Claus Ahlefeldſchen Obligation, die, an den Hn. von Wedderkop, in Anno 1709, in ſolutum beſchehene Ceſſio, mit Vorbewuſt und Conſenſu des Hn. Joachim von Ahlefeld, tanquam Debitoris Ceſſi, beſchaffet worden; Derſelbe auch noch überdem, in deſſen an die Frau Geheime Raths-Præſidentin von Wedderkop, unter dem dato des 23ten Januarii 1714. abgelaſſenem eigenhändigem Schreiben geſtehen müſſen, daß, obgleich ihm nicht wiſſend, daß er jemahls, unter des Hrn. von Wedderkop Principal-Debitoren, geweſen; indeſſen ſich wohl erinnere, daß deſſen Herrn Bruder, der Hr. Claus von Ahlefeld von dem Herrn von Wedderkop, Gelder in Gelting gehabt; Dergeſtalt, daß es dem Hn. Joachim von Ahlefeld, ohne der, bey ſich, einer gegentheiligen Wahrheit halber, findenden Uberzeugung, Gewalt anzuthun, dem Goertziſchem Anrathen gemäß, die Antwort, daß er von der Wedderkoppiſchen Schuld-Forderung nichtes wiſſe, zu geben unmöglich geweſen, und ſeyn müſſen; Wobey dann auch zugleich, die in dem zuletzt ſub Num. 128. angezogenem Goertziſchem Schreiben, befindliche Worte: Je voudrois ſeulement, que Wolff eut receu, nos inſtructions, ſur le cas de reddition &c. klärlich zu Tage legen, daß der Hr. von Goertz, noch der Zeit, unter allen damahls gehabten Staats-Beſorgniſſen immerhin diejenige, eine derer fürnehmſten ſeyn laſſen, durch welche er, in ſpho præcedente 186. pagina 73. dieſes Facti ex documento ſub Num. 125. ad annum 1713. angezeigter maſſen, bey der etwanigen Ubergabe, der Veſtung Tönningen, den Hn. von Wedderkop, in ſeiner Gefangenſchaft zu behalten, und zu dem Ende, nach Helgeland transportiren zu laſſen; mithin deſſen Verfolgunge, aufs gefliſſenſte fortzuſetzen, ſorgfältig bedacht geweſen.

No. 129.

§. 195.

Währender Zeit aber, daß der Hr. Claus von Ahlefeld, von dem Hn. von Goertz, von Berlin aus, derer, von ſeinem Bruder, durch die Frau von Wedderkop, geforderten Geltingſchen Gelder halber, die Verhaltungs-Ordre gewärtigte, unterließ er auch nicht, bey dem, der Zeit, in Lübeck anweſendem Wedderkopſchem Curatore, dem Cammer-Rath Kayſer, in der Nähe, Hülffe zu ſuchen; Allermaſſen dann, das von denen Baroneſſes, ſelbſt communicirte, von dem Hn. Kayſer, an den Hn. Claus von Ahlefeld, unter dem dato Lübeck den 19ten Januar. 1714. abgelaſſene, diſſeits in dem Abdruck derer Beylagen ſub Num. 130. beygefügte Schreiben ergiebt, daß vorge-

No. 130.

1714. vorgedachter Hr. von Ahlefeld, bey demſelben, allererſt, der Zeit, um eine Quitung, wegen derer, an denſelben, bezahlten Wedderkopſchen Gelder, Anſuchung gethan; Allermaſſen der Hr. Kayſer, in dem, darauf erfolgtem, obangezogenem Antworts-Schreiben, ſich dahin erkläret, daß, gleichwie er nimmer einige Difficultæten gemachet, dem Hrn. von Ahlefeld, eine Quitung, über die von demſelben empfangene Wedderkopſche Gelder, zu geben, alſo auch dazu ſtets bereit wäre; Geſtaltſam dann, ſolche ſchon erfolgen können, wann derſelbe es ehender verlanget, er auch bey deſſen jüngſten Anweſenheit, nur ein Wort davon gemeldet; inzwiſchen pro tunc, weil er etwas indiſponiret, ſich auf einige Tage Dilation ſolcherhalben ausbitten müſte.

§. 196.

Ein jeder wird nun, aus dieſem Kayſeriſchen eigenhändigen Schreiben, ſich überzeuget finden müſſen, daß dem Hn. Claus von Ahlefeld in Octavis trium Regum 1712. noch keine Quitung ertheilet geweſen, mithin daß das datum, des jenſeits producirten, diſſeits ſub No. 118. befindlichen, vermeinentlichen Bezahlungs-Scheins, offenbahr falſch ſey; wie dann eben wenig wohl, Niemand zu zweiffeln Urſache finden wird: daß, wann der Hr. Claus von Ahlefeld, ſich in anno 1712. auch nur, ſeiner Meynung nach, von der Verbindlichkeit, vermittelſt welcher, er, dem Hn. von Wedderkop, und deſſen Curatoribus, verhafftet, durch die, jetzo fürgewandte verſuram brevi manu, loß zu machen, gewillet geweſen, er nicht, der Zeit ſchon, eine bündige Quitung verlanget, und ſolche zu erhalten, irgend einige Zeit, nicht verlauffen laſſen haben würde; ſo daß nunmehro auch hieraus, zugleich dieſes erhellet, daß es, der, von denen Baroneſſes, unter ihren neuen Documentis, producirten, oben Spho 179. ſub Num. 118. diſſeits angezogenen Quitung de dato den 13ten Februar. Anni 1713. an der erforderlichen Richtigkeit fehle; In vernünfftiger Erwegung, daß wann auch nur, dieſe, in Anno 1713. würcklich ertheilet geweſen, der Hr. Claus von Ahlefeld, eben wenig, in Anno 1714. eine anderweitige, verlangen dürffen.

§. 197.

Und da nun auch, der Hr. Kayſer, beſage ſeines, ſub Num. 130. obangezogen Schreibens, noch nicht einmahl, den 19ten Januar. 1714. eine Quitung ausſtellen wollen, beſondern ſich auch, der Zeit, mit einer, ihm daran behindernden indiſpoſition, zu entſchuldigen, geſuchet, und dann ja wohl gewiß, daß, wann dasjenige, worüber er die Quitung, ausſtellen ſollen, eine ihm bekannte ungezweiffelte Wahrheit, zum Grunde gehabt, mithin er nichtes Bedenckliches, im Wege gefunden hätte; eine, in wenigen Zeilen, beſtehende Quitung, auch, bey einer, noch ſo gefährlichen Kranckheit, in einer gar kurtzen Zeit, ausgeſtellet werden können; Alſo ſcheinet auch, aus dieſem, wegen der, an den Hrn. Claus von Ahlefeld, zu ertheilenden Quitung, noch in Anno 1714. von dem Hn. Kayſer, geſuchtem Aufſchub, die gar wohl begründete Vermuthung, zu entſpringen, daß derſelbe, allererſt bey dem Hrn. von Goertz, ſolcherhalben

Vor-

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Vorfrage gethan, und wie also nachher, von demselben, die Antwort erfolget, die, auf das datum, in Octavis trium Regum 1712. zurück gesetzte, vermeintliche Quitung, sub Num. 81. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 46. allererst ertheilet worden. Allermassen dann, daß der Hr. von Goertz, sich, aus dem Retrodatiren, derer selbst in Landes-Herrlichen Namen, vorfälliger Expediendorum, nichtes gemacht, und darinn nichtes Bedenckliches gefunden, unter andern, schon oben, ad Annum 1713. §pho 178. ex documento sub Num. 117. pag. 74. in dem Abdruck derer Beylagen, augenscheinlich gewiesen worden. 1714.

§. 198.

Der Hr. Claus von Ahlefeldt, vermochte indessen, gar wohl zu ermessen, daß die, von dem Hrn. Kayser, erhaltene einseitige Quitung, denen an das Geltingsche Capital habenden rechtlichen, und unter Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck Allerhöchstem Schutz, rege gewordenen Ansprüchen, des Hn. von Wedderkops, ichtwas, zu Recht beständiges, im Wege zu legen, und also denselben, um die ihm, desfalls verhaffte Hypotheque durch gerichtliche Wege, anzugreiffen, zu behindern, nicht vermögen würde, und zwar daher, weil, wann auch sonst, alles richtig gewesen wäre, dennoch mehrangeführter massen, nach klarer Maßgebung des Curatorii sub Num. 16. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 10. alle Quitunge, von beyden Curatoribus, conjunctim, ausgestellet werden müssen.

§. 199.

Es ließ sich derselbe also, äusserstem Fleisses, angelegen seyn, auch die Mit-Unterschrifft der Kayserischen Quitung, von dem Curatore Pincier, zu Wege zu bringen; Allermassen er dann, des Hn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. angelegentlichst, pro Mandato, an den Hn. Hoff-Rath Pincier, daß auch er, gleich dem Hn. Kayser, ihm eine Quitung ertheilen möchte, implorirete, auch unter dem dato Lübeck, den 5ten Febr. solches, des Innhalts erhielte; "daß, weil höchst-billig, daß nach geschehener" Zahlung, der Hr. Claus von Ahlefeld, auch gebührend quitiret würde," der Cammer-Rath Kayser, auch hierinnen, bereits seine Schuldigkeit er-" kannt, also auch er, der Hoff-Rath-Pincier, als mit-constituirter Cu-" rator, der Wedderkopschen Güther, sich einer gleichfalls auszustellenden" Quitung, nicht würde entziehen mögen: Immassen dann, dahero der gnä-" digste Befehl, dahin an ihn ergienge, daß er bey Vermeidung Fürstli-" che Ungnade, sofort, nach Empfang des Befehls, vorerwehnten Hn." von Ahlefeld, auch seines Orths, derer in Supplica benannten Gelder" halber, gehörig zu quitiren, und wie er diesem, die ihm obliegende schul-" digste Parition geleistet, binnen dreyen Tagen Paritionem zu docuren," hätte." So, daß des Herrn Administratoris Hochfürstlichen Durchl. auch dadurch abermahls selbst zu erkennen gegeben, daß zu einer, dem Hrn. von Ahlefeld, gebührenden Quitung, nach Maßgebung, der, solcherhalben vormahls ergangenen Verordnung, die Mit-Unterschrifft, des Hrn. Pinciers, als mit-constituirten Curatoris, unumgänglich erforderlich wäre; mithin es hierunter, eines so hart und ernstlich verpœnten Mandati

1714. dati bedürffe. Videatur das in originali verhandene Documentum, ſub Num. 131.

N. 131.

§. 200.

Der Hoff-Rath Pincier, ſuchte ſich nun, von dieſer, ihm, mit ſo vieler Eyle, anbefohlenen Ausſtellung, der Quitung, dadurch, zu entſchuldigen, daß, eines Theils, er keine Gelder empfangen, der Cammer-Rath Kayſer auch, bey anderen Auszahlungen, alleine quitiret, und er nur beyräthig geweſen, andern Theils, meinete er auch ſolches unnöthig zu ſeyn, indem, da die von dem Hn. Kayſer, prætenſe in Anno 1712. gereits erhaltene Quitung, gantzer zwey Jahr hindurch, gut genug geweſen, alſo auch dieſelbe, noch ferner, hinreichend würde ſeyn können. Vi-

No. deatur der breitere Innhalt, in der Pincierſchen Vorſtellung, ſub Num.

132. 132. welche per Decretum in dorſo, unter dem dato, des 9ten Februar. dem Cammer-Rath Kayſer, communiciret ward.

§. 201.

Den 10ten ejusdem, erfolgte dann endlich, die Uebergabe der Veſtung Tönningen, jedoch ohne daß dabey, die, von dem Hn. von Goertz, dem Commandanten, als ein Haupt-Articul, der zu ſchlieſſenden Capitulation, ſo vorſichtig recommendirte Transportirung, des Hrn. von Wedderkop, nach Helgeland, erhalten werden mögen; Allermaſſen dann, Ihro, der Zeit regierende Königliche Majeſtät zu Dänemarck ꝛc. aus nie genug zu preiſender Gnade und recht Königlicher Großmuth, denſelben, in völlige Freyheit, zu ſetzen, ſich allerhuldreichſt bewogen gefunden.

§. 202.

Und hierdurch ward dann, die bey dem Hrn. Claus von Ahlefeld, wegen der ſogenannten verſuræ de Annno 1712. (in welche er ſich ſo freywillig, und lediglich, um ſich einmahl dem Hn. von Goertz, als ſeinem beſonderem Freunde, gefällig zu erzeigen, hinein ziehen laſſen,) entſtandene Unruhe, wie leicht zu erachten, nicht vermindert; indeſſen lief doch auch zu einiger, deſſen Beruhigung, das unter dem dato des 15.

No. Februar. aus Braunſchweig, von dem Hrn. von Goertz, an ihn abgelaſ-

133. ſene, in dem Abdruck derer Beylagen, pag. 85. ſub Num. 133. befindliche Antwort-Schreiben, auf deſſen, unter dem dato des 30ſten Januar. vorher dem Hrn. von Goertz, eingehändigte Miſſive, ein.

§. 203.

Dann da derſelbe ſich, auch auf den Fall, wann gleich der Hoff-Rath Pincier die von ihm, obangeführter maſſen verlangte Mit-Unterſchrifft, der Kayſerſchen Quitung bewerckſtelligen würde, noch nicht ſicher genug geglaubet hatte; ſo war derſelbe, um der Sachen einen ſo mehreren Schein zu geben, darauf bedacht geweſen, wie er von des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. eine Indemniſations-Verſicherung, ſo wie diejenige, welche dem Hn. Grafen von Schack, beſage des, in dem Abdruck derer diſſeitigen Beylagen pag. 36. ſub Num. 62. befindlichen Documenti, ertheilet worden, zu erhalten; Allermaſſen er ſich dann, dieſerhalben vorgängig, an den Hn. von Goertz, vermittelſt eines, vorbeſagter maſſen unter dem dato des 30ten Januar. abgelaſſenen Schreibens, gewendet gehabt, auf dieſes aber, unter

Ao. 1714.

unter dem gleichfals vorangeführtem dato des 15ten Febr. zur Antwort erhielte: Daß, so wie er, der Hr. von Goertz, aus dem, ihm eigenhändigtem Ahlefeldschem Schreiben, was er, wegen einer Hochfürstl. Versicherung, an denselben gelangen lassen, ersehen; Also es wegen gedachter Versicherung, über die bezahlte Wedderkopsche Gelder, keine Difficultät haben würde, wann nur derselbe belieben wollte, sich solcherhalben bey Serenissimo zu melden. Gestalt, da anderen Wedderkopschen Debitoribus, bey geschehener Bezahlung, dergleichen gegeben worden, Serenissimus, ein gleiches, demselben nicht abschlagen würden. Wie dann, da Ihro Hochfürstl. Durchl. als Deroselben, diese Gelder, ausgezahlet, ohne dies, dem Hn. von Ahlefeld solcherhalben, allen Schutz zu leisten gnädigst gewilliget seyn würden; mithin er auch am besten thun würde, wann er, dasjenige, was solcher Gelder wegen, ihm, oder seinem Bruder, zugemuthet werden sollte, an Serenissimum geziemend berichten wollte." Videatur das kurtz vorher angezogene Goertzische Schreiben sub Num. 133.

§. 204.

Aus diesem, von denen Baronesses, selbst communicirten, mithin um so mehr unverwerfflichem Documento, leget sich dann, noch weiter, auch dieses, zu Tage: daß nehmlich, die, der, mit denen Geltingschen Geldern in Anno 1712. fürgegebener maßen, vorgenommene versuræ brevi manu, abseiten des Hn. von Ahlefeld, immerhin als der erste Anfang, zum Grunde gelegte Hochfürstl. p. 44. §. III. sub Num. 78. disseits angezogene Indemnisations-Versicherung, nicht in Octavis trium Regum, des vorbenannten 1712ten Jahres ausgestellet, ja sogar nicht einmahl den 15ten Febr. 1714. ertheilet gewesen, dergestalt, daß, da nunmehro sowohl die Kayserische Quitung, als die vorbemeldte Indemnisations-Acte, einer so deutlich in die Augen fallende Unrichtigkeit des führenden dati, und zwar aus gegentheiligen selbst eigenen Documentis, mithin, ausser allen möglichen Wiederspruch, überwiesen worden; hingegen, vorhin schon angeführter massen, es aller vernünfftigen Vermuthung, schnur gerade entgegen stehet, daß der Hr. von Ahlefeld, wann sonst die Versura nicht simulata gewesen, ohne sowohl die eine als die andere, zu erhalten, in mehrberegten Umsatz, eingetreten seyn würde; man also aller Welt Recht-liebenden Beurtheilung, sicher wird untergeben können: ob in dem gantzen, nunmehro vor Augen liegenden Handel, auch nur der geringste Schatten, einiger Glaubwürdigkeit, ersichtlich sey? und, ob nicht vielmehr das, aus denen neuen Goertzischen Documentis, bey dem gesuchten und erhaltenem neuen Gehör, gerühmter massen, anzuzündende, so helle Licht, nunmehro nicht auf einmahl, allen Schein, gäntzlich werde verliehren müssen?

§. 205.

Da aber nun auch, die Frau Geheime Raths-Præsidentin, noch vor ihres Ehe-Herrn, durch die allweise Schickung GOttes, erfolgten, oben §pho 201. erwehnten Befreyung, wider den, zur Verwaltung, dessen Güther, mit-verordneten, der Zeit, nach Lübeck, geflüchteten Curatorem, Kayser, bey dem Königlichem Ober-Gericht, vor Gottorff, ein Mandatum pœnale, des Innhalts impetriret gehabt, daß derselbe, vor dem Ablauf einer halben Sächsischen Frist, a dato insinuationis, das Inventarium von denen

Ao. 1714. von ihm in Verwaltung gehabten Güthern, ſo, wie die dieſerwegen, geführte Rechnunge, zu ediren, ſchuldig ſeyn ſollte; ſo ergieng, unter dem dato Lübeck den 17ten Febr. von des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. "an denſelben, ein Inhibitorium, des Innhalts: "wie daß dieſelbe, nicht "geſtatten könnten, daß er, der Cammer-Rath Kayſer, als ein, in des "Fürſtl. Hauſes, einſeitigen Eyden und Pflichten, ſtehender Bedienter, "wegen der, auf Dero, des Hn. Adminiſtratoris, Vormundſchafftli"chen Befehl, über des Hrn. von Wedderkop Güther, geführten Admi"niſtration, vor anderweitigen Gerichten, einige Handlung pflege, oder "ſonſten darüber Rechenſchafft, als an des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtli"chen Durchl. gebe; alſo ihm, bey Dero Ungnade, und über dem, bey "5000 Rthlr. auf den Contraventions-Fall, zu erlegender, unabbittlicher "Straffe, anbefohlen ſeyn ſollte, auf das, von der Geheimen Raths-Præ"ſidentin von Wedderkop, wider ihn ausgebrachte Mandatum, und was "der geführten Wedderkopſchen Curatelæ halber, ihm etwa, von Köni"glichen Gerichten, weiter zukommen und anbefohlen werden möchte, ſich "auf keinerley Weiſe einzulaſſen, auch ſolcher Adminiſtration halber, nie"manden anders, als des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. "Rede oder Antwort, zu geben, befugt ſeyn ſollte. Vid. Documentum No. 134. ſub Num. 134.

§. 206.

Ob nun zwar, wann es mit der, von dem Hrn. von Goertz, vormahls in öffentlichen Impreſſis, vorgegebenen, von Ihro Königlichen Majeſtät allerglorwürdigſten Andenckens, erfolgten Agnition und Mit-Verordnung, derer Wedderkopſchen Curatorum, die genugſame Richtigkeit gehabt; wohl nicht zu begreiffen ſeyn wird, wie des Hrn. Kayſers, als ſolchergeſtalt, von Ihro Königlichen Majeſtät mit-verordneten Curatoris, dieſerwegen obhabende Pflicht, in dem vorangezogenem Reſcripto, beſchehener maſſen, als einſeitig angeſehen, und derſelbe, dem allergnädigſten Mit-Conſtituenti, Rede und Antwort, wegen einer ihm, von demſelben, allerhöchſt anvertraueten Verwaltung, zu geben, verweigern, oder ihm ſolches verbothen werden können; ſo geſchahe dennoch ſolches, in vorberegtem, an den Hrn. Kayſer, ergangenem Inhibitorio; es ward aber auch, von denen, die ein ſolches Verboth bey des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. auszuwürcken, ſich angelegen ſeyn laſſen, dadurch zugleich gar zu deutlich zu erkennen gegeben, daß man, mit denen Wedderkoppiſchen Mitteln, biß dahin betriebenen Simulatis negotiis, das Licht ſcheuete, und daß man inſonderheit (wie ſolches ſich nachhero klärlich gezeiget) den geheim, und im Verborgenem, geſiederten Umſatz, mit denen Geltingſchen Geldern, zu juſtificiren, ſich nicht getrauet.

§. 207.

Der Hr. Claus von Ahlefeld, war indeſſen noch immerhin bemühet, den Hoff-Rath Pincier, durch wiederhohlte Fürſtliche Mandata, zur Mit-Unterſchrifft der Kayſerſchen Quitung zu zwingen; allermaſſen dann, nachdem die, ſpho præcedente 200. ſub Num. 132. angezogene, um ſolche unterthänigſt zu verbitten, eingereichte, dem Hrn. Kayſer communicirte Pincieriſche Vorſtellung, von Letzterem dahin beantwortet worden: "daß er, "der Hr. Kayſer, es höherer Dijudicatur, anheim laſſen müſte, wie weit

der

Ao. 1714.

der Hr. Hoff-Rath Pincier, ſich entlegen könne, die, von dem Hrn. von Ahlefeld, verlangende Quitung, mit zu unterſchreiben, indeſſen hätte derſelbe ſich auch im geringſten nicht geweigert, noch jemahls mit einem Worte gemeldet, daß er das geringſte difficultire, dergleichen Quitunge, zu unterſchreiben, wie er dann auch, in ſpecie, die, an den Hrn. Grafen von Schack ſo wohl, als auch den Cammer-Aſſeſſorem und Landſchreiber Wedderkop, über die bezahlte Capitalia und Zinſen, auch ſonſten andere Poſte mit quitiret, hingegen nimmer abläugnen würde, daß er, der Hr. Kayſer, ihm nicht allemahl, die geführte Rechnunge, gerne und willig, zur Einſicht communiciret, mithin alle behörige Nachricht, von allem, was paſſiret, gegeben. Videatur Documentum ſub Num. 135. No. 135.

§. 208.

Obige Kayſerſche Gegen-Vorſtellung nun, ward dem Hoff-Rath Pincier, unter dem dato Lübeck, den 8ten Martii 1714. per reſcriptum communiciret, und dabenebſt nicht nur, das unter dem 5ten Febr. ergangene, oben §pho 199. ſub Num. 131. angezogene Mandatum pœnale, nachmahls wiederholet, ſondern auch der Hoff-Rath Pincier anderweitig, und zwar bey 1000. Rthlr. Straffe, befehliget, dem Hrn. Claus von Ahlefeld, die von ihm, über die, im Anſchluß, benannte Gelder, verlangte Quitung, ſofort, eigenhändig zu ertheilen, auch binnen zweyen Tagen, die ihm, ſolcherwegen obliegende Parition, zu dociren, und zwar, unter denen, dieſes alſo abgegebenen Mandati halber, angefügten Rationibus decidendi, daß, weil die Curatel-Rechnung, daß beſagte Gelder empfangen wären, ausweiſen, alſo ihm, dem Hoff-Rath Pincier, die verlangte Quitung, auszuſtellen, nicht præjudiciren könne. Vid. die Anlage ſub Num. 136. No. 136.

§. 209.

Gleich nun, was vorbeſagte rationem decidendi betrifft, der darinn feſtgeſetzte Schluß, daß ein Curator, dasjenige, was ſein mit-Verordneter, in denen einſeitig, und ohne ſeiner, des erſteren, Concurrence, geführten Rechnungen, nur dahin geſchrieben, blindlings genehmigen, und ſich dadurch, ihm unbewuſter Dinge halber, irgend einiger, geſchweige dann, wie bey dahmahligem Vorfall, einer ſo wichtigen Verantwortungs-Laſt, zu unterwerfen, ſchuldig ſey; ſo wie bey niemanden, alſo auch bey dem Hrn. Hoff-Rath Pincier, eine Uberzeugung nicht würcken können; alſo wande derſelbige ſich, mit einer abermahligen ſchrifftlichen Vorſtellung, an des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. und führete darinnen unter andern an; daß er, ehe und bevor von ihm eine Quitung prætendiret werden könnte, nothwendig wiſſen müſte, daß die Ahlefeldſche Gelder, würcklich bezahlet, inſonderheit, da überdem, noch andere, in Conſideration zu ziehende Umſtände, bey dieſer Sache ſich äuſſerten; immaſſen er ſich dann erinnerte, daß vor ungefehr 2 a 3 Jahren, die Ahlefeldſche Obligationes quæſtionis, per Ceſſionem, an jemand, gegen die Marutendorffiſche übertragen werden ſollen, ihm aber, die wahre Beſchaffenheit, und warum ſolche

1714. Ceſſio, oder Permutatio, geſchehen müſſen, nicht kund gethan worden, mithin die Billigkeit erfordere, daß ihm vorhero Licht und Cognition von dieſer Sache gegeben werde, ehe er, vor einen ſo groſſen Poſten Geldes, von deſſen Empfang er nichtes wüſte, und wobey ſonderliche Umſtände ſeyn müſten, ſeine Hand ausſtellen könne; Ubrigens aber nicht in Abrede ziehen könne, daß er, in der Kayſerſchen Gegen-Vorſtellung angeführter maſſen, die Quitunge, wegen einiger wenigen Capitalien mit unterſchrieben; er wäre aber auch, von der, gegen ſolche Quitunge, beſchehenen Zahlung, völlig unterrichtet geweſen; Hingegen wäre es, mit denen Geltingſchen Obligationen, eine gantz andere Sache; Anerwogen er von dem Facto, ob die vorgeweſene Ceſſion zum Stande gekommen? oder ob die baare Bezahlung erfolget? keine Notice hätte, und alſo auch de jure keine Quitung von ihm gefordert werden könne, wie dann auch, da der Herr Kayſer, ohne ſeinem, des Herrn Pinciers, Wiſſen, eine ſo importante Sache, allein unternommen, die von letzterem der Zeit verlangte mit-quitirung, nunmehro zu nichtes würde helffen, beſondern nur ihm præjudice und Verantwortung verurſachen können. Videatur der breitere Innhalt, in dem
No. 137. Documento ſub Num. 137.

§. 210.

Wer nun alle, in dieſer Pincierſchen Vorſtellung, pro declinanda quietantiæ ſubſcriptione, angeführte Gründe, wohl zu erwegen, und zugleich auf dasjenige, was oben §phis 68. 69. 70 & 71. ad Annum 1711. pag. 28. & 29. dieſes Facti aus der Goertziſchen Ceſſion, derer vormahls ſich angemaßten Wedderkoppiſchen, in Marutendorf belegten Gelder, angezeiget worden, zurücke zu ſehen, ſich die Mühe geben will; der wird ſich nunmehro, völlig überzeuget finden müſſen; daß dasjenige, was daſelbſt, wegen der, ins Werck geſetzten Verwechſelung, der Geltingſchen, mit der Marutendorffiſchen Obligation, als eine, bey allen zuſammen treffenden, der Sachen Umſtänden, bündig ſchlieſſende Vermuthung, behauptet worden; nunmehro durch des Curatoris Pincier, an des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtlichen Durchl. frey heraus, eröffnete Nachrichten, eine von dem Hrn. Kayſer niemahls wiederſprochene, auch von des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. vor bekannt angenommene, und alſo fernerhin unwiderſprechliche Wahrheit ſey; immaſſen wann letzteres nicht geweſen wäre, des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. obige Pincierſche Vorſtellung, zu des Hrn. Kayſers fernerer Beantwortung communiciret, und die Sache nicht ohne aller weiteren Unterſuchung, liegen gelaſſen haben würden; inſonderheit da die Quitung, durch den Hrn. von Ahlefeld von dem Hrn. Pincier, anfänglich, mit ſo vielem Eyfer gefordert, von ihm hingegen lediglich, um ſelbige ertheilen zu mögen, nur daß ihm von der Sache Licht und Cognition gegeben werden mögte, verlanget worden; nun aber, wann die Sache nicht, mit der itzo vor der gantzen

Ao. 1714.

ganzen Welt Augen liegenden Unrichtigkeit, behaftet gewesen, ihm hierunter gar leicht gratificiret, mithin die Ahlefeldische, in der Pinciersschen Quitung gesuchte Sicherheit, gar füglich, erreichet werden können

§. 211.

Wie nun obiges alles, in Lübeck vorgieng, ließ der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, nach erlangter Freyheit, sich angelegen seyn, von dem Zustande seiner bis dahin, unter einer, wie oben breiter beschriebenen Curatela, gestandenen Güther und Mitteln, erforderliche Nachrichten, einzuziehen, und da nun hiezu, kein kürzerer, und rechtlicherer Weg war, als, da dem, von ihm, der Zeit eingezogenem Bericht nach, viele von seinen, durch den Cammer-Rath Kayser, eingetriebenen Geldern, an den damahligen Erats-Rath und Land-Rentmeister Clausen, ausgezahlet worden, von diesen beyden insgesamt, Rede und Antwort zu fordern; so ergieng, auf dessen, bey Ihro Königlichen Majestät, immediate, beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen, an die, zu dem Ober-Gericht vor Gottorff, verordnete Königliche Räthe, unter dem dato des 7ten Aprilis 1714. dahin das allergnädigste Rescriptum: Daß vorgedachtem Fürstlichen Erats-Rath und Land-Rentmeister Clausen, und dem Cammer-Rath in Ihro Königlichen Majestät allerhöchsten Nahmen, anzudeuten wäre, daß sie in einer rechtlichen Frist, rechtliche und zulängliche Rechnunge, wegen derer, von ihnen geschehenen Wedderkopschen Gelder, abzulegen, und biß dahin, behörige Caution zu bestellen, schuldig seyn sollten. Vid. Documentum sub Num. 138. No. 138.

§. 212.

Unter eben dem dato des 7ten Aprilis 1714. ward auch, von allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät, an Dero, solcher Zeit, zu dem Friedens-Congress zu Braunschweig, accreditirte Ministros, des Innhalts rescribiret: Daß, weil denenselben, Zweiffels ohne, zur Gnüge bekannt, wasgestalt des Hrn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. vor einigen Jahren, den Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, mit einem schweren versöhnlichen Arrest, belegen, dessen beweg- und unbewegliche Güther einziehen, und sonsten wider denselben, gar harte proceduren vornehmen lassen, nun aber die Sache, durch Göttliche Direction, dahin gelanget, daß gedachter Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, seine Freyheit wiederum erhalten, und dann derselbe, seine Unschuld, der unpartheyischen Welt, klärlich zu demonstriren, sich getrauete; Ihro Königliche Majestät sich auch dahero bewogen gefunden, sich dessen allergnädigst anzunehmen, und ihm, so viel möglich, zu seiner Satisfaction zu verhelffen, also vorerwehnte Hrn. Ministri, bey denen, auf dem Friedens-Congress zu Braunschweig, zu reassumirenden Tractaten, darauf, im Nahmen Ihro Königlichen Majestät, zu bestehen hätten, auch sich alles Fleisses angelegen seyn lassen möchten, damit sothanen Tractaten, en Faveur des mehrermeldeten von Wedderkop, ein gewisser Articulus, Krafft dessen selbigem, alle seine beweg- und unbeweglichen Güther, Capitalia, und sonsten zu restituiren, auch er in alle seine, vor dem Arrest, gehabte und exercirte Jura und Beneficia, Recht und Gerechtigkeiten, auser was die von ihm bekleidete Chargen, (als welche er nicht wieder verlangete) beträffe, zu setzen sey; einverleibet werden, und er also, zu seiner Satisfaction gelangen möge. Vid. Documentum sub Num. 139. No. 139.

Ao. 1714.

§. 213.

Es nahmen also Ihro Königliche Majestät, den Hrn. von Wedderkop, auf aller Art und Weise, in Dero allergnädigsten Schutz, und bey Dero höchst-preißlichen Ober-Gericht, erhielte derselbe, per Sententiam, vom 4ten Maji, wegen derer rückständigen Zinsen, die Immission in mehrberegtes Guth Gelting, ließ auch unter dem dato des 14ten Junii, mehrbesagten 1714ten Jahres, den Hrn. Claus von Ahlefeld und seiner mit-verschriebenen Frau Gemahlin, des ihm in Anno 1709. schuldig gewordenen Capitals, derer 45,000 Rthlr. in Dän. Cronen, halber, NB. zum Ueberfluß, und NB. so weit, als selbige aus dem Guthe Gelting, als der ihm insolutum, cedirten Hypotheca, etwa nicht zu erheben seyn möchten, in Schleswig, die gewöhnliche Loßkündigung thun, auch unter dem dato des 19ten ejusdem, bey dem Hrn. Joachim von Ahlefeld, als Debitori Cessо, wegen des gantzen Capitals, ein gleiches beschaffen. Vorgedachter Loßkündigung halber, ad Instrumenta Notarialia sub Num. 140 & 141. bezogen.

No. 140. 141.

§. 214.

Von dem Hrn. Claus von Ahlefeld, erfolgte nun, auf obige Loßkündigung, unter dem dato des 20sten, vorbesagten Monaths Junii, dessen eigenhändige Antwort, des Innhalts: "Daß er, nachdem er anfänglich die "Zahlung, des, durch die Curatores bonorum, von ihm geforderten Capitals, zu decliniren gesuchet, nachhero aber, remedia executiva wider ihn "zur Hand genommen worden, er sich deren länger zu entlegen nicht "vermocht, sondern in Octavis trium Regum 1712. nach dem Exemple, an- "derer, welche durch Land-Gerichts-Urtheile dazu angewiesen worden, "mehrangeregtes Capital, cum usuris NB. an die Herren Curatores, "würcklich entrichtet, und nicht nur NB. seine und seines Bruders Obligationes, sondern auch des Hrn. Cammer-Rath Kaysers Quitung, nebst des Hrn. Bischoffen und Administratoris Hochfürstlichen Durchl. Indemnisations-Verschreibung, zurück erhalten, verfolglich, per hanc Solutionem dessen vormahlige Schuld, gäntzlich getilget worden; dergestalt, daß er, der ihm beschehenen Loßkündigung, feyerlichst contradiciret, und sich quævis competentia reserviret haben wollte. Videatur dessen fürhandenes eigenhändiges Schreiben, in dem Abdruck derer Beylagen, sub Num. 142.

No. 142.

§. 215.

Es verschwieg also, der Hr. von Ahlefeld nicht nur, die itzo fürgegebene Versuram, besondern er berief sich vielmehr auf eine NB. an beyde Curatores, beschehene Zahlung, von welcher doch, in Sphis præcedento 209. breiter gewiesener massen, der Hoff-Rath Pincier, als der eine Curator, das geringste nicht gewust; und justificirte die Forderung, mit einer, angegebener massen, schon in octavis trium Regum 1712. von dem Cammer-Rath Kayser erhaltenen Quitung, und Hochfürstlicher Indemnisations-Acte, von denen er die erstere, noch den 19ten Januarii, und die andere, noch den 15ten Febr. dieses 1714ten Jahres, nicht gehabt. Desfals auf die schon vorhin angezogene Anlagen sub Num. 130. & No. 133. und was dieserwegen in Sphis 195. 196. 197. 202. 203. & 204. breiter angeführet worden, bezogen.

§. 216.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

§. 216.

Hauptſächlich aber ſeynd bey obigem Ahlefeldiſchem Schreiben, noch folgende beſondere Umſtände zu bemercken, unter welchen dann der erſtere, dieſer iſt, daß derſelbe, auch gegen den Hrn. von Wedderkop, vorzugeben, für gut gefunden, daß wider ihn, der von Curatoribus geforderten Zahlung halber, remedia executiva zur Hand genommen worden, da doch noch zur Zeit, von einem ſolchen, wider ihn verhängtem remedio executivo, ſich in denen Actis auch die geringſte Spuhr nicht gezeiget, beſondern alles, was wider ihn geſchehen, darin beſtanden, daß, oben §pho 44. pag. 18. dieſes Facti ex Documento ſub Num. 40. unter denen Beylagen pag. 21. breiter angeführter maſſen, ein bloſſes, und noch dazu, wider ein gereits zu Glückſtadt, vorher abgegebenes Contrarium, absque communicatione mit der Glückſtädtſchen Regierung erhaltenes, und alſo quocunque reſpectu offenbar erſchlichenes Mandatum de ſolvendo, ſine clauſula, demſelben inſinuiret geweſen; Nun aber ſchon vorhin §pho 84. gründlich gezeigter maſſen, dergleichen Mandata, niemanden, den Vortrag ſeiner Cauſalium quare non, benehmen; Dergeſtalt, daß die, von dem Hrn. von Ahlefeld, in ſeinem obangezogenem Schreiben, vorgegebene remedia executiva, aus einem, nur auf einſeitige Preces, und noch dazu, wie oben breiter angeführet, ohne vorher mit der Glückſtädtſchen Regierung gepflogener Communication, abgegebenem Mandato ſine clauſula, ſich nicht werden juſtificiren laſſen können.

§. 217.

Der zweyte, aus vorgedachtem des Hn. Clauß von Ahlefeld, an den Hn. von Wedderkop, abgelaſſenem Schreiben zu bemerckende Umſtand, beſtehet aber darin, daß derſelbe, obigem allen, noch hinzu gefüget, daß er, bey der, an die Curatores geleiſteten Zahlung, nicht nur ſeine, beſondern auch, ſeines Bruders Obligation, zurücke erhalten, welches ja, wann die, von denen Baronelles, unter ihren neuen Documentis producirte, in Anno 1711. von denen Curatoribus an ihren Hn. Vater, wegen derer, an die Cammer vorgeſchoſſenen 50,000 Rthl. beſchehene Ceſſio, unter denen Anlagen pag. 27. ſub Num. 50. nicht ſimulata, ſondern vera, geweſen, ohnmöglich geſchehen können; Allermaſſen ja der Hr. von Goertz, wohl nicht die von denen Curatoribus gereits in Anno 1711. in ſolutum erhaltene Joachim Ahlefeldſche Obligation, ehe er, auf anderer Art, ſeine Befriedigung erhalten, zurück gegeben haben würde, dieſe Retradition auch überdem, bey der fürgenommenen Verſura, an ſich um ſo weniger nöthig geweſen, als, wann der Hr. von Goertz, die Joachim Ahlefeldſche Obligation lieber, ex jure ceſſo, des Hn. Claus von Ahlefeld, haben wollen, letzterer ſeine vermeinte, daran wieder acquirirte jura, auch ohne, daß ihm ſeines Brudern Obligation zurücke gegeben worden, (wann nur ſonſt nichtes im Wege geweſen wäre) an den Hn. von Goertz, wieder cediren können.

§. 218.

Damit aber nun auch der Hr. Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, bey dem, bey Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemarck gefundenen allergnädigſtem Schutz, auch zugleich, ſeine Deroſelben verſicherte Unſchuld, öffentlich vor aller Welt darzulegen, wenigſtens ſo viel, an ihm geweſen, ſich im Stande ſetzen mögte; So ließ derſelbe, ein unter dem dato

Ao. 1714. Schleßwig den 30ten Augusti, mehrbesagten 1714ten Jahres, abgefassetes Schreiben, an des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. dahin abgehen: "Daß gleich wie er, so gleich nach seiner Befreyung, aus dem erlittenen "höchst-beschwerlichem Tönningschen Arrest, an hoch-gedachte des Hn. Ad- "ministratoris Hochfürstl. Durchl. bittlich gelangen lassen, daß dieselbe nun- "mehro, dem Publico, endlich, die rechtmässige Ursachen, warum man "ein so hartes, allen Göttlichen und Weltlichen Rechten zuwider lauffendes "Procedere, mit ihm und seinen Güthern, vorzunehmen, genöthiget wor- "den, kund zu thun, und zu eröfnen, geruhen mögten, damit die Welt nicht "sagen möge, daß man nur, aus Haß, Neid, und Mißgunst, vornemlich "aber, aus Liebe zu seinem Gelde, mit ihm also verfahren sey, also er "auch, mit allen Recht-liebenden dahero gehoffet hätte, es würde obiger sei- "ner Rechtlichen Bitte deferiret, und dessen Anschuldigungen, durch öf- "fentlichen Druck, der unpartheyischen Welt communiciret worden seyn, "und zwar nun so mehr, da in Ihro Durchl. Nahmen, gereits vor dem, ei- "ne Blut-Urthel, und zwar auf eine, in der Christenheit wohl selten, oder "niemahls, erhörte Art, nemlich ex plenitudine potestatis, abgefasset, "und deren Execution, dem Commendanten in Tönningen, dem Hn. Ge- "neral-Major Wolff anbefohlen worden; Dergestalt, daß da dennoch solches "nicht erfolget; inzwischen aber, von einem verborgenem Calumnianten, ver- "schiedene Beschuldigunge, wider ihn, ausgestreuet worden; nun aber Ih- "ro Hochfürstl. Durchl. ohnmöglich an diesem, zur Publication derer ihm "zur Last gelegten Beschuldigungen, erwehlten Weg, einiges Gefallen tra- "gen würden, er sein vormahliges Gesuch dahin nochmahls wiederholet ha- "ben wollte, daß Dieselbe, unter Dero Hochfürstl. Nahmen, oder Be- "fehl, dasjenige, wessen sie ihm zu beschuldigen vermeynten, forderſamst "heraus zu geben, geruhen mögten." Vid. die schon der Zeit durch den Druck publicirte Anlage sub Num. 143.

No. 143.

§. 219.

Ob nun zwar auf sothane, vor denen Augen der gantzen Welt öffentlich beschehene Provocation, dem Hn. von Goertz, wenigstens, als oberstem Staats-Ministro, und also vielmehr, als dem, bekanter massen, hauptsächlichsten Urheber und beharrlichem Verfolger des Hn. von Wedderkop, obgelegen, es dahin zu veranstalten, daß das wider letzteren, sowohl wegen seiner Person, als Güther, einige Jahre her, ins Werck gesetzte Verfahren, dem Publico, auf eine dergestalt, ordentliche Art, kund gemacht werden mögen; daß der Hr. von Wedderkop sich darauf einzulassen, und seine angefochtene Unschuld zu retten, die von ihm, so sehnlich gewünschte Gelegenheit haben können; So erfolgte dennoch, ungeachtet der Hr. von Wedderkop, auf die nochmahls von ihm gebetene Manifestation, eine geraume Zeit gewartet, auch das geringste dieserwegen nicht; mithin muste das, bey obigen Umständen sich äussernde Stillschweigen, seiner Feinde und Verfolger, ihm, zu dem wohl unstreitig allerzulänglichstem Gezeugniß, seiner bis dahin, ohne zu Recht beständiger Ursache bedrängten Unschuld, und des ihm an seinen Güthern zugefügten Unrechts, dienen. Insonderheit, da wohl nicht zu läugnen, daß wann die, dem Hrn. von Wedderkop beygemessene Beschuldigunge, von dem Gewichte gewesen, daß dieselbe die Confiscation seiner Güther nach sich ziehen können, obige, von dem Hn. von Wedderkop verlangte, Eröffnung derer, wider ihn, habenden Beschuldigungen, der geradeste Weg gewesen wäre, die, vermittelst einer, unter dem Schein der Fürstl. Cammer beschehenen Anleihe, in effectu aber, ohne Urthel und Recht, und also,

per

per modum anticipationis, dem Fiſco zugetheilte, und durch ſolches unge- Ao. 1714.
rechte Verfahren, nicht nur dem Hrn. von Goertz, wohl-bewuſter, beſondern ſogar, dergeſtalt von ihm ſelbſt, dirigirter maſſen, an ihn, prætenſe übertragene Geltingſche Gelder, in Sicherheit zu ſetzen.

§. 220.

Es hätte alſo der Hr. von Wedderkop, bey immer ausbleibender ſol- Ao.
cher Eröffnung, um ſo mehrere Urſache, in dem, der Zeit, erwartetem 1715.
1715tem Jahre ſeine gereits angefangene Bemühung, um dasjenige, was aus ſeinen Mitteln, bey ſeinen Debitoribus noch vorfindlich, durch die ihm, von Ihro Königl. Majeſt. Allergnädigſt eröffnete, Gerichtliche Wege, fortzuſetzen; ehe aber derſelbe noch dazu ſchritte, war gleich bey dem Anbruch jetzterwehnten 1715ten Jahres, der, ſolcher Zeit, in Stralſund anweſende Hr. von Goertz, darauf bedacht, ſeine an das Fürſtliche Hauß habende Foderunge, ad liquidum zu bringen, und ſtellete zu ſolchem Behuf, unter dem dato des 12ten Januar. des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. per Memoriale vor: "Wie daß, Deroſelben gnädigſt erinnerlich wäre," "wasmaſſen er in Octavis trium Regum des 1713ten Jahres der Fürſtl." "Cammer ein Capital, von 72/225 Rthlr. in Däniſchen Cronen vorge-" "ſchoſſen, hingegen zu ſeiner Sicherheit, auſſer des Hrn. Adminiſtratoris" Special-Verſchreibung, die Königliche Obligation auf 60/000 Rthlr." und ein Theil, derer Adelichen, (auf das zugeſtandene Donativ, ausge-" "gebenen) Obligationen, zu 58/104 Rthlr. in Händen gegeben worden, bey" continuirender Krieges-Unruhe, und daher immer zunehmendem Geld-" "Mangel aber, der Cammer-Rath und Land-Rentmeiſter Clauſen geglau-" "bet, ſich ſolcher Obligationen bedienen, und darauf einige Gelder negotii-" "ren zu können; ſo daß, nach Extradirung obiger Obligationum, ihm," "dem Hn. von Goertz, nichts, als eine bloſſe Verſchreibung, übrig geblie-" "ben ſeyn würde; er aber dennoch, zur Bezeugung ſeines unterthänigſten" Zele, nicht angeſtanden, die geſammte Original-Documenta, beſage des" Etats-Rath Clauſen Schein, zurücke zu geben, und dadurch der Cammer" Credit zu ſouteniren, ſich aber, mit einem Contract, auf das Amt Rein-" beck begnüget, (weshalber er ſich, auf die am 29ten Decembr. 1713. ein-" geſandte unterthänigſte Repræſentation, bezöge,) ſo daß da er, die Kayſer-" liche Confirmation, über obigen Contract, noch nicht erhalten, er auch bis" dahin, in behöriger Rechts-beſtändigen Sicherheit nicht geſtellet wäre," dergeſtalt daß, obgleich er, vorgedachte Confirmation zwar nechſtens zu er-" halten hoffete, jedoch aber auch, bis er ſelbige empfangen, ſich auf ſeine" vorhin gehabte hypothequen ſein Recht reſervirete; Da aber indeſſen" der poſt annum 1713. noch über die, der Zeit, übergebene Rech-" nung, beſchehene weitere Vorſchuß, das, in obigem Contract, we-" gen Reinbeck, determinirte Quantum derer 90/000 Rthlr. nunmehro" überſtiege, ihm aber, aus bekannten Urſachen, höchlich daran ge-" legen, ſeine Sachen in Richtigkeit zu ſetzen, als hätte er, Ih-" ro Hochfürſtl. Durchl. bey dieſem jetzt-erwehntem Memoriali, ſei-" ne, auf Eyd und Pflicht atteſtirte, vollſtändige Rechnung," unterthänigſt præſentiren wollen." Videatur das, von denen Baroneſſes No. communicirte, Documentum ſub Num. 144. in dem Abdruck derer Bey- 144.
lagen pag. 95.

Ao. 1715.

§. 221.

Dieſes nun, obiger geſtalt lautende, neue Goertziſche Documentum, enthält verſchiedene beſondere Umſtände, welche in die, jetzo, von denen Baroneſſes, wieder rege gemachte Geltingſche Sache, einen um ſo ſichtbahreren Einfluß haben, als in demſelben, von denen, von dem Hn. von Goertz, an die Fürſtliche Cammer, beſchehenen Vorſchüſſen, gehandelt wird; Nun aber, die jetzo, an die Wedderkopſche, in Gelting belegt geweſene Gelder, gemachte Goertziſche Anſprüche, ſich auch in einem ſolchem Rechte zu begründen vermeinen, welches aus einem, von dem Hn. von Goertz, in Anno 1711. an gedachte Cammer, beſchehenem Vorſchuß, und ſolcherhalben, ſub pacto, præſtandæ indemnitatis, anfänglich per modum Ceſſionis, und nachhero, verſuræ brevi manu, angegebener maſſen, ſeinen Urſprung genommen haben ſoll.

§. 222.

Der erſtere, obiger wohl zu bemerckenden Umſtänden, beſtehet nun darinn, daß der Hr. von Goertz, gereits in Anno 1713. bey der Hochfürſtlichen Rente-Cammer, eine Berechnung, ſeiner, ſolcher Zeit, an dieſelben gehabte Forderunge, übergeben; allermaſſen dann die, gleichfals von denen Baroneſſes communicirte, den 10ten Januar. dieſes 1715ten Jahres, und alſo wenige Tage, vor dem ſub Num. 144. angezogenem Memorial, datirte, von ihrem Hn. Vater übergebene Rechnung, de annum 1713. klärlich zu Tage leget, daß von dem, in dem Memoriali, gemeldetem Vorſchuß, derer 72/225 Rthlr. in Dän. Cron. ſchon der Zeit, 12/500 Rthlr 1 ßl. bezahlet geweſen, und alſo demſelben, von vorgedachtem Vorſchuß, nur 59/724. Rthlr. 47. ßl. zu gut geblieben, übrigens aber das gantze ſaldo de anno 1713. die Summen von 65/724. Rthlr. 47. ßl. in Dän. Cron. 14/382 Rthlr. 34 ßl. in Courant, und 6461 Rthlr. in neuen Zwey-Drittel St. ausgemacht. Desfals auf oberwehnte Rechnung, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 96. ſub Num. 145. bezogen.

No. 145.

§. 223.

Wer nun bey dieſem bemercktem Umſtand, auf die, gereits oben ad Annum 1712. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 50. ſub Num. 85. befindliche von dem Hn. von Goertz, ſolcher Zeit erhaltene Fürſtl. Indemnifations-Acte zurücke ſiehet, und daraus wahrnimt, daß der Hr. von Goertz, wegen derer Geltingſchen, zu einem Cammer-Vorſchuß, deſtinirten Gelder, ſeinen Credit interponiret, auch eben, wegen dieſes, interponirten Credits, die Indemnifations-Acte zu dem Ende erhalten haben ſoll: Daß wann von dem Cammer-Juncker Joachim von Ahlefeld, als dem an den Herrn von Wedderkop, cedirten Debitore, NB. in dem, der Zeit nechſt bevorſtehendem Umſchlag 1713. die ſchuldige und zu obigem durch des Herrn von Goertz interponirten Credit beforderten Cammer-Vorſchuß deſtinirte Gelder, entweder nur zum Theil, oder gar nicht, abtragen würde, ſo dann die Cammer zutreten, und ſothanes Capital, ſamt denen verſchriebenen Intereſſen,

Ao. 1715.

len, und etwa verursachenden Kosten, anderwerts baar zu entrichten, und die Ahlefeldische Obligation, zu sich zu lösen, schuldig seyn sollte; Der wird ja wohl, diesen untrieglichen Schluß, bey sich fassen müssen, daß wann der, oberwehnter massen, von dem Hn. von Goertz, vermittelst seines zu interponirenden Credits, zu befordernde Vorschuß, würcklich bewerckstelliget, und dieser ihm, bey ausgebliebener an den Hrn. Joachim von Ahlefeld angewiesener Zahlung, nicht anderweitig, wieder vergütet worden, er, in der obangezogenen Anno 1713. übergebenen Rechnung, ja wohl unstreitig obigen Vorschuß, mit angeführet, oder doch wenigstens, sich dieserhalben etwas vorbehalten haben würde; Allermassen dann, daß er, mehrbesagten Vorschlusses halber, alleinig, auf die ihm desfals anmaßlich angewiesene Geltingsche Gelder, gesehen haben sollte, um so weniger glaublich seyn kann, als schon der Zeit, durch die Würckung seiner Rathschläge, die Krieges-Unruhe, in diese Lande gezogen gewesen, und also er die Hoffnung, die Gelder aus Gelting zu erhalten, nicht anders, als vielen mißlichen Zufällen unterworffen zu seyn, urtheilen können; Dergestalt, daß eben wenig zu vermuthen, daß er, wann er auch gleich, in der, in An. 1713. formirten Rechnung, sich derer ihm angewiesenen Geltingschen 45,000 Rthlr. cum usuris, nicht erinnert; oder solche, von dem Hn. Joachim von Ahlefeld, zu erhalten, sich noch fürstellen können; dennoch, es aller vernünftigen Vermuthung, widersprechen würde: daß er im 1715ten Jahre, da er nicht nur seine, usque ad Annum 1713. besondern auch nachhero, geleistete Vorschüsse, designiret, denjenigen, welchen er in Hinsicht auf die Geltingsche Gelder gethan, aus der Acht gelassen haben sollte; Insonderheit, da er, eben in dem, oben sub Num. 144. angezogenem, in Anno 1712. bey der Rechnung sub Num. 145. übergebenem Memorial, sich so gar die, in denen extradirten Obligationibus, enthaltene Hypothecas, (auf dem Fall, der etwa, wegen des Reinbeckschen Contracts, nicht erfolgenden Kayserlichen Confirmation) zu reserviren, mit vieler, auf alle Fälle gerichteten Vorsichtigkeit, bedacht gewesen.

§. 224.

Der, aus obigem Goertzischem Memorial, billig in Betracht zu ziehende, zweyte Umstand, bestätiget das, aus dem obangeführtem ersterem, gefolgerte, um so mehr, als der Hr. von Goertz, in demselben mit deutlichen Worten declariret, daß er bey mehr besagtem Memorial, NB. seine vollständige Rechnung, übergeben, mithin wird der obige, aus dem ersteren Umstand des Memorials, gezogene Schluß, nunmehro durch folgenden, aus obiger Declaration fliessenden, um so bündiger befunden werden müssen, als ja wohl der geringste Zweifel nicht seyn kann, daß nicht, wann der Hr. von Goertz, auch nur, ratione indemnitatis eventualis, wegen derer Geltingschen Gelder, noch in Anno 1715, einigen, in einem, vero & non simulato, de præstanda indemnitate, inito pacto, versicherten Anspruch an die Fürstl. Cammer gehabt, er, in seiner, derer, ohne einiger Ausnahme designirten gesammten Vorschüsse halber übergebenen, und zwar, nach seiner eigenen Erklärung, vollständigen Rechnung, und dem derselben beygefügtem Memoriali, sich solcherhalben die Vergütung vorbehalten haben sollte; Insonderheit, da schon in mehrbesagtem 1715 Jahre, der Hr. von Wedderkop auf freyem Fuß gesetzet, und das seinige wieder zu suchen, unter dem Schutz eines so gerechten, als mächtigen Königes,

Ao. 1715. bemühet gewesen, und also die auf die Geltingsche Gelder gerichtete Hoffnung, mehr als jemahls ein mißliches Ansehen gewonnen gehabt.

§. 225.

Und endlich erwächset aus dem, in vorangezogenem, von dem Herrn von Goertz, übergebenem Memorial, mit klaren Buchstaben, enthaltenem dritten Umstand: daß nehmlich ihm aus bekannten Ursachen, höchlich daran gelegen, seine Sachen in Richtigkeit zu setzen; denen obigen behaupteten Schlüssen, eine um so mehrere Gewißheit an; als, so wie vielleicht die, als bekannt angeführte Ursachen, darinn bestanden, daß derselbe, zur Zeit des abgefaßten Memorials, (wie solches nicht undeutlich aus der Antwort, auf das Siebende Schwedische Gravamen, in dem schon oben, unter dem Buchstab (K) angezogenem, in dem Anhange derer Beylagen befindlichen, zu Bender übergebenen Memorial des Hrn. von Fabrice erhellet) in Königliche Schwedische Dienste zu gehen, gewillet gewesen; und also, in vernünfftigem Betracht dieses Vorhabens, um so weniger zu glauben, daß jemand, dem so, wie dem Hrn. von Goertz (nach seinem eigenem, in dem Memorial befindlichem Bekäntniß) höchlich daran gelegen, seine Sachen in Richtigkeit zu setzen, einem so ansehnlichen Posten, als die damahlige Geltingsche Gelder, mit denen Zinsen ausgemachet, ohne selbigen in einer übergebenen vollständigen, mithin nichtes ausschliessenden Rechnung, auch nur zu berühren, oder ohne sonstigem Vorbehalt, statt der ihm so nöthigen Richtigkeit, in einer gäntzlichen Ungewißheit, gelassen haben sollte.

§. 226.

Es entspringet vielmehr aus vorbemeldetem Umstand, daß eine so erkleckliche Geld-Summa aus der vollständigen Rechnung ausgelassen worden, und aus allen oben ad annos 1711 & 1712. aus unverwerflichen Documentis, beygebrachten Begebenheiten, die allerwahrscheinlichste Vermuthung der Welt, daß, wann es jemahls wahr gewesen, daß der Hr. von Goertz, den, von dem Fürstlichen Hause, in Anno 1711. zu Ihro Königlichen Majestät in Schweden Diensten, resolvirten Vorschuß, durch seinen Credit herbey gebracht, und etwa dazu, die, besage des Extracts, aus des Hannöverischen Cammer-Agenten, Buch, in dem Abdruck derer Beylagen, pag. 32. sub Num. 57. bey dem Hrn. Cammer-Præsidenten von Goertz, auf die von ihm und seiner Frau Gemahlin, ausgestellete Umschlags-Obligation, negotiirte 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel St. (nicht aber unter obigen Fürwand, des Schwedischen Vorschusses, zu einen Theil, der, wegen des Leeffmann-Behrenschen Handels, bey dem Hrn. General von Bülau gemachten Schuld, statt derer dazu destiniret gewesenen Marutendorffischen, mit denen Geltingschen, in Anno 1711. verwechselten Gelder,) verwendet; er dennoch wegen dieses, auf seinen und seiner Frau Gemahlin Credit, veranstalteten Vorschusses, durch das in Anno 1713. bey eben dem, obgedachtem Hannöverischen Cammer-Agenten, unter Chur-Fürstlicher Guarantie, auf die, von des Hrn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. ausgestellete Cammer-Obligationes, besage der, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 75. sub Num. 119. befindlichen

Ao. 1715.

chen Michael Davidſchen Rechnung, entliehenen gleichen Capitals, derer 50,000 Rthlr. in neuen Zwey-Drittel Stücken, wieder ſatisfaiſiret worden; und zwar um ſo mehr, als beſage der eben itzo allegirten Rechnung, 575 Rthl. an den Hn. Cammer-Præſidenten von Goertz, 280 Rthlr. an den Ober-Schencken von Goertz, und die übrige, durch Wechſel, an Berend Heymann nach Hamburg übermachte 44,645 Rthl. wie ſolches, aus denen in dem Abdruck derer Beylagen pag. 76. & 77. ſub Num. 120. 121. & 122. befindlichen Wechſeln, erſichtlich, nicht nur auf den Hrn. von Goertz gerichtet, beſondern auch theils durch ſeine, theils NB. ſeiner Frauen Gemahlin endoſſements (wie ſolches leztere, der Wechſel ſub Num. 120. ergiebet) würcklich eingezogen worden; Dergeſtalt, daß dieſes leztere, und daß die Frau Geheime Räthin von Goertz, über obige Gelder, zugleich mit diſponiret, ſchon allein gnugſam glaublich machet, daß die in Anno 1711. auf die, von ihr mit unterſchriebene Obligation bey dem Hrn. Cammer-Præſidenten von Goertz negotiirte 50,000 Rthlr. durch die in Anno 1713. von mehrerwehnten Cammer-Agenten, auf die von des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. ausgeſtellte Cammer-Obligationes, angeliehene 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel, wieder vergütet worden. Immaſſen ja ſonſt, und wann dieſe Anleihe etwa andere, des Hn. Goertz Diſpoſition überlaſſene Herrſchaftliche Gelder betroffen hätte, ja unmöglich deſſen Frau Gemahlin, ſich einiger Diſpoſition, darüber anmaſſen, und ſelbige, wie geſchehen, endoſſiren mögen; So daß obzwar, aus obigem Extract des Hannöveriſchen Cammer-Agenten, nicht erhellet, daß die ſo gleich baar ausgezahlte 4000 Rthlr. in des Hn. von Goertz, und deſſen Frau Gemahlin Caſſa gefloſſen, dennoch unten ad Annum 1719. aus unverwerflichen Documentis gewieſen werden ſoll, daß die etwa der Zeit, an Vergütung obiger 50,000 Rthlr. fehlende pertinente Summa derer 4000 Rthlr. dem damahligen Vormunde, derer itzo Beſchwerde führenden Barotieſſes, auf Abſchlag, dererſelben an die Fürſtl. Rente-Cammer habenden Forderunge, würcklich bezahlet, und alſo dadurch, obige Vermuthung, um ſo mehr, auſſer allen Zweifel geſetzet worden.

§. 227.

Es wird auch ferner, dasjenige, was abſeiten des Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, in dieſem 1715ten Jahre, um ſeine, durch die mehrerwehnte, von dem Rechnungs-führenden Curatore Kayſer, vorgeſchlagene und betriebene Umſätze, auch ſonſtige Verwaltung, theils zerſtreuete, theils in Unordnung gebrachte Capitalia, wieder in Richtigkeit zu ſetzen, vorgenommen worden, obiges alles, daher noch weiter beglaubigen können, da derſelbe, unter dem dato des 2ten Martii, ein, in Ihro Königl. Majeſt. Allerhöchſtem Nahmen abgegebenes publicum proclama, des Inhalts auszuwürcken, ſich angelegen ſeyn ließ: Daß, nachdem er, der Hr. von Wedderkop, allerunterthänigſt vorgeſtellet, wie daß bey Arreſtirung, ſeiner Güther in Hamburg, Lübeck, und ſonſten, unter andern auch, die ihm gehörige Obligationes, abhanden gekommen, und ſo vertheilet worden, daß er, bis dahin, nicht für gewiß erfahren können, bey wem dieſe, oder jene Stücke, verhanden; verfolglich ſeine Debitores Anlaß nähmen, ſich der Zahlung zu entlegen, und alſo, er ſich genöthiget ſähe, alle diejenige, ſo von ſolchen abhanden gekommenen Obligationen,

Ao. 1715. Contracten, Registern, und Büchern, etwas in Händen haben mögten und definirten, durch ein öffentliches Proclama citiren zu lassen, mit allergehorsamster Bitte: Daß Ihro Königl. Majest. ihm, ein solches Proclama ertheilen zu lassen, in Königl. Gnaden, geruhen mögten; Also nachdem diesem seinem Gesuch Allergnädigst deferiret worden, alle und jede, wes Standes, oder Würden, sie auch seyn mögten, welche von denen, dem Geheimen Raths-Præsidenten, abhänden gekommenen Obligationen, ꝛc. und anderen Briefschafften, woraus er zu fordern gehabt, oder anderen verbunden wäre, in Händen und Mächten hätte, innerhalb 6. Wochen à dato Publicationis, sich damit bey dem angewiesenem Protocollo Professionis anzugeben, auch darauf, vor dem, den 25ten, der Zeit, nechstkommenden Monats Junii, zu haltendem specialen Land-Gericht, sub pœna præclusi & perpetui silentii, zu erscheinen, selbige in Originalibus zu produciren, ihr daran habendes Recht gebührlich zu deduciren, des Herrn von Wedderkops Antwort, darauf zu hören, und Rechtliche Entscheidung zu gewärtigen, schuldig seyn sollten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der, oder diejenige, welche ein solches verabsäumen, und nicht selbst, oder durch genugsam instruirte Anwälde, in Termino erscheinen würden, mit ihrem an und aus vorbesagten Obligationibus &c. vermeyntlich habendem Rechte, nicht weiter gehöret, sondern ihnen, eo ipso, ein ewiges Stillschweigen auferleget; alle solche, dem Hn. von Wedderkop abhänden gekommene, Obligationes aber, ratione derer Innhabere, cassiret und mortificiret seyn sollten, mit dem Anfügen: Daß zu solchem Ende, einem jedem, wer der auch seyn mögte, alle Freyheit, sicher und ungehindert, nach Schleswig, und von dannen wieder weg, zu reisen, mithin ein freyer Zu- und Abtritt, vor und vom Gerichte, und sonsten Bestens, ertheilet seyn sollte. Desfals auf das, unter denen Anlagen, p. 97. sub Num. 146. befindliche Procláma bezogen.

No. 146.

§. 228.

Wie nun wohl unstreitig, daß wann der Hr. von Goertz, jemahls, entweder per cessionem Curatorum, de Anno 1711. oder prætensam versuram brevi manu, de anno 1712. wie auch, nachdem er seiner, auf das über Gelting ergangene Proclama, ex capite prædictæ versuræ, & juris ex ea prætensi quæsiti, beschehenen Angabe, vermittelst des an den Land-Gerichts-Notarium abgelassenen, oben in §pho 155. gereits angezogenen, in dem Abdruck derer Anlagen pag. 46. sub Num. 104. befindlichen Schreibens, wieder renunciret, nachhero ein solches Recht, wieder an die, dem Hyn. von Wedderkop, unstreitig vormahls gehörig gewesene Joachim Ahlefeldsche Obligation, erhalten; oder, wann ihm auch nicht die von dem Hannöverschen Cammer-Agenten in Anno 1713. negotiirte Gelder in §pho præcedente 226. breiter angeführter massen, solcherwegen in solutum eingeflossen, und er also, Krafft eines an die Joachim Ahlefeldsche Obligation

Ao. 1715.

ligation noch habenden Anspruchs, bey der, unter dem dato des 9ten Decembris 1712. dem Hn. Justiz-Rath Strycke, in dem Documento sub Num. 115. pag. 73. in dem Abdruck, derer Anlagen, ad licitandum gegebenen Instruction, als Besitzern vorgedachter Obligation ausgeben können; Er nach buchstäblichem Inhalt, des Spho præcedente angezogenen Proclamatis, einen offenen und dabey sicheren Weg vor sich finden können, vorgedachte seine Foderunge, mit dem Hn. von Wedderkop auszumachen, und dabenebst, fals dieselbe auf genugsamem Recht, und reiner Wahrheit, begründet gewesen, auch solcherhalben, allen rechtlichen Schutz zu erhalten; Also ergiebt sich auch, aus dererselben nichts destoweniger zurückgebliebener Justification, daß der Hr. von Goertz, noch der Zeit, eben wie bey der vorhin erwehnten Licitation, (da er dem Hn. Justiz-Rath Stryke ihm ertheilte Cession, aufs längstmöglichste gleichsam im Hinterhalt zurücke zu halten, instruiret,) mit seinen auf obiger Cession begründeten Gerechtsamen, das Licht gescheuet; Allermassen er es, als etwas unvermeidliges, sich vorzustellen leicht vermogt, daß man vor dem Königl. Gerichte, die bishero im Dunckeln betriebene Umsätze, etwas näher beleuchten, und denenselben auf den Grund zu sehen, sich die Mühe geben dürffte; in mehrerem Betracht dann, wann dieses nicht gewesen, oder er auch nur sonst auf irgend einiger Art, sein daran habendes Recht, zu behaupten sich getrauet, er sowohl per Mandatarios als in selbst eigener Persohn, solches darzuthun, nichtes behinderliges im Wege gefunden haben würde.

§. 229.

Es ward aber auch, dem Hrn. von Goertz, in eben diesem 1715ten Jahre, durch Gerichtlichem Betrieb, des Hrn. von Wedderkop, noch der zweyte Weg erdfnet, seine, an das mehr-angezogene Geltingsche Capital, habende Gerechtsame, durch Urthel und Recht, bestätigen zu lassen, indem auch eben, unter vorbesagtem dato, des 2ten Martii, ein Land-gerichtliches Proclama, in specie über das Guth Gelting, abgegeben ward, in welchem dann gleichfalls, denenjenigen, welche auf vorbesagtes Guth, cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa, einigen An- und Zuspruch, zu haben vermeineten; innerhalb Sechs Wochen, a dato Publicationis, ihre Forderungen anzugeben, und vor dem, solcher Zeit bevorstehendem specialen Schleswigschem Land-Gericht, ihre habende Obligationes und Jura, zu justificiren schuldig, beym Widrigen aber, sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret werden, besondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn sollte.

§. 230.

Es ward nun zwar, auf Anhalten, einiger dazu aufgebrachten Geltingschen Concreditorum, dieses letztere Proclama, in suspenso gesetzet, mithin den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten solches zur Publication zu bringen, unter dem dato des 12ten, vorbesagten Monaths Martii, untersaget; da aber nichtes destoweniger, demselben, wie sich unten breiter ergeben soll, noch vor Ablauf dieses 1715ten Jahres, non attenta Concreditorum contradictione, ein anderweitiges Proclama zugestanden, und zur Publication gebracht worden, und also dem Hrn. von Goertz, der obbemeldete zweyte Weg, seine an Gelting habende Gerechtsame, ausfündig zu machen: noch war offen gelassen worden; So verlief auch inzwischen, der in dem, in Spho præcedente 227. angezogenem Proclamate generali, ad profitendum

Ao. 1715. fürgeschriebene Terminus, ohne daß so wenig, der Hr. von Goertz, als jemand sonsten, an die, dem Hrn. von Wedderkop, gehörige Joachim Ahlefeldsche in Gelting versicherte Obligation, einiges Recht zu profitiren, unternehmen dürffen; mithin ward, nach dem auch, in dem, ad justificandum, anberahmten Termino, auch sonst niemand, als nur der einzige Hamburgische Kaufmann Mattfeld, wegen einer andern, ihm von denen Curatoribus bonorum, cedirten Wedderkopschen Obligation, erschienen, den 4ten Julii mehrbesagten 1714ten Jahres, in Ihro Königlichen Majestät allerhöchsten Nahmen, für recht erkannt, daß, soviel, den zur Folge, ergangenen Proclamatis, erschienenen Hinrich Mattfeld beträffe: er aus der, ihm von denen constituirten Curatoribus derer Wedderkopschen Güther cedirten, von dem Land-Gerichts-Notario Henning Wedderkop, an den Herrn von Wedderkop ausgegebenen Obligation, auf 5500 Rthlr. Dän. Cron. und darüber von Curatoribus mit dem Debitore zugelegten Liquitation auf 6797. Rthlr. 36 ßl. nichtes zu fordern habe, sondern, die solchergestalt erhaltene Obligation und Liquidation, dem Hrn. von Wedderkop, compensatis expensis, jedoch, salvo regressu, an die Cedentes, zu extradiren schuldig; Alle übrige aber, welche sonst einige an den Herrn von Wedderkop vormahls ausgestellete Obligationes, aus welchen noch etwas zu fordern wäre, in ihren Händen und Mächten hätten, und sich, gehörig nicht angegeben, vigore proclamatis præcludiret, auch ihnen, dahin ein ewiges Stillschweigen, auferleget seyn soll; Daß dieselbe hinführo, aus solchen Obligationibus, kein Jus, zu prætendiren, noch die darin benannte Debitores, oder sonst verpflichtete, zu belangen, zu besprechen, noch ichtwas von ihnen, ausser- oder innerhalb Gerichts, zu fordern befugt, mithin besagte Obligationes, Siegel und Briefe, so viel sie, deren Innhabere, beträffe, gäntzlich cassiret und mortificiret seyn sollten.

No. 147. Videatur die Anlage sub Num. 147. in dem Abdruck pag. 101.

§. 231.

Und so wie nun, denen hiesigen bekannten Landes-Verfassungen nach, unstreitig, dergleichen, in dem allerhöchsten Landes-herrlichen Nahmen abgegebene Proclamata, wider die, denenselben nicht gelebende, und ihre Forderunge nicht angebende, noch justificirende eine, dieselbe, ihrer sonst würcklich habende Gerechtsame, verlustig erklärende, unwiederrufliche Kraft, bey sich führen; Der Hr. von Goertz also, wenn er an die Wedderkopsche in Gelting belegte Gelder, ein erweißlich und wohl begründetes Recht gehabt hätte, obigem proclamati die schuldige Folge zu leisten, sich um so weniger zu entlegen vermogt, als, der schon solcher Zeit, vorher geschehene etwanige Einwurf, daß ihm, als einem feindlichem Ministro, der Gerichts-Ort, die bedürffende Sicherheit, nicht gäbe; dadurch schon zum voraus, die benöthigte Erledigung

Ao. 1715.

gung erhalten: Daß allen und jeden, wes Standes und Würden, und wer ſie auch ſeyn mögten, alle, mithin, eine durch nichtes geſchränckte Freyheit, ſicher und ungehindert, nach und wieder von dem Gerichts-Ort zu reiſen, mithin ein freyer Ab- und Zutritt, vor und vom Gericht, beſtens ertheilet, überdem auch, demſelben ſo gar, durch zu bevollmächtigende Anwälde, ſeine Gerechtſame auszumachen, in ipſo proclamate, frey gelaſſen worden; Dergeſtalt, daß da dennoch, der Herr von Goertz ſolches unterlaſſen, die ſich dadurch zugezogene, reſpectu proclamatis de Anno 1712. zweyte Præcluſio, & perpetui Silentii impoſitio, benebſt der, in allegata ſententia, reſpectu derer-jenigen, welche die Wedderkopſche Obligation, in ihren Händen und Mächten gehabt, erkannte Caſſation und Mortification, ſchon allein hinreichend geweſen, denſelben, ſeiner an die Geltingſche Gelder, gehabten Anſprüche, wann ſie auch noch ſo richtig geweſen wären, verluſtig zu vertheilen, und ſelbige dergeſtalt zu zernichten, daß ſelbige ohnmöglich, in ſeinem Erben wiederum, ein neues Leben gewinnen mögen.

§. 232.

So wenig nun aber, der Hr. von Goertz, bey obigem generalen proclamate, ſeine, an die Joachim Ahlefeldſche Obligation, habende Gerechtſame, ans Licht treten zu laſſen, ſich getrauete; So wenig geſchahe dieſes auch als dem Hrn. von Wedderkop, beſage Num. 148. in dem Abdruck derer Anlagen pag. 101. unter dem dato des 28ten Octobr. ein abermahliges ſub pœna præcluſi, & perpetui Silentii, abgegebenes Proclama, wegen des Guthes Gelting, in ſpecie ertheilet, und würcklich, zur Publication, gebracht worden. No. 148.

§. 233.

Dann, ſo wie ja wohl niemand, ſich einen begründeten Zweifel wird machen können, daß, wann auf dieſes, obiger geſtalt ergangene Proclama, des Hn. von Wedderkop, auf Gelting haftende Obligation, oder daraus vermeinentlich acquirirte Jura, von jemanden anders, als von ihm ſelbſt, angegeben werden ſollen, ſolches von niemanden, als von dem Hrn. von Goertz geſchehen können; anerwogen derſelbe, noch, nach der in ſeinem, an den Land-Gerichts-Notarium den 6ten Julii abgelaſſenen, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 64. ſub Num. 104. befindlichem Schreiben, verhandenen Declaration, daß es ſich mit der, von ihm, profitirten Geltingſchen Schuld-Sache, geändert, und er alſo ſeiner Angabe renunciürete, ſich dennoch zu Ausgang des 1712ten Jahres, in der, an den Hn. Juſtiz-Rath Strycke, ertheilten Inſtruction, unter denen Anlagen pag. 73. ſub Num. 115. als Inhabern, der Joachim Ahlefeldſchen Obligation, und zwar, ex jure ceſſo, des Hrn. Claus von Ahlefeld, zu geriren, und in ſolcher qualität das Guth Gelting zur Licitation zu bringen, ermächtiget geglaubet; Alſo wird es hingegen, zu eines jeden billiger Verwunderung gereichen müſſen, daß nicht der Hr. von Goertz, beſondern der Herr Clauß von Ahlefeld, ohne daß er, um die Joachim Ahlefeldſche Obligation von erſterem zurück zu erhalten, demſelben auch den geringſten Heller bezahlet, ſich ad Proclama, pro legitimo poſſeſſore derſelben, angegeben. Ja noch ſo gar, in deſſen unten ſub Num. 151. anzuziehenden, an den Hn. von Laffert de dato Morkirchen den 19. Sept. abgelaſſenem Schreiben, dasjenige was er in dem Proclamate de anno 1712. der Goertziſchen Angabe ſubſtituiret, ſeine Forderung, zu nennen, kein Bedencken getragen.

§. 234.

Es geschahe aber dieses, dennoch dergestalt, daß da gedachter Hr. Clauß von Ahlefeld unter dem dato des 2ten Decembr. mehrerwehnten 1715ten Jahres, den Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, in Hamburg, per Notarios, beschickete, und demselben anzeigen ließ: Daß wie, "nachdem er vernehmen müssen, was massen letzterer, aus dem Guthe Gelting, anjetzo noch ein Capital zu fordern vermeinete, welches er, der Hr. "Clauß von Ahlefeld, im Umschlag des 1712ten Jahres, vermöge der "Schedulæ requisitionis, in originali beygefügten Quitung, an die von "Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck ꝛc. auch Dero zu Schleswig-Holstein "regierenden Hochfürstl. Durchl. bestättigte, NB. Curatores, gegen Wie"der-Empfang, seiner, à Notario, ebenfals in originalibus, zu produ"cirenden Obligationen NB. baar ausgezahlet, er also, da er wegen "damahliger der Zeiten Umstände, sich mit dem von Wedderkop, bey dem "solcherwegen, bey dem Königl. Ober-Gericht vor Gottorff erhobener Kla"ge, und desfals veranlassetem Concurs-Processu, einzulassen, nicht ver"mögte; nun aber, damit derselbe, sich künftig, mit der Unwissenheit des"sen allen, nicht entschuldigen mögte, per requisitos Notarios, dahin, sich "jura reserviret haben wollte, daß er, der Herr von Ahlefeld, und also, "nicht, derer izt klagenden Baroneſſes Erblasser; Des ihm, aus obi"gem Wedderkopischem Verfahren, entstehenden Schadens halber, suo lo"co, & tempore, sich an den Hn. von Wedderkop, zu erholen, ihm unter"nommen bleiben möge. Gestaltsam dann, der Notarius auch NB. beyde, "ihm, in originalibus von dem Hn. von Ahlefeld zugestellete, "mithin so wohl die Joachim Ahlefeldsche, als seine eigene Obligation vidi"miret, und dem Hn. von Wedderkop insinuiret." Dieser allerhalben, auf
No. 149. den breiteren Jnhalt des Instrumenti Notarialis sub Num. 149. in dem Abdruck derer Anlagen pag. 102. bezogen.

§. 235.

Und ob nun zwar der Herr Claus von Ahlefeld in vorangezogenem Instrumento Notariali, von 2ten Decembr. sich dahin heraus gelassen, daß er sich, mit dem Hrn. von Wedderkop, vor dem Königlichen Gerichte, mithin auch, auf das daher ergangene Proclama, nicht einlassen würde; so hatte derselbe, sich dennoch kurtz darauf, eines anderen besonnen, in dem er, schon unter dem dato des 13ten vorbesagten Monaths Decembris, auf das oben sub Num. 148. angezogene Proclama, anzeigen ließ: "Wasgestalt "er mit Befremden vernehmen müssen, wie daß der Herr Geheime Raths"Præsident, darauf bestehe, daß er 45,000 Rthlr. in Dän. Cronen, mit "verschiedener Jahre Zinsen, aus dem Guthe Gelting, und zwar vermöge "von seinem, des Hrn. Claus von Ahlefeld Hrn. Bruder, Hrn. Joachim "von Ahlefeld, in anno 1705. an ihn ausgestelleter, und nachhero in anno "1709. von ihm, an dem Hrn. von Wedderkop, vor obiger Summa, ver"pfändeten Obligation, zu fordern habe; da doch demselben wohl bewust, "daß er, der Hr. von Ahlefeld, gereits in Anno 1712. an die, von der aller"und gnädigsten Herrschafft, respective bestellete und confirmirte Wedder"koppische Curatores, angeregtes Capital, mit Zinsen von drey Jahren, be"zahlen müssen, und er, über solche bezahlte Gelder, nicht nur eine Qui"tung, besondern auch, sowohl seine eigene, als NB. seines Brudern, dem

Ao. 1715.

dem Hrn. von Wedderkop, verpfändete Obligation **zurücke erhalten;**“ dergeſtalt, daß er, der Hr. Claus von Ahlefeld, um durch **Stillſchwei-**“ **gen in nichts zu gehelen,** dem Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten per“ Notarium & Teſtes, **mittelſt Vorzeigung der Quitung und derer** (NB.“ in Plurali) **zurückgelöſeten** Obligationum, **abereinſt bedeuten, und ge-**“ **gen alles Wiedrige** proteſtiren laſſen; **nunmehro aber, da der, zu obi-**“ **gem Behuef, abgeſchickte** Notarius, **bey dem Hrn. von Wedderkop keine-**“ Audience **erhalten mögen, mehrerer, ſeiner künfftigen Sicherheit halber,**“ **der Nothwendigkeit zu ſeyn, erachtet,** das hierüber **ausgefertigte** Inſtru-“ mentum Notariale, dem Protocollo Profeſſionis, **zunebſt,** denen vidimir-“ ten Copeyen derer Obligationum und Quitung, inſeriren zu laſſen; Al-“ lermaſſen nach deren Innhalt, **nicht** der Hr. Geheime Raths-Præſident,“ ſondern NB. **er, der Hr. Claus von Ahlefeld,** NB. **aus ſeines Bru-**“ **dern Obligation,** de dato Kiel in Octavis trium Regum 1705.“ **an rückſtändigem** Capital, **52 653 Rthlr. 16 ßl.** Dän. Cron. cum uſu-“ ris reſtantibus **zu fordern hätte.**“ Vid. der Extractus Protocolli Profeſſionis, in dem Abdruck derer Anlagen pag. 104. ſub Num. 150. No. 150.

§. 236.

Es legte ſich alſo, durch obige, von dem Hrn. Claus von Ahlefeld, ſo wohl, per Notarios, als ad Proclama, beſchehenen Declaration, **und aus der,** dabey zugleich vorgezeigten **Joachim von Ahlefeldſchen Obligati-**on, gar zu offenbahr zu **Tage, daß ſowohl die in anno 1711. von denen** Curatoribus, prætenſe **an den Hrn. von Goertz ausgeſtellete** Ceſſio, **der Jo-**achim Ahlefeldiſchen Obligation, **als die, nachhero** in anno 1712. reſpectu derſelben, **ins Werck geſetzte,** ſo genannte Verſura, ſo wie die, in dem **Abdruck derer Beylagen,** ad annum 1712. pag. 96. ſub Num. 98. **befind-**liche, von denen Curatoribus, **unternommene** Ceſſio, **derer aus Neudorf,** an den Hrn. von **Wedderkop,** ſchuldigen Gelder, ein bloſſes ſimulirtes Negotium **geweſen;** Allermaſſen dann, es ja ſonſt unmöglich geweſen, daß der Hr. von Ahlefeldt, per Notarios, & ad Protocollum Procla-matis, beſchehener maſſen, ohne wider die Wahrheit zu ſündigen, be-haupten können, daß er in anno 1712. NB. durch **baare Bezahlung** ſei-nes Brudern Obligation, **zu ſich gelöſet,** und ſelbige **zurück erhal-**ten, und alſo **er,** die, in ſeines **Brudern** Obligation, verſchriebene 52/653 **Rthlr. 16. ßl. zu fordern hätte. Immaſſen ja dann allem ver-**nünfftigen **Begriff,** gar zu handgreifflich widerſpricht, daß dasjenige, was er den Hrn. von **Goertz,** in der **That und Wahrheit,** gereits in anno 1712. übertragen und cediret, **ihn,** den Ueberträger und Cedenti, noch in anno 1715. **gehören können.**

§. 237.

Es ſeynd zwar, die Baroneſſes von **Goertz,** ihren, durch obige, ſo wie durch die in Anno 1712. ſubſtituirte **Ahlefeldſche** Angabe, in augenſcheinlicher Blöſſe geſetzten, an das Guth **Gelting** gemachten Anſprüchen, unter dieſem Fürgeben, eine Decke zu ſuchen, **bemühet geweſen: Daß ihr Hr. Vater,**

1715. in Anno 1712. um das onus justificationis, zu evitiren, mit dem Hrn. Claus von Ahlefeld, dahin eine Vereinbahrung getroffen, daß er für der Conservation, der, in der, ihm zu solchem Ende, anvertraueten Geltingschen Verschreibung, versicherten hypotheque sorgen sollte; und daß nachhero, post annum 1712. bey Königlichen Zeiten, propter metum confiscationis, und anderer Ursachen halber, darin, keine Aenderung gemachet worden, überdem der Hr. von Ahlefeld, in der Absicht, daß, wann vorgedachte Hypothec verlohren ging, er sodann, aus seiner Einlagers-Verschreibung zur Zahlung angestrenget werden könnte; tanquam Procurator in rem suam hierunter aguret. Vid. das vormahlige Goertzische Impressum pag. 79. §. 24.

§. 238.

Wie wenig aber, diese Ausflüchte hinreichend seyn können, das, aus denen Ahlefeldschen Angaben, und insonderheit, aus der letzteren, sich gar zu deutlich zeigende Merckmahl, eines, unter der Cession, de anno 1711. und der versura de anno 1712. versteckten simulati negotii, noch fernerhin im Verborgenen zu halten, solches wird auch, (ausser, daß obige von denen Baronesses behelflich eingewandte Vereinbahrung, auch mit dem geringsten Jota, bishero nicht bescheiniget werden mögen,) die Zurücksicht, auf das ad annum 1712. gereits angezogene, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 56. sub Num. 93. befindliche, unter dem dato des 28ten Aprilis itztbesagten 1712ten Jahres, über das Guth Gelting ergangene Proclama, einem jeden, zulänglich, vor Augen zu legen vermögen; dann, da selbiges, (aus dessen Einsicht zu Tage liegender massen) nur ad profitendum, und nicht, ad justificandum, Credita abgegeben worden; so hat es auch einer, abseiten des Hn. von Goertz, mit dem Hn. von Ahlefeld, zu treffenden Vereinbahrung, um das onus justificationis zu übernehmen, um so weniger bedurft, als selbst der Hr. Claus von Ahlefeld, in einem unter dem dato Mohrkirchen den 19. Septemb. 1731. an den Fürstl. Etats-Rath Hn. von
No. 151. Laffert, als derer Baronesses verordneten Curatorem, abgelassenen, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 104. sub Num. 151. beygefügtem Schreiben, auf die, an ihn beschehene Vorfrage, deutlich declariret: "Daß, ob er zwar "nicht eigentlich informiret sey, worinnen die rechte Causa impulsiva abseiten seines Bruders des Land-Raths bestanden, das mentionirte Proclama "de Anno 1712. auszubringen, er jedennoch vermuthe, daß die Verkaufung des Guthes, und um seinen Creditoribus zu zeigen, wie viel er "schuldig, wohl die eintzigste Ursache gewesen seyn müsse; Dergestalt, daß "da auch eben itzt besagter Hr. Claus von Ahlefeld in vorerwehntem Schreiben, gleichfals auf die, an ihn, von dem Hn. von Laffert überschriebene, erstere Frage, die umständliche Antwort, zurücke gegeben; Daß der Hr. von Goertz seine, an Gelting, gehabte Forderung ad Proclama de Anno 1712. selbst angegeben, nachhero aber wieder deliren, und ihn, den Hn. von Ahlefeld wieder in seine Stelle setzen lassen; Dabey aber, auch mit dem geringsten Worte, nicht erwehnet, noch auch, der obangeführten Beschaffenheit, des Proclamatis, halber, erwehnen können, daß diese, mit denen Angaben beschehene Veränderung, nur in der Absicht, zur Hand genommen worden; Daß er, vor der, darin enthaltenen hypothecæ, Conservation sorgen, und, zu solchem Behuf, das onus justificandi übernehmen sollen: So daß, bey diesen eingehohlten Nachrichten, es ohnmöglich, mit Vorwissen, oder auf desfals gegebene Instruction, des vorbenannten Goertzischen

tischen Hn. Curatoris, (bey dem, aus obigem Ahlefeldischen Schreiben ihm beywohnenden Wohlbewust, des offenbaren Gegentheils) geschehen seyn kann, daß der Verfasser der vorbemelderen Goertzischen, so genannten besseren Behauptung ꝛc. an oballegirten Ort, das, aus der Alefeldschen Angabe, entspringende widrige Argumentum, mit dem, an sich unerfindlichem Fürwand, der darunter, abseiten des Hn. von Goertz, nur abgezielt gewesenen Entfreyung, von dem onere justificationis, abzulehnen, bemühet gewesen, besondern es ist vielmehr glaublich, daß letzterer in dieser seiner selbst-eigenen (obgleich nunmehro durch den klaren Innhalt des Proclamatis sub Num. 93. als gäntzlich, ohne Grund, dahin fallende Muthmassung) einen sonst nirgends erfindlich gewesenen Behelf, wegen der, auf vorbesagtes Argumentum, schuldigen Antwort, zu suchen, sich die itzo fruchtlose Mühe gegeben habe. 1715.

§. 239.

Und da nun auch überdem, und wann gleich, der Hr. von Goertz, dem Hn. von Ahlefeld, ein würcklich verhanden gewesenes onus justificationis, aufgetragen gehabt, (wie doch nunmehro vorangeführter massen nicht ist) dieser aber, hieran etwas, was in kundbaren Landes-Verfassungen erheischet, und daher, in, auf denenselben begründetem Landes-herrlichen Befehlen, sub pœna præclusi & perpetui Silentii, als unumgänglich fürgeschrieben wird, aus der Acht gelassen, und versäumet hätte; ein, ex ejusmodi culpa & negligentia, entsprossenes damnum, schon dem Hn. von Goertz bey seinem Leben anerwachsen, und also derselbe seinen Regressum, an den Hrn. von Ahlefeld, zu nehmen, wann dessen Vermögen aber, um selbigen zu erlangen, nicht zureichend, den Schaden, geduldig zu tragen schuldig gewesen, nicht aber, contra proprium factum anzugehen, einem Tertio, sein Jus quæsitum zu entziehen, befugt seyn, noch weniger aber ein, proprio suo facto, & per negligentiam ejus, cujus diligentiam elegerat, einmahl verlohrnes Recht, dennoch seinen Kindern, als ein Stück ihres Erbtheils, hinterlassen können.

§. 240.

Gleichwie nun aber, auch dasjenige, was um der Ahlefeldschen Angabe, einen anderen Anstrich zu geben, aus des Hrn. von Goertz, gehabten Furcht: Daß wann die Geltingsche Gelder, auf das von dem Herrn von Wedderkop in diesem 1715ten Jahre über Gelting ausgebrachte Proclama, nomine des Hn. von Goertz, angegeben worden wären, ihm selbige confisciret werden mögten; und er dahero den Hn. von Ahlefeld, um solches in seinem Nahmen zu beschaffen, überlassen müssen; in dem schon oben angezogenem Goertzischem Impresso, noch weiter behelflich fürgegeben worden; in der weiteren Fortsetzung, dieses Facti, ad annum 1716. eine, um so zulänglichere Erledigung, wird erhalten können, als daselbst, utpote convenientiore loco, aus der Goertzischen, in die Welt, geschickten Protestations-Schrift, augenscheinlich gewiesen werden soll, daß er nichtes weniger, als die Confiscation gefürchtet; nicht zu gedencken, daß auch, wann diese Furcht, würcklich wahr, und dabenebst auch begründet gewesen, eben die §pho præcedente 239. angeführte Gründe, gleichmässig behaupten würden: Daß er, das, auch auf solchen Fall, sich geäusserte Ahlefeldsche Versehen, selbst zu büssen, gehalten gewesen; und also, sein, obgleich noch so zulänglich zu justificirendes, jedoch, durch das Ahlefeldsche Versehen, versäumtes und

Ao. 1715. verſeſſenes Recht, in ſeinen Erben, keine neue Kraft, wieder erreichen können; Dergeſtalt, daß bey vernünftiger Erwegung, der offenbahren Unerheblichkeit, obiger, um der Ahlefeldſche Angabe, einer Goertziſchen Schuld, einen vermeinten Schein zu geben, eingewendeten jenſeitigen Behelffe, es fernerhin nicht möglich ſeyn wird, einigen Zweifel, wegen des ſo wohl der Ceſſioni de Anno 1711. als verſuræ de Anno 1712. zum Grunde gelegt geweſenen, ſimulati negotii, irgend einigen begründeten Zweifel, anzuführen, geſchweige dann ſelbigen zu behaupten.

§. 241.

Es blieb alſo, eine noch geraume Zeit hindurch, immerhin, bey obiger Ahlefeldiſchen Angabe, ohne daß der Hr. von Goertz ſich eines, an die Wedderkopſche, in Gelting belegte Gelder in anno 1711. und im Umſchlag 1712. vermeinentlich erhaltenen Rechts, wieder anzumaſſen, und ſeinen desfals ad Proclama ſub Num. 93. beſage ſeines eigenhändigen Schreibens ſub Num. 104. einmahl deſerirten, und wegen einer ſolcherhalben vorgegangenen Aenderung, delirten Anſprüche, ſo wie bey der im Decembre vorbeſagten 1712ten Jahres, vorgeweſenen Licitation des Guthes Gelting, beſage Documenti ſub Num. 115. geſchehen, wieder zu erneuern unternahm;

Ao. 1716. Geſtaltſam dann, als im April des 1716ten Jahres, einige, derer durch das, von dem Hn. von Wedderkop, ausgebrachte Proclama ſub Num. 146. convocirten Geltingſchen Creditorum, vor dem Schleswigſchen Land-Gericht, unter einander, ihre hinc inde habende Jura zu juſtificiren den Anfang macheten, dieſelbe, aus mehrberegter Ahlefeldiſchen Angabe, Gelegenheit nahmen, vorgängig dem Hn. von Wedderkop: Die allererſt mit ihnen auszumachende quæſtionem præjudicialem: Ob nemlich er, bey der, von dem Hn. von Ahlefeld, ad protocollum proclamatis, bekannt gemachten, an die Curatores einmahl geleiſteten Zahlung; noch etwas aus dem Guthe Gelting zu fordern, berechtiget ſey? entgegen zu ſetzen; und zwar, aus dem desfals angeführtem Grunde; weil, wann, wie ſie vermeineten, der Hr. von Wedderkop, ein annoch in Gelting habendes Pfand-Rechte auszumachen, nicht vermögen würde, ſo dann es keines Conflictus ſuper Prioritate bedürffen, beſondern desfals, inter Creditores, gar leicht eine gütliche Vereinbahrung, zu treffen ſeyn würde.

§. 242.

Der Herr von Wederkop, ließ wider obiges, derer Creditorum Verlangen, ad Protocollum Judicale, fürſtellen, daß ſo wie die, von dem Hn. von Ahlefeld, ad Proclama profitirte, prætenſe, an die Curatores beſchehene Zahlung, und daher, zu ziehende Folge, daß ſeine, in Gelting gehabte Pfand-Gerechtigkeit, durch ſothane fürgegebene Zahlung, erloſchen ſey; eine, zwiſchen ihm, und dem Hrn. von Ahlefeld, entweder vermittelſt von Letzterem, auf die ad Protocollum zu bringende Juſtification, der Wedderkoppiſchen Angabe, oder auch von dem Hrn. von Wedderkop, auf die von dem Hrn. von Ahlefeld, zu beſchaffende Deductionem prætenſæ ſolutionis, & recuperatæ ex hinc hypothecæ, olim in ſolutum ceſſæ, anzutragender Exceptionis, wie ſolches, die in conflictibus Creditorum, bis dahin noch, gewöhnlicher maſſen, beyzubehaltende Ordnung, des Protocolli Profeſſionis, erfordern würde, auszumachende, mithin die Creditores im geringſten nicht angehende Sache ſey; allermaſſen, es möge, von obbemeldeten

beydeh

beyden Justificantibus, seine Angabe justificiren können, wer da wolle, dennoch immerhin, das profitirte Quantum, secundum datum hypothecæ, aus der Geltingschen Massa, würde bezahlet werden müssen, und also denen Creditoribus, aus der Entscheidung, der von ihnen angegebene præjudicial-Frage, weder Schaden, noch Vortheil, erwachsen können.

§. 243.

Es urgirten aber Creditores, ihr vorhin bemeldetes Argumentum, daß nehmlich, wann der Hr. von Wedderkop, mit seinem, an das Guth Gelting, gemachten Anspruch, durch eine, quoad quæstionem præjudicialem, erfolgende Urthel, abgewiesen würde, sodann, der von ihm, excitirte Concursus, sistiret werden könnte, in replicis dergestalt; daß ungeachtet dessen, was solcherhalben, abseiten des Hrn. von Wedderkop, in Duplicis erwiedert worden, diese ratione processus, sich äussernde Zwistigkeiten, per interlocutum, vom 21sten Aprilis, dahin entschieden worden, daß der Hr. von Wedderkop, jedoch citra præjudicium, seine, auf das, über das Guth Gelting, ergangene Proclama, profitirte Gerechtsame, vorgängig, & extra ordinem protocolli professionis, zu justificiren schuldig seyn sollte.

§. 244.

Diesem, obiger gestalt, eröffneten gerichtlichen Bescheide, zur Folge, ließ nun der Hr. Geheime Raths-Præsident, seine an das Guth Gelting, angegebene Pfand-Gerechtigkeit, so gleich justificiren, und begründete sich solcherhalben, in der, ihm mehr-angeführter massen, gereits in anno 1709. in casum, wann die in anno 1710. versprochene Zahlung nicht præcise erfolgen würde, in solutum cedirten, und zu dem Ende, ihm würcklich zu Händen gestelleten, Joachim Ahlefeldschen Schuld-Verschreibung, und zwar dergestalt; daß ob gleich er dieselbe, zu produciren nicht vermögte, democh, da der Hr. von Ahlefeld, in der, abseiten seiner, beschehenen Angabe, daß es, ratione vorangeführter Cessionis insolutum, die, abseiten des Hrn. von Wedderkop, behauptete Richtigkeit habe, selbst gestanden, und dann, denen Rechten nach, scriptura, so wenig, de contractuum essentia wäre, als auch eben nach Vorschrifft dererselben ausgemacht; quod, in casibus, perditorum instrumentorum, si modo de veritate contractus aliunde constet, ipsum, in illis, olim descriptum debitum, non exstinguatur, also, da es Land- und Weltkündig wäre, auf welcher Art, dem Hrn. von Wedderkop, die oberwehnte Joachim Ahlefeldsche Obligation entworden, in solchem Betracht, ratione seiner daher erlangten, noch immer, in Gelting, fortdauerenden Pfand-Gerechtigkeit, irgend einiger zu Recht, etwas würckender Zweiffel, sich nicht würde äussern können.

§. 245.

Nach abgehölffenen dilatorischen Exceptionibus, opponirten die Geltingische Creditores, obiger Wedderkopschen Justification, hauptsächlich: Exceptionem non fundatæ intentionis, ob jam factam solutionem; und suchten die beschehene Zahlung, durch die schon oben §pho 116. pag. 45. dieses Facti, angezogene, in dem Abdruck derer Beylagen, pag. 46. sub Num. 81. befindliche Kayserische Quitung, und durch die zurück erhaltene, NB. durchschnittene Claus Ahlefeldsche Obligation zu erweisen, und

Ao. 1716. fügten dieſem, der beſchehenen Zahlung halber, beygebrachtem Beweiß, noch ferner hinzu, daß, ob gleich abſeiten des Hrn. von Wedderkop, eingewendet werden mögte, daß er ohne förmlichen Proceſs incarceriret, ihm ſeine Brieffſchafften abgenommen, und die Curatores nicht getreue Einhabere derer Obligationum geworden, dennoch ſolches bey denen in anno 1711. gehaltenen, ſowohl Schleswigſchen als Holſteiniſchen Land-Gerichten, von anderen Wedderkopſchen Debitoribus, weitläufftig urgiret worden, dieſelbe aber dennoch, nichtes deſtoweniger, durch Urtheil und Recht, zur Zahlung ſchuldig, vertheilet worden; ſo, daß dahero, der Herr Claus von Ahlefeldt, die, von ihm, ad protocollum proclamatis, kund gemachte Zahlung, an die Curatores, um ſo ſicherer thun können und müſſen, nachdemmahlen er keine andere Exceptiones, weder die andere, per ſententias, gereits condemnirte Wedderkopſche Debitores, gehabt, opponiren mögen; überdem auch, die von dem Hrn. Grafen von Schack, an die Curatores beſchehene Zahlung, in dem Königlichen Ober-Gericht vor Gottorff, (ungeachtet der Hr. von Wedderkop, nach ſeiner erfolgten Befreyung, ſelbſt gegenwärtig geweſen, und ſeine Nothdurfft beobachtet) vor gültig und bündig erkannt, und der Hr. Graf a nexu, der, von ihm, an die Curatores, gereits berichtigten Obligation, frey erkannt worden; dergeſtalt, daß bey ſolchen Umſtänden, dem Hrn. von Wedderkop, keine weitere Pfand-Gerechtigkeit in Gelting würde zuſtehen können.

§. 246.

In denen, auf obige excipiendi fundamenta, angetragenen Wedderkopſchen Replicis, ward nun conſtantiſſimè negiret, daß eine Zahlung, NB. wie Rechtens, und zwar iſto effectu, geſchehen, daß das Guth Gelting, ratione des Hn. Geheimen Raths-Præſidenten, à nexu hypothecæ, ex jure ceſſo, ad ipſum translatæ, liberiret ſey; Dann, ſo wie der Hr. Joachim von Ahlefeld, als Beſitzer des Guthes Gelting, geſtehen müſſen, daß er das dem Hn. von Wedderkop vormahls cedirte Capital nicht abgeführet, und alſo das Guth, dieſerhalben, noch immer unter der Pfand-Verbindlichkeit verblieben, alſo würde es, nach wie vor, eine zwiſchen dem Hn. von Ahlefeld als beederſeits, eine und dieſelbe Schuld-Forderung profitirenden Creditoribus, zu erörternde Sache ſeyn und bleiben müſſen, auf welcher Seite, ſolcherhalben das mehrereſte Recht fürhanden; Da nun auſſer die, contra ipſum factum, der von dem Hn. von Ahlefeld, prætenſè beſchehenen Zahlung ſich hervorthuende zweifelhafte und bedencklichе, in Replicis breiter angeführte Umſtände, den nicht erwieſenen, noch glaublichen Fall geſetzet, daß der Hr. Claus von Ahlefeld, vorgegebener maſſen, würcklich bezahlet hätte; dennoch er reſpective der Debitor ceſſus, ſo wenig von dem, gegen den Hn. von Wedderkop obhabendem vinculo debendi, als das Guth Gelting, à nexu hypothecæ liberiret worden, beſondern letzteres immerhin, ein Wedderkopiſches Pfand verblieben wäre. Videatur, Extractus Replicarum, in dem
No. 152. Abdruck derer Beylagen pag. 105. ſub Num. 152.

§. 247.

Dieſer letztere Satz, ward dann, in dem noch fernerem, decurſu Replicarum, aus denen daſelbſt breiter angeführten Rechts-Gründen, abſeiten des Hn. von Wedderkop, hauptſächlich verfochten, auf die in exceptione Creditorum, dawider behelflich angeführte, aus denen bey dem Schleswigſchen und Holſteiniſchem Land-Gericht, wider andere Wedderkopſche Debitores erfolgten Judicatis, erzwungene Einwürfe aber, erwiedert, daß vorberegte

regre Judicata, vielmehr, obigen abſeiten des Hn. von Wedderkop behaupteten Satz, daher beſtärcketen; da in denenſelben, denen auf die Zahlung dringenden Curatoribus, eine, bey getreuen Innhabern, unnöthige, zulänglich, und genugſam, zu beſtellende, & pro tali allererſt zu erkennende Caution, ehe und bevor ſie ad exigendum ermächtiget geweſen, injungiret, hingegen durch die, oben ad annum 1715. §pho 230. ſub Num. 147. angezogene in dem Konigl. Gericht, den 4ten Julii, in Contradictorio abgeſprochene Urthel, als ein indubitatum Juris principium, feſte geſetzet worden; daß die Curatores, des Hrn. von Wedderkop, als ihres Curandi, debita, nicht nach Selbſt-Belieben, diſponiren, und ſelbige cediren, oder vernegotiiren können; Allermaſſen dann, ex hoc fundamento, der Hamburgiſche Kaufmann, Hinrich Mattfeld, ungeachtet, der producirten, von denen Curatoribus erhaltenen Ceſſion, Liquidation, und Quitung, des daraus vermeinentlich erlangeren Rechts ſich verluſtig erkläret, und zur Extradition der ihm anmaßlich cedirten Obligation, und daraus formirten Liquidation, ſalvo regreſſu, ſchuldig vertheilet finden müſſen; übrigens aber, was die, in der, von dem Hn. von Wedderkop, wider den Hn. Grafen von Schack, bey dem Konigl. Gericht, anhängig gemachten Sache, erfolgte Urthel, betraffe; der Hr. Graf ſich, von der, von ihm geforderten, nochmahligen Zahlung, dadurch liberiret hätte, daß er, dem Hn. Geheimen Raths-Præſidenten, ſeine, aus des Hn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. ihm ertheilte Indemniſations-Acte, habende jura hypothecæ cediret; ſonſten auch, ſich wieder die, von ihm geforderte Zahlung, bis aufs äuſſerſte geſetzet, und alles nur immer mögliche dawieder vorgekehret, der Hr. von Ahlefeld aber, ad nudum mandatum, in welchem, noch dazu, das vorher ergangene Contrarium, nicht einmahl gehoben worden, mithin, ohne dem geringſtem Zwang, ungeachtet er weit wichtigere, als von allen anderen Wedderkopſchen Debitoribus deducirte, excipiendi fundamenta, für ſich gehabt, dennoch, die angebene Zahlung, durch nichtes, als ſua voluntate, coactus, mithin freywillig geleiſtet; Dergeſtalt, daß ſolchem allen nach, wann auch, die von dem Hn. Claus von Ahlefeld, fürgegebene Zahlung würcklich wahr und erwieſen wäre, dennoch dadurch, des Hn. von Wedderkop, in Gelting gehabte Pfand-Gerechtigkeit, auf irgend einiger Art nicht geſchmälert werden können. Ao. 1716.

§. 248.

In denen darauf, abſeiten derer Creditorum, erwiederten Duplicis, ward nun, als wohlgeſtändig, eingeräumet, daß die Sache, (von dem Hn. von Wedderkop in Replicis præſupponirter maſſen,) auf die beyde Fragen ankäme: Ob nemlich quoad Factum, der Herr Clauß von Ahlefeld die 45,000 Rthlr. cum uſuris, an den Hn. Kayſer bezahlet? und: Ob, wann ſolche Zahlung NB. erwieſen, dem Hrn. von Wedderkop, wegen ſeines an Gelting gemachten Anſpruchs, die Exceptio Solutionis, & per hanc, factæ liberationis, ad effectum exſtincti exinde Juris hypothecarii obſtirete? Vid. Extractus Duplicarium in dem Abdruck derer Beylagen pag. 106. ſub Num. 153. No. 153.

§. 249.

Es wird nun alſo, durch obige, ex Protocollo judiciali, extrahirte beyder Theile Verhandlung, in unwiederſprechlicher Gewißheit geſetzet, daß

Ao. 1716. nicht lediglich über dem Facto Solutionis, & ejus veritate, besondern auch, de Solutionis, licet veræ & probatæ, justitia, ejusque ad extinguendam hypothecam Wedderkoppianam, ipsi in solutum cessam, Juris effectu, zwischen dem Hrn. von Wedderkop, und übrige Geltingsche Concreditores gestritten worden; gestaltsam dann, was das Letztere betrifft, Creditores, aus äusersten Kräfften sich angelegen seyn lassen, vorerwehnten effectum prætensæ solutionis, durch verschiedene, sehr mühsam zusammen gesuchte vermeinentliche Gründe, zu behaupten, unter welchen dann dieser insonderheit zu bemercken, daß dieselbe, besage des abermahligen Extractus Protocolli Judicialis, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 106. sub Num. 154. vorerwehnte Justitiam factæ solutionis, darinn zu begründen gesuchet: daß der Hr. Claus von Ahlefeld, dem, an ihn, so wie an andere Wedderkopsche Debitores, ergangenem, bey Ein Tausend Rthlr. verpœnten, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 21. sub Num. 40. befindlichem Mandato de solvendo, um so mehr die anbefohlene Parition zu leisten, schuldig gewesen, als es bekannten Rechtens wäre, quod etiam Mandata sine clausula, in casibus ubi clara & liquida instrumenta producuntur, ad effectum præstandarum solutionum, recte decernantur; dagegen aber nichtes, als exceptio sub- & ob-reptionis zu admittiren wäre; so daß, da der Hr. Claus von Ahlefeld, um sothane sub & obreptionis exceptionem zu behaupten, kein eintziges Argumentum vorzubringen gehabt; er also, der von ihm geforderten Zahlung, sich weiterhin zu entlegen, nicht vermocht; sonsten aber auch, abseiten des Hrn. von Wedderkop, in Replicis, die geringste ratio disparitatis, zwischen der, von dem Hrn. von Ahlefeld, und der von dem Hrn. Grafen von Schack, an die Curatores geleisteten Zahlung, angeführet werden können; hingegen, die, wider den Kauffmann Mattfeld, unter dem dato des 4ten Julii 1715. ergangene, schon vorhin, mehrmahls sub Num. 147. angezogene Urthel, daher auf die Ahlefeldsche Zahlung nicht quadrire, weil damahls bey dem Geltingschen Concursu, nicht aus einer, an den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten ausgegebenen, und von denen Curatoribus cedirten Obligation, etwas gefordert, sondern nur, Exceptio, factæ solutionis, opponiret wurde, nun aber, inter agere & excipere, ein mercklicher Unterscheid fürhanden wäre.

No. 154.

No. 155. Videatur Extractus duplicarum, in dem Abdruck derer Beylagen, sub Num. 155.

§. 250.

Als nun, in vorbesagten, abseiten derer Creditorum angetragenen Duplicis verschiedene, und unter andern auch die in Spho præcedente 248. berührte Quæstionem Juris: An Curatoribus cum effectu liberationis solvi potuerit? Besonders angehende Nova, angebracht worden, ward abseiten des Hn. von Wedderkops, so wie allen, also auch letzteren, dahin, die genugsame Erledigung gegeben, daß, was den vorgeschützten Mangel, derer dem Hn. von Ahlefeld, um die Sub- & Obreption, des, ad instantiam Curatorum, abgegebenen Mandati pœnalis, darzuthun, nöthig gewesenen argumentorum, beträfe, derselbe, mit mehr, als zulänglichen Rechts-Gründen, zu demonstriren, vermögend gewesen wäre: daß, nachdem die, dem Hn. von Wedderkop, von ihm, in solutum cedirte Geltingsche Hypothec, an denselben, bey nicht erfolgter, in anno 1710. versprochener Zahlung, schon solcher Zeit verfallen gewesen, also Curatores, sich auch, an dieselbe zu halten schuldig: er aber, per hanc, in solutum dationem, & rei ita datæ, acceptatio-

Ao. 1716.

ceptationem, ipso jure liberiret worden; Anlangend aber, die von Creditoribus, noch immer behauptete Gleichheit, der, von dem Hn. von Ahlefeld, fürgegebenen, mit der, von dem Hn. Grafen von Schack, würcklich beschehenen Zahlung, und daß also ersterer keine mehrere Exceptiones, als letzterer, gehabt, nicht nur das Gegentheil, aus der kurtz vorhero angeführten, in solutum datione, & exhinc liberatione, sich zu Tage legte, besondern auch, zwischen der Gräflich Schackischen, und der Ahlefeldischen Zahlung, daher, noch weiter, ein gar wichtiger Unterscheid, sichtbar in die Augen fiele; Da mehrerwehnter Graf, alles, was nur möglich gewesen, der von ihm geforderten Zahlung, entgegen gesetzet; Der Hr. Claus von Ahlefeldt aber, besage der solcher Zeit producirten, itzo disseits sub Num. 78. angezogenen Fürstl. Indemnisations-Acte, in der Güte, und also freywillig, die angegebene Zahlung geleistet; auch überdem, der Hr. Graf Schack, nach Buchstäblicher Verordnung, des abgegebenen Curatorii, von beyden Curatoribus, der Hr. von Ahlefeldt aber nur von einem dererselben, die vorgeschützte Quitunge erhalten; gegen den Hn. Grafen von Schack auch noch, über obiges alles, die justitia exactionis, daher scheinbar gemachet worden, weil dessen Guth Gram, mit Erbschulden, und einem ansehnlichen, in dasselbe inferirtem Dote bebürdet gewesen wäre; und also pro Securitate Crediti, zu vigiliren, denen Curatoribus obgelegen; Dieses aber, bey der, dem Hn. von Wedderkop in solutum angefallenen Geltingschen Hypothec, nicht zu allegiren gewesen; Und also allerdings, zwischen der Gräflich Schackischen, und Ahlefeldischen Zahlung, eine evidente Disparitæt fürhanden wäre; Uebrigens aber die vermeinte Ungleichheit derer Mattfeldischen Urthel, mit der damahls obhandenen Controversia, und die dahero fürgegebene inapplicabilité, mit so wenigerem Grunde zu behaupten stünde, als mehr erwehnter Kaufmann Mattfeld, eben wie der Hr. von Ahlefeld, Wedderkoppische Gelder, an die Curatores, bezahlet, und dennoch die Zahlung von Unwürden, und für ungültig erkläret worden; auch überdem, die jenseitige distinctio, inter agere, & excipere, in sich selbst um so leichter würde hinfällig werden müssen, als bekannt es wäre, daß dasjenige, was niemanden ad agendum ein Jus verleihen könnte, auch ad effectum excipiendi, nicht hinreichend seyn möge.

§. 251.

Und hierinnen bestand nun, das Hauptsächlichste, was zwischen dem Hn. von Wedderkop, und die Geltingsche Creditores, in Hinsicht, auf obige, von beyden Theilen, in Streit gezogene Rechts-Frage, angeführet und erwiedert worden. Gestaltsam man dann alles übrige darum gestissentlich übergehen müssen, weil ohnedem, dieses Factum über Vermuthen, und über den, demselben anfänglich bestimmeten Raum, angewachsen; Die ad exhibendum noch übrige wenige Tage auch die Eyle nöthig machen; Ueberhaupt aber, aus dem würcklich angeführten, schon genugsam erhellen kan, daß nicht (wie man solches in denen vormahligen Goertzischen Deductionibus der Welt glaubend zu machen bemühet gewesen) die quæstio facti: an nempe facta sit solutio? besondern die quæstio Juris? an ejusmodi solutio licet facta & probata, cum effectu liberationis fieri potuerit? Vornemlich, das Fundamentum, pristinarum discussionum, & ita Sententiarum, gewesen.

§. 252.

Daß aber nun, auf obige, abseiten des Hn. von Wedderkop, angebrach-

Ao. 1716. te Wiederlegung, derer vorerwehnten Novorum, abseiten Creditorum (wie solches, auf bedürffenden Fall, die Nachsicht des Protocolli wird ergeben können) quadruplicando mehrentheils priora wiederholet worden; ward dann zwar endlich zur Urthel submittiret, die Publicatio derselben aber, noch auf einige Zeit ausgesetzet; Hingegen erhielte der Hr. von Wedderkop, ein, unter dem dato des 5ten May, im Kayserl. Reichs-Hof-Rath, unter andern, des Innhalts, abgegebenes Decretum: Daß des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. dem Hn. von Wedderkop, alle, ihm zugehörige, Obligationes, Briefschaften, Silber, Gold, auch, die eingehobene Capitalia, samt denen, davon rückständigen Zinsen, innerhalb zwey Monathen zu restituiren

No. 156. hätte. Vid. die Anlage in dem Abdruck pag. 107. sub Num. 156.

§. 253.

Da aber, nachdem oberwehnter massen, in der, zwischen dem Hn. von Wedderkop, und die Geltingsche Creditores, Submissio in causa, erfolgete, äusserlich verlauten wollen: Daß die, obangeführter massen, des Hn. Clauß von Ahlefeld Jura prætensæ solutionis, verfechtende Geltingsche Creditores, sich immediate an Ihro, der Zeit regierende Königl. Maj. vermittelst einer schrifftlichen Vorstellung, ihrer vermeinentlich habenden, und gereits vor Gericht, deducirten Gerechtsame, gewendet; So ermanglete der Herr von Wedderkop, auch seiner Seits nicht, die habende Befugnisse, vermittelst einer, unter dem dato des 30sten Maji, mehrberegten 1716ten Jahres, abgelassenen, allerunterthänigste Vorstellung, unmittelbahr vor Ihro Königl. Maj.

No. 157. Augen allerunterthänigst zu legen; in welche er dann, unter andern, auch die ihm, von dem Hoff-Rath Pincier, besage dessen, zu Ausgang des 1715ten Jahres abgelassenen Schreibens sub Num. 157. gewordene, obgleich noch nicht völlig ausgemachte, und also zweiffelhaffte Nachricht, mit einfliessen liess; daß nehmlich der Hr. Claus von Ahlefeld, aus seinen Mitteln, nicht einen eintzigen Rthlr. an den Curatorem Kayser bezahlet, besondern, der Herr von Goertz, solches mit neuen Dritteln, durch den Hannöverischen Hoff-Juden, für ihm gethan, dagegen des Hrn. Joachim Ahlefeld Obligation, von 52,000 Rthlr. zur Versicherung angenommen, und selbige bey dem Protocollo Professionis de anno 1712. produciret; dergestalt, daß das, was ausgezahlet, Goertzische, und nicht des Herrn Claus von Ahlefeld, Gelder gewesen, der Hr. von Goertz aber durch die, von ihm selbst verlangte Delirung, seiner Angabe, seines vermeinten daran gehabten Rechts, verlustig worden. Vid. der aus obangeführtem Me-

No. 158. morial gezogene Extractus in dem Abdruck derer Beylagen pag. 109. sub Num. 158.

§. 254.

Dieses Wedderkoppische, bey Ihro Königlichen Majestät allerunterthänigst eingesandte Memorial, ergiebt dann auch zugleich dieses: daß nemlich schon der Zeit, die jetzo, etwas mehr, ans Licht gebrachte, von dem Hrn. von Goertz in Hannover bewerckstelligte Geld-Umsätze, bekannt geworden; da aber auch derselbe, eben zu der Zeit, da obiges Wedderkoppische Memorial an Ihro Königliche Majestät eingesandt gewesen, wieder anfieng, sich abermahls derer Geltingschen Gelder (ungeachtet biß dahin, der Hr. Claus von Ahlefeld dieselbe, als ein wieder zu sich gelöstes, und also, ihm gehöriges Capital, bey dem oben Spho 232. allegirtem Proclamate vom 28sten Octobr. 1715. angegeben) anzumassen, auch noch

dazu

Ao. 1716.

dazu, einen Theil, beſagter Gelder, an den damahligen Land-Rath, jetzigen Hrn Geheimen Rath und Probſten Reventlau, wegen derer, an denſelben zu vergütenden, nach der Frau von Goertz Abſterben, denen Cay-Rantzauiſchen Erben, wieder anheim gefallenen 20,000 Rthlr. Wiederfalls-Gelder, zu aſſigniren, unternahm; ſo hatte dieſes, benebſt dem kurtz vorher angeführtem Wedderkopſchen Memorial, die Würckung, daß dem Königlichen Ober-Sachwalter, unter dem dato des 17ten Septembr. die Ordre beygeleget wurde; daß derſelbe, bey dem noch nicht entſchiedenem, zwiſchen dem Hrn von Wedderkop und Geltingſchen Creditoribus, vor angeführter maſſen, ventilirten paſſui præliminari, auf den Fall, wann ein dem Hrn. von Goertz, an die mehr-erwehnte Joachim Ahlefeldſche Obligation, zuſtehendes Recht, auszumachen ſeyn würde, ad effectum promeritæ confiſcationis, zu interveniren hätte.

§. 255.

Der, ſolcher Zeit, im Hag anweſende Hr. von Goertz, der von obiger, an den Königlichen Ober-Sachwalter, ergangenen Ordre, vermuthlich, durch gute Freunde, Nachricht erhalten, ließ unter dem dato des 24ſten Octobr. an vorerwehnten Herrn Geheimen Rath Reventlau, ein "Handſchreiben des Inhalts ab: "daß gleichwie derſelbe ſich erinnern "würde, wie daß er, der Herr von Goertz, die oberwehnte Rantzauiſche "20,000 Rthl. Wiederfalls-Gelder, ſchon NB. vorlängſt, auf die, ihm "ex jure ceſſo gehörige Geltingſche Gelder, aſſigniret, und aber nun vor "kurtzen Tagen, ihm, die Abſchrifft, einer Ordre zugekommen, welche Ihro "Königl. Majeſt. zu Dännemarck, occaſione, des Geltingſchen Con-"curſus, an Dero Ober-Sachwalter, unter dem dato des 17ten Sept. a. c. "ergehen laſſen, aus ſelbigem aber erſehen müſſen; Daß man, die ihm ge-"hörige Geltingſche Gelder, gleich ſeinen übrigen Güthern und Effecten, "zu confiſciren gemeinet ſey; Alſo er nöthig gefunden, vorgedachten Hn. Ge-"heimen Rath, davon zu benachrichtigen, auch demſelben ſolche Ordre co-"peylich zu communiciren, und zwar NB. zu dem Ende, damit derſelbe, "ſeine (nemlich ex jure aſſignato,) an des Hrn. von Goertz Geltingſche "Forderung, habende Gerechtſame, der Gebühr nach, mögte wahr-"nehmen können; Allermaſſen er dann, auſſer dieſe Geltingſche Gelder, "gäntzlich auſſer Stand wäre, denſelben, derer oberwehnten Wie-"derfalls-Gelder halber, auf anderer Art zu befriedigen; So daß, "da er den Herrn Geheimen Rath, auf ſothane Gelder, allbereit aſſi-"gniret gehabt, ehe jemals von dem Königl. Fiſco eine Anſprache "daran gemachet worden, überdem auch, und wann gleich ſeine Güther, "aus, in Rechten gegründeten Urſachen, und von ſeinem rechtmäſſigen Lan-"des-Herrn, wären confiſciret worden, dennoch die bekannte Rechts-Regul: "Fiſcus poſt omnes, dem Hn. Aſſignatario, als des Hn. von Goertz "Creditori, würde zuſtatten kommen müſſen; alſo verhoffentlich Ihro Kö-"nigl. Majeſt. vorerwehnten Hn. Geheimen Rath darüber, und zwar da-"hin, juſtice würden wiederfahren laſſen, daß derſelbe, wegen obbeſagter an "den Hn. von Goertz habender Forderung, aus dieſen dazu angewieſenen "Geldern, ſeine Befriedigung wieder erhalten möge; Zumahlen erſte-"rer nicht allein ein, Sr. Königl. Majeſt. mit angehöriger, Land-Saß "wäre, beſondern noch überdem, in Dero beſonderen Dienſten ſtünde. Vid.

Ao. 1716. No. 159. das Goertzische Schreiben in dem Abdruck derer Anlagen, pag. 109. sub Num. 159.

§. 256.

Es erfolgte also, in dem dazu anberahmten Termino des 16ten Nov. des Königlichen Ober-Sachwalters Antrag, der ihm obigergestalt anbefohlenen Intervention; dessen kurtz zusammen gefasseter Innhalt, dann darinn bestanden: Daß, da nunmehro kundbar geworden, daß die von dem Hn. Claus von Ahlefeld, als ihm gehörige, angegebene 52,653 Rthl. in dem Guthe Gelting, bis noch vinculo hypothecæ, hafftende Kauf-Gelder, dem Hn. von Goertz, ex jure cessо des Hrn. von Ahlefeld, zuständig wären; der Hr. von Wedderkop auch solches in seinem, an Ihro Königliche Majestät immediatè eingesandtem, oben sub Num. 158. per modum extractus angezogenem Memoriali, selbst eingeräumet; also, da Ihro Königl. Majest. aus desfals gehabten allergerechtesten Ursachen, alle des Hn. von Goertz Güther und Effecten, als confiscable erkläret, mithin auch diese ihm gehörige Geltingsche Gelder, gleichmässig, als ein dem Königl. Fisco heimgefallenes Capital, würde angesehen; der Hr. von Wedderkop aber, mit seinem ex capite hypothecæ, sibi olim cessæ, an beregtes Guth gemachten Anspruch, (weil selbiger, durch die, mit Goertzischen Geldern, von dem Hn. Claus von Ahlefeld, an die Curatores beschehene Zahlung, gäntzlich seine vorhin gehabte Kraft verlohren,) abgewiesen werden müssen.

§. 257.

Die Geltingsche Creditores opponirten dem Königl. obigergestalt intervenirenden Ober-Sachwalter hauptsächlich: Exceptionem: deficientis intereſſe, und zeigten zu deren Begründung an, daß, wann auch, die, durch den Hn. Claus von Ahlefeld, an die Wedderkopsche Curatores, bezahlte Gelder, von dem Hn. von Goertz würcklich hergeschossen gewesen, und er dagegen, von dem Hn. von Ahlefeld jura cessa erhalten hätte, dennoch er, dieses an Gelting erlangte Recht, dadurch verlohren, da er, besage dessen an den Land-Gerichts-Notarium abgelassenen, oben schon mehrmahls angezogenen in dem Abdruck derer Beylagen pag. 64. sub Num. 104. befindlichen Schreibens, seiner deshalben den 2ten Junii 1712. beschehene Angabe, renunciiret, auch sich, ebenwenig ad proclama de anno 1715. angegeben; mithin die exceptio Præcluſi, sowohl dem Herrn von Goertz, als dem, ex ejus prætenſo jure, intervenirendem Königl. Ober-Sachwalter obstiren würde.

§. 258.

Abseiten des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop aber, ward auf die, von dem Königl. Ober-Sachwalter angebrachte jura interveniendi erwiedert, daß, was das, ihm, aus dem, an Ihro Königl. Maj. immediatè, allerunterthänigst eingesandtem, oben sub Num. 158. angezogenem Memoriali, vorwürffig gemacht, beträffe; dieses, vor demselben, um so weniger, von einiger wiedrigen Würckung, würde seyn können; als dasjenige, was in demselben, von dem, durch den Hn. von Goertz, vermittelst derer, bey einem Hannöverischem Juden, negotiirten Geldern, dem Hrn. von Ahlefeld beschehenen Vorschuß, zur angegebenen Bezahlung derer Curatorum, angeführet worden, aus einem, ihm gewordenen, auf nichtes, als ungewissen Muthmassungen, begründeten Bericht hergeflossen, mithin wann die Sache auf solchem Umstand ankäme, die Kraft eines erforderlichen genugsamen

Ao. 1716.

nugſamen Erweiſes, nicht bey ſich führen würde; Es wäre aber auch ohne dem ſchon, von denen Geltingſchen Creditoribus auf des Ober-Sachwalters Antrag, excipiendo gründlich gewieſen worden, daß wann auch, obiger Goertziſcher Vorſchuß, würcklich erwieſen, und der Hr. von Goertz auch, verè & legitimè, die Geltingſche Gelder, an ſich gebracht hätte, die exceptio præcluſi, ut & abdicati, & renunciati Juris, dennoch demſelben und ſeinen Anſprüchen, einen gar kurtzen Rückweg würden anweiſen können.

§. 259.

Die von dem Königl. Ober-Sachwalter, auf die Exception, derer Creditorum erwiederte Replicæ, enthielten en ſubſtance dieſes: es wäre nemlich der Brief, aus welchem man, dem Hn. von Goertz, eine Renunciation, und ihm obſtirende Præcluſion, entgegen zu ſetzen vermeinte, ſo dunckel, daß man aus ſelbigen nicht erſehen könnte, ob derſelbe ſeinem Juri hypothecæ renunciüret; an wen er ſolches übertragen; oder was desfals ſeine eigentliche Meinung geweſen; dergleichen dunckele Inſtrumenta aber vermögten ichtwas nicht zu erweiſen; es könne auch die von dem Hrn. von Goertz unterlaſſene Angabe, auf das Proclama vom 28ten Octobr. 1715. dem Königl. Fiſco nicht præjudiciren, weil die Angabe von letzterem beſchaffet werden müſſen; der Zeit aber, dieſe Goertziſche Gerechtſame noch nicht bekannt geweſen, beſondern allererſt bey fortgeſetztem Proceſs, zwiſchen die Geltingſche Creditores, und dem Hn. von Wedderkop, entdecket worden; übrigens aber nunmehro, aus derer Creditorum ſelbſt behaupteten Geſtändniſſen, feſte ſtünde; Daß der Hr. Claus von Ahlefeld, tuto, an die Wedderkopſche Curatores bezahlen, und alſo auch, die wieder an ſich gelöſete Jura, an den Hn. von Goertz, cediren können.

§. 260.

Was aber, pro Fiſco, wider dem Hn. von Wedderkop repliciret worden, lief darauf hinaus: Es hätte nemlich der Hr. Geheime Raths-Præſident, in ſeinem, an Ihro Königl. Majeſt. eingeſandtem Memorial, den Goertziſchen Vorſchuß, als eine, von ihm geglaubete Sache, mit allen dabey vorgefallenen Umſtänden behauptet, und was ratione præcluſi renunciati & abdicati Juris, von demſelben erinnert werden wollen, hätte ſchon, in der, denen Creditoribus gegebenen Antwort, die genugſame Abfertigung erhalten; Wie dann, was das von dem Hn. Geheimen Raths-Præſidenten beſonders urgirte Proclama vom 2ten Martii 1715. und die darauf, wider den Hamburgiſchen Kaufmann Hinrich Mattfeld, erfolgte Urthel, vom 4ten Julii eben des vorbeſagten 1715ten Jahres, beträffe, ſelbige insgeſamt, dahero, ad caſum tum controverſum nicht gehöreten; Weil der Herr von Goertz keine, dem Herrn von Wedderkop gehörige, Briefſchaften in Händen gehabt.

§. 261.

Die Geltingſche Creditores duplicirten, auf obige des Ober-Sachwalters Replicas, daß das mehr-angezogene, an den Land-Gerichts-Notarium Wedderkop abgelaſſene, Goertziſche Schreiben, gar nicht dunckel, ſondern mit klaren Worten, enthielte, daß es ſich mit der Schuld, welcherwegen er ſich, auf das Geltingſche Proclama, angegeben, geändert, und er daher ſeine Angabe zu deliren, gebeten, mithin wäre die darinn

1716. begründete Exceptio præcluſi, mit nichtes abgelehnet; abſeiten des Hrn. von Wedderkop aber, ward das, a Creditoribus ratione præcluſionis deducirte wiederhohlet, und dieſem nur noch beygefüget, welchergeſtallt des Ober-Sachwalters Aſſertum, daß nehmlich der Hr. von Goertz keine, dem Hrn. von Wedderkop zukommende, Briefſchafften in Händen hätte, und alſo, das unter dem dato des 2ten Martii 1715. ergangene Proclama, ihm nicht præjudicire, vor dem Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten militire, und zwar daher, weil, da die Joachim Ahlefeldſche Obligation, demſelben unſtreitig ex jure ceſſo de Anno 1709. gehörete, alſo, wann der Hr. von Goertz dieſe Obligation nicht einmahl in Händen, oder Mächten hätte, der Königliche Fiſcus, derer darinn verſchriebenen Gelder, ſich um ſo weniger würde anmaſſen können, was aber ſchließlich, die erwehnte Diverſität, zwiſchen der Mattfeldſchen Urthel, und den, wegen der, dem Hn. von Goertz prætenſe cedirten Wedderkopſchen, in Gelting verſicherten Pfand-Gerechtigkeit, der Zeit ſtreitigen Caſum, anlangete; der Ober-Sachwalter, auch das geringſte Merckmahl, des fürgegebenen Unterſcheids, anzuführen nicht vermocht, immaſſen ſonſten, gar leicht, darauf hätte geantwortet werden können.

§. 262.

Es erfolgte dann endlich, nachdem mehrbemeldeter Königliche Ober-Sachwalter, die Goertziſche; die Geltingſche Creditores aber, die Ahlefeldſche; an Gelting gemachte Anſprüche, wider den Hrn. von Wedderkop, mit ſo vieler gefliſſenen Mühe und Eyfer zu behaupten geſuchet, hingegen die, von dem damahligen Land-Rath, jetzigen Hrn. Geheimen Rath und Probſten Reventlau, eingereichte Vorſtellung ſeiner, aus der, von dem Herrn von Goertz ihm gegebenen, vorhin ſchon erwehneten Anweiſung, habenden Gerechtſame, (wie unten ad Annum 1717. aus deſſen übergebenen Memoriali, breiter gewieſen werden ſoll) nicht angenommen worden; unter dem dato des 18ten Novembr. 1716. die Urthel dahin: daß ſo wenig Concreditores, mit ihrer eingewandten Exceptione, non fundatæ intentionis, ob jam factam ſolutionem, als der Königliche Ober-Sachwalter, mit ſeiner, nomine Fiſci, angeſtelleten Intervention, zu hören, beſondern vielmehr, der Fürſtliche Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, mit der, ex jure ceſſo, des Fürſtlichen Land-Raths und Ober-Jägermeiſters, Claus von Ahlefeld, habenden Geltingſchen Forderung, bey dem Concurs zu admittiren, folglich deshalb, ſuper prioritate, mit ihm das benöthigte, ſuo loco, ordentlich zu verhandeln ſey. Vid. Documentum
No. 160. ſub Num. 160. in dem Abdruck derer Anlagen, pag. 110.

§. 263.

Aus dieſer, vor erwehnten Innhalts, publicirten Urthel, ergab ſich alſo ſchon der Zeit, daß bey Abfaſſung derſelben, nicht, auf den nicht genugſam beygebrachtem Erweiß, des Facti prætenſæ ſolutionis, beſondern vielmehr, auf die, von beyden Theilen, und zwar von denen Creditoribus affirmativè, hingegen von dem Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten, negative behauptete Rechts-Frage? ob die Wedderkopſche Curatores ent-

Ao. 1716.

entweder conjunctim, oder einer von denenſelben allein, und noch dazu wohl und ſicher belegte Capitalia, einzufordern, zu erheben, und den, durch Urthel und Recht, nicht dazu ſchuldig vertheilten Debitorem, per quietantiam, zu liberiren, ermächtiget geweſen? reflectiret worden; Immaſſen ſonſt, und wann das Gericht, das von Creditoribus tanto conatu, urgirte Factum, der von dem Hrn. von Ahlefeld, fürgegebener maſſen, beſchehenen Zahlung, als erheblich ermeſſen hätte, ſelbiges ja wohl unſtreitig, beſſeren Beweiß, erkannt haben würde; dergeſtalt, daß da auch noch überdem, die abgefaſſete Urthel, das Rubrum, der von Creditoribus opponirten Exceptionis, non fundatæ intentionis, NB. ob jam factam ſolutionem, ohne der geringſten Veränderung beybehalten, nun aber aus dem beſtändigem Stylo judiciorum bekannt: Daß wann ein eingewandtes excipiendi fundamentum, nicht als begründet gefunden, beſondern verworffen wird, ſo dann von denen Worten: Vermeinentlich, anmaßlich, fürgegeben, und prætenſe, &c. entweder das eine, oder das andere, dem per Sententiam zu verwerfendem, vel Libelli, vel Exceptionis fundamento, um die rejectionem anzuzeigen, beygefüget wird; und alſo, wann auf das Factum ſolutionis, und deſſen nicht genugſam beygebrachtem Erweiß, der reſpectu Creditorum, verluſtigen Urthel zum Gruude geſetzet worden, es in derſelben ungezweiffelt; ob prætenſe factam ſolutionem heiſſen müſſen.

§. 264.

Es wird ſich vorbeſagtes alles unten in dem weiteren Verfolg dieſes Facti ad annum 1717. noch breiter vor Augen legen können; Inzwiſchen ward nach von Creditoribus bis den 24ten Novemb. erhaltener und verlaufener Dilation, der obigergeſtalt abgefaſſeten Urthel, von denen dabey intereſſirenden Theilen, die ſchuldige Folge geleiſtet, und alſo, mit der, in derſelben injungirten ordentlichen Verhandlung, eines jeden, wegen des Rechts der Erſtigkeit, habender Befugniſſe, unter vorbeſagtem dato der Anfang gemachet; Dergeſtalt daß wie die Ordnung des Protocolli Profeſſionis, die Wedderkopſche Angabe erreichte, und er ſelbige juſtificiren laſſen, Creditores ihm, exceptionem; plus petitionis, tam ratione ſortis, quam uſurarum, opponireten, und inſonderheit, derer Zinſen halber, dieſes ihren Grund ſeyn lieſſen: daß, da ſelbige de anno 1709. bis 1713. incluſive, an die Curatores bonorum bezahlet worden wären, alſo ſelbige, nicht zum zweyten mahl, bey dem Concurſu gefordert werden könnten; immaſſen vorgedachte Curatores wohl unſtreitig, wenigſtens, die Jährliche Zinſen, von denen ihrer Curæ anvertraueten Guthern, erheben können und müſſen; Allermaſſen dann, der Hr. von Wedderkop in denen für ihm, geführten Receſſen, nur lediglich, gegen die, denen Curatoribus beygelegte Gewalt, wohl und ſicher belegte, anſehnliche Capitalia zu erheben, diſputiren laſſen; Hingegen daß ſie auch Zinſen zu empfangen nicht ermächtiget ſeyn ſollen, mit keinem Worte geſtritten; beſondern vielmehr, daß er nur diejenige Zinſen, welche von denen Curatoribus, in unabgefordertem Rückſtande, gelaſſen worden, einzutreiben berechtiget wäre, eingeräumet hätte. Videatur, Extractus Receſſuum in dem Abdruck derer Beylagen pag. 110. ſub Num. 161. No. 161.

§. 265.

Es erkannten alſo Creditores ſelbſt, daß lediglich die vorhin mehr angezeigte Rechts-Frage, das Fundamentum, der abgeſprochenen Urthel geweſen; immaſſen dann da die angeführte Bezahlung, derer Zinſen, in ſo ferne ſolche, von dem Hn. Claus von Ahlefeld, an die Curatores beſchaffet worden, keinen beſſeren Beweiß, als die prætendirte Solutio Sortis, für ſich hatte; alſo auch Creditores, welche der Zeit, die abgeſprochene Urthel, pro re judicata annahmen, dem, des Capitals halber, vormahls angeführtem Beweiß, wann, wegen deſſen Unzulänglichkeit, auf die opponirte exceptionem factæ ſolutionis nicht reflectiret worden wäre, nachhero, in Beracht derer Zinſen, eine neue Krafft beyzulegen, ſich nicht anmaſſen können; vielmehr wandten ſie vorangeführter maſſen deutlich ein, daß, von dem Hn. von Wedderkop, die, denen Curatoribus, verliehene Befugniſſe, nur mit dem Unterſcheid geſtritten worden, daß ſelbige ſich wohl auf die Erhebung, jährlicher wieder zu Capital zu machender, und alſo nicht fruchtloß zu laſſender Zinſen, nicht aber ſicher und wohl-belegter Capitalien, ohne ſich desfalls äuſſernder Nothwendigkeit, erſtrecken können; und daß alſo auch noch poſt Sententiam, ſo wie vor derſelben, nicht von dem Facto ſolutionis, beſondern de ejus Juſtitia, die hauptſächlichſte Frage geweſen, und geblieben.

§. 266.

Es ſuchte nun zwar, der damahlige Wedderkopſche Advocatus, ratione prædictarum uſurarum, damit durch zu kommen, daß, wegen des, von Creditoribus, quoad poteſtatem Curatorum, reſpectu ſortis & uſurarum, gemachten Unterſcheids, in Sententia nichtes erkannt worden; Es ward aber von Creditoribus in Duplicis, mehr beregter Unterſcheid, inter poteſtatem exigendi uſuras, & inter facultatem, accipiendi ſortem, nochmahls weitläuftig behauptet; und alſo, nach wie vor, von denenſelben, auſſer allem Zweifel geſetzet, daß die denen Curatoribus aberkannte Gewalt, wohlbelegte Capitalia, ohne abſeiten ihres Curandi erforderter Nothwendigkeit, ſo wie Verwendung in deſſen Nutzen, und ohne deſſen allen, per Sententiam Judicis, beſtättigten Erweiß, zu erheben, die wahre und alleinige, ratio decidendi, mehrgemeldeter, in Ihro Königl. Majeſt. allerhöchſtem Nahmen, abgeſprochenen Urthel geweſen.

§. 267.

Wie nun aber auch endlich, die Reihe der ſecundum ordinem protocolli profeſſionis, fortgeſetzten diſputationis ſuper prioritate, dem darin befindlichen, 10ten Paſſum, und alſo, die von dem Hn. Clauß von Ahlefeld beſchehene Angabe (vermittelſt welcher er Dominus, der, durch baare Bezahlung, wieder an ſich gelöſeten Joachim Ahlefeldſchen Obligation zu ſeyn prætendirete) traf, war weder er, noch jemand ſeinentwegen gegenwärtig, um die Juſtification vorgedachter, mit ſo vielen Reſervationibus, wider den Hn. von Wedderkop, ad protocollum profeſſionis, beſchehenen Anzeige, etwer ihm anmaßlich gehörigen ſo erklecklichen Summæ zu beſchaffen; immaſſen dann, der Wedderkoppiſche Mandatarius, ſich daher genöthiget fand, per Advocatum, dahin wider ihn zu imploriren, daß, nach vorgängigem gewöhnlichem Ruffen; Er Innhalts Proclamatis mit ſeiner Angabe und Proteſtation præcludiret, und ihm ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden mögte; als welchem Geſuch dann noch auch, in fine conflictus, eine Impluratio generalis, wider alle übrige ausgebliebene Prætendentes, und

Ao. 1716.

und alſo auch wider den Hrn. von Goertz, des Innhalts beygefüget ward, daß denenſelben gleichmäſſig, ein ewiges Stillſchweigen auferleget, und dieſelbe mit ihren an Gelting gemachten Anſprüchen, in perpetuum præcludiret werden mögten. Videantur extractus Protocolli in dem Abdruck derer Anlagen pag. 111. ſub Num. 162. No. 162.

§. 268.

Nachdem nun ſolchergeſtalt, mehrerwehnter Prioritæts-Streit ſeine Endſchaft erreichet hatte, ward unter dem dato des 27ten Nov. 1716. die Urthel publiciret, und unter andern in derſelben mit erkannt; Daß der Hr. Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, ex jure ceſſo des Fürſtl. Land-Raths und Ober-Jägermeiſters Claus von Ahlefeld, an dieſen ausgeſtellten Pfand- und Einlagers-Obligation, auf 52/653 Rthlr. 16 Schill. in Däniſchen Cronen, de dato in octavis trium Regum 1705. cum uſuris, (jedoch daß von letzteren, die an die Curatoret bonorum bezahlte dreyer Jahre Zinſen, falls der Herr Claus von Ahlefeld, juramento corporali, daß er ſolche an dieſelbe, angegebener maſſen würcklich bezahlet, juramento corporali beſtärcken würde, zu decourtiren,) ſecundum datum hypothecæ ceſſæ zu collociren, ſonſten aber, alle übrige Creditores, welche ihre Credita entweder nicht angegeben, oder auch ſonſten præſtanda nicht præſtiret, in ſpecie aber der Hr. Claus von Ahlefeld præcludiret, und ihnen perpetuum Silentium auferleget ſeyn ſollte; Dergeſtalt, daß nicht nur vorerwehnte Præcluſio, gegen den Hn. von Goertz und Herr Claus von Ahlefeld, in Ihro Königl. Majeſt. allerhöchſtem Nahmen würcklich erkannt, beſondern auch der, von Creditoribus obangeführter maſſen; inter poteſtatem exigendi ſortem & uſuras, Curatoribus competentem, behauptete Unterſcheid, per Sententiam würcklich beſtättiget worden. Videatur, der aus vorbeſagter Urthel, quoad paſſus concernentes, gezogene Extractus in dem Abdruck derer Beylagen pag 112. ſub Num. 163. No. 163.

§. 269.

Es ward auch ſo gleich, unter vorbeſagtem dato des 28ten Nov. von denen dazu in Ihro Königl. Majeſt. allerhöchſtem Nahmen verordneten Hn. Commiſſariis, zur Licitation des Guthes Gelting, und darauf vorzunehmenden Diſtribution, eine gewöhnliche Intimation abgefaſſet und nachhero zur Publication gebracht, in welcher der 27te Januar. des folgenden 1717ten Jahres pro termino anberahmet worden. Vid. Documentum ſub Num. 164. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 112. No. 164.

§. 270.

Der Hr. von Goertz, als der, bey denen der Zeit, von ihm, im Haag betriebenen bekannten Negotiationibus, dennoch immer auf die, ſich, ſtatt der loßgeſchlagenen Marutendorffiſchen, zugeeignete Wedderkoppiſche, in Gelting belegte Gelder, die einmahl gerichtete Abſichten nicht fahren laſſen wollte; erfuhr dann auch, daß alle, biß dahin ins Werck geſetzte Machinationes, das endlich durchgebrochene Recht, des Hrn. von Wedderkop, nicht länger aufzuhalten, vermögend geweſen, auch das nicht nur vorberegte Urthel, publiciret worden, beſondern wie das ebenmäßig zu deren würcklichen Vollziehung, alle Geſetz-mäſſige Veranſtaltunge gemachet wor-

Ao. 1716. den, welches alles ihn dann veranlaſſete, bey dem ſich vielleicht der Zeit vorgeſtelletem glücklicherem, als nachhero erfolgtem Ausſchlag, ſeiner, der Zeit im Haag, gepflogenen Handlungen, und dadurch zu bewürckender Staats-Veränderungen, den Muth zu faſſen, einer daſelbſt, den 16. Decembr. 1716. datirte, ſogenannte Proteſtations- und Reſervations-Schrifft, durch öffentlichen Druck in die Welt fliegen zu laſſen, und in derſelben ſogar die Gültigkeit Ihro Königlichen Majeſtät competirenden allerhöchſten Ober-Richterlichen Gewalt, nicht nur bey der Welt zu verruffen, beſondern auch ſolche noch dazu, durch ſeinen Bruder, den damahligen Biſchöfflich-Eutiniſchen Marſchall, einer Königlichen, ad Licitationem des Guthes Gelting verordneten Commiſſion, zuzufertigen; in derſelben aber zu declariren, daß er biß dahin, mit Afterfolgung ſeiner Gerechtſame, in Gedult ſtehen müſſe, biß (vermuthlich durch das Gewichte ſeiner, ſolcher Zeit, wenigſtens ſeiner Meinung nach, in von ihm erwünſchter Verfaſſung, geſetzten Rathſchläge) in den Hertzogthümern Schleswig-Holſtein, deren Fundamental-Geſetzen, und der Land-Gerichts-Ordnung nach, die Gerichte wieder eröfnet werden würden, inzwiſchen aber nicht nur wider die, von dem Hrn. von Wedderkop, erſchlichene Urthel, beſondern auch wider alles fernere einſeitige Verfahren, proteſtiret, ſich aber und NB. zugleich auch denen, welche aus ſeinen Verſchreibungen und Aſſignationibus, einiges Recht, an mehrbemeldete, ſeine Geltingiſche Gelder hätten, die Jura reſervati Dominii & hypothecæ an Gelting reſerviret haben wollte. Videatur der, aus dieſer Proteſtations- und Reſervations-Schrifft, gezogene Extractus, in dem Abdruck derer Anlagen, pag. 113. ſub Num. 165.

No. 165.

§. 271.

Es hat ja alſo wohl nichtes, die Urſache der von dem Hrn. von Goertz unterlaſſenen Angabe und Juſtification ſeiner an Gelting vermeintlich habenden Gerechtſame, weniger, als die desfals von denen Baroneſſes, in dererſelben vormahligen Impreſſis, ſolcherhalben vorgeſchützte Furcht und Beſorgniß, einer wider ihn, derer Geltingſchen Gelder halber zu erkennenden Confiſcation ſeyn können; indem er durch vorerwehntes ſein divulgirtes Manifeſt, ſich nunmehro öffentlich zu denen Geltingſchen Geldern bekannte, und alſo vielmehr, die etwa zum Kauf des Guthes Gelting, geneigte Liebhabere, durch ſeine, ihnen angedrohete künfftige Vindication, zu

Ao. 1717. ſchrecken unternahm. Unterdeſſen hat doch vielleicht, die obigergeſtalt publicirte Goertziſche Declaration, zu der, in dem nechſtfolgenden 1717ten Jahre (wie nunmehro breiter erfolgen ſoll) vorgenommenen nochmahligen Unterſuchung, den hauptſächlichſten Anlaß gegeben.

§. 272.

Dann da nunmehro der Königl. Ober-Sachwalter, durch vorgedachtes Goertziſch Publicatum, um ſo mehr vergewiſſert ſeyn zu können, glaubete, daß die Geltingſche Gelder dem Herrn von Goertz juſto & vero Titulo angehöreten, mithin wann es bey der vorigen, vor dem Hn. von Wedderkop, obſieglich ausgefallenen Urthel gelaſſen werden dürffte, dem Königl. Fiſco, eine ziemlich erkleckliche Summa entgehen würde; So wandte derſelbe ſich an Ihro Königl. Majeſt. immediate, um in der, vorberegter maſſen, entſchiedenen Geltingſchen Sache, ein neues Gehör

Ao. 1717.

hör zu erhalten; Und da nun auch die übrige Geltingſche Creditores, ſo wie der Hr. Geheime Rath, und Probſt Reventlau, und zwar letzterer, ex jure, der von dem Hrn. von Goertz erhaltenen Aſſignation, auf die Geltingſche Gelder, wie auch der Königliche Agent Bendix Goldſchmidt, als ein ebenmäſſig auf die Geltingſche Gelder angewieſener Goertziſcher Creditor, obigem des Ober-Sachwalters Geſuch beytraten; ward dann, denenſelben, das ſonſt in dem Hertzogthum Schleswig ungewöhnliche remedium reviſionis, per clementiſſimam reſolutionem Regiam vom 19ten Januar. 1717. allergnädigſt zugeſtanden, und, bis zu weiterer in der Sachen ergehenden Verfügung, der vermittelſt des, ad annum præcedentem 1716. in Spho 270. ſub Num. 164. angezogenen Intimations-Decreti, auf den 27ten Januar. des 1717ten Jahrs, anberahmt geweſene Terminus Licitationis, des Guthes Gelting ausgeſetzet.

§. 273.

Als aber nun, der Hr. von Wedderkop, aus allem dieſen bemercken müſſen, wie daß fürnemlich, vorerwehnte, aus dem Haag, von dem Hrn. von Goertz publicirte Schrifft, ihm, den gereits einmahl mit vieler Zeit- und Koſten-Verluſt erſtrittenen Sieg, wieder zweifelhafft zu machen, das Glück gehabt; fand er auch ſeines Orts ſich gemüſſiget, unter ſeinem Nahmen, den unumſtöſſigen Grund ſeiner Gerechtſame, der Welt durch öffentlichen Druck darzuſtellen, und alſo in einem kurtz- doch gründlich-deducirten Erweiß, jedermänniglich vor Augen zu legen, daß mehrbemeldete Goertziſche, wegen einer, an das Guth Gelting, vermeinentlich habenden Forderung bey der, ad licitationem deſſelben, allerhöchſt-verordneten Commiſſion, würcklich eingeſandte anmaßliche Proteſtation und Reſervation, auf lauterem unerfindlichen Vorgeben und Grund-irrigen Dingen beruhe.

§. 274.

In dieſem, dem Hn. von Goertz, entgegen geſetztem Wedderkopſchem Impreſſo nun, wurden nicht nur überhaupt, des Hn. von Goertz, wieder die in Ihro Königl. Majeſt. allerhöchſtem Nahmen, bey dem Schleswigſchen Land-Gerichte, oben breiter erwehnter maſſen, abgeſprochene Urtheile, in ſeiner divulgirten Schrifft, ausgeſtreuete vermeinentliche Gravamina, gründlich abgefertiget, beſondern es ward auch eben in dieſer Wedderkopſchen Schrifft, demſelben, der oben pag. 26. hujus Facti §pho 62. nur beyläuffig, nunmehro aber umſtändlicher anzuzeigende Vorwurf, wegen deſſen, bey denen Wedderkopſchen, in Marutendorf belegten Geldern, und deren ſich angemaſſeten Exaction, unjuſtificirlichen Abſichten, dahin gemacht: Daß gereits der Zeit, ein vieles offenbar geworden, wie nemlich nach gefänglicher Einziehung des Hn. von Wedderkop, mit deſſen Obligationibus vielfältig marchandiret, ſelbige bald dieſem, bald jenem, ſimulatè übertragen worden, und insbeſondere ſich der Hr. von Goertz, als Ceſſionarium von 50/000 Rthlr. welche der Hr. von Wedderkop, in dem Guthe Marutendorff, und dem dazu gehörigen Meyerhofe Blorhagen, zinsbaar beleget gehabt, ſogleich im erſteren Umſchlag, nach der, über letzteren verhängten Gefangenſchafft, aufgeführet, und beſagte Gelder, als die Seinige erheben wollen; Als aber dieſes ihm nicht gelungen, poſſeſſionem von denen Güthern ergriffen, und auf eine lange Zeit, ſich in derſelben mainteniret, bis er endlich, da die Frau von Wed-

Ao. 1717. "derkop, ihm selbige, ohne zu producirender Cession, ihres Ehe-Herrn "nicht geständig seyn wollen, sein, an die Marutendorffische Gelder, "prætendirtes Jus & Actionem, an die Wedderkopsche Curatores zu "cediren, sich angedrungen gefunden; welche auch aus dieser Goertzischen "Cession, bey dem Holsteinischem Land-Gericht, wieder den Hn. Obrist-"Lieutenant Rantzau, als bis dahin noch Dominum, mehrbesagten Guthes "würcklich klagbar geworden. Allermassen dann, die in denen Registratu-"ris, verhandene gerichtliche Acten, das angeführte, zur billigen Bestürtzung "eines Recht-liebenden Gemüths, bezeugeten; Dergestalt, daß da der Hr. "von Goertz, schon zu der Zeit die Dreistigkeit gehabt, Grund-irrige "Dinge, in denen Gerichten schrifftlich zu behaupten, und zu verfechten, "also wohl auch von seinem, an die Geltingsche Gelder, gemachten Anspruch, "nicht viel bessere Vermuthung zu fassen seyn würde; Allermassen es sehr "wahrscheinlich zu seyn anschiene, daß die Geltingsche Obligation, eben "auf der Art, wie die Marutendorffische, in dessen Hände gerathen, mit-"hin sich niemand gesichert, oder genugsam überzeuget würde finden kön-"nen, daß er, an die erstbenannte, ein mehreres Recht, als, am Ende "befundener massen, an die letztere, jemals erhalten habe; Videatur, der breitere Innhalt, des gereits in dicto §pho 62. angezogenen, in dem Anhang derer Beylagen, unter dem Buchstab (H) angezogenen Extractus.

§. 275.

Ob nun jemand, bey einem, von der wahren Ehre, habendem rechtem Gefühle, und bey sich findender Uberzeugung eines, auf reiner Unschuld begründeten, unverletzten Gewissens, einen solchen vor aller Welt öffentlich beschehenen Vorwurff, so leichtsinnig, als von dem Hn. von Goertz geschehen, ohne der geringsten desfals zu erwiedernden Verantwortung, auf sich ersitzen zu lassen, thunlich finden können, solches will man der Beurtheilung, aller Ehrliebenden Gemüther, lediglich unterwerffen, um sich nur auf des Hrn. von Goertz, hierunter vormahls selbst geführte, und Ihro Hochmögenden, denen General-Staaten, derer vereinigten Niederlande, in einer de dato Zütphen, den 23sten Augusti, eben dieses 1717ten Jahres, an dieselbe abgelassenen, in dem mehr-angezogenem Supplemento, derer Historischen Nachrichten zum Nordischem Kriege pag. 430. befindlichen Vorstellung, declarirte Sentiments beziehen, in welcher er dann seine habende Meinung dahin eröfnet: qu'il y avoit des accusations, qu'on reprimoit mieux, par le silence, mais qu'a des autres de silence seroit prejudiciable, a cause, de la presomtion, d'un aveu tacite; und daß also: eine gewisse Art, von Beschuldigungen, zwar am füglichsten mit Stillschweigen ihre Erledigung erhielten, hingegen aber auch wieder andere wären, bey welchen daher das Stillschweigen, denen Beschuldigten nachtheilig fiele, weil das daraus zu schliessende selbst eigene Bekäntniß, eine starcke Vermuthung der Wahrheit, nach sich zu ziehen pflege.

§. 276.

Wann man aber nun auch alle diejenige Ursachen, welche bey vorfälligen Beschuldigungen, ein darauf erfolgendes Stillschweigen zu rechtfertigen

Ao. 1717.

tigen vermögen, zusammen nimt; so wird doch keine einzige von der Beschaffenheit befunden werden, daß dieselbe, der hierunter von dem Hn. von Goertz bewiesenen Unempfindlichkeit, das Wort zu reden hinreichend zu seyn, ermessen werden möge; dann obwol sonst, unter vorbemeldeten Ursachen auch wol diejenige mit gerechnet zu werden pfleget; wann nehmlich die Beschuldigung durch eine unbekante Feder, und also auf einer solchen Art ausgebreitet worden, daß der Beschuldigte nicht weiß, mit wem er eigentlich den ihm gemachten Vorwurff auszumachen habe; so würde doch vor dem Hrn. von Goertz, wegen seiner, gegen mehrerwehnten Vorwurff, unterlassenen Verantwortung, in vorberegter Ursache, irgend einige Entschuldigung nicht zu finden seyn; Dann so, wie nicht nur überhaupt gar viele Exemples fürhanden, daß von solchen Gemüthern, die bey dem habendem gar zärtlichen Gefühl, der unschätzbaren Ehre, alles, was auch nur von weitem, ihren, oder derer ihrigen, guten Ruff, anfechten, oder zweiffelhafft machen kan, es möge solches von genannten oder ungenannten, ausgestreuet worden seyn, dennoch solches von gar zu sehr nachtheiliger Folge zu seyn erachten, daß sie glauben sollten, wie daß ein lauteres Stillschweigen, ihnen den Ruhm, einer ihrem Beschuldiger entgegen gesetzten großmüthigen Verachtung, zu wege zu bringen vermöge; allermassen dann das in diesen Gegenden, noch vor gar kurtzer Zeit, vorfällig gewordene Exemple, da die Lastroppsche Erben, die, von einer ungenannten Feder, angefochtene Ehre ihrer Vorfahren, unter dem allgemeinen Beyfall des Publici, durch alle, gegen einen unbekannten Beschuldiger, nur immer mögliche Mittel, zu retten, und dererselben guten Ruff, noch in der Asche, zu schützen, sich rühmlichst angelegen seyn lassen; Also kan auch obiger Behelff, der ausgebliebenen Verantwortung, des Hrn. von Goertz, um so weniger zu einer Decke dienen, da ja mehrbesagter Vorwurff, demselben, in einer solchen Schrifft, geschehen, welche er dem Wohlseeligen Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, durch seine im Haag datirte, und durch den Druck bekannt gemachte Protestation und Reservation, auch daher verursachte nochmahlige Untersuchung, der gereits einmahl zu dessen Vortheil entschiedenen Sache, zur noch ferneren Beybehaltung seiner Gerechtsame gleichsam abgedrungen, und welche, in dem davor gesetztem Nahmen des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, der Welt für Augen geleget, mithin auch dem Hrn. von Goertz genugsame Nachricht gegeben worden, mit welchem er diesen ihm gemachten Vorwurff auszumachen hätte.

§. 277.

Man wird auch eben wenig, um das Goertzische Stillschweigen durchzuhelffen, behaupten können, daß es mehr erwehnten Vorwurff, an der Wahrheit, und zwar an einer solchen gefehlet, von der mehr, das Gegentheil, als dasjenige, was durch selbige, dem Hn. von Goertz zur Last geleget worden, kund und offenbar gewesen; Immassen dann bey solchem etwa fürhanden gewesenem Umstand man noch glauben können, daß der Hr. von Goertz es der Mühe nicht wehrt geachtet, die Anschuldigung solcher Dinge einer Antwort zu würdigen, von deren Gegentheil, ihm die kundbare Notorietät, statt der zulänglichsten Schutz-Schrift würde dienen können; Da aber der Hr. von Wedderkop in mehrerwehnter Schrift sich öffentlich darauf berief, daß die in denen Regiſtraturen, und sonsten verhandene Gerichtliche Acten, die Wahrheit desjenigen, was er derer Marutendorffischen Gelder halber, anführen lassen, ad ſtuporem bezeugeten; So hätte es bey einem, bey dem Hn. von Goertz, solcherwegen erſindlich gewesenem reinem Gewissen, auch seinen oben §pho 276. angeführten selbſt-eigenen Principiis nach,

Ao. 1717.

nicht möglich seyn müssen, solches alles, mit einem tieffen Stillschweigen zu verschmertzen, und sich also dadurch der wohlbegründeten Vermuthung, einer ihm hierunter entgegen stehenden insurmontablen Wahrheit, zu unterwerffen; insonderheit, da der Vorwurff an sich selbst, nicht ein nur geringschätziges, und irgend einiger Antwort nicht würdiges, besondern ein wider alle göttliche und menschliche Gesetze angehendes Verfahren, und zwar, die unter einem unerweißlichem Fürgeben, betriebene Absicht, ein Wedderkoppisches Capital von 50,000 Rthlr. mithin ein fremdes Guth, an sich zu ziehen, enthielte; So daß, da es dann auch demselben an denen, um sich, von diesem Vorwurff zu befreyen, erforderlichen Mitteln und Gelegenheit nicht gefehlet, indem, der von ihm einmahl erwehlte, und noch in eben dem 1718ten Jahre, wie gleich unten mit mehrerem gewiesen werden soll, noch ferner fortgesetzte Weg des öffentlichen Drucks, demselben immerhin, zu solchem Behuf, offen geblieben, einfolglich, so wie zu seiner, der Königl. Commission zugefertigten, Protestations- und Reservations-Schrift, also auch zu dessen mehrgedachter Vertheidigung, um alle widrige Vermuthung von sich abzukehren, gar füglich dienen können.

§. 278.

Die ihm entgegen stehende Wahrheit, und dessen daraus fliessende selbst eigene Ueberzeugung aber, hiessen ihm alles obige ihm vorwürffig gemachte, in gäntzlicher Stille unberühret liegen lassen. Dann da die, von dem Hn. von Wedderkop, derer Marutendorffischen Gelder halber, erhaltene Cessio, und der mit demselben getroffene Accord, daß er von dem Hn. Obrist-Lieutenant Rantzau, die dem Hrn. von Wedderkop schuldige 50,000 Rthlr. erheben mögen, als die Gerichtlich angegebene Gründe, seiner an Marutendorff, gemachte Ansprüche, unter denen sichtbaren Dingen niemahls gewesen; aus diesen Beweiß-Stücken aber einig und allein, die ihm benöthigte Verthädigung, fals sonst eine vor ihm in der Welt zu finden, nothwendig hergenommen werden müssen, auf Zeugen sich aber zu beruffen, um so gefährlicher seyn können, als so gar, der ihm sonst gäntzlich ergeben gewesene Wedderkopische Curator Kayser, nicht nur besage der oben pag. 8. §pho 18. hujus Facti, unter dem Buchstab (E) angezogenen Beylage, daß der Hr. von Goertz, in dem an des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. übergebenen in §pho 17. unter dem Buchstab (S) allegirten Memoriali fürgegebener massen, jemahls eine Obligation an den Hn. von Wedderkop ausgestellet, höchst vernünftig gezweiffelt; besondern noch dazu, in dem, denen Baronesses von Goertz unter dem dato des 7ten Dec. 1733. communicirten, und von denenselben, in ihrem Impresso pag. 115. angezogenen, in disseitigem Abdruck derer Beylagen pag. 48. sub Num. 84. befindlichen Extract, des von ihm geführten Liquidations- und Conto-Buchs; mit deutlichen Worten versichert, daß in die Handlung, in welcher der Hr. von Goertz mit dem Hn. von Wedderkop, wegen des Marutendorffischen Capitals gestanden, einige Verhinderung, und selbige also nicht zum Stande gekommen; So wird wohl niemand Ursache finden können, daß nicht bey allen diesen, und oben ad annum 1710 & 1711. in §phis 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 36, 39, 40, 41, 42, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 67, 68, 69, 70, 71 & 72. auch ad annum 1711. in §phis 209 & 201. angeführten Umständen, es dem Hrn. von Goertz, wider das so hell in die Augen scheinende Licht der Wahrheit, irgend einige Behelffe zu seiner Entschuldigung hervor zu suchen, eine wahre Unmöglichkeit gewesen seyn würde.

§. 279.

Ao. 1717.

§. 279.

Nachdem aber nun, der Hr. von Wedderkop, in vorbesagter Schrift, seine Gerechtsame, und dabenebst, den auf einem so triftigen Grunde sich fussenden Verdacht, eines, auch mit denen Geltingschen, gleich mit denen Marutendorffischen Geldern, betriebenen simulati negotii (in so weit es nach denen, der Zeit, noch nicht so völlig, wie itzo, entdeckten Umständen möglich gewesen) der Welt für Augen geleget, erwartete derselbe unter dem Schutz seines allergerechtesten Königs, und großmüthigsten Liberatoris, in dem, zu denen, so wohl, von neuen verordneten, als noch beybehaltenen vormahligen gewissenhaften Richtern, hegendem, unabwendigem Vertrauen, mit festgesetztem Gemüthe, und in stiller Ruhe, was sowohl der Königliche Ober-Sachwalter, zur Behauptung der Goertzischen Gerechtsame, als die Geltingsche Creditores, pro Justificatione der von dem Hn. Claus von Ahlefeld, beschehenen Angabe, vor neue Dinge, in dem allerhöchst verordnetem Judicio Revisorio, hervor zu bringen vermögen würden.

§. 280.

Es ward nun aber zu obigem, von Ihro Königl. Majest. allerhöchstverordnetem, Revisions-Gericht, per decretum vom 12ten Aprilis, der Terminus auf den 1ten Junii anberahmet, und währender solcher Zeit erging, unter dem dato Lavenburg, den 28 May, ein allerhöchstes Kayserl. Rescriptum an des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. unter andern des Innhalts: daß in streitigen Sachen des Hn. von Wedderkop, wider hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. in puncto Liquidationis restituendorum, eine Kayserliche Commission, des Hrn. Hertzogs zu Braunschweig-Blanckenburg Hochfürstl. Durchl. unter eben vorbesagtem dato des 28ten May, aufgetragen worden; mit dem Anfügen, daß, gleich wie billig, dahin zu sehen wäre, damit dem Hn. von Wedderkop, bey seinem zumahl gereits so hoch gestiegenem Alter, gantz forderlamste, nachdrückliche Hülffe und Befriedigung verschaffet würde; Also höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. sich obgedachter Kayserl. Commission gehorsamst submittiren mögten. Videatur Documentum sub Num. 166. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 114. No. 166.

§. 281.

Wie nun der, von vorgedachtem Revisions-Gericht, angesetzte Terminus des 1sten Junii heran getreten war, geschahe von dem Königlichen Ober-Sachwalter der erste Antrag, in welchem dann dasjenige, was gereits vorhin ad annum 1716. angeführter massen, zur Behauptung derer Goertzischen Gerechtsame, an die Wedderkoppische, in Gelting stehende Gelder deduciret gewesen, nochmahls wiederholet ward, ausser, daß er diesem allen noch hinzu fügete: erstlich, daß der Herr von Wedderkop, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, wider des Hrn. Administratoris Hochfürstlichen Durchl. klagbahr geworden, und so wie daselbst alle Restituenda, also auch den ihm abgenommenen Geltingschen Post gefordert, cum qui dicat omne, nihil excludat, nun aber die grösseste Unbilligkeit wäre, wann er, das auch daselbst eingeklagte Restituendum, bey dem, über das Guth Gelting, nunmehro erregtem Concursu, noch einmahl suchen

 wollte;

Ao. 1717. wollte; dergestalt, daß er nunmehro an ersterem Ohrte sein erlittenes vermeintliches Damnum, mithin auch die Restitution, der ihm abgenommenen Geltingschen Forderung, auszumachen haben würde. Zweytens, daß, wann an der veritate factæ solutionis, welche von dem Hrn. von Ahlefeld, an die Curatores geleistet worden, sich noch einiger Zweiffel finden mögte, solches annoch rechtlicher Art nach, dargethan werden könnte, und er dazu erböthig wäre; und Drittens, daß der Hr. Geheime Rath von Goertz, die Geltingsche Schuld-Forderung, bis noch jetzo, für sich urgirte, und dannenhero mehr als zu klar ausgeführet wäre, daß die, in dem Guthe Gelting, nachstehende unbezahlte Kauff-Gelder, dem Hrn. Baron von Goertz, zugehöreten. Videatur Extractus Protocolli, in dem Abdruck derer Beylagen, sub Num. 167.

No. 167.

§. 282.

In der hierauf, abseiten des Hrn. von Wedderkop erfolgten Antwort, ward abermahls der vorhin entschiedene, und der Zeit resuscitirte status controversiæ, darinn begründet, daß das factum prætensæ solutionis, dubium, wäre, und viele trifftige Vermuthunge sich äusserten, daß selbige nicht geschehen seyn müsse, daß aber auch, wann die, an die Curatores prætense beschehene Zahlung, würcklich erwiesen wäre, oder erweißlich gemachet werden könnte, dieselbe nicht dergestalt rechtlich geschehen können, daß dadurch, das Guth Gelting, von des Hrn. von Wedderkops gemachtem Anspruch beyfreyet werden mögen; Allermassen es dann, auf dieses letztere causæ momentum mehr, als auf das erstere, ankäme, übrigens aber, was dem ersteren neuen Einwurff, des Ober-Sachwalters beträffe, Ihro Käyserlichen Majestät Reichs-Hoff-Raths-Jurisdiction, auf das Hertzogthum Schleswig sich nicht extendirete, mithin die, von dem Ober-Sachwalter, unter diesem Vorwurff intendirte exceptio litis pendentis, quoad hanc causam nicht gegründet wäre, fürnemlich da die dermahlen in discussionem gezogene Geltingsche Gelder, unter die ablata & restituenda, noch zur Zeit nicht gerechnet werden könten, da des Hn. von Wedderkop in Gelting gehabtes Pfand-Recht salvum geblieben, und also dessen ex hoc capite, daran habende Ansprüche, in foro Schleswicensi ausgemachet werden müsten; was aber den Zweyten neuen Einwurff, und den anerbothenen besseren Erweiß, des Facti solutionis, anlangete, es auf solchen Beweiß nicht, sondern vielmehr, auf die Frage ankäme: Ob die prætensa solution, mit Recht geschehen, und der Herr von Goertz a vero Domino der Obligation, die fürgegebene Cessionem erhalten habe? übrigens aber, der dritte neue Einwurff durch die, nomine des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten publicirte, oben pho 273. angezogene gedruckte Schrifft, seine genugsame Erledigung erhalten hätte, als in welcher, alles dasjenige, wodurch der Herr von Goertz, in seiner, bey der Königlichen Commission, eingesandten Protestation und Reservation, seine an Gelting gemachte Ansprüche, zu behaupten gesuchet, gründlich widerleget, denen, wider die Wedderkopsche Gerechtsame, gemachten Einwürffen aber auch zugleich zulänglich begegnet worden. Dieser aller halben ad Extractum Protocolli sub Num. 168. bezogen.

No. 168.

§. 283.

Ao. 1717.

§. 283.

Das, vor diesem Judicio Revisorio von denen Geltingschen Creditoribus, wider den Hrn. von Wedderkop, vorgebrachte, enthielte aber, über das vorhin gereits deducirte, auch das geringste neue nicht, als daß dieselbe, erstlich, eben wie der Ober-Sachwalter, sich auf des Hrn. von Goertz seine, aus dem Haag, eingesandte Schrifft, in welcher er, daß die, von dem Hrn. von Wedderkop, prætendirte Gelder, diejenige wären, behauptet, zu beruffen, zweytens, aber, darinn einen neuen Grund zu finden, vermeineten, daß in der, den 27sten Novembr. 1716. abgesprochene Prioritäts-Urthel: die, ratione derer Zinsen, von dem Hrn. von Ahlefeld, fürgegebene Bezahlung, nach vorgängiger deren eydlichen Erhärtung, gebilliget worden; mithin dieselbe auch, ratione des abgetragenen Capitals, ob rationis identitatem, daß nemlich auch selbiges cum effectu, plenariæ liberationis denen Curatoribus bezahlet werden können, erkannt werden müssen; welchem dann noch drittens, als was besonders erhebliches, beygefüget worden, daß der Hr. von Wedderkop, wie er ex arresto liberiret gewesen, und zwar in Anno 1714. dem Hrn. von Ahlefeld die Loßkündigung des Capitals gethan, verfolglich denselben, noch der Zeit, als seinen Debitorem angesehen, dergestalt, daß dadurch, dasjenige würde hinfällig werden müssen, was von einer, auf den Fall, der in anno 1709. nicht prompte erfolgenden Wiederbezahlung, beschehenen datione in solutum, derer Geltingschen Gelder, abseiten des Hrn. von Wedderkop, vorhin sowohl, als nach in instantia revisionis, mehrmahls angeführet worden.

§. 284.

Obigen neuen Einwürffen nun, ward abseiten des Hn. von Wedderkop, und zwar dem ersteren, durch Wiederhohlung dessen, was auf selbigen, gereits dem Ober-Sachwalter geantwortet worden; Dem zweyten aber, dahin die Erledigung gegeben: Daß allerdings zwischen die, einem Curatori erlaubte Erhebung derer jährlich fälligen Zinsen, und die Exaction wohlbelegter Capitalien, ein in Rechten festgesetzter Unterscheid, mithin keine rationis identitas, sed evidens diversitas verhanden sey; Hingegen ward des dritten Einwurfs halber, der klare Innhalt der beschehenen Loßkündigung, aus dem oben sub Num. 140. in dem Spho 213. dieses Facti angefügtem Instrumento Notariali angeführet, als nach welchem die beschehene Loßkündigung keinen anderen Endzweck gehabt, als in so weit etwa, der Hr. von Wedderkop, die ihm von dem Hn. Claus von Ahlefeld, à 6 pro Centum verschriebene, hingegen in der Joachim Ahlefeldschen Obligation nur zu vier à Hundert, versicherte Zinsen, aus der in dem Guthe Gelting erhaltenen Immission nicht würde percipiren können, und daß er sich nur auf solchen Fall, an den Hn. Claus von Ahlefeld halten, sonsten aber wegen des Capitals und derer Zinsen zu vier pro Cent, der erlangten Immission beständigst insistiren würde.

§. 285.

Wider den Königl. Ober-Sachwalter aber, ward von denen Creditoribus, auch in hac instantia revisionis, nach, wie vor, in Hinsicht auf die für den Hn. von Goertz verfochtene vermeynentliche Gerechtsame, exceptio præclusi & abdicati juris urgiret, und, nachdem nun vorbemeldete Partheyen zur Urthel

1717. No. 169. 170. thel submittiret, ließ der itzige Königl. Geheime Rath und Probst Reventlau, wie auch der Agent Bendix Goldschmidt, die sub Numeris 169. & 170. angefügte Memorialia übergeben, in welchen sie, als Goertzische, auf die quæstionirte **Geltingsche Gelder** assignirte, und noch dazu, um selbige bey dem Concursu zu suchen, von demselben angewiesene Creditores, dessen daran vermeinentlich habendes Eigenthums-Recht zu behaupten, sich möglichster massen angelegen seyn liessen; Dergestalt, daß auch aus diesen, itzt angezogenen Documentis, nunmehro klärlich zu Tage lieget, daß der Hr. von Goertz, dasjenige, durch seine Creditores assignatos, verrichten lassen können, und würcklich verrichten lassen, woran vorhin, fürgegebener massen, ihn, die desfalls von des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. ergangene Inhibitoria, um vor dem Königl. Gerichte nicht zu erscheinen, behindert haben sollen.

§. 286.

Ungeachtet nun gereits den 7ten Junii obbesagter massen in causa submittiret worden; So erfolgte dennoch allererst den 30ten Septembr. nachdem derer Judicantium vota, bey Ihro Königl. Majest. immediate, allerunterthänigst eingesand worden, unter Dero Allerhöchstem, desfals gegebenem Suffragio, mithin nach genugsam erwogenen der Sachen Umständen, die Sententia Judicii Revisorii; als in welcher dann, auf hinc inde, von neuen angebrachter Nothdurfft und Documenten, auch deren, bey der Revision geschehenen, reiflichen Erwegung, dahin für Recht erkannt ward: Daß es bey der am 27ten Novemb. a. p. in der Sachen abgesprochenen Prioritæt-Urthel, in allen zu lassen.

No. 171. Videatur, Documentum sub Num. 171. in dem Abdruck derer Beylagen pag. 119.

§. 287.

Ob nun zwar der Hr. Geheime Rath und Probst Reventlau, als auf die Geltingsche Gelder assignirter Goertzischer Creditor, besage des vorhin sub Num. 169. angezogenen Memorials, eben wie der Königl. Ober-Sachwalter und Geltingsche Creditores, die allergnädigste Erlaubniß erhalten, coram Judicio Revisorio auch seine, aus der Goertzischen Assignation, an die Geltingsche Gelder, habende Gerechtsame, mit beobachten zu können; So ward dennoch das dem Hn. von Goertz daran competirende jus assignandi, dergestalt von Unkräften zu seyn befunden, daß so wenig durch des Hrn. Geheimen Raths Reventlau, als des vorbemeldten Agenten Goldschmids Vorstellung, denen Wedderkopschen einmahl erstrittenen Gerechtsamen, irgend einiger Abbruch anerwachsen mögen; Allermassen dann die, von dem höchsten Gesetz-Geber selbst gebilligte, Entscheidung, der hauptsächlich, und fast alleinig, sub Controversia gewesenen Rechts-Frage: Wie weit, oder wenig, die Curatores wohlbelegte Capitalia zu erheben, und dem Herrn von Wedderkop, cum juris effectu abhanden zu bringen, befugt gewesen? Allen übrigen, auch noch so scheinbar gemachten Zweifel, völlig aus dem Wege geräumet; In rechtlicher Erwegung, daß, wann das Factum der von dem Hrn. von Ahlefeld prætense beschehenen Bezahlung, von irgend einigem Gewichte zu seyn beurtheilet worden, dessen, pro Regio Fisco, anerbothene bessere Erweiß, ohnmöglich von dem Gericht aus der Acht gelassen, und geschehener massen, würcklich verworfen werden können.

§. 288.

Ao. 1717.

§. 288.

Nachdem nun also, die Wedderkopsche in Gelting versicherte Pfand-Gerechtigkeit, durch obige, in Judicio Revisorio, abgesprochene Urthel, nochmahls bestättiget worden, ward, um denselben endlich einmahl in deren würcklichen Genuß zu setzen, von der dazu verordneten in Anno 1716. ernannten Königl. Commission, der 1ste des der Zeit instehenden Monaths Decemb. pro Termino, zur Licitation des Guthes Gelting angesetzet; Da aber bey solcher, dem Hn. von Goertz, kund gewordenen Nachricht, und da er auch zugleich vernehmen müssen, wie daß es ihm, die Geltingsche Gelder, durch seine auf dieselbe assignirte Creditores, aufs trockene zu bringen, nicht gelingen wollen, hierunter kein anderes Mittel, als die künftige Käufer des Guthes abzuschrecken, übrig war, indem er sich gar leicht vorzustellen vermogte, daß seine (in anno 1716. aus dem Haag, in dem Documento sub Num. 165. beschehener massen) noch weiter zu publicirende Fulmina, wohl eben nicht die solcherhalben bedürffende Kraft und Würckung haben würden: So wuste derselbe, es dahin zu bewürcken, daß nicht nur unter dem dato Stockholm den 19ten Octobr. von des Hn. Hertzogs Carl Friederichs Hochfürstl. Durchl. besondern auch unter dem dato Hamburg den 11ten Novembr. von des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. zwey, mehrentheils, gleich lautende Verboths-Patenten, des Innhalts publiciret wurden; "Daß, nachdem man vernehmen müssen, was massen in der Geltingschen Creditoren" Concurs-Sache, von einem, Königl. einseitigem Gericht, eine Priorität-Urthel vermeintlich abgesprochen, und nachdem selbige, neulicher Zeit," wieder confirmiret, eine öffentliche Verkauffung vorgedachten Adelichen," Guthes intimiret, und dazu ein gewisser Terminus anberahmet worden;" Und aber diese, von dem Königl. einseitigem Gericht, sich angemassete" Erkänntniße, denen Fundamental-Verfassungen des Landes, auch mit der" Crone Dännemarck, und dem Fürstl. Hause, errichteten Verträgen, schnur-" stracks, entgegen lieffe, und also des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl." nicht verstatten wollten, daß selbige jemahls von einiger Würckung sey; Al-" so vor nöthig gefunden worden, alles dasjenige, was von dem Königl." einseitigem Gericht, bis dahin erkannt, und verfüget, vor null und nich-" tig zu erklären; Gestaltsam dann, nicht nur, das in anno 1715. ergange-" ne Proclama, und die darauf erfolgte Urtheile, kraft des publicirten Pa-" tents annulliret und cassiret seyn, und nun und nimmer einige Kraft" Rechtens haben, besondern alles bis auf ewige Zeiten, als ungültig und" nichtig gehalten werden sollte, wie denn auch dabenebst jedermann erinnert" und verwarnet würde, sich in keine Handlung über das Guth Gelting, vor" der, zu dessen Licitation verordneten, einseitigen Königl. Commission, einzu-" lassen; Immassen dann diejenige, die sothanem Fürstl. Befehl zuwider," gedachtes Guth an sich erhandeln würden, zu gewärtigen haben sollten," daß solcher Kauf stets als von Unwürden gehalten, auch dem Käufer, des," aus der Bezahlung des Kauf-Schillings, sich zuziehenden Schadens halber," aller darüber zu erhaltenden Versicherunge ungeachtet, an niemand," wer er auch seyn mögte, einiger Regreß, verstattet, nicht weniger derselbe, was er etwa, bey denen Troublen, aus denen Einkünften des Guthes" geniessen mögte, gedoppelt, an die rechtmässige Creditores, sothanen Gu-" thes, wieder auszukehren, angehalten, auch sonst dessen hierunter bezeigter" Ungehorsam, aufs härtste, geahndet werden würde." Dieser allerhalben auf die, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 119. 120 & 121. sub Num. 172 & 173. befindliche Verboths-Patente bezogen.

No. 172. 173.

Ao. 1717.

§. 289.

Als nun Ihro zu Dännemarck-Norwegen Königl. Majestät, der Zeit nur von dem einem, obiger Verboths-Patente, und zwar von dem, welches zu Hamburg, unter des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. Nahmen, abgegeben worden, allerunterthänigster Bericht abgestattet worden; ward demselben, unter dem dato des 27ten Novembr. eine allerhöchste Königl. Declaration und Guarantie, des Innhalts entgegen gesetzet: "Daß, gleichwie Ihro Königl. Majest. allerhöchst nicht zweifelten, daß "ein jeder die Nichtigkeit, obigen anmaßlichen Patents, als wodurch man "nur den Lauf der heilsamen Justitz, unverantwortlicher Weise zu hem"men suchte, von selbst leicht begreiffen, auch dabenebst, zur Folge der von "Ihro Königl. Majest. schon vorhin, wider dergleichen unbefugte Aus"streuunge, ergangene Placaten und Verordnungen, im geringsten nicht "attendiren, besondern, als ein wider Vernunft und Billigkeit streiten"des Unternehmen, von selbst verwerffen würde; also doch auch Ihro Kö"nigl. Majest. Dero Seits, nicht anstehen wollen, vermittelst dieser De"claration, bey Dero Königl. Worten zu versichern, daß aller"höchst Dieselbe, so wohl diejenige, so bey der Subhastation des Guthes "Gelting verordneten Commission, auf selbiges bieten würden, also auch in"sonderheit den, oder diejenige, welchen selbiges, als plus licitantibus, zuge"schlagen werden mögte, wider alle angedrohete Anmaßlichkeiten, allergnä"digst schützen und vertreten, mithin letztere bey dem Kauf, auf alle
No. 174. "Weise, kräftiglich handhaben und mainteniren wollten." Vid. die Anlage in dem Abdruck pag. 121. sub Num 174.

§. 290.

Der Herr von Goertz, ließ indessen auch, in eben dem vorberegtem Monath Nov. diejenige Documenta, in welchen er, sein an Gelting habendes vermeintes Recht zu begründen suchete, und durch welche also, dessen im Decembre 1716. aus dem Haag, an die, der Zeit schon ad Subhastationem des Guthes Gelting, verordnete Königliche Commission, eingesandte Protestations-Schrifft, noch ferner behauptet und mehr erläutert werden sollte, durch öffentlichen Druck, der Welt kund machen, und in dem, diesem Abdruck vorgesetztem Bericht, ließ derselbe anführen, wie daß, nachdem der Hr. von Wedderkop, gereits in dem vorigen 1716ten Jahre, es bey dem Königlichen einseitigem Gericht zu betreiben gewust, daß er, als Concreditor bey dem Guthe Gelting admittiret, nachhero auch zur Licitation derselben ein gewisser Terminus, anberahmet worden, und dann der Herr von Goertz, zu Beybehaltung, dessen, an mehrbesagtes Guth, habenden Gerechtsamen, eine Protestations- und Reservations-Schrifft, an die ad Licitandum verordnete Commission, einsenden, auch zu jedermanns Nachricht, zum Druck befördern lassen; dieserwechst auch nun zwar von Königlicher Majestät zu Dännemarck, immediate die Verfügung ergangen, daß des Hrn. von Wedderkop, an Gelting gemachter Anspruch, von neuen, untersuchet werden sollte; der Hr. von Goertz aber aus dem, denen an ihn ergangenen Fürstlichen Inhibitoriis, schuldigen Gehorsam, ferne von sich seyn lassen müssen, seine Gerechtsame vor einem Königlichem Gerichte, zu justificiren; Inzwischen der Hr. von Wedderkop, dieses Umstandes sich zu bedienen, und des dahin zu bewürcken gewust, daß sein an

Gelting

Ao. 1717.

Gelting behauptetes Recht, durch eine abermahlige Urthel bestätiget, und der, solcher Zeit bevorstehende 1ste Decembris, zum anderweitigem Termino Licitationis des Guthes anberahmet worden; so wäre abseiten seiner, der Nothdurfft zu seyn erachtet worden, durch den, dermahlen besorgeten Abdruck, derer, sein Recht an Gelting, behauptenden und erläuternden Documentorum, nicht nur einen, in dessen vormahliger Protestations- und Reservations-Schrifft, bey der Summa, der dem Hrn. von Ahlefeld vormals beschehenen Anleihe, vorgefallenen Irthum zu corrigiren, besondern auch, zu noch mehrerer Bestättigung, mehrbemeldter seiner Protestation und Reservation, vorbesagte Documenta, zu jedermanns Nachricht, publiciren zu lassen. Videatur die Anlage sub Num. 175. No. 175.

§. 291.

Ob nun zwar der Hr. von Goertz, in diesem abermahligem Impresso, die bequemste Gelegenheit von der Welt hatte, den oben mehr-erwehnten, ihm öffentlich beschehenen Vorwurff, wegen derer sich vormahls, ohne irgend einigem justificirlichem Titul, angemasseten, und mit denen Geltingischen, durch gleichen ungerechten Weg, verwechselten Wedderkopschen, in Marutendorff belegten Gelder, entweder auf der einen, oder der anderen Art von sich abzulehnen; so blieb es dennoch, bey dem einmahl hierunter beliebtem Stillschweigen, mithin ward nach vorhin §pho 257. breiter angeführter selbst eigenen Beurtheilung, des Hrn. von Goertz, die Vermuthung, der, sothanem Vorwurf zum Grunde gesetzten Wahrheit, um so mehr befestiget; zwar ließ derselbe in obiges Impressum mit einfliessen: daß er von dem, was der Herr von Wedderkop, bey dem Königlichen Revisions-Gericht, um eine abermahlige obsiegliche Urthel zu erhalten, von neuen betrieben, biß dahin keine Nachricht erhalten, und zwar daher, weil derselbe NB. der Zeit schon bekanntlich auf der Rückreise nach Schweden, begriffen gewesen. (Videatur die in §pho praecedente angezogene Anlage sub Num. 175.) Da aber, wie die, in dem Königl. Revisions-Gerichte, gehaltene Protocolla solches ergeben, gereits den 1sten Junii, mit der nachmahligen Untersuchung, der Geltingschen Sache, der Anfang gemachet, der Zeit auch schon, besage des, sub Num. 168. gereits angezogene Extractus Protocolli, sowohl der Goertzischen Protestation, als der derselben entgegen gesetzten, den mehrbesagten Vorwurf, enthaltenden, Wedderkopschen Schrifft, gerichtliche Erwehnung geschehen, und also Letztere nicht mehr unbekannt gewesen, die Recessus auch schon den 7ten Junii horis pomeridianis geschlossen worden; hingegen die oben §pho 257. aus der pag. 430. des Supplementi derer Historischen Nachrichten angezogene, von dem Hrn. von Goertz, an die Hrn. General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wegen der ihm angeschuldigten Stiftung einer Conspiration in Engeland, abgelassene Exculpations-Schrifft noch zu Zütphen, den 22ten Aug. datiret worden, mithin derselbe noch der Zeit, die vorgegebene Rückreise nach Schweden, nicht angetreten gehabt; so wird ja wohl obiger Fürwand, das erfolgte mehrerwehnte Stillschweigen, im geringsten zu entschuldigen nicht vermögen.

§. 292.

Demselben aber auch hierunter, mit einer gäntzlichen Unwissenheit, des obigen Vorwurfs, das Wort reden zu wollen, würde auch ebenmässig, von dem geringsten gewierigen Gefolge, nicht seyn können; Allermassen ja wohl

Ao. 1717. auch nur überhaupt, nicht zu vermuthen, daß er bey dem ihm beywohnendem Wohlbewust, der von Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck, und zwar noch dazu, auf beschehenes Mit-Anhalten, seiner, auf die Geltingsche Gelder, assignirten Creditorum, verfügten abermahligen Untersuchung, der Geltingschen Sache, sich, um ein, seiner Seits, bey sothaner Untersuchung in Gefahr stehenden Capitals von 53/000 Rthlr. und um das, was dawieder, von dem Hrn. von Wedderkop, würde fürgebracht werden, im geringsten nicht bekümmert haben, besondern solches alles, nur so sorgloß dahin gehen lassen sollen. Da aber noch überdem, aus des Hrn. von Goertz, oben sub Num. 159. angezogenem, an den Königl. Geheimen Rath und Probsten Reventlau abgelassenem Schreiben schon genugsam ersichtlich, daß er in diesen Gegenden solche Freunde gehabt, die ihm von der, an den Ober-Sachwalter ad interveniendum, ergangenen Königl. Ordre, eine vorerwehntem Hn. Geheimen Rath bey dem Schreiben zugleich communicirte Abschrift zuzusenden geflissen gewesen; und also ja auch wohl, ausser allen Zweifel, einer von diesen seinen Freunden, so dienstfertig gewesen seyn wird, daß er demselben, eine wider ihn, durch den Druck publicirte, einen solchen, wie mehrbemeldeten Vorwurf, in sich fassende Schrifft, zur bedürfenden Rettung seiner Unschuld und Ehre, nachrichtlich communiciret haben würde; So ist auch überdem, nicht zu zweiflen, daß der Hr. von Goertz schon längst vorher, von dem, bey des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. von dem zweyten Wedderkopschen Curatore, dem Hof-Rath Pincier, übergebenem, oben §pho 209. sub Num. 137. angezogenem Memoriali, und der darin von demselben, angeführten, Verwechselung der Marutendorffischen Obligation mit der Geltingschen, genugsame Nachricht gehabt; Mithin wird ja wohl um so weniger abzuläugnen seyn, daß ihm auch schon solcher Zeit obgelegen haben würde, mit der, noch bis diese Stunde, unsichtbar gebliebenen Wedderkopschen Cession, derer Marutendorffischen Gelder, vorbesagte, nunmehro ex §phis 68. bis 71. und aus denen daselbst allegirten Documentis, klar zu Tage liegende Verwechselung zu justificiren; Wie wohl es auch mit sothaner Justification, bis dahin zu warten, der Unschuld und Ehre des Hn. von Goertz, daher nicht fürträglich seyn können, da gereits in

No. 176. Anno 1711. vor dem der Zeit gehaltenem Holsteinischem Land-Gericht, besage des sub Num. 176. in dem Abdruck derer Beylagen, angefügten Extractus Protocolli Judicialis, der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau, denen ex Cession, des Herrn von Goertz wieder ihn klagbar gewordenen Wedderkoppischen Curatoribus, vor offenem Gericht, und ad Protocollum zur Antwort gegeben; Daß obzwar Curatores aus der Goertzischen Cession anführen wollen, daß der Hr. von Wedderkop vergnüget sey, und seine Jura, cum Obligatione & documentis cediret, und extradiret habe, solches dennoch nur leere Worte, ohne allem Beweiß wären; Dergestalt daß dem Hn. von Goertz, schon der Zeit bewust werden müssen, daß man ihn einer ungerechten Ankunfft, an die Marutendorffische, von denen Curatoribus, als seinen Cessionariis, eingeklagete Gelder beschuldiget.

§. 293.

Es waren aber so wenig obige, von dem Hn. von Goertz bewürckte Fürstl. Verboths-Patente, als dessen eigene abermahlige Behauptung und Erläuterung seiner vormahligen anmaßligen Protestation und Reservation, hinreichend, dem Hn. von Wedderkop, den Genuß seiner zum zweyten mahl, obsieglich erfochtenen Gerechtsame, noch fernerhin in die

Länge

Ao. 1717. No. 177.

Länge zu ziehen, besondern es ward unter dem Schutz der oben sub Num. 174. angeführten Königl. Guarantie, von der Königl. Commission, mit der Licitation, würcklich verfahren; Dergestalt daß, besage der Anlage sub Num. 177. mehrbesagtes Guth Gelting, unter dem dato des 1ten Decembris, dem itzigen Königl. Geheimen Rath und Cammer-Herrn, Hn. Hans Adolph von Ahlefeld auf Bockhagen, als plus licitanti zugeschlagen, und nachhero den 2ten ejusdem solenniter adjudiciret worden; So daß, wann sonst auch jemahls, von dem Hn. von Goertz, eine Pfand-Gerechtigkeit in Gelting mit **Recht und Wahrheit**, wäre acquiriret worden, selbige dennoch, durch obigen, bekannten Rechten nach, alle hypothecas funditus extingvirenden **Gerichtlichen Verkauf**, insonderheit, bey denen, sich ohne dis zugezogenen, oben breiter angeführten Præclusionbus, zu Grunde aus vernichtiget worden wäre.

§. 294.

Ao. 1718.

Als aber nun, in dem hierauf folgendem 1718ten Jahre, die mediante licitatione, ausgemachte Geltingsche Kauf-Gelder, ausgezahlet werden sollen, vorerwehnter Hr. Geheime Rath von Ahlefeld aber, die, aus dem daher schuldigen Kauff-Schilling, an den Hrn. von Wedderkop assignirte Gelder zu bezahlen, daher Schwürigkeit machte, daß er in Hinsicht auf die oben Spho 288. sub Num. 172 & 173. angezogene Fürstliche Verboths-Patente, nicht anders, als gegen eine, von dem Hrn. von Wedderkop, auf künfftige Fälle, zu bestellende genugsame Caution, die ihm angewiesene Gelder, sicher bezahlen zu können, vermeinete; so ließ Lezterer, es auch hieran nicht ermangelen, in dem, bey sich fest gesetztem Vertrauen, daß nicht nur, eine gerechte Sache, bey wohl verfasseten Gerichten, zu allen Zeiten und Welt-Läufften, nimmer ihre bey sich führende Gültigkeit, verliehren könne; besondern daß auch Ihro Königliche Majestät, die in Dero allerhöchsten Nahmen, abgesprochene und respective, nach, von Deroselben allerhöchst-selbst übernommenen Beleuchtigung, derer, von dem verordneten Revisions-Gericht, allerunterthänigst eingesandten Votorum, allergerechtest bestättigte Urtheile, und deren, durch den gerichtlichen Verkauf, **bey Dero Königlichen Wort**, öffentlich guarantirten Vollziehung, schon immerhin künfftig handzuhaben, und Dero Ober-Richterlichen Schutz angedeyen zu lassen, geruhen würden; inzwischen unterließ derselbe, dennoch auch nicht, in einem, an Ihro Königl. Majestät, unter dem dato des 18ten Januar. eingesandten Memorial, dieserhalben die benöthigte Vorstellung zu thun, und Dieselbe allerdemüthigst anzugehen; daß, nachdem er nunmehro, die, von dem Hrn. Geheimen Rath von Ahlefeld, obangeführter massen, verlangte Caution, würcklich bestellet, under, nechst Göttlicher Hülffe, unter dem mächtigen Schutz, Ihro Königlichen Majestät irgend einiges Widrige nicht zu befürchten haben würde, dennoch allerhöchst Dieselbe, allergnädigst erlauben würden, daß er sich, wegen derer, aus dem Guthe Gelting, Krafft derer, in dem Land- und Revisions-Gerichte, abgesprochenen Urtheile, erhobenen Gelder, ein allergnädigstes Protectorium speciale, allerunterthänigst erbäthe; Gestaltsam dann, er Ihro Königliche Majestät allerdemüthigst anflehete, allerhöchst Dieselbe, ob angeregtes Protectorium speciale, dahin zu ertheilen, allergnädigst geruhen mögten; daß wann er oder die seinige, von dem Fürstlich-Gottorffischen

Ao. 1718. torffischen Hause, oder dessen vormahliger Regierung, wie nicht weniger, dem gewesenem Possessore des Guthes Gelting, auch sonst jemand, derer aus dem Geltingschen Kauff-Schilling, gehobener Gelder halber, wieder die, in Ihro Königlichen Majestät allerhöchst-geehrtestem Nahmen, cognita & recognita causa, abgesprochene Urtheile, sub quocunque prætextu, directe oder indirecte, über kurtz oder lang, angefochten werden möchten, er und sie, sich Ihro Königlichen Majestät mächtigsten, und allergerechtesten Schutzes, mittelst kräfftigster Manutenence, zu erfreuen haben möchten. No. 178. Videatur das in dem Abdruck derer Anlagen, sub Num. 178. pag. 125. befindliche Wedderkopsche Memorial.

§. 295.

Dieses nun, solchen Innhalts, unter vorbesagtem dato des 18ten Jan. allerunterthänigst eingesandtes Wedderkoppisches Gesuch, konte nun, bey einem, seiner Gnade und Gerechtigkeit halber, in dem danckbaren Andencken der Nachwelt, unsterblichen Königes, nicht anders, als ein allergnädigstes und allergerechtestes Gehör finden; Allermassen dann, nachdem auch der Hr. Geheime Rath von Königstein, und der Herr Justitz-Rath und Ober-Kriegs-Commissaire Lohemann, als zur Regulirung derer, zwischen dem Hrn. von Wedderkop, und dem Käuffer des Guthes Gelting, entstandenen Differences, verordnete Commissarii, dieserhalben allerunterthänigste Relation abgestattet, des Hrn. Geheimen Raths von Sehestedt Excellence, No. 179. auf erhaltenen allergnädigsten Königlichen Befehl, unter dem dato des 22. Januar. jetztbesagten 1718ten Jahres, besage der Anlage sub Num. 179. an vorerwehnte Herren Commissarios, Ihro Königlichen Majestät allergnädigste Willens-Meinung dahin declarireten: daß Letztere, dem Hrn. von Wedderkop, in Ihro Königlichen Majestät allerhöchstgeehrtesten Nahmen, die Versicherung dahin zu geben hätten, daß allerhöchst Dieselbe, ihm und seine Erben, bey der abgesprochenen, und in Revisione Regia, confirmirten Geltingschen Priorität und Concurs-Urthel, kräfftig mainteniren, und für seine andringliche Feinde, ratione dieses Passus und sonsten allemahl, in Königlichen Gnaden schützen und vertreten wollten; Gestaltsam dann auch obige Königliche, dem Hrn. von Königstein, und Hrn. Lohemann, ad communicandum gewordene, allergnädigste Resolution, No. 180. dem Hrn. von Wedderkop, besage Extractus, der, von denenselben solcherhaben, beschehenen Declaration sub Num. 180. unter dem dato des 2ten Febr. 1718. wörtlichen Innhalts, würcklich ertheilet worden.

§. 296.

Ao. 1719. In dem Monath Martio, des darauf erfolgten 1719ten Jahres nun, begegnete, dem der Zeit in Schweden anwesendem Hrn. von Goertz, das Welt-bekannte traurige Schicksal; und es höreten also mit seinem daselbst verlohrenem Leben, auch alle weitere, vormahls zu Erlangung derer Wedderkoppischen, in Gelting belegt gewesenen Gelder, angewandte Bemühunge auf; Da aber nachhero, des Hn. Hertzogs Carl Friederichs Hochfürstl. Durchl. in Hamburg eintraffen; und der Hr. von Wedderkop, dadurch die längst erwünschte Gelegenheit erhielte, Deroselben, das wider ihn bis dahin,

Ao.

hin, von dem Administrations-Ministerio betriebene Verfahren, vorzustellen; fanden sich Dieselbe gnädigst bewogen, per clementissimum rescriptum vom 20ten Junii vorgedachten 1719ten Jahres sub Num. 181. die von dem Wedderkopschem Curatore Kayser geführte Curatel-Rechnunge dergestalt zu fordern, daß er selbige mit dem forderſamſten, und ohne einigen Anstand, einzubringen, schuldig seyn sollte; Welches aber derselbe, mit verschiedenen eingewandten Behinderungen, insonderheit aber, damit zu entschuldigen suchte, daß er, von denen, tempore disturbii salvireten Rechnungen, auch nicht einmahl, die Concepten in Händen hätte; Videatur der Extractus, aus dessen, auf obiges Rescriptum überreichten unterthänigsten Remonstration sub Num. 182. in dem Abdruck derer Anlagen pag. 182.

1719. No. 181. No. 182.

§. 297.

Unter dem dato des 28ten vorbesagten Monaths Junii, hatten Ihro Hochfürstl. Durchl. besage der Anlage sub Num. 183. die Gnade, auf Ansuchen des Königl. Groß-Brittannischen Ministri, und itzigen Envoyé Extraordinaire, im Niedersächsischen Crayse, des Hrn. von Wich, die, zwischen demselben, und seiner Frau Gemahlin, währenden ihres Hn. Vatern, des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, Gefangenschaft, errichtete, von letzterem aber, nach seiner erhaltenen Freyheit, unter dem dato des 2ten Novembr. 1714. respective ratihabirte und declarirte Pacta dotalia, dahin zu confirmiren, daß Dieselbe gelobeten und sich anheiſſig machefen, nicht nur den, wegen des, der Wedderkopschen Frau Tochter, in Dotem, mitgegebenen Guthes Tangstede abgefaſſeten Kauf-Brief, dergestalt, wie der Kauf, mit Dero in GOtt höchſtſeelig ruhenden Hn. Vaters Durchl. geschlossen worden, in allen darin enthaltenen Puncten und Clauſuln zu bestättigen, besondern auch, vorgedachten Ministre, bey denen einmahl errichteten Pactis dotalibus, in welchen demselben 100,000 Rthlr. in Dän. Cron. versprochen worden, auch allen deſſen Articuln und übrigen Puncten, wann selbige künftighin etwa, von denen anderen Wedderkopkopschen Erben angefochten werden sollten; gnädigſt zu mainteniren und zu schützen; Dergestalt, daß da in obbesagter, von dem Hrn. von Wedderkop in Anno 1714. erfolgten, und denen Pactis dotalibus angefügten Ratihabition und Declaration, besage Extractus sub Num. 184. ausdrücklich enthalten; Daß von demjenigen, was nemlich in, in Anno 1714. ins künftige, von denen NB. in Gelting, Marutendorff, auch sonſten belegten Capitalien, item von denen währender Administrations-Regierung, demselben entzogenen Geldern, einkommen würde, vorgedachte Frau von Wich, als Wedderkopsche Frau Tochter, jederzeit den dritten Theil, zu genieſſen haben sollte; Dergestalt, daß, in vernünftiger Erwegung, dieſer, aus unwiderſprechlichen Documentis, zu Tage liegende Umſtände, dasjenige um so ehender wird hinfällig werden müſſen, was die Baroneſſes, so wohl bey ihrem vormahligem Reſtitutions-Gesuch, als auch noch in dem 13ten ſpho, ihres itzigen Facti, weiter zu behaupten, sich angelegen seyn laſſen, daß nemlich des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. bey der kurtz nachhero dem Hn. von Wedderkop ertheilten, unten breiter anzuführenden, Abolitions- und Satisfactions-Acte, auf die, von dem Hrn. von Wedderkop, der Zeit Landkündiger massen, ex Concurſu erhobene Geltingsche Gelder, dergestalt reſpiciret haben sollen, daß selbige, unter die, ihm loco ſatisfactionis angewieſene Tremsbüttelsche Revenues, mit begriffen gewesen; und also er, oder seine

No. 183.

No. 184.

Ao. 1719.

Erben, selbige, als ein gedoppelt genossenes Quantum, an die Baronesses zu restituiren, schuldig seyn sollten; Allermassen dann (um andere, das Gegentheil Sonnen-hell demonstrirende Umstände, bis unten in §phis 298. und seq. die einmahl erwehlte Zeit-Ordnung, diesen Umstand der Sache treffen wird, noch zu verschieben) wann des Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durch. das von denen Baronesses von Goertz obiger gestalt fürgegebene, zur vorbenannten Zeit in Absicht gehabt, dieselbe ohnmöglich, obgedachte, des Hrn. Envoyé von Wich, Deroselben überreichte Pacta dotalia, in allen Articuln und übrigen Puncten, und also auch den seiner Franen Gemahlin versprochenen dritten Theil, aus denen Geltingschen Geldern, nicht bestättigen, und die manutenence so bündigst, als gnädigst, versichern können; besondern es würde vielmehr, auf obigen Fall, unwidersprechlich nöthig gewesen seyn, vorbesagte Geltingsche Gelder, als ein a Patre restituendum, aus denen confirmirten Articulis und übrigen Puncten, nahmentlich auszunehmen, und Dero solcherhalben hegende Gemüths-Meinung deutlich zu declariren.

§. 298.

Es gaben aber höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero hierunter habende, weit gnädigere und gerechtere Intention, dadurch um so klärer zu erkennen, da Dieselbe, unter dem dato des 1ten Julii mehrbesagten 1719ten Jahres, vermittelst der schon oben berührten Abolitions- und Satisfactions-Acte, deutlich declarirten: Daß dieselbe, nach erreichter Mündigkeit, und Antretung Dero Regierung, denen Rechten und der Billigkeit gemäß, wohlbedächtlich und reiflich entschlossen, den bishero mit dem Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, von denen Administrations-Ministris, geführten Proceß, gäntzlich aufzuheben und zu aboliren; Allermassen Dieselbe dann, sothanen Processum, und die von besagten Ministris, wider ihn vorgenommene Proceduren, gäntzlich disapprobirten, und für ungültig hielten; mithin den Hn. von Wedderkop, als einen funffzig-jährigen in des Hochfürstl. Hauses Diensten jederzeit treu, und nunmehro unschuldig-befundenen Ministrum, von allen, gegen ihn gemachten Prætensionibus und imputationibus, es sey an dessen Persohn, seine Erben und deren sämtliche Güther, (das Guth Steinhorst, und das Deroselben daran vermeinentlich competirende Jus reluendi ausgenommen) ex quocunque Capite vel Causa, solche gemachet werden mögten, in der Rechts-beständigsten Forme frey sprächen, und denenselben auf das bündigste renunciirten; und zwar unter dem Verzicht aller dawider laufenden Exceptionum, sie mögten Nahmen haben wie sie wollten, erdacht seyn, oder erdacht werden können, insonderheit aber, der exceptionis læsionis, inductionis, persuasionis, rei non sic sed aliter gestæ, non satis intellectæ, erroris &c. wie auch mit dem weiteren gnädigsten Anfügen, daß dem Hn. von Wedderkop, die ihm abgenommene Obligationes und andere Briefschaften, sofort extradiret werden sollten; Uebrigens aber zur eclatanten Marque, Dero über das, vorhero wider denselben, von denen Administrations-Ministris fürgenommene, geschöpften Mißvergnügens, wegen seines Schadens, und wegen derer von der Fürstl. Admi-

Ao. 1719.

Administrations-Cammer, laut liquider Rechnung, aus dessen Güther und Capitalien, erhobenen Dreymahl hundert tausend Rthlr. das Amt Tremsbüttel, (ausser das demselben, ohne dis, wegen einer dem Fürstl. Hause vorhin beschehenen Anleihe von 26,000 Rthl. Dänisch. Cronen hafftenden zu besagtem Amte gehörigem Vorwerck, ihm und seinen mitbeschriebenen Erben, dergestalt usufructuarie übergeben seyn sollte; daß er alle und jede, dessen Aufkünffte und Revenues, von Zeit des ihm, sogleich, bey der, solcher Zeit, noch bevorstehender Restitution derer Holsteinischen Lande, dreyssig auf einander folgende Jahre erheben, oder erheben lassen mogte, und zwar unter der angehängten gnädigsten Versicherung, daß der etwanige, durch Krieg oder andere Zufälle, wider Verhoffen, dem Hn. von Wedderkop anzuursachende Abgang, vorangeführter Tremsbüttelschen Revenues, demselben pro rata temporis anderweitig gut gethan, und alle Wege des Gnädigst-Verschriebenen halber, die Gewehr geleistet werden sollte; Jedoch daß auch gegen obiges gnädigst versprochenes alles, der Hr. von Wedderkop, allen an die Administrations-Regierung, gemachten Forderungen und Ansprüchen, mithin auch dem bey Ihro Kayserl. Majest. entamirten Processui, aufs bündigste für sich und seinen Erben zu renunciiren, auch alles vorhin geschehene, durch die von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. übernommene Mediation, und gnädigst gegebene Satisfaction, der ewigen Vergessenheit überlassen seyn sollte; Dieserwegen auf den breiteren Innhalt, der Abolitions- und Satisfactions-Acte, in dem Abdruck derer Anlagen pag. 130. sub Num. 185. bezogen.

No. 185.

§. 299.

Und dieses ist dann nun, dasjenige Documentum, in welchem die Baronesses, in ihrer vormahligen gedruckten Facti specie, pag. 29. einen solchen Umstand gefunden zu haben vermeinet, welcher an und für sich allein, der Sache eine gantz andere, als jemahls gehabte, und bey vormahligen Gerichtlichen Verhandlungen, niemahls fürgekommene Gestalt, zu geben, vermögen würde, und aus welchem also, in der, in ihrem vormahligem Impresso, befindlichen so genannten besseren Behauptung ꝛc. mit vielem, in denen desfals gehaltenen Einsichten, gesetztem Selbst-Vertrauen, das Assertum behauptet worden: Daß der Herr von Wedderkop, wider alle göttliche und weltliche Rechte, die Geltingsche Gelder, einmahl aus dem Geltingschen Concursu, und nachhero abereinst, durch obige Hochfürstl. Satisfaction, und also zweymahl in seinen Beutel gezogen habe, mithin nunmehro dieses ungerechte Lucrum, denen de damno vitando certirenden Goertzischen Erben, wieder würde ausgekehret werden müssen.

§. 300.

Allein der obangezogene buchstäbliche Innhalt der Hochfürstl. Abolitions- und Satisfactions-Acte, wird die Schwäche derer bey jenseitigen Einsichten, daraus gezogenen Schlüsse, um so deutlicher darzustellen vermögen, als erstlich, des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. alle und jede von denen Administrations-Ministris, wider den Herrn von Wedderkop fürgenomme Proceduren, gäntzlich disapprobiret, und für ungültig erkläret; Dergestalt, daß da unter solchen Procedures, ja auch wohl unfrei-

Ao. 1719. tig, die von dem Hn. von Goertz, besage dessen eigenhändigen in Spho 35. pag. 14. hujus Facti angezogenen in dem Anhang derer Beylagen, unter dem Buchstab (E) befindlichen Schreibens, wider die klare Vorschrifft des Curatorii sub Num. 16. und die von des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. Ihro Kayserl. Majest. gegebene so nachdrückliche Versicherunge, sub Numeris 27, 28, 29, & 30. zuerst, im Fürschlag gebrachte Eingriffe, in die Wedderkoppische Mittel, und die mit diesen, von demselben, mit Beyhülfe des Hn. Justitz-Rath Stryke, als eines Wedderkoppischen Richters, und selbst des, doch vielmehr, zur sorgfältigen Beybehaltung derer Wedderkopschen Mittel, geordneten Curatoris Kayser, betriebene simulata negotia, Cessiones, versuræ brevi manu, und sonstiges zu dessen Nachtheil gereichendes Verfahren, mitgehöret; also auch unmöglich, die mit denen Geltingschen Geldern verübte Umsätze, von der obigergestalt gerechtest declarirten Ungültigkeit allein ausgenommen werden können, noch weniger aber würcklich, auch mit dem geringsten Buchstab, ausgenommen worden; Und da nun auch zweytens, des Hn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. den Hn. von Wedderkop gleichfals von allen an ihn, und NB. seine Güther, gemachten Prætensionibus, in der Rechts-beständigsten Forme liberiret und frey gesprochen, auch denenselben, unter dem Verzicht, so wie aller und jeder, also auch derer etwa, aus der, nicht so, sondern anders, abgehandelten, auch nicht genug eingesehener Sache, wie auch dem Irrthum, etwa herzuleitender Exceptionum, feyerligst entsaget; So wird auch hieraus abermahls in nothwendiger Folge fliessen müssen, daß von denen, obigergestalt, mediante renunciatione, gäntzlich gehobenen Prætensionibus, an die Wedderkopsche Güther, auch derjenige, welcher an die Geltingsche Gelder gemachet werden mögen, nicht ausgeschlossen worden; Allermassen daß der Hr. von Wedderkop selbige gereits in Anno 1716. und 1717. vor denen Augen der gantzen Welt erstritten, und in Anno 1718. würcklich erhoben, Welt- und Land-kündig gewesen, Ihro Hochfürstl. Durchl. insbesondere aber, um so weniger unbewust seyn können, als bey Deroselben, das oben Spho 288. sub Num. 172. angeführte Verboths-Patent, um den Verkauf des Guthes Gelting, so wie des Hn. von Wedderkop daher verhoffenden Empfang seiner in demselben belegten Gelder, zu behindern, ausgewürcket gewesen; Dergestalt daß, da auch noch dazu drittens mehrbesagte Ihro Hochfürstl. Durchl. in der Satisfactions-Acte, Dero gerechteste Ordre zu ertheilen gnädigst versprochen; Daß dem Hn. von Wedderkop, die ihm abgenommene Obligationes, sofort wieder extradiret werden sollen; nun aber ja die Joachim Ahlefeldsche Obligation, kraft welcher der Hr. von Wedderkop, die Geltingsche Gelder gehoben, unstreitig auch wie alle übrige, ihm abgenommen gewesen, also auch hieraus, und da wegen derselben in specie nichtes excipiret worden, die, obigen Goertzischen Assertis, offenbar entgegen stehende Wahrheit: Daß bey dem Satisfactions-Negotio wegen derer, von dem Hn. von Wedderkop wieder zu erstattenden, Geltingschen Gelder nichts gedacht, noch weniger aber erwehnet worden, sich abermahls ausser allem möglichem, begründetem Widerspruch wird bestättiget finden müssen.

§. 301.

No. 186. Dann ob zwar die Baroneſſes von Goertz, aus der ihrem vormahligem Impreſſo pag. 86. sub Lit. M. beygedruckten, dem itzigem diſſeitigem Facto aber

Ao. 1719.

aber sub Num. 186. beygefügten Kayserschen Designation derer von demselben gehobenen Wedderkopschen Gelder, welche er den 3ten Julii des 1719ten Jahres, und also kurtz nachdem obige Satisfactions-Acte ertheilet gewesen, formiret, vorerwehnte ihre Asserta, und zwar daher zu erweisen vermeinet, weil der Hr. Kayser auch in derselben, derer von dem Hrn. Claus von Ahlefeld erhobenen 45,000 Rthlr. Capital und 8100 Rthlr. Zinsen, und also in Summa totali 53,100 Rthlr. Erwehnung gethan, auch dabenebst, daß der Hr. von Goertz von diesen 53,100 Rthlr. NB. 51,000 Rthlr. entrichtet, wie nicht weniger, daß im Umschlag 1712. die Fürstl. Cammer, derer negotiirten 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel halber, in Debet verblieben, umständlich angeführet; So ist dennoch, auch die, aus diesem Documento zu obigem Behuf, von denen Baroneſſes, hervorgesuchte Hülfe, der darunter führenden Intention einem Anstrich zu geben, um so weniger hinreichend, als überhaupt- diese Kayserische Designation, oben gereits angeführter massen, allererst den 3ten Junii formiret worden, da gereits den 1ten vorhero, die Satisfactions-Acte ausgefertiget gewesen, mithin bey dem gantzen, der Zeit schon zum würcklichen Stande gebrachten Satisfactions- und Indemnisations-Negotio, unmöglich auf die nachhero erst zum Vorschein gebrachte Designation, die Absicht genommen werden mögen; Dabey aber, vor dem Hn. von Wedderkop genug seyn können und müssen, daß derselbe schon oben §pho 280. aus dem Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Decreto sub Num. 166. angeführter massen, eine Kayserl. Commission ad liquidandum ausgebracht gehabt, mithin das eingeklagte Quantum præstandæ indemnitatis zu justificiren, erböthig gewesen, des Hn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. aber, solches in vorberegter Acte pro liquido angenommen, und, wie unten breiter erfolgen soll, solches per modum aversionis zu vergüten sich bewogen gefunden.

§. 302.

Da aber auch überdem, vorgedachte Kayserliche Designation, mit gar vielen sogleich in die fallenden Mängeln behafftet, indem **erstlich**, deren Verfasser selbst gestehen müssen, daß es ihm, biß er seine in Lübeck verhandene Briefschafften, imgleichen auch die Lade, welche er des Hrn. Bischoffs Hochfürstl. Durchl. eingeliefert, wieder erhalten, die geforderte Berechnung derer erhobenen Wedderkopschen Gelder zu übergeben, unmöglich, mithin die dennoch von ihm unternommene, nachfolgende Designation, nur aus seinem blossen Erinnern, geflossen sey; dergestalt daß, da der Hr. Kayser, (wie schon oben pag. 66. dieses Facti §pho 168. aus einem gar feinbahren Probe-Stück gewiesen worden,) nicht eben mit dem stärckesten Gedächtniß begabet, selbige (wann auch sonsten wider dieselbe ichtwas nicht einzuwenden wäre,) zur Behauptung obiger Goertzischen assertorum, von so wenigerem Gewichte würde befunden werden müssen; da aber auch noch, **zweytens**, ein, in dergleichen Vorfällen, sich gar leicht äusserender Gedächtniß-Mangel, sich in vorerwehnter Designation um so sichtbarer darstellet, als der Hr. Kayser das Quantum, derer im Umschlag 1712. der Fürstl. Cammer hingegebenen Wedderkopschen Gelder, zu 30,000 Rthl. determiniret, hingegen in dem schon §pho 56. pag. 23. dieses Facti angezogenen, in dem Anhange derer Beylagen unter dem Buchstab (SS) befindlichen, in Originali fürhandenen Umschlags-Conto, eigenhändig anführen müssen, daß der damalige Fürstl. Land-Rent-Meister, und also Camera, demselben wegen ausgezahlter Wedderkopschen Gelder 52,000 Rthl. respect. in D. Cr. und in

Ao. 1719. Speciebus, verfolglich eine weit gröſſere, als ihm zur Zeit der formirten deſignation, erinnerlich gewordene Summam, ſchuldig geblieben, mithin auch in der oben, in dem Abdruck derer Beylagen ad annum 1712. ſub N. 113. allegirten Rechnung, daher ein Irrthum vorgefallen ſey, da die Summa des in annis 1711 und 1712. und alſo in beyden Jahren, aus denen Wedderkoppiſchen Geldern, der Cammer beſchehenen Vorſchuſſes, nur zu 52,350 Rthl. berechnet worden; ſo zerfällt die, dieſer Kayſerſchen Aſſignation, beygelegte Gültigkeit, um ſo ſichtbarer dahin, als auch noch dazu **drittens**, wann auch gleich vorberegte Deſignation, ehe und bevor das Satisfactions-Negotium zum Stande gebracht worden, (wie doch obangeführter maſſen, nicht iſt,) übergeben geweſen, und das darinn deſignirte Quantum, das Fundamentum, der von des Hrn. Hertzogs Hochfürſtlichen Durchl. ausfündig gemachten Satisfactionis, ſeyn ſollen; der Hr. von Wedderkop, mit ſeinen dieſerwegen habenden Befugniſſen, allererſt vernommen werden müſſen; dergeſtalt daß da dieſes weder vor, noch nach, Ertheilung der Satisfactions-Acte, geſchehen, ſelbige dem mehrerwehnten Goeriſchem Vorgeben, auch den geringſten Zuſchub, zu leiſten nicht vermag, inſonderheit da auch **vierdtens**, der Hr. Kayſer, in eben dieſer Deſignation zugeſtanden, daß er ſich derer gehobenen Hauer-Gelder, zu erinnern nicht vermogt, dieſe aber von des Hrn. von Wedderkop gehabten anſehnlichen Land-Güthern, ein erkleckliches ertragen haben müſſen, alſo dieſes und alles obige, deren Unzulänglichkeit, noch weiter zu Tage legen, mehr als hinreichend wird ſeyn müſſen. Nicht zu gedencken, daß er **fünfftens**, in eben dieſer Deſignatione, nur aus ſeinem bloſſen zurück-Erinnern, den Uberſchlag zu machen vermocht, daß der ihm, der Zeit, und bey Ermangelung ſeiner Rechnunge, aus ſeinem Gedächtniß beyfallende Empfang, mit denen dazu zu rechnenden Zinſen, gar leicht die Summam von 190,000 Rthlr. würde betragen können, nachhero aber in einer unter dem dato des 24ſten Auguſti 1731. entworffenen anderweitigen, obgleich (wie zu ſeiner Zeit breiter gewieſen werden ſoll) unrichtigen No. 187. Berechnung, dieſe Summa beſage der Beylage ſub Num. 187. auf 214,156 Rthlr zu vergröſſern, ſich angedrungen gefunden, dergeſtalt daß da **ſechſtens** (wie ſolches in diſſeitigem vorhin gedrucktem ausführlichem Erweiß ꝛc. §pho 108. und in der Deductione veri ſtatus cauſæ §pho 8. ex calculi evidentia breiter dargethan) die ad effectum Satisfactionis angewieſene Tremsbüttelſche Revenuës, jährlich nur 1700 Rthlr. Dieſe jährliche Summa aber, in denen, zu deren Genuß, dem Hn. von Wedderkop, ausgeſetzten dreyſſig Jahren nur 51,000 Rthl. austragen können; alſo, wann des Hrn. Hertzogs Hochfürſt. Durchl. daß die, von dem Hrn. von Wedderkop, gereits erhobene, mehrentheils eine gleiche Summam ausmachende Geltingſche Gelder, entweder ſelbſt, oder durch die Baroneſſes, wieder zurücke gefordert werden ſollen, und dieſes Jus repetendi, bey dem Satisfactions-Negotio, vorbehältlich bleiben ſollen, dem Hn. von Wedderkop, von einer Satisfaction, welche nach den klaren Worten, der darüber ausgeſtelleten Hochfürſtl. Acte, eine eclatante marque, des über die, wider den Hn. von Wedderkop, beſchriebene Procedures, geſchöpfften gerechteſten Mißfallens, ſeyn ſollen; nicht der geringſte Schatten, beſondern ein lauteres **nichts**, übrig geblieben wäre, welches aber, ſtatt aller erlittenen Drangſaale und Verluſtes anzunehmen, derſelbe ſich um ſo weniger angedrungen gefunden haben würde, als nicht nur Ihro Käyſ. Majeſtät in §pho 280. ex Documento ſub Num. 166. angeführter maſſen, gereits eine Commiſſion ad liquidandum allerhöchſt-verordnet, beſondern

auch

Aó. 1719.

auch Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck, besage des sub Num. 139. angezogenen, an Dero Ministros Plenipotentiarios, auf dem Braunschweigschen Friedens-Congress, ergangenen Rescripti, vor dessen Satisfaction sorgen zu wollen, aus Königlicher Großmuth, so deutlich zu erkennen gegeben hatten.

§. 303.

Es ließ also der Hr. von Wedderkop, sich mit der ihm obigergestalt, unter Fürstlicher Hand und Siegel, mit so deutlichen Worten, gnädigst angewiesenen Satisfaction, begnügen, und schätzte anbey des Hrn. Hertzogs Hochfürstlichen Durchl. dabey erworbenes gnädigstes Wohlwollen, so wie die, in der Satisfactions-Acte, erfolgte Declaration, seiner Unschuld, und des gerechtesten Mißfallens, über die vor ungültig erkannte, wider ihn vormahls fürgenommene Procedures, derer Administrations-Ministrorum, höher, als den Abgang des völligen quanti, derer ihm billig gebührenden Restituendorum, und war also mit dem, von des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. seiner Satisfaction halber, gnädigst beliebtem modo aversionis, völlig zufrieden, stellete auch dahero, unter denen datis des 2ten und 4ten Julii des mehrberegten 1719ten Jahres, die sub Numeris 188 & 189. in dem Abdruck derer Beylagen, befindliche Reversales und Renunciation, auf die bey dem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, angebrachte Klage, in puncto restituendorum, aus. No. 188. 189.

§. 304.

Als nun auch, noch in eben vorbesagtem Monath Julii, des Hrn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. in Hannover anwesend waren, suchte dann auch derer itzt klagbar gewordenen Baronesses Vormund, der damahlige Königl. Groß-Brittannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Hr. Cammer-Herr und Ober-Schencke von Goertz, die, seiner Pfleg-Befohlenen halber, nöthige Liquidation, mit des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. zum Stande zu bringen; wie dann auch würcklich eine Liquidation gezogen, und vermittelst derselben, denen Baronesses von Goertz, ein Liquidum von 102/224 Rthlr. zugestanden worden; Allermassen dann diese (obgleich von derselben, die disseits verlangte Communication, bis noch nicht erfolget) dennoch aus einer, von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. unter dem dato Herrenhausen den 25sten Julii 1719. an die Schildensche Erben, ausgestellete Schuld-Verschreibung, daher erhellet, da höchst-Dieselbe, ein, letzteren, von dem Hn. von Goertz noch schuldiges, Capital von 48/800 Rthlr. in Speciebus, Cronen und neue Zwey-Drittel, dergestalt übernommen, daß selbiges hinwiederum, von denen 102/224 Rthl. mit welchen Dieselbe sich, an des Hn. Ober-Schencken von Goertz Pfleg-befohlenen, nach Anweisung der kurtz vorher desfals gezogenen, und von Deroselben unterschriebenen Liquidation, verpflichtet zu seyn erkannt, abgerechnet, und dagegen, ihm die von seiner Pupillen Vater, an die Schildensche Erben ausgestellete Obligationes zurücke gegeben werden sollten. Desfals auf den Extractum sothaner Obligation sub Num. 190. bezogen. No. 190.

§. 305.

So vernünftig man nun, zu schliessen Ursache hat, daß, wann es mit der oben §pho 123. sub Num. 85. angeführten, dem Hn. von Goertz in Anno 1712, derer Geltingschen Gelder halber, ertheilten Fürstl. Indemnisations-Versicherung, keine andere, als darinn enthaltene Beschaffenheit gehabt, der Goertzische Vormund, bey vorangeführter, mit des Hn. Hertzogs Hoch-

fürstl. Durchl. getroffene Liquidation, die ihrem Erblasser, kraft obangezogener Schadloß-Verschreibung, schon in Anno 1713, anders woher, von der Cammer zu vergüten gewesene, und von ihm prætensè vorgeschossene Geltingsche Gelder, mit anzuführen, nicht unterlassen haben dürffte; So ist dennoch solches (von denen Baronesses, selbst behaupteter massen) so wenig geschehen, als wenig es auch daher geschehen können, da selbst der Hr. von Goertz, dieserwegen, in seiner in Anno 1715. zu Stralsund formirten, oben Spho 222. sub Num. 145. angeführten Rechnung, irgend einige Prætension zu machen, nicht vermogt, mithin auch seinen Töchtern dieserhalben, nach seinem Tode, irgend einige Befugnisse, nicht anerwachsen mögen; Dergestalt, daß dadurch, die mehrmahls disseits gemachte Schlüsse, daß entweder der Herr von Goertz, niemahls in der That und Wahrheit, in Anno 1711. in Hinsicht auf diese Geltingsche Gelder, einen Vorschuß gethan, oder auch wenigstens ihm solcher nachhero anderweitig wieder vergütet worden, in ihrer ohne dies habendem Glaubwürdigkeit, sich abermahls nicht wenig werden bestärcket finden müssen.

§. 306.

Der letztere aber, wird dadurch noch mehr befestiget, da eben bey der vorgemeldeten, des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. Anwesenheit zu Hannover, auch unter dem dato des 27ten Julii 1719. mit dem dortigen Hoff- und Cammer-Agenten, Michael David, wegen derer von der Schleswig-Holsteinischen Ritterschafft bewilligten, und demselben, vermittelst eines in Anno 1714. mit der Cammer geschlossenen Contracts, angewiesene Donativ-Gelder, dahin Liquidation zugeleget worden; Daß derselbe, die der Zeit noch in Händen gehabte, auf 24,910 Rthl. lautende, von dem Hn. von Goertz ausgestellete Wechsel extradiren, ingleichen die, wegen derer, vor der Rente-Cammer, in Hannover bezahlte 50,000 Rthl. Neue Zwey-Drittel, mit dreyer Jahre Zinsen, eingelöste Cammer-Obligationes, und erhaltene Quitunge ausliefern, dann auch die, wegen derer, an das Lüneburgische Saltz-Comtoir, bezahlten 8000 Rthl. in Händen habende Scheine zurück geben, und endlich, an des Herrn von Goertz, nachgelassene Kinder, oder deren Vormund, die auf ersterer, an die Fürstl. Cammer habende Forderung, abzurechnende Summam von 4000 Rthl. entrichten würde; So dann, nach dessen allen Erfüllung, ihm die generale Quitung wegen derer Donativ-Gelder, ausgehändiget werden sollte. Vid. die von gedachtem Hoff- und Cammer-Agenten Michael David vidimirte Liquidations-Acte, in dem Abdruck derer Beylagen sub Num. 191.

No. 191.

§. 307.

Diese, durch die Donativ-Gelder vergütete 50,000 Rthl. waren nun besage des, in diesem Facto pag. 70. & 71. §. 181. sub Num. 119. angeführten Michael Davidschen Extractus, in Anno 1713. auf drey, von des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. unterschriebene, Cammer-Obligationes, negotiiret, die desfals ausgestellete Obligationes aber, (wie solches ebenmässig vorangezogener Extractus ergiebet) von mehrerwehntem Hannöverischen Hoff- und Cammer-Agenten, an den Hn. Geheimen Krieges-Rath von Hattorff, an den Hn. Hoff-Rath von Hattorff, und an die Fräulein von Schulenburg wiederum cediret; Die in denen Cammer-Obligationibus enthaltene Summa aber, war, ausser die, in dem Extractu sub Num. 119. gleich anfangs,

anfangs, als baar ausgezahlet, angeführte 4000 Rthlr. zu des Herrn von Goertz, und seiner Frau Gemahlin Disposition (oben in §pho 182. aus denen daselbst angezogenen Wechsel-Briefen sub Numeris 120, 121, & 122. gewiesener massen) denenselben eingeflossen; Dergestalt daß bey allen diesen, an sich nicht abzuläugnenden Umständen, es um so glaublicher wird, daß obige in der Liquidation derer Donativ-Gelder, denen Goertzischen Kindern angewiesene 4000 Rthl. eben die, ihren Eltern, in anno 1713. obangeführter massen, nicht zu geflossene, gleiche Summam, vergüten sollen; und daß also, wann jemahls der Hr. von Goertz, in Hinsicht auf die Geltingsche Gelder, auf seine und seiner Frauen Gemahlin Obligation, bishero unerwiesener massen, würcklich etwas vorgeschossen gehabt, diese denenselben, wie solches in der in Anno 1717. prætense erhaltenen Indemnisations-Acte, verschrieben gewesen, vorerwehnter massen, wieder zugeflossen sey; und dahero auch, so wenig der Hr. von Goertz, in seiner, bey der Fürstl. Cammer übergebenen Rechnung de anno 1715. als der Goertzische Vormund in der Liquidation de anno 1719. (ausser was von letzterem wegen vorgedachter 4000 Rthl. etwa geschehen seyn mag) wegen sothanen Vorschusses, ichtwas anzuführen thunlich gefunden; Dergestalt daß, da dann auch, letzberegte 4000 Rthl. dem Goertzischen Vormund, besage dessen gleichfals in vidimata copia angefügter Quitung, vom 23ten Novembr. 1719. sub Num. 192. würcklich berichtiget worden, also auch, auf obigen, vorausgesetzten, noch zur Zeit unerwiesenen Fall, denen Baronesses, wegen eines solchen Vorschusses, kein eintziger Heller, von jemanden in der Welt, geschweige dann aus Wedderkopschen, und also fremden Geldern, weiter weiter würde gebühren können.

Ao. 1719.

No. 192.

§. 308.

Bey obigen allen, hatte es nun sein geruhiges Verbleiben, biß, nachdem der Hr. Geheime Raths-Præsident von Wedderkop, nach, obiger Gestalt überwundenen Verfolgungen, den 16. Januar. 1721. seine Geheime mit völlig geretteter Unschuld und Ehre, nach Göttlichem Willen, zur Ruhe nieder geleget hatte; dessen Hn. Söhne in jetztbesagten Jahre einige Tunderische Marsch-Ländereyen zu verkauffen, ihre Convenience zu seyn befanden; da es sich dann äusserte, daß auf die, dieser verkauffter Güther halber, ergangene Proclamata, der oben erwehnter Hr. Käuffer des Guthes Gelting, wegen der gleichfalls vorhin angeführten, von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, derer Geltingschen Gelder halber, gestelleten Caution, ratione vorberegten Verkaufs, Einsage zu thun, sich veranlasset zu seyn glaubte; dergestalt daß endlich, wie der älteste, vorgedachter Wedderkoppischen Hrn. Söhne, der vorjetzo, von denen Baronesses von Goertz, in Anspruch genommene damahlige Königliche Cammer-Herr, und nachherige Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische Geheime Rath, Gottfried von Wedderkop, wegen der ihm, solcher Zeit, von Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck, an dem Königlich-Frantzösischem Hoff, allergnädigst aufgetragenen Gesandtschafft, und daher erforderlichen Abwesenheit, sich entschlossen, von dem Hn. Geheimen Rath von Ahlefeld, auf Bockhagen, das demselben, mehrerwehnter massen, ex concursu, durch öffentlichen Gerichtlichen Verkauf, zugeschlagene Guth Gelting, zu erhandeln; und sich dadurch, gegen dessen, ex capite, prædictæ cautionis, zu machende fernere Ansprüche, in Ruhe zu setzen; da sich dann ergab, daß auf das, dieses Kauffs halber, ergangene Land-gewöhnliche Proclama, der damahlige Fürstliche Justitz-Rath, und Ober-Sachwalter von Creutz, als in

Ao. 1721.

Ao. 1725. dem Väterlichen Teſtamento, verordneter Curator ad lites derer Baroneſſes von Goertz, nomine dererſelben, ihres Erblaſſers, vorhin an Gelting gemachte Anſprüche, durch eine ad Protocollum Proclamatis beſchehene Angabe, zu erneuern ſuchte; welcher aber, abſeiten des, der Zeit ſchon in Paris anweſenden Hn. Geheimen Raths von Wedderkop, proteſtando begegnet, res judicatæ, und die erhaltene Königlichen Guaranties, entgegen geſetzet, und endlich, um ſelbige noch weiter zu befeſtigen, das remedium Provocationis, ex L. ſi contendat ergriffen, und die zu ſolchem Behuf erforderliche ordentliche Ladung, auf das der Zeit nechſtbevorſtehende Schleswigſche Land-Gericht, unter dem dato des 31ſten Maji 1725. extrahiret, nachhero aber, von Ihro Königlichen Majeſtät eine allergnädigſte Conceſſion, unter dem dato des 25. Junii beſagten Jahres, dahin erhalten ward; daß vorerwehnte Provocations-Sache, bey dem, der Zeit, der Gräfflich-Ahlefeld-Grauenſteiniſchen Concurs-Sache halber, noch führwährendem ſpecialen Land-Gericht, fürgenommen werden möchte.

§. 309.

Wie nun der Zeit noch, die älteſte Frau Baroneſſe, an den damahligen Hn. General-Major von Bardenfleth vermählet geweſen, und benebſt der jüngſten Fräulein Schweſter, ſich in Copenhagen aufgehalten, ward ſowohl die, obiger geſtalt, ergangene Citation, als auch die nachherige Conceſſio, wegen der erſteren, ihrem damahligem Ehe-Herrn, dem Hn. von Bardenfleth, und wegen der Letzteren, dem Königlichen Geheimen Rath und Generalen Hn. Grafen Chriſtian Detleff zu Reventlau, als von derſelben erwehltem Hn. Vormund, rite inſinuiret, von welchen dann, einige Zeit nachhero, reſpective in Ehe-Vogtſchafft ſeiner Frau Gemahlin, und nomine der Fräulein Goertz, per Memoriale, bey dem Schleswigſchen Land-Gericht vorſtellig gemachet ward; wie das eines Theils, von Ihnen keine Angabe geſchehen, andern Theils ſie auch ſelbige, wegen derer, ihnen fehlenden Nachrichten und Briefſchafften, zu juſtificiren nicht vermöchten, beſondern dieſes dem Kayſerl. Geheimen- und Reichs-Hoff-Rath, Hn. Grafen Heinrich zu Reventlau, auf Cronshagen und Colmar ꝛc. und erwehntem Goertziſchem Curatori ad Lites obliegen würde; So daß dann auch daher, der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, ſich veranlaſſet gefunden, letztere ordentlich adcitiren zu laſſen; unter welchen dann der erſtere, die Juſtification, der nomine derer Goertziſchen Kinder beſchehenen Angabe, damit zu decliniren ſuchte; Daß obzwar er, als derer Baroneſſes Mutter Bruder, ſich denenſelben von Ihro Kayſerl. Majeſt. als Vormund confirmiren und beſtättigen laſſen; Inzwiſchen, da ſeine Nieces, zu deren Education, er in Hamburg alle Veranſtaltunge gemachet, ſich verleiten laſſen, heimlich von dar weg zu gehen, und ſich zu dem Hn. Grafen Reventlau nach Altona zu verfügen, dieſer aber dieſelbe weiter nach Dännemarck transportiret, und daſelbſt die älteſte Fräulein von Goertz, ohne ſeinem, als nicht nur verordneten, beſondern ohne das legitimi Tutoris Vorbewuſt, an den Hn. General-Major von Bardenfleth verheyrathet; Die jüngſte Fräulein von Goertz auch, ebenfals noch bey ſich hätte, und alſo er mit denenſelben conjunctim, ſeiner Pupillen Angelegenheiten zu betreiben, ferne von ſich ſeyn laſſen würde; überdem auch die Angabe, auf das, von dem Hn. Cammer-Herrn und Envoyé extraordinaire von Wedderkop über Gelting ausgebrachte Proclama, nicht währender ſeiner Vormundſchaft, beſondern wie der Königl. Groß-Brittanniſche Ober-Schenck von Goertz, noch dieſelbe geführet, beſchaffet worden, alſo bey obangeführten Umſtänden bitten müſte, daß obiges alles, loco humillimæ paritionis, angenommen werden mögte; Hingegen ſuchte der Goertziſche Curator ad lites

von

Ao. 1725.

von Creutz, seine angebrachte Entschuldigunge, besage Extractus dessen, zu deren Behuf übergebenen Memorials sub Num. 193. hauptsächlich darin zu begründen: Daß, so wie er in die, zwischen beyde Hn. Grafen zu Reventlau, wegen der Goertzischen Vormundschaft entstandene Differences, sich zu meliren billig Bedencken trüge, also er auch insonderheit, an der, ihm als Curatori ad Lites, sonst obliegenden Justification, wann auch sonst nichtes im Wege wäre, sich dadurch behindert finden würde, daß der Hr. Graff Hinrich zu Reventlau, alle dazu gehörige Documenta in Händen hätte, selbige aber, vor obigen erledigten Vormundschafftlichen Differences, auszuhändigen, verweigerte; welches alles aber, und das nachhero eingewandte noch mehrere, abseiten des Hn. von Wedderkop, dergestalt gründlich widerleget worden, daß endlich den 18ten Martii 1726. dessen Mandatarius ad Implorationem gelassen worden, auf welche aber, um denen Tutoribus & Curatori derer Baroneſſes von Goertz, zum Ueberfluß, eine noch weitere Zeit zu lassen, der Gerichtliche Bescheid, sub Num. 194. des Innhalts publiciret ward; "daß er, der Hr. von Wedderkop, mit der beschehenen Accusatione Contumaciæ noch zur Zeit, bewandten Umständen nach, nicht zu" hören, indessen aber Implorati, bey dem nechst zu haltendem Schleswigschem" Land-Gericht, ohne ferneres citiren, sub pœna contumaciæ, & præ-" judicio causæ, zu erscheinen, die Nothdurfft zu beobachten, und definiti-" ven Spruch zu gewärtigen, anbey die angeuhrsachte Kosten, der da-" mahligen Instantiæ, salva moderatione, zu entrichten, schuldig seyn" sollten."

Ao. 1726. No. 193. No. 194.

§. 310.

Währender Zeit aber nun, obiges vor dem Schleswigschem Land-Gericht vorgieng, hatte der vor-mehrerwehnte, der Zeit zu Petersburg, bey des Hn. Herzogs Hochfürstlichen Durchl. anwesende damahlige Fürstliche Conferentz-Rath und Ober-Jäger-Meister, Claus von Ahlefeld, bey hochgedachter Ihro Hochfürstlichen Durchl. wegen Dero, fürgegebener massen, dabey versirenden selbst eigenen Interesse, besage des sub Num. 195. in dem Abdruck derer Beylagen angeführten Memorials, die unterthänigste Vorfrage gethan; wie er sich, auf den Fall, zu verhalten haben würde, wann von denen Goertzischen Erben, er etwa an das Schleswigsche Land-Gericht, würde adcitiret werden; und erhielte die verlangte Resolution des Innhalts: daß weil dem vorfragenden Hn. Claus von Ahlefeld bekannt, wie daß Ihro Hochfürstliche Durchl. auf gewisse Art bey der Sache selbst interessiret wären, also dieselbe aus erheblichen Ursachen nicht zugeben könten, daß vor hergestelletem Frieden selbige, am wenigsten aber bey einem Königlichen einseitigem Gericht, vorgenommen und daselbst decidiret würde. Videatur die Anlage sub Num. 196.

No. 195. No. 196.

§. 311.

Wie nun noch in dem vorerwehntem 1726ten Jahre ein ordentliches Land-Gericht in dem Hertzogthum Schleswig ausgeschrieben, und also auch die Wedderkopsche Provocations-Sache, dem oben §pho 309. sub Num. 194. publicirten Gerichtlichem Bescheide zur Folge, in dem Catalogo causarum aufgeführet worden, suchten vor mehrerwehnte, der Goertzische Herr Vormund und Curator ad Lites, Herr Graf Heinrich zu Reventlau, und der Herr Justiz-Rath von Creutz, in dieser Sache abermahls einen Aufschub zu erhalten, und zwar besage Extractus des solcherhalben übergebenen Memorialis sub Num. 197. unter dem neuerlichen Fürwand: Daß die zur Justification der Goertzischen Angabe, erforderliche

No. 197.

Ao. 1726. hauptsächlichste Briefschaften, in des mit-supplicirenden Justitz-Raths von Creutz, in Holland befindlichem, und von der Crone Schweden so wohl, als denen Goertzischen Töchtern selbst, mit Arrest belegten Coffre, fürhanden wären, und dahero derer Baroneſſes jura, sowohl an das Adeliche Guth Gelting, als auch an die Fürstl. Cammer, als welche den seel. Herrn Baron von Goertz und dessen Erben, schadloß zu halten, schuldig, nicht behörig observiret werden könnten; Da doch eben der Hr. Justitz-Rath, in seinem in An. 1725. übergebenem oben Spho 309. angeführten und sub Num. 193. Extractsweise angezogenem Memoriali, das schnur-gerade Gegentheil: Daß nemlich alle Vormundschafftliche, und in des Wohlseel. Baron von Goertz Nachlaß befundene Documenta, in des in Anno 1726. zugleich mit ihm supplicirenden Kayserl. Geheimen Raths, Herrn Grafen Heinrich zu Reventlau Händen wären, er aber solche an niemanden ausliefern wollte, ehe er von der Vormundschaft rechtlicher Art nach, wieder befreyet wäre, und sonsten behusige Richtigkeit erhalten hätte; Gerichtlich declariret; Dergestalt daß auch dieses abermahls zum Zeugniß wird dienen müssen, wie man bis dahin immer, mit denen Goertzischen vermeinentlichen Gerechtsamen ans Licht zu treten, sich gescheuet, und selbige auszuführen, bis auf andere der Zeiten Umständen, vermeinentlich zu verschieben, geflissen gewesen; Allermassen dann, daß der vorgegebene Mangel, derer dazu erforderlichen Briefschaften, und derer aus denenselben zunehmenden Nachrichten, die wahre Ursache des beschehenen Zurückhaltens, nicht geweten, sich daher genugsam ergeben, da der mehrerwehnte Goertzische Curator ad lites von Creutz, schon in anno 1726. alle, von denen Baroneſſes von Goertz, um der Sachen itzo eine neue Gestalt zu geben, zum Vorschein gebrachte neue Gründe, hie und da, obgleich extrajudicialiter geltend zu machen, sich angelegen seyn lassen; Allermassen dann, der damahlige, in eben der, wider die Goertzische Kinder Rechts-hängig gewordenen Wedderkopschen Provocations-Sache, engagiret gewesene Wedderkopische Consulent und Advocatus, der itzige Fürstl. Hr. Justitz-Rath und Ober-Sachwalter Vogt, schon in seinem, unter dem dato Kiel den 28ten Augusti 1726. an den damahligen Wedderkopschen Mandatarium abgelassenen in Originali fürhandenem Schreiben, demselben die Nachricht überschrieben: Daß er, der Zeit, vor kurtzen Tagen die Gelegenheit gehabt, mit dem Herrn von Creutz zu sprechen, dieser aber, von selbst, ihm zu erzehlen angefangen, worauf man die Goertzische Angabe, am meisten zu fundiren suchte, dahero er, der Herr Justitz-Rath Vogt, dann solches sofort ad notam genommen, und dem (unter dem Nahmen des Archivarii zu Ruhleben, Friederich Rechtlieb,) verfertigtem Scripto, nebst der Refutation, mit einverleibet. Videatur die Anlage sub Num. 198.

No. 198.

§. 312.

Daß aber solche, der Zeit, von dem Hrn. Justitz-Rath Vogt, aus dem Munde des Hn. von Creutz, zu Papier gebrachte fundamenta, eben die itzo von denen Baroneſſes angeführte vermeinentliche Schein-Gründe, ihrer an den Hn. Geheimen Rath von Wedderkop machenden ungerechten Ansprüche gewesen, wird die gefällige Nachsicht dessen, wodurch ersterer in vorbesagter Schrift, (welche eben, wie der Herr Geheimeime Rath wegen der

der am Königl. Frantzöſiſchem Hofe obgehabten Geſandtſchaft, abweſend war, zum Druck befordert worden) ſolcherhalben mit einflieſſen laſſen, ſattſam ergeben können; Allermaſſen dann, in derſelben nicht nur, die itzo behauptete Wedderkopſche Grund-Sätze: Daß ſowohl dem Herrn von Goertz, als dem Herrn Claus von Ahlefeld, die exceptiones, reſpectivè præcluſi, ut & renunciati & abdicati juris obſtireten; Der Hr. von Ahlefeld auch, die in anno 1709. einmahl an den Hn. von Wedderkop cedirte Joachim Ahlefeldſche Obligation, nicht in anno 1712. de nuo an den Herrn von Goertz zu cediren vermogt; Daß auch beyde Curatores, vielweniger der Herr Kayſer allein, ſicher und und wohlbelegte Capitalia zu erheben, noch weniger aber, bey einem potentiori & qui difficilis erat conventu, wieder zu belegen, befugt geweſen; und andere mehrere itzige Wedderkopſche Fundamenta, ſo gelehrt als gründlich deduciret, beſondern auch, daß der itzo fürgegebene, von dem Hn. von Goertz in Anno 1711. der Cammer beſtehene Vorſchuß, mithin auch die, auf dieſem ſich gründende, itzo ſo genannte verſura brevi manu de anno 1712. nicht nur unerwieſen, beſondern auch unerheblich ſey, behauptet; inſonderheit aber dieſes in unwiderſprechlicher Deutlichkeit geſetzet worden; Daß der, ſchon der Zeit, von denen, die Goertziſche Parthey nehmenden, urgirte, in dem, pro reſtitutione in integrum, zum Vorſchein gekommenem Goertziſchem Impreſſo pag. 19. als ſehr notable, und denen Goertziſchen Gerechtſamen, vermeinentlich eine gantz andere, als jemahls gehabte Geſtalt gebende, aus der oben ſub Num. 185. angezogenen Fürſtl. Satisfactions-Acte, angegebene Umſtand, auch von der geringſten Erheblichkeit, nicht ſey; Allermaſſen bey der, von dem Hn. von Wedderkop erhaltenen, von des Hn. Hertzogs Hochfürſtl. Durchl. gegebenen Satisfaction, keine, pro concurrente quantitate, utrinque dati vel accepti, beſchehene Compenſation, zur Abſicht genommen worden; immaſſen ſonſt dem Hn. von Wedderkop, nach abgelaufener dreyſſig-jährigen Hebung derer Tremsbüttelſchen Revenues, die nicht den vierten Theil, derer doch pro liquido angenommenen 300,000 Rthlr. ausgemacht, noch ein gar groſſes herausgebühret hätte; Ueberdem auch zu der Zeit, wie des Hn. Hertzogs Hochfürſtl. Durchl. ratione Satisfactionis mit dem Hn. von Wedderkop einig geworden, letzterer die Geltingſche Gelder ex Concurſu ſchon erhoben gehabt, und bey dem geführten koſtbahren Proceſſu, zur Gnüge declariret, daß er ſich, durch die von dem Herrn von Goertz, und Herrn von Ahlefeld gemachte Dünſte, nicht aus Gelting, als der ihm cedirten Hypotheque, ins weite Feld verweiſen laſſen wollen. Desfals auf die, ſolcher Zeit, bey dem Abdruck vorbeſagter Schrifft ausgelaſſene, itzo, per modum Supplementi, derſelben, in dem Abdruck derer Beylagen ſub Num. 199. beygefügte, von dem Hn. Juſtitz-Rath Vogt, beſage ſeines obangezogenen Schreibens, notirte und refutirte Goertziſche Fundamenta, bezogen.

Ao. 1726.

No. 199.

§. 313.

Es fanden aber auch, ſo wenig der Goertziſche Hr. Vormund, als mehrerwehnter Curator ad Lites, obige von dem Hn. Juſtitz-Rath Vogt, aus dem Munde des Hn. von Creutz, in die Feder gefaſſete gefaſſete Goertziſche Einwürfe von dem Gewichte zu ſeyn, daß ſie mit ſelbigen, gegen Geſetz-mäſſige und Rechts-kräfftige, auch durch Königl. Guaranties beſtättigte Urtheile, hervorzutreten, ſich würden getrauen können; dahero dieſelbe dann, um künf-

Ao. 1726. tig dennoch dererſelben Auſſenbleiben, nicht gäntzlich ohne allen Schein einer Entſchuldigung zu laſſen, bey der, der Zeit, in Kiel etablirten General-Landes-Commiſſion, einen Verhaltungs-Befehl ſuchten, und die Reſolution, unter dem dato des 19. Sept. 1726. des Innhalts erhielten: daß es am gerathenſten ſeyn würde, zuforderſt um Dilation, aus denen, von dem Goertziſchen Herrn Vormund, und Curatore, am beſten zu erwehlenden Urſachen, zu ſuchen, im Fall aber ſelbige nicht zu erlangen ſtehen ſollte, dieſelbe für einem einſeitigem Königl. Gericht, nicht zu erſcheinen, noch ſich einzulaſſen hätten, übrigens aber des Hrn. Hertzogs Durchl. Dero hierunter habende Gerechtſame und Competentia, ſchon zu ſeiner Zeit zu handhaben wiſſen würden. Videatur Documentum ſub Num. 200.

No. 200.

§. 314.

Es ward aber, der hierunter zur abermahligen der Sachen Zögerung abzielende Endzweck, nicht erreichet, beſondern wie der ordo Catalogi, derer damahligen Schleswigſchen Land-Gerichts-Sachen, mehrberegte, wieder die Goertziſche Erben, anhängig gemachte Provocations-Sache traff, ließ der Wedderkoppiſche Mandatarius, die dem Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop, ex rebus judicatis competirende Jura, deduciren, und es ward den 30ten Octobris 1726. nach vorhergegangenem gewöhnlichem Ruffen, wider den damahligen Ober-Cammer-Herrn, Geheimen Rath, Generalen und Ober-Jägermeiſter ꝛc. Hrn. Chriſtian Detleff, Grafen zu Reventlau, wie auch die Baroneſſes Georgine Henriette Dorothee cum Curatore; So dann den Kayſerl. Geheimen Rath und Cammer-Herrn, Hn. Heinrich, Grafen zu Reventlau, auf Colmar und Cronshagen, wie auch den Fürſtl. Juſtitz-Rath Joachim Friederich von Creutz, Tutorio nomine der jüngſte Baroneſſe von Goertz, dahin in Contumaciam für "Recht erkannt: Daß der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, mit der, wi-"der die von obbenannten Citaten und Provocaten, auf das in anno 1724. "über das Adeliche Guth Gelting publicirte Proclama, ad Protocollum Profeſ-"ſionis ſub Num. 15. gethane Angabe von 52/653 Rthlr. 16 Schill. Däniſch. Cronen Capital, von demſelben opponirten und docirten exceptione, rerum judicatarum, nunmehro zu hören, einfolglich angeregte Angabe, in Conformität derer dreyen nach einander reſpectivè, den 18. und 24. Novembr. 1716. und 30. Septembr. 1717. ſolcherhalben angeſprochenen Urtheilen, für null und nichtig, zu erklären, und in Protocollo Profeſſionis zu deliren, auch denen geſammten Provocatis perpertuum Silentium zu imponiren ſey. Vid. die Anlage ſub Num. 201.

No. 201.

§. 315.

Unter dem dato des 16ten Decembr. vorbeſagten Jahres, ward auch noch zum Uberfluß, per Decretum judicale ſub Num. 202. dem Land-Gerichts-Notario Vinceli anbefohlen, die in vorangezogener Urthel, angeführte Goertziſche Angabe, in dem Protocollo Profeſſionis ſofort zu deliren, welches dann auch dergeſtallt von demſelben, den 20ſten ejusdem vollzogen ward, daß mehrberegte Goertziſche Angabe, als eine für null und nichtig erklärte, im Protollo Profeſſionis würcklich deliret worden. Dieſerwegen auf das, in fine obiger Anlage ſub Num. 202. befindliche Atteſtatum, des Land-Gerichts-Notarii, wegen der, nomine derer Goertziſchen Erben vormahls beſchehenen Angabe, würcklich erfolgten Delirung, bezogen.

No. 202.

§. 316.

Ao. 1727.

§. 316.

Als nun in dem darauf folgendem 1727. Jahre des Hn. Hertzogs Carl Friederichs Hochfürstl. Durchl. aus Petersburg in Dero Lande eintraffen, und Dero Convenience zu seyn erachteten, daß von denen Wedderkoppischen Hn. Söhnen, krafft der, oben sub Num. 185. angeführten, ihrem Hn. Vater ertheilten Satisfactions-Acte, usufructuarie, in Besitz habende Ambt und Vorwerck Tremsbüttel wieder an sich zu lösen, und also erstere, mit einer baaren Geld-Summa, abzufinden; liessen dieselbe sich auch solches alles gefallen, und es ward unter dem dato des 11ten Septemb. vorbesagten 1727ten Jahres, ein respective Wieder-Ueberlassungs- und Abfindungs-Contract, des Innhalts geschlossen: Daß da, derer Gebrüdere von Wedderkop seel. Vater, nicht nur vormahls zu des Hochfürstl. Hauses Nutzen, die Summam von 26,000 Rthl zur Rente-Cammer hergeschossen gehabt, und demselben dieses Vorschusses halber, die Einkünffte des Vorwercks Tremsbüttel, anstatt derer Zinsen zu geniessen, eingeräumet gewesen; besondern auch noch überdem, in der in anno 1719. von des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. selbst, abgegebenen Abolitions-Acte, demselben, und dessen Erben, ebenmässig der Genuß derer gesammten Einkünfte des gantzen Ambts Tremsbüttel, auf dreyßig nach einander folgende Jahre, gnädigst zugestanden, auch von ihnen, denen Wedderkopischen Söhnen, der Zeit schon in die sieben Jahre würcklich genossen worden, und also deren weiteren Genuß noch ferner drey und zwantzig Jahre gewärtigen können; dennoch aber mit denenselben der Accord dahin getroffen worden, daß da sie, wegen vorbesagter ihrer an das Vorwerck und Ambt Tremsbüttel habenden Forderungen, überhaupt mit 56,000 Rthlr. in Cronen sich begnügen wollen, des Hn. Hertzogs Hochfürstl. Durchl. solches gnädigst genehmiget, und dahero auch ihnen, obberegte 56,000 Rthlr. durch genügsaffte Assignationes anweisen lassen, dergestalt daß das hinc inde obigerstalt accordirte fest und unverbrüchlich gehalten werden sollte. Videatur der breitere Innhalt dieser Wieder-Ueberlassungs- und Abfindungs-Acte, unter denen Beylagen sub Num. 203.

No. 203.

§. 317.

Gleichwie nun wohl nicht zu glauben, daß wann des Hn. Hertzogs Hochfürstliche Durchl. (wie solches Deroselben etwa von einigen, denen Herren von Wedderkop, übel wollenden, aus denen oben sub Num. 195. & Num. 200. angezogenen Documentis, anscheinender massen, beygebracht worden) wegen derer Geltingschen Gelder, entweder, des daraus zu vergütenden vormahligen Goertzischen Vorschusses, oder sonst anderer Ursachen halber, einen selbst eigenen Anspruch zu machen, gewillet gewesen, dieselbe ja noch in Anno 1727. die in Anno 1719. ertheilte Abolitions- und Satisfactions-Acte, beschehener massen, nicht so purè, und durch die gnädigst angewiesene 56,000 Rthlr. ipso facto, bestättiget, besondern vielmehr solcher Zeit, sich hierüber, auf einer oder der anderen Art, anderweitig erkläret haben würden; So geschahe dennoch dieses so wenig, als vielmehr dieselbe, ihr einmahl gegebenes Fürstliches Wort, vorangeführter massen, nochmahls bekräfftigten, und das versprochene zu derer Herren von Wedderkop völligem Vergnügen erfüllen liessen; dergestalt daß dadurch dann so gar nach Verlauf einer acht jährigen Zeit abermahls zu Tage geleget ward, daß höchst Dieselbe bey allen dem, was oben §phis 298. & seqq. aus der Satisfactions- und

Ao. 1727. Abolitions-Acte angeführet worden, nach, wie vor, beständigst beharreten, verfolglich von denen Baroneſſes von Goertz, in ihrem vormahligem Impreſſo pag. 72. in dem 7ten Notato, dem Wohlſeeligen Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, angeſchuldigter maſſen, keine Künſte, oder dadurch vermeintlich angedeutete unzuläßige Mittel, ſelbige zu erhalten, jemahls zur Hand genommen worden.

§. 318.

Es waren alſo (um die vornehmſte, von obigen ratione Proceſſus de Anno 1716. & 1717. vorgefallenen Umſtänden, etwas kürtzer zuſammen zu ziehen) nicht nur des Hn. von Goertz, auf die Geltingſche Gelder, und zwar um ſelbige, bey dem, vor dem Königl. Gerichte, excitirtem Concurſu gerichtlich zu forden, angewieſene ſelbſt eigene Creditores, beſondern auch der Advocatus des Königl. Fiſci, mit ſeinen daran gemachten Anſprüchen gehöret; letzterer hatte auch inſonderheit ſelbige, mit vieler gefliſſenen Mühe zu behaupten geſuchet, und ſich ſogar, in inſtantia Reviſionis, zu zweyen wiederholten mahlen, zum beſſerem Erweiß, des Abſeiten, des Hn. von Wedderkop, in Zweiffel gezogenen Facti ſolutionis, Gerichtlich erbothen; und nichtes deſtoweniger, war dieſer erbothene beſſere Erweiß, verworfen, mithin aus dem für ſtatthafft befundenem Rechts-Grunde: daß die Curatores, wohl und ſicher belegte Capitalia zu erheben, und darüber zu diſponiren, nicht befugt geweſen, der Hr. Wedderkop, bey ſeiner in Gelting habenden Pfand-Gerechtigkeit geſchützet worden; die aus dieſem Grunde gefloſſene Urthel, war gleichfalls, nach vorgängig, an Ihro Königl. Majeſt. abgeſtatteter Relation, von Deroſelben, als den höchſtem Geſetz-Geber, gebilliget, und alſo nicht nur publiciret, beſondern auch in Hinſicht, auf den zum Stande gebrachten Verkauff des Guthes Gelting, wider beyde, desfals ergangene Fürſtliche Inhibitoria, vor aller Welt, wie nicht weniger nachhero dem Hn. von Wedderkop insbeſondere, bey Königlichen Worten guarantiret. Es wurden auch zuletzt, von des Herrn Hertzogs, Carl Friederichs, Hochfürſtl. Durchl. alle von denen Adminiſtrations-Miniſtris, mit dem Hn. von Wedderkop und ſeinen Güthern, fürgenommene procedures, mithin auch die, ſo wie mit ſeinen Capitalien überhaupt, alſo auch mit denen Geltingſchen Geldern, verübte anmaßliche Umſätze, gerechteſt disapprobiret, und für ungültig erkannt; und wer hätte denn bey allen ſolchen ſo wichtigen Umſtänden, glaublich finden können? daß jemanden, auch nur die Gedancken aufſteigen mögen, wider die, durch obiges alles einmahl Geſetz-mäſſig, und auf aller nur immer Menſch-möglichen Art in Sicherheit geſetzte Wedderkopſche Gerechtſame, anzugehen und ſelbige unkräfftig zu machen, ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 319.

Ao. 1731. Inzwiſchen fanden ſich dennoch in anno 1731. dergleichen Rath-Gebere, welche denen Frau und Fräulein Baroneſſes von Goertz, bey anderwerts mißlungener Recuperation, derer, von ihrem Hn. Vater ſelbſt, ziemlich zerſtreueten Mütterlichen und Väterlichen Mitteln, anzurathen kein Bedencken getragen, die in oben breiter angeführten Geſtalt, itzo für Augen gelegte, von ihrem Hn. Vater, an die Wedderkopſche in Gelting belegte Gelder gemachte Anſprüche, ſo wie zugleich alle desfals fürgenommene unzu-

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

unzuläſſige Demarches, gleichſam aus der Aſche wieder hervor zu ſuchen; Allermaſſen dann ſich dieſelbe unter dem dato des 11ten Decembr. vorbeſagten 1731ten Jahres, vermittelſt einer zu obigem Endzweck, wider den Hn. Geheimen Rath Gottfried von Wedderkop, gerichteten Bittſchrift, und derſelben beygefügten Facti Specie, auch deſſen unter dem dato des 15ten Febr. 1732. nachgefertigtem Additamento, an Ihro itzt Höchſtpreißwürdigſt Regierende Königliche Majeſtät, in Dero vormahligem Impreſſo pag. 1. bis 33. erſichtlicher maſſen, gewendet, und in ſelbiger, fürnemlich pag. 25. & 26. daher Beſchwerde geführet: daß die Geltingſche Sache vorhin das beſondere Schickſal gehabt, daß, nachdem ſich in dem Reviſions-Gericht, eine Gleichheit der Stimmen geäuſſert, und daher an die der Zeit regierende Königl. Majeſt. aus der Sachen referiret worden, ſelbſt die Miniſtri vom Conſeil, differenter Meinung geweſen, bey dieſem Vorfall aber der Hr. Geheime Rath Baron von Königſtein, als Schwager des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten, das Mittel gefunden, von Ihro Königl. Majeſtät eine Ordre zu erſchleichen, Innhalts deren, die oben ſub Num. 171. angezogene Urthel publiciret worden; So daß, da es faſt das unvermeidliche Schickſaal, aller Könige und Fürſten wäre, da nemlich dieſelbe bey ihrem obhabenden wichtigeren Regierungs-Geſchäften, ſich mit genauer Unterſuchung derer Gerichts-Händel zu befaſſen, nicht vermögten, beſondern ſolche lediglich denen desfals mit theuren Eyden verbundenen, dazu verordneten Gerichten überlaſſen müſten; mithin daher gar leicht geſchehen könnte, daß, wann in denen Gerichten, vermittelſt vorfälliger Gleichheit derer Stimmen, keine Entſcheidung der Sache erfolgen könnte, beſondern ſelbige dem allerhöchſtem Ausſpruch des Landes-Herrn und oberſten Richters und Geſetz-Gebers, untergeben werden müſte, ſo dann dieſer gar leicht, durch die Meinunge derer irrenden Gliedere, des diſſentirenden Gerichts, verleitet würde, und daß alſo daher, ohne der Landes-herrlichen Macht, und derer Gerichte Authorität, etwas zu entziehen, die Remedia Supplications, Reviſionis, Reſtitutionis in integrum, und wie dergleichen a Rege, vel Principe male informato, ad Regem, vel Principem melius informandum, zu interponirende Provocationes ſonſt Nahmen haben mögten, heilſamſt introduciret worden; Dergeſtalt, daß da ſie, die ſupplicirende Baroneſſes, in ihrer Facti Specie, die iniquität derer vormahligen Urtheile Sonnen-hell gewieſen, alſo auch, eine ihnen von Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſt zu ertheilende Reſtitutionem in integrum, um ſo mehr zu hoffen, Urſache hätten, als auſſer dasjenige, was in mehrbeſagter Facti Specie, wider die iniquitatem derer vormahligen Urtheile, ſo gründlich ausgeführet worden, nunmehro noch, zu denen den Erweiß, der an die Curatores, von dem Hn. von Ahlefeld würcklich beſchehenen Zahlung, völlig ausmachenden, in dem Additamento Facti angezogenen Documentis, der oben breiter angeführte Umſtand, des zwiſchen des Hn. Hertzogs, Carl Friederichs, Hochfürſtliche Durchl. und dem Hn. von Wedderkop in Anno 1719. getroffenen Abolitions- und Satisfactions-Negotii, mit ſolchem bey ſich führendem effectu hinzu träte; daß, wann auch ſchon ſonſten, wider die, in der Geltingſchen Sache, ergangene Urtheile, nichtes weiter einzuwenden ſtünde, jedennoch blos ex hac Cauſa novæ Transactionis, die Goertziſche Gerechtſame, in denen Baroneſſes völlig reviviſciret wären, und alſo der Hr. Geheime Rath Gottfried von Wedderkop, qua Poſſeſſor des Guthes Gelting, ihnen dasjenige erſtatten müſſe, worüber ihr ſeel. Hr. Vater in Octavis trium Regum 1712. ex jure ceſſo die Hypothec erhalten. Vid. das Goertziſche Impreſſum pag. 30. 31. & 32.

Ao. 1732.

Ao. 1732.

§. 320.

Nachdem nun allerhöchst gedachte Ihro Königl. Majest. dieses Goertzische Gesuch, als eine causam Justitiæ, an Dero auf Gottorff verordnetes Höchstpreißliches Ober-Gericht, zur Untersuchung und Abstattung, Dero Berichts, remittiret, ward von dort aus, solches vorbemelderem Hn. Geheimen Rath, in anno 1732. communiciret; der dann, in einem juncto memoriali, übergebenen gründlichen und ausführlichen Erweiß ꝛc. wider obige Goertzische Sätze anzeigen ließ, daß von der Gewißheit des Eigenthums, das Credit-Wesen, von diesem aber der dauerhafte Wohlstand des Landes, allemig dependire; Dergestalt, daß, wie ersterer, wann derer Proceße kein Ende wäre, niemahls zu erhalten, also auch daher in dem Königreich Dännemarck, und dem mit demselben so genau verbundenen Hertzogthum Schleswig, durch weise Verfassunge es dahin geordnet, daß daselbst ein kurtz ausgehendes und beständiges Recht zu erhalten; vornemlich aber in dem Hertzogthum Schleswig, vermittelst eines beschriebenenen Landes-Gesetzes ausgemacht, daß wieder einmahl, in dem höchsten Gericht des Landes, abgesprochene Urtheile, keine restitutio in integrum zu hoffen, indem verschiedene andere Königl. Unterthanen ein solches, zu Erneuerung einmahl entschiedener Gerichts-Händel dienendes, denen Commerciis humanis schädliches, auch noch dazu an sich unbilliches, Mittel zwar gesuchet, aber von denenselben nicht erhalten werden mögen. Uebrigens aber die Geltingsche Sache schon einmahl, in einem, in diesem Hertzogthum ungewöhnlichem Judicio Reviſorio, entschieden worden; Hingegen der dawider gemachte Goertzische Einwurf, daß die daher erfolgte Urthel, durch den Hn. Geheimen Rath von Königstein erschlichen, auch Ihro Königl. Majest. die vor dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, ausgefallene Vota zu bestättigen verleitet worden, dahero sonder Grund, weil überhaupt kein anderer Weg, die Gerichts-Händel zur Endschafft zu bringen erfindlich sey, als in Casibus votorum paritatis, die Entscheidung von dem obersten Richter, und höchstem Gesetz-Geber einzuholen; Nun es aber von gar gefährlicher Folge seyn würde, die auf solcher Art erfolgte Urtheile, nachhero durch fürgegebene Verleitunge, des decidirenden höchsten Richters, unkräftig zu machen; Dergestalt daß, da ohne dem, in dem vorgedachten Wedderkoppischem gründlichem Erweiß ꝛc. breiter angeführer massen, die durch mehrmahlige, selbst von Ihro Königl. Majest. öffentlich und privatim guarantirte Urtheile, bestättigte Gerechtsame der Wedderkopschen Hypothec in Gelting ausgemacht, daß durch die darüber von dessen Curatoribus, sich darüber angemaßete Disposition, selbige nicht erleschen können, also Ihro Königl. Maj. sich bey allen solchen, und der Zeit noch weiter ausgeführten Umständen, allergerechtest überzeuget finden würden, daß das Goertzische Restitutions-Gesuch, nicht nur wider klare Landes-Grund-Gesetze, uhralte heilsame Verfassunge, selbst natürliche Billigkeit, und in allen diesen begründete allgemeine Sicherheit derer einmahl, und zwar, wie in præsenti, unter Landes-Herrlichen Guaranties, acquirirten Dominiorum, mithin das, mit dem allgemeinen Landes-Wohlstand, so genau verknüpffte Credit-Wesen, so wie auch sogar Ihro Königlichen Majestät und Dero Gerichte, allerhöchste und höchste Authorität anginge, auch noch überdem in der Sache selbst, irgend einigen billigen Grund, nicht finden könne; dieser aller halben, auf den noch breiteren Inhalt, des in dem Wedderkoppischem vormahligem Impresso befindlichem ersteren Erweises ꝛc. bezogen.

§. 321.

Ao. 1732.

§. 321.

Ehe aber nun noch obige Wedderkoppische Deductio, denen Baroneſſes von Goertz, zur Beobachtung ihrer darwider habenden Gerechtſamen, communiciret ward, fanden ſie aus einer bey ihnen ſelbſt rege gewordenen Ueberzeugung, daß ſie ſich in ihrer, vorhin §pho 319. præcedente erwehnten, Facti ſpecie, gar zu harter Ausdrückunge, ſowohl gegen die vormahlige Urtheile, als ſelbſt Ihro Königl. Maj. (als aus Dero Allerhöchſtem Voto deciſivo vorerwehnte Urtheile, ihrem eigenem Angeben nach, gefloſſen ſeyn ſollten,) gebrauchet, und ſuchten alſo ſolche, vermittelſt eines bey dem Königl. Ober-Gerichte auf Gottorff übergebenen Memorials, dergeſtalt zu verbeſſern, daß ſie, mit deutlichen Worten, nunmehro bekennen muſten, daß die vormahlige Urtheile, nach denen damahls deducirten, und vorgebrachten Actis & Documentis, nicht anders eingerichtet werden mögen, mithin ihre Intention keinesweges dahin abziele, die vorhin ergangene Judicata, an ihrer Authorität, zu kräncken, oder ſelbige einiger Illegalität zu beſchuldigen, (da ſie doch, beſage pag. 2. ihres vormahligen Impreſſi, in ihrem, bey Ihro Königl. Majeſt. übergebenem, Memorial behauptet, daß die iniquität ſothaner Urtheile in ihrer Specie Facti, Sonnenhell erwieſen wäre) beſondern nur lediglich itzo darzuthun, daß, wann die itzo erhaltene neue Documenta, vor denen abgeſprochenen Urtheilen, zum Vorſchein gekomen wären, dadurch eine gantz andere, als die erfolgte, Entſcheidung verurſachet werden können; ſo daß, da ſie mit nicht geringer Affliction vernommen, wie daß, der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, wider ihre, ihm communicirte Preces, mittelſt einer amplen Deduction, zu inſurgiren ſich getrauen wollen, ſie ſich aber unmöglich fürſtellen konnten, daß wider das Eſſentiale, des, in dem gedachtem ihrem Memoriali beygefügten Anſchluß, ſub Signo ⊙ formirten Status Controverſiæ, das geringſte, mit Rechts-Beſtande, würde beygebracht werden können; alſo ſie auch zu noch gründlicherer Beobachtung ihrer Gerechtſame, um Communication, der Wedderkopſchen Deduction, gebeten haben wollten. Vid. dieſes in dem Goertziſchem Impreſſo nicht mit-befindliche Memorial, ſub Num. 204. No. 204.

§. 322.

Den Innhalt, des vorgedachter maſſen, obigem Memoriali, ſub Signo ⊙ beygefügten Status Controverſiæ zu recenſiren, wird nun um ſo unnöthiger ſeyn, als derſelbe, nachhero in der erfolgten Goertziſchen Antwort, breiter ausgeführet worden, überdem auf nichtes anders hinauslauft, als daß die Baroneſſes, nur über der Frage gehöret zu werden verlangeten; Ob nicht ihnen darüber, ein rechtliches Gehör zu verſtatten wäre, daß ſie einzig und allein rechtmäſſige Beſitzere der mehrberührten Geltingſchen Hypothec wären? Immaſſen allen Natur- und Völcker-Rechten auch geſchriebenen Geſetzen nach, ausgemacht; Daß einem, wieder den anderen, klagenden Unterthanen, das Gehör ſeiner Sache, allemahl, zu verſtatten ſey; und dahero auch das brocardicum practicorum erwachſen; nec Diabolo denegandam eſſe Citationem. Videatur der Extractus, aus vorerwehntem, von denen Baroneſſes zum Druck nicht befördertem, Statu Controverſiæ ſub Num. 205. No. 205.

Ao. 1732.

§. 323.

Nachdem aber nun, von denen Baroneſſes gebetener maſſen, die oben §pho præcedente 320 angezogene Wedderkopſche Deduction denenſelben communiciret worden, ward einige Zeit darauf, die in ihrem Impreſſo pag. 62. & ſequentibus befindliche ſo genannte: Beſſer begründete nochmahlige Behauptung ꝛc. bey dem Königl. Ober-Gericht auf Gottorff überreichet, und in derſelben, hauptſächlich, dieſes zu erweiſen, unternommen, daß die Goertziſche Gerechtſame, ſo wie ſie itzo, bey einem zu verſtattendem neuem Gehör, aus denen als Sonnen-hellen angeprieſenen Documentis, würden deduciret werden können, eine gantz neue, ihrem wahrem Weſen nach, vorhin niemahls in rerum natura geweſene, noch jemahls vor einem Gerichte vorgetragene, mithin auch von irgend einigem Richter in der Welt nicht entſchiedene Sache würden fürſtellig machen köñen, und alſo irrig wäre, daß man in der Wedderkopſch. Deduction, Ihro Königl. Maj. allerhöchſtes Gericht, zu überreden geſuchet hätte, als wann die gegenwärtige, von denen Baroneſſes in litem deducirte, eben die ſchon vorhin einmahl abgeurtheilte Sache wäre; Dergeſtalt daß derjenige, der da zu behaupten unternähme, daß man einer Perſohn, die mit ihrer Klage, noch nicht gehöret, die Ausführung ihrer Sache verweigern könne, hingegen in denen Fällen, da per fati inclementiam, die nöthige Beweiß-Mittel nicht zur Hand geſchaffet werden mögen, dieſe auch ſo gar vorhin noch in rerum natura nicht geweſen, beſondern allererſt nachhero exiſtireten, die præcluſionem, als eine pœnam negligentiæ, für ſtatthaft erkennen wollte; allen Begriff von dem, was Recht und Unrecht wäre, gäntzlich verlohren haben müſte; Dergeſtalt daß da über dem, ſo wenig derer Baroneſſes Hr. Vater, als der Hr. Claus von Ahlefeld, pro præcluſis geachtet werden könnten, da ihnen als Fürſtl. Bedienten, ſich vor Königl. Gerichten zu ſiſtiren, und daſelbſt, ihre Gerechtſame wahrzunehmen, unterſaget geweſen; alſo, da nunmehro ihre Jura, in dem vollkommenſten Grad, der aller ungezweifelteſten Evidence geſetzet, & ac ſi Solis radiis ſcriptum eſſet, dargeſtellet worden: Daß die Solutio von dem Hn. von Ahlefeld, per verſuram brevi manu, würcklich beſchaffet worden, der vormahlige Mängel des Erweiſes aber, das alleinige Suppoſitum, derer vormahligen Urtheile geweſen; überdem daß der Hr. Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, die Geltingſche Gelder einmahl ex Concurſu, und zum andern mahl, durch die ihm, in der Fürſtl. Satisfactions-Acte, angewieſene dreißig-jährige Tremsbüttelſche Revenues, einfolglich gedoppelt in ſeinen Beutel gezogen; alſo die Baroneſſes, ein ihnen allergnädigſt zu verſtattendes neues Gehör hoffen zu können, Urſache haben würden. Vid. deſſen allen breiterer Innhalt, in dem Goertziſchem Impreſſo, pagina 62. bis 84.

§. 324.

Ao. 1733.

Der Hr. Geheime Rath von Wedderkop ließ hierauf, in einem ab ſeiner Seite bey dem Königl. Höchſtpreißl. Ober-Gericht, noch in Anno 1733. übergebenen; abermahligen gründlichen und ausführlichen Erweiß ꝛc. wie auch in einer anderweitigen, Deductione veri Status Cauſæ, umſtändlich

Ao. 1733.

ſtändlich darthun, daß die, von denen Baroneſſes, in neuer Bewegung geſetzte Anſprüche, an die Geltingſche, dem Hn. Geheimen Raths-Præſidenten gehörige Gelder, ihrem wahrem Weſen nach, ichtwas anders nicht enthielten, als was ſchon vorhin, durch die mehrmahls ergangene, und von Ihro Königl. Maj. gebilligte, auch guarantirte Urtheile, gereits entſchieden worden, indem dieſelbe itzo, wie ihr Hr. Vater vorhin, eine in Geltung gehabte, auf ſie vererbte Pfand-Gerechtigkeit, zu behaupten ſucheten; Die anmaßlich und prætenſe, an die Curatores, von dem Hrn. von Ahlefeld beſchehene Zahlung, und die dahero von letzteren an den Hn. von Goertz beſchehene Ceſſio, wäre itzo, derer Baroneſſes ſolcherhalben angeführte alleiniger Grund; und auf eben dieſem, hätte auch vormahls der Hr. von Goertz, ſein vermeintes Recht zu fuſſen geſuchet; Das Factum Solutionis, wäre das Suppoſitum vormahliger Urtheile nicht geweſen, immaſſen ſonſt ja das Reviſions-Gericht, und Ihro Königl. Majeſt. ſelbſt, wegen des Deroſelben reſpectu derer Goertziſchen Güther, der Zeit zuſtehenden Juris confiſcandi, den von Dero Ober-Sachwälter offerirten beſſeren Erweiß, des Facti Solutionis, nicht verworffen haben würden; es wäre vielmehr der in allen Rechten der Welt feſte ſtehenden Satz: Daß einem Curatori bonorum, wohl und ſicher belegte Capitalia, ohne Nothwendigkeit zu erheben, und darüber nach Gefallen zu diſponiren, nicht erlaubet ſey; Der wahre und alleinige Grund, auf welchen, mehr gedachte Urtheile abgefaſſet, von dem allerhöchſtem Geſetz-Geber gebilliget, und guarantiret worden; Dergeſtalt, daß wann auch die Goertziſche vermeinte neue Documenta, das Factum Solutionis, und die beſchehene Zahlung, noch ſo deutlich darzuſtellen vermögen würden, dennoch ſolches, den vorbeſagten Rechtlichen Grund derer Urtheile, nicht treffen, geſchweige dann umzuſtoſſen vermögen würden; So daß, da auch noch überdem, alle die vermeinentliche neue Documenta, mit denen, in denen letzt angeführten Wedderkopſchen Deductionibus, gewieſenen augenſcheinlichen Mängeln ſich behaftet fänden; Hingegen alle, um ein neues Gehör zu bewürcken, zulängliche Documenta, wenigſtens klar und deutlich ſeyn müſten; übrigens aber, die an ihren Vater, und den Hn. von Ahlefeld, ergangene Fürſtl. Inhibitoria, ſo wenig als die des erſteren wegen, angezogene, Abſentia Reipublicæ cauſa, denen ſich zugezogenen Præcluſionibus, die bey ſich führende Rechts-Kraft, um ſo weniger zu benehmen, vermögen würde; als, was das erſtere beträffe, auf ſolcher Art alles, was in denen, im Hertzogthum Schleswig, verordneten Königl. Gerichten, wider Fürſtl. Unterthanen, entweder vorher, itzt, oder künftig in Contumaciam erkannt werden dürffte, immerhin durch ſothane Behelffe vernichtiget, und alſo in allen denen Geſchäften, bey welchen dieſe intereſſiret, niemahls einige Gewißheit zu erreichen ſtehen würde. Anlangend aber die angezogene Abſentiam Reipublicæ cauſa, ſelbige nur ſo dann eine Entſchuldigung bewürcken könne, wann der ſolchergeſtalt legitime abſens, von dem vorgefallenem keine Wiſſenſchaft erlanget hätte; Dergeſtalt, daß, da der Hr. von Goertz, nicht nur von allem dem, was bey der Geltingſchen Sache vorgefallen, genaue Wiſſenſchaft gehabt, beſondern ſich auch denen in allerhöchſtem Königlichen und Landes-Herrlichen Nahmen ergangenem Urtheilen und Verfügungen durch die aus dem Haag in Anno 1716. in die Welt geſchickte, obgleich ohnmächtige Fulmina öffentlich zu widerſetzen, ſich unterſtanden; mithin irgend einiger Unbewuſt denſelben zu entſchuldigen, nicht vermöchte, alſo der ex abſentia neceſſaria ſonſt reſultirende Favor, um ſo weniger, demſelben würde angedeyen können;

Ao. 1733. als noch über obiges alles, des Hn. von Goertz Abwesenheit, respectu derer Königlichen Lande, und in denenselben constituirten Reipublicæ, nicht nur, gar nicht necessaria, besondern wegen dessen immerhin dawider geschmiedeten Unternehmungen, wenigstens seinen Absichten nach, damnosa gewesen; so, daß das, von denen Baronesses, gesuchte neue Gehör, so wie die vorhin gewünschte restitutio in integrum, zu nichtes würde dienen können, als alles das, was sonsten die Gewisheit des Eigenthums und den damit unzertrennlich verbundenen allgemeinen Wohlstand befestigen müste, mit gleichem Effectu zweiffelhaft zu machen. Dieser aller halben auf den umständlicheren Innhalt, vorgedachter Wedderkopschen Deductionum bezogen.

§. 325.

Es enthielten sich nun zwar die Baronesses von Goertz, auf obige trifftige Gegengründe, ichtwas gerichtlich zu erwiedern; indessen liessen dieselbe dennoch eine Schrifft unter dem Rubro: Puræ Submissionis; durch den Druck bekannt machen; in welcher dieselbe dann, unter andern, einem von denenjenigen, der die Wedderkopsche Gerechtsame zu verthädigen die Ehre hatte, öffentlich vorwürffig zu machen, unternahmen; daß er in dem von ihm verfertigten abermahligem ausführlichen Erweiß ꝛc. sowohl wegen mehr-beregter Marutendorffischer Gelder, als wegen der, seinem damahligen Vermuthen nach, in der, von denen Baronesses von Goertz, mit der Fürstlichen Cammer zugelegten Liquidation, gereits erhaltenen Vergütung, des in anno 1711. von ihrem Vater an die Fürstliche Rente-Cammer prætense beschehenen Vorschusses; zweene selbst ersonnene Blendwercke, um das Augustissimum Judicium a tramite recti, auf Abwege zu verleiten, fürstellig gemachet; und suchten das erstere mit der schon oben ad annum 1712. §pho 122. gäntzlich zernichteten, und in dem Abdruck derer Beylagen sub Num. 84. befindlichem Kayserschem Extractu, das Letztere aber, mit einem Fürstlichen Cammer-Attestato, daß wegen derer Geltingschen Gelder, denen Baronesses von Goertz, ichtwas nicht vergütet worden, hinfällig zumachen. Videatur pag. 113. 114. 115. & sequentes des vormahligen Goertzischen Impressi.

§. 326.

Es ward aber hierauf in einer, dem Wedderkoppischen Impresso beygefügten Gegen-Anzeige, ad hanc puram submissionem, die Wahrheit des erstern sogenannten Blendwercks, aus Gerichtlichen Actis, dergestalt gründlich gewiesen, daß auch darauf nicht die geringste weitere Antwort, abseiten derer Baronesses, und zwar um so weniger erfolgen können; als die nunmehro, dem dissertigem Facto, beygedruckte, von denen Baronesses von Goertz selbst communicirte Documenta, welche die, mit denen Marutendorffischen Geldern, vorgehabte Absichten, in noch mehrerer, als jemahls gehabter Gewißheit gesetzet, bey ihnen die, vorberegter Wahrheit, mithin des Unfugs, des obigen, dem Wedderkopschem Consulenti beschehenen Vorwurffs halber, bedürffende genugsame Uberzeugung würcken können; wegen des zweyten vermeinentlichen Blendwercks aber, ward gleichfals erwiedert, daß man zu vorerwehnter, wegen der mediante liquidatione erhaltenen Vergütung, angezogenen Vermuthung, durch ihres, vormahligen Hn. Curatoris ad litem, selbst-eigenes, bey dem Schleswigschem Land-Gericht, übergebenes Memorial, aus denen, in der Wedderkopschen

kopſchen Antwort, breiter angeführten vernünfftigen Urſachen veranlaſſet worden; als wobey man es der Zeit, diſſeits um ſo mehr bewenden laſſen müſſen; als man, von oben angeführten, mit dem Königlich-Groß-Britanniſchen und Chur-Hannöveriſchen Hoff- und Cammer-Agenten, Michael David, geſtogenen Negotiis, und denen dahero, dem Hn. von Goertz eingefloſſenen Geldern, ſo wenig, als von dem Facto: daß er in ſeiner in Anno 1715. übergebenen Rechnung, des in Anno 1711. vermeintlich-beſchehenen Vorſchuſſes, auch mit dem geringſtem Worte nicht erwehnen dürffen; die jetzo in dieſem Facto, aus unverwerfflichen Documentis, zu Tage liegenden Nachrichten, nicht gehabt. Ao. 1733.

§. 327.

Inzwiſchen lieſſen es die Baroneſſes, bey ihrer einmahl, durch öffentlichen Druck bekannt gemachten pura Submiſſione nicht bewenden, beſondern hielten es vor dienlich, zu noch weiterer Beſtärckung ihrer Gerechtſame, eine noch andere, in dem vormahligem Impreſſo, pag. 119. befindliche, unter dem Rubro einer Apoſtillæ; abgefaſſete Schrifft, der Welt durch öffentlichen Druck mitzutheilen, welcher dann, Abſeiten des Hn. Geheimen Raths von Wedderkop, eine, dem diſſeitigen vormahligem Impreſſo, beygefügte Eilige, jedoch gründliche Abfertigung, entgegen geſetzet worden.

§. 328.

Nachdem nun bey, obiger Geſtallt, quoad paſſum prætenſæ Reſtitutionis in integrum, von beyden Theilen geſchloſſenen Sätzen, von dem Königlichem höchſt-preißlichem Ober-Gericht auf Gottorff, die geforderte Relation cum Votis, abgeſtattet worden, ſollen die Baroneſſes von Goertz, wie äuſſerlich verlauten wollen, verſchiedentlich fürzugeben, kein Bedencken getragen haben, als wann der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, ſich vermittelſt einer, denenſelben angebothenen Summa von 40,000 Rthlr. ihrer Anſprüche erledigen, und ſich ſolcherhalben in Ruhe zu ſetzen, gewillet geweſen. Gleichwie aber letzterer ſich hierdurch öffentlich, auf des Königlichen Herrn Conferentz-Raths de Mercieres (als durch welchen, fürgegebener maſſen, obiges Oblatum geſchehen ſeyn ſoll) Gezeugniß ſicher beruffen darff, daß dieſes Goertziſche Fürgeben auch die geringſte Wahrheit nicht zum Grunde gehabt; alſo erfolgte dann, unter dem dato des 19. April. Ao. 1734. von jetzt-regierender Königlichen Majeſtät, ein, an gewiſſe dazu ernannte Adeliche und Gelehrte Herren Räthe, abgegebenes Commiſſorium, des Innhalts: "daß, nachdem des weyland Geheimen Raths" und Baron von Goertz, hinterlaſſene beyde Töchtere, bey allerhöchſt-ge-" dachter Ihro Königlichen Majeſtät vielfältig allerdemüthigſt ange-" ſuchet, Dieſelbe, ihnen zur Gerichtlichen Verfolgung, ihrer, an das" Adeliche Guth Gelting, habenden Forderung, gegen den Geheimen" Rath, Gottfried von Wedderkop, wider die, wegen beſagten Guthes, und" der, an daſſelbe, gemachten Anſprache, vorhin ergangenen Urtheile, Reſtitutionem in integrum, zu ertheilen, geruhen möchten; und dann" Ihro Königliche Majeſtät, nach denen zuforderſt hierüber gewechſelten" Schrifften, aus erheblichen und bewegenden Urſachen, ſothane ge-" bethene Reſtitutionem in Integrum, ſo bloſſerdings zu ertheilen," Ao. 1734.

Ao. 1734. "Bedencken getragen; dahingegen aber, zu Unterſuch- und Entſcheidung, der angebrachten Klage, eine unpartheyiſche Commiſſion, anzuordnen, und dazu die, in der Aufſchrifft benannte Herren Räthe zu authoriſiren und zu committiren, in Königlichen Gnaden für gut befunden, alſo Dieſelbe allergnädigſt committiret und befehliget ſeyn ſollten; daß, wann ſie zuforderſt die beyde ſtreitigen Partheyen, von ſothaner, ihnen aufgetragenen Commiſſion, würden benachrichtiget haben, ſie, dieſelbe darauf, in einer dazu anberahmten legalen Friſt, nach der Königlichen Stadt, Glückſtadt vorzuladen, die Güte unter ihnen, nach äuſſerſtem Vermögen zu tentiren, und zum Vergleich alle Vorſchläge zu thun, in Entſtehung deſſen aber, die Sache, ungeachtet derer darinn zuvor abgeſprochenen Urtheile, ordentlich zu unterſuchen, Noth- und Gegen-Noth-durfft anzuhören, den Beweiß behörig führen, und alle Documenta in originalibus produciren zu laſſen, und wann dieſes geſchehen, und die Sache geſchloſſen, eine Definitiv-Urthel abzuſprechen, und ſelbige zu publiciren hätten. Dieſerwegen auf die, denen übrigen, angedruckte Anlage, ſub Num. 206. bezogen.

No. 206.

§. 329.

Einige Zeit nachhero, übergaben die Frau und Fräulein Baroneſſes von Goertz, bey vorgedachter allerhöchſt-verordneten Commiſſion, die ſub Num. 207. angefügte Preces pro Termino & Citatione, und auf ſelbige erfolgte unter dem dato des 21ten Julii 1734. die nach Maaßgebung des allergnädigſten Commiſſorii, abgegebene Ladung ſub Num. 208. von welcher aber allererſt den 9ten Auguſti, die Inſinuation von denen Baroneſſes beſchaffet worden; Dergeſtalt, daß da in vorerwehnter Citation, der 24ſte letztbeſagten Monaths Auguſti anberahmt geweſen, der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, wegen der ihm, durch die ſpäte Inſinuation gar zu ſehr eingeſchränckten Zeit, ſich gemüſſiget geſehen, einen Verſchub des Termini auf eine vierwöchige Friſt, zu ſuchen, auch dabenebſt, (da in denen vorangezogenen Precibus, von denen habenden fundamentis agendi, irgend einige Erwehnung nicht geſchehen, in denen vorigen Deductionibus aber, daß ein noch weit mehreres, als der Zeit gereits fürgebrachtes, bey einem zugeſtattendem, neuem Gehör, würde zum Vorſchein gebracht werden können, behauptet worden) zu bitten: Daß denen Baroneſſes, eines Theils, um abſeiten des Hn. Geheimen Raths, ſich zur Verhandlung der Haupt-Sache, in um ſo mehrerer Bereitſchafft zu ſetzen, und andern Theils, (damit inzwiſchen die dilatoriſche Exceptiones, die bedürfende, um ſo kürtzere Erledigung, erhalten mögten) anbefohlen werden mögte, daß dieſelbe, innerhalb acht "Tagen à die inſinuationis, des ſolcherhalben abzugebenden Mandati, "nicht nur, ihre prætenſa fundamenta agendi, insgeſammt; Beſondern auch, alle und jede in Händen habende, die wider den Herrn Geheimen Rath, anmaßlich zu proſequirenden Sache, quocunque modo concernirende, in ſpecie die in illato 15. derer abſeiten des Hn. Geheimen Raths übergebenen Precum, benannte Documenta, und zwar, in veris originalibus, bey der allerhöchſt-verordneten Königl. Commiſſion, in Glückſtadt, ad inſpiciendum, und zu Nehmung beglaubter Abſchrifften; Wie ſie auf etwaniges Verlangen, factam editionem, in Termino, in Perſon eydlich zu erhärten ſich getraueten, einzubringen, wie nicht weniger, in dem anzuberahmenden Termino, ratione præſtandæ cautionis pro reconventione & expenſis, in Conformität der Land-Gerichts-Ordnung, und zwar ſub pœna Contumaciæ, bereit zu erſcheinen, gehalten ſeyn ſollten.

No. 207. No. 208.

§. 330.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ao. 1734.

§. 330.

Diesem Wedderkoppischem Rechtlichem Gesuch, ward dann auch von der allerhöchst-verordneten Commission per Decretum vom 13ten Augusti 1734. alles Innhalts deferiret, ausser daß, ratione der geforderten Cautionis pro Reconventione in Expensis, dem Hn. von Wedderkop, bis auf den, zum Verhör der Sache, angesetzten neuen Terminum des 2ten Novembr. jura competentia reserviret wurden. Vid. Decretum in dem Abdruck derer Anlagen sub Num. 209. No. 209.

§. 331.

Währender Zeit nun, daß die Frau und Fräulein Baronesses von Goertz, bedacht waren, vorerwehnte Citation, bey der allerhöchst-verordneten Commission auszubringen, hatten dieselbe, sich auch die Mühe gegeben, bey des Hn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. eine Declaration dahin zu erhalten; Daß bey vormahliger Ertheilung, der oben breiter erwehnten dem wohlseel. Hn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, in Anno 1719. ertheilten Abolitions- und Satisfactions-Acte; nach denen damahls eingelangten Notices, auch auf den, ad Cameram gekommenen Geltingschen Post, von 52/653 Rthlr. 16 Schill. gnädigst reflectiret worden, und es haben auch Dieselbe, unter dem dato des 4ten Augusti 1734. eine von denenselben, dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop communicirte, von denen itzigen Fürstl. Cabinets-Ministris, dem Hn. Hoff-Cantzler Paulsen, und Hn. Cabinets-Rath Westphalen, nomine Serenissimi ertheilte Resolution dahin erhalten, daß bey Ertheilung der Wedderkopschen NB. Abhandlungs-Acte, auf die Geltingsche Post derer 52/653 Rthlr. 16 Schill. Cronen, worüber des Hn. Administratoris Hochfürstl. Durchl. NB. in An. 1712. eine Indemnisations-Acte, so wohl an den Hrn. Geheimen Rath und Ober-Hoff-Marschall Baron von Goertz, als den damahligen Land-Rath und Ober-Jägermeister, Claus von Ahlefeld, ausgestellet hätten, allerdings mit reflectiret, und solchemnechst das Geltingsche Capital, unter die, von dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, auf 300/000 Rthlr. angegebene, und zur Hochfürstl. Cammer angeblich gekommene Geld-Summe, mit verstanden, einfolgends unter diejenige Gelder und Prætensiones mit begriffen, und gezählet worden sey, wofür dem Wohlseel. Hn. von Wedderkop und dessen Erben, nach Innhalt der Gnädigst ertheilten Abolitions-Acte, NB. pro compensatione, der Genuß des Ambtes Tremsbüttel auf dreißig Jahre Gnädigst zugestanden worden. Vid. die Anlage sub Num. 210. No. 210.

§. 332.

Man ist nun (was obige, von denen Baronesses von Goertz communicirte, von vorbenannten Fürstlichen Herren Ministris, beschehene Declaration betrifft,) abseiten des Herrn Geheimen Raths von Wedderkop, völlig von Ihro Hochfürstlichen Durchl. Gnade, Großmuth, Gerechtigkeit, und jederzeit zu erkennen gegebenen Fürstl. Sentiments, versichert, daß wann Deroselben, bey dem, von denen Baronesses, obiger Gestalt angebrachten Declarations-Gesuch, das in anno 1719. der Wedderkopschen Satisfactions-Acte halber, würcklich vorgegangene, von

Ao. 1734. denen solcher Zeit, in Dero Conseil, bey diesem Negotio, adhibirten Ministris, zu einem gnädigst gefälligen Zurückerinneren gebracht, oder auch nur gegenwärtig, der buchstäblichen Innhalt, derer von Deroselben in anno 1719. ausgestellten und in anno 1727. ratihabirten respective Satisfactions- und Wieder-Ueberlassungs-Acte, benebst dem, was aus denenselben, in einer durch nichtes abzulehnenden Folge, oben in §phis 297. bis 303. hujus Facti breiter deducirter massen, fliessen muß, umständlich fürgestellet worden wäre; die obiger gestalt lautende Declaration, unmöglich, durch Dero itzige Ministros erfolgen können; und es darf auch ausser dem, vorgedachter Hr. Geheime Rath zu verläßig hoffen, daß wann Ihro Hochfürstl. Durchl. die itzo entdeckte Umstände; Daß nemlich unter andern, die von dem Hn. von Goertz, aus der Wedderkopschen in Marutendorff versicherten Obligation, gewärtigte Gelder in Anno 1711. zum Abtrag seiner Privat-Schulden verwendet werden sollen, diese aber, in dem, denen Hannöverischen Juden, denen Gebrüderen Behrens, schuldigem Quanto, einer für die Hälffte, an sich gebrachten Fürstl. Cammer-Schuld, grössesten theils bestanden, nachhero aber, die Marutendorffische Obligation mit der Geltingschen verwechselt worden; wie nicht weniger, daß die in obiger sub N. 210. angezogenen Hochfürstl. Declaration, angeführte den Hn. von Ahlefeld ertheilte, und auch in Hochgedachter Declaration, ratione dati, in An. 1712. festgesetzte Indemnisation-Acte, respectu des letzteren falsch sey; Der Hr. von Goertz auch in denen, de annis 1713. & 1714. in anno 1715. übergebenen Rechnungen, des auf die Geltingsche Gelder in anno 1711. beschehenen Vorschusses, mit dem geringstem Worte nicht erwehnen dürfen; so wie übriges alles, bey Dero Hoch-preißlichen Cammer-Collegio, und allenfals durch den Advocatum Cameræ, werden untersuchen lassen, Dieselbe von denen itzo anmaßlich erneuerten, Goertzischen, an die vormahlige Geltingsche Gelder, gemachten Ansprüchen, eine gantz andere, als die, vorangeführter massen, declarirte Meinung, zu fassen, sich bewogen finden dürften.

§. 333.

Gleichwie aber, es geschehe hierunter, was da wolle, vor dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, überflüssig genug seyn kann; daß die, obiges declarirende, itzige Ministri, in mehrbesagter Declaration anzuführen nicht umhin gekonnt, daß dasjenige, was dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten, in anno 1719. ertheilet worden, eine Abhandlungs-Acte gewesen, und daß es noch itzo heissen solle, daß dem Hn. Geheimen Raths-Præsidenten, etwas pro compensatione, seiner ihm entzogenen Mitteln gegeben worden, dergestalt daß da (in §phis 300. & 302. ex calculi evidentia, gründlich gewiesener massen) wann der Hr. von Wedderkop, die der Zeit gereits gehobene Geltingsche Gelder, es sey auch, auf welcher Art es wolle, wieder restituiren sollen, er, statt der Satisfaction, (die ihm als eine eclatante marque, Ihro Hochfürstl. Durchl. über die, bis dahin wider ihn fürgenommene Procedures, hegenden Mißvergnügens, gegeben werden sollen) respectu aller übrigen, ihm entzogenen Capitalien, ein lauteres Nichts erhalten haben würde; Also Ihro Hochfürstl. Durchl. bey einer Deroselben, dieser allerhalben beschehenen breiteren Fürstellung ungezweifelt, gnädigst und gerechtest, selbst beurtheilen werden; Daß sonst bündig errich-

Ao.

errichtete Verträge und Abhandlunge, durch irgend einigen, in denenſelben nicht ausgedruckten Vorbehalt, etwas, an der, dem Buchſtaben nach bey ſich führenden Krafft, entzogen werden könne; nicht zu gedencken, daß in denen vorigen Wedderkopſchen Deductionibus, gründlich angeführter maſſen, die Baroneſſes, ein des Hn. Hertzogs Hochfürſtl. Durchl. competirendes, auch noch ſo wohl begründetes, Jus Repetendi, ſich anzumaſſen, unter irgend einigem Schein, weder der Vernunfft, noch derer Rechte, ſich würden ermächtigen können. 1734.

§. 334.

Da aber indeſſen, dieſelbe, ſich ſothaner denenſelben, auf irgend einiger Art, nicht zuſtatten kommenden Anſprüche, dennoch abermahls, ſowohl bey Auswürckung obiger Declaration, ſub Num. 210. als in ihrem nachhero gedruckten jetzigen Facto, §pho 13. anmaſſen zu wollen ſcheinen; und dann der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, um alles dieſerhalben oben breiter angeführtes, in noch mehrerer, und zwar überflüſſigen Gewißheit, zu ſetzen, ſich angelegen ſeyn laſſen, von denen vormahligen, in anno 1719. zu dem Wedderkopſchen Satisfactions-Negotio gezogenen Hochfürſtl. Miniſtris, von dem damahligem Conſeil, ein gewiſſenhafftes Gezeugniß, von dem, was der Zeit, ſolcherhalben würcklich vorgefallen, zu erhalten, ſo hat zwar der Hr. Geheime Rath, Herr Benedix von Ahlefeld, auf Haſelau, auf das, an ihn, aus Gemeinſchafftlicher Regierungs-Cantzelley, unter dem dato des 4ten Novembris, ergangene Mandatum de exhibendo Teſtimonio, das ihm anbefohlene Gezeugniß, beſage der Anlage ſub Numro 211. dadurch zu verbitten geſuchet; daß bey Ertheilung, des von ihm, verlangter maſſen, zu ertheilenden Atteſtati, viele Bedencklichkeiten obhanden wären, deren Anzeige auch ihm Nachtheil zu verurſachen, vermöchten, und er alſo daher Diſpenſation zu bitten, ſich genöthiget fände; So ergiebet dennoch, eben dieſe, pro declinando Teſtimonio beſchehene Anzeige, daß dasjenige, was derſelbe, gewiſſenhafft würde declariren können, obigen, von dem Herrn von Wedderkop, des Satisfactions-Negotii halber, behaupteten Wahrheiten, das Wort würde reden müſſen; Anerwogen, wann etwa ſein zu gebendes Gezeugniß, dem Herrn von Wedderkop zuwider ſeyn könnte, er ja wohl dieſerhalben, den geringſten Nachtheil, nicht zu beſorgen haben würde; Inzwiſchen ergiebet dennoch, daß von dem, in anno 1719. als zur Zeit, der ertheilten Wedderkopſchen Satisfactions-Acte, geweſenem erſterem Fürſtlichen Miniſtro, dem Herrn Grafen von Baſſewitz, de dato Wien den 13. Novembris 1734. unter dem Anerbiethen einer eydlichen Erhärtung, ertheilte Atteſtatum: daß nicht nur ſolcher Zeit, mit dem Herrn Geheimen Raths-Præſidenten, alles per Averſionem abgethan, beſondern auch wegen derer, von demſelben, aus dem Guthe Gelting, gereits in anno 1718. würcklich erhobenen Gelder, nichtes fürgekommen, oder davon einige Erwehnung geſchehen, noch darauf reflectiret worden; übrigens aber, er ſich gar wohl erinnere, daß, wie vorberegte Wedderkopſche Sache, im Hochfürſtlichen Geheimen Rath fürgeweſen, des Herrn Hertzogs Hochfürſtliche Durchl. als ein gerechter Herr, überall, der Mei-

No. 211.

Ao. 1734. nung gewesen, daß, so wie dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, sehr hart, und gar zu viel geschehen, und er dahero, eine eclatante Satisfaction, meritirte, also auch Höchst-Dieselbe, eine rechte Zufriedenheit bezeuget hätten, als der Herr Geheime Raths-Præsident, mit der Abolitions-Acte, und denen darinn stipulirten Dreißig-Jährigen Revenues, zufrieden gewesen, Vid. das in originali fürhandene Attestatum, in dem Abdruck derer Anlagen, sub Num. 212.

No. 212.

§. 335.

Umb aber nun, den ferneren Verfolg dessen, was ratione processus weiter fürgefallen, fort zu setzen; So fanden die Frau und Fräulein Baronesses für nöthig, ratione der denenselben anbefohlenen Editionis Documentorum, dilation zu suchen, und nachdem dieselbe, solche erhalten, erfolgte dann endlich, die Communicatio fundamentorum agendi, und das solche enthaltende Factum, die editio documentorum aber nur zum Theil; Da aber nachhero, die Wedderkopsche Advocati, wegen dererselben, bey dem dermahligem fürwährendem Schleswigschem Land-Gericht, und sonsten habenden unaussetzlichen Geschäften, dilation zu suchen, genöthiget worden, auch selbige bis auf den 25ten Novembris erhalten; wie dieser aber erschienen, eben wenig vorberegter, bey einer Höchstpreißlichen Commission genugsam verificirter Ursachen halber, sich zum Vortrag derer Wedderkopschen Gerechtsame, in erforderlicher Bereitschaft zu setzen, vermogt; inzwischen aber der Hr. Geheime Rath sich dennoch von selbst anheissig gemachet, salvis qualibuscunque dilatoriis, gegen den bevorstehenden Terminum das Factum Exceptionis, cum Documentis exhibiren zu lassen; So ist, nachdem die Frau und Fräulein Baronesses, sich in prædicto Termino zu Glückstadt eingefunden, & pro novo termino, juncto petito refundendarum expensarum imploriren lassen; Der Gerichtliche Bescheid dahin erfolget: "Daß mit Aussetzung derer Kosten, der 25te "Monaths Februarii, des der Zeit erwartenden, itzo angetretenen "1735ten Jahres, pro novo Termino, anzuberahmen, und alsdann "beyderseits Partheyen, ohne fernerer Citation, sub pœna juris, wie"derum zum Fortgang, und Verhandlung der Sache, sich coram "Commissione zu sistiren, schuldig; inzwischen aber, bewandten Um"ständen nach, der Herr Geheime Rath, innerhalb sechs Wochen de"rer nähesten, dessen Factum Exceptionis cum Documentis, denen "Frau und Fräulein Baronesses und ihrem Herrn Curatori, zu com"municiren gehalten seyn sollte;" Welches letztere aber præcise, intra præfixum Terminum, daher nicht geschehen können, weil nicht nur noch erst, zu Ausgang Decembr. des entwichenen Jahres, die Communicatio derer letzteren Goertzischen, grössesten Theils, in dem Anhange des Abdrucks disseitiger Beylagen, angefügten Documentorum erfolget, und dann nicht nur die zu Nehmung derer von denenselben benöthigten Abschrifften, erforderlich gewesene Zeit; als auch die nachhero eingefallene Feyer-Tage, und sonstige unvermuthete Vorfälle, den Abdruck des Facti und derer Beylagen, wider des Herrn Geheimen Raths und des Verfassers Willen aufgehalten; So daß wegen der nachhero hierunter erforderlich gewesenen Beschleunigung, so wohl der Verfasser des itzo, gar wenige Tage, nach Ablauf, der darin fürgeschriebenen sechs Wochigen Frist, erscheinenden Facti, derer in der Ausarbeitung sich äussernden Mängel halber, als auch, die übereilte Presse wegen derer eingeschlichenen Druck-Fehler, bey einem geneigten und billigen Leser, eine gütige Entschuldigung zu finden hoffen.

Abdruck
derer
in dem Wedderkopschen FACTO
angezogenen
Beylagen.

No. I.

Ich Endes unterschriebener thue hiemit kund, bekenne für mich, meinen Erben und Erbnehmen, daß ich meinem älteren Bruder, dem Wohlgebohrnen Herrn Amtmann, Herrn Claus von Ahlefeldt, dessen Erben und Erbnehmen, rechter, wahrer, wissentlicher und wohlgeständiger Schuld bin schuldig und pflichtig geworden, hundert und zwey tausend zwey hundert vier und neuntzig Rthlr. Cronen, sage 102294. Rthlr Cronen. Gerede, gelobe und verpflichte mich demnach hiemit für mich, meinen Erben und Erbnehmen, bey allen Ehren, Treuen, wahren Worten und guten Glauben, auch Leistung eines Land-üblichen Einlagers, wohlgedachtem Creditori, dessen Erben und Erbnehmen, vorbeschriebenes Capital, in Octavis trium Regum des geliebt es GOTT erlebenden 1706. Jahres, mit vier pro Cent beliebten Zinsen, und so fort alle Jahre auf vorbestimmte Zeit, so lange gemeldtes Capital unabgelöset bey mir stehen bleibet, alhie im Kiel, oder wo in diesen Fürstenthümern Schleßwig-Holstein der Umschlag sonsten gehalten wird, mit guten Reichsthalern Cronen zu verzinsen, und dann nach geschehener halbjährigen Loßkündigung, welche auf Johannis Baptistæ, und also beyden Theilen ein halb Jahr zuvor zu thun, hiemit frey gelassen wird, das Capital der 102294. Rthlr. Cronen, in denen alsdann erst darauf erfolgenden Octavis trium Regum, nebst allen nachständigen Zinsen Interesse, an guten gangbaren Rthlr. in Cronen, und in einer Summa, gleichfals alhie zum Kiel, oder wo der Umschlag in den Fürstenthümern Schleßwig-Holstein gehalten wird, zu entrichten und zu bezahlen. Damit nun Herr Creditor dieses Capitals und derer Zinsen wegen, desto mehr gesichert seyn könne; als stelle demselben und dessen Erben, zu einem sicheren und gewissen Unterpfande, mein von demselben erkauftes Guht Geltingen, mit allen Pertinentien und Zubehörungen, wie dann auch alle meine übrige jetzt habende und künftig erlangende beweg- und unbewegliche Haab und Gühter, so viel dazu von nöthen, sich daraus im Fall säumiger Bezahlung executivè und zwar eigenes Gewalts, ohne Richterliche Imploration, bezahlt zu machen. Wogegen mich, meinen Erben und Erbnehmen, nichtes schützen noch befreyen soll, einige geistliche noch weltliche Rechte, keine Begnädigung, Privilegia, Mandata, noch andere Satzungen, Krieg, noch Krieges-Ueberzug, oder sonsten einige Rechts-Wolthaten, so bereits erdacht oder noch erdacht werden können, denen allen und jeden, tam in genere quam in specie, als wären dieselbe alle wörtlich anhero gesetzet, wie auch die gemeine Rechts-Regul, generalem renunciationem non valere nisi præcesserit specialis, ich mich hiemit für mich, meinen Erben und Erbnehmen, kräftigster massen Rechtens renunciiren, verzeihen und begeben thue, daß also nichtes als die völlige Zahlung an Capital und Zinsen, mich und meine Erben hievon alleinig retten und befreyen soll. Obiges alles Adelich und wohl nachzuleben, dessen in Uhrkund und Festerhaltung habe diese Obligation eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Pettschaft besiegelt. So geschehen Kiel in Octavis trium Regum 1705.

ad annum 1709.

(L. S.) J. von Ahlefeldt.

No. 2.

ad annum 1709.

Wir zu Ende Unterschriebene, als ich Claus von Ahlefeldt, der Regierenden Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein bestallter Land-Raht und Amtmann, und ich dessen Ehefrau Anna Margaretha von Ahlefeldt, uhrkunden und bekennen hiemit für uns, beyde für einen, und ein für beyde, und also in solidum, unsere Erben und Erbnehmen gegen männiglich, daß heute dato der Hochwohlgebohrne Herr Magnus von Wedderkop, der höchstgedachten Regierenden Hochfürstl. Durchl. hochbetrauter Geheimter Raths-Præsident und Amtmann, auf unser freundliches Ansuchen fünf und viertzig tausend Reichsthaler Dänische Cronen an Capital uns vorgestrecket hat, welches wir auch in einer unzertheilten Summa baar empfangen, und in unsern und der Unsrigen scheinbahren Nutzen hinwieder verwandt haben, daß also der Exception des nicht empfangenen Geldes wir uns hiedurch mit gutem Vorbedacht und Wissen gäntzlich begeben; Diesemnach verpflichten und verschreiben wir Krafft dieses für uns, unsere Erben und Erbnehmen, einer für alle, und alle für einen, also in solidum, bey unsern Ehren, wahren Worten, Treuen und guten Glauben, wie auch bey General- und Special-Verpfändung aller unser habenden und kriegenden beweg- und unbeweglichen Erb- und erwerbenden Güthern, wo dieselbe belegen seyn möchten, sub constituto possessorio; imgleichen bey Leistung eines versöhnlichen Obstagii oder Einlagers, an was Ort und Enden bedürffenden Falls es gefordert oder gemahnet werden möchte, daß wir oberwehntes Capital der 45000. Rthlr. Dänisch. Cronen mit sechs pro Cento Zinsen pro Anno, in einer unzertheilten Summe an guten und vollgültigen Dänischen Cronen, ohne eintziger fernerer Loßkündigung, auf dem nechstkommenden Umschlag des von GOtt erwartenden 1710. Jahres in Octavis trium Regum im Kiel, oder wo sonst der Umschlag gehalten wird, præcisè, gewiß, und unfehlbar an hochermeldeten Herrn Creditoren, dessen Erben, oder getreuen Einhabern dieser Obligation, mit allen etwa unverhofften güt- oder gerichtlich anlauffenden Schaden oder Kosten hinwiederum danckbahrlich abzutragen und zu bezahlen, wie dann dem Herrn Creditori allenthalben frey stehen soll, durch die schleunigste Executions-Mittel sich bezahlet zu machen. Wir setzen überdem zu mehrer des Herrn Creditoren und mitbeschriebener Sicherheit, dieser angeliehenen Gelder der 45000. Rthlr. nicht allein zum specialen Unterpfand, eine von unserm respective Herrn Bruder und Schwager Joachim von Ahlefeldt auf Gelting ausgestellete Obligation, unterm dato Kiel in Octavis trium Regum des 1705. Jahres, worauf in diesen Octavis 1709. noch zwey und funfzig tausend sechs hundert drey und funfzig Rthlr. sage 52653. Rthlr. 16. Schill. Dän. Cronen restiren, und in Ermangelung promter Bezahlung des Capitals der 45000. Rthlr. sammt Zinsen und Kosten, sich aus solcher verhypothecirten Obligation bezahlet zu machen, sondern wir cediren, übertragen, und extradiren auch itzterwehnte Obligation würcklich und mit Vorbewust und Consens vorgedachten unsers Herrn Bruders und Schwagers, in die Hände des hochermeldeten Herrn Creditoris, in der besten Form Rechtens, also daß dessen Krafft und Würckung in dieser Obligation ohne einige Novation hiemit geleget seyn soll, gestaltsam dann auch weder uns, noch unsere Erben, von der Verbindlichkeit dieser unserer Verschreibung befreyen und loßzählen sollen, einige geist- oder weltli-

che

che Rechts-Hülffe, keine Kayserl., Königl., Chur- und Fürstl. Inhibitiones, Gebothe oder Verbothe, Indulta Moratoria und Privilegia, auch andere Exceptiones, sie seyn bereits erdacht, oder wie sie inskünfftige möchten ausgedacht werden; imgleichen kein Krieg, oder Krieges-Ueberzüge, Einquartirung, Feuer- und Wasser-Schaden, noch weniger die Exceptio: Doli mali, metus simulationis, Lesionis, rei non sic sed aliter gestæ, item die Regul: generalem renunciationem non valere nisi præcesserit specialis, deren allen und jeden wir uns und unsere Erben hiemit gäntzlich verzeihen und begeben; Insonderheit aber ich Anna Margaretha von Ahlefeldt, derer dem Fräulichen Geschlechte zu gute ausgefundenen Wohlthaten und Gerechtigkeiten, mithin dem Senatus Consulto Vellejano & Auth. si qua Mulier &c. nachdem davon genugsahm certioriret und unterrichtet worden, an Eydes statt hiemit ausdrücklich verziehen und begeben haben will; massen weder mich noch uns, als beyde für einen, und ein für beyde, und also in solidum nichts anders, als die baare Bezahlung von dieser Verbindlichkeit befreyen soll, sowohl Capital und Zinsen, als auch etwa unverhofft güt- oder gerichtlich anlauffenden Schaden und Unkosten, wie wir uns dann auch hiemit und in specie, der exceptioni fori begeben. Alles sonder Argelist und Gefehrde. Zu wahrer Uhrkund haben wir diese Obligation für uns und unsere Erben eigenhändig untergeschrieben, und mit unseren gewöhnlichen Petschafften besiegelt und ausgeantwortet. So geschehen Kiel in Octavis trium Regum Ao. 1709. ad annum 1709.

Anna Margaretha von Ahlefeldt. (L. S.)

Claus von Ahlefeldt. (L. S.)

No. 3.

Auf obige Obligation sind abermahl zehn tausend Reichsthaler Dänische Cronen bezahlet, daß also noch zwey und funfzig tausend sechs hundert und drey und funfzig Rthlr. sage 52653. Rthlr. 16. Schill. Cronen darauf schuldig verbleibe; welche Summa ich an keinen anderen als getreuen Innhabern dieser Obligation bezahlen, und demselben so wohl für das Capital als auch Zinsen und Kosten, und also für alles stehen soll und will, und solches zwar unter der in Obligatione enthaltenen Verpflichtungen. Kiel in Octavis trium Regum Anno 1709.

J. v. Ahlefeldt.

No. 4.

Extractus Libelli in Sachen derer Wedderkopschen Curatorum wider den Obrist-Lieutenant Rantzau auf Marutendorff.

Wie nun Citatus in Octavis trium Regum 1709. die Zinsen nicht abzutragen vermogt, hat er den Hochfürstl. Geheimen Rath Frey-Herrn von Görtz dahin vermogt, daß derselbe die Zinsen von dem Jahr mit 3000. Rthlr. Cronen an den Geheimen Rath von Wedderkop gegen Cedirung dessen Jurium bezahlet, Lit. F.

No. 5.

Fernerer Extractus vorigen Libelli.

ad annum 1709. Auch in den nechst kommenden Octavis das Capital zu bezahlen zugleich über sich genommen, und desfals dem geheimen Rath von Wedderkop genugsame Versicherung gegeben, dagegen Citatus sich sub obstagio & hypotheca bonorum verschrieben, die Adeliche Güther Marutendorff und Blockshagen cum pertinentiis, an den Geheimen Rath von Görtz und Johann von Ahlefeldt auf Quarrenbeck in denen nechsten 12. Tagen zu übergeben und selbe in deren würcklichen Possession zu setzen, also, daß sie die Güther ihrem besten Gutbefinden nach administriren zu lassen, und bis die schuldige 53000. Rthlr cum omni causa, wie auch des Herrn Johann von Ahlefeldt Forderung bezahlet, als ihr eigen zu gebrauchen berechtiget seyn sollten, ea conditione, daß der Herr Geheime Rath von Görtz an den ersten und redesten Revenuën die jährliche Zinsen à 6. pro Cent voraus nehmen sollte Lit. G.

No. 6.

Extractus Exceptionis in vorberegter Sache.

Berichtet sodann excipiendo zu verfahren in facto, wie daß Beklagter im Umschlag 1709. an den Herrn Geheimen Rath von Wedderkop 50,000. Rthlr. Capital und sodann an Zinsen 3000. Rthlr. bezahlen sollen, wie nun Beklagter darzu nicht gelangen können, offerirte sich der Herr Geheime Rath von Görtz, daß wann Beklagter an ihm eine Obligation auf 53,000. Rthlr. geben und die Possession und Administration seiner Adelichen Güther Marutendorff und Blockshagen cum pertinentiis, unter gewisser Condition, ihm und dem Herrn von Ahlefeldt auf Quarrenbeck einräumen wollte, er vorgedachte 3000. Rthlr. Zinsen im Umschlag 1709. bezahlen, sodann das Capital der 50,000. Rthlr. gleichfals in octavis 1710. an den Herrn Geheimen Rath von Wedderkop abführen und desfals denselben vergnügen, und die Obligation einlösen wollte.

No. 7.

Extractus des vorerwehnten Libelli.

Worauf auch der Hr. Johann von Ahlefeldt, nachdem er desfals sich gegen den Hn. Geheimen Rath von Görtz specialiter reversiret Lit. H. in ihrer beyder Nahmen die Güther würcklich angetreten und administriret.

No. 8.

Extractus Exceptionis in eben voriger Sache.

Beklagter ließ sich solches gefallen, und gab in Hoffnung und gewisser Zuversicht, daß der Herr Geheime Rath von Görtz seinem vorgedachtem Versprechen in allen nachkommen würde, an denselben nicht allein die verlangte Obligation auf 53000. Rthlr. besondern trug auch die Possession und Administration seiner Güther an den Herrn Geheimen Rath von Görtz und dem Herrn von Ahlefeldt auf Quarrenbeck in solcher Absicht abgeredter massen über.

No. 9.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 9.

Extractus aus dem Supplemento der Historischen Nachricht vom Nordischen Kriege pag. 377. & 378.

ad annum 1709.

Unter andern hat ein Hannöverscher Jude das Glück gehabt, eine alte Forderung von 80,000. Rthlr. welche ihm von dem Juden Texera cediret gewesen, bezahlt zu bekommen. Wobey billig die Frage aufgeworffen wird, warum man einen auswärtigen Juden mit so promprer Auszahlung einer so grossen Summa, worzu Hertzogs Friederichs Durchl. Gottseel. Andenckens sich nicht verstehen wollen, währender Minorennität gewillfahret, und zwar ohne den geringsten Abzug vom Capital, welcher sonst allen und jeden, die alte Forderungen bey der Fürstl. Rente-Cammer haben, geschehen oder betroffen, so daß sie den 4ten oder gar den 3ten Theil fällen lassen müssen, und ohne daß man sattsam untersuchet, ob die geschehene Cession nicht vitio L. Anastasianæ laborire. Es meritiret des Geheimen Raths von Wedderkop in dieser Sache eingesandtes Votum aufgesuchet und ponderiret zu werden; und ist mehr als bekannt, daß man durch grosse Largitiones sich bewegen lassen, dem Juden hierinn zu willfahren.

No. 10.

Extract Haupt-Buchs Num. 14. fol. 354.

Se. Durchl. Herr Hertzog Christian August, Administrator zu Schleßwig-Holstein, nebst dasiger Rente-Cammer.

Anno 1709. Debet.	Banco. Rthlr.	ßl.
den 10 May		
Laut getroffenem Vergleich, und von obigem unterschriebenem Contract, daß gegen Ihro Obligation zahlen wollten, wie folget:		
Nächstkünfftigen Kieler-Umschlag 1710. ohne Zinsen in Species	40000	—
Auf dem Kieler-Umschlag 1711. den Rest von 29500. Rthlr. Species Banco, mit Zinsen von einem Jahr gegen fünf pro Cento	29500	—
Wie auch auf eben diesem Kieler-Umschlag 1711. in Dänischen Cronen mit fünf pro Cento Zinsen vom 14. Octobr. 1699. bis zur Zahlung	14000	—
	83500	—

NB. Nach dem Empfang dieser 69500. Rthlr. Species Banco und 14000. Rthlr. Dänischen Cronen, nebst Interesse, gehöret dem Herrn Geheimen Rath Baron von Görtz die Hälffte des Capitals und Interesse.

In eben diesem Haupt-Buche fol. 355. ist obiges auf der Rechnung des Herrn Geheimen Raths Baron von Görtz in Holstein transportiret, allwo sich findet, daß obiges alles eingegangen mit 83500 —
und bemeldeter Herr von Görtz die Hälffte davon bekommen nebst der Interesse.

Daß vorstehendes in denen Behrenschen Comtoir-Büchern würcklich befindlich sey und daraus getreulich extrahiret worden, solches wird hiedurch attestiret von

(L.S.) Wilhelm August Lüdemann,
als bestelletem Behrenschem Curatore.

Hannover, den 27. Nov. 1734.

No. II.

Durchlauchtigſte Erb-Princeſſin und Hertzogin, Hochwürdigſt-Durchlauchtigſter Hertzog, Coadjutor und Adminiſtrator,

Gnädigſte Frau und Herr!

ad annum 1709.

Es ſind von jehero faſt dieſelben, ſo bey hohen Landes-Herrſchafften dem Wolſtande des gemeinen Weſens und dem Etat treulich gedienet, vielen Verdruß und Gefahr unterworffen geweſen; wenn die wol ausgefundene Concepten etwa der Zeit, Mitteln, oder eingeworffener Hindernüſſen halber nicht ſo bald ausſchlagen, oder ein und andern Neben-Abſichten entgegen lauffen, muß ein ſolcher Miniſter öffters Blame, Verunglimpfung und allerhand Tort dafür erdulden: Da wir nun auch ſelbſt die Erfahrung davon gehabt, iſt es uns ein geringes geweſen, was unſere Mißgönſtige von unſeren bey-letzt erwachſenen Krieges-Troublen geführten Conduite nachtheilig raiſonniren wollen; nachdemmahlen der von GOtt verliehene Ausgang und des glorwürdigſten Hertzog Friederichs darüber bezeigtes gnädigſtes Wolgefallen, alle ſolche Verunglimpfung zu nichte gemachet. Wir haben auch wenig geachtet, daß von der Zeit an der Neid gegen uns gleichſam neue Kräfte bekommen, ſo daß man über unſere Actiones mit ungemeiner Freyheit oder vielmehr Bitterkeit critiſiren, und alles zum ärgſten, ja wenn es müglich, zu Crimina ausdeuten wollen, nachdemmahlen wir in unſerm Gewiſſen verſichert, daß mit aller Redlichkeit und Treue, äuſſerſtem Vermögen nach, dem Hochfürſtl. Gottorfiſchen Hauſe wir jederzeit gedienet. Allein es iſt der Mißgönſtigen unverdienter und paſſionirter Haß ſo weit gegangen, daß nicht allein die Hertzogthümer Schleßwig-Holſtein nebſt den incorporirten Landen voll davon geworden, wie nach groſſen Crimina, ſo von uns admittiret ſeyn ſollten, inquiriret, und man uns bald de haut en bas tractiren werde, ſondern auch an anderer Puiſſancen Höfen das Gerüchte davon ſo laut geworden, daß redliche Leute, und wohlwollende Freunde uns darüber zugeſchrieben, dannenhero wir zu ſolchem Unweſen länger zu ſchweigen, ſo wenig des Fürſtlichen Hauſes hohen Wohlſtand, als auch unſere durch GOttes Gnade in der Welt ſauer und ſchwer erworbene Ehre und Leumuth rathſam befunden, um deſto mehr, da wir bis dieſe Stunde in Geheimden, Staats- und publiquen Affairen gnädigſt adhibiret werden, und unſere gnädigſt demandirte Officia überall verwalten, dannenhero zu glauben keine Urſache haben, daß zu dergleichen verkleinerliche Proceduren und ſchimpfliches Inquiriren wider uns; Ew. Königl. Hoheit, und Hochfürſtl. Durchl. unſern Beneidern ſpeciale Ordre oder Commiſſion ſollten ertheilet haben. Wie wir deſſen aus des Herrn Coadjutoris und Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. ſelbſt mündlich gegebenen, und durch Ihro Königlichen Hoheiten Ober-Hofmeiſter Herr von Bülau wiederhohlten gnädigſten Verſicherung vergewiſſert ſeyn. Als Anfangs das Gerücht ausbrach, als wenn man des Hoff-Juden Muſſaphia Rechnungen, ſo er mit uns geführet, zu haben prætendirte, weilu daraus etwas ſonderliches quod pueris in faba ſich hervorthun würde, ſo abſeiten unſerer wider das Hochfürſtl. Intereſſe gehandelt ſeyn ſollte, haben jedoch des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. Sich ſelbſt in Kiel gegen mich, Dero Geheimden Raths-Præſidenten von Wedderkop, gnädigſt herausgelaſſen, daß Sie ſolche Rechnungen, als welche die Herrſchaft nichts angingen, zu ſehen weder verlangeten noch begehrten; Eben daſſelbe haben Sie des folgenden Tages durch den Herrn General Lieutenant Bannier mir ſagen und verſichern laſſen, und jedoch iſt bekannt, wie weit die von unſern Feinden angemaſſete

maſſete Freyheit hierinnen Lauf gehabt, und was zu dem Ende hie und da nach dem bekannten Sprichwort: Calumniare audacter ſemper aliquid hæret, unverantwortlich divulgiret worden. ad annum 1709.

Man hat von untergeſchlagenen Huldigungs-Geldern, ſo genannten falſchen Obligation, und als ob wider das Hochfürſtl. Hauß Gottorf wir unerhörte Crimina begangen, deſſen Intereſſe zugegen groblich gehandelt, und ſolchen Tractements von Inquiſition wolwürdig, viel Bruits gemachet, anderer ausgeſprengten Unwahrheiten und Calumnien, damit nicht allein Holſtein, ſondern auch die angräntzenden Provintzien angefüllet ſind, zu geſchweigen.

Wir provociren in deſſen auf unſer gutes Gewiſſen und der unpartheyiſchen Welt, auch eines jeden ehrlichen und redlichen Patrioten hohen und niedrigen Standes Bekenntniſſe, wie unſere und in ſpecie meine, des von Wedderkops, Conduite in die 24. Jahr bey dem allergefährlichſten Zuſtande des Hochfürſtlichen Hauſes Gottorf mehr denn einmahl geweſen, ob wir demſelben etwas vergeben, oder nicht vielmehr dergeſtalt Pflicht-mäſſig gedienet haben, daß ſelbiges ohne Beſchwerden der Unterthanen ſeine Revenues auf viele tauſend Rthlr. jährlich verbeſſert, auch ſeine hohe Jura durch den Altonauiſchen und Travendahliſchen Frieden in den Stand geſetzet, und verſichert geſehen, daß es fernerhin, ohne was via facti geſchehen, darunter keinen Abbruch werde leiden können.

Was unſere Widerwärtige hingegen für Merita aufzuweiſen haben, und ob die von ihnen angeſtiftete Verfolgung nicht nur aus bloſſen ambitieuſen und intereſſirten Neben-Abſichten herrühre, ſolches laſſen wir aller unpaſſionirter und redlicher Leute Urthel anheim geſtellet ſeyn. Es iſt denen Widrigen ein Dorn im Auge, daß GOtt uns mit Mitteln geſegnet; ſolches aber kan der gnädigſten Herrſchaft nicht nachtheilig ſeyn, die wir keine Herrſchaftliche Gelder in Händen gehabt, ſondern mit demjenigen, was uns jährlich beygeleget, auch ſonſten freygebigſt geſchencket, begnügen laſſen, dabey gute Menage geführet, und ſo wohl bey Entdeſchungen als anderen dergleichen Negotien GOttes ſonderbahren Seegen gehabt. Es haben die Mißgönſtigen ſchon bey Herrzog Chriſtian Alberchts Hochfürſtl. Durchl. glorwürdigſten Andenckens, Zeiten mich Wedderkop aus dieſem Grunde zu deferiren und zu verunglimpfen geſuchet, Sie haben aber von dieſem höchſt-löblichen Fürſten zur Antwort erhalten: Ich wollte, daß Wedderkop noch einſt ſo viel hätte. Ihr thätet ſolchem höchſt-rühmlichen Exempel ſeines Herrn Vaters, des jetzigen Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. gegen mich Wedderkoppen gleichförmige Reden geführet. Wann nun offenbahr und in denen Rechten enthalten, daß ohne Ew. Königl. Hoheit, und Hochfürſtl. Durchl. genugſamen Vorwiſſen und Willen, auch ohne dazu habender Special-Ordre und Commiſſion, unſere Mißgönſtige eine Inquiſition und Nachforſchung, bey der angeſtellten Münz-Commiſſion, um etwas Criminelles auf uns, als Dero nicht geringſte, vielmehr treue, und verhoffentlich wol meritirte Dienere, zu bringen, unzuläſſig und darüber unverantwortlich, calumnieus und mit harter Strafe anzuſehen, nachdemmahlen diejenige, qui conſiliis Principum intimis interſunt, als ein pars corporis Principis jederzeit conſideriret worden, und machinationes wider ſie, auch famæ eorum gelegte Inſidiæ, in denen Rechten ſo deteſtirlich, daß dergleichen als eine ſpecies beleidigter Majeſtät geahndet wird. vid. L. 15. C. ad L. Jul. Majeſt. Carpz. Pract. Crim. p. 1. quæſt. 41. n. 55. & ſeqq. Brunnem. ad L. 8. de dignit.

Als zweifflen wir nicht, wie wir dann auch darum hiemit unterthänigſt bitten, Ew. Königl. Hoheit, und Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden, aus Liebe treue Diener zu ſchützen, dieſes gottloſe Verfahren und Unternehmen forderſamſt

ad annum 1709.

samst lassen untersuchen, selbiges der Gebühr nach bestraffen, und uns also zulängliche Satisfaction verschaffen. Die wir in unverrückter Treue und tiefster Submission Lebens-Zeit verharren

Ew. Königl. Hoheit und Hochfürstl. Durchl.

unterthänigste treu-gehorsamste Diener

M. v. Wedderkop. J. L. v. Königstein.

An Ihro Königl. Hoheit und Hochfürstl. Durchl. unterthänigstes Suchen und Bitten.

Produc. den 14. Julii 1704.
in Consilio Secreto.

No. 12.

Wir erinnern uns nicht, einige Inquisition gegen Supplicanten verhengt zu haben, sondern gleich wie **Wir wol wissen** und das gnädigste Vertrauen zu ihnen haben, daß **sie ihren Eyden und Pflichten nach gegen das Fürstl. Hauß sich aufgeführet**, so versehen Wir Uns gnädigst, daß sie damit ferner continuiren werden, und haben sie sich also Unser Gnade zu versichern. Gottorf den 14 Julii 1704.

Christian August, Adm.

(L. S. N.)

Concordat cum originali attestor Ego
Adolph Bolte,
Not. Cæs. Publ. juratus. (L.S.)

No. 13.

Wohlgebohrner Herr Geheimer Rath!

Ersehen aus dem eingesandtem unterthänigem Memorial, welchergestalt der Herr Geheime Rath noch weiter anhält, sich von Unser zu demselben tragenden Gnade mehr zu versicheru, und wegen aller ausgesprengten Blame, so nun als hinkünfftig a Couvert zu setzen; So hätten Wir zwar glauben sollen, daß Unsere vor einiger Zeit ertheilte gnädigste Resolution, wie auch verschiedene andere gnädige Schreiben, genugsam zureichliche Mittel gewesen, den Herrn Geheimen Rath, über diese Sache, völlig zufrieden zu stellen, und alle fernere Unruhe zu benehmen. Wann aber der intendirte Zweck nicht erhalten, haben Wir nochmahlen hiemit gnädigst reiteriren und versichern wollen, daß, in der zuverläßigen Hoffnung von dessen unterthänigen getreuen Dienste, Wir denselben und die Seinigen allezeit, wider alles falsches Angeben und Imputations, gnädigst schützen und vertreten werden, wozu sie sich sämtlich zu verlassen, und Wir verbleiben

Des Herrn Geheimen Raths

Stockholm, den 7. Junii 1705.

wohl-affectionirte
H. Sophie.

A Monsieur de Wedderkop, Præsident au Conseil Privé du Duc Regnant de Sleswic Holstein. Gottorp.

Daß

Daß vorstehende Abschrifft, mit dem mir vorgelegten Original, von Wort zu Wort gleich lautend, attestire hiemit. Lübeck den 9. April. 1733. ad annum 1709.

(L. S. N.) Adolph Bolte, Not. Cæs. Publ. juratus. (L.S.)

No. 14.

Durchlauchtigster Prince!

Zweifle nicht Ew. Liebden werden auch consentiren wollen, zu der Ober-Staller-Charge vor den Justice-Rath von Grafen, wie Dieselben die Güte gehabt, dessen Beyseyn zu aggreiren, in denen Commissions, den Herrn Geheimen Rath Wedderkop betreffend, beruffe mich auf beygelegte Copie von meinem Schreiben an ihn, hoffe Ew. Liebden werden daraus selber schliessen die gute Sentiments, man von ihm habe, auch alles gethan, was zu thun, und kan fast nichts anders glauben, als daß er hiebey acquiesciren wolle, indem man von keinen Anlagen gegen ihn wissen will. Übrigens verbleibe

Ew. Liebden

Freundwilligste Schwiegerin

H. Sophie.

A Son Alteſſe
L'Adminiſtrateur des Duchés de Sleſwic
Hollſtein Coadjuteur de Lubeck.

Vorstehende Abschrifft habe mit dem Original gleichlautend befunden, welches hiemit attestire. Lübeck den 9. April. 1733.

(L. S. N.) Adolph Bolte, Not. Cæs. publ. juratus. (L.S.)

No. 15.

Extractus Instrumenti Notarialis de dato Kiel den 13. Januarii Anni 1710.

Wann ich nun meines Herrn Requirentis billiges Gesuch, tragenden Amts halber, nicht abschlagen können noch dürffen, als habe mich folgenden Tages, als den 14. Januarii Morgens, nebst Zuziehung eines Notarii adjuncti, Namens Monsieur Friccii, zu die, in einer besondern von meinem Herrn Requirenten eigenhändig unterschriebenen mir extradirten Specification, erwehnte Herren Debitores, und unter andern auch sub Nro. 3. zu Ihro Excellence dem Hochwohlgebohrnen Herrn Land-Rath und Ober-Jägermeister, Herr Claus ven Ahlefeldt, in der Holsten-Straſſe, bey der Hochwohlgebohrnen Frau Amtmännin von Ahlefeldt logirend, verfüget, welcher, nachdem demselben mein Gewerbe eröfnet auch Schedulam requisitionis offeriret, selbige nicht nur von Anfang biß zum Ende originaliter durchgelesen, sondern auch copiam vidimatam davon verlanget, welche ihm auch sofort communiciret, und also würcklich insinuiret, welche Er auch behalten, dabey replicirend: Er hätte zwar den Einhalt der Requisition wohl verstanden, könte aber dazu nichtes sagen, noch etwas darauf antworten, ich möchte nur dienstfreundlich den Herrn Justiz-Rath von Waßmer als Curatori der Frau Geheimen Räthin von Wedderkop wieder grüssen ꝛc. ad annum 1710.

(L. S. N.) Christoph Wasmuth, Notar. Cæs. publ. jurat. (L. S.)

No. 16.

Wir von GOttes Gnaden Christian August ꝛc. tutorio nomine Carl Friderichs ꝛc.

ad annum 1710.

Thun kund und bekennen hiemit, daß nachdem Wir aus der Uns obliegenden vormundschafftlichen Pflicht, und zur Sicherheit Unsers freundlich vielgeliebten Vettern, Herrn Hertzog Carl Friderichs Liebden Fürstenthümer, Landen und Interesse, Uns gemüßiget gefunden, Unsers Herrn Vetters Liebden Geheimen-Raths-Præsidenten, Magnum von Wedderkop, in sicheren Verwahrsam nach der Veste Tönningen bringen zu lassen, dabey aber, um damit gleichwohl jemand verhanden, der, biß so lange die gegen ihn sich hervorgethane Gravamina, rechtlicher Art nach, erörtert und entschieden worden, seiner Güter sich immittelst annehme, und richtige Rechnung davon führe, Wir schon vorhin, Unsers freundlich geliebten Vettern Cammer-Rath und lieben Getreuen, Daniel Bendix Kayser, zum Curatore bonorum gnädigst bestellet und angenommen, der Nothdurfft hingegen ermessen, daß der weit von einander entlegenen Güther halben, zu deren desto bequemerer auch besserer Admistrirung, dem bemeldtem Cammer-Rath Kayser, in der ihm gnädigst aufgetragenen Curatel, annoch jemand adjungiret würde; Wir solchemnach dahero auch Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Liebden Hoff-Rath und lieben Getreuen Wilhelm Christoph Pincier in Gnaden dazu erkohren; Als adjungiren Wir ihm den Hoff-Rath Pincier, aus der Uns competirenden hohen vormundschafftlichen Potestät, dem mehr berührten Cammer-Rath Kaysern, in der ihm gnädigst aufgetragenen Curatel hiemit in Gnaden, dergestalt und also, daß er nicht nur dem Cammer-Rath Kayser in allem demjenigen, so in berührte seine Curatel läuffet, seinem besten Wissen und Verstande nach mit beyräthig sey, sondern auch selbst, in specie auf die sämtliche des Geheimen-Raths-Præsidenten von Wedderkop Güther, Capitalien und Effecten, sie befinden sich auch, stehen aus, und seyn belegen, haben Namen wo und wie sie wollen, bewegliche sowohl als unbewegliche, von nun an gleichfals mit ein wachsames Auge habe, und daß nicht das geringste davon abhanden komme, beachte, desgleichen, ob schon, um die sonst daraus entstehende Confusion zu verhüten, der Cammer-Rath Kayser nur allein die Rechnung zu führen, er, der Hoff-Rath Pincier, jedoch in obhabender Curatel, ebenfals mit dahin sehe, daß auch darinnen secundum data & accepta, alles richtig eingetragen, wie nicht weniger, wann Capitalia aufzunehmen und auszugeben oder auch sonsten loß zukündigen, ein solches jederzeit mit ihrer beyderseits Vorwissen geschehe, gleichfals als wann darüber zu quitiren, von ihnen beyden darauf ein solches conjunctim verrichtet werde, in Summa ausser Führung der Rechnung, als welche dem Cammer-Rath Kaysern nochmahln alleine überlassen wird, er alles dasjenige thue und verrichte, was nur immer von einem getreuen Curatore bonorum erfordert werden mag oder kan. Gestalt dann dieser seiner Administration und Aufsicht halben, Uns er auch allemahl, und so offte es Wir erfordern, gehörige Rede und Antwort zu geben, gehalten und pflichtig seyn soll; Wir aber dahingegen, so lange er diesem allen, also gebührend nachleben wird, ihn dabey auch jederzeit ernstlich schützen und handhaben wollen. Uhrkundlich ꝛc. Geben ꝛc. Kiel den 22. Januarii, 1710.

Christian August, Adm.

Concordat Originali Gottorff den 28. April. 1710.

A. Wolff.

No. 17.

No. 17.

Extractus Instrumenti Notarialis de dato Kiel den 28. Januar. 1710.

Worauf mich vorgedachter Herr Obrist-Lieutenant Rantzau folgende Antwort ertheilete: Ich möchte den Hrn. Justiz-Rath von Waßmer dienstfreundlich grüssen, was erstlich das Capital anlangte, so wäre er schuldig gewesen, solches zu zahlen, welches auch nebst allen gehörigen Zinsen hätte geschehen sollen; Weiln er aber anjezo nicht in culpa wäre, sondern er weder Cession mit der Obligation, noch andere Documenten, gegen Erlegung seines Geldes, hätte habhaft werden können, als protestiret Er dawider, wie auch schon durch Notarium und Zeugen geschehen wäre, und reservirte sich quævis competentia, und daß Er das Capital nicht höher als zu 5 pro Cent, weil er es offeriret hätte, bezahlen wollte. In puncto des reservati Dominii müsse er alles, was Rechtens, und selbiges mit sich brächte, geschehen lassen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ad annum 1710.

(L. S. N.)

Christoph Wasmuth,
Notar. Cæs. publ. Jurat. ad hunc actum legitime requisitus.
(L. S.)

No. 18.

Extract aus einer, abseiten derer Wedderkopschen Curatorum bonorum, an des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. sub dato Kiel den 28. Januar. 1710. übergebenen Vorstellung.

2do Hat auch der Herr Land-Rath und Amtmann von Ahlefeldt eine Obligation auf 45000. Rthlr. an vorerwehnten Herrn Geheimen Raths-Præsidenten ausgegeben, auch verschrieben, daß solche Gelder diesen Umschlag 1710. bezahlet werden sollten, jezo wendet Er aber ein, daß er dieses Capital zu zahlen nicht gehalten, weiln er nicht lange vor des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten Arretirung mit demselben verabredet, daß vorberegte Gelder stehen bleiben sollten, hat also weder Capital noch Zinsen bezahlet.

3tio Soll auch der Herr Obrist-Lieutenant Rantzau 50,000. Rthlr. an den Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, vermöge dessen Hand-Buchs, zu bezahlen schuldig seyn, weiln aber sich keine Obligation dato gefunden, so haben wir uns desfals zu melden auch Bedencken tragen müssen.

No. 19.

Prod. in Comm. d. 12. April. 1734.

Extract aus der von dem Notario Heinrich Fitzmann abgestatteten Relation, betreffend die auf Requisition

sition des Herrn Cammer-Raths Kayſers geſchehene Mahnung der Wedderkoppiſchen Debitoren. De dato Kiel den 17. Januar. 1710.

ad annum 1710.

5.

Tit. Herr Land-Rath und Amtmann Ahlefeldt zu Lügum Cloſter, wegen 45000. Rthlr. Capital cum uſuris, ſo baar angeliehene Gelder ſind, und ohne fernere Loßkündigung dieſen Umſchlag 1710. bezahlt werden ſollen.

5.

Des Tit. Herrn Land-Rath und Amtmanns von Ahlefeldt Antwort: Er wäre die 45000. Rthlr. Capital zu zahlen nicht gehalten, weil er nicht lange vor des Tit. Herrn Geheimen Rath von Wedderkops Arretirung, mit demſelben verabredet, daß vorberegte Gelder ſtehen bleiben ſollten, und möchte ich ſolches Hn. Cammer-Rath Käyſer nur hinterbringen ꝛc. ꝛc.

Daß mir obiges alles von den Herren Debitoren zur Anwort gegeben worden, ſolches thue hiemit in quantum de jure atteſtiren. Kiel den 17. Januar. 1710.

Hinrich Fitzmann,
Adv. & Not. publ. jur.

No. 20.

Auf eingereichte aller- und unterthänigſte Vorſtellung und Bitte abſeiten Margaretha Eliſabeth von Wedderkop, gebohrner Pinciern, des Fürſtl. Gottorfiſchen Geheimen Raths-Præſidenten Magni von Wedderkoppen Ehe-Frau, cum Curatore, pro decreto manutenentiæ, wegen der in denen Güthern Marutendorff und Blockshagen cum pertinentiis ergriffenen Compoſſeſſion, geben Ihro Königl. Majeſtät ꝛc. und die zu Schleswig-Holſtein Regierende Hochfürſtl. Durchl. ꝛc. hiemit den Beſcheid: Daß Supplicantin cum Curatore, jedoch ſalvo jure tertii, bey der ergriffenen Compoſſeſſion beregter Güther Marutendorff und Blockshagen cum pertinentiis wider alle zudringliche Thätlichkeit zu ſchützen und zu mainteniren. Uhrkundlich ꝛc. Glückſtadt den 6. Febr. An. 1710.

No. 21.

Extractus des von dem Herrn Kayſer geführten Wedderkopſchen Liquidations-Buchs.

Ihro Excell. der Herr Geheime Rath Baron von Görtz

	Debet.	Capital. Rthl.	Capital. ßl.	Intereſſe Rthl.	Intereſſe ßl.
Ao. 1710.	Laut Obligation datiret Kiel in Octavis trium Regum 1710. à 5. pro Cent Intereſſe Däniſchen Cronen	4000			
	Intereſſe à 5 pro Cent			200	
	Summa	4000		200	

No. 22.

No. 22.

Extract Haupt-Buchs Num. 14. fol. 355.

ad annum 1710.

Der Herr Geheime Rath Baron von Görtz von Holstein

A. 1710. Debet.	Banco. Rthlr.	ßl.
Auf fol. 183. in dieſem Buche iſt zu ſehen, wie nach und nach ſeinentwegen vorgeſchoſſen 1176 Rthlr. 14 Grl. in Zwey-Drittel Stück, thun gegen Banco zu 29½ pro Cent	908	24
Von voriger Seite wegen der Holſteiniſchen Rente-Cammer, ſo auf dem Kieler-Umſchlag 1710. fällig, und auch eingegangen 40000 Rthlr.		
Hievon ſeine Hälffte ſogleich abgezogen 20000 —		
bleibet uns noch	20000	—
den 9 Febr. Noch haben wir an denſelben die übrige Poſten, welche in 1711. von Sr. Durchl. dem Herrn Hertzog und Adminiſtr. von Holſtein zu zahlen ſind, verhandelt, und den 11ten Mertz 1710. von unſer Hand eine Ceſſion gegeben, daß wir künfftig von der Herrſchafft von Holſtein, und Sie wiederum an uns, nichtes zu fordern haben, folgender Geſtalt:		
Auf 1711. iſt zu empfangen mit Zinſen à 5 pro Cent Rthlr. Spec. 29500		
Hievon iſt ſeine Hälffte — — 14750		
bleibet uns — — 14750		
Wegen ſeiner Anticipation und Mühe accordiret 5 pro Cent, gehen ab — — 737½		
Jngleichen die in 1711. fällige Däniſche Cronen betragen 14000 Rthlr.	14012	24
Intereſſe vom 15ten Octobr. 1699. als von 10½ Jahr zu 5 pro Cent 7233½ —		
Cronen 21233½ —		
Hievon kömmt ihm die Hälffte — 10616¾ —		
bleibet uns Cronen 10616¾ —		
Wegen Anticipation, wie zuvor, à 5 pro Cent — 530¾ —		
in Cronen 10086 Rthlr.		
Dieſe à 12½ pro Cent gegen Banco thun	8965	16
An Unkoſten vor Eſtaffeten und Extra-Poſten hat auf ſeinem Antheil zu vergüten	266	32
Summa	44153	—

Dagegen hat obiger Herr Baron von Görtz von Holstein zu heben

Wegen einer Obligation, ſo bemeldter Herr nebſt Dero Gemahlin vom 13 Jan. 1710. ausgeſtellet, auf dem Kieler-Umſchlag 1711. zu zahlen, mit 6 pro Cent Intereſſe 40000 Rthl. Species, ſo der Herr General von Bülow auf ſeine eigene Riſico geliehen	Banco. Rthlr.	ßl.
	40000	
In Hamburg bezahlt in Banco	4000	
Wegen Unkoſten kommen zu gute	153	
den 9 Febr. 1710. Summa	44153	

Saldirt in Hamburg.

ad annum 1710.

Daß vorstehendes in denen Behrenschen Comtoir-Büchern würcklich befindlich sey, und daraus getreulich extrahiret worden, solches wird hiedurch atteſtiret von

(L.S.) Wilhelm August Lüdemann,

Hannover, den 27. Nov. 1734. als bestelletem Behrenschem Curatore.

No. 23.

Schreiben des Secretarii Lüdemanns, als Behrenschen Curatoris, an den Geheimen Secretarium von Hattorff.

Ich gebe mir die Ehre, hiebey angeschlossen zu communiciren diejenige Rechnung, welche in denen Leeffmann-Behrenschen Comtoir-Büchern, wegen des Fürstlich-Holsteinischen Geheimen Raths, Baron von Görtz, befindlich, woraus zu ersehen, was vor ein Capital hochgedachter Baron von Leeffmann Behrens negotiiret, und welchergestalt selbiges wiederum bezahlet worden, wobey ich die Ehre habe mich jederzeit zu nennen

Ew. Wohl- und Hoch-Edelgebohrnen

ganz gehorsamer Diener
W. A. Lüdemann.

No. 24.

Extract eines von dem Königl. Groß-Britannischen Geheimen Secretario von Hattorff an den Herrn Geheimen Rath von Wedderkop abgelassenen Schreibens.

P. P.

Ew. Hochwohlgeb. habe ich die Ehre, hiebey gehorsamst anzuschliessen, was der Behrensche Curator, der Herr Secretarius Lüdemann, mir wegen der von Ew. Hochwohlgeb. verlangten Nachricht, über ein von dem Herrn Baron von Görtz in Annis 1709 & 1710. negotiirtes und aufgenommenes Capital zugeschrieben. ꝛc. ꝛc.

Ew. Hochwohlgebohrnen

ganz gehorsamster Diener
Hattorff.

No. 25.

Extract eines von dem Fürstl. Etats-Rath Herrn Kayſern, an den Herrn Hoff-Rath Pincier, sub dato Hamburg den 2. Martii, 1710. abgelassenen Schreibens.

P. P.

Hier ist bey denen Güthern, und insonderheit im Amte Steinhorst, bey denen Unterthanen grosser Mangel an Brodt und Saat-Korn, wie auch

auch ſonſt ein und anders zu veranſtalten, ſo die höchſte Nothwendigkeit erfordert; dahero meinen hochgeehrten Herrn Hoff-Rath allhier wünſche, maßen ich dann dienſtlich erſuche, ohne Verzug anhero zu kommen, damit in allen nöthige Anſtalt gemachet werden könne; ich werde alleine nichtes darunter vornehmen ꝛc. ad annum 1710.

* * *

Bitte alſo nochmahls dienſtlich Ihre Anhero-Reiſe zu beſchleunigen; wie ich dann in kurtzen Tagen nach Sie ausſehe, und verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Hoff-Raths

ergebener Diener
D. B. Kayſer.

No. 26.

Extract eines anderweitig von dem Herrn Etats-Rath Kayſer an den Herrn Hoff-Rath Pincier abgelaſſenen Schreibens, de dato Gottorff den 7. April. 1710.

Es fällt nunmehro täglich allhier was vor, dahero mein hochgeehrter Herr Hoff-Rath geruhen wolle anhero zu kommen ꝛc.

Ich werde ſonſten nichtes allein unternehmen, und über alles zu correſpondiren fällt zu weitläufftig; verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Hoff-Raths

ergebenſter Diener
D. B. Kayſer.

No. 27.

Extract aus einem an Ihro Römiſch-Kayſerl. Majeſt. abſeiten des Herrn Adminiſtratoris zu Schleßwig-Holſtein Gottorff Hochfürſtl. Durchl. wider die von des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkops Frau Ehe-Gemahlin geführte Beſchwerden abgeſtattetem Bericht.

* * *

Bey deren hiernechſt vorgenommenen Wiedereröfnung hingegen diejenige, ſo zu der Inventirung adhibiret worden, in ſpecie angeloben müſſen, alſo damit umzugehen, gleichwie ſie jederzeit mit einem Cörperlichen Eyde beſtärcken könnten, daß ſo gar nicht das geringſte Blat davon abhanden gekommen ſey ꝛc. ꝛc.

* * *

Wann aber auch die fingirte Poſſeſſions-Nehmung bey mir ein non ens, am wenigſten imgleichen mir jemahlen überwieſen werden wird, daß ich nur das geringſte Stück von den Wedderkopſchen Güthern eingezogen, oder aber etwan die Revenues davon in die Fürſtl. Cammer flieſſen laſſen, vielmehr in facto es damit dieſe veritable Bewandniß hat, daß, nachdem

ad annum 1710.

dem ich des von Wedderkoppen Persohn, mich zu versichern, nöthig gefunden, dabey aber wohl gesehen, daß, wann nicht etwan jemand wäre, der ad interim und biß die Affaire ausgemacht, dessen Güther administrirete, sich leichtlich zutragen könnte, daß durante processu das hauptsächlichste davon abhänden gebracht würde, ich hierauf absonderliche beeydigte Curatores, und unter diesen, um allen Verdacht desto mehr zu verhüten, selbsten der Supplicantin oben bereits angezogenen Bruder, dahin bestellet, daß Sie von dato an, und bis zur erfolgenden rechtlichen Urthel alle Wedderkoppische Güther also administriren sollten, wie sie solche ihre Administration jedesmahl auf Erfordern justificiren könnten, breiteren Innhalts des selbsten sub Sign. ⊙ hiebey gefügten Curatorii &c.

No. 28.

Extract aus dem schon angezogenen, an Ihro Kayserl. Majest. abseiten des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. wider den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, abgestattetem Bericht.

So selbsten werden auch aus diesem Ew. Käyserl. Majest. abermahls finden, wie so gar milde von der prætendirten Possessions-Nehmung Ihnen berichtet worden, vielmehr aber wohl in diesen allen wiederum nichtes geschehen, denn nur allein was zur Sicherheit meines Hauses sowohl, als auch selbsten des von Wedderkoppen auf dem Fall gereichet, da er in der Urthel hiernechst obtiniren sollte.

Ich provocire desfals auf den alltäglichen Praxin des gantzen Römischen Reichs, und gebe höchst erleuchtet zu überlegen in allertiefster Unterthänigkeit anheim, ob mir als einem Vormund nicht sehr verantwortlich gefallen seyn würde, wenn ich eines Bedienten Actiones so beschaffen gefunden, daß auch dessen Güther dabey leyden dürfften, nichtes destoweniger aber mich nur allein dessen Persohn versichert, und dahingegen denen Seinigen eine freye Disposition von allen seinem Vermögen gelassen, mithin auch diesen dadurch Gelegenheit gegeben hätte, unter der Hand immittelst es dahin zu spielen, daß bey dem Rechtlichen Ausgang der Sachen, und da etwan das Urthel nicht vor ihm, sondern dahingegen en faveur meines Pupillen ausfallen möchte, wohl wenig oder nichtes mehr übrig, als woraus ich wegen besagten meines Pupillen zur Satisfaction gelangen könnte.

No. 29.

Extract aus mehrbemeldetem an Ihro Kayserl. Maj. von des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. wider den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop eingesandten Bericht.

Wann nun aber gleichwohl indessen aus vorgesetzten allen zur Gnüge erhellet, wie zuforderst, was die Arrestirung des von Wedderkops Persohn, auch etwan im Hertzogthum Schleßwig belegene Güther betrifft, bey Ew. Käyserl. Maj. Reichs-Hoff-Rath das Forum nicht fundiret, in Imperio hingegen

hingegen keine Gewalt verübet, noch weniger von deſſen Güthern etwas weg- ad an-
gebracht, oder eingezogen, vielmehr aber wohl die darüber geſetzte Cu- num
ratores bonorum nur bloß und allein zu deſto mehrerer Sicherheit 1710.
abzielen, der Briefſchaften im Gegentheil ich mich de Jure Gentium verſi-
chern laſſen, und es von einer gar gefährlichen Conſequence ſeyn würde, falls
man die arcana Domus in fremde Hände gerathen, auch von einem jeden
perluſtriren laſſen wollte.

No. 30.

Fernerweitiger Extract aus vorbemeldetem an Ihro Kayſerl. Majeſt. abſeiten des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. wider den Herrn von Wedderkop erſtatteten Bericht.

Die von der Supplicantin offerirte Cautio bonorum generalis aber mei-
nem Fürſtl. Hauſe keine genugſame Sicherheit geben kan, ſondern wenn
dem ungeachtet, etwas davon alieniret werden ſollte, ich dieſem nechſt erſt
mich genöthiget ſehen dürfte, mit einem jeden, an den vielleicht etwas ge-
kommen, zuforderſt weitläuftige koſtbare Proceſſe zu führen; Dahingegen
und wann es mit den Güthern in ſtatu quo verbleibet, ich nicht nur der-
gleichen nicht zu beſorgen, ſondern auch noch dazu der von Wedderkop
darunter in effectu nicht leydet, indem die Curatores bonorum alles in ſeinem
Nahmen verrichten, ihm und denen Seinigen zum beſten auch noch
immerhin die Güther adminiſtriren und reliqua davon præſtiren müſſen,
ſo daß er keinen Heller dabey zu kurtz kommen kan.

No. 31.

Wir Carl der Zwölfte ꝛc.

Es hat Uns die von Wedderkoppin unterthänigſt hinterbracht, was maſ-
ſen Ew. Lbd. ihren Ehe-Mann, Magnum von Wedderkop, Unſern Etats-
Rath und Holſtein-Gottorfiſchen Geheimen Raths-Præſidenten, vor einiger
Zeit unvermuthet arretiren und nach Tönningen in gefängliche Haft bringen,
wie nicht weniger, ohne der Welt die Uhrſache dieſes Verfahrens kund zu
machen, die Hand an alle ſeine Güther legen, und dieſelbe ſequeſtriren laſſen,
unterthänigſt bittend, daß Wir Uns ihres unglücklichen Ehe-Mannes, in
Betrachtung ſeiner dem Fürſtl. Hauſe vielfältig geleiſteten Dienſte, in Gna-
den anzunehmen, Uns nicht entziehen möchten. Nun können Wir zwar
leicht erachten, daß Ew. Lbd. aus triftigen und unumgänglichen Gründen
ſeyn veranlaſſet worden, mit dieſem alten und ſonſt wohl verdientem Mann,
auf obbeſagte Arth zu verfahren. Nachdem Wir aber doch auch glauben,
daß Ew. Lbd. nach Dero bekannten Neigung zur Gerechtigkeit werden geſin-
net ſeyn, die Sache durch ein unpartheyiſches Gericht unterſuchen und aus-
machen zu laſſen; Als haben Wir auf dieſes der von Wedderkoppen geſche-
henes unterthänigſtes Anſuchen, um ſo weniger Bedencken getragen, Unſere
Vorſprach vor ihren Ehe-Mann bey Ew. Lbd. hiemit in ſo weit zu interpo-
niren, damit Dieſelbe geruhen möchten, obgedachten Magnum von Wedder-
kop, wo nicht gegen genugſame Caution gäntzlich auf freyen Fuß zu ſtellen,
dennoch ſeinen bißherigen genauen Arreſt dergeſtalt zu lindern und zu ver-
mindern, damit er mit denen Seinigen umzugehen, und ſeine Verantwor-
tung ſo viel beſſer zu führen, die Freyheit erhalten möge.

ad annum 1710.

Wir leben der gäntzlichen Hoffnung, daß dieſe Unſere Vorſchrift um ſo viel mehr eine erwünſchte Würckung bey Ew. Lbd. haben werde, als Wir von Dero ſonderlichen Ergebenheit und Wohlwollens gegen Uns ſchon genugſame Proben haben. Die Wir übrigens Ew. Lbd. der göttlichen Obhut zu allem beſtändigen Wohlſeyn getreulichſt ergeben. Bey der Stadt Bender den 18 Julii 1710.

Ew. Liebden

Freundwilliger Vetter
Carolus.

An den Herrn Hertzogen und Adminiſtratorem von Holſtein Chriſtian Auguſt.

No. 32.

Extract aus dem von der Frau Geheimen Raths-Præſidentin von Wedderkop im Auguſt. 1710. bey der Glückſtädtſchen Regierung übergebenen Memoriali.

Es hat aber dem Vernehmen nach Tit. Herr Georg Hinrich Frey-Herr von Schlitz, genannt von Görtz, Ew. Hochfürſtl. Durchl. Geheimer Rath und Ober-Marſchall, mich in ſolcher rechtmäſſig ergriffenen Poſſeſſion bereg-ter Güther und deren Pertinentien durch einſeitig ausgebrachte Mandata an den Penſionarium Lobeck, daß er die Penſion an ihn bezahlen ſolle, auch ſonſten zu turbiren ſich angemaſſet, daß alſo hingegen Ew. Königl. Maj. und Hochfürſtl. Durchl. rechtliche Hülffe zu imploriren höchſt gemüſſiget werde.

No. 33.

Auf eingereichte aller- und demühtigſte Vorſtellung und Bitte abſeiten der Geheimen Raths-Præſidentin Margaretha Eliſabeth von Wedderkop, gebohrner Pincierin, cum Curatore wider den Fürſtlich-Gottorfiſchen Geheimen Rath und Ober-Marſchall, Georg Hinrich Frey-Hrn. von Schlitz, genannt von Görtz, pro Mandato de non turbando, & eventualiter conſtituendo communi Adminiſtratore.

Wird von Ihr. Königl. Maj. und der zu Schleßwig-Holſtein mitregierenden Hochfürſtl. Durchl. ſolche dem Supplicato hiedurch communiciret, auch aller- und gnädigſten Ernſtes dabey anbefohlen, daß er mit ſeiner Erklärung, wegen eines communis Adminiſtratoris derer Güther Marutendorff und Blocks-hagen cum pertinentiis, innerhalb 3 Wochen nach Inſinuirung dieſes, bey Gemeinſchaftlicher Regierungs-Canzelley hieſelbſt zu weiterer Verordnung einkomme, auch inzwiſchen, bey Vermeydung arbitrairer Pœn, wider das der Supplicantin unterm 6 Februarii dieſes Jahres ertheilte Decretum manutenentiæ nichts vornehme. Uhrkundlich ꝛc. Glückſtadt den 12 Auguſti Anno 1710.

No. 34.

Wir Friederich der Vierte, von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von deſſelben Gnaden Wir Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig-Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. Gevettern; Geben denen Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen und Edlen, Unſern reſpective Geheimen- und Land-Räthen, Cammer-Junckern und

und Land-Saſſen, und lieben Getreuen, Hrn. Friederich Reventlau, auf Neuendorff Rittern, Claus von Ahlefeldt, Hieronymus Adolph Rantzau auf Marutendorff und Blockshagen, und Hans Rantzau auf Putlos, ab dem copeylichen Anſchluß länglichern Einhalts zu vernehmen, was bey Uns die Wohl-Edle und Tugendſame Eliſabeth von Wedderkop cum Curatore, wegen der an euch habenden Schuld-Forderungen, aller- und unterthänigſt angebracht und ſupplicando gebethen. Wann dann hierauf nachgeſetztes Mandatum zu Recht erkannt; Als mandiren und befehlen Wir euch, ſamt und ſonders, aus hoher Landes-Fürſtl. Obrigkeitlichen Macht und Gewalt, auch Recht- und Gerichts-wegen, aller- und gnädigſten Ernſtes wollende, daß ihr die an der Supplicantin Ehe-Mann ſchuldige Capitalia, ſo weit er ſelbige vor dem verhängten Arreſt ſelber loßgekündiget, nebſt allen darauf reſtirenden Zinſen, gegen eine von der Supplicantin cum Curatore auszugebende reſpective Mortification und Quitung, an beſagten derſelben Curatorem in nechſtkommenden Octavis des von GOtt erwartenden 1711. Jahres ohnfehlbar entrichtet, ſonſten aber bey Vermeidung gedoppelter Zahlung weder von gedachten Capitalien, noch denen davon fälligen Zinſen an niemanden anders, wer derſelbe auch ſeyn möchte, das geringſte auszahlet. Wornach ihr euch zu achten, und Wir verbleiben euch mit Königl. und Fürſtl. Gnaden gewogen. Geben unter Unſerm König Friederichs, als dieſes Jahres regierenden Herrn, aufgedruckten Regierungs-Secret, in Unſer Stadt und Veſte Glückſtadt den 1 Septembr. Anno 1710. ad annum 1710.

(L. S. R.)

No. 35.

Extract aus einer von dem Hrn. Geheimen Rath Baron von Görtz den 21. Septembr. 1710. wider die Fr. Geheime Räthin von Wedderkop bey der Glückſtädtſchen gemeinſchafftlichen Regierung übergebenen Vorſtellung.

Aus denen jetzigen Precibus auch ſo wenig abnehmlich als ſonſten biß dato nur penetrirlich, aus was für Rechts-Grund die Frau Supplicatin ſuchen und erhalten mögen, daß ſie in die Compoſſeſſion (wie ſie vorgiebt) der Güter Marutendorff und Blockshagen auctoritate Regia & Ducali cum decreto manutenentiæ geſetzet worden, ohne daß mir, der ich notorie mit Wiſſen und Willen ihres Ehe-Herrn, dem ich dagegen 50000. Rthlr. mit einer Obligation, und 3000. Rthlr. Dän. Cronen baar bezahlet, von dem Proprietario und Domino dieſer Güther, Herrn Hieronymo Adolph Rantzau, ſchon vorm Jahr in deren Poſſeſſion ſolenniter introduciret, vorher notice davon de Jure hätte geſchehen müſſen.

No. 36.

Auf eingereichte abermahlige aller- und demüthigſte Anzeige und Bitte abſeiten Margaretha Eliſabeth von Wedderkop, gebohrner Pincierin, cum Curatore pro conſtituendo communi Adminiſtratore in denen Güthern Marutendorff und Blockshagen cum Pertinentiis.

Wird

ad annum 1710. Wird von Ihro Königl. Majest. ꝛc. und der zu Schleßwig-Holstein Mitregierenden Hochfürstl. Durchl. der desfalls in Vorschlag gebrachte jetzige Verwalter beregter Güther, Otto Erich, zum Gemeinschafftlichen Administratore dererselben Aller- und Gnädigst hiedurch verordnet und bestellet, auch dem Land-Gerichts-Notario, Henning Wedderkop, anbey committiret und befohlen, daß er besagten gemeinschaftlichen Administratorem, Land-üblichen Gebrauch nach, in Eyd und Pflicht nehme, sodann denen sämtlichen Unter-Bedienten und Unterthanen, sich nach dessen Befehl gebührend zu richten und denselben zu gehorsamen, injungire und andeute. Uhrkundlich ꝛc. Glückstadt den 27. Septembr. Anno 1710.

No. 37.

Extract aus einem von dem Herrn Geheimen Rath Baron von Görtz unter dem dato des 24ten Octob. 1710. wider die Frau Geheime Räthin von Wedderkop, bey der dermahls auf Gottorff befindlichen gemeinschafftlichen Regierung übergebenem Memorial.

2do. Die Frau Supplicatin cum Curatore nimmer dociret, daß sie jemahls die Possession solcher Güther rechtlich ergriffen habe, weniger daß mir davon ichtwas wäre intimiret, und ob sie schon ein Decretum manutenentiæ möchte erhalten haben, solches dennoch, als nulliter und per sub- & obreptionem erschlichen, zu cassiren wäre: Sintemahlen sie nomine ihres Ehe-Herrn kein dominium possessionem oder einiges Jus haben oder sich anmaßen kan, so er tempore arresti selbst nicht gehabt, ja nicht einmahl verlanget oder begehret hat, hingegen

3tio. Ich mit Original-Documentis in continenti erweise, daß der Eigenthümer des Guthes, Hr. Hieronymus Rantzau, mit gutem Willen und Vorwissen des Herrn Geheimen Raths Magni von Wedderkop, auch nebst dem Herrn Johann von Ahlefeld in die würckliche Possession der Güther mit allem Beschlag und Zubehör würcklich eingeführet und gesetzet habe, und daß ich von der Zeit an ein gantzes Jahr mit dem Herrn von Ahlefeldt, ohne daß hochgedachter Herr von Wedderkop jemahls ein Wort darwider gesprochen, quietè geblieben bin.

No. 38.

Extractus aus einem ad instantiam des Geheimen Raths Baron von Görtz an den Verwalter Otto Erich auf Marutendorff, aus der gemeinschafftlichen Regierungs-Cantzelley sub dato Gottorff den 10. Novembr. 1710. abgegebenen Mandato.

Als mandiren und befehlen Wir dir hiemit aus Hoher Landes-Fürstl. Obrigkeitlichen Macht und Gewalt, auch Gerichts und Rechts wegen, und zwar bey 2000. Rthlr. halb Fisco halb Parti zu erlegender Pœn, auch respective gedoppelter Bezahlung, aller- und gnädigst wollende, daß du die Admini-

Administration gemeldter Güther allein, nomine des Supplicanten und des Johann von Ahlefeldt auf Quarenbeck, solchergestalt führest, wie du es für ihnen zu verantworten dich getraueſt, und die Pension und Auf- künffte an Niemanden, als an ihnen, nach denen desfals errichteten Contracten, bezahleſt, ſo daß du zuforderſt 3180. Rthlr. an Supplicanten und das übrige an gemeldten von Ahlefeldt entrichteſt. Wornach ꝛc. ad annum 1710.

No. 39.

Auf die von Daniel Bendix Kayſer und Wilhelm Chriſtoph Pincier, reſpective Hochfürſtl. Cammer- und Hoff-Räthen als gnädigſt beſtellten Curatoribus des Geheimen Rath von Wedderkoppen Güther, um fernere aller- und gnädigſte Beſtättigung in der denen Supplicanten demandirten Curatel, aller- und unterthänigſt übergebene Anzeige und Bitte; Geben die zu Dännemarck-Norwegen Königl. Majeſt. wie auch die zu Schleßwig-Holſtein Mit-regierende Hochfürſtl. Durchl. in Königl. und Fürſtl. Gnaden den Beſcheid: daß die denen Supplicanten reſpective am 20. Decembr. 1709. und 22. Januar. a. c. von Ihro Hochfürſtl. Durchl. einſeitig gnädigſt demandirte Curatela bonorum des Geheimen Raths von Wedderkoppen, auch in Aller- und Höchſtgedachten Ihrer Königl. Majeſt. und Hochfürſtl. Durchl. Aller- und Höchſten Nahmen zu beſtättigen ſey; Immaſſen dieſelbe dann Krafft dieſes aller- und gnädigſt beſtättiget wird. Decretum &c. Gottorff den 14. Novembr. 1710.

in Fidem
J. H. Negelein.

No. 40.

Wir Friderich der Vierdte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von deſſelben Gnaden Wir Carl Friderich, Erbe zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Hollſtein ꝛc. Geben dem Hoch-Edlen, Unſerm, Hertzogs Carl Friderichs, Land-Rath, Amt-Mann zu Apenrade, wie auch Ober-Jägermeiſter und lieben Getreuen Claus von Ahlefeldt; dem Wohlgebohrnen, Unſerm, Hertzogs Carl Friderichs, Geheimen Rath, Ober-Hoff-Marſchall und lieben Getreuen Georg Hinrich Freyherrn von Schlitz, genannt von Görtz; dem Edlen, Unſerm Landſaſſen und lieben Getreuen, N. von Groth, auf Bramſtedt; der Hoch- und Wohlgebohrnen Frau Gräfin Löwenhaupten cum Curatore; dem Wohlgebohrnen Unſerm, Königs Friderichs, Geheimen Rath, Ver-bittern zu Itzehoe und lieben Getreuen N. Reventlau, Rittern auf Nien-dorff; dem Edlen, Unſerm Landſaſſen und lieben Getreuen Hans Rantzau auf Putlos; dem Hoch- und Wohlgebohrnen Hn. Grafen N. Schack auf Schackenburg; Unſerm Land-Gerichts-Notario Henning Wedderkop, und allen übrigen unter Gemeinſchafftlicher Regierung ſtehenden Debitoribus des Geheimen Raths von Wedderkop vermittelſt der Nebenlage mit mehrem aller- und gnädigſt zu vernehmen, was an Uns die reſpective Wohl-Edle und Edle, Unſer, Hertzogs Carl Friderichs Cammer- und Hoff-Räthe und liebe Getreue Daniel Benedix Kayſer und Wilhelm Chriſtoph Pincier, als Curatoren der Wedderkoppiſchen Güther, wider euch, wegen Bezahlung deſſen Capitalien und Zinſen, ſupplicando aller- und unterthänigſt gelangen laſſen und desfals pro mandato pœnali gebeten. Wann Wir nun dieß Unſer Mandatum darauf in Königl. und Fürſtl. Gnaden zu recht erkannt; Als mandi-

ad annum 1710.

ren und befehlen Wir einem jeden von euch hiemit aus Hoher Landes-Fürstlicher Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, auch Gerichts und Rechts wegen und zwar bey Straffe tausend Rthr. aller- und gnädigsten Ernstes wollende, daß ihr auf den Verfall-Tag die dem Geheimen Rath von Wedderkop schuldige Capitalia und Zinsen abführet, und bey Strafe doppelter Zahlung an Niemand anders als sie und ihre Ordres das allergeringste davon bezahlt. Wornach ihr euch allerseits aller- und unterthänigst zu achten. Geben unter Unserm, Hertzogs Carl Friderichs, als dieses Jahrs regierenden Herrn, vorgedruckten Fürstl. Secret, auf Unserm Schloß Gottorff den 17. Novembr. An. 1710.

(L. S. D.)

No. 41.

FRIDERICUS IVtus.

Euch ist vorhin bewust, wasmassen bey dem Travendahlischen Vergleich nicht nur verschiedene, zwischen Uns und dem Furstlichen Hause obgewesene Differentien unabgethan verblieben, sondern auch nach der Zeit deren Anzahl sich mehr und mehr vergrössert. Wann Wir nun gerne gesehen, daß alle solche Irrunge völlig möchten beygeleget und in der Güthe abgethan werden, Wir auch, wie euch gleichfalls nicht unbekannt, zu solchem Behuef in Unserer Erb-unterthänigen Stadt Hamburg eine Zeitlang gütliche Handlung pflegen lassen, und dann mit dieser es durch Göttliche Gnade dahin gediehen, daß nunmehro Wir Uns mit hochgedachten Fürstl. Gottorffischen Hause über alle und jede eine Zeithero streitig gewesene Haupt-Puncta vereiniget und verglichen, mithin alles dasjenige aus dem Wege geräumet, welches der mutuellen Freundschafft und der von so langer Zeit her zwischen Unserm Königl. und dem Fürstl. Gottorfischen Hause gewesenen vollkommenen Harmonie zuwider seyn können; So haben Wir keinen Anstand nehmen können, euch davon vermittelst diesem allergnädigste Eröfnung zu thun, und euch den am 12. dieses Monats zwischen Unsern beyderseits Räthen, auf Unsern desfals ergangenen allergnädigsten Befehl errichteten, auch von Uns albereits allergnädigst ratificirten Tractat hiebey in Copia zufertigen, allergnädigst wollende, daß ihr ietbesagten Vergleich hinkünfftig in allen vorkommenden Regierungs-Sachen, pro basi & fundamento setzet und demselben nach allem seinem Innhalt allerunterthänigst strictè zu geleben euch angelegen seyn lasset, wie ihr dann auch über dessen Execution mit der Fürstlichen Cantzelley zu Gottorff euch weiter zu vernehmen, und im übrigen mit derselben gute nachbarliche und vertrauliche Communication zu pflegen habet. Wornach ꝛc.

P. S. Auch ꝛc. Als Wir zugleich auf beschehenes Freund-Vetterliches Ansuchen des Herrn Bischoffen und Administratoris Lbden zugestanden und versprochen, daß Wir Uns in dem von Sr. Lbden gegen den arrestirten Fürstl. Geheimen-Raths-Præsidenten von Wedderkop angestellten Proceß passivè betragen wolten, so habt ihr euch auch eures Orts darnach allerunterthänigst zu richten und die von hochgedachten Bischoffen und Administratoris Lbden hiebevor verordnete und constituirte Curatores des von Wedderkoppen Güther in solcher Qualité vorfällig mit zu agnosciren, und selbigen in Wahrnehm- und Beobachtung ihrer Curatel keine Hinderung im Wege zu legen. Copenhagen den 26. Decembr. 1710.

No. 42.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 42.

ad annum 1711.

Wohl-Edler, sonders vielgeehrter Herr Notarie!

Was die angegebene Herren Curatores bonorum des Herrn Geheimen Raths von Wedderkop an mich gelangen lassen, solches habe ich aus der mir communicirten Schedula Requisitionis mit mehrerem ersehen; Ich lasse dahin verstellet seyn, wie weit dieselbe zur Eintreibung der bey mir sicher und wohl belegten Wedderkopschen Gelder, ihre Persohn legitimiren können, da die Sache annoch per Sententiam nicht entschieden; Dannenhero Sie mir nicht verdencken werden, daß ich bis dahin mit der Zahlung zurück halte, weiln der Herr von Wedderkop mein Creditor ist, von welchem ich so wenig eine Vollmacht die Gelder seinentwegen zu erheben, als eine Cession und Folge-Brief (ohne welchen dennoch ein tertius in instrumento non nominatus, etwas zu fodern, keines weges berechtiget) bishero gesehen; Daß also zu der Zahlung mich bey so bewandten Umständen so wenig ohne Gefahr entschliessen kan, als ich auch denen Rechten nach nicht verbunden, besondern wann schon die Obligation absque Cessione von einem tertio mir extradiret würde, dennoch von dem Herrn von Wedderkop und dessen Erben, als welche allein ich bishero für meine Creditores erkenne (und darwider, laut meiner Verschreibung, keine Königl. oder Fürstl. Mandata oder andere Ausflüchte schützen können) Anspruch über kurtz oder lang dadurch nicht gesichert seyn könnte. Solchemnach habe ich diese meine schriftliche Erklärung dem Herrn Notario zustellen, und ihn dabey ersuchen wollen, selbige denen Herren Curatoribus einzuliefern und dieselbe nebst dienstlichen Gruß meinentwegen dahin zu vermögen, daß sie mich mit dergleichen Anfoderungen, Denunciationen, Protestationen und Reservationen, als wowider ich quævis competentia geziemen der massen vorbehalte, nicht weiter belästigen, besondern fals sie in Ruhe zu stehen nicht gemeinet, mich als einen Land-Sassen bey dem Land-Gericht, als wohin ich, um gegen meinen Herrn Creditoren und dessen Erben um so viel mehr ausser Verantwortung zu setzen, nach Anweisung der L. G. O. rechtlicher Art nach provocire, ordentlich belangen; Welches alles wohlbemeldten Herrn Curatoribus kund zu machen, und zu communiciren den Herrn Notarium hiemit requiriret haben will, als

Meines Herrn Notarii

dat. Kiel den 24. Jan. 1711.

dienstwilligster
H. Graf von Schack.

No. 43.

Wir Endes benannte respective Hochfürstl. Schleßwig-Holsteinische Cammer- und Hoff-Räthe, Daniel Bendix Kayser und Christoph Wilhelm Pincier, aller- und gnädigst verordnete Curatores des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkoppen Güther ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit; Demnach die Debitores gemeldeten Herrn Geheimen Raths-Præsidenten mit Abtragung der demselben schuldigen Capitalien, sich gar säumhaft erwiesen, so daß bevorab, von denen von Adel, ungeachtet alles angewandten Ernstes nichtes erhalten werden können, dannenhero wir genöthiget sind, einige Gelder aufzuleihen; Und dann der Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Hoff-Factor, Herr Michel David unter nachfolgenden Conditionen, zu Haltung mehr gedachten Herrn von Wedderkoppen Umschlags, uns bis nechstkünftigen Umschlag angelieben hat:

 Capital

ad annum 1711.

Capital in neuen Dritteln vor voll funfzig tausend Rthlr. setzen	50000 Rthlr.
Worauf er zu genieſſen Proviſion gleich er ſolche ſelbſten anderwerts bezahlet à 2 pro Cent	1000 Rthlr.
Dann wegen Aufhörung und Zuſammenbringung auch Remittirung der Gelder, und ſonſt gehabten Unkoſten 1 pro Cent.	500 Rthlr.
Intereſſe Monathlich à ½ pro Cent. für 11 Monathen nemlich bis erfolgender Wiederzahlung	2750 Rthlr.
Summa	54250 Rthlr.

Und gleich wie wir ſolch Capital der funfzig tauſend Rthlr. in neuen Dritteln vor voll wohl und richtig empfangen; Dannenhero muß der exception non numeratæ nec in rem verſæ pecuniæ uns hiemit begeben; Alſo obligiren wir uns hiemit kräftigſt, mehr beſagtes Capital ſamt denen darauf accordirten Proviſionen, Koſten und Intereſſen, in Summa vier und funfzig tauſend zwey hundert und funfzig Rthlr. auch in neuen Dritteln vor voll, obgemeldtem Hoff-Factorn Herrn Michel David oder getreuen Einhabern dieſes, in octavis trium Regum nechſtkünftigen 1712. Jahres, ohne einige Widerrede aus den geredeſten Wedderkopſchen Capitalien und Revenuën baar in einer Summa wieder abzutragen und zu bezahlen; Geſtaltſam wir dann uns aller Exceptionen, wie die Nahmen haben, tam in genere quam in ſpecie, inſonderheit der Rechts-Regul generalem renunciationem non valere niſi præceſſerit ſpecialis, wie wir denn auch dem Herrn Creditori, Kraft habender Curatelſchafft, nicht allein des Herrn Geheimen Raths-Präſidenten geſammte Capitalien und Güther, ſondern auch in ſpecie dasjenige Capital, welches derſelbe bey dem Adelichen Guthe Marutendorff beleget, hiemit dergeſtalt und alſo verpfänden, daß er ſolches auf den widrigen ſäumhaften Fall antaſten und daraus ſeine Zahlung des Capitals ſammt verſchriebenen Proviſionen und Intereſſen, und die von Uns ihm über das angeruhrſachte Koſten nehmen möge, und daferne mehrgedachtem Herrn von Wedderkop dieſes Guth bey der geſuchten Subhaſtation heimfallen ſollte, hat ſo dann der Herr Creditor daran gleiches Recht, wie an das Capital. Uhrkundlich haben wir dieſe Obligation eigenhändig unterſchrieben, und mit unſern Pittſchaften beſtärcket, geſchehen Kiel den 28 Jan. Anno 1711.

No. 44.

Extract aus dem von den Wedderkopſchen Curatoren geführten Liquidations- und Conto-Buch.

Pag. 364. ſeqq.

Als auch noch gar anſehnliche Gelder zur Hochfürſtl. Rente-Cammer erfordert, zu dem Ende dann der Herr Cammer-Rath und Land-Rent-Meiſter Clauſen ſich allhier in Hamburg aufgehalten, um ſolche Gelder zu negotiiren; So haben Curatores ſich verſchreiben müſſen, daß Sie die 50000. Rthlr. in Zwey-Drittel St. vor voll nebſt der accordirten Proviſion als 2. pro Cent und erforderten Unkoſten, à 1 pro Cent, ingleichen Monatlich ½ pro Cent Zinſen ult. Dec. 1711. allhier in Hamburg bezahlen wollen, wie ſolches die caſſirte Original-Obligation mit mehrern meldet.

Solche 50000. Rthlr. in Zwey-Drittel St. ſind 1. Febr. 1711. allhier in Hamburg parat geſtanden, von welcher Zeit dann die Intereſſen angegangen, ob zwar der Hr. Cammer-Rath und Land-Rent-Meiſter Clauſen die Gelder nicht ſofort zu erheben nöthig gehabt.

Daß alſo beſagter Herr Cammer-Rath dieſes Capital der 50000. Rthlr. in Zwey-Drittel St. vor voll zur Einnahme haben wird.

Cura-

Curatores haben ihrer Versicherung zur Folge ult. Decembr. allhier in Hamburg sothanes Capital samt Provision, Unkosten und Zinsen parat haben müssen, welches sich beträgt, wie die von ihnen ausgegebene mehr angeregte Obligation specificé meldet: ad annum 1711.

Capital	Rthlr.	50000.
Provision à 2 pro Cent	—	1000.
Unkosten à 1 pro Cent	—	500.
Zinsen vom 12. Febr. biß ult. Decembr. 11. Monat	—	2750.
	Rthlr.	54250.

Solche einzuwechseln und zu bezahlen haben Curatores den Hoff-Juden Isaac Mussaphia gebrauchet, und demselben, vermöge seiner unterschriebenen quitirten specialen Rechnung, derentwegen würcklich in Octav. 3R egum 1712. bezahlet, Cronen . . . . . Rthlr. 48328. 47. Schill. Welche der Cammer allhier debitiret werden.

In dem Liquitations- und Conto-Buch so von dem Hrn. Etats-Rath Kaysern, nach der Rubrique geführet, findet sich das auf vorhergehenden beyden Seiten copiirte, pag. 364. 366. 368. und pag. 370. im Debet, gleichlautend beschrieben, welches hierdurch attestire. Kiel den 14. Febr. An. 1732.

(L. S. N.) Johann Adolph Tronier, Not. Cæs. publicus juratus.

No. 45.

Hamburg, den 29 Januar. 1711.

Wohl-Edler, Hochgeehrter Herr!

Nachdeme ich vor das rathsamste erachte, um mit dem Herrn Obrist-Lieutenant Rantzau zur endlichen Richtigkeit zu gelangen, wenn das Guth Marutendorff zur Subhastation gebracht werde, wozu dann Ihro Hochfürstl. Durchl. zu resolviren gnädigst nicht ungeneigt sind, auch dem Hrn. Befehl oder Anleitung gegeben werden möchte, meo nomine darum einzukommen. Solchemnach nun wolle derselbe per Supplicam vorstellen, wie, laut der Original-Obligation, der Hr. Obrist-Lieutenant Rantzau die Zahlung nach halbjähriger Loßkündigung zu thun schuldig; Er hätte die Loßkündigung, deren Original hiebey läge, vor zwey Jahren mir selbst gethan, dennoch in verwichenen Umschlägen die Zahlung nicht geleistet. Ob ich nun wol denselben ins Einlager hätte mahnen können, so wollte doch lieber diesmahl an das hypothecirte Guth mich halten, in Erwegung, daß mit dem persöhnlichen Einlager ich gleichwohl noch keine Baarschaft bekommen würde, warum es jedoch zu thun ist, denn ich meine Creditores und Wedderkopsche Curatores hinwieder bezahlen muß, aus welchen Uhrsachen Licitationem gnädigst zu decretiren bitte. Es ist meines Erinnerns schon neulich meinem Hochgeehrten Herrn geschrieben, daß Er nicht vergessen möchte, wegen der Marutendorffer Unkosten einzukommen, welches nochmahlen pro memoria.

Als auch Herr Kostboth mir ein Capital von 10000 Rthlr. schuldig, und davor das Guth Tralau cum pertinentiis mir verschrieben gewesen, welches Capital nach beschehener behörigen Loßkündigung, Er mir diesen verwichenen Umschlag hat bezahlen sollen; Inzwischen aber, da der Herr Kostboth das Guth Tralau exclusive der Sültze an Herrn von Grote verkaufft, und der Kauf-Schilling vor die darauf hafftende Schulden nicht hinlänglich gewesen; So habe, in Ermangelung anderer Versicherung, die hiebey anliegende Verschreibung und der Hypothec von 3000 Rthlr. nebst 500 Rthlr. verfallener Zinsen auf die Sültze annehmen müssen, wovon die Copie meines an

ad annum 1711.

Herrn Grote gegebenen Revers dem Herrn zu mehrer Information dienet. Dieweiln aber solche Sültze sonderlich mir kein solches Pfand ist, dabey ich sicher und schadlos bleiben kann; So wird zuversichtlich auch in diesem Fall die Licitation derselben, als warum mein Hochgeehrter Herr meinentwegen ansuchen wolle, nicht verweigert werden können. Verbleibe übrigens

Meines Hochgeehrten Herrn

Freundwilligster

An den Herrn Petrejus.

Görtz.

No. 46.

Extractus des von dem Hrn. Etats-Rath Kayser geführten Liquidations-Buchs pag. 296.

Jhro Excell. der Herr Geheime Rath Baron von Görtz

Credit.

Anno 1711. in octavis trium Regum abgetragen:	Capital. Rthlr.	ßl.	Intereſſe. Rthlr.	ßl.
Capital	4000	—	—	—
Intereſſe	—	—	200	—
Summa	4000	—	200	—

No. 47.

Hamburg, den 13. Febr. 1711.

Wohl-Edler, Geehrter Herr!

Aus deſſen gestrigen ersehe, daß die von dem Herrn von Ahlefeldt zu refundirende Unkosten, vermöge der mit angelegten Copey, auf 128. Rthl. 29. Schill. sind moderiret. Die verlangte Quitung über solchen Posten sende mit der nechsten ordinaire, wegen deſſen Erhebung zu meines Hochgeehrten Herrn Vorsorge mich verlassende.

Mit dem Mandato, so wegen gesuchter publication der Güther Marutendorff und Blockshagen ergangen, bin ich alle wohl zufrieden, in guter Hoffnung, daß nach Ablauff der gegebenen sechs Wochen die publication, in Entstehung der Bezahlung, erkannt werden wird; Und wann dergleichen Mandatum in der Tralauischen Sache gleichfals erhalten wird, werde ich mich damit schon bis zum Ablauff dergleichen Frist contentiren, weiln man doch endlich dem Recht seine Zeit und Lauff gönnen muß, wenn nur die suchende so nöthige Sicherheit meines in Tralau stehenden Rests obtinire. Verbleibe übrigens

Meines Hochgeehrten Herrn

Freundwilligster

A Monsieur, Monsieur Hatto Petrejus, Advocat celebré &c. à Slesvic.

Görtz.

No. 48.

Extractus Libelli in Causa Curatorum contra den Obrist-Lieutenant Rantzau.

Wie aber Citatus dawider im Septembr. 1710. einkam, Lit. L. und indessen die Zahlung in Octav. trium Regum 1711. nicht erfolgte, so erhielte der

der Herr Geheime Rath von Görtz, nachdem er ſich weiter bey ſeiner Poſſeſſion mainteniret, Lit. L. No. 2. den 10. Febr. 1711. ein Mandatum wider Citatum, daß er ihm ſeine gantze Forderung binnen ſechs Wochen bezahlen, oder in deſſen Entſtehung gewärtigen ſollte, daß die gebetene Publicatio der Güther Marutendorff und Blockshagen erkannt und verfüget würde, Lit. M. welches den 14. Febr. c. a. dem Citato inſinuiret worden; Indeß cedirte der Herr Geheime Rath von Görtz ſeine Jura, ſowohl wegen Capitals, Intereſſe und Koſten, an jetzigen Citanten. Lit. N. ad annum 1711.

No. 49.

Extractus aus einem, abſeiten derer Wedderkopſchen Curatorum bonorum, an des Herrn Biſchoffs und Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. gerichteten Memorial.

Als der Herr Land-Rath und Amtmann auch Ober-Jägermeiſter von Ahlefeld, dem Herrn Geheimen-Raths-Præſidenten von Wedderkop, vermöge Obligation 45000. Rthlr. Capital ſchuldig, welche nicht allein beſagter Herr Geheime-Raths-Præſident ſchon Anno 1709. loßgekündiget, ſondern auch wir Curatorio nomine deſſelben in dem folgenden Jahr ſolche Loßkündigung inhæriret, und zum Uberfluß nochmahls zu rechter Zeit ſolche gethan, nichtes deſtoweniger iſt weder im Umſchlag 1710. noch verwichenen Umſchlag 1711. die Zahlung erfolget, auſſer daß auf Abſchlag der Intereſſen 2500. Rthlr. im letzten Umſchlag bezahlet worden, dannenhero nebſt dem Capital als 45000. Rthlr. an Intereſſe de Anno 1709 & 1710. damals pro reſto geblieben 2900. Rthlr. Und aber ſowohl ſothanes Capital als ſolche Zinſen uns unentbehrlich geweſen; So ſind wir genöthiget, ſothane Gelder zu negotiiren: Geſtaltſam dann ich, der Cammer-Rath Kayſer, mich desfalls in Hamburg umgethan und nach angewandter großen Mühe endlich ein Moyen gefunden, um dieſe Gelder aufzubringen, jedoch unter gewiſſen Conditiones, nemlich das Capital der 45000. Rthlr, wenn es biß dieſen Umſchlag ſtehen wird, laut der Anlage Lit. A. zu 3. pro Centum Proviſion und Monatlich ½ pro Centum Intereſſe, die rückſtändige Zinſen aber biß ult. Jun. verwichenen Jahres gegen 2. pro Centum Proviſion und Monatlich ½ pro Cent Intereſſe, welches dann dem Hn. Land-Rath berichtet, und von demſelben den 11. Martii p. a. die Antwort erhalten, darinn er ſothane Conditiones acceptiret und eingegangen, laut Extract deſſen Schreibens Lit. B. Hierauf ſind nun dieſe Negotia alſo geſchloſſen, da denn die erſtere Summa, als 45000. Rthlr. durch den Juden Iſaac Muſſaphia aufgehoret und herbey geſchaffet, der letztere Poſt aber von denen Laſtrops hergeſchoſſen iſt &c.

No. 50.

Wir Endes unterſchriebene Daniel Bendix Kayſer, und Wilhelm Chriſtoph Vincier, Hochfürſtl. reſpectivè Cammer- und Hof-Räthe, als von der Aller- und Gnädigſten Landes-Herrſchaft beſtelleten Curatores des Herrn Geheimen Raths Magni von Wedderkop Güthern, uhrkunden und bekennen hiemit, als der Hochwohlgebohrne Herr Claus von Ahlefeldt, Hochfürſtl. Land-Rath und Amtmann zu Apenrade und Lügum-Cloſter, auch Ober-Jägermeiſter, ermeldetem Herrn Geheimen Rath Wedderkop, vermöge ſeiner darüber ausgeſtellèten Pfand- und Einlagers-Verſchreibung

ad annum 1711.

sub dato Kiel in octavis trium Regum 1709. 45000 Rthlr. Dän. Cronen schuldig, und solches Capital nebst den Zinsen à 6 pro Cent, so wenig in octavis trium Regum 1710. als, auf ferneres Anfordern, im Umschlag 1711. abgetragen, dahero und weilen wir zu des Herrn Wedderkoppen Umschlag solcher Gelder benöthiget, wir dieselbe anderweitig zu negotiiren gemüssiget worden, so daß die gantze Forderung an Hochgedachten Herrn Land-Rath Ahlefeldt an Capital, Zinsen vom Umschlag 1711. bis 1712. und erlegter Provision, nach der unter unserer Hand hiebey gehenden Rechnung, sub dato Hamburg den 6 Martii, 1711. 49050 Rthlr. sich beläufft, und nun der Hochwohlgebohrne Herr Georg Hinrich Frey-Herr von Schlitz, genannt von Görtz, Hochfürstl. Geheimer Rath, Ober-Hof-Marschall, und ertraordinaire Envoyé im Niedersächsischen Crayse, sothanes Capital der 45000 Rthlr. Dän. Cronen heute dato uns baar und in einer Summa bezahlet, doch, daß wir die wider den Herrn Debitorem aus dessen Verschreibung habende Jura deroselben wieder cedirten; Solchemnach haben wir, in Anfangs erwehnter Qualité, hochermeldter des Herrn Geheimen Raths von Görtzen Hochwohlgebohrnen Excell. nicht allein solcher geschehenen Bezahlung halber, in der besten Form Rechtens hiemit quitiren und der exception, non numeratæ nec in rem versæ pecuniæ, wolwissent- und bedächtlich renunciiren wollen, besondern wir cediren und übertragen auch deroselben Anfangs erwehnte des Herrn Land-Raths und Ober-Jägermeisters Obligation auf 45000 Rthlr. Dän. Cron. Capital, nebst allem dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop daraus an des Herrn Debitores Persohn und Güthern, in Specie auch an den (Tit.) Herrn Cammer-Juncker Joachim von Ahlefeldt auf Geltingen dessen an den Herrn Land-Rath von Ahlefeldt auf 102294 Rthlr. Dän. Cronen ausgestellte Obligation zur specialen Hypothec verschrieben und hiebey zugleich extradiret worden, competirenden Gerechtsamen, solchergestalt, daß wir allen bishero daran gehabten Juribus (ausser was hiebey wegen zweyer Jahres Zinsen expressè vorbehalten) hiemit renunciiren, und oft hochgedachter Herr Geheime Rath von Görtz dieselbe an Capital, Provision und Zinsen, Einhalts gedachter Rechnung, als seine eigene Forderung eintreiben und erheben möge. Wobey wir dennoch die von dem Herrn Debitore dem Herrn Land-Rath von Ahlefeldt de Anno 1709 & 1710. noch schuldige Zinsen, als welche Forderung hiedurch nicht mit cediret, per expressum reserviren, und absleiten des Herrn Geheimen Raths von Görtzen Excell. beliebet und versprochen worden, daß er die im übrigen deroselben cedirte Obligation so wohl, als die mit übergebene des Herrn Cammer-Junckers von Ahlefeldt Verschreibung an den Herrn Debitorem nicht eher, als bis wir, wegen erwehnter annoch zu fodern habender zweyer Jahres Zinsen, ebenmässig befriediget und klagloß gestellet, extradiren, sondern selbige, zu prosequirung solcher uns reservirten Forderung, uns communiciren und ausliefern wolle, alles sonder Argelist und Gefehrde. Uhrkundlich dessen haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unseren Pettschaften corroboriret. Geschehen ꝛc.

D. B. Kayser. (L. S.)

W. C. Pincier. (L. S.)

No. 51.

No. 51.

Designation derjenigen Gelder, welche wegen des Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop verwichenen Umschlag hätten bezahlet werden sollen, aber nicht erfolget sind.

ad annum 1711.

Herr Land-Rath und Amtmann auch Ober-Jägermeister von Ahlefeldt Capital . . . 45000 Rthlr.
Interesse von Anno 1709. & 10. . . 2900 Rthlr.
47900 Rthlr.

Der Herr Berg-Hauptmann Groth Capital 3495 Rthlr.
Interesse, weswegen jedoch mit demselben erst zu liquidiren ist, für zwey Jahren, à 5 pro Cent 350 Rthlr.
3845 Rthlr.

Herr Graf Schack Capital . . . 20000 Rthlr.
Interesse auf 32000. Rthlr. pro Anno 1709. & 1710. . . . . 3840 Rthlr.
23840 Rthlr.

Frau Gräfin Löwenhaupten Capital . 3000 Rthlr.
Interesse für zwey Jahre . . 300 Rthlr.
3300 Rthlr.

Herr Geheime Rath Reventlau Interesse . 7860 Rthlr.

Land-Notaire Wedderkop Capital . . 5500 Rthlr.
Interesse . . . . . 660 Rthlr.
6160 Rthlr.

Herr Amtmann von Ahlefeld Vorschuß-Gelder, als Amtmann zu Tremsbüttel . . . 4000 Rthlr.

Herr Hans Rantzau auf Putlos Capital 1333 Rthlr. 16 ßl.
Zwey Jahres Interesse . . . 160 Rthlr. —
1493: 16 ßl.

Summa Rthlr. 98398: 16 ßl.

Weiln wir nun gnädigsten Befehl erhalten, alle dergleichen Capitalien und Interessen einzufordern, und zur Hochfürstl. Rente-Cammer zu bezahlen; Indessen obspecificirte Pöste von denen Debitoren nicht zu erhalten, obgleich alle Mittel zur Hand genommen sind; So haben solches unterthänigst berichten und vernehmen sollen, ob solche Gelder allhier negotiiret werden sollen, auf dem Fall dann selbige nicht unter 2 pro Cent Provision, und dann noch 1 pro Cent wegen Aufhör- und Zusammenbringung der Gelder, nebst ½ pro Cent Monathl. Interesse zu erhalten, welche die Herren Debitores billig wieder gut thun müsten, sowohl auf ihr schuldiges Capital, als Interesse, als welche auch zu Capital zu rechnen, indem sie sich vorsetzlich der Zahlung entziehen, und demnach, im Fall darüber Streit entstehen sollte, uns Gerichtliche Assistence zu dessen Wiedererhaltung geleistet werden müste. Hamburg den 6ten Martii Anno 1711.

D. B. Kayser. W. Pincier.

Prod. Gottorff in der Geheimen Cammer den 10ten Martii Anno 1711.

No. 52.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 52.

Unterthänigstes Memorial abseiten der Wedderkopschen Curatoren, betreffend die getroffene Negotiation auf des Hrn. Land-Raths, Amtmanns und Ober-Jägermeisters Obligation.

ad annum 1711. Wann von dem Herrn Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister von Ahlefeldt, ob schon wider ihn alle ernstliche Mittel zur Hand genommen werden würden, keine Zahlung, der dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop schuldigen Gelder, als:

Capital	45000. Rthlr.
Interesse biß Umschlag 1711.	2900. —

zu erlangen; So sind wir genöthiget, solche Gelder zu negotiiren, weswegen dann im Umschlag 1712. zu bezahlen uns obligiren müssen. Zwey pro Cent Provision, imgleichen ein pro Cent wegen Aufhör- und Zusammenbringung solcher Gelder, nebst ½ pro Cent Interesse Monatlich. Sind demnach der unterthänigsten Hoffnung, es werde solcher Negotiation halber uns künfftig die nachdrucklichste Assistence wider den Herrn Debitoren geleistet werden, daß er solche Provision wieder gut thue. Hamburg den 6. Martii, Anno 1711.

D. B. Kayser. W. Pincier.

Prod. Gottorff in der Geheimen Cammer den 10ten Martii 1711.

No. 53.

Resolutio auf das von denen Wedderkopschen Curatoribus unterm 6ten Martii 1711. übergebene unterthänigste Memorial.

Flat & rescribatur an die Curatores, daß Sereniſſimus alle Assistence denenselben leisten wollen, und dieselbe sich gehörig derentwegen zu melden. Gottorff den 11. Martii, 1711.

G. H. v. G. J. Baner. G. G. v. D. H. G. Z. R.

No. 34.

Jhro Excellence, der Herr Geheime Rath Baron von Görtz

Debet	Rthlr.	Credit	Rthlr.
Deroselben sind, mittelst Cedirung des Hrn. Ober-Jäger-Meisters von Ahlefeld Obligation, und darauf biß Umschlag 1712. fälligen Interessen		Dieselben haben an den Hrn. Cammer-Rath und Land-Rent-Meister bezahlen lassen Capital . . 50000 Und weiln dieselbe solche negotiiret, so werden gut gethan, so Jhro Excell. derentwegen zu bezahlen,	

Debet.	Rthlr.	Credit.	Rthlr.
		Transp.	50000
eſſen und Proviſion entrichtet . . .	49050	bezahlen, ſich obligiren müſſen, Proviſion à 2 pro Cent .	1000
		Noch wegen Anſchaff- und Zuſammenbringung ſolcher Gelder, à 1 pro Cent . .	500
Balance, reſtiren Ihro Excell. annoch . .	5450	Intereſſe à ½ pro Cent Monatlich, fürs gantze Jahr . .	3000
Summa Rthlr.	54500.	Summa Rthlr.	54500.

ad annum 1711.

Hamburg den 6. Martii, An. 1711.

D. B. Kayſer. W. Pincier.

Wir Endes-benannte gnädigſtverordnete Curatores der Wedderkopſchen Güther obligiren uns hiemit, ſolche reſtirende 5450. Rthlr. Dän. Cron. in Octav. trium Reg. 1712. aus denen geredeſten Wedderkopſchen Geldern, Ihro Excell. dem Hrn. Geheimen Rath und Ober-Hoff-Marchall, Freyherrn von Görtz, hierauf und auf Dero Ordre zu bezahlen. Hamburg den 6. Martii, An. 1711.

D. B. Kayſer. W. Pincier.

No. 55.

FRIDERICUS IVtus.

Wir ohnverhalten euch hiemit allergnädigſt, was maſſen des Herrn Biſchofs zu Lübeck und Adminiſtratoris zu Schleßwig-Holſtein Lbd. uns Freund-Vetterlich zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt einige von denen Gemeinſchaftlichen Unter-Saſſen in Unſern Herzogthümern Schleßwig-Holſtein ſich weigern, die von Hochbeſagter Sr. Lbd. zu Adminiſtrirung der Wedderkoppiſchen Güther und Effecten verordnete Curatores zu agnoſciren, mithin derjenigen Verbindlichkeit, worinnen ſie als des von Wedderkoppen Schuldner getreten, ſich zu entziehen ſuchen.

Wann nun aber Wir denenſelben keinesweges in ihren unbefugten Tergiverſationen und denen zu Eludirung des Herrn Biſchoffen und Adminiſtratoris Lbd. rechtlicher Verordnung hervorgeſuchten Ausflüchten ihnen nachzuſehen gemeinet ſeyn; Als iſt Unſer allergnädigſter Wille an euch hiemit, ihr auf erfordernden Fall, und von der Fürſtl. Gottorfiſchen Cantzelley etwa beſchehende Requiſition, ermeldten Wedderkopſchen Curatoribus wider die Renitentes Debitores des von Wedderkop alle zulängliche rechtliche Hülffe und Beyſtand leiſtet. Wornach ꝛc. Copenhagen den 3 Martii. Anno 1711.

No. 56.

Extract eines von dem Etats-Rath Kayſer an den Hoff-Rath Pincier ſub Dato Hamburg den 12ten May 1711. abgelaſſenen Schreibens.

Es iſt der Herr Geheime Rath Baron von Görtz geſtern hierdurch nach Hannover paſſiret und wird binnen 8 à 10 Tagen wieder hier ſeyn; weiln nun ſodann nicht von hier ſeyn kann ꝛc.

No. 57.

Extract aus meinem Buche.

ad annum 1711. Den 13. Maji, 1711. empfangen durch Hn. Berend Heymann in Hamburg, eine Obligation von dem Hrn. Geheimen Rath Görtz zu Holstein und dessen Gemahlin mit unterschrieben, datiret den 12. Januar. 1711. auf künfftigen Umschlag 1712. mit Interesse à 6. pro Cent an Ihro Excell. den Hrn. Cammer-Præsidenten von Görtz zu bezahlen, in neuen Zwey-Drittel Stücken . . . . . 50000 Rthlr.

Item einen Wechsel-Brief, weiln solches Capital à 8. pro Cent accordiret worden, gleichfalls im Umschlag 1712. zu zahlen, ad Rthlr. 1000.

Obiges Capital haben hochgedachte Ihro Excell. der Herr Cammer-Præsident von Görtz mir comittiret an den Herrn Geheimen Rath von Görtz für Dero Rechnung in Hamburg auszuzahlen.

Solcher Behuef hat Herr Berend Heymann bezahlt 3000. & 14448. Rthlr. 4½ Gr. in allen .	17448 Rthlr.	4½ Gr.
Ferner vermöge eingesandter und quittirten Conto, so der Hr. Geheime Rath von Görtz an mich schuldig	4567 --	31½ -
Eodem durch detto Heymann, so bey Herr Jacob Schmidt assigniret . .	10774 --	
Noch durch detto pr. Assignat. auf Hrn. Faber .	12000 --	
Item durch detto pr. Assignat. pr. Hr. Jacob Schmidt 4000. Rthlr. Banco mit agio à 30¼ pro Cent	5210 --	
	Rthlr. 50000.	in R. ⅔ St.

Kömmt überein mit meinem Buch.

Hannover den 7. Septembr. 1734.

Michael Davids.

No. 58.

Kund und zu wissen sey hiemit Jedermänniglichen, daß in Anno 1711. den 13. Jun. des Morgens um 11. Uhr die gnädigst verordnete Curatores über des Tit. Herrn Geheimen Raths-Præsidenten Magnus von Wedderkop Güthern, Tit. Herr Daniel Benedix Kayser und Tit. Herr Wilhelm Christoph Pincier resp. Hochfürstl. Cammer- und Hoff-Räthe, mir durch den Tit. Herrn Gerhard Siricium, Hochfürstl. Hoff- und Land-Gerichts-Advocatum, zu verstehen geben lassen, was gestalt der Tit. Hochfürstl. Herr Land-Rath, Amtmann zu Apenrade und Ober-Jägermeister Claus von Ahlefeldt in An. 1709. von dem vor wohlgedachten Herrn Geheimten Raths-Præsidenten von Wedderkop 45,000 Rthlr. zinsbar aufgenommen, wofür er sich mit seiner Ehe-Gemahlin Anna Margaretha, gebohrne von Ahlefeldten, verschrieben, auch zu mehrer Versicherung dieser Schuld eine von seinem Herrn Bruder, dem Tit. Herrn Cammer-Juncker Joachim von Ahlefeldt, auf Geltingen Erb-Herrn, an ihm, den Herrn Ober-Jägermeister, ausgestellte Obligation auf 102,294 Rthlr. Dän. Cronen, woraus demselben noch 52,653 Rthlr. 16 Schill. restireten, cum eventuali cessione verhypothecireten, solchergestalt, daß im Fall säumiger Zahlung der Tit. Herr Geheimte Raths-Præsident sich daraus bezahlet machen sollte. Wann nun

nun bereits vor wohlgedachten Herrn Land-Rath von Ahlefeldt die Loßkündigung der 45000 Rthlr. vorm Jahr dahin geschehen, daß selbige cum usuris im Umschlag 1711. abgeführet werden möchten, die Bezahlung aber bis dato nicht erfolget, dannenhero die Herren Requirenten gemüssiget würden, dem Herrn Cammer-Juncker von Ahlefeld, als Debitori cessio, die noch aus dem Guthe Geltingen dem Herrn Ober-Jägermeister zustehende 52653 Rthlr. 16 Schilling Kauf-Geldern loßzukündigen, damit selbige cum usuris an die Herren Requirenten im Umschlag 1712. abgeführet würden; Als wollten sie mich data arrha requiriret haben, daß ich noch vor Ablauf der octav. Johannis mit Zuziehung zweyer Zeugen oder eines Notarii adjuncti mich zu dem Herrn Requisito auf Geltingen, die Loßkündigung der 52653 Rthlr. 16. Schill. cum usuris zu thun, verfügen möchte, damit sie im Kiel in octavis trium Regum, wann wir geliebt es GOtt 1712. schreiben werden, die Zahlung der 52653 Rthlr. cum usuris gewärtigen könnten, wie solches nachgesetzte Schedula requisitionis breiter ergiebet: ad annum 1711.

Wohl-Edler und Wohlgelahrter,
Vielgelehrter Herr Notarie.

Demselben müssen, als Aller- und Gnädigst verordnete Curatores des Herrn Geheimten Raths von Wedderkop Güther, hiedurch zu erkennen geben, was massen der Hochfürstl. Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister vorgedachten Herrn Geheimten Rath, vermöge Obligationis de dato Kiel in octavis trium Regum 1709. 45000 Rthlr. Dän. Cronen schuldig geworden, zu deren Versicherung wohlgedachter Herr Ober-Jägermeister erwehntem Hrn. Geheimten Rath nicht allein eine von dem Herrn Cammer-Juncker von Ahlefeldt auf Geltingen ausgegebene Obligation von 102294 Rthlr. Dän. Cron. de dato Kiel in octavis trium Reg. 1709. worauf annoch 52653 Rthlr. 16. Schill. Dän. Cronen Capital restiren, specialiter verpfändet, sondern auch im Fall säumiger Zahlung würcklich cediret.

Wann nun vor wohlermeldter Herr Ober-Jägermeister mit Abführung so wol des ihm loßgekündigten Capitals der 45000 Rthlr. Dän. Cronen als verfallenen Zinsen sich dato säumig gezeiget, wir also genöthiget werden, zu Beybehaltung des Credits dieses Capitals bey diesen bekanntlich sehr Geldknappen Zeiten, mit extra ordinairen provisionen anderwerts zu negotiiren, sothane Gelder aber ohne mercklichen Schaden länger nicht so hinstehen können, einfolglich da der Herr Ober-Jägermeister zur Zahlung keine Anstalt machet, uns gemüssiget befinden, dem Herrn Cammer-Juncker von Ahlefeldt als Debitori cessio die Loßkündigung des annoch nachstehenden Capitals aus der an seinen Herrn Bruder den Herrn Ober-Jägermeister ausgegebenen Obligation ordentlich zu thun: Als requiriren ihn, Herr Notarie, data arrha in optima juris forma dahin, daß er mit Zuziehung zweyer Gezeugen, oder an deren Stadt eines Notarii Adjuncti oftermeldetem Herrn Cammer-Juncker von Ahlefeldt auf Geltingen wegen der seinem Herrn Bruder in Nachstand gebliebenen und dem Herrn Geheimten Rath von Wedderkop eventualiter cedirten Obligation die Loßkündigung sothaner 52653 Rthlr. 16 Schill. Dän. Cronen gewöhnlicher massen verrichte, dem zu folge sich zu erwehntem Herrn Cammer-Juncker vor Ablauf der octaven Johannis Baptistæ verfügen, mit dem Bedeuten, daß Wir die Zahlung solches restirenden Capitals in octavis trium Regum 1712. im Kiel cum usuris ohnfehlbahr gewärtig seyn wolten, auch uns sowohl wider den Herrn Cammer-Juncker als Ober-Jägermeister in omnem eventum alle rechtliche Nothdurft vorbehalten, dessen Erklärung darüber vernehmen, selbige

ad annum 1711. bige mit Fleiß notiren, ein gewöhnlich Instrumentum darüber verfertigen, und uns ein oder mehr Exemplaria für die Gebühr extradiren wolle. Zu mehrer Beglaubigung haben wir diese Schedulam requisitionis eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Hamburg den 13ten Junii 1711.

D. Bendix Kayser. W. Pincier.

No. 59.

Copia Ihro Königl. Majest. in Schweden Rescripti an Dero Extraordinair-Envoyé von Lilienstädt, de dato Bender den 15ten Junii An. 1711. aus dem Schwedischen übersetzet.

P. P.

Wir hätten zwar anders nicht vermuthen können, als daß der Herr Administrator in Holstein auf Unser an Ihn abgelassenes Schreiben, wie auch euren nachgehends, Unseren Ordres gemäß, gethanen Vorstellungen hätte sollen, wo nicht gäntzlich auf freyen Fuß gegen reelle und personelle Caution stellen, doch zum wenigsten in soweit seines Arrestes relaxiren, Unsern Etats-Rath und Holsteinischen Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, daß seine Frau und Kinder einen freyen Zutritt bey ihme hätten haben können. Wann Wir aber aus eurem unterthänigsten Schreiben vom 2. Maji vernehmen, daß keines von beyden geschehen, sondern der alte abgelebte Mann, ehe und bevor die Sache wider ihn Gerichtlich und Gesetz-mäßig ausgeführet werden kan, möchte in seinem schwerem Gefängniß leichtlich wegsterben; Also ob schon der Herr Administrator Unser Schreiben beantworter, finden Wir doch keine Gründe darinnen, warum der von Wedderkop die Willfährigkeit und die Linderung, so Wir vor ihme begehret, nicht genieſſen sollte. Ergehet also an euch hiemit Unser Allergnädigster Befehl, daß ihr dem Herrn Administratori, daferne Er selbst in Hamburg sich befände, oder auch durch seinen daselbst subsistirenden Ministre geziemend vorstellet, welchergestalt Wir von Ihm und seiner allezeit bezeugten Æquanimität die Justice vermuthen, daß Unsere vor gedachten von Wedderkop employrte Vorschrifft nicht ohne Effect und Würckung gelassen würde. Unser Vorsatz ist keinesweges, den Lauf der Justice zu hemmen oder den von Wedderkop derjenigen Bestraffung, so er verdienet zu haben rechtlich und Gesetzmäßig könte überzeuget werden, zu entziehen, sondern Wir halten vor billig, daß der Proceſs wider ihn nicht möge ab executione angefangen werden, und daß er gegen reelle und personelle Caution, wo nicht gäntzlich auf freyen Fuß gestellet, doch zum wenigsten in locum tertium, als nach Stade oder anderswo bis zum rechtlichen Austrag der Sache, gebracht werde. Welchenfalls, daferne der Herr Administrator solches einwilligen würde, sollet ihr der Wedderkopschen Familie andeuten, daß sie eine sufficiente Caution anschaffen möge, könte aber eine solche Caution nicht zu wege gebracht werden, welches Wir doch vermuthen, so müstet ihr darauf bestehen, daß der Arrest wenigstens in soweit gelindert würde, daß des von Wedderkop Frau und übrige Kinder bey ihm einen freyen Zutritt haben mögen, auf daß er in seinem hohen Alter, aus Mangel gebührender Pflege, in dem Gefängniß nicht vergehe. Welche Willfährigkeit dem Fürstl. Hau-

se

se nicht præjudiciren kan, als nunmehro vor Dännemarcken nichtes zu fürch ad an-
ten ist. Wir befehlen euch hiemit GOTT dem Allmächtigen gnädiglich. num
Bey Bender den 15. Jun. 1711. 1711.

Carolus.

No. 60.

Extractus Libelli in der Marutendorffer Sache.

Welche (scilicet Curatores) dann auch nachdem, dem Mandato vom 10. Febr. a. c. von Citato nicht gelebet worden, die Sache weiter prosequiret, und das comminirte Proclama cum termino licitationis würcklich erhalten.

No. 61.

In Sachen Friederich Christian Kühl, actorio nomine der Hochfurstl. respective Cammer- und Hoff-Räthen, Daniel Benedix Kayser und Wilhelm Christoph Pincier, als constituirten Curatoren des Geheimen Raths Magni von Wedderkop Güther, Kläger und Citanten entgegen und wider Lorentz Baggersen, Secretarium, nomine mandat. Herrn Hans, Graffen zu Schack und Schackenburg auf Grans und Brinck, Unsers, Königs Friderichs, Cammer-Herrn und Stiffts-Amtmann zu Riepen, Rittern, wie auch Königl. Französischen Brigadier, Beklagten und Citaten, debiti obstagialis 32000. Rthlr. Dän. Cronen cum usuris atque expensis, ut & non factæ partitionis mandatorum pœnalium und was dem anhängig. Dann abseiten Johann Volbert Ebers, J. U. D. substituirten Fiscalis, Intervenienten, eines, andern und dritten Theils. Erkennen Wir Friderich der Vierdte, von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen. Und von desselben Gnaden Wir Carl Friderich, Erbe zu Norwegen, beyde Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Dithmarsen ꝛc. Gevettern, samt Unsern zu diesem Schleßwigischen Land-Gericht verordneten und beysitzenden resp. Vice-Stadthaltern und Räthen, auf angehörte Recessen producirte Documenten und verhandelte Nothdurfft, auch deren und der Sachen Umständen fleissige Erwegung hiemit für Recht, daß Hr. Beklagter das aufgekündigte Capital der 20000. Rthlr. Dän. Cronen cum usuris restantibus auf nechstkünfftigen Umschlag, jedoch gegen genugsahme Sicherheit, an Klägern abzuführen schuldig; ratione der übrigen 12000. Rthlr. derselbe Cirantibus davon die Zinsen jährlich abzustatten, von Erlegung aber sothaner Haupt-Summen noch zur Zeit, wie nicht minder bewandten Umständen nach à pœna mandatis inserta zu entbinden, auch die Unkosten zu vergleichen seyn. Gestalt Herr Citatus obigermassen Krafft dieses respective absolviret und contemniret, die Expensen aber compensiret werden, v. R. w. Publicatum unter Unsern Königl. und Fürstl. Secreten, in Unser, Hertzog Carl Friderichs, als dieses Jahrs regierenden Herrn, Stadt Schleßwig, d. 1. Julii, Anno 1711.

(L. S. R.) (L. S. D.)

Christian Heinrich Friccius.

No. 62.

No. 62.

ad annum 1711. Demnach Uns von GOttes Gnaden Christian August, erwehlten Bischoffen zu Lübeck, in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friderichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. die Curatores der Wedderkopschen Güther in Unterthänigkeit vorgetragen, wie daß dieser Tagen bey dem allhiesigen Schleßwigs. Land-Gericht zwar erkannt, welchergestalt Sr. Lbden Land-Saß und lieber Getreuer, der Hoch-Wohlgebohrne Hans Graf von Schack auf Schackenburg, die dem von Wedderkop schuldige 20000. Rthlr. an sie, als dessen Güther Curatores, auszuzahlen, im übrigen dahingegen auch sie selbigem desfalls genugsame Sicherheit zu geben gehalten. Dann aber, nachdem sie ausser der gleich Anfangs von ihnen geleisteten juratorischen Caution, und der in denen Rechten auf ihren Güthern dieser Administration halber von selbsten schon hafftenden Hypothec, keine weitere Sicherheit ihres Orts zu geben vermöchten, Wir zugleich von ihnen unterthänigst gebeten worden, diese von ihnen verlangte Sicherheit statt ihrer selbsten zu leisten. Und dann Wir hierunter um so weniger einiges Bedencken haben, nachdemmahlen besagte Curatores in Unsers Fürstl. Hauses Diensten employret, und Wir also auf deren Thun und Verrichtungen jedesmahl gute Aufsicht geben lassen können. Diesemnach versprechen und versichern Wir hiemit bey Verpfändung Sr. Lbden sowohl als Unserer selbst eigenen geredesten Cammer-Intraden und Güther, Eingangs ermeldten Sr. Lbden Landsassen und lieben Getreuen, dem Hochwohlgebohrnen Hans Grafen von Schack, daß, wann wider Verhoffen über kurtz oder lang von wegen derer an die Wedderkoppische Curatores auszuzahlenden Gelder, er von jemanden angefochten werden solte, Wir sodann auf vorgängige gebührende Anzeige, sowohl in obbesagter anjetzo tragenden Vormundschafft, als auch vor Uns selbsten, ihn desfals jederzeit vertreten und darinnen Schad-loß halten wollen; dergestalt, daß wenn er an mehrerwehnte Wedderkopsche Curatores dasjenige, was er dem von Wedderkop selbsten schuldig, einmahl bezahlet haben wird, er hiernechst auch weiter an Niemanden derentwegen etwas zu bezahlen angehalten werden soll. Als weshalber Wir zugleich allen Uns etwa dieserwegen zukommenden Rechts-Beneficiis und Exceptionen, sie mögen bereits erdacht seyn oder noch allererst künfftig erdacht werden, haben auch Nahmen wie sie wollen, hiemit und in Krafft diesen wohlbedächtlich renunciiren, und fals erwehnter Graff von Schack oder die Seinige, solcher an die Wedderkopsche Curatores zu thuenden Zahlung halber, von jemanden angefochten werden sollten, wollen Wir ihn oder seine Erben, ohne die geringste Ausflucht desfalls zu machen, jederzeit in allem solchem Indemnisiren, bey Unsern Fürstlichen wahren Worten und Glauben. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und nebenangesetzten Geheimen Cammer-Secrets. Geben auf dem Schlosse Gottorff den 6. Julii, 1711.

(L. S.) Christian August.

Stryck.

No. 63.

Auf die, von denen constituirten Curatoribus des Geheimen Raths Magni von Wedderkops Güther, Daniel Bendix Kayser und Wilhelm Christoph Pincier, Hochfürstl. respective Cammer- und Hoff-Räthen, wider Herrn Hans Grafen zu Schack und Schackenburg, Rittern, wegen Annehmung der ihnen zuerkannten und zu bestellenter Indemnisation gegen Auszahlung der 20000. Rthlr. quæstionis, aller- und unterthänigst übergebene Bitte.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Bitte. Geben die zu Dännemarck-Norwegen Königl. Majestät, wie auch die zu Schleßwig-Holstein Mitregierende Hochfürstl. Durchl. samt denen beyſitzenden Räthen, den Beſcheid: daß ſothane hieſelbſt originaliter angeſchloſſene Verſicherung für zulänglich zu achten, folglich Supplicatus nunmehro die 20000. Rthlr. quæſtionis, nach Inhalt der den 1. Julii a. c. desfalls bey dieſem Land-Gericht abgeſprochenen Urthel, an Supplicantes auszuzahlen gehalten. Decretum unter denen Königl. und Fürſtl. Secreten in Ihrer Hochfürſtl. Durchl. Stadt Schleßwig den 7. Jul. 1711. ad annum 1711.

(L. S. R.) (L. S. D.)

Chriſtian Heinrich Friccius.

No. 64.

Extract eines ſub dato Gottorff den 23ten Julii 1711. von dem Herrn Etats-Rath Kayſer an den Herrn Hoff-Rath Pincier erlaſſenen Schreibens.

Sonſten ſehe ſehr gerne, daß mein Hochgeehrter Herr Hoff-Rath den 5ten Auguſti auch zu Kiel ſey, um der Subhaſtation des Guths Marutendorff beyzuwohnen, zumahlen ich dieſe Sache nicht gerne alleine tractire, ſo dann auch mit demſelben ein und anders mehr zu überlegen habe ꝛc.

No. 65.

Extract eines ſub dato den 3. Auguſti 1711. von dem Etats-Rath Kayſer an den Hoff-Rath Pincier abgelaſſenen Schreibens.

Der Terminus Subhaſtationis wegen Marutendorff iſt abermahls bis den 26 Auguſti prolongiret; Königlicher Seiten werden darin Difficultäten gemachet ꝛc.

No. 66.

Extract aus einem von dem Herrn Etats-Rath Kayſer an den Herrn Hoff-Rath Pincier ſub dato den 6ten Auguſti 1711. abgelaſſenem Schreiben.

Aus meinem vorigen wird derſelbe erſehen haben, daß die Subhaſtation des Guthes Marutendorff wiederum bis den 26. dieſes prolongiret werden müſſen. Der ausgebehtene Commiſſarius von Königl. Seiten machet noch Difficultäten ſolche Commiſſion anzunehmen; Es iſt durch dieſe Commiſſarien die Extenſion der Commiſſion dahin geſuchet und erhalten, daß ſie die Liquidation mit denen auf das ergangene Proclama ſich angegebenen Creditoren vornehmen, die etwa ſtreitige Pöſte entſcheiden, und ſo dann de prioritate, und in welcher Ordnung ein jeder Creditor die Bezahlung zu nehmen, ordentliche Erkenntniß ergehen laſſen ſollen; Indeſſen und bis

ad annum 1711.

Austrag der Sachen wird uns obliegen, die von dem Herrn Geheimen Rath Baron Görtz ergriffene Poſſeſſion der Güther Marutendorff und Blockshagen zu afftерfolgen, und darauf zu dringen, daß die Penſions und Revenuën uns bezahlet werden, dannenhero eine Intimation an die Penſionarios und Verwalter aufgeſetzet, welche zur Mit-Unterſchreibung hiebey überſende, und wolle mein Hochgeehrter Herr Hoff-Rath gelieben, da er, wie ich hoffe, desfals gleichen Sentiments mit mir ſeyn wird, ſelbige an den Herrn Commiſſarium Knuth nach Kiel zu überſenden, an welchen ich geſchrieben, daß er die Inſinuation thun laſſen möge ꝛc.

No. 67.

Extractus Libelli.

Wie aber Citatus (der Herr Obriſt-Lieutenant Rantzau nehmlich) remiſſionem cauſæ ad Judicium geſuchet, und ſolches Citanten zu Beobachtung der Nothdurfft communiciret, Lit. P. haben ſie Citationem geſuchet und erhalten Lit. Q. und wie auch einige derer Concreditorum ſich mit gemeldet und Citationem ad diſputandum de prioritate gebeten Lit. R. iſt auch dieſelbige auf diſſeits eingebrachte Erklärung erkannt Lit. S.

No. 68.

Extract eines von dem Herrn Etats-Rath Kayſer unter dem dato des 20. Auguſti 1711. an den Hrn. Hoff-Rath Pincier abgelaſſenen Schreibens.

In der Marutendorffiſchen Affaire ſind auf gewiſſe Veranlaſſung noch andere Meſures genommen, und iſt ein Memorial übergeben, und Citatio an den Herrn Obriſt-Lieutenant Rantzau vor das bevorſtehende Land-Gericht geſuchet ꝛc.

No. 69.

In Sachen Friederich Chriſtian Kühl, Actorio nomine der Hochfürſtl. reſpective Cammer- und Hoff-Räthen, Daniel Benedix Kayſern und Wilhelm Chriſtoph Pincier, als conſtituirten Curatoren des Geheimen Raths Magni von Wedderkops Güther, Klägeren und Citanten eines, entgegen und wider Johann Michael Eckart, Juris Practicum, auch Notarium publicum hieſelbſt, Mandatario nomine Hans Rantzau auf Putlos, Unſers, Königs Friederichs, Land-Rath, Beklagten und Citaten andern Theils, in puncto debiti obſtagialis und was dem anhängig: Erkennen Wir Friederich der Vierdte ꝛc. und Wir Carl Friederich ꝛc. Gevettere, ſamt Unſeren zu dieſem Holſteiniſchen Land-Gericht verordneten und beyſitzenden Räthen, auf angehörte beeder Partheyen Nothdurfft und deren allen behörige reifliche Erwegung hiemit für Recht: Daß Beklagter das eingeklagte Capital der 4000. Marck Cronen ſamt rückſtändigen im nechſtbevorſtehenden Umſchlag 1712. an Klägere, jedoch gegen zulängliche Sicherheit, abzuführen, oder das verſchriebene und denunciirte Einlager im Weiſſen Schwahn hieſelbſt zu beziehen, ſchuldig und gehalten, die hinc inde gemachte Unkoſten aber gegen einander aufzuheben ſeyn. Geſtalt Citatus obiger maſſen Krafft dieſes vertheilet, und die Expenſen compenſiret werden. V. R. W. ꝛc. Den 30ten Octobr. 1711.

No. 70.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 70.

In Sachen Fridrich Christian Kühl, Actorio nomine der Hochfürstlichen respective Cammer- und Hoff-Räthe, Daniel Benedix Kayfern und Wilhelm Christoph Pincier, als constituirten Curatoren des Geheimen Raths Magni von Wedderkop Güthern, Klägern und Citanten eines, entgegen und wider Johann Ernst von Grothe, Ober-Casselschen Berg-Hauptmann und Obrist-Lieutenant, auf Bramstedt, dann auch dessen Ehe-Liebste cum Curatore, Beklagten und Citaten andern Theils, in puncto debiti obstagialis und was dem anhängig, erkennen Wir Friderich der Vierdte ꝛc. und Wir Carl Fridrich ꝛc. Gevettere, samt Unseren zu diesem Holsteinischen Land-Gericht verordneten und beysitzenden Räthen, auf angebrachte Klage, gehörte Documenta und deren allen reiffe Erwegung für Recht: daß Beklagte mit ihren eingewandten Exceptionen nicht zu hören, sondern gegen die offerirte genugsahme Sicherheit die eingeklagte Capitalien, samt allen rückständigen Zinsen, im nechstkünfftigen Umschlag an Klägere baar abzutragen, widrigens das verschriebene und in Schleßwig denuncürte Einlager sofort zu beziehen schuldig und gehalten, die hinc inde gemachte Unkosten aber zu compensiren seyn. Gestalt dann Beklagte zu obigen Krafft dieses vertheilet und die Expensen compensiret werden. V. R. W.

ad annum 1711.

d. 3. Novembr. 1711.

No. 71.

In Sachen Friderich Joachim von Creutz, J. U. D. Actorio nomine Unsers, Hertzog Carl Friderichs, resp. Cammer- und Hoff-Räthe, Daniel Benedix Kayfern und Wilhelm Christoph Pincier, als constituirten Curatoren des Geh. Raths M. von Wedderkop Güther, Impetranten und Citanten eines, entgegen und wider Hieronymus Adolph Rantzau, Obrist-Lieutenant, Impetraten und Citaten andern Theils, in puncto debiti hypothecarii & obstagialis 53000. Rthl. Cronen, cum omni causa und dawider opponirten Exception non fundatæ intentionis adeoque non competentis actionis, erkennen Wir Friderich der Vierdte ꝛc. und Wir Carl Friderich ꝛc. Gevettere, auf angehörte Recesse, producirte Documenta und verhandelte Nothdurfft, auch deren und der Sachen Umständen behörige Erwegung hiemit für Recht: daß bewandten der Sachen Umständen nach, die von Citato opponirte Exception non fundatæ intentionis adeoque non competentis actionis nicht statt habe, sondern derselbe schuldig und gehalten, die eingeklagte Haupt-Summe der 53000. Rthl. Cronen samt rückständigen Zinsen, jedoch gegen genugsame Sicherheit, wie nicht minder Extradirung aller in Händen habenden Obligationen, Cessionen und Documenten, im nechst- instehenden Umschlag 1712. an klagende Curatoren baar abzuführen, die Expensen aber zu compensiren seyn. Gestalt Impetratus zu Abstattung sothaner Summen Krafft dieses vorgedachter massen vertheilet, und die Expensen gegen einander aufgehoben werden. V. R. W.

d. 12. Novembr. 1711.

No. 72.

In Sachen Friederich Christian Kühl, Actorio nomine der Hochfürstl. respective Cammer- und Hoff-Räthe Daniel Benedix Kayser und Wilhelm Christoph Pincier, als constituirten Curatoren des Geheimen Raths Magni von Wedderkop Güthern, Klägeren und Citanten eines, entgegen und wider Hinrich Nagel, Closter-Hoffmeistern des Adelichen Jungfer-Closters zu Itzehoe, respective Mandatario & Actorio nomine, Hrn. Friederich Reventlau, Rittern, Unsers, Königs Friederichs, Geheimen- und Land-Raths,

ad annum 1711.

Verbittern und Probſten der Adelichen Clöſter Itzehoe und Uetersen, auf Neudorff ꝛc. für ſich und in Curatel ſeiner Ehe-Liebſten Anna Hedewig, Beklagten und Citaten andern Theils, in puncto debiti obſtagialis und dawider opponirten Exception non competentis actionis, erkennen Wir Friederich der Vierte ꝛc. und Wir Carl Friederich ꝛc. Gevettere, ſamt Unſeren zu dieſem Holſteiniſchen Land-Gericht verordneten und beyſitzenden Räthen, auf angebrachte Klage, gehörte Gegen-Nothdurft, producirte Documenta und deren allen reiffe Erwegung hiemit für Recht: daß Beklagte und Citaten von Abführung der in Annis 1707. und 1708. reſpective angeliehenen 20100, wie auch 8000 Rthlr. noch zur Zeit und bis zum Ablauf der in dem Contract quæſtionis verabredeten 6. Jahren zu entbinden und loß zu zehlen, hingegen dieſelbe jedoch gegen genugſame Sicherheit ſchuldig und gehalten, nicht allein von der eingeklagten Haupt-Summe der 42100 Rthlr. alle aufgewachſene Zinſen, als viel bezahlt zu haben, ſie nicht mit Quitungen werden beſcheinigen können im nechſt bevorſtehenden Umſchlag des 1712. Jahres an Citanten abzuſtatten, ſondern auch die in octavis 1709. zinsbaar erhobene 14000 Rthlr. in obgedachter Friſt baar zu entrichten, oder das verſchriebene und nunmehro gerichtlich denunciirte Einlager hieſelbſt in Kahlen Hauſe ſo fort zu beziehen, und daraus zu erweiſen, daß ſothane Summe unter angezogener Condition ihnen ebenmäſſig überlaſſen ſey. Worauf denn weiter ergehet was Recht iſt, und werden die hinc inde gemachte Unkoſten gegen einander aufgehoben. Geſtalt Beklagte und Citaten obiger maſſen kraft dieſes reſpective abſolviret und condemniret, die Expenſen aber compenſiret werden. V. R. W.

d. 30. Decemb. 1711.

No. 73.

Monſieur,

Die mir geſandte Wechſel-Briefe auf Bendix Goldſchmidt gehet wiederum einliegendes zurück, indem MHGHr. Cammer-Rath ſelbige zu indociren vergeſſen, denn ſonſten den Wechſel-Brief nicht empfangen noch verhandeln kan, wie dann, ſo bald ſelbige wiederum indociret mir zugeſandt wird, nicht ermangeln will, in GOttes Nahmen den Anfang mit Einwechſelung zu machen, und werde nun hier wohl bis Umſchlag bleiben, maſſen der Herr Geheime Rath von Görtz hier kömmt. Von die mich auf die Aemter gegebene Aſſignationes iſt noch nichtes eingelauffen, vernehme auch gerne, ob man Dero eigene Wechſel-Briefe von 900. Rthlr. ſo ich vor eine geraume Zeit ſchon an MHGHrn. Cammer-Rath geſandt, erhalten habe, und verbleibe in Erwartung einer Antwort

Monſieur,

Hamburg, den 17. Nov. 1711.

Vôtre très-obéiſſant Serviteur
Iſaac Muſaphia.

A Monſieur, Monſieur Kayſer, Conſeiller de la Chambre de S. A. S. le Duc de Slesvic Holſtein à Gottorff.

No. 74.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 74.

ad annum 1712.

Unterthänigstes Memorial abseiten der Curatoren des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkoppen Güther, wider die Frau Gräfin Löwenhauptin, gebohrne Königsmarcken, in puncto Debiti.

Prod. Kiel den 19. Jan. 1712.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Bischoff und Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist gnädigst erinnerlich, was massen Dieselbe auf unterthänigstes Anhalten der Frau Gräfin Löwenhaupten, gebohrne Königsmarcken, uns dahin angewiesen und befohlen, daß wir ihr, wann sonsten dieselbe die Zinsen auf das von dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop bey derselben belegte Capital nur richtig abträget, wegen Bezahlung sothanen Capitals annoch Dilation verstatten sollen, mehren Einhalts Dero in Copia Lit. A. anliegenden gnädigsten Resolution vom 28. Jul. p. a. Wann aber besagte Frau Gräfin, ungeachtet dieselbe bey Insinuirung sothaner Resolution durch Dero Secretarium versichert, daß sie die pro Anno 1709. & 1710. restirende, nebst der pro Anno 1711. fälligen Zinsen anitzo unfehlbahr bezahlen lassen wolle, dennoch keine Zahlung geleistet; Als haben wir solches hiedurch unterthänigst berichten, und gnädigsten Befehl unsers Verhaltens erbitten sollen; Verharren

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Kiel den 18. Jan. 1712.

unterthänigst-treugehorsamste
D. B. Kayser. W. Pincier.

Die Curatores haben hierunter ihr Amt zu beobachten.
Kiel den 18. Januarii An. 1712.

G. H. v. G.

No. 75.

Wir Endes Unterschriebene, Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein resp. Cammer- und Hoff-Räthe, Daniel Bendix Kayser und Wilhelm Christoph Pincier, als Aller- und Gnädigst constituirten Curatores des Herrn Geheimen Raths Magni von Wedderkoppen Güther, uhrkunden und bekennen, Krafft dieses: Demnach der Hochgebohrne Herr Hans, Graf von Schack zu Schackenburg, Herr zu Gram und Brieck, Ritter, Ihro Königlichen Majestät zu Dännemarck-Norwegen Cammer-Herr, vermöge ausgegebener Pfand-Verschreibung de dato Copenhagen den 21. Decembr. 1708. dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop Zwantzig Tausend Rthlr. Dänische Cronen schuldig geworden, in gegenwärtigen Octavis trium Regum aber solche Zwantzig Tausend Rthlr. cum Usuris Restantibus, des hochlöblichen Schleßwigschen Land-Gerichts Urthel de dato Schleßwig den 1. Jul. 1711. zufolge, gegen die von Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Administrat. geleistete Sicherheit, die auch von dem hochlöblichen Land-Gericht zu Schleßwig, laut deßfals ergangenen Decreti de dato Schleßwig den 7 Julii 1711. für zulänglich erachtet, an uns auszahlen lassen, nehmlich:

ad annum 1712.

Pro Anno 1709 a 6 pro Cent . . .	1200.	Rthlr.
Pro Anno 1710.	1200.	--
Pro Anno 1711.	1200.	--
Sum.	3600.	Rthlr.

Zuſammmen Drey Tauſend Sechs Hundert Rthlr. Dän. Cron. Als haben Curatorio nomine mehrbeſagten Herrn Geheimen Raths Præſidenten wir darüber hierdurch beſtändigſter maſſen quitiren ſollen. Kiel in Octavis trium Regum 1712.

D. B. Kayſer. W. C. Pincier.

No. 76.

Wir Endes Unterſchriebene, Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Schleßwig-Holſtein reſp. Cammer- und Hoff-Räthe, Daniel Bendix Kayſer und Wilhelm Chriſtoph Pincier, als Aller- und Gnädigſt conſtituirte Curatores des Herrn Geheimen Raths Magni von Wedderkoppen Güther, uhrkunden und bekennen Krafft dieſes; Demnach der Hochgebohrne Herr Hans Graf von Schack zu Schackenburg, Herr zu Gram und Brieck, Ritter, Ihro Königl. Majeſtät zu Dännemarck-Norwegen Cammer-Herr, vermöge ausgegebener Pfand-Verſchreibung de dato Paris den 27. Junii An. 1707. dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkop Zwölff Tauſend Rthlr. Dän. Cron. ſchuldig geworden, in gegenwärtigen Octavis trium Regum aber darauf nachſpecificirte Intereſſen, des Hochlöblichen Schleßwigſchen Land-Gerichts Urthel de dato Schleßwig den 1. Julii 1711. zu folge, gegen die von Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Hrn. Adminiſtrat. geleiſtete Sicherheit, die auch von dem hochlöblichen Land-Gericht zu Schleßwig, laut desfalls ergangenen Drcreti de dato Schleßwig den 7. Julii 1711. für zulänglich erachtet, an uns auszahlen laſſen, nehmlich:

Pro Anno 1709. à 6. pro Cent . . .	720.	Rthlr.
Pro Anno 1710.	720.	--
Pro Anno 1711.	720.	--
Summ.	2160.	Rthlr.

Zuſammen Zwey Tauſend Ein Hundert und Sechzig Rthlr. Dän. Cron. Als haben Curatorio nomine mehr beſagten Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten wir darüber hierdurch beſtändigſter maſſen quitiren ſollen. Kiel in Octavis trium Regum 1712.

D. B. Kayſer. W. Pincier.

No. 77.

Daß die (Tit.) Frau Gräfin von Löwenhaupten, gebohrne Königsmarcken, die Intereſſe auf das von dem Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop bey derſelben belegte Capital, als 3000 Rthlr. pro Anno 1709. 1710. & 1711. jährlich à 5 pro Cent, mit vier hundert und funfzig Rthlr. an uns Endes benannte Aller- und Gnädigſt verordneten Curatoren beſagten Herrn Geheimen Raths-Præſidenten Güther, richtig bezahlen laſſen; Solches thun wir hiemit quitirend beſcheinigen. Kiel den 20. Jan. Anno 1712.

D. Bendix Kayſer. W. Pincier.

No. 78.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 78.

Demnach Uns von GOttes Gnaden Christian August, erwehlten Bischofen zu Lübeck, in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friederichs, beyden Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsers Hrn. Vettern Lbd. bestalter Land-Rath, Amtmann zum Apenrade und Lügum Closter, auch Ober-Jägermeister und lieber Getreuer, Claus von Ahlefeld, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wie daß zwar, nachdem er beym Land-Gerichte wahrgenommen, welchergestalten des von Wedderkoppen Debitores, denen von ihnen dawider eingebrachten Exceptionen ohngeachtet, an seiner Güther Curatores ihre Schulden zu bezahlen angewiesen worden, er dahero, um die Proces-Kosten zu vermeiden, anitzo erbothig sey, die dem von Wedderkop schuldige fünf und viertzig tausend Rthlr. cum usuris an die Wedderkoppische Curatores in Güthe zu entrichten, im übrigen aber gleichwohl er ohnumgänglich nöthig hätte, daß zu seiner künftigen desto mehrern Sicherheit, er ausser der von denen Curatoren zu erhaltenden Quitung annoch in Specie von Uns, der zu verfügenden Zahlung halber, guarantiret werde; Und dann Wir hiebey um so weniger Bedencken haben, als die Curatores ohnedem in Unsers Fürstl. Hauses Diensten employret, folglichen Wir also auch auf deren Thun und Verrichtungen jedesmal gute Aufsicht geben lassen können; Solchemnach versprechen und versichern Wir auch hiemit, bey Verpfändung Sr. Lbd. so wol als Unserer selbst eigenen Cammer-Intraden und Güther, Eingangs erwehntem Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister Claus von Ahlefeldt, daß, wann wider Verhoffen über kurtz oder lang, von wegen der an die Wedderkoppische Curatores auszuzahlenden Gelder, er von jemand angefochten werden sollte, Wir so dann auf vorgängig gebührende Anzeige, so wohl in obberägter anitzo tragender Vormundschaft, als auch vor Uns selbsten, ihn desfals jederzeit vertreten und darinnen Schad-los halten wollen, dergestalten, daß wann er an mehrerwehnte Wedderkoppische Curatores dasjenige, was er dem von Wedderkop selbsten schuldig, einmahl bezahlet haben wird, er hienechst auch weiter an niemanden derentwegen etwas zu zahlen angehalten werden soll. Als wesfals Wir zugleich allen Uns etwan dieserwegen zukommenden Rechts-Beneficien und Exceptionen, sie mögen bereits erdacht seyn oder noch allererst erdacht werden, haben auch Nahmen wie sie wollen, hiemit und in kraft dieses wolbedächtlich renunciiren, und fals erwehnter Land-Rath Claus von Ahlefeldt oder die Seinige, solcher an die Wedderkoppische Curatores zu thuenden Zahlung halber, von jemanden angefochten werden sollten, wollen Wir ihn oder seine Erben ohne die geringste Ausflüchte desfals zu machen, jederzeit in allem solchen indemniſiren, bey Unsern Fürstl. wahren Worten und Glauben. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben gesetzten Geheimen Cammer-Secrets. So geschehen auf dem Schlosse, Kiel den 9ten Januarii, 1712.

ad an nun 1712

(L. S. D.) Christian August.

Stryck.

No. 79.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 79.

ad annum 1712.

Wir zu Ende Unterschriebene, als ich Claus von Ahlefeldt, der Regierenden Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein bestalter Land-Rath und Amtmann, und ich dessen Ehe-Frau Anna Margaretha von Ahlefeldt, uhrkunden und bekennen hiemit für uns, beyde für einen, und ein vor beyde, und also in solidum, unsere Erben und Erbnehmen gegen männiglich, daß heute dato der Hochwohlgebohrne Herr Georg Henrich Freyherr von Schlitz, genannt von Görtz, Hochfürstl. Schleßwig-Holsteinischer Geheimer Rath und Ober-Hoff-Marschall, auf unser freundliches Ansuchen Zwey und Funfftzig Tausend Sechs Hundert Drey und Funfftzig Rthlr. 16. ßl. Dän. Cron. an Capital uns vorgestrecket hat, welches wir auch in einer unzertheilten Summa baar empfangen, und in unsern und der unsrigen scheinbaren Nutzen hinwieder verwandt haben, daß also der Exception des nicht empfangenen Geldes wir uns hierdurch mit gutem Vorbedacht und Wissen gäntzlich begeben; Diesemnach verpflichten und verschreiben wir Krafft dieses für uns, unsere Erben und Erbnehmen, einer für alle und alle für einen, also in solidum, bey unsern Ehren, wahren Worten, Treuen und guten Glauben, wie auch bey general- und special-Verpfändung aller unser habenden und kriegenden, beweg- und unbeweglichen, erb- und erwerbenden Gütern, wo dieselbe belegen seyn möchten, sub constituto possessorio, imgleichen bey Leistung eines versöhnlichen Obstagii oder Einlagers, an was Ort und Enden ein solches bedürffenden Falles gefordert oder gemahnet werden möchte, daß wir oberwehntes Capital der 52653. Rthlr. 16. ßl. Dän. Cron. mit 6 pro Cent Zinsen pro Anno, in einer unzertheilten Summe an guten und vollgültigen Dänischen Cronen, ohne einzige fernere Loßkündigung, auf den nechstkommenden Umschlag des von GOTT erwartenden 1713. Jahres in Octavis trium Regum in Kiel, oder wo sonst der Umschlag gehalten wird, præcise, gewiß und unfehlbahr an hochermeldten Herrn Creditorn, dessen Erben oder getreuen Einhabern dieser Obligation mit allen etwa unverhofften güt- oder gerichtlich anlauffenden Schaden und Kosten hinwiederum danckbahrlich abzutragen und zu bezahlen, wie dann dem Hrn. Creditori allenthalben frey stehen soll, durch die schleunigsten Executions-Mittel sich bezahlt zu machen; Wir setzen überdem zu mehrer des Hrn. Creditorn und mitbeschriebenen Sicherheit dieser angeliehenen Gelder der 52653. Rthlr. 16. ßl. nicht allein zum specialen Unterpfand, eine von unserm respective Hrn. Bruder und Schwager Jochim von Ahlefeldt auf Gelting ausgestellete Obligation, unterm dato Kiel in Octavis trium Regum des 1705. Jahres, und worauf obige Zwey und Funfftzig Tausend Sechs Hundert Drey und Funfftzig, sage 52653. Rthlr. 16. ßl. Dänis. Cronen, itzo annoch restiren, um in Ermangelung prompter Bezahlung des Capitals der 52653. Rthlr. 16. ßl. samt Zinsen und Kosten, sich aus solcher verhypothecirten Obligation bezahlt zu machen, sondern wir cediren, übertragen und extradiren auch itzterwehnte Obligation würcklich, mit Vorbewust und Consens vorgedachten unsers Hrn. Bruders und Schwagers in die Hände des hochermeldten Herrn Creditoris in der besten Form Rechtens, also daß dessen Krafft und Würckung in dieser Obligation ohne einige Novation hiemit geleget seyn soll. Gestaltsam denn auch weder uns noch unsere Erben von der Verbindlichkeit dieser unserer Verschreibung befreyen und loßzehlen sollen, einige Geist- oder Weltliche Rechts-Hülffe, kein Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. Inhibitiones, Geboth oder Verboth, Indulta, Moratoria und Privilegia, auch andere Exceptiones, sie seyn bereits erdacht oder wie sie ins künfftige möchten ausgebracht werden, imgleichen kein Krieg- oder Krieges-Uberzüge, Einquartierung, Feuer- und Wasser-Schaden, noch weniger die Exceptio doli, mali, metus, simulationis, læsionis, rei non sic sed aliter gestæ, item die Regul: generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, deren allen und jeden wir uns

uns und unsere Erben hiemit gäntzlich verzeihen und begeben; insonderheit aber ich Anna Margaretha von Ahlefeldt, derer dem Fräulichen Geschlechte zu gute ausgefundenen Wohlthaten und Gerechtigkeiten, mithin unter andern auch dem Senatus Consulto Vellejano & auth. si qua mulier &c. nachdem davon gnugsam certioriret und unterrichtet worden, an Eydes statt hiemit ausdrücklich verziehen und begeben haben will, massen weder mich noch uns, als beyde für einen und ein für beyde, und also in solidum nichts anders als die baare Bezahlung von dieser Verbindlichkeit befreyen soll, sowohl Capital und Zinsen, als auch etwa unverhofft güt- oder gerichtlich anlauffenden Schaden und Unkosten, wie wir uns dann auch hiemit und in specie die Exceptio fori begeben. Alles sonder Argelist und Gefährde. Zu wahrer Urkund haben wir diese Obligation für uns und unsere Erben eigenhändig unterschrieben, und mit unsern gewöhnlichen Pittschafften besiegelt und ausgeantwortet. So geschehen Kiel, in Octavis trium Regum 1712. ad annum 1712.

Anna Margaretha von Ahlefeldt. Clas von Ahlefeldt.
(L S.) (L S.)

No. 80.

Demnach der Hochfürstl. Schleßwig-Holsteinische Geheimer Rath und Ober-Hoff-Marschall, der Hochwohlgebohrne Hr. Georg Hinrich, Frey-Herr von Schlitz, genannt von Görtz, auf vorgesetzte und hierbey gefügte Obligation befindliches Quantum der zwey und funfzig tausend sechs hundert drey und funfzig Rthlr. 16. Schill. Dän. Cron. auf mein bittliches Ansuchen, und da ich sonsten zu dem Gelde nicht gelangen können, an statt und von wegen meines Hrn. Brudern Joachim von Ahlefeldten auf Geltingen mir vollkommen entrichtet; So cedire und übertrage dahero mit Vorbewust und Consens gedachten meines Hrn. Brudern ich auch alles dasjenige Recht, was ich aus besagter Obligation, wider bemeldten meinen Hrn. Bruder haben möchte, hiemit hinwiederum in der besten Form Rechtens sub obstagio & hypotheca bonorum an wol erwehnten Herrn Geheimen Rath von Görtz, dessen Erben und Nachkommen, dergestalten und also, daß nicht nur alle Kraft und Wirckung, welche Ratione meiner vorhin in der Obligation gewesen, nunmehro gleichfals ohne einige Novation auf besagten Hrn. Geheimen Rath von Görtz hiedurch transferiret seyn soll, sondern ich verobligire mich auch zugleich hiemit, daß da vorhin nur 4 pro Cent verschrieben, ich anitzo 6 pro Cent an besagten Hrn. Geheimen Rath entrichten wolle, mit expresser Begebung aller mir etwa zukommenden Rechts-Beneficien, in specie legis Anastasianæ, simulati contractus, rei non sic sed aliter gestæ &c.

Wie dann auch ich Anna Margaretha von Ahlefeldt in diesen allen zugleich ebenfals mit consentire, und was solcher gestalten mein Ehe-Herr verschreibet, gleichmässig mit genehmigen will, auch zu einem solchen Ende allen Fräulichen Gerechtigkeiten und Wolthaten in specie dem Beneficio Senat. Conf. Vellejani, auth. si qua mulier &c. Nachdem ich deren zuforderst genugsam certioriret worden, auch hiedurch ebenfals sub ostagio & hypotheca bonorum per expressum begeben haben will. Urkundlich unserer allerseits eigenhändigen Unterschrift und neben gesetzten Pittschaften. So geschehen Kiel in octavis trium Regum 1712.

Anna Margaretha von Ahlefeldt. Clas von Ahlefeldt.
(L. S.) (L. S.)

ad annum 1712.

No. 81.

Demnach der (Tit.) Hr. Claus von Ahlefeldt, Dero zu Schleßwig-Holstein Regierenden Hochfürstl. Durchl. wohlbestalter Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister, dem (Tit.) Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, laut dessen ausgestellten Obligation 45000 Rthlr. Capital an Dän. Cronen, nebst 3. Jahrs zu 6 pro Cent stipulirten jährlichen Zinsen schuldig ist; Und denn derselbe so wohl durch Androhung des in der Obligation verschriebenen Einlagers, als auch wider denselben gerichtlich extrahirten Mandatis gleich andern Adelichen Debitoribus besagten Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten, dahin obligiret ist, daß er denen verordneten Curatoren mehrbesagten Herrn Geheimen Raths-Præsidenten Güther sothane Schuld, als wie gemeldet, an Capital . . . . . 45000 Rthlr.
Zinsen pro 1709. 1710. & 1711. jährlich à 6 pro Cent . 8100 - -
53100 Rthlr.

Zusammen drey und funfzig tausend ein hundert Reichsthaler an Dänisch. Cronen bezahlen müssen, gestaltsam ich dann besagte 53100 Rthlr. gegen Extradirung der in Händen habenden Obligation baar empfangen; Als quitire Curatorio nomine oft besagten Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop den Hrn. Land-Rath von Ahlefeld in bester und beständigster Form Rechtens hierdurch, und zwar dergestalt, daß wegen solcher Obligation weder an Capital noch Zinsen niemahls etwas zu prætendiren ist. Geschehen Kiel in octavis trium Regum Anno 1712.

D. B. Kayser.

No. 82.

Extractus aus dem Umschlags-Buch de Anno 1712. pag. 7. & 8. wie selbiger in dem vorigen Görtzischen Impresso pag. 46. allegiret worden.

Ihro Excellence, der Herr Geheime Rath Baron von Görtz wollen bezahlen

Aus der Obligation vom Hrn. Ober-Jägermeister von Ahlefeldt	51600 Rthl.	
Darauf werden abgerechnet auf der Curatoren Obligation an Capital	50000 Rthl.	
Interesse für 11. Monath	2750	
Provision und Kosten	1500	
	54250 Rthl.	
Dieselbe reduciren sie mit 14. pro Cent Rabat zu	47587 Rthlr.	36 ßl.
Denn decourtiren Ihro Excellence hierinn die 3000. Rthl. Capital Marutendorffischer Gelder, welche sie denen Curatoren hinwieder cediret haben,	3000 Rthlr.	
Hierauf eines Jahres Zinsen	180 Rthlr.	
Pr. Assign. vom Hrn. Cammer-Rath Clausen bezahlt	800 Rthlr.	
Contant	32 Rthlr.	16 ßl.
	51600 Rthlr.	4 ßl.

den 25. Jan. also mit Mr. Bretton liquidiret.

No. 83.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 83.

ad annum 1712.

Extract der von dem Herrn Kayser geführten Curatel Cassa-Rechnung de Anno 1712. und so ferner, welche von denen Baronesses von Görtz sub Lit. Pp. communiciret pag. 17. 19. & 21.

Ist in der Cassa-Rechnung de Anno 1711. pag. 20. enthalten, daß der Herr Geheime Rath Baron von Görtz 3180. Rthlr. gut gethan, und gegen dessen Cession bezahlet sind, welche herrühren von 3000. Rthlr. Capital, die er wegen des Obrist-Lieuten. Rantzauen auf das Guth Marutendorff an den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop entrichtet und hergeschossen hat, also mit 1. Jahres-Zinsen 3180. Rthl. betragen, welche daher gedachten Hrn. Obrist-Lieuten. auch pag. 200. mit den Zinsen debitiret sind, auch von demselben bey der gegen denselben angestellten Action gefordert worden, wie solches die Acta ergeben. Nachdem aber bey der wegen sothanen Guths bey einer Aller- und Gnädigst Königl. und Hochfürstl. gehaltenen Liquid. Comission, ratione der Wedderkopschen Forderung an dieses Guth, sich geäussert, daß der Herr Geheime Rath Görtz solche 3180. Rthlr. bereits von Hrn. Johann von Ahlefeld, damahligen Erb-Herrn auf Quarnbeck, welcher wegen des Obrist-Lieuten. Rantzauen das Guth Marutendorff in Administration gehabt, empfangen, laut dessen bey vorangeregter Königl. und Hochfürstl. Commission producirten Quitung, wovon vidimirte Abschrifft bey den Acten verhanden, als sind solche nicht passiret, daher selbige dem Herrn Geheimen Rath von Görtz zur Last kommen werden, also solche demselben pag. 428. des Liquid. Buchs debitiret.

No. 84.

Der in dem vormahligen Görtzischen Impresso p. 115. befindliche, von dem Herrn Kayser in Anno 1733. communicirte Extractus des von ihm geführten Liquidations- und Conto-Buchs.

Obrist-Lieutenant Rantzow auf Marutendorff und Blockshagen

Debet.	Capital. Rthlr.	Interesse. Rthlr.	ßl.
Der Hr. Obrist-Lieutenant ist aus den Kauff-Geldern von Marutendorff und Blockshagen an den Hrn. Benedix von Ahlefeld auf Bothkamp, als Verkäuffer, schuldig geblieben Capital	50000		
Diese Obligation hat der Hr. von Ahlefeld an die Hartoghe, und dieselbe solche an den Hrn. Geheimten Raths-Præsidenten cediret.			
Ob nun gleich Curatores, denen Umständen nach, nicht umhin können, in die Zahlung solchen Capitals nebst verfallenen Zinsen zu dringen, und daher zu deren Erhaltung alle gütliche Mittel angewandt, gleichwohl nichtes zu erhalten vermocht, so sind sie endlich genöthiget worden, den ernstlichen Weg Rechtens zu ergreiffen, und den Debitorem Ge-			

richtlich

ad annum	Debet.	Capital. Rthlr.	Interesse. Rthlr.	ßl.
	Transport.	50000	.	
1712.	richtlich zu belangen, wie sie denn ebenfalls vorher, der Obligation gemäß, in den Güthern Marutendorff und Blockshagen, als unverlassene Güther, indem das Dominium in der Obligation reserviret ist, weiln, wie gemeldet, diese Schuld aus den Kauff-Geldern herrühret, die Possession ergriffen, und, zu Behauptung derselben, ihren Gevollmächtigten darauf gesetzet.			
	Debitor ist demnechst von dem gemeinschafftl. Land-Gericht zur Bezahlung condemniret.			
	Und weilen auch der Hr. Geheime Rath Baron von Görtz dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop wegen des Hrn. Obrist-Lieutenants 3000. Rthlr. bezahlet, und besagter Hr. von Wedderkop in dem darüber ertheilten Schein zugleich auf diese 3000. Rthlr. dem Hrn. von Görtz seine Jura mit übertragen, zumahlen sie mit einander über dieses Capital in Handlung gestanden, daß nemlich der Hr. Baron von Görtz solches völlig an sich erhandeln wollen, worinn aber einige Verhinderungen gekommen; so hat der Herr Baron von Görtz denen Curatoren solchen Schein und Verschreibung wieder cediret, massen dann der Herr Obrist-Lieutenant Rantzow in der Land-Gerichts-Urthel condemniret ist, solche 3000. Rthlr. und also in allem an Capital 53000. Rthlr. cum usuris, denen Creditoren zu bezahlen . .	3000		
	Alles mehrern Einhalts der beyliegenden Acten.			
	Zinsen sind fällig à 6. pro Cent jährlich auf das Capital			
	pro Anno 1709. . . 3000. Rthlr.			
	pro Anno 1710. . . 3000. --			
	pro Anno 1711. . . 3000. --			
	pro Anno 1712. . . 3000. --			
	Mehrere Zinsen werden nicht debitiret.		12000	
	Auf die 3000. Rthlr. welche aus der Cession des Herrn Geheimten Raths Görtzen herrühren,			
	pro Anno 1709. . . 180. Rthlr.			
	pro Anno 1710. . . 180. —			
	pro Anno 1711. . . 180. —			
	pro Anno 1712. . . 180. —			
	NB. Die Zinsen pro Anno 1709. haben dem Herrn Görtz bezahlet werden müssen, weiln er die 3000. Rthlr. allererst im Umschlag 1712. empfangen, indem er solche in den Geltingschen Geldern decourtiret hat.		720	
	Vor dieses Capital samt den Zinsen, hafftet der Herr Johann von Ahlefeld auf Quarenbeck als Käuffer dieser Güther, gestaltsam als der Herr Obrist-Lieutenant der Urthel keine Parition geleistet, und die			
		53000	12720	

Gelder

Debet.	Capital. Rthlr.	Intereſſe. Rthr.	ßl.	ad annum
Transport.	53000	12720		1712.
Gelder abgetragen, endlich es dahin gediehen, daß die Güther ſubhaſtiret worden, und derſelbe plus Licitans geweſen, auch ſich ſub Obſtagio und Verpfändung dieſer Güther, auch ſeines Guthes Quarenbeck in der Commiſſion coram Protocollo obligiret, des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten Forderungen an Capital, Zinſen und Koſten in octavis trium Regum 1713. zu bezahlen, wegen der eingefallenen Krieges-Troublen aber auch nichts abgetragen.				
An Unkoſten iſt denen Curatoren angehrſachet, welche aber von der Commiſſion moderiret ſind zu Courant		404	12	
	53000	13124	12	

Obriſt-Lieutenant Rantzow auf Marutendorff und Blockshagen

Credit. Hierauf ſind nur empfangen:	Capital. Rthlr.	Intereſſe. Rthlr.	ßl.
Anno 1711. den 16. Januar. von dem Penſionario zu Blockshagen, Lobeck, Dän. Cronen . . .	———	600	
Den 24. Septembr. ingleichen Courant . .	———	50	
Anno 1712. den 12. Mart. hat der Holländer auf Marutendorff, Jürgen Sieverts, an der Curatoren Gevollmächtigten Abraham Schäffern bezahlet Courant	———	133	16
Welche auf die Zinſen und Unkoſten abgeſchrieben werden.			
Balance bleibet der Herr Obriſt-Lieutenant Rantzau ſchuldig	53000	12340	44
Wodurch der Herr Wedderkop, da er wegen ſeiner Forderung in der von den Curatoren ergriffenen Poſſeſſion dieſes Guthes geblieben, mehr als er jemahls daran zu fordern gehabt.			
Capital . . 3000. Rthlr.			
Zinſen . . . 720. --			
3720. Rthlr.			
Indem er die 3000. Rthlr. wiederum und noch einmahl empfänget, die er bereits von dem Herrn Baron Goertz erhoben hat.			
	53000	13124	12

Daß vorgeſchriebene Copey mit dem in Originali mir vorgelegten Liquitations- und Conto-Buch, welches der Hochfürſtl. Etats-Rath, Herr Daniel Bendix Kayſer, vormals als Curator bonorum Sr. Excellence des Wohlſeeligen Herrn Geheimen Raths-Præſidenten Magnus von Wedderkop, gehalten, und zwar à pagina 196. biß ad paginam 205. incluſive, wörtlichen Inhalts, und nach allen

ad annum 1712.

allen angeführten Zahlen überein stimme, solches habe, auf vorgängige fleissige Collation und Auscultation, hiedurch vermöge meines Amts zu attestiren mich nicht entlegen können. Kiel den 7. Decembr. An. 1733.

(L. S. N.) Petrus Hansen,
Notarius Cæsareus publicus juratus.
(L. S.)

No. 85.

Wir von GOttes Gnaden Christian August, erwehlter Bischof zu Lübeck ꝛc. in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Herrn Vetters, des Durchlauchtigsten Fürsten Hrn. Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit im Nahmen und von wegen besagten Unsers Herrn Vetters, Herzog Carl Friederichs Lbd. und Deren Fürstl. Nachkommen an der Regierung, daß, nachdem der Geheime Rath und Ober-Hoff-Marschall Baron von Goertz seinen Credit dahin interponiret, daß die Curatores des Geheimen Raths Wedderkoppen die Zahlung derjenigen Gelder, welche der Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister Claus von Ahlefeld demselben schuldig, und weswegen er eine Cession auf seinen Bruder, den Cammer-Juncker von Ahlefeld, auf Geltingen ausgegeben, erhalten, zumahlen gegenwärtig so wenig der Principal-Debitor, als besagter Cammer-Juncker im Stande gewesen, sothane Gelder aufzubringen, und also Unserer Rent-Cammer, als zu Diensten und Nutzen solche Gelder zum Vorschuß destiniret sind, Credit dadurch gröffesten conserviret, massen besagte Curatores unterthänigst vorgestellet, daß wann sothane Gelder nicht erfolgen sollten, sie unmöglich die bereits für die Cammer negotiirte und an dieselbe bezahlte Gelder so wenig wieder abzutragen, als besagter Cammer mit mehrern Vorschuß zu assistiren Vermögens.

Wann nun der höchsten Billigkeit, daß besagter Geheimer Rath wegen Employrung solchen seinen Credits indemnisiret werde; Als versichern Wir kraft dieses in tragender Vormundschaft, und von wegen Unsers vielgeliebten Hrn. Vetters Herzog Carl Friederichs Lbd. Demselben bis auf ein und funfzig tausend sechshundert Reichsthaler an Dän. Cronen allerdings Noth- und Schad-loß zu halten, und auf den Fall, da von dem Cammer-Juncker Ahlefeld nechst bevorstehenden Umschlag 1713. sothane Gelder entweder zum Theil oder gar nicht demselben, aller Anforderung ungeachtet, und ihm ex Obligatione zukommender beneficiorum juris (welche der Geheimer Rath Baron von Goertz behörig Landüblich zu observiren ihm wird angelegen seyn lassen) abtragen würde, Unsere Cammer so dann zutreten, und sothanes Capital samt den verschriebenen Interessen und etwa verahrsachenden Kosten anderwers baar demselben entrichten, und die Ahlefeldtische Obligation zu sich lösen solle. Uhrkundlich Unsers Fürstl. Hand-Zeichens und vorgedruckten Cammer-Insiegels, geben Kiel den 28. Januarii 1712.

(L. S. D.) Christian August.

B. H. Schilden.

No. 86.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 86.

Schreiben des Hrn. Claus von Ahlefeld an den Hrn. von Goertz.

ad annum 1712.

Monsieur,

Ew. Excellence ertheilten Ordre zu folge überſende meines Bruders Verſicherung, daß das Capital von der Obligation, auſſer die 9500. Rthlr. Cronen Armen-Gelder, das erſte Hypothec und Capital in dem Guthe ſey, will hoffen, daß ſolches ſo aggreiren wird. Zugleich gehet hierbey eine Aſſignation, welche verhoffentlich auch gut ſeyn wird, und morgen frühe hinſenden werde, will alſo um deſſen Sentiment und Zurückſendung der Aſſignation, falls ſie ſo gut iſt, erſuchet haben. Der ich übrigens mit unterthänigſten Reſpect alſtets verharre

Monsieur,

Kiel den 11. Januar. 1712.

Vôtre très-humble & très-obéiſſant Serviteur

Nicolas d'Ahlefeld.

P. S. Die Obligation, ſo an Wedderkop geſtellet, ſehe nicht gerne, daß der Herr Bülau ſie bekäme, die Ceſſion aber erwarte von Jhro Excellence, wie ſie ſoll unterſchrieben werden.

No. 87.

Von dem Hrn. Kayſer eigenhändig formirtes Conto, wegen der für die Hochfürſtl. Rente-Cammer negotiirten 50000. Rthlr. Drittel.

Zur Hochfürſtl. Rent-Cammer, an den Herrn Cammer-Rath und Land-Rent-Meiſter Clauſen bezahlet in neuen Dritteln für voll:

	Rthl.
Capital	50000
Hierauf wird an Intereſſe gerechnet, gleichwie ſolche anderwerts bezahlet werden müſſen, Monatlich ½ pro Cent, thut für 11. Monathen	2750
Dann iſt darauf wegen Herbeyſchaffung ſolcher Gelder gut gethan und bezahlet à 1. pro Cent	500
Und weiln obige 50000. Rthlr. mit der Condition ausgeliehen worden, daß ſolche punctuel in Octavis trium Regum in Hamburg wieder bezahlet werden ſollen, und alſo gegen ſolche Zeit parat gehalten werden müſſen, von denen Wedderkopſchen Geldern aber ſo viel in der Zeit nicht herbeygebracht werden können, um ſolches Quantum völlig einzuwechſeln, als ſind dazu negotiiret 36000. Rthlr. welche allererſt nach Endigung des Umſchlags, indem in Kiel die Zahlung erſt faſt mit Ausgang des Januar. erhalten worden, und ſodann die Gelder nach Hamburg transportiret werden müſſen, abgetragen ſind, worauf für 1¼ Monath an Intereſſe uns angerechnet worden	270
	53520

ad annum 1712.

	Rthl.	gl.
Transport	53520	
An Post-Geld für die nach Hamburg gesandte Gelder, Courtage, Mackler-Provision und andere Unkosten wegen Wiedereinwechselung der Drittel bezahlet . . .	329	1
Summa	53849	1

in neuen Dritteln für voll,

Solche nach demjenigen Wechsel-Cours, wie Musaphia uns die Rechnung gemachet, zu Cronen reduciret, als à 13⅓ pro Cent, thun . . . . . 47444 Rthlr. 2 gl.

No. 88.

Belauff von die auf und vor des Hrn. Cammer-Raths Kayser Ordre und Rechnung eingewechselte 54250. Rthlr. Neue Drittel im Monat Decemb. Anno 1711.

Neue ⅓ Mk.	Banco. Mk.		
6986. 4	5400		
4657. 8	3600		
1940. 10	1500		
7144	5522. 8		
1940. 10	1500		
1940. 10	1500		
7762. 8	6000		
3881. 4	3000		
4501	3478. 8		
3881. 4	3000		
1293. 12	1000		
1164. 6	900		
1164. 6 Summa neue ⅓	900	Summa Banco.	Lagio.
Mk. 48258. 2		Mk. 37301 à 29⅓	Mk. 10957. 2
2068	1600		
2585	2000		
129. 4	100		
2746. 9	2125		
1938. 12	1500		
5170	4000		
2585	2000		
17222. 9		13325 à 29⅓	3897. 9
1491. 4	1156		
1290	1000		
1290	1000		
3870	3000		
1290	1000		
2580	2000		
1605. 5	1244. 7		
1580	2000		
774	600		
4772. 4	3699. 7		
1783. 11	1382. 11		
22326. 8		18082. 9	4243. 15
87807. 3		68708. 9	19098. 10

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Neue ½ Mk.	Summa.	Banco. Mk.	Summa Banco.	Lagio.	ad annum 1712.
	87807. 3		68708. 9	19098.10	
11610		9000			
2756		2136. 7			
1554		1204. 10			
5971. 2		4628. 12			
1935		1500			
2580		2000			
2322		1800			
806. 1		624. 14			
3870		3000			
3870		3000			
	37274. 3		28894.11 à 29	8379. 8	
1787. 14		1380. 10			
	1787. 14		1380.10 à 29½	407. 4	
645		500			
1935		1500			
677. 7		525. 2			
1290		1000			
1494. 3		1158. 5			
3284. 2		2545. 13			
2074		1607. 12			
1492. 12		1157. 3			
896. 9		695			
3847. 5		2982. 7			
545. 15		423. 3			
15000		11627. 14			
1694. 7		1316. 10			
	34880. 12		27039. 5 à 29	7841. 7	
	Mk. 162750.		Mk. 126023. 3 ßl.	Mk. 36726.13	

Belauffen also obige 162750 Marck neue ½ in Banco . Mk. 126023. 3

Und weiln auf des Hrn. Cammer-Raths Ordre obige Drittel zusamen eingewechselt werden sollen, ob schon die dazu erforderte Gelder nicht, sondern nur Rthlr. erhalten, dannenhero die neue eingewechselte Drittel versetzen, und darauf Banco leihen, und also den Umsatz machen müssen, damit die Drittel parat stehen, und sofort gegen Leistung anderwärtige Zahlungen Dän. Cron. ausgezahlet werden können, als ist dero Behuef auf angeliehene Gelder 609. Marck 7. Schill. Banco an Interesse bezahlt, als

an Hn. Berend Salomon	pro Mk.	5400. B.	1½ Mon.	Mk.	33.12
an Hn. Philip de Dobbeler	" "	4500. "	1 Mon.	"	22. 8
an Hn. Craft de Birckenhold	" "	42000. "	1 Mon.	"	210.
an Hn. Mattes	" "	12699. "	1 Mon.	"	63.13
an Hn. Bravo	" "	7000. "	1 Mon.	"	35.
an Hn. Böhn & Comp.	" "	10000. "	1 Mon.	"	50.
an Hn. Hinrich Mattfeld	" "	13500. "	1 Mon.	"	67. 8
an Hn. Marx Carsten Levin	" "	17000. "	1½ Mon.	"	127. 8
		112099.			609. 7

Banco Marck 126632.10

ad annum 1712.

Banco Mk. 126632. 10

Couretage bezahlt von obige 126023. Marck 3 ßl. Banco à 1. pro mill in courantẽ Geld . . . Mk. 126.
Trager-Lohn und Beutels . . . . 16.
Fuhrlohn nach Hamburg von 9400 Rthlr. neue Drittel à ⅓ pro Cento, thut in Courant nach Addirung 3 pro Cento Lagio . . . 84.11
226.11
Gehen ab 16 pro Cento Lagio 31. 4
195. 7

thut Banco Marck 126827. 1

Meine Provision für Empfang der Belauff dieſe Summa in Däniſch. Cronen und Courant Geld, ſowohl in Kiel als in Hamburg, wie auch ſelbiges à Banco, und alsdann wieder à neue Dritteln zu reduciren, für alles berechne ½ pro Cento . . . . . 634.

Summa ſalvo Errore Banco Mk. 127461. 1

dieſe 127461 Marck 1 ßl. Banco zu 13 ¾ pro Cento Lagio nach der Cours gegenwärtig im Umſchlag gehet, machen in Däniſchen Cronen Marck 144986. 15 ßl.

Meines hochgeehrten Herrn Cammer-Raths

Kiel, in Octav. trium Reg. An. 1712.

ergebenſte Diener
Iſaac Muſaphia.

Concordat cum Orig.
Gottorff, den 10. Jan.
B. H. Schilden.

Daß der Hr. Cammer-Rath Kayſer mir nach nunmehro zugelegten Rechnung wegen der in ult. Octobr. 1711. Behuef der Fürſtl. Rente-Cammer negotiirte 34230. Rthlr. neue Drittel, Marck 144986. 13. Schill. Dän. Cron. wie vorhero reduciret und ſpecificiret iſt, zu völliger Gnüge bezahlet hat, ſolches thue hiemit quitiren beſcheinige und zugleich alle meine über die in dieſer Rechnung ſpecificirte Poſte bereits ausgegebene Special- und General-Quitung caſſiren und mortificiren. Lübeck, den 22. Mart. 1719.

Iſaac Muſaphia.

No. 89.

Monſieur,

Mittelſt dieſem berichte, wie daß ich recht en pene bin mit den Neuen Dritteln, maſſen ohngeachtet ich annoch nicht meiner Maladie halben ausgehe, ſo habe doch vernommen, daß Ihro Excell. der Hr. Baron von Goertz nicht auf Hamburg zukommen, beſondern recta, ohne durch Hamburg zu paſſiren, nacher Kiel reiſen. Nun weiß ich nicht, was ich reſolviren kan, weiln dero an Ihro Excellence abgelaſſenes Schreiben nicht geliefert iſt, ich auch ihn auf ſolche Weiſe nicht eher, als in Kiel, ſprechen werde. Da ich aber mit GOttes Hülffe geſonnen, am künfftigen Sonntag nach Kiel zu reiſen, ſo will das Geld allhier in meiner Behauſung ſtehen laſſen, in Beuteln gezehlet und abgepaſſet; Sollte dann MHGHr. und Ihro Excellence im Kiel reſolviren, daß die Gelder dorten gebracht werden, kan man es mit einer Salve-Guarde abholen laſſen, und wann ſie allhier

hier in Hamburg ausgezahlet werden ſolten, kan ich allezeit darauf ad annum 1712. alligniren. Dieſes daucht mir, daß es ſey, was man bey jetziger Sachen Zuſtand reſolviren kan, angeſehen die Gelder, in Hamburg zu zahlen, verſchrieben ſeynd. Solten Jhro Excellence biß Sonntag allhier nachkommen, ſo werde obſerviren, was MHGHr. mich in denen vorigen geſchrieben. Ich erwarte Antwort und verbleibe

Monſieur,

Hamburg, den 7. Jan. 1712.

Vôtre valet très-humble
Iſaac Muſaphia.

No. 90.

Schreiben des Herrn von Goertz an den Cammer-Rath Kayſer.

Hoch-Edler,

Inſonders Hochgeehrter Herr Cammer-Rath!

Auf MHGHrn. Cammer-Raths Schreiben und deſſen hiebey zurückgehende Anlagen habe in Antwort melden wollen, wie ich bey Einrichtung des Wercks mit dem Herr Verbitter nichts anders, dann dieſes, zu erinnern weiß, daß, da bewandten Umſtänden nach man bey der Sache thun muß, was man kan, weil man nicht kan, was man wohl gerne wolte, man hauptſächlich darauf werde zu ſehen haben, daß man nicht noch wenigere Sicherheit nehme, als man bißher gehabt. Sonſt iſt MHGHrn. Cammer-Rath erinnerlich, wie der Herr General-Lieutenant, Graf von Dernath, und ich, denen Laſtroppen unſere Hand auf 20000. Rthlr. vor die Wedderkopſche Curatoren gegeben. Da nun die Laſtroppen, ſolche Verſchreibung zurück zu geben, ſich um deswillen entſchuldigen, weiln die Herren Curatores ſie noch nicht contentiret, ſo habe hiemit bitten wollen, MHGHr. Cammer-Rath deßfals forderſamſte Richtigkeit treffen und verfügen mögen, daß der Herr Graf und ich unſere Hand wieder bekommen. Ubrigens höre ich nicht, wie es mit demjenigen Schiff worden, auf deſſen gewiſſen Part ich bekannter maſſen ebenfals eine Handſchrifft von mir geſtellet. Ich kan dahero nicht umhin, MHGHrn. Cammer-Rath zu erſuchen, derſelbe auch dieſerwegen Sorge tragen wolle, daß mir meine Hand retradiret werde. Ich verbleibe.

MHGHrn. Cammer-Raths

Hamburg, den 14. Mart. 1712.

Dienſtwilligſter
Goertz.

No. 91.

Schreiben des Herrn von Goertz an den Cammer-Rath Kayſer.

Hoch-Edler,

Inſonders Hochgeehrter Herr Cammer-Rath!

Weiln nöthig ſeyn will, daß das Negotium mit dem Herr Verbitter Reventlow forderſamſt zum Stande gebracht werde, ſo habe MHGHrn. Cammer-Rath beygeſchloſſen die Projecte von der Obligation und Ceſſion, ſamt einigen Notatis des Herrn Juſtiz-Rath Strycken, zuſen-

 den

ad annum 1712.

den wollen, mit Bitte, mein MHGHr. Cammer-Rath, ſo bald möglich ſelbſt damit zum Hrn. Land-Rath Ahlefeldt von Brodow reiſen, und nach ſolchem Fuß das Werck einrichten wolle. Ubrigens

MHGHrn. Cammer-Raths

dienſtwilligſter
Goertz.

No. 92.

Extract Schreibens des Hrn. Juſtiz-Raths Strycke an des Herrn Geheimen Raths Baron von Goertz Excell. welchen der damahlige Geheime Secretair, jetziger Geheime Rath, von Stambke eigenhändig extrahiret und dem Hrn. Kayſer bey vorſtehendem Goertziſchem Schreiben zugeſandt worden.

Ich muß noch zufügen, wie ſelbſten der Herr von Ahlfeld ſich dann auch wohl denen Curatoren oder der Cammer wieder verſchreiben muß, daß **dieſes nur ein** Simulat-**Werck**, und alſo allenfals demnechſt man nicht nöthig habe, ſelbſt mit dem Herrn von Ahlfeld oder deſſen Erben darüber zu litigiren.

No. 93.

Wir Friderich der Vierdte, von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von Deſſelben Gnaden Wir Carl Friderich, Erbe zu Norwegen, beede Hertzogen zu Schleßwig-Holſtein ꝛc. Gevettere, fügen Jedermänniglich hierdurch zu wiſſen, wasgeſtalt bey uns der Wohl-Edle, Unſer, Hertzogs Carl Friderichs, Land-Rath, auch Land-Saß und lieber Getreuer, Joachim von Ahlefeld auf Geltingen, Supplicando aller- und unterthänigſt angehalten, Wir geruheten alle ſeine Creditores per publicum proclama zu convociren: Als mandiren und befehlen wir hiermit männiglichen, denen daran gelegen, in ſpecie denjenigen, ſo an gedachten Joachim von Ahlfeld oder auf deſſen Guth Geltingen, ex quocunque capite vel cauſa etwas zu prætendiren haben, daß ſie ſothane ihre Forderungen und Prætenſiones innerhalb 6. Wochen nach Publicirung dieſes Proclamatis bey dem Land-Gerichts-Notario Henning Wedderkop zum Kiel profitiren und angeben, ihre desfals in Händen habende Obligationes und Briefſchafften originaliter produciren, auch Copias davon ad Protocollum zurück laſſen ſollen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der- oder diejenige, welche ſolches negligiren und in obbenannter Friſt ſich nicht angeben werden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, ſondern præcludiret, auch ihnen ſolcherwegen itzt alsdann, und dann als itzt ein ewiges Stillſchweigen hierdurch imponiret ſeyn ſolle. Wornach ſich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unſerm, König Friderichs, als dieſes Jahrs regierenden Herrn, aufgedruckten Regierungs-Secret. Geben in Unſer Stadt und Veſte Glückſtadt den 28. April. Anno 1712.

(L. S. R.)

No. 94.

No. 94.

ad annum 1712.

Schreiben des Herrn Land-Rath von Ahlefeld auf Brodow, an den Cammer-Rath Kayser.

Hoch-Edelgebohrner,

Insonders Hochgeehrter Herr Cammer-Rath!

Weil ich das Glück gehabt habe, den Herrn Ober-Förster von Euthin, in Neustadt zu sprechen, da er mir dann dessen Brief nicht überlieffert hatte; Weil aber die Affaire mit dem Herrn Reventlau nunmehro zu Ende gekommen ist, indem er mir vor zwey Tagen die verlangte Obligation, so sie beyderseits unterschrieben haben, übersandt hat: Also übersende dieselbe bey dieser sichern Gelegenheit, auch die mir zugeschickte Cession, welche ich vollenzogen habe, also hoffe ich daß alles seine Richtigkeit hiemit haben wird. Sonsten muß ich aber gantz dienstlich bitten, wie ich bereits den Herrn Cammer-Rath gebethen habe, daß wo es möglich wäre, daß der Herr Reventlau zukommenden Umschlag nicht möge so hart pressiret werden, wegen künfftiger Bezahlung; und solte es geschehen, so solte es mir fast leid thun, daß ich mir so viel Mühe gethan hätte, um daß er möge Zeit gewinnen, sein Guth wohl zu verkauffen, auch daß die Herren Curatores bonorum desfals ihre vollkommene Sicherheit hätten. Sonsten wird auch wohl nöthig seyn, daß sie das Memorial, so sie am Land-Gericht eingegeben, wieder zurück nehmen. Weil ich auch vermeyne, daß es nicht nothig sey, ihr abgelassenes Schreiben, an den Herrn Verbitter zu überreichen, als sende selbiges wieder zurück. Im übrigen verbleibe

Meines hochgeehrten und wehrtesten Herrn Cammer-Raths

Brodau, den 7. Maji 1712.

Dienst-ergebenster Diener

D. H. von Ahlefeld.

P. S. Ich verhoffe geliebtes GOtt den 10. dieses des Abends in Kiel zu seyn; ich werde aber nicht über ein à zwey Tage zum allerhöchsten allda verbleiben, wo sie was weiter an mir gelangen lassen wollen, so müssen sie es den 11. dieses thun, weil ich izt in Neustadt bin, da ich dessen Brieff von dem Herrn Ober-Förster empfangen, und also von Hause die beygehende Obligation habe hohlen lassen, vermeinte auch meine bewuste Cession mit zu kriegen, meine Frau aber hat sie vergessen, also kan ich vor dieses mahl dieselbige nicht übersenden, soll aber mit dem ehesten folgen. ꝛc.

No. 95.

Demnach uns Endes benannten in obhabender und von Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. auch Dero zu Schleßwig-Holstein mitregierenden Hochfürstl. Durchl. Aller- und Gnädigst confirmirten Curatorischen Qualität, der Tit. Hr. von Ahlefeld, Königl. Land-Rath auf Prodau, diejenige zwey und viertzig tausend ein hundert Rthlr. Dän. Cron. womit nicht nur der Tit. Hr. Friederich Reventlau auf Niendorff, Königl. Geheimer- und Land-Rath, auch Verbitter der Hoch-Adelichen Jungfrau-Closter zu Itzehoe und Uetersen, sondern auch pro parte dessen Frau Gemahlin, Anna Hedewig von Reventlau, gebohrne von Qualen, dem Hrn. Geheimen Rath, Magno von Wedderkop, nach dem darüber verhandenen klaren Brief und Siegel verhaftet, heute dato nebst allen restirenden und zu sechs tausend vier hundert fünf und funfzig Rthlr. nemlich Species ein tausend drey hundert und funtzig Rthlr. und fünf tausend ein hundert und fünf Rthlr. Dänis. Cronen sich belauffenden Zinsen

ad annum 1712. richtig und in einer Summe bezahlet. So quitiren demnach wir in vorangeregter Curatorischen Qualität nicht nur hiemit über den Empfang besagter zwey und viertzig tausend ein hundert Rthlr. Capital, und sechs tausend vier hundert fünf und funfzig Rthlr. Zinsen, zusammen acht und viertzig tausend fünf hundert fünf und funfzig Reichsthaler, besagten Hrn. Land-Rath von Ahlefeld, dessen Erben und Erbnehmen; sondern wir cediren, übertragen und überlassen auch zugleich wohlbemeldtem Hrn. Land-Rath, dessen Erben und Erbnehmen, alle diejenige Jura, so uns als Curatoribus der Wedderkoppischen Güther aus des Herrn Verbittern und dessen Frau Gemahlin, so wohl auf den Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop selbsten gleich Anfangs gerichteten, als auch ihm etwa nochmahls von andern cedirten Obligationen, in Specie &c.

Hier folgen nun die cedirten Obligationes &c.

nur immer zukommen können oder mögen, um sich also damit der uns ausgezahlten und obspecificirten Gelder halben solchergestalt hinwiederum zu bedienen, als wann er diese Gelder von Anfang selber ausgethan, und die Obligationes auf seinen Nahmen geschrieben wären; Uhrkundlich haben wir diese Cession eigenhändig unterschrieben, und mit unsern Pittschaften bestärcket. Geschehen Kiel in octavis trium Regum Anno 1712.

D. B. Kayser. (L. S.) W. Pincier. (L. S.)

No. 96.

Ich Friderich Reventlau, Ritter, Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck-Norwegen Geheimer- und Land-Rath, auch resp. Verbitter und Probst der Adelichen Jungfrauen-Clöster Itzehoe und Uetersen, auf Neuendorf Erb-Herr, und Ich Anna Hedewig Reventlauen, gebohrne von Qualen, Ehe-Leute, uhrkunden und bekennen vor Uns und Unsern Erben, daß nachdem die Hrn. Curatores der Wedderkopschen Güther, nach der beym annoch fürwährenden Holsteinischen Land-Gericht obsieglich erhaltenen Urtheil, wegen Bezahlung der von dem Hrn. Geheimen Rath Magno von Wedderkop aufgenommenen Capitalien und darauf verfallenen Zinsen, in Uns bis dahero sehr gedrungen, wie aber bey itzigen Zeiten, so wenig zu dem Capital, als denen Zinsen gelangen mögen; Der Tit. Herr von Ahlefeld, Allerhöchst Ihro Königl. Majest. Land-Rath, auf Brodau Erb-Herr, hingegen auf unser beyderseitiges inständiges Ansuchen sich endlich erbitten lassen, vorbesagte Hrn. Curatores von unserntwegen sowohl an Capital als Zinsen dermahlen völlig zu vergnügen, wann dahin wiederum Ihm zulängliche Versicherung geben würden, dasjenige, was wir vorhin besagten Hrn. Geheimen Rath von Wedderkop und nachmahls denen Curatoribus von dessen Güther schuldig geworden, hinführo an Ihm ohne einzige Ausflucht eben also zu bezahlen, als wann der Hr. Geheime Rath von Wedderkop selbsten zugegen und aus denen Ihm von Uns oder Unserntwegen zugestellten Obligationen agiren thäte; Diesemnach, und da hierauf vorerwehnter Hrn. Land-Rath von Ahlefeld uns würcklich unter bemeldter Hrn. Curatoren selbst eigener Hand vorgewiesen, wie er sie der Wedderkopschen Schuld halber, so wohl an Capital, als zwey und viertzig tausend ein hundert Rthlr., nemlich neun tausend Rthlr. Species und drey und dreyssig tausend ein hundert Rthlr. Dänische Cronen, als bis anitzo liquidirten Zinsen, und zwar ein tausend drey hundert und funfzig Rthlr. Species und fünf tausend ein hundert und fünf Rthlr. Dän. Cronen, also in Summa an Capital und Zinsen acht und viertzig tausend fünf hundert fünf und funfzig Rthlr. resp. Species und Cronen völlig vergnüget, wir dahero auch nicht nur zufrieden sind, und gerne geschehen lassen, daß von itzo an mehrer-

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

mehrerwehnter Herr Land-Rath von Ahlefeld nicht nur zur Sicherheit ad an-
ſolcher vor uns an die Wedderkopſche Herren Curatores bezahlten num
Gelder halber ſich aller derjenigen Obligationen, welche zu einem ſolchem 1712.
Ende dieſe Hrn. Curatores ihm cediret haben, beſtmöglichſt nach ſeinem ſelbſt-
eigenen Belieben gegen uns ſo wohl, als andere ohne einzige Exception da-
wider jemahls zu admittiren bedienen und gebrauchen möge, ſondern wir re-
nunciiren auch zugleich hiemit der Exception non numeratæ & non in rem
verſæ pecuniæ auf beſtändigſt und feyrlichſt, wie ſolches nur immer zu recht
geſchehen ſoll, kann oder mag: Gelsben, gereden und verpflichten uns anben,
jedoch ohne hiedurch die von uns obiger Gelder halber vormahln bereits aus-
gegebene Obligationes im geringſten zu noviren, ſondern vielmehr alſo und
dergeſtalt, daß ſelbige in ihren Summen und datis, auch an Kräften und ſon-
ſten unverändert verbleiben, vor uns, unſern Erben und Erbnehmen, bey un-
ſern Adelichen Ehren, wahren Worten, Treu und guten Glauben, Verpfän-
dung unſerer ſo wohl itzigen als künftigen beweg- und unbeweglichen Haab
und Güthern, nicht allein generaliter, ſondern auch ein jedes ſpecialiter, wie
auch bey Leiſtung eines Adelichen Land-üblichen Einlagers, an was Orth
und Ende ſolches uns und unſern Erben in dieſen Fürſtenthümern auf den
Fall einer ſäumigen Bezahlung zu halten, angedeutet werden möchte, beyde
zugleich als Principales Debitores, und zwar ſo viel mich Anna Hedewig Re-
ventlauen betrifft, ratione derjenigen Summen, davon ich bereits vorhin die
Obligationes mit untergeſchrieben habe, und ſich nach deren Ausweiſung auf
neun tauſend Rthlr. Species und ſiebenzehn tauſend fünf hundert Rthlr.
Dän. Cronen, zuſammen ſechs und zwantzig tauſend fünf hundert Rthlr. Ca-
pital, dann auch darauf an reſtirenden Zinſen, als ein tauſend drey hundert
und funfzig Rthlr. Species und zwey tauſend ſechs hundert fünf und zwan-
tzig Rthlr. Dän. Cronen und alſo zuſammen an Capital und Zinſen, dreyſ-
ſig tauſend vier hundert fünf und ſiebentzig Rthlr. reſp. an Species und Cro-
nen betragen, die von dem Herrn Land-Rath von Ahlefeld an die Herrn
Wedderkopſche Curatores anitzo ausgezahlte acht und viertzig tauſend
fünf hundert fünf und funfzig Rthlr. Capital und Zinſen reſp. Species und
Cronen, nicht nur auf Art und Weiſe, wie wir ſelbige ſelbſten an den Hrn.
Geheimen Rath von Wedderkop zu bezahlen wären ſchuldig geweſen, und itzo
gleichfals an die Herrn Curatores vor deſſen Güthern zu entrichten, durch
Urtheil und Recht ſind angewieſen worden, hinführo an wohlbeſagten
Hrn. Land-Rath von Ahlefeld und deſſen Erben oder getreuen Ein-
habern dieſes Briefes zum Kiel, oder wo es ſonſten verlanget werden wird,
und zwar in octavis trium Regum 1713. vierzehn tauſend Rthlr. auf
das Capital nebſt obgemeldten bis dato reſtirenden und liquidirten Zinſen, als:
ſechs tauſend vier hundert fünf und funfzig Rthlr. reſp. an Species und Cronen,
ſamt dem, was ferner von dato bis gemeldeten octavis trium Regum 1713. an
Intereſſe wird verfallen, den Reſt des Capitals aber in den mit dem Herrn
Geheimen Rath von Wedderkop ſtipulirten Terminen, ſamt denen verſchrie-
benen Zinſen, mit allen verurſachten Schaden und Koſten zu entrichten; Ge-
ſtaltſam ich Annna Hedewig Reventlauen mich hiemit zu Bezahlung der auf
das geſamte Capital der zwey und viertzig tauſend ein hundert Rthlr. künftig
fälligen Intereſſe unter obigen Verband obligire. Und weiln ich Anna He-
dewig Reventlau, als ratione der vorbemeldten mich verſchriebenen Summen,
und von dem gantzen Capital verfallenden Intereſſe correa debendi, der Fräu-
lichen Gerechtigkeit, und daher mir competirenden Wohlthat erinnert, ſo
renunciire auch hiemit bey Adelichen Ehren und an Eydes ſtatt, auch wie es
ſonſten vermöge der Land-Gerichts-Ordnung und der Rechten immer am
bündigſten geſchehen könnte oder möchte, allen den juribus und Privilegien,
die denen Frauens-Perſohnen in Rechten und den Landes-Conſtitutionibus,

ad annum 1712.

in ſpecie in der Conſtitution von der Hauben-Bande gegeben ſeyn, wie nicht weniger dem beneficio Senatus Conſulti Vellejani und der authent. ſi qua mulier, als welches alles mir deutlich erkläret iſt, desgleichen ſollen uns beyde Principales Debitores und unſere Erben keine geiſt- oder weltliche, Kayſerl. Königl. oder Fürſtl. Mandata, Privilegia, Conſtitutiones, Indulta, Moratoria oder Landes-Gebräuche, Krieges-Ueberzüge, Feuer- und Waſſers-Noth, noch einige caſus fortuiti, oder ſonſten etwas anders, als bloß und allein die realis ſolutio von dieſer unſerer Obligatin befreyen: Immaſſen wir uns, vor uns und unſeren Erben, deren aller, ſo wohl Rechten als Exceptionen tam in genere, quam in ſpecie, doli, erroris, metus, reinon ſic, ſed aliter geſtæ, contractus ſimulati und generalem renunciationem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, wohlwiſſentlich und wohlbedächtlich hiemit bey unſern Adelichen Ehren und Glauben verzeihen und begeben. Alles ohne Argeliſt und Gefehrde, deſſen zu mehrer Verſicherung und Feſterhaltung wir dieſen Brief eigenhändig unterſchrieben, und mit unſern Adelichen Pittſchaften beſtärcket, geſchehen Kiel in octavis trium Regum 1712.

F. Reventlau. (L. S.)

Anna Hedewig Reventlau. in Mangel meines Pittſchaffts.

No. 97.

Wohlgebohrner,

Sonders Höchſtgeehrter Herr Cammer-Rath!

Da ich bey dem Herrn Ober-Förſter Wohlenberg die bewuſte Obligation überſandt, ſo verhoffe, daß ſelbige nunmehro ſchon eingehändiget ſeyn wird. Ich hätte ſonſten vermeint, daß ich am Dienſtage in Kiel kommen würde, der Landes-Commiſſion allda beyzuwohnen; dieweil mich aber über Verhoffen einige zugeſtoſſene Unpäßlichkeit von ſolcher Reiſe abhält, als habe ſolches hiedurch notificiren wollen. Anbey überſende die bewuſte unterſchriebene Ceſſion; was auch die Affaire der 13. Rthl. betrifft, will ich die Zahlung derſelben beſtmöglichſt treiben, damit auch dieſes zur Richtigkeit komme. Wonechſt ich ſtets verharre

Meines Höchſtgeehrten Herrn Cammer-Raths

Brodau den 9. May 1712.

Dienſt-ergebener Diener D. H. v. Ahlfeld.

No. 98.

Demnach die Aller- und Gnädigſt conſtituirte Curatores des Hn. Geheimen Raths Magni von Wedderkop Güther, vermöge ihrer Ceſſion de dato Kiel in octavis trium Regum 1712. die von dem Königl. Geheimen und Land-Rath, auch Probſten und Verbittern zu Itzehoe und Uetersen Tit. Hr. Friderich Reventlau auf Niendorf, und deſſen Frau Gemahlin Anna Hedewig von Reventlau, Gebohrnen von Qualen, an vorgedachten Hn. Geheimen Rath Magnum von Wedderkop aus 16. Obligationibus ſchuldig geweſene 42100. Rthl. Capital als 9000 Rthl. Species und 33100 Rthl. Dän. Cron. nebſt den darauf ihnen nachgeſtandenen und liquidirten Zinſen, als 1350 Rthl. Species und 5105 Rthl. Dän. Cron. alſo insgeſamt 48555 Rthlr. reſp. Species und D. Cronen, an mich mit allen daran gehabten Recht und Gerechtigkeiten cediret und übertragen, die beede Herr und Frau Debitores auch ſothane Schuld-Forderung agnoſciret, und darüber eine beſondere Obligation, jedoch ohne Novation

vation der vorigen, sub eodem dato ausgegeben, der . . . . . ad annum 1712.
. . . aber mich hinwieder wegen meines ex Cessione der Hn. Curatoren habenden Rechtens an vorgedachte Capitalien, nemlich Zwey und vierzig tausend ein hundert Rthl. und Zinsen als Sechs tausend vier hundert fünff und funffzig Rthlr. zusammen Acht und vierzig tausend fünff hundert fünff und funffzig Rthl. resp. Species und Cronen untengesetzten dato baar völlig contendiret und ausgelöset, als quitire nicht allein denselben darüber in der besten Form Rechtens mit Begebung der Exception non numeratæ & nec in rem versæ pecunicæ, sondern cedire auch jetzt-erwehntem Hn. . . . . alle mein ex Cessione der Hrn. Curatoren in sothanen Obligationen und der Herr und Frau Debitoren von neuen ausgegebenen Verschreibung habendes Recht, übergebe auch demselben alle Original-Obligationes und Cessiones, damit er sich hinwieder derselben eigenes Gefallens bedienen, und die Zahlung von dem Hrn. und Frau Debitoren, seiner Gelegenheit nach, an Capital und Zinsen eincassiren möge; immassen ich mich dann allen daran gehabten Rechtens völlig begebe, und solches plenissimo jure an Hrn. . . . . transportire. Zu mehrer Uhrkund dessen, habe ich diese Affter-Cession mit meinem Nahmen eigenhändig unterschrieben und mit meinem Adelichen Pettschafft bekräfftiget. So geschehen Kiel den 21. April. Anno 1712.

D. H. v. Ahlfeld.
(L. S.)

No. 99.

Unterthänigstes Memorial der Curatorum des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkoppen Güther, betreffend die an den Königl. Geheimen Rath, auch Closter-Verbitter, Herrn Friederich Reventlau, habende Schuld-Forderung.

P. P.

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen Gnädigst zu vernehmen, welchergestalt der Königl. Dänische Geheime und Land-Rath, auch Closter-Verbitter, Hr. Friderich Reventlow, an den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop 42100. Rthlr., an Species und Cronen, Capital schuldig, wovon wir, ungeachtet aller angewandten Bemühung, in Güte keine Interessen währender unserer Curatel-Zeit von demselben erhalten, folglich keine Hoffnung haben können, des Capitals habhafft zu werden, da wir doch Bedencken getragen, dasselbe also stehen zu lassen; dannenhero wir genöthiget werden, denselben solcherwegen für dem annoch fürwährendem Land-Gericht zu belangen, da denn gedachter Herr Geheime Rath Reventlau mittelst einer abgesprochenen Urthel condemniret ist, von dem Capital 14000. Rthlr. samt denen restirenden Zinsen verwichenen Umschlag zu bezahlen, ratione der übrigen 28100. Rthlr aber, ist er noch auf einige Jahr absolviret, indem derselbe beygebracht, daß der Herr Wedderkop solche auf gewisse Jahre, welche annoch nicht verflossen, demselben angeliehen. Ob wir nun wohl alle Mühe und Mittel angewand, sothane 14000. Rthlr. Capital, samt denen nunmehro restirenden Zinsen von dreyen Jahren, als 6450. Rthlr. nechstverwichenen Umschlag zu erhalten; so hat doch nichts zulänglich seyn wollen, sondern der Herr Geheime Rath hat die Unmöglichkeit, diese Gelder sofort aufzubringen, vorgeschützet, da wir dann zwar dieses thun können, daß wir denselben zum Einlager genöthiget,

ad annum 1712.

thiget, und deſſen Güther, in ſpecie das Guth Neudorf anzugreiffen, wodurch wir aber eben wenig zu der geſuchten bahren Zahlung gelangen, vielmehr veranlaſſet haben würden, daß deſſen andere Creditores ſich auch gereget, und alſo gar Concurſum Creditorum moviret hätten, welches wir doch auch nicht gerathen zu ſeyn erachtet, indem bey itzigen Geld-knappen Zeiten, bevorab auſſer Concurſu beſagtes Guth Neudorf bey weiten nicht dem Werth nach zu verkauffen geweſen, und wir alſo nicht ohne groſſen Hazarde ſeyn können, ein ziemliches bey der jüngſten Obligation von dem Capital ſowohl als denen Intereſſen zu verliehren, zumahln wir gar nicht geſichert ſind, daß theils der Obligationen, welche wir in Händen haben, nicht andere Creditores præferiret werden, dahingegen der Herr Reventlow verſichert, daß er einen raiſonablen Verkauf ſolchen Guths zu treffen Hoffnung habe, wann ihme Zeit gelaſſen würde, mit dem Erbieten, mittelſt einer a parten Verſchreibung ſich anheiſchig zu machen, nechkünftigen Umſchlag nicht allein die reſtirende, ſondern auch die noch verfallende Zinſen baar zu bezahlen, welches wir dann als das zulänglichſte angeſehen, zumahleu dadurch die Sache an ſich nicht ſchlechter werden können, als ſie gegenwärtig ſchon würcklich iſt, ſondern dadurch des Capitals ſowohl werden geſichert ſeyn, wenn wir die Zinſen baar erhalten; damit aber nicht wir ferner mit dem Herrn Geheimen Rath Reventlau zu tractiren haben möchten; ſo hat der Königliche Land-Rath, Herr von Ahlefeld, auf Brodau, ſich dahin diſponiren laſſen, daß er eine Ceſſion von uns auf das geſamte Capital, als 42100. Rthlr. ſamt denen biß verwichenen Umſchlag reſtirenden liquidirten Zinſen, als 6450. Rthlr., zuſammen 48550. Rthlr., von uns angenommen, und ſich eine a parte Verſchreibung von offtbeſagten Herrn Geheimen Rath und deſſen Frau Gemahlin geben laſſen, daß ſie nicht allein dieſe Cedirung genehmigen, ſondern ſich auch obligiren, ohne Novation der anderen Obligationen, nechſtkünfftigen Umſchlag von dem Capital 14000. Rthlr. ſamt allen ſo dann verfallenen Zinſen zu bezahlen, mehrern Innhalts der in Copia beyliegenden Verſchreibung Lit. A. weiln aber der Herr von Ahlfeld weiter nichtes als ſeinen Nahmen hierzu hergeben wollen und die Obligationes nicht in Händen zu haben verlanget, ſo hat er eine abermahlige Ceſſion, worinn Spatium zu des Ceſſionarii Nahmen gelaſſen iſt, uns zugeſtellet, wovon die Abſchrifft Lit. B. beygeleget iſt; Wir tragen demnach das unterthänigſte Vertrauen, Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden ſolches alles als das beſte Mittel, daß Wir mit dem Herrn Reventlau nur auf einen gewiſſen Fuß gekommen, gnädigſt zu approbiren, und zu befehlen geruhen, an wem wir alles ausliefern ſollen, indem dieſe Schuld-Sache von uns nicht mehr zu betreiben ſeyn wird, da wir ſolche cediret haben ꝛc.

Gottorff, den 12. Maji, 1712.

No. 100.

Der Hochwürdigſte, Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Chriſtian Auguſt, erwehlter Biſchof zu Lübeck, in Vormundſchaft Dero vielgeliebten Vettern, des auch Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl Friderichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. unſer Gnädigſter Fürſt und Herr, läſt auf beygefügtes der Curatoren von denen Wedderkopſchen Güther unterthänigſtes Memorial, wegen des Königl. Geheimen Raths und Verbitters zu Itzehoe und Uetersen, Friderich Reventlauen Schuld-Forderung erwogenen der Sachen Umſtänden nach, gnädigſt

digſt geſchehen, daß gleichfals beygefügter maſſen die Ceſſion der beſagten Schuld-Forderung an den Königl. Land-Rath von Ahlefeld auf Brodau vollenzogen werden möge; Gleichwie dann Ihr. Hochfürſtl. Durchl. dasjenige, was von denen Curatoribus hierunter vorgenommen worden, alſo auch hiemit gnädigſt ratificiret und confirmiret haben wollen. Uhrkundlich Ihro Hochfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrift, und nebengeſetzten Geheimen Cammer-Secrets, geben auf dem Schloß Gottorp den 23ten May Anno 1712. ad annum 1712.

(L. S. D.) Chriſtian Auguſt.

Strycke.

No. 101.

Extractus aus des Herrn Kayſers an den Herrn Land-Rath von Ahlefeld von Brodow abgelaſſenes Schreiben.

Ich weiß noch nicht, wer der Ceſſionarius ſeyn ſoll, dahero erſuchen muß, daß mein Hochgeneigter Herr Land-Rath ſich noch zur Zeit vor Beſitzern der Obligation auszugeben geruhen wollen. Verharre

Meines Hochgeneigten Herrn Land-Raths und Gönners

Rendsburg, den 2. Junii 1712.

ganz gehorſamſter
D. B. Kayſer.

No. 102.

Extractus Protocolli Profeſſionis über das Adeliche Guth Gelting. Kiel, den 27. Junii 1712.

Wann auf Aller- und Unterthänigſtes Anhalten des Hochwohlgebohrnen Hrn. von Ahlefeld, Hochfürſtlicher Gottorfiſcher Land-Rath, wegen ſeines Adelichen Guths Gelting folgendes Proclama

Inſerat. tenor proclamatis.

abgegeben und den 16. May auf vorbeſagten Herrn Land-Raths Verlangen an vier Orthen, als Schleßwig, Flensburg in zweyen Kirchen, Kiel und Rendsburg gehörig iſt publiciret worden, ſo haben ſich folgende mit ihrer an ſelben Adelichen Guthe habenden Forderungen intra terminum angegeben.

den 2. Jun. läſt Ihr. Excell. der Fürſtl. Gottorfiſche Hr. Geheime Rath und Ober-Hoff-Marſchall Herr Baron von Schlitz, genannt von Goertz, produciren, eine von Ihr. Excell. dem Herrn Land-Rath und Ober-Jägermeiſter Hrn. Claus von Ahlefeld und deſſen Ehe-Liebſte Anna Margaretha von Ahlefeld de dato Kiel in octavis trium Regum 1712. ſub obligatio & hypotheca generali ac ſpeciali, ut & conſtituto Poſſeſſorio & renunciatione aller Fräulichen Gerechtigkeiten, ausgegebene Obligation auf 52653 Rthlr. 16. Schill. Dän. Cronen, welche jährlich mit 6. pro Cent zu verzinſen, hat zu des Hrn. Creditoris mehrere Verſicherung aus der von ſeinem Hrn. Bruder, dem Hrn. Land-Rath Jochim von Ahlefeld, laut der in octavis trium Regum 1705. an beſagten Hrn. Land-Rath und Ober-Jägermeiſter, wegen der annoch hinterſtelligen Kauf-Geldern von dem Adelichen Guth Gelting ausgeſtellter Pfand- und Pfen-

ad annum 1712.

ning-Brief auf 102294 Rthl. Cronen, davon noch restirende 52653 Rthl. 16. Schill. pleno jure dominii cediret und an besagten Hrn. Baron von Schlitz, genannt von Goertz, übertragen.

No. 103.

Hoch-Edler,
Sonders Hochgeehrter Herr Cammer-Rath!

Dessen an mich abgelassenes Schreiben, und dem darinn enthaltenenen Begehren, zur schuldigen Folge, übersende hierbey das erhaltene Mandatum wieder zurück; und da ich an den Herrn Geheimen Rath von Reventlau geschrieben, der letzteren Verschreibung zu Folge, sich zu der Zahlung künfftigen Umschlag gefast zu machen; so werde die Antwort darauf sofort nach Empfang übersenden. Sollte aber selbige nicht einlauffen, weil der Herr Geheime Rath nicht zu Hause gewesen, so halte solche Antwort nicht eben vor hochnothwendig, weil der Herr Geheime Rath sich ohne dem, durch Unterschrifft der Obligation, zur Zahlung verbindlich gemacht hat. Was sie sonsten von Meldung des Cessionarii erwehnen wollen, darinn wird ein Irrthum seyn, weiln ich selbigen noch nicht zu wissen verlange, und mag die Sache, wie sie anitzo ist, da ich vor Besitzer der Obligation gehalten werde, nach Belieben verbleiben, wornechst ich verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Cammer-Raths

Brodau, den 13. Junii 1712.

Dienstergebener Diener
D. H. v. Ahlefeld.

No. 104.

Gottorff, den 6. Julii 1712.

Monsieur,

Ich ermangele nicht dancknehmig zu erkennen, daß derselbe neulich auf mein Verlangen, meine in dem Guthe Gelting habende Forderung zu protocolliren, die Mühe nehmen wollen. Anjetzo habe durch gegenwärtige Zeilen zu wissen thun wollen, daß mit solcher Schuld-Sache es sich geändert, und es daher der im Protocollo Professionis meinenthalbgethaner Annotation nicht mehr bedarf. Ich bitte deswegen ermeldte Professionem nur wiederum in Protocollo zu deliren, und hingegen dasjenige dafür zu setzen, was der Herr Land-Rath und Ober-Jägermeister von Ahlefeld anzeigen wird. Ich verbleibe

Dessel ben

Freundwilligster
Goertz.

A Monsieur, Monsieur le Land-Gerichts-Notaire Wedderkop &c. à Kiel.

No. 105.

No. 105.

ad annum 1712.

Extractus Protocolli Professionis über das Adeliche Guth Gelting. Kiel, den 27. Junii 1712.

Nachfolgende Personen haben sich mit ihren an dem Guthe Geltingen habenden Prætensionen intra Terminum angegeben, als nemlich:

den 2. Jun. lässet Ihro Excell. der Hochfürstl. Gottorffische Herr Land-Rath und Amtmann Claus von Ahlefeld produciren eine von Ihro Excell. dem Herrn Land-Rath Joachim von Ahlefeld auf Gelting ausgegebene Obligation auf 52653. Rthl. 16. ß. Dänische Cronen, so annoch von hinterstelligen Kauff-Geldern von dem Adelichen Guthe Gelting, laut ausgestelleten Pfand- und Pfenning-Briefs auf 102294. Rthlr. Dän. Cron. restiren, und will sich contra quoscunque competentia reserviren ꝛc. ꝛc.

No. 106.

Unmaßgebliches videtur, wegen angeschlossenen Memorialis der Curatorum bonorum von denen Wedderkoppischen Güthern, wegen der Hochfürstl. Rente-Cammer vorgeschossenen 50,000. Rthlr. Neue Drittels.

Es haben Curatores des Hrn. Geheimten Raths von Wedderkoppen Güther hiebey eine Rechnung übergeben, daß dieselbe wegen der 50,000 Rthl. Drittel, so primo Febr. verwichenen Jahres für die Rent-Cammer negotiiret, und solche im Martio darauf an mich, den Cammer-Rath und Land-Rentmeister Clausen, bezahlet haben, im verwichenen Umschlag inclusive an Interesse und Unkosten mit 47444 Rthlr. an Dän. Cronen wieder abtragen müssen, und legen zur Justification desfals angeschlossene des Juden Isaac Musaphien Rechnuug bey No. 1.

Wann nun besagte Curatores, wie gemeldet, zum Dienst der Rent-Cammer (welche dero Zeit diese Gelder, zu denen bekannten Remessen nach Wien, höchst nöthig gehabt) diese Gelder negotiiret haben, weiln einen solchen ansehnlichen Post sonsten nirgends bekommen können, auch sattsam bekannt ist, daß Curatores durch eine ausgegebene Obligation sich verschrieben gehabt, Anfangs des Umschlages die Wiederbezahlung in Hamburg thun zu lassen, dannenhero, da sie desfals zu verschiedenen Kosten necessitiret worden, sie auch solcher wegen von gedachter Rent-Cammer zu indemnisiren seyn; Als gehet der Cammer unvorgreifliches videtur dahin, daß denen Curatoren solche 47444 Rthlr. 2. Schill. an Cronen ex Camera gut zu thun, und dieselbe darauf mit einer Versicherung zu versehen, zumahlen die desfals eingegebene und hiebey gehende Rechnungen 2 & 3. daselbst examiniret worden, und man dabey nichts zu moniren gefunden, weiln, wie daraus zu ersehen, der Cammer keine weitere Unkosten als bey denen ordinairen Negotiationen daraus zuwachsen, sondern dieselbe vielmehr dabey den Nutzen gehabt, daß sie, ohne Ausstellung vielfältiger Herrschafftlicher Versicherung, mit so einem

ad annum 1712. einem ansehnlichen Capital geholffen worden. Gottorff, den 21. Octobr. Anno 1712.

placet J. C. M. C.

Christian August, Adm.

Concordat cum Originali Gottorff, den 10. Jan. 1713.

B. H. Schilden.

No. 107.

Extractus Artic. 12. des von dem Herrn Etats-Rath Kayser an die Baroneſſes von Goertz, ſub dato Kiel den 14. Febr. An. 1732. ertheilten, in dem vormahligen Goertzischen Impreſſo pag. 38. befindlichen Atteſtati.

12mo Daß es alſo in effectu und an und für ſich auf eins hinaus läufft, ob wir Curatores im Umſchlag 1712. die 45000 Rthlr. Däniſ. Cronen, wofür wir uns in Anno 1711. verſchrieben, mit den Intereſſen an den Herrn Geheimen Rath Baron von Goertz ausbezahlet, und dieſer ſothane Gelder dem Hrn. Land-Rath Claus von Ahlefeld vorgeſchoſſen, auch demnechſt der Herr Land-Rath Claus von Ahlefeld uns Curatores damit befriediget, und ſeine Obligation de Anno 1709. eingelöſet hatte, oder ob, wie es auch würcklich alſo geſchehen iſt, wir Curatores das dem Hrn. Baron von Görtz, vermöge unſerer Verſchreibung, ſchuldige Capital der 45000 Rthlr. in Dän. Cron. nebſt Zurücknehmung unſerer Obligation, einbehalten, und ſolches auf des Hrn. Land-Raths von Ahlefeld Conto abgeſchrieben, und dieſen dafür quitiret.

No. 108.

Wir von GOttes Gnaden Chriſtian Auguſt, erwehlter Biſchoff zu Lübeck, ꝛc. in Vormundſchafft Unſers vielgeliebten Vetters, des Durchlauchtigſten Fürſten, Hrn. Carl Friderichs, beede Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleßwig-Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt. ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit, demnach die von Uns gnädigſt verordnete Curatores des Geheimen Raths von Wedderkop Güther, als Unſere reſpective Cammer- und Hoff-Räthe, Daniel Bendix Kayſer und Chriſtoph Wilhelm Pincier, mit Unſerm gnädigſten Conſens aus gedachten Wedderkops eingehobnen Mitteln, vermöge angeſchloſſener Rechnung zur Fürſtl. Rent-Cammer in octavis trium Regum 1710. vorgeſchoſſen, und derſelben angelichen habe, nemlich:

1. An baar dem Cammer-Rath und Land-Rentmeiſter Clauſſen bezahlten Capitalien . . . . . 4350. Rthl. DCron.
2. Durch beſagten Wedderkoppen Salarien-Gelder pro Anno 1709. . . . . 1600. ß ß

5950. Rthl. DCron.

3. Durch

Transport. 5950. Rthl. DCron. ad annum 1712.

3. Durch die sodann fällige Zinsen auf die vorhin von besagtem Geheimen Rath bey der Cammer belegte 8000 Rthl. Capital . . . 440. ; ;

Also in Summa Sechs tausend drey hundert und neuntzig Rthl. DCr. zumahln die Intereſſe als neu- verſchoſſenes Capital angenommen wird; Als thun Wir für Uns und in Vormundſchaft hochgemeldten Unſers vielgeliebten Hrn. Vetters Liebd. über den richtigen Empfang vorgeſetzter Sechs tauſend drey hundert und neuntzig Rthlr. Däniſch. Cronen obbenannte Wedderkopſche Curatores aufs bündigſte quitiren, und dahero der exception non numeratæ pecuniæ gäntzlich begeben. Gereden und geloben auch, ſo lange dieſe Gelder unabgeführt bey der Cammer ſtehen bleiben, davor jährlich Sechs pro Centum Zinſen zu geben. Inſonderheit renunciiren Wir hiebey ex certa ſcientia wohl bedächtlich für Uns und Unſers vielgeliebten Hrn. Vetters Liebd. allen und jeden Exceptionen ſo dawider zuſtatten kommen können, in ſpecie der allgemeinen Rechts-Regul, daß eine General-Verzicht nicht gelte, es gehe dann eine ſpecialis vorhero. Deſſen zu mehrer Uhrkund iſt denen Curatoribus der Wedderkopſchen Güther dieſe Verſicherung unter Unſer eigenhändigen Subſcription und nebengedruckten Cammer-Inſiegel ausgehändiget worden. So geſchehen Gottorff den 24. Novembr. 1712.

Chriſtian Auguſt.

(L. S. D.)

B. H. Schilden.

No. 109.

Die Hochfürſtl. Rente-Cammer

Debet.

In Octavis trium Regum 1710.

		Rthl
NB. Bis dahin iſt dieſelbe dem Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop ſchuldig geweſen Capital, ſo derſelbe als Amtmann zu Tremsbüttel vorgeſchoſſen . . .	4000 Rthl.	
Jngleichen reſtiret aus einer andern Obligation	4000 Rthl.	
	8000 Rthl.	
Weiln nun die Cammer darüber à parte Obligationis ausgegeben, obzwar die letzten nicht in der Curatoren Händen, ſo wird demnach darüber keine weitere Verſchreibung gefordert werden können.		
Uebrigens iſt von denen Curatoren vorgeſchoſſen:		

In octavis trium Regum 1710.

Mittelſt einer zurückgegebenen Cammer-Aſſignation auf das Amt Huſum und alſo baar	3000 Rthl.	
Contant bezahlt	1350 Rthl.	4350
Durch des Hrn. Geheimen Raths-Præſidenten Teſtament-Gelder pro Anno 1709. worüber Curatores, daß ſie ſolche empfangen, quitiret haben:		
Als Geheimer Rath	1000 Rthl.	
Amtmann zu Tremsbüttel . . .	600 Rthl.	1600
		5950

		Rthl
	Transport.	5950
ad annum 1712.	Durch die Interesse, so die Cammer auf vorhergehende 8000 Rthl. Cap. pro Anno 1709. bezahlen soll, worauf Curatores ebenfals quitiret haben:	
1.	4000 Rthl. à 5 pro Cent . . . . . 200 Rthl.	
2.	4000 Rthl. à 6 pro Cent . . . . . 240 Rthl.	440
	Summa	6390

Gottorff, den 3. Novembr. A. 1712.

D. B. Kayser,
Curatorio nomine des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop.

No. 110.

Wir, von GOttes Gnaden, Christian August, erwehlter Bischoff zu Lübeck, in Vormundschafft Unsers vielgeliebten Vetters, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friederichs, beede Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit, demnach die von Uns verordnete Curatores, des Geheimen Raths von Wedderkoppen Güther, als Unsere respective Cammer- und Hof-Räthe, Daniel Benedix Kayser und Christoph Wilhelm Pincier, mit Unserm gnädigsten Consens, aus gedachten von Wedderkop eingehobenen Mitteln, **vermöge angeschlossener Rechnung**, zur Fürstl. Rent-Cammer vorgeschossen, und derselben angeliehen haben, an baar dem Cammer-Rath und Land-Rent-Meister Clausen bezahlten Capitalien, als:

An. 1710. den 19. Jun. . .	600 Rthlr.		
den 9. Septembr. . . .	561	--	38 ßl.
den 13. ejusdem	500	--	
den 1. Octobr.	500	--	
In Octavis trium Regum 1712. . . .	80	--	28 —
Noch in Octavis trium Regum an Dän. Cron. .	24000	--	
und an Species	6000	--	
Durch die in Octavis trium Regum, nach beyliegender Rechnung, völlige Zinsen . . .	867	--	30 —

Also in Summa an Dänischen Cronen **Sieben und Zwantzig Tausend Ein Hundert und Zehn Rthlr. und Sechs Tausend Rthlr.** Species, zumahln die Interesse als neu verschossenes Capital angenommen wird; als thun Wir für Uns, und in Vormundschafft hochgemeldten Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Liebd. über den richtigen Empfang vorgesetzter Sieben und Zwantzig Tausend Ein Hundert Zehn Rthlr. Cronen, wie auch Sechs Tausend Rthlr. Species, obbenannte Wedderkopsche Curatores aufs bündigste quitiren, Uns dahero der Exception non numeratæ pecuniæ gäntzlich begebende: Gereden und geloben auch, so lange diese Gelder unabgeführet bey der Cammer stehen bleiben, davor jährlich 6. pro Centum Zinsen zu geben. Insonderheit renunciiren Wir hiebey ex certa scientia wohlbedächtlich für Uns, und Unsers vielgeliebten Herrn Vetters Liebd. allen und jeden Exceptionen, so darwider zu statten kommen können, in specie der allgemeinen Rechts-Regul, daß eine General-Verzicht nicht gelte, es gehe dann eine besondere vorhero. Dessen zu mehrer Uhrkund, ist denen Curatoribus der Wedderkopschen

kopschen Güther, diese Versicherung unter Unser eigenhändigen und nebengedruckten Cammer-Siegel ausgehändiget worden. So geschehen Gottorff den 24. Novembr. An. 1712. Subscription ad annum 1712.

Christian August.

(L. S. D.)

B. H. Schilden.

No. III.

Die Hochfürstl. Rente-Cammer

		Debet. Rthlr.	ßl.
Capital	8000 Rthlr.		
Dann an Capital, so derselben in Octavis trium Regum 1710. angeliehen	6390 —		
	Dän. Cron. 14390 Rthlr.		
Dazu ist in dem 1710. Jahr derselben vorgeschossen, baar Geld:			
den 19. Jun.	600 Rthlr. ßl.		
- 9. Septembr.	561 — 38		
- 13. dito	500 —		
- 1. Octobr.	500 —		
In Octav. trium Regum 1711.	80 — 28	2242	18
An Interesse, welche von Octavis 1711. fällig, als:			
1) auf 4000. Rthlr. à 5 pro Cent	200 Rthlr. ßl.		
2) auf 4000. Rthlr. à 6 pro Cent, fürs ganze Jahr	240 —		
3) auf 6390. Rthlr.	383 — 19		
auf 600. Rthlr. vom 1. Jul. biß ult. Dec.	18 —		
auf 561. Rthlr. 38. ßl. für 4. Monath	11 — 11		
auf 500. Rthlr. für 3. Monathen	7 — 24		
noch auf 500. Rthlr. für 3. Monathen	7 — 24	867	30
	Dän. Cron.	3110	
In Octavis trium Regum ferner baar geliefert:			
Capital Species		6000	
Imgleichen Dän. Cronen		24000	
	Summa	33110	—

Gottorff, den 3. Novembr. Ao. 1712.

D. B. Kayser,

Curatorio nomine des Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop.

No. 112.

Wir von GOttes Gnaden Christian August, erwehlter Bischof zu Lübeck, in Vormundschaft Unsers vielgeliebten Vetters, des Durchl. Fürsten Hrn. Carl Friderichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit, demnach die von Uns verordnete Curatores des Geheimten Raths von Wedderkoppen Güther, als Unsere resp. Cammer- und Hoff-Räthe Daniel Benedix Kayser, und Christian Wilhelm Pincier mit Unsern gnädigsten Consens aus gedachten von Wedderkops eingegebenen

ad annum 1712. benen Mitteln, vermöge angeſchloſſener Rechnung, zur Fürſtl. Cammer vorgeſchoſſen und derſelben angeliehen haben, Anno 1711. den erſten Februarii . . . . . 20000 Rthlr. ſo dieſelbe zu Unſer Rent-Cammer Dienſte Dero Zeit von denen Laſtroppen negotiret, und nachmahls aus denen Wedderkoppiſchen Geldern entrichtet; Und

In octavis trium Regum An. 1712. an DCr. 28000 Rthl.

Dann durch die, laut beyliegender Abrechnung, in Octavis trium Regum fällige Zinſen . . 3990 -

Wie auch an Species . . . . . 360 -

alſo in Summa Ein und funfftzig tauſend, neun hundert und neuntzig Rthlr. Dän. Cron. und Drey hundert und ſechtzig Rthlr. Species, nunmehro zuſammen Capital, zumahlen die Intereſſe als neu vorgeſchoſſenes Capital angenommen wird;

Als thun Wir für Uns, und in Vormundſchafft hochgemeldten Unſers vielgeliebten Hrn. Vetters Liebd. über den richtigen Empfang vorgeſetzter Ein und funfftzig tauſend, neun hundert und neuntzig Rthlr. DCron. wie auch drey hundert und ſechtzig Rthlr. Species, obbenannte Wedderkoppiſche Curatores aufs bündigſte quitiren; Uns dahero der Exception non numeratæ pecuniæ gäntzlich begebende; gereden und geloben auch, ſo lange dieſe Gelder unabgeführet bey der Cammer ſtehen bleiben, davor Jährlich 6 pro Cent Zinſen zu geben. Inſonderheit renunciiren Wir hierbey, ex certa ſcientia wohlbedächtlich, für Uns und Unſers vielgeliebten Herrn Vetters Liebd. allen und jeden Exceptionen, ſo dawider zu ſtatten kommen können, in ſpecie der allgemeinen Rechts-Regul, daß eine General-Verzicht nicht gelte, es gehe dann eine beſondere vorhero. Deſſen zu Uhrkund, iſt denen Curatoribus der Wedderkoppiſchen Güther, dieſe Verſicherung unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und nebengedrucktem Cammer-Inſiegel ausgehändiget worden. So geſchehen, Gottorff, den 24. Novembr. Anno 1712.

(L. S. D.) Chriſtian Auguſt, Adm.

B. H. Schilden.

No. 113.

Die Hochfürſtliche Rent-Cammer

Debet

Dieſelbe iſt an Capital ſchuldig:

1) Aus denen vorigen Jahren biß Anno 1710. . . 8000 Rthlr.
Weiln aber der Land-Rath und jetziger Amtmann zu Tremsbüttel, von Ahlefeld, die 4000. Rthlr. Amtmann-Vorſchuß-Gelder bezahlet hat, als werden ſolche hiervon abgeſchrieben. . . . 4000 -

Bleiben, in DCr. 4000 -

2) So in Octav. trium Reg. vorgeſchoſſen } 9500 Rthl. { 6390 -
3) Biß Octavis trium Regum } { 3110 -

4) In Octavis trium Regum 1711. in Spec. . . 6000 -
5) Ingleichen, in DCr. . . . 24000 -

Summ. 43500 -

Ferner

			Rthlr.	ßl.	ad annum
Ferner der Cammer vorgeschossen:					
Anno 1711. 1. Febr.			20000		1712.
An Interesse sind biß Octavis trium Regum fällig:					
Auf das Capital Num. 1. à 6 pro Cent, in DCr.	240 Rthlr.				
Auf die Poste Num. 2. & 3. à 6. pro Cent	570 -				
Auf das Capital Num. 5.	1440 -				
Dann hat der Herr Land-Rath und Amtmann von Ahlefeld die Interesse auf die 4000. Rthlr. Amtmanns-Vorschuß-Gelder den Curatoren angewiesen, dann obgleich dieselbe von den Cammer-Capitalien abgeschrieben worden, so hat dennoch besagter Land-Rath, dieselbe nicht bezahlet, dahero Curatores sothane Interesse zu empfangen haben, als 6 pro Cent	240 -				
Summ. in DCr.	2490 -				
Interesse auf die den 1. Februar. Anno 1711. vorgeschossene 20000. Rthl. für 11. Monaten	1100 -				
Solche Gelder sind von denen Lastrops negotiiret, an welche Provision bezahlet werden müssen, à 2. pro Cent	400 -				
			3990		
Noch Interesse auf die 6000 Rthl. Spec. No. 4.			360		
In Octavis trium Regum 1712. hierzu baar bezahlet an den Herrn Cammer-Rath und Land-Rentmeister Claussen			28000		
Summa, was in Anno 1711. und Umschlag 1712. bezahlet			52350		

Recapitulatio.

Beträget also der gantze Vorschuß, so zur Cammer geschehen, aus den Mitteln des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten

1. Biß Umschlag 1710. Cronen			4000	
2. Umschlag 1710. Cronen			6390	
3. In Anno 1710. und Umschlag 1711. Cronen	9500		3110	
Imgleichen Species			6000	
Noch Cronen			24000	
4. Anno 1711. und Umschlag 1712.				
1)	20000. Rthl.			
2)	3990. —			
3)	28000. —			
Cronen	51990. —			
4) Species	360. —			
			52350	
5. Hierzu noch die durch die negotiirte 50000 Rthl. in Drittel bezahlte			47444	2
		Summa	143294	2

Gottorff, den 3ten Novembr. Ao. 1712.

D. B. Kayser.

Curatorio nomine des Hrn. Geheimten Raths-Præsidenten von Wedderkoppen.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

ad annum 1712.

No. 114.

Extractus Artic. 15. des von dem Herrn Etats-Rath Kayser, denen Baroneſſes von Goertz ſub dato Kiel den 14. Febr. 1732. ertheilten, in dem vormahligem Goertzischeu Impreſſo pag. 36. befindlichen Atteſtati.

15to Daß deshalber auch bey der Hochfürſtl. Rente-Cammer nimmer einiger Zweifel geweſen, ſondern ſelbige die Sache auf dem Fuß genommen und confideriret, als ob wir die Wedderkopſchen Curatores, die 50,000 Rthl. neue Zwey-Drittel oder die 45,000 Rthlr. Dän. Cronen, welche der Herr Baron von Goertz vorgeſchoſſen, und wofür wir uns Curatores verſchrieben, ſelbſt hergeliehen, wie ſolches nicht nur der angelegte vidimirte Extract von der Deſignation derjenigen Gelder, ſo Camera Ducalis von uns aufgeliehen, welche der damahlige Land-Rentmeiſter und jetziger Geheimer-Rath von Clauſenheim entworffen und eingeſandt ſub Lit. L. ſondern auch aus dem in Copia vidimata mit beygefügtem Cammer-Videtur vom 21. Octobr. 1712. ſub Lit. M. erhellet. Ebenermaſſen ich, in der bey des Hrn. Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. ſub dato Gottorff den 3. Nov. 1712. übergebenen Rechnung, von denen aus der Wedderkopſchen Curatel an die Rente-Cammer im Umſchlag 1710. 1711. & 1712 gethanen Vorſchüſſen, die quæſtionirte 50,000 Rthlr. neue Zwey-Drittel, ſo eben der Goertzige und Ahlefeldiſche Poſt von denen 45000 Rthlr. Dän. Cronen iſt, mit angeführet habe, beſage der Beylage ſub Lit. N. Nicht weniger hat der damahlige Hr. Land-Reutmeiſter dieſe Gelder auch wücklich berechnet, laut Extractus ſub Lit. O. und muß hiebey noch ferner anzeigen, daß höchſt-gedachte Ihro Hochfürſtl. Durchl. damahls zwey Obligationes über die in itzt berührter Rechnung ſub Lit. N. deſignirte Poſten an die Wedderkopſche Curatel ausgegeben, als eine auf 51990 Rthlr. Dän. Cronen und 360 Rthlr. Species, datiret Gottorff den 24. Nov. 1712. welche noch in Originali bey mir verhanden, und wovon Copia vidimata ſub Lit. P. hiebey gehet, und die andere Obligation auf die von dem Hrn. Baron Goertz vorgeſchoſſene 50,000 Rthl. Drittel oder 45,000 Rthlr. Dän. Cron. welche, nach der Berechnung, eine Summe von 47444 Rthlr. 2. Schill. Dän. Cronen ausgetragen. Dieſe letztere Obligation nun habe nebſt andern Wedderkopſchen Brieffſchaften in einen verſchloſſenen Kaſten liegen gehabt, welchen ich, bey dem Anno 1713. eingefallenen Diſturbio anfänglich nach Hamburg ſalviret, nachmahls aber von da nach Lübeck in des ſeel. Hrn. Etats-Raths Calliſten Hauß transportiren laſſen; Allein dieſer Kaſten iſt abhanden, und aller vielfältig geſchehenen Bemühung ungeachtet, nimmer wieder zum Vorſchein gekommen, und könnte ich benöthigten falls das Concept von dem, was Sr. Hochfürſtl. Durchl. ich darüber umſtändlich zugeſchrieben, nebſt Dero Antwort annoch wohl produciren ꝛc.

No. 115.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

ad annum 1712.

No. 115.

Des Herrn Geheimen Raths von Goertz Vollmacht an den Herrn Justiz-Rath Stryck, wegen Beobachtung seines Interesse bey dem vorgewesenen Verkauff des Guthes Gelting.

Weiln ich der mir obliegenden Herrschafftl. Angelegenheiten halber verhindert werde, der auf den 17. hujus zu Eckernförde angesetzten Licitation des Guthes Geltingen in Persohn beyzuwohnen, indessen aber doch gleichwohl auch die Nothdurfft erfordert, daß wegen meines kundbahren, an solchem Guthe habenden Interesse jemand in loco zugegen sey, der statt meiner daselbsten mein bestes berichte: So bevollmächtige hiemit den Hochfürstl. Justiz-Rath Hn. Stryken, daß selbiger bey der vorerwehnten Licitation für mich erscheine, bis auf Siebentzig tausend Rthlr. Dänisch. Cronen, so in den octavis des bevorstehenden Umschlags zu bezahlen, vor Gelting biethe, und fals dennoch ein anderer mehr offeriren sollte, sodann ein solches zwar geschehen lasse, dabey aber häuptsächlich dahin sehe, daß das offerirte Quantum diesemnechst auch in bemeldten octavis ohnfehlbahr ausgezahlet werde, und hiezu zugleich der Käufer sich sub obstagio & hypotheca bonorum verbindlich mache, und wie sonst auch vorgedachter Justiz-Rath Stryke sich ebenfals dahin zu bemühen, und besten Fleisses zu præcaviren, daß selbsten von denen Hrn. Arbitris Commissariis diese Sache nicht weiter ausgesetzet werde, sondern auf den vorerwehnten Termin mehr angeregte Licitation ohnausetzlich vor sich gehe, so hat er zwar den Kauf-Brief von Geltingen, nebst darauf ausgegebener Obligation, dem Herrn Land-Rath und Ober-Jägermeister von Ahlefeld anfänglich originaliter zu extradiren, und zu erwarten, ob nicht auch durch diese meine hiebey führende Intention erreichet werden könne; fals aber wider Verhoffen die Sache also nicht zum Stande kommen sollte, hat er sodann die von dem Herrn Ober-Jägermeister an mich gegebene Cession zu produciren, und darauf, wie nur erst angeführet worden, in meinem Nahmen zu verfahren; Allermassen dann zu einem solchen ich ihn nicht nur hiemit nochmahls bevollmächtige, sondern auch, da er einer noch weitern Gewalt, als dieser, dazu benöthiget seyn sollte, ihm selbige ebenfals hiedurch in bester Form Rechtens ertheilet haben will, auch alles genehmigen und ratificiren werde, was er dieser meiner Vollmacht gemäß hierinnen thun und verrichten wird. Ihm selbsten aber solcher wegen jedesmahl indemnisiren, alles sonder Gefehrde und Argelist. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und neben gesetzten Pittschafts.

Gottorff, den 9. Dec. 1712.

(L. S.)

G. H. Freyh. von Goertz.

ad annum 1713.

No. 116.

Extractus §phi 4ti des, dem zwischen des Herrn Herzogs und Administratoris Hochfürstl. Durchl. und dem Königl. Schwedischen Feld-Marschall Grafen von Steenbock, sub dato des 21ten Januarii, 1713. geschlossenem Tractat, beygefügten Articuli separati.

§. 4. Ist verabredet, und verspricht der Hr. Graf Steenbock auch, daß er sich in des Fürstlichen Hauses Privat- und Domestique oder Vormundschafftliche Affaires auf keine Weise, weder directè noch indirectè, meliren, vielweniger des zu Tönningen in Verwahrsam seyenden von Wedderkop und dessen Sachen, sich weder durch Interceſſion, noch auf einige andere Art annehmen wolle oder solle. Uhrkundlich ist dieser Separat-Articul, gleich dem Haupt-Receſs vom heutigem dato beyderseits unterschrieben und besiegelt. Es soll auch derselbe von eben solcher Verbindlichkeit und Würckung seyn, als ob er dem Haupt-Receſs von Wort zu Wort inseriret stünde. Geschehen respectivè auf dem Schlosse Gottorff und Husum, den 21ten Januarii, 1713.

(L.S.) Christian August.

G. H. v. Goertz. Joh. Banner. H. G. z. Reventlow. A. E. Stamke.

No. 117.

Hamburg, den 3ten Febr. 1713.

Hoch-Edler,
Hochgeehrter Herr Justice-Rath!

Ich habe MHGHn. Justice-Rath hiemit erinnern wollen, sich angelegen zu halten, daß die bewuste Commission ad licitandum des Guthes Geltingen, auf Hn. Land-Rath Otto von Bluhmen und Hn. Justice-Rath Pechlin, forderſamst möge expediret, retrodatiret, und dem Commissoriali die Clauſul annectiret werden, daß die Hn. Commissarii, so bald es Zeit und Gelegenheit vergönnen mögte, die ihnen aufgetragene Commission unverzüglich angehen, und damit ohngesäumt verfahren mögen.

Ferner wolle MHGHr. Justice-Rath, die ihm bekannte Bestallung, für den vormahligen Preussischen Auditeur, Nahmens Adam Johann Heinrich Chriſt, aus der Grafschafft Mansfeld gebürtig, zu dem Secretariat beym Hochfürstl. Lehn-Gerichte, und zur expedition derer beym Ober-Hof-Marschall-Amte, vorgehenden Sachen, förderlichst auszufertigen und mir anhero nach Hamburg zu übersenden belieben. Ich beharre

Meines Hochgeehrten Herrn Justice-Raths

Dienstbereitwilligster
Goertz.

A Monsieur, Monsieur Strycke, Conseiller de Justice de S. A. S. le Duc regnant de Slesvic & Holstein &c.
à Gottorff.

No. 118.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 118.

ad annum 1713.

Copia der von dem Herrn Kayser, an den Herrn von Ahlefeld ertheilten Quitung vom 23sten Februar. Anno 1713.

Daß der Tit. Herr Land-Rath und Ober-Jägermeister von Ahlefeld, das von dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, bey demselben belegte Capital, als Fünff und vierzig tausend Rthlr. Dän. Cron. imgleichen an Interesse pro Anno 1709, 1710 & 1711. Jährlich à 6 pro Cent, und also zusammen Acht tausend ein hundert Rthlr. auch in Dän. Cronen, bereits in Octavis trium Regum 1712. mir richtig bezahlet hat, solches wird Curatorio nomine gedachten Herrn Geheimen Raths-Præsidenten hiemit gebührend quitirend bescheiniget. Schleßwig, den 13. Febr. 1713.

D. B. Kayser.

No. 119.

Extract aus meinem Buch.

Ihro Durchl. der Herr Administrator, Christian August, zu Holstein-Gottorff

Debet.

Anno 1713.

Ostern. Zu Behuef dero Disposition parat gehalten, **Rthlr. 50000. in neuen Zwey-Drittel St.**

Worauf baar bezahlet, in neuen Zwey-Drittel St. . . . 4000 Rthlr.

Item wegen Assignation des Herrn Cammer-Præsidenten von Goertz allhier, so verwichenen Umschlag 1713. fällig gewesen ad 500 Rthl. Cronen mit agio . . 575 -

Noch an den Herrn Ober-Schencken von Goertz bezahlt 280 -

Anno 1713.

21. Maji. bey meiner Anwesenheit in Hamburg drey differente Wechselbriefe auf Hrn. Berend Heymann alda ertheilet, ad 20000, 14645 und 10000. Rthlr. in allen, an neuen Zwey-Drittel Stücken . . . . . 44645 -

Vor meine Provision, und die Contanten dahin zu transportiren, ist mir gnädigst bewilliget . . . . 500 -

in allen, in N. Zwey-Dr. St. 50000 -

Anno 1713.

18. April. Hierüber haben hochgedachte Ihro Durchl. drey folgende Obligationes, unter Guarantie Ihro Chur-Fürstl. Durchl. meines Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, Herrn ꝛc. de dato den 23ten Maji 1713. an mich ausgestellet, à 6 pro Cent zu verzinsen, und nach 6 Monatlicher Loskündigung, Capital & Zinsen wiederum zu zahlen

1) als, in neuen Zwey-Drittel St. . . 30000 Rthlr.
2) item - - - . . 10000 -
3) eodem - - - . . 10000 -

Und sind diese drey Obligationes von mir wiederum cediret.

ad annum 1713. Anno 1713.

23. Maji. An Ihro Excell. den Herrn Geheimen Kriegs-Rath von Hattorff, in N. Zw. Dr. St. . . . . 30000 Rthlr.

23. dito. An den Herrn Hoff-Rath von Hattorff, allhier 10000 -

11. Octobr. Noch an die gnädige Fräulein von Schulenburg 10000 - -

in N. Zw. Dr. 50000 -

Kömmt überein mit meinem Buch, Hannover, den 7. Septembr. Anno 1734.

Michael David.

No. 120.

Hamburg, den 21ten May 1713.
pr. Rthl. 20000. in Neue Zwey-Drittel Stück.

Es beliebe der Hr. Berend Heymann in Hamburg zu zahlen an Ordre Ihro Hochgebohrnen Excellence den Hn. Geheimen Rath und Ober-Marschall Baron de Goertz, Rthl. Zwantzig tausend in neue ⅔ Stück. sage 20000. Rthlr. Valuta empfangen und stelle es à Conto, adieu

Michael David.

Accept. den 22. May.
B. Heymann.

Für mir an den Hrn. Land-Rentmeister Clausen.
C. M. B. v. Goertz.

Vor mir an Herrn Benedix Goldschmid oder Ordre.
M. Clausen.

Diese Zwantzig Tausend Rthlr. neue ⅔ St. zu voll habe für Rechnung des Hn. Land-Rentmeisters Clausen empfangen und ihm bezahlt. Hamburg den 24. May 1713.
Benedix Goldschmidt.

No. 121.

Hamburg, den 21ten May 1713.
pr. Rthl. 14645. Neue Zwey-Drittel St.

Vierzehen Tage Sicht, oder wann es später verlanget wird, beliebe Hr. Berend Heymann in Hamburg zu zahlen, auf Ordre Ihro Hochgebohrnen Excell. des Hrn. Geheimen Raths und Ober-Marschall Baron de Goertz Rthlr. 14645. sage vierzehen tausend sechs hundert fünf und vierzig Rthl. neue Zwey-Drittel St. oder wann es Hr. Heymann accommodiret, den Wehrt in Banco à 31 pro Cent zu bezahlen. Valuta empfangen und stelle es à Conto. Adieu.

Michael David.

Accept. den 22sten May.
B. Heymann.

Der Herr geliebe auf Rechnung dieses Wechsels 11000 Rthlr. neue Zwey-Drittel gegen 31 1/3 pro Cent in Banco an Ernst Goverts, Peters Sohn, abzuschreiben, und den Rest, als 3645 Rthl. in neue Zwey-Drittel St. an Lemos zu zahlen, es validiret.

G. H. Frh. v. Goertz.

Zu Danck bezahlt Rthl. 3645.
Moses Delemos.

No. 122.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

ad annum 1713.

No. 122.

Hamburg, den 21ten May 1713.
pr. 10000. Rthl. in Neue Zwey-Drittel St.

Vierzehen Tage Sicht, oder wann es später verlanget wird, beliebe Hr. Berend Heymann in Hamburg zu zahlen, auf Ordre Ihro Hochgebohrnen Excell. des Hrn. Geheimen Raths und Ober-Marschalls, Baron de Goertz, Rthl. 10/000. in neuen Zwey-Drittel St. sage zehn tausend Rthl. oder wann es Hr. Berend Heymann accommodiret, den Wehrt folgens dem hiesigen Cours in Banco à 31 pro Cent zu zahlen; Valuta empfangen, und stelle es à Conto. Adieu.

pr. Michael David.

Accept. den 22ten May
B. Heymann.
NB. in Blanco endossirt

G. H. Frh. v. Goertz.

No. 123.

Copia Rescripti Ducalis an den Obristen und Commendanten Wolff zu Tönning, de dato Hamburg den 23ten Junii 1713. welches im Supplemento derer Historischen Nachrichten vom Nordischem Kriege pag. 149. befindlich.

P. P.

Euch ist bestermassen bekannt, wasgestalt Wir vor einigen Jahren Uns gemüßiget gefunden, den von Wedderkop nach dortiger Vestung in Verwahrung bringen zu lassen, um denselben, wegen gar vieler, Zeit seines geführten Ministerii begangenen Verbrechen, zur Justification zu ziehen, und befundener Bewandniß nach, dieselbe gebührend an ihm zu ahnden. Ob nun zwar Wir nicht nöthig gehabt hätten, einen weitläufftigen Proceß wider denselben anzustellen, sondern, Krafft habender Souverainität, mit Abthuung der Sache, und gerechten Bestraffung des Verbrechens, ohne vielen Formalitäten hätten verfahren können, und genug gewesen wäre, Wir in Unserem Gewissen wären versichert gewesen, daß ihm, von Wedderkop, kein Unrecht widerführe; So haben Wir jedoch (wie ihr wisset,) ein gar solennes Gericht, zu Untersuch- und Beurtheilung der wider den von Wedderkop klagbar gewordenen Capital-Verbrechen, bestellet, und die Sache zu dem ordentlichen Lauf der Justice verwiesen, der darauf angefangene Processus, ist theils der natürlichen Bewandniß und Vielheit derer Verbrechen halben, theils aber auch durch des von Wedderkop selbst eigene, mit vielem Fleiß, und blosserdings, um andere Puissancen in das Werck hinein zu ziehen, hervorgesuchte, auch so gar gegen des Fürstl. Hauses Souverainität und Hoheit lauffende Exceptiones, dergestalt proteliret worden, daß endlich gar die Troublen in denen Herzogthümern darüber eingefallen; von diesen Troublen nun meinet des von Wedderkops Famille hauptsächlich zu profitiren, und schmeichelt dieselbe sich, wie Wir vernehmen, mit der Hoffnung, daß dem von Wedderkop vielleicht jetzo, ohne dann sonst jemahlen, seine Freyheit mögte können procuriret werden, und um solchen Zweck desto ehender und gewisser zu erlangen, wird von

ad annum 1713.

dieſer Famille alles nur erſinnliche angewand, Ihro Majeſt. den König in Dännemarck in denen ungerechten und harten Proceduren gegen das Fürſtl. Haus mehr und mehr zu animiren, und ſonderlich es dahin zu bringen, daß der Veſtung Tönning noch härter möge zugeſetzet, und ſie zur Uberga-be gezwungen werden. Wir mögen euch in Gnaden nicht verhalten, wie wir dieſe Machinationes von einer ſo gefährlichen Conſequentz zu ſeyn finden, daß Wir Unſers Vormundſchaftlichen Amts und Gewiſſens halber nicht un-terlaſſen mögen, zulängliche Præcautiones dagegen zu nehmen; Sollte demn-nach bey des Königs in Dännemarck Majeſt. durch die vorſeyende Intrigues ausgewürcket werden, daß Ihro Majeſt. in Dero feindlichen Proceduren wi-der die Fürſtl. Länder, und in Specie wider die Veſtung Tönning fortführen, es auch über Vermuthen gar dahin kommen ſollte, daß ihr die Veſtung, welche ihr gleich wohl als ein tapferer und redlicher Commendant bis auf das äuſſerſte zu defendiren, nochmahls ermahnet ſeyn wollet, an Dänne-marck zu übergeben abſolute gezwungen würdet, ſo iſt unſer gnädigſter, anbey aber auch ernſtlich gemeinter Wille, und befehlen Wir euch hiemit, nicht nur pro plenitudine poteſtatis, ſondern auch mit gutem Gewiſſen für GOtt und mit allem Rechte vor der Welt, zu Handhabung der Juſtitz, und zu Abkehrung des ſonſten dem Etat unaus-bleiblich bevorſtehendem Irreparablen Nachtheils, daß ihr alsdenn, und bevor es zur würcklichen Ubergabe der Veſtung kommt, den von Wedderkop von Unſernt- und Rechts-wegen durch den Nach-Richter, in dortiger Veſtung, mit dem Schwerdt, oder in Ermange-lung eines Nach-Richters, durch einen Provos, auf der erſten Ba-ſtion, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen, ihm dem von Wedderkop auch, ſolche über ihm rechtmäſſig verhängte Execution, um ſich dazu anſchicken zu können, in Zeiten, zuvor wiſſen laſſet. Wir ver-ſehen Uns zu euch, daß ihr dieſen Unſern Willen ohnweigerlich, wie ei-nem gehorſamen Diener des Fürſtl. Hauſes zuſtehet, ausrichten, und vollziehen werdet. Wie Wir euch dann zum voraus, zu eurer Direction annoch unverhalten, daß wann der Caſus mit Tönning exiſtiren ſollte, und ihr die punctuelle Execution dieſer Ordre nicht leiſtet, ihr euch die ſchwereſte Verantwortung, und eine der Sachen Wichtigkeit gemäſſe Ahndung ohn-fehlbar zuziehen würdet, ohne daß desfals einige Entſchuldigung, ſie ha-be Nahmen wie ſie wolle, werde angenommen werden. Wir verbleiben euch ꝛc. ꝛc.

No. 124.

Extract aus dem Supplemento derer Hiſtoriſchen Nachrichten zum Nordiſchen Kriege, pag. 397. & 398.

Mais ce qu'on peut dire de lui, (*du Baron de Gœrtz*) avec verité, c'eſt qu'il eſt homme à tout entreprendre, pour ſatisfaire à ſon ambition & ſa vengeance. L'ordre donné à Commendant de Tönningen, de fai-re trancher la tête à Monſieur de Wedderkop ſans preuves de crime, ſans forme de Procés, & ſeulement, NB. ex plenitudine poteſta-tis, ainſi que l'ordre le portoit, fait voir, que les plus grandes violences, ne lui coûtent rien. On ſçait, qu'il expédia cet ordre à Berlin ſur un

blanc-

ad annum 1713.

blanc-ſigne, de Monſieur l'Adminiſtrateur, ſans, que ce Prince, le lui avoit commandé; Monſieur l'Adminiſtrateur, eſt un Prince juſte, doux, bienfaiſant, incapable d'une injuſtice ſi criante, & de cette crüauté. Feue Madame l'Electrice de Hannovre, a rendu témoignage par une de ſes lettres, à feue la Reine de Dannemark, qu'elle ſçavoit, d'un Prince qui en êtoit bien informé, que Monſieur l'Adminiſtrateur, n'avoit jamais donné cet ordre. &c. &c.

No. 125.

Die, von dem Herrn Geheimen Rath, Baron von Goertz, dem Herrn Commendanten Wulff, ſub dato Berlin den 28ten Novembr. 1713. beygelegte, anderweitige Ordre, welche in dem Supplemento derer Nachrichten zum Nordiſchen Kriege, pag. 192. befindlich.

Wohlgebohrner,
Inſonders Hochgeehrter Herr General-Major,

Ich habe hierdurch melden wollen, daß ich noch immer auf den Terminum von 6 Wochen rechne, binnen welchen die dortige Erlösung mit GOttes Hülfe geſchehen ſoll. Die Hrn. Dänen geben nunmehro näher kauf, und wollen ſich gerne gütlich mit uns vergleichen, es ſind ſolche Meſures genommen, daß innerhalb 14. Tagen à dato entweder die Bloquade von Tönningen aufgehoben oder wenigſtens die Feſtung ravitailliret werden ſoll.

Sollte, über alles Vermuthen, keines von beyden geſchehen, und alſo das dortige Leyden härter werden, ſo will nomine Sereniſſimi, MHGHn. General-Major, hiemit aufgegeben haben, daß, wann es ſo weit wird gekommen ſeyn, daß man abſolute nicht länger denn noch 14. Tage ſich in Tönning halten kann, MHGHr. General-Major den Cammer-Aſſeſſor Langejahn, unter dem Vorwand, daß derſelbe für ſich ſelber habe Permiſſion gebeten, zu dem commandirenden Officier von der Bloquade hinausſchicken, und wegen einer Capitulation Unterredung möge pflegen laſſen, in welcher man ihm denn folgende Puncta zu bedingen:

I. Daß die Guarniſon frey ausgehen möge nach Euthin.
II. Daß ab Däniſcher Seiten verſprochen werde, man wolle die Veſtung bis zum Erfolg des Nordiſchen Friedens in ſtatu quo laſſen.
III. Daß man den Herrn von Wedderkop mit einem Fahrzeuge, unter einer Fürſtl. Eſcorte, von etwa 50 Mann, wolle nach Helgeland zu transportiren vergönnen.

Ich muß wiederholen, daß man ſolche Demarche nicht eher thun müſſe, als 14. Tage vor Conſumtion alles verhandenen Proviants, als welches uns hierauf pro directione dienen ſoll.

Je härter und länger die dortige Leydenſchaft ſeyn wird, je gröſſer wird das Meritum derer ſeyn, die davon participiret haben, und je mehr werden Ihro Durchl. auf Gnaden-Beweiſungen bedacht ſeyn müſſen. Von MHGHn. General-Majors Fermeté ſind Ihro Durchl. vollkommen verſichert; Zu denen ſämtlichen Hn. Officiers haben Sie ebenmäßig das gnädige Vertrauen, daß ſelbige gerne mit aushalten werden. Der Soldat wird

wiſſen,

wissen, und der Bürger von MOGHn. General-Major lernen müssen, daß so lange man noch Brod in einer Vestung hat, und keine äusserliche superieure Macht gebrauchet wird, man eine Vestung nicht verlasse, gleich dann auch nicht zu vermuthen, daß, wann auch allenfals ein Frost-Wetter kommen sollte, die Hrn. Dänen die Vestung zu escaladiren unternehmen werden. Ich verbleibe ꝛc.

Meines Insonders Hochgeehrten Hrn. General-Majors

ergebenster Diener
Goertz.

No. 126.

1714. Wir Friederich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund hiemit: Demnach des Fürstl. Geheimen Raths-Præsidenten, Magni von Wedderkop Ehe-Frau, Margaretha Elisabeth von Wedderkop, allerdemüthigst bey Uns angebracht und geklaget, was Gestalt ihr Ehe-Mann verschiedene Gelder, in dem Hertzogthum Schleßwig, zinsbar bey andern stehen und beleget habe, die, abseiten des Fürstlichen Hauses Gottorff, verordnete Curatores bonorum aber, nicht allein davon die Zinsen, sondern auch die Capitalia selbst, anjetzo zu erheben, intentioniret seyn sollen: und Wir dann, nach gegenwärtigen Conjuncturen, und Zeiten Umständen und Beschaffenheit, dergleichen nicht gestatten, noch deme nachsehen können; Als ist hiemit an alle und jede Eingesessene, des Hertzogthums Schleßwig, ohne Unterscheid, so vorgedachtem Fürstl. Gottorffischem Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, mit einigen Schulden verhafftet, wes Standes sie immer seyn mögen, dieser Unser ernstlicher Befehl, daß sie deshalb weder an Capital, noch Zinsen, dem Fürstl. Hause Gottorff, oder denen, von demselben geordneten Curatoribus, der Wedderkopschen Güther, noch sonsten jemand ihrentwegen, das geringste auszahlen, oder folgen lassen, sondern, solcher Zahlung halber, sich lediglich bey obberegter Geheimen Räthin von Wedderkop und dero Curatoren melden, und angeben, folglich an dieselbe sich alleine halten; widrigen Falls aber, und da sie von sothanen Geldern an jemand anders, wer der auch sey, etwas bezahlen oder abgeben würden, sie deshalb von der Schuld, nicht befreyet seyn, sondern selbige nach wie vor, und zwar gedoppelt entrichten und bezahlen, auch dazu durch gebührende Zwangs-Mittel adstringiret und angehalten werden sollen.

Damit auch dieser Unser ernstlicher Befehl, samt der dabey annectirten Commination um so viel besser zu Jedermänniglichen Notice gelangen möge, haben Wir selbigen zum öffentlichen Druck kommen, und die Exemplaria davon durch Unsern im Hertzogthum Schleswig allergnädigst bestelleten Land-Gerichts-Notarium zu Kiel, und wo es sonsten von Nöthen, distribuiren lassen wollen. Wornach sich dann ein jeder zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Geben unter Unserm vorgedrucktem Königlichen Insigel, im Ober-Gericht vor Gottorff, den 6ten Januar. Anno 1714.

(L. S. R.)

No. 127.

ad annum 1714.

No. 127.

Des Herrn von Goertz Schreiben an den Herrn Etats-Rath Cällissen, de dato Berlin den 20ten Januar. 1714.

Wohlgebohrner,
Insonders Hochgeehrter Herr Etats-Rath!

Dessen geehrtes, vom 17ten hujus, habe wohl erhalten woraus ersehe, daß sie den Grafen von Dernath einiger massen rassuriret haben, welches gar sehr approbire, und ich habe selber, auch deswegen, an ihn geschrieben. Was Tönningen anbelanget, zweifle ich nicht, daß die Dänen das nöthige, welches sie sich bishero gewegert, werden abfolgen lassen; Ich sehe auch nicht, aus was was Uhrsachen, sie es refusiren sollten, dann wann ihre Intention wäre, des Orts sich zu bemeistern, so würden sie ihn nicht ravitailliret haben. Was des Judens Aufführung in Kiel anbetrifft; so glaube ich, daß viele poltronnerie darunter stecket, denn da er von wohl intentionirten abgefertiget, sind die heimliche Instructiones, und übel intentionirte Leute, nicht zu fürchten.

Des Ober-Jägermeisters Ahlefeld Anfrage finde ich sonderlich, und kan der Hertzog ihm nicht besser darauf antworten, als, daß es eine Sache wäre, darinnen Jhro Durchl. sich nicht melirten. Sollte sein expresser allhier zu mir kommen, wird meine Antwort seyn, daß ich mich an seiner Obligation hielte. Wann sowohl der Herr Ober-Jägermeister als sein Herr Bruder hätten gescheut in der Sache verfahren wollen, hätten sie declariren sollen, daß sie von denen Wedderkopschen Geldern nichtes wüsten, auch von denenselben nichtes unter sich hätten; Der aber ihre Obligation in Händen hätte und sie aufweisen würde, dem müsten sie bezahlen.

Vor die beyden übersandte Extracte bin gar sehr obligiret, doch halte ich die Contenta davon einiger massen sujets à Caution.

Der Obriste Bassewitz ist hier bey mir gewesen und hat nur einen Brief von Msr. Fabrice mit sich gebracht, darinnen er aber nichtes sonderliches berichtet, sondern sich auf einen andern beruft, der unterwegens ist, und schon in Wien angekommen. Die letzte Resolution, so der König an Msr. de Fabrice gegeben, ist sehr obligeant vor Jhr. Durchl. Was sonsten die Affaires anbelanget, beruffe ich mich auf meine Resolution, und verbleibe im übrigen

Meines Hochgeehrten Herrn Etats-Raths

ergebenster Diener
Goertz.

ad annum 1714.

No. 128.

Abermahliges Goertzisches Schreiben an den Herrn Etats-Rath Callissen.

de Berlin, ce 8. Janvier 1714.

Monsieur,

La Vôtre du 20me m'a été bien rendue. Je ne sçais, quelle vûes, les Danois peuvent avoir, dans les chicanes, qu'ils font, pour le ravitaillement de Tönningen. Car, s'ils l'avoient voulû prendre, ils auroient mieux fait de ne pas traiter. Enfin je n'y sçaurois plus rien faire, au dela, de ce que Vous trouverés, dans ma rélation. Il faut laisser aller, les choses, & attendre la fin, qui sera pourtant assés jolie, si je réüssi dans une certaine affaire, les apparances sont jusqu'ici très favorables. Je voudrois seulement, que Wolff eut reçu nos instructions sur le cas de reddition. Je n'entend rien de nos lettres interceptées. Ne peut-t'on pas savoir laquelle c'est.

Ce seroit insolent si Mss. de la Noblesse ne payoient pas le Donatif. Le pis qu'il pouroit arriver ce seroit d'en payer autant au Roi. Mais si après cela le Maitre emploie encore ces Messieurs dans son service, il est très mal conseillé. Adieu, l'Exprés de Mſr. Ahlefeld presse son retour, il auroit pu s'épargner cette peine Je ne sçais quel embaras il se fait. Le Grand-Veneur n'a rien à payer, & son frere ne sçait rien de l'affaire de Wedderkop, & ne payera apparament à autre qu'à celui, der den Kauf-Brief in Händen hat.

Je suis,

Monsieur,

tout à Vous.

Je fournirai les ingrediens, à la Réponse, à cet Imprimée & vous ferez bien d'y employer Voigd.

No. 129.

Kiel, den 23ten Jan. 1714.

Hoch-Wohlgebohrne,

Insonders Hochzuehrende Frau Geheime Räthin!

Meiner Hochgeehrtesten Frau Geheimden Räthin geehrtes vom 19ten dieses ist mir wohl geworden, und wie ich vor dero gütige Intention, daß wann ich ihnen ein Capital schuldig wäre, sie mit denen Zinsen sich wollten begnügen lassen, dienstlich dancken würde; So muß hergegen berichten, wie daß ich meines Wissens nimmer unter dero Hrn. Liebsten Principal-Debitoren gewesen. Indessen mich wohl erinnere, daß mein Bruder der Herr Ober-Jägermeister von Ahlefeld, Gelder von ihm in Geltingen gehabt; Da aber die Curatores bonorum, dem eingezogenen Bericht nach, unter anderen Wedderkoppischen Schulden, die Zahlung sothanen Capitals urgiret, auch dergleichen beym Gemeinschaftlichem Land-Gericht erkannt worden, ist selbiges im Umschlag 1712. würcklich an dieselbe abgeführet, und meinem Bruder seine Obligation, die er cassiret in Händen hat, zurück gegeben: Wie dann auch auf das von mir über das Guth

Gel-

ad annum 1714.

Geltingen, nachher extrahirte Proclama, weder meine höchstgeehrte Frau Geheimde Räthin, noch die Hrn. Curatores, etwas profitiret. Dahero dann so wenig begreiffen kan, daß die Hrn. Curatores in ihrem Antwort-Schreiben, melden konnen, ob sollte die Loßkündigung des Capitals nicht gebührend beschaffet seyn; es wäre dann in dem Verstande, daß sie den Ort meinen, alwo sie selbiges etwa wieder beleget haben, als vielmehr ich durch das Proclama, in Sicherheit gesetzet. Womit ich im übrigen, unter Versicherung meiner schuldigsten Ergebenheit, allstets verharre

Meiner Höchstgeehrten Frau Geheimen Räthin

bereitwilligster Diener
J. v. Ahlefeld.

A Madame, Madame la Conseillere de Wedderkop,
née de Pincier, à . Lubec.

No. 130.

Copia des von dem Herrn Etats-Rath Kayser an den Herrn Land-Rath, Claus von Ahlefeld, abgelassenen Antwort-Schreibens, de dato des 19ten Jan. 1714. betreffend die abseiten des letztbemeldeten von ersterem, derer Geltingschen Gelder halber verlangte Quitung.

Hoch-Wohlgebohrner,
Hochgeehrter Herr Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister!

Auf Dero geehrtes berichte in dienstlicher Antwort, daß gleichwie ich, nimmer einige Difficultæten gemacht, demselben, eine Quitung, über die von MHGHn. Land Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister empfangene Gelder, des Hn. Geheimen Raths von Wedderkop, zu geben, als bin dazu stets bereit, und hätte solche schon erfolgen können, wenn sie es ehender verlanget, auch nur bey Ihrer jüngsten Anwesenheit, davon ein Wort, gemeldet, nur bitte mir einige Tage Dilation desfals aus, indem ich etwas indispos bin, auch zu ordonniren, an wen selbige hier auszuantworten sey. Verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Land-Raths, Amtmanns, und Ober-Jägermeisters

Lübeck, den 19. Januar. 1714.

ergebenster Diener
Kayser.

No. 131.

Von GOTTes Gnaden, Christian August, erwehlter Bischoff zu Lübeck, in Vormundschafft Unsers freundlich-vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Hertzogs Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Ditmarschen,

ad annum 1714.

schen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Edler lieber Getreuer. Der Einschluß zeiget in mehrern, was der Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister, Claus von Ahlefeld, wegen restirender Quitung, euch gnädigst anzubefehlen, bey Uns unterthänigst gesuchet. Wann nun höchstbillig, daß, nach geschehener Zahlung, vorbesagter Land-Rath von Ahlefeld auch gebührend quitiret werde, und, wie der Cammer-Rath Kayser, hierinnen bereits seine Schuldigkeit erkannt, also ebenfals ihr, als mit-constituirter Curator der Wedderkopschen Güther, euch deren nicht entziehen möget; So ergehet hiemit an euch Unser gnädigster Befehl, daß ihr bey Vermeidung Unserer Ungnade, sofortens nach Empfang dieses, vorerwehnten Land-Rath von Ahlefeld, auch eures Ohrts der in Supplica benannten Gelder halber, gehörig quitiret, und wie ihr diesem, die euch obliegende schuldigste Parition geleistet, binnen drey Tagen bey Uns in Unterthänigkeit dociret. Wir versehen Uns dessen zu euch gnädigst, und verbleiben dabey euch in Gnaden gewogen. Lübeck, den 5ten Febr. 1714.

Christian August, Adm.

Dem Edlen, Unsers freundlich vielgeliebten Vettern, Herrn Hertzogs Carl Friderichs Lbden, bestalten Hoff-Rath und lieben Getreuen N. Pincier. Lübeck.

No. 132.

Unterthänigstes Memorial mein, des Hoff-Raths Pincier, wegen einer zu unterschreibenden Quitung.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Bischoff, Hertzog und Administrator, Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürst. Durchl. gnädigsten Befehl, de dato Lübeck, den 5ten Febr. a. c. habe in Unterthänigkeit erbrochen, und daraus ersehen, wie auf Supplicirung und Anhalten des Land-Raths, Amtmanns und Ober-Jägermeisters Claus von Ahlefeld, welcher wegen Bezahlung eines Post-Geldes von 45000 Rthlr. Cronen, an den Cammer-Rath Kayser, in An. 1712. der davor schon quitiret, dennoch von mir auch verlanget, aufs neue quitiret zu seyn, Ihr. Hochfürstl. Durchl. mir gnädigst anbefehlen wollen, solches auch zu thun und demselben zu quitiren; Allein da ich, rechtmässige Uhrsachen habe, de jure dazu nicht befugt zu seyn; So zweifle nicht Ew. Hochfürstl. Durchl. werden mir die Gnade thun, und mich in meinem billigem Gesuch schützen und gnädigst vertreten. Dann

1mo habe ich keine Gelder empfangen, sondern der Cammer-Rath Kayser, welcher davor gleich in allen anderen Auszahlungen alleine quitiret, sonsten ich auch schon vor 2en Jahren müste ein solches gethan haben, bin dazu, vermöge Curatorii, nur beyräthig adjungiret, so daß ich mit Geld-Sachen nichtes zu thun habe, kan also von mir keine Quitung gefordert werden, beziehe mich desfals auf die Königsteinsche Curatelschaft, da diese Quæstion unter denen constituirten Curatoribus auch vorgekommen; Allein Ihr. Hochfürstl.

ad annum 1714.

fürſtl. Durchl. haben Secretaire Ovens von der Quitung gnädigſt loßgeſchlagen, weil er keine Einnahme hatte, und dem Cammer-Rath Clauſen ſolches zu thun alleine angewieſen, verhoffe alſo nicht, daß alſo in eadem cauſa deterioris Conditionis ſeyn ſoll.

2do Iſt des Cammer-Rath Kayſers ausgegebene Quitung, 1712. ſchon zwey gantzer Jahre gültig geweſen, welche nun, ohne Præjudice, von mir nicht kan weiter unterſchrieben werden, wann gleich zu quitiren mit gehalten wäre. Ew. Hochfürſtl. Durchl. geruhen alſo höchſt erleucht zu ermeſſen, daß des Land-Raths, Amtmanns und Ober-Jägermeiſters Claus von Ahlefeld Anſuchen keinen ſtatt finden kan. Bitte demnach in Unterthänigkeit denſelben dahin anzuweiſen, daß er mit des Cammer-Raths Kayſern einmahl ausgeſtelleten Quitung vor 2 Jahren zufrieden ſey, und desfals nicht weiter in mir dringen möge.

Hierüber ꝛc.

Communicetur dem Cammer-Rath Kayſer,
Lübeck, den 9ten Febr. 1714.

Chriſtian Auguſt, Adm.

No. 133.

Des Herrn von Goertz Antwort-Schreiben an den Herrn Claus von Ahlefeld.

Wohlgebohrner,

Inſonders Hochgeehrter Herr Land-Rath und Ober-Jägermeiſter!

Aus Dero mir wohl eingehändigtem Schreiben vom 30ten Jan. habe erſehen, was mein Hochgeehrter Hr. Land-Rath wegen der bezahlter 2400 Rthlr. und ſonſt ratione einer Hochfürſtl. Verſicherung an mich wollen gelangen laſſen.

Ich laſſe mir Dero Vorſchlag wegen der 600 Rthl. gerne gefallen, wann nur die darüber ausgeſtellte Quitung zurück erhalte; Geſtalt ich auf ſolchen Fall ſothane 600 Rthl. mir anrechnen laſſen will, und habe Dero Behuf allbereits an meinen Bruder nach Lübeck geſchrieben, daß er nach erhaltener ſolcher meiner Quitung auf 600 Rthl. meine Aſſignation auf 3000 Rthl. an meinen Hochgeehrten Hn. Land-Rath extradiren möge.

Wegen einer Fürſtl. Verſicherung, über die bezahlte Wedderkopſche Gelder, wird es keine Difficultæt haben, wann nur mein Hochgeehrter Herr Land-Rath belieben will, ſolcherhalben bey Sereniſſimo ſich zu melden; Geſtalt da anderen Wedderkopſchen Debitoribus bey geſchehener Bezahlung dergleichen gegeben worden, Sereniſſimus ein gleiches demſelben nicht abſchlagen werden.

Und da ohne das Sr. Hochfürſtl. Durchl. als, Deroſelben dieſe Gelder ausgezahlet, meinem Hochgeehrten Hn. Land-Rath ſolcherhal-

ben

ad annum 1714.

ben allen Schutz zu leisten, gnädigst gewilliget seyn werden, würde derselbe am besten thun, wann er dasjenige, was solcher Gelder wegen ihm oder seinem Hn. Bruder zugemuthet werden sollte, an Sereniſſimum, geziemend berichten wollte. Ich beharre übrigens

Meines Hochgeehrten Herrn Land-Raths und Ober-Jägermeisters

Braunschweig, den 15ten Febr. 1714.

ergebenster Goertz.

No. 134.

Von GOTTES Gnaden Christian August, erwehlter Bischoff zu Lübeck, in Vormundschaft Unsers freundlich-vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigsten Fürsten, Hn. Hertzogs Carl Friderichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. Unsern Gnädigsten Gruß zuvor.

Wohl-Edler lieber Getreuer!

Wir sind in Erfahrung gebracht, wasgestalt von dem Königl. Ober-Gericht vor Gottorff, ad instantiam der Geheimden Räthin von Wedderkop cum Curatore, ein Pœnal-Befehl wider euch dahin abgegeben, daß ihr ein Inventarium von des Geheimen Raths von Wedderkop Güthern, nebst zulänglicher Nachricht, was ihr wehrender eurer geführten Administration, von solchen Mitteln gehoben und eingenommen, auch wie ihr sonsten davon disponiret, bey ermeldten Ober-Gericht einbringen sollet.

Nun ist uns zwar gnädigst erinnerlich, daß sothanes Inventarium sowohl, als andere, zur Administration, der von Uns, euch aufgetragenen Curatel, gehörige Briefschaften und Rechnungen, schon vor einiger Zeit, auf Unsern gnädigsten Befehl, von euch, müssen eingeliefert werden, so daß in eurem Vermögen, nicht weiter stehen würde, anfangs berührtem Königl. Ober-Gerichts Befehl würckliche Parition zu leisten.

Wir haben aber dennoch, zu Abkehrung, aller, dem Fürstl. Hause, auch sonst zuwachsenden Præjudices, Unsere weitere gnädigste Meinung, und Willen euch dahin zu eröfnen, der Nothdurft erachtet, wie Wir nicht gestatten können, daß ihr, als ein in des Fürstl. Hauses einseitigen Eyden und Pflichten stehender Bedienter, wegen der, auf Unsern Vormundschaftlichen Befehl, über des Geheimden Raths von Wedderkoppen, als eines gleichmäßigen Fürstl. Dieners Güthern geführten Administration vor anderweitigen Gerichten einige Handelung pfleget, oder sonsten, darüber Rechenschaft ohne an uns, gebet: Gestalt Wir dero Behuf euch bey Unser Ungnade, und überdem bey 5000 Rthlr. auf den Contraventions-Fall zu erlegender unausbleiblicher Strafe anbefohlen haben wollen, daß ihr auf den, von der Geheimden Räthin Wedderkoppen, wieder euch allbereits ausgebrachten Befehl, und was wegen der, von Uns, euch gnädigst anbefohlenen Administration, des Geheimden Raths von Wedderkoppen Güthern, von denen Königl. Gerichten, euch etwan fernerhin zu kommen, und anbefohlen werden möchte, euch auf keinerley Art und Weise einlasset, auch solcher Administration halber niemand anders als an Uns einige Rede oder Antwort gebet. Wir versprechen euch hingegen

Fürstl.

ad annum 1714.

Fürſtl. dabey zu ſchützen, und verbleiben euch mit Gnade gewogen. Lübeck den 17ten Februar. 1714.

Chriſtian Auguſt.

Concordantiam cum Originali atteſtor

B. F. Schleiff.

No. 135.

Extractus, aus der, von dem Cammer-Rath Kayſer, wegen der, von dem Hoff-Rath Pincier mit zu unterſchreibenden Ahlefeldiſchen Quitung, beſchehenen Gegen-Vorſtellung.

Hochwürdigſt-Durchlauchtigſter Biſchoff und Hertzog, Gnädigſter Fürſt und Herr!

Wie weit der Hoff-Rath Pincier, anjetzo mit Fundament ſich entlegen könne, die, von dem Herrn Land-Rath und Amtmann auch Ober-Jäger-Meiſter von Ahlefeld, über die, Anno 1712. bezahlte Gelder, als an

Capital	45000 Rthlr.
und Intereſſe	8100 ß

verlangende Quitung mit zu unterſchreiben, laſſe ich höherer Dijudicatur anheim, vorhin hat er ſich im geringſten nicht gewegert, noch iemahls mit einem Worte gemeldet, daß er das geringſte difficultire, dergleichen Quitung mit zu unterſchreiben, wie er dann in ſpecie den Hrn. Grafen Schacken, als auch den Cammer-Aſſeſſor und Land-Schreiber Wedderkop, über die bezahlte Capitalia und Zinſen, auch ſonſten andere Pôſte, mit quitiret, und wird er nimmer abläugnen können, daß ich ihm nicht allemahl die geführte Rechnungen gerne und willig zur Einſicht communiciret, mithin alle behörige Nachricht, von allem, was paſſiret, gegeben.

Ob der Secretarius Ovens, wegen der gehabten Königſteiniſchen Curatel, von der Quitirung gnädigſt entfreyet, iſt mir eben nicht bekannt.

No. 136.

Von GOTTES Gnaden Chriſtian Auguſt, erwehlter Biſchoff zu Lübeck, in Vormundſchafft Unſers freundlich-vielgeliebten Vettern, des Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Hertzogs Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, und der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc.

Edler lieber Getreuer!

Ihr erſehet aus dem Copeylichen Anſchluß, was euer Concurator, über die Wedderkoppiſche Güther, der Cammer-Rath Kayſer, wegen der von euch mit zu unterſchreibenden Ahlefeldſchen Quitung, auf das, von euch ſolcherhalben, im verwichenen Monath, unterthänigſt eingegebenes Memorial, in Unterthänigkeit vorgeſtellet.

Wann Wir nun dieſes ſowohl, als auch dasjenige, ſo ihr ſelbſt, in nur erſterwehntem Eurem Memoriali, angebracht, fleiſſig erwogen, und und dabey nicht finden, wie euch præjudiciren könne, über daſſelbe mit zu quitiren, welches empfangen zu ſeyn, die Curatel-Rechnung ausweiſet; folglich eueres ohnerheblichen Einwendens ohngeachtet, Wir abermahlen

ad annum 1714.

mahlen gnädigst beliebet, daß ihr dem Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister, Claus von Ahlefeld, über die, in dem Anschluß benannte Gelder, gebührend mit quitiret; So wiederholen Wir dannenhero, nicht nur hiemit, Unser an euch desfals, bereits unterm 5ten passato abgegebenes Mandatum, sondern befehlen euch auch anjetzo, hierdurch fernerweit, ernstlich, daß ihr dermahlen, bey 1000. Rthlr. Straffe, obige Quittung, an besagten Land-Rath von Ahlefeld, sofort nach Empfang dieses, eigenhändig ertheilet, binnen zwey Tagen aber, die solcherwegen euch obliegende Parition, schuldigstermassen bey Uns dociret. Die Wir übrigens euch in Gnaden gewogen verbleiben. Lübeck, den 8ten Martii 1714.

Christian August, Adm.

Dem Edlen, Unsers freundlich-vielgeliebten Vettern, Herrn Hertzogs Carl Friderichs Liebden, bestalleten Hoff-Rath und lieben Getreuen, N. Pincier. Lübeck.

No. 137.

Abermahlige Pincierſche Vorſtellung, in welcher er die Mit-Unterſchrifft der Ahlefeldiſchen Quitung decliniret.

Hochwürdigſter, Durchlauchtigſter ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl. an mir abgelassenes Mandatum pœnale, habe mit allem Respect erbrochen, und hätte so fort meiner Schuldigkeit nach, geziemende Parition geleistet, wann nicht höchst nöthig erachtet, Ew. Durchl. noch vorzustellen, wie daß der Cammer-Rath Kayser, mir biß diese Stunde keine Curatel-Rechnung von Einnahme und Ausgabe förmlich sehen lassen noch communiciret, wie er wohl jährlich wäre schuldig gewesen, und in dergleichen Sachen gebräuchlich, dahero nicht weiß (wie ich doch wissen muß) ob die Ahlefeldische Gelder quæstionis bezahlet seyn, oder nicht, ehe und bevor eine Quitung von mir kan prætendiret werden, wie dann auch Ew. Durchl. selber solche Wissenschaft von mir zum Fundament in Dero Befehl gnädigst allegiren und festsetzen.

Es finden sich hiebey noch ein und andere Umstände, welche vornemlich in Consideration zu ziehen sind, massen ich mich erinnere, daß vor ungefehr 2 à 3 Jahren, diese Ahlefeldsche Obligationes quæstionis, per Cessionem, an jemand, gegen die Marutendorffischen Obligationen, sollten übertragen werden, und da mir die wahre Beschaffenheit davon nicht ist kund gethan, warum solche Cessio oder Permutatio geschehen müssen; So wil wohl die Billigkeit erfordern, daß mir vorhero Licht und Cognition der Sachen gegeben werde, biß ich vor einen so grossen Post Geldes, von dessen Empfang ich nichtes weiß, und wobey sonderliche Umstände seyn müssen, kan meine Hand setzen.

Daß

ad annum 1714.

Daß sonsten der Cammer-Rath Kayser einiger wenigen und geringen Capitalien Quitungen in seinem Memorial Erwehnung thut, dabey ich mit unterschrieben, solches kan nicht in Abrede seyn, denn ich von der Loßkündigung und Bezahlung völlig unterrichtet war.

Hergegen ist es mit diesen Ahlefeldschen Obligationen eine gantz andere Sache, dann, ob die vorgewesene Cession zum Stande gekommen? oder, ob die baare Bezahlung würcklich erfolget? davon habe keine Notice, kan also keine Quitung von mir de jure gefordet werden.

Es ist bekannt und zu erweisen, daß in Geld-Sachen der Cammer-Rath Kayser, alles allein dirigiret, denn er die grössesten Capitalien allein loßgekündiget, empfangen und allein quitiret, welches auch zu der Zeit in so weit muß gültig gewesen seyn, so daß nach Verlauf zwey gantzer Jahren, meine Mit-Unterschreibung, zu nichtes mehr helffen kan, als nunmehro mich zu præjudiciren, daß er eine so importante Sache, allein ohne meinem Wissen, unternommen, da ich ihm doch in allen Sachen, laut Curatorii bin beyräthig adjungiret worden.

Ich lebe also der festen Hoffnung, Ew. Durchl. werden mir dieselbe Gnade wiederfahren lassen, die der Secretaire Ovens bey der Königsteinschen Curatelschaft genossen, und mich von allen Quitirungen ins künftige gnädigst befreyen, weil ich mit keiner Geld-Sache zu thun gehabt, und in eadem causa keine härtere Condition mir kan zugemuthet werden, mit der unterthänigsten Bitte, Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, das Mandatum pœnale vom 8ten Martii a. c. bewandten Umständen nach wieder aufzuheben, dem Cammer-Rath Kayser aber anzubefehlen, daß er mir die Curatel-Rechnung von Jahr zu Jahr, ordentlich communicire, und von allen eigentliche Nachricht gebe, damit ich gehörige Wissenschaft davon erlange.

Hierüber ꝛc.

Lübeck, den ten Martii 1714.

No. 138.

Copia Königlichen Rescripti, an die, zum Königlichen Ober-Gericht vor Gottorff, verordnete Räthe, de dato Copenhagen den 7. April. 1714.

FRIDERICUS IVtus.

Als bey uns der Fürstl. Geheimter Raths-Præsident von Wedderkop, über den Fürstl. Etats-Rath Clausen und den Cammer-Rath Kayser, daß selbige, verschiedene seiner Gelder, an vielen Orten eingehoben, Klage geführet; So haben Wir allergnädigst vor gut gefunden, und wollen, daß ihr, gedachtem Fürstl. Etats-Rath Clausen, auch dem Cammer-Rath Kayser, in Unserm Nahmen, andeutet, in einer rechtlichen Frist, richtige und zulängliche Rechnungen, wegen derer, von ihnen gehobenen und eincassirten Wedderkoppischen Gelder abzulegen, und biß dahin behörige Caution zu stellen. Wornach ꝛc.

No. 139.

Copia des von Ihro Königl. Majest. an Dero Ministros Plenipotentiarios bey dem Braunschweigschen Friedens-Congreſs, ſub dato Copenhagen den 7ten April. 1714. abgelaſſenen Reſcripti.

FRIDERICUS IVtus.

Euch iſt Zweifels ohne, zur Gnüge, bekannt, wasgeſtalt des Adminiſtratoris zu Gottorff Lbden, vor einigen Jahren den Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, mit einem ſchweren perſönlichen Arreſt belegen, deſſen beweg- und unbewegliche Güther einziehen, und ſonſten wider denſelben, gar harte Proceduren vornehmen laſſen. Wann nun die Sachen durch Göttliche Direction dahin gelanget, daß gedachter Geheimer Raths-Præſident von Wedderkop, ſeine Freyheit wiederum erhalten, und derſelbe, ſeine Unſchuld, der unpartheyiſchen Welt, klärlich zu demonſtriren ſich getrauet, Wir auch dahero, aus bewegenden Urſachen, für gut gefunden, uns deſſen, Allergnädigſt anzunehmen, und ihm, ſo viel möglich zu ſeiner Satisfaction zu verhelffen; Als iſt hiemit an euch Unſer Allergnädigſter Wille und Befehl, daß ihr, bey denen auf den Friedens-Congreſs, zu Braunſchweig, zu reaſſumirenden Tractaten, darauf, in Unſerm Nahmen, beſtehet, und euch allen Fleiſſes angelegen ſeyn laſſet, damit ſothanen Tractaten, en faveur, des mehrermeldeten von Wedderkop, ein gewiſſer Articulus, Kraft deſſen, ſelbigem, alle ſeine beweg- und unbewegliche Güther, Capitalien und ſonſten zu reſtituiren, auch er, in alle ſeine vor dem Arreſt gehabte, und exercirte Jura und Beneficia, Recht und Gerechtigkeiten, auſſer was die von ihm bekleidete Chargen, als welche er nicht wieder verlanget, betrifft, zu ſetzen, einverleibet werden, und er alſo zu ſeiner Satisfaction gelangen möge. Wornach ꝛc. ꝛc. Copenhagen den 7ten Aprill 1714.

No. 140.

Inſtrumentum Notariale.

Zu wiſſen ſey hiemit Jedermänniglichen, wasgeſtalt Sr. Hochwohlgebohrnen, des Hochfürſtl. Schleßwig-Holſteiniſchen Hn. Geheimen Raths-Præſidenten, Land-Raths, und Amtmanns, Magni von Wedderkops Excellence, mich Chriſtoph. Roleff, Hochfürſtl. geſchwornen Notarium publicum den 14ten Junii 1714. nachgeſetzter maſſen requiriret habe, Sr. Hochwohlgeb. des Hochfürſtl. Hn. Land-Raths, Amtmanns und Ober-Jägermeiſters Claus von Ahlefeldten Excellence und deſſen Frau Ehe-Liebſten, eines von vorhöchſtgemeldten Hn. Requirenten in Octavis trium Regum, 1709. aufgenommenen Capitals halber, von 45,000 Rthl. Däniſch. Cronen zu 6 pro Centum Zinſen, beyden ein Schreiben, unter ſeiner eigenen Hand, worin eine ſchriftliche Loßkündigung wegen vorgedachten Capitals enthalten, zu inſinuiren, und auch dabenebſt zum Ueberfluß die Loßkündigung dahin mündlich zu thun, daß vorerwehnter Hr. Creditor erwehntes Capital der 45,000 Rthl. mit denen Zinſen, ſo weit ſolche aus der Immiſſion in das Guth Gelting nicht zu erheben,

ad annum 1714.

ben, gewärtigen wollte, bis dahin aber er seiner erlangten würcklichen Immission in Gelting insistirete.

Hier folget nun die dem Notario ertheilte Schedula Requisitionis gleiches Innhalts; und hiernechst Copia der schriftlichen Intimation und Loßkündigung ꝛc.

Wann ich nun solchem billigen Gesuch, ratione Officii mei publici mich nicht entbrechen können; So habe mich in Conformitèt der geschehenen Requisition, nebst Hn. Wolfgang Heinrich Jäger, als Notario loco duorum Testium adjuncto, den 16ten Junii, des Morgens gegen 7 Uhr nach des Hochwohlgebohrnen Hn. Land-Raths, Amtmanns und Ober-Jägermeisters Clauß von Alefelden Haus, vor Gottorff verfüget, da ich in Sr. Excellence Abwesenheit, der Wohlgebohrnen Frauen Land-Räthin Mädgen, Nahmens Magdalena, auf ihrem Begehren, das Original von vorbeschriebener Loßkündigung, welche mit einander per omnia concordiren, eingehändiget, und dabenebst, mündlich denunciiret habe, daß vorwohlgemeldeter Hr. Requirent, angeregtes Capital der 45/000 Rthlr. Dänisch. Cronen, mit denen Zinsen, so weit solche aus der Immission, in das Guth Gelting nicht zu heben, gewärtigen, und bis dahin festiglich seiner erlangten würcklichen Immission in Gelting insistiren wollte. Welches Mädgen, der Frauen Land-Räthin solche Loßkündigung, in dem zur rechten Hand beym Eintritt des Hauses befindlichem Logiment, hineingebracht hat, um ihr dieselbe lesen zu lassen, sie ist aber eine kleine Weile hernach damit wieder herausgekommen, und hat mir solche wieder zustellen wollen, mit dem Bericht, daß wir mögten wiederkommen, wenn der Hr. Land-Rath zu Hause wäre, als ich aber regerirte, daß sie die Loßkündigung nur dem Hn. Land-Rath bey seiner Zuhausekunft überliefern mögte, hat sie dieselbe behalten, und solches zu thun versprochen, aber wie ich cum Notario adjuncto schon vom Hofe abgegangen, und eine ziemliche Ecke davon waren, kömmt ein Hausmann, Papier in der Hand haltend, uns nachlauffen, welcher aber, wie er uns nicht erreichen, und wir dahero ihm kein Gehör auf der Gassen geben könnten, wieder damit zurückgegangen ist.

Daß die Insinuatio obbeschriebener Loßkündigung, in Abwesenheit des Hochwohlgebohrnen Hn. Land-Raths, Amtmanns und Ober-Jägermeisters Clauß von Ahlefelden Excellence, vorgesetzter massen ad domum ipsius, dicto anno, mense & die geschehen, und memorirtes alles dabey würcklich passiret, solches habe ich cum adjuncto Notario, Krafft dieses darüber ausgefertigten Instrumenti, unter unserer beyder eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und admotis Sigillis Notarialibus & Signatoriis gehorsamst attestiren sollen

(L. S. N.) Christophorus Roleff,
Notarius publ. Ducalis,
ad hunc actum ritè requisitus.
(L. S.)

(L. S. N.) Wolffgang Henricus Jäger,
Notarius publ. Ducalis,
ad hunc actum decenter requisitus.
(L. S.)

No. 141.

Instrumentum Notariale.

Anno Christi Salvatoris nostri 1714. Indictione 7tima &c. Dienstags den 19ten Junii, auf Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein ꝛc. höchstbetrauten Geheimen Raths-Præsidenten, Land-Rath und Amtmanns, des Tit. Salv. Hr. Magni von Wedderkops schriftliche Requisition sub dato Schleßwig den 14ten Junii h. a. habe ich unten benannter Kayserl. offenbahrer und geschworner Notarius, nebst Hr. Johann Georg Ohm, als hierzu insonderheit erforderten Notar. adjunct. nachstehenden, von vor hochgedachte Sr. Excell. dem Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, eigenhändig unterschriebenen, nachfolgender Gestalt lautenden;

Hochwohlgebohrner Herr Land-Rath,
Vielgeehrter Herr!

Es kan ihnen nicht unbekannt seyn, was massen ihr Hr. Bruder und dessen Frau Ehe-Liebste, Claus und Anna Margaretha von Ahlefeld, Fürstl. Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister, ihre Obligation auf 52653 Rthlr. 16 Schill. restirenden Capitals, so sie in octavis trium Regum 1705. ihnen ausgestellet, sub obstagio & hypotheca bonorum, jährlich mit 4 pro Cent, und nach vorhergegangener halbjährigen Loßkündigung, richtig abzuführen sich verschrieben, an mich cediret und übertragen haben, und zwar mit ihrem guten Bewust und Consens; Wann nun die Zinsen bis dato nicht erfolget, deshalben ich genöthiget, den Weg Rechtens, wie ungerne wir auch sonsten gewollt, anzutreten, und dann so vielmehr Ursache darzu habe, das Capital ihnen Land-gewöhnlich loßzukündigen.

Als thue mittelst diesem in der besten Form, als solches von Rechts- und Gewohnheits-wegen geschehen soll, kann oder mag, die Loßkündigung dieses Capitals der 52653 Rthl. 16 ßl. Cronen, selbige in den Octavis trium Regum, wenn wir wills GOTT schreiben werden 1715. baar gewertigende, wozu mich verlasse, und ein beliebiges Recepisse erwarte. Schleßwig, den 14ten Junii 1714.

Meines Hochgeehrten Herrn Land-Raths

ganz ergebener Diener
M. von Wedderkop.

(Inscriptio.)

Loßkündigung, an den Hochwohlgebohrnen Hn. Joachim von Ahlefeld, auf Gelting, Hochfürstl. Land-Rath, von mir, Magno von Wedderkoppen, Geheimen Raths-Præsidenten, auf Steinhorst, Tangstedt, Seeglaade & reliqu.

Loßkündigungs-Schein zu insinuiren, mich nach des Tit. Salv. Hn. Joachim von Ahlefelds, auf Gelting, aufn so genannten Valentins-Kamp hieselbst belegenen Logiment verfüget, und als derselbe annoch, bey Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hn. Herzog und Administratoren von Hollstein und Gottorff, sich befande, denselben, durch meinen bey mir habenden obgenannten Notar. adjunct. ersuchen lassen, zu mir herüber zu kommen, und wie derselbe hierunter sich geneigt erwiese, denselben unter dienstl. Gruß, von vorhochgedachter Sr. Excellence meinem Hn. Requirenten, und kürtzlich erwehnten Inhalt, obinserirten Loßkündigungs-Schein, insinuiren wollen; Wie obwohlgedachter Hr. Land-Rath aber darauf nichtes anders, als daß es hier der Ort nicht wäre, antwortete, und ich meine Requisition ihm vorweisen, daraus mich legitimiren, und darthun wollte, daß ich eben an dem Ort,

ad annum 1714.

Ort, woselbst ich ihn vorfünde, diese Verrichtung auszurichten requiriret worden, er aber, unter der nochmahligen Antwort, daß es hier der Ort nicht wäre, sich umwandte, und sich wiederum nach vorhochstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchl. neben über belegenen Behausung, verfügte: So habe ich unter dem Bedeuten, daß ich den ihm vorgewiesenen und anzunehmen verlangten schriftlichen Aufkündigungs-Schein, niederlegen würde, dem Einhalt desselben aufs beständigste inhærirte, und vorhochgedachten meinen Hn. Requirenten, alle ihm, aus der darin erwehnten Obligation zustehende Competentia, per expressum reservirete, und darauf solchen Aufkündigungs-Schein, auf einem auf der Diehle stehenden Stuhl niedergeleget, und endlich, als obiges alles geschehen, nebst meinen Adjunct. meinen Rückweg genommen. Actum Hamburgi ut supra.

(L. S. N.)

H. Schumacher,
Notar. Cæs. Publ. in fidem præmissorum.
(L. S.)

No. 142.

Schreiben, des Herrn Claus von Ahlefeld, an den Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop.

Hoch-Wohlgebohrner Herr Geheimer Raths-Præsident,
Hochzuehrender Herr Land-Rath und Amtmann!

Als Ew. Excellence gefallen, ohnlängsten einen Aufkündigungs-Brief in meinem Hause, in meiner Abwesenheit, niederlegen zu lassen, so erinnere mich zwar wohl, daß sie mir, gegen eine von mir und meiner Frauen sub Obstagio & Hypotheca bonorum ausgestellete Verschreibung, mittelst Verhypothecirung einer andern Obligation von meinem Bruder dem Hn Land-Rath Joachim von Ahlefeld auf Gelting in octavis trium Regum 1709. 45000 Rthlr. Dän. Cron. zinsbar angeliehen. Wie aber es sich zugetragen gehabt, das sie Ausgangs angeregten 1709ten Jahres in Arrest gezogen und deren Güthern bekanntlich Curatores bestellet worden, welche dieses Capital, nicht nur gehörig loßgekündiget, sondern auch, wie ich die Zahlung zu decliniren gesuchet, remedia executiva wieder mich zur Hand genommen, habe mich dessen nicht länger zu entlegen vermogt, sondern in octavis trium Regum 1712. nach dem Exempel anderer, welche durch Land-Gerichts-Urtheile, dazu angewiesen worden, mehr angeregtes Capital cum usuris, an die Hrn. Curatores, würcklich entrichtet, und nicht nur meine und meines Brudern Obligationes, sondern auch des Hrn. Cammer-Rath Kaysers Quitung, nebst des Hrn. Bischoffs und Administratoris Hochfürstl. Durchl. Indemnisations-Verschreibung, zurücke erhalten; solchergestalt, daß diese Schuld, per Solutionem, gäntzlich getilget ist, mithin in die mir desfals beschehene Loßkündigung so wenig geheelen kann, als vielmehr derselben feyerlichst contradicire, und mir, quævis Competentia, dagegen in bester Form Rechtens reservire. Uebrigens aber verharre

Meines Hochzuehrenden Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten

Hamburg den 26ten Junii 1714.

ganz dienstwilligster Diener
Claus von Ahlefeld.

No. 143.

ad annum 1714.

No. 143.

Wedderkopſches Schreiben, an des Herrn Adminiſtratoris Hochfürſtl. Durchl. vom 30ten Auguſti An. 1714.

Hochwürdigſter, Durchlauchtigſter Biſchoff, Hertzog und Adminiſtrator!

An Ew. Durchl. habe bald, nach meiner Befreyung aus dem vierjährigen höchſt-beſchwerlichen Tönningſchen Arreſt bittlich gelangen laſſen, Sie geruheten, Dero längſt gethanen Verſicherung nach, nunmehr dem Publico endlich die rechtmäſſige Urſachen, warum man ein ſo hartes, allen Gött- und Weltlichen Rechten, zuwider lauffendes Procedere, mit mir und meinen Güthern vorzunehmen, genöthiget worden, kund zu thun und zu eröfnen; Damit die Welt nicht ſagen möge, daß man nur aus Haß, Neid und Mißgunſt, vornemlich aber, aus Liebe zu meinem Gelde, mit mir alſo verfahren ſey. Nun hätte mit allen Rechtliebenden wohl gehoffet, es würde ſolcher rechtlichen Bitte deferiret, unter Ew. Durchl. hoher Authorität, meine Anſchuldigungen, durch öffentlichen Druck, der unpartheyiſchen Welt communiciret worden ſeyn, um deſto mehr, da in Ew. Durchl. Nahmen gereits vor dem ein Blut-Urtheil darüber abgefaſſet, deſſen Execution dem Commendanten in Tönningen, dem Hrn. General-Major Wulff, anbefohlen worden, und zwar beydes auf eine ſolche Art, nemlich ex plenitudine poteſtatis, dergleichen in der Chriſtenheit wohl ſelten, oder nimmer, mag geſchehen ſeyn; Allein ſolche Hoffnung iſt, bis dato, umſonſt geweſen, und nichtes erfolget.

Indeſſen, wie vernehme, erſcheinet ein GOtt-vergeſſener Ehren-Schänder, und ex profeſſo, wider alle Rechte agirender Calumniant, und iſt, wie man berichtet, bemühet, in ſeinem Schandloſen Pasquil, mich eins und anderes zu beſchuldigen und aufzubürden, um damit dasjenige, ſo wider meine Perſohn und Güther vorgenommen, zu bemänteln; Da aber die darin angeführte Beſchuldigungen, wie groß man ſie auch auszuſchreyen und verhaſſet zu machen trachtet, an und für ſich falſch und unwahr, wie Ew. Durchl. in Dero Gewiſſen verſichert ſeyn, ſo vermögen ſie auch überdem das, wider alle Gött- und Weltliche Rechte, abſonderlich unſere Landes-Geſetze (daran Ew. Durchl. als Adminiſtrator, nebſt dem Conſeil gebunden) mit mir und meinen Güthern vorgenommene harte procedere im geringſten nicht zu juſtificiren.

Wann nun allerdings muß glauben, Ew. Durchl. Dero Chriſt-Fürſtl. Gemüthe, und Liebe zur Gerechtigkeit nach, nicht werden begehren noch zugeben, daß durch Pasquillen und Pasquillanten, ihre, wider meine Perſon habende Beſchuldigung, und vorgenommenes procedere, der Welt ſoll kund gethan, und, nebſt vorbeſagten Dero, ex plenitudine Poteſtatis, abgegebenen Blut-Reſcript, gerechtfertiget werden; So erſuche nochmahls demüthigſt, ſie geruhen unter Dero Fürſtl. Nahmen oder Befehl, dasjenige, weſſen Sie mich zu beſchuldigen vermeinen, forderſamſt heraus zu geben, und dabey Dero führende Diſplicentz gegen den Pasquillanten und Calumnianten an den Tag zu legen, damit die Welt von aller ſonſt hegenden widri-

gen

ad annum 1714.

gen Opinion möge abgeführet werden. Ich werde dagegen mit schuldigem Respect bezeigen, daß ich sey

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Schleßwig, den 30ten Augusti 1714.

unterthänigster und gehorsamster Diener
M. v. Wedderkop.

No. 144.

ad annum 1715.

Des Herrn Geheimen Rath Goertz, in Anno 1715. bey seinen exhibirten Rechnungen übergebenes Memorial.

Hochwürdigster Bischoff, Durchlauchtigster Hertzog und Administrator,

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist vorhin gnädigst erinnerlich, wasmassen ich

- - - - - - - - - -

ein Capital von 72/225 Rthlr. Dän. Cronen in octavis trium Regum, des 1713ten Jahres, der Hochfürstl. Cammer vorgeschossen, und ausser Ew. Hochfürstl. Durchl. Special-Verschreibung, mir zu meiner Sicherheit, die Königl. Obligation auf 6000 Rthl. und ein Theil, der Adelichen Obligationen zu 58/104 Rthl. in Händen gegeben worden. Wann aber bey continuirender Krieges-Unruhe, und daher immer zunehmenden Geld-Mangel, der Cammer-Rath und Land-Rentmeister Clausen geglaubet, sich solcher Obligationen bedienen, und darauf einige Gelder negotiiren zu können, nach deren Extradirung mir denn nichtes, als eine blosse Verschreibung, würde übrig geblieben seyn; So habe, zu Bezeigung meines unterthänigsten Zele, nicht angestanden, die gesammte Original-Documenta, besage des Hn. Etats-Raths Clausens Schein, zurücke zu geben, und dadurch der Cammer-Credit zu souteniren, und mich mit einem Contract auf das Guth Reinbeck, vergnügen lassen, weshalb mich auf die am 29ten Decembr. 1713, unterthänigst eingesandte Repræsentation, gehorsamst beziehe, und da die Kayserl. Confirmation darüber noch nicht erhalten, bin noch deswegen nicht in behörige Rechts beständige Sicherheit gestellet, so doch nechstens zu erhalten verhoffe, und bis solche empfangen, auf die vorhin gehabte Hypothequen, mir mein Recht reservire. Weil nun, seit dem, mein Vorschuß, auch das, in solchem Contract determinirte, Quantum der 90/000 Rthlr. übertrifft, und mir, aus bekannten Ursachen, höchlich daran gelegen, meine Sache in Richtigkeit zu setzen; So habe Ihro Hochfürstl. Durchl. hiebey, meine vollständige Rechnung, welche ich hierdurch, auf mein Eyd und Pflicht, attestire, unterthänigst præsentiren wollen. Ich weiß zwar genugsam, daß die zu Examinirung derselben erforderte Zeit nicht verhanden, suche dahero auch nichts mehr, als daß die darin angeführte Ausgaben, ratione der ermanglender

ad annum 1715.

glenden Ordre, von Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigst authorisiret werden mögen, massen darinn die meisten und importantesten Pöste Ew. Hochfürstl. Durchl. bereits bekannt, und ich darüber Dero mündliche Approbation erhalten, über andere, wegen Abwesenheit und pressanten Conjuncturen, selbige nicht eingeholet werden können, dennoch ich darunter nicht anders, als nach meinem besten Wissen und Gewissen, zu des Hn. Hertzogs, Carl Friederichs, Durchl. Interesse gehandelt habe. Ob nun gleich die völlige Adjustirung dieser Rechnung ausgestellet bleibet, und ich mir, auch bis dahin, das Interesse und Lagio Conto einzugeben reservire; So ist doch leicht wahrzunehmen, daß ich 25/ bis 30/000 Rthlr. weiter in Vorschuß stehe/ als der Reinbeckische Contract lautet/ daher ich, auf solches Capital, eine eventuale Sicherheit, und einen Schein, wegen eingelieferter Documenten, mir hiedurch, in Unterthänigkeit, will erbeten haben. Womit ich beharre in unterthänigstem Respect

Ew. Durchl.

Stralsund, den 10 Januar. 1715.

unterthänigster und gehorsamster Goertz.

No. 145.

Des Herrn Geheimen Raths von Goertz Designation, seiner, an die Hochfürstl. Rente-Cammer, habenden Forderungen, de dato Stralsund, den 10ten Jan. 1715.

	Cronen Rthlr.	ßl.	Courant Rthlr.	ßl.	Neue ⅔ Rthl.	Gr.
Anno 1713.						
In Octavis 1713. ist die Hochfürstl. Cammer mir schuldig an Capital, vermöge Repræsentation vom 29ten Decembr. 1713.	59724	47				
Laut solcher Repræsentation Lit. I. ist dem Juden Bendix Goldschmid eine Obligation in Octavis trium Regum 1713. gegeben auf 72225 Rthlr. ß.						
Hievon gehen ab, wie solche Repræsentation meldet Lit. K. so der Herr Cammer-Rath Clausen gedachtem Bendix Goldschmid darauf wieder vergütet 12500 Rthlr. 1 ß.						
bleiben also pro resto diese 59724 Rthlr. 47 ß. und haben Ihro Excellence obgedachte Original-Obligation zur Cammer eingeliefert.						
Wegen des, an des Herrn Graf Steenbocks Excellence, gelieferten Proviants, vermöge obiger Repræsentation			12296	32		
5. Jan. 1713. an Monsieur d'Abenzur			100			
5. May an Obrist Bruckenthal und Weselocksky 500. Ducaten, so Bendix Goldschmid berechnet			1208	16		
Wegen dieser 700. Ducaten bin in Zweifel, ob sie mir nicht schon von Hochfürstl. Cammer bonificiret, wird sich bey Aufnehmung dieser Rechnung ergeben.						
25. Junii an einen gewissen Ort 1500. Ducaten Species, selbige thun à 17½ Ggr.					4093	18
Die Lage beträgt à 36. Rthlr. 22. ßl. auf pro Cent, nemlich von 100. Rthlr. an Ducaten, und also 3. Rthlr. 6. ßl. mehr, als die im Majo bezahlte 500. Ducaten.						

22aten an

ad annum 1715.

Anno 1713.	Cronen Rthlr.	Cronen ßl.	Courant Rthlr.	Courant ßl.	Neue ⅔ Rthl.	Neue ⅔ Gr.
22. Junii eine Reise-Rechnung, von Hamburg nach dem Zollenspiecker No. 1.			18	31		
27. dito vom 4ten an Brief-Porto und Staffetten No. 2.			9	19		
ultimo Junii meine halb-jährige Gage de hoc anno, als Geheimer Rath und Hoff-Marchall	1500					
1. Julii 3. Reise-Rechnungen von Hamburg nach Berlin, item eine nach Hannover No. 3.			47	19	144	5
dito dem Copiisten Claus Jessen auf sein Gehalt No. 4.			50			
15. dito die Diæten-Gelder pro Julio	500					
22. dito an Brief-Porto und Expressen vom 6ten Junii No. 5.			82			
30. dito zu Transportirung meiner Bagage nach Berlin					201	10½
2. August. an Staffetten und Brief-Porto vom 2ten Julii No. 6.					124	11
4. dito eine Courier-Rechnung von Berlin nach Dömitz No. 7.					35	2
6. dito eine Reise-Rechnung von Hamburg nach Berlin und wieder zurück No. 8.					47	
15. dito Diæten-Gelder pro Augusto	500					
16. dito einen Expressen von Berlin nach Hamburg No. 9.					23	9
22. dito an Staffetten und Brief-Porto No. 10.					59	14½
29. dito an einen Courier von Bender 30. Ducaten No. 11.					81	21
4. Septembr. an Fuhr-Geld von Berlin nach Braunschweig No. 12.					182	18
9. dito an Expressen, Reise-Kosten und Brief-Porto No. 13.					93	16
15. dito die Diæten-Gelder pro Sept.	500					
dito dem Copiisten an Schreib Materialien No. 14.			11			
17. dito dem Bett-Meister Hoepke No. 15.			30			
18. dito dem Land-Schreiber Thomsen No. 16.			100			
21. dito an einen gewissen Ort			300			
25. dito dem Geheimen Cammer-Bothen eine Reise-Rechnung No. 17.			29	13		
5. Octobr. eine Reise-Rechnung nach Holstein und zurück vom 9. Septembr. No. 18.			169			
7. dito an Fuhr-Geld von Braunschweig nach Schwed No. 19.					131	9
15. dito Diæten-Gelder pro Mense Octobr.	500					
21. dito dem Copiisten Claus Jessen zum Gehalt No. 20.					54	16
4. Novembr. an einen gewissen Orte					200	
15. dito dieses Monaths Novembr. Diæten-Gelder	500					
20. dito an Schreib-Materialien dem Copiisten No. 21.					17	4
13. Decembr. Reise-Kosten nach Schwerin und Hannover No. 22.					197	
15. dito an Diæten-Geld pro Decembr.	500					
17. dito dem Land-Schreiber Thomsen No. 23.					50	
19. dito Fuhr-Rechnung von Hannover nach Berlin No. 24.					162	13⅓
23. dito an bezahlten Staffetten No. 25.					44	8
25. dito an Monsieur Reventlau in Berlin					12	
26. dito einen Expressen von Berlin nach Schwed und zurück					16	3½
27. dito an Monsieur Reventlau					100	
31. dito an Expressen, Staffetten und Brief-Porto vom 26. Julii No. 26.			31	12	329	
Meine halb-jährige Gage, und retradire dabey die desfalls erhaltene Fürstl. Obligation in Originali No. 27.	1500					
Summa des Vorschusses in Anno 1713.	6572	4	1448	2	6401	23½

	Anno 1714.	Cron. Rthl	fl.	Cour Rthlr	fl.	Neue Rthl	Gr.
47: 20	1. Januar. an gethanen Neu-Jahrs-Præsenten No. 1.					47	20
	9. dito dem Secretaire Kirchmann No. 2.					300	
	15. dito Diæten-Gelder pro Januar.	500					
	17. dito den Lieutenant Sallern No. 3.					50	
	24. dito dem General-Adjutant Düring 200 Ducaten à 17½					545	20
	25. dito an den Secretaire Hahn No. 4.					50	
54: 16	26. dito den Copiisten Clauß Jessen an Gehalt No. 5.					54	16
	28. dito eine Reise-Rechnung nach Hannover auf Braunschweig und zurück auf Berlin No. 6.					242	7
242: 7							
30:	Eine dito No. 7.					30	
	29. dito an Monsr. Reventlau No. 8.					50	
63: 13½	31. dito verschlossenes Brief-Porto und Expressen pro Jan. No. 9.					63	13½
437: 8							
	15. Februar. an Diæten-Gelder pro Febr.	500					
	25. dito den Major Baumann No. 10.					100	
	26. dito an Monsr. Reventlau No. 11.					69	
	ultimo Staffetten und Brief-Porto im Februar. No. 12.					69	1½
	15. Martii dieses Monaths Diæten-Gelder	500					
	21. dito an den Secretair Stambcke No. 13.					233	
	28. dito die Succincte Deduction zu drucken					30	
	31. dito an Expressen und Brief-Porto No. 14.					62	7½
	4. April. dem Doctor Creutz No. 15.					100	
	11. dito an den Lieutenant Thomsdorff No. 16.					20	
	15. dito Diæten-Gelder pro April.	500					
	dito dem Secretaire Kirchmann No. 17.					300	
	16. dito an einen gewissen Ort 400 Ducaten.					1091	16
	30. dito vor Staffetten und Brief-Porto im April. No. 18.					103	21,
54: 16	6. May an den Copiisten Claus Jessen an Gehalt No. 19.					54	16
	15. dito Diæten-Gelder pro Majo	500					
20:	26. dito dem Copiisten Schröder No. 20.					20	
81: 13½	31. dito an Brief-Porto und Expressen No. 21.					81	13½
101: 19	An Claus Jessen vor Reise-Kosten und Schreib-Materialien in 9 Rechnungen No. 22.					101	19
257:							
]	15. Jun. Diæten-Gelder pro Junio	500					
375: 9]	27. dito eine Reise-Rechnung nach Hamburg und zurück auf Berlin No. 23.					225	9½
]							
	28. dito an Monsieur Reventlau No. 24.					150	
38: 5	30. dito an Brief-Porto im Junio No. 25.					38	5½
30:	Meine halb-jährige Gage pro 1714.	1500					
7: 20	13. Julii dem Secretaire Christ, zu seiner Reise nach Hamburg					30	
40:							
175: 14	14. dito dem Copiisten zu Schreib-Materialien					70	
73: 22	15. dito Diæten-Gelder pro Julio	500					
84: 21½	22. dito eine Courier-Rechnung nach Braunschweig und zurück No. 26.					40	
410: 15½							
	Eine Fuhr-Rechnung No. 27.					175	14
	Eine Staffetten- und Brief-Porto-Rechnung No. 28.					73	22
	Eine dito pro Julio No. 29.					84	21½
	2. Augusti an Reise-Kosten No. 30.					72	
	8. dito Staffetten- und Brief-Porto-Rechnung No. 31.			42	26		
	15. dito Diæten-Gelder pro Aug.	500					

20. Au-

ad annum 1715.

Anno 1714.	Cron. Rthl	ßl.	Cour. Rtl	ßl.	Neue ⅔ Rthl	Gr.	Kaiſ. Rthl.	Geld. Gr.	Pf.
20. Aug. an Fuhr-Geld No. 32.					41				
21. dito eine Rechnung von Staffetten und Brief-Porto, auch Reiſe-Koſten an Regelin No. 33.					152	6			
29. dito an Monſieur Reventlau nach Berlin 50. Duc. à 17½					136	11	181 Rthl.		
dito an den Secret. Hahn 15 Duc.					40	20½			
30. dito eine Fuhr-Rechnung No. 34.					109	17½			
Eine Staffetten- und Brief-Porto-Rechnung pro Auguſt. No. 35.					6	17½			
4. Septembr. an Reiſe-Koſten No. 36.					71				
9. dito desgleichen an Fuhr-Geld No. 37.							177	6	
An Poſtilion-Geld bis den 19. No. 38.							59	1	2
10. dito vor Zurückbringen der ſämtlichen Bagage von Berlin					141	20			
15. dito Diæten-Gelder pro Septembr.	500		230	32					
30. dito an einen Kayſerl. und etliche andere Couriers, auch vor Schiff-Staffetten No. 39.							1024	6	
dito dem Dr. Creutz eine Reiſe von Hermanſtadt bis Wien 62 Duc. 5 Ggr. 2½ Kr. à 4. Gulden 8 Kr. No. 40.									
Brief-Porto und Staffetten pro Sept. No. 41.							171	1	
5. Octobr. eine Fuhr-Rechnung No. 42. a					18	12½	182	2	
15. dito Diæten-Geld pro Octobr.	500								
dito dem Copiiſten, Claus Jeſſen, pro Brief-Porto b					4	10			
16. dito Reiſe-Rechnung No. 43.							65		
20. dito Poſtilion-Geld No. 44.							54	19	1
dito an Reiſe-Koſten No. 45. a							273		
14. Novembr. Herrn Graf Reventlau avanciret, auf Cammer-Conto zu ſeiner ferneren Subſiſtentz in Wien No. 45. b							1000		
15. dito meine Diæten-Gelder pro Nov.	500								
23. dito eine Fuhr-Rechnung No. 46.							188	10	2
27. dito desgleichen No. 47.					164	6			
1. Decembr. ferner bis Stralſund No. 48.					164	5			
15. dito Diæten-Gelder pro Decembr.	500								
31. dito an Meſſieurs Lüders in Hamburg, für h. a. verſchoſſenes Brief-Porto reſtituiret			68	22					
dito Staffetten- und Brief-Porto-Rechnung No. 49.					190	6			
dito No. 50.			3	19					
dito an den Copiiſten, Claus Jeſſen, eine Rechnung No. 51.					25	15			
Meine halb-jährige Gage	1500								
Summa des Vorſchuſſes in Anno 1714.	9000		114	19	6019	3½	3194	16	2
10ten Martii 1714. vermöge gnädigſter Hochfürſtl. Ordre, ſub Sign. ⊙					2000				
					8019	3½			

Bey vorhergehender Rechnung reſervire ich mir das von jedem Poſt de Annis 1713. und 1714. auch jetzigen Umſchlag 1715. zu formirenden Lagio, und Intereſſe-Conto, absque præjudicio omiſſorum & ſalvo errore Calculi: Hingegen laſſe mir kürtzen dasjenige, was die Hochfürſtl. Cammer an mich bezahlet zu haben, erweißlich berechnen wird. Stralſund, den 10 Januar. Anno 1715.

(L. S.) F. H. Frh. v. S. v. Goertz.

ad annum 1715.

No. 146.

Wir Friederich der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, was gestalt Uns der Fürstl. Geheime Raths-Præsident, Magnus von Wedderkop, allerunterthänigst vorgestellet, wie daß bey Arrestirung seiner Güther und Sachen, zu Hamburg, Lübeck und sonsten, unter andern auch, seine Obligationes ihm abhänden gekommen, und so vertheilet, daß er nicht für gewiß erfahren könne, bey wem diese oder jene Stücke verhanden, dahero seine Debitores dann Anlaß nähmen, sich der Zahlung zu entlegen, wesfals er sich genöthiget sehe, alle diejenige, so von solchen abhänden gekommenen Obligationen, Contracten, Registern und Büchern etwas haben, und detiniren, durch ein öffentliches Proclama citiren zu lassen, mit allergehorsamster Bitte, Wir ihm, ein solches zu ertheilen, in Königl. Gnaden geruhen mögten. Wann Wir dann solchem seinem Gesuch allergnädigst deferiret und statt gegeben; Als mandiren und befehlen Wir allen und jeden, wes Standes und Würden, sie seyn, welche von beregtem Fürstl. Geheimen Raths-Præsidenten, Magno von Wedderkop, in Ao. 1709. abhänden gekommenen Obligationen, Häuerzarten, Contracten, Registern, Büchern und anderen Briefschaften, woraus er zu fordern hat, oder anderen verbunden ist, in Händen und Mächten hat, inwendig 6 Wochen à dato Publicationis, sich damit bey Unserem Cantzelley Secretario und Land-Gerichts Notario Johann Christian Sommer, alhier vor Gottorp angeben, und darauf am 25ten nechstkommenden Monaths Junii bey dem alsdann zu haltendem specialen Schleßwigschem Land-Gericht, sub pœna præcluſi & perpetui Silentii anhero erscheinen, solche originaliter produciren, ihr daran habendes Recht, gebührlich deduciren, des mehrgedachten Fürstl. Geheimen Raths Præsidenten Magni von Wedderkop Antwort darauf hören, und rechtliche Entscheidung gewärtigen sollen. Mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der oder diejenige, welche ein solches verabsäumen, und nicht selbst, oder durch genugsam instruirete Anwälde, in termino erscheinen, mit ihrem vermeintlich habendem Recht, an- und aus, vorangeregten Obligationen, Büchern, Registern und Contracten, nicht weiter gehöret, sondern ihnen jetzt als dann, und dann als itzt, ein ewiges Stillschweigen auferleget, und alle solche Obligationes, ratione der Innhabere, cassiret und mortificiret, werden sollen. Gestalt dann zu solchem Ende einem jeden, wer der auch seyn möchte, alle Freyheit, sicher und ungehindert anhero und wieder weg zu reisen, mithin ein freyer Zu- und Abtritt, vor und vom Gericht, und sonsten, hierdurch bestens, ertheilet wird. Wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm vorgedrucktem Königl. Insiegel. Geben im Ober-Gericht vor Gottorff den 2ten Martii 1715.

(L. S. R.)

No. 147.

ad annum 1715.

No. 147.

In Provocations-Sachen, des Fürstlich-Gottorffischen Geheimen Raths-Præsidenten, Magni von Wedderkop, wider die, so einige ihm zustehende Obligationes und andere Documenta in Händen haben, in puncto mortificationis & præclusi: Erkennen Wir Friedrich der Vierdte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. Auf ergangenes Proclama, darauf respectivè geschehene Profession und deren Justification, auch verhandelte Nothdurfft, und der Sachen reifflichen Erwegung, hiemit fur Recht: daß Hinrich Matfeldt, Kauffmann in Hamburg, aus der Ihm, von denen constituirten Curatoribus bonorum cedirten, von dem Land-Gerichts-Notario, Henning Wedderkop, an Provocanten ausgegebene Obligation, auf 5500. Rthlr. Cronen, und darüber von Curatoribus mit dem Debitore, zugelegten Liquidation, auf 6797. Rthlr. 36. Schill. nichts zu fordern habe, sondern selbige Obligation und Liquidation dem Provocanti compensatis expensis zu extradiren schuldig; Jedoch Ihme Provocato, sein Regreß an die Cedentes, in quantum de jure, zu reserviren. Alle übrige aber, welche sonsten, einige Obligationes, Siegel, Briefe und Schrifften, so an Provocanten ausgestellet, und woraus etwas zu fordern ist, in ihren Händen und Mächten haben, auch sich gehörig nicht angegeben, vigore proclamatis, zu præcludiren seynd. Gestalt dann hiedurch, vorbesagter Hinrich Matfeld obigermassen, mit Vorbehalt seines Regressus und Vergleichung der Kosten vertheilet, und denen übrigen ein ewiges Stillschweigen dahin auferleget wird, daß sie hinführo, aus solchen Documenten und Brieffschafften, kein Jus zu prætendiren, noch die darinn benannte Debitores, oder sonst Verpflichtete zu belangen, zu besprechen, noch ichtwas von ihnen, auſſer- oder innerhalb Gerichts, zu fordern befuegt, mithin besagte Obligationes, Siegel und Brieffe, so viel ihnen betrifft, gäntzlich cassiret und mortificiret seyn sollen. V. R. W. Publicatum vor Gottorff, den 4. Julii 1715.

(L. S. R.)

No. 148.

Wir Friederich der Vierte von GOTTES Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. Fügen jedermänniglich hiemit zu wissen, wasgestalt Uns der Fürstl. Geheime Raths-Præsident Magnus von Wedderkop allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß, nachdem er, ohngeachtet der geschehenen Loßkündigung, von dem Fürstl. Land-Rath, Joachim von Ahlefeld auf Gelting, das demselben angeliehene Capital so wenig, als die darauf von vielen Jahren her restirende Zinsen, bekommen mögen, und dann aus dem Protocollo Professionis wahrgenommen, daß auf dessen Guth Geltiing grosse Schulden haffren, er concursum Creditorum zu veranlassen, sich gemüßiget befinde, mit aller gehorsamster Bitte: Wir geruhen mögten, Ihm, zu

 solchem

ad annum 1715.

solchem Ende, ein Landgewöhnliches Proclama über besagtes Guth Gelting cum pertinentiis allergnädigst zu ertheilen.

Wann Wir nun solchem Gesuch, in Königlichen Gnaden deferiret, und Statt gegeben.

Als mandiren und befehlen Wir allen und jeden, welche auf besagtes Adeliche Guth Gelting cum pertinentiis ex quocunque Capite vel causa, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, daß sie, innerhalb Sechs Wochen, nach Publicirung dieses Proclamatis, bey unserm Cantzeley Secretario, und Schleswigschem Land-Gerichts-Notario Johann Christian Sommer, solche ihre Forderungen, angeben, die desfals in Händen habende Obligationes und Documenta originaliter produciren, auch Copias davon ad Protocollum zurücklassen, so dann am 16ten nechstkommenden Monaths Decembris a. c. auf das dann zu haltende speciale Schleswigsche Land-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde erscheinen, ihre angegebene Obligationes und Jura, wie Rechtens, justificiren, auch folglich Sententiam prioritatis gewärtigen sollen. Mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der, oder diejenige, welche eines oder das andere verabsäumen werden, mit ihren Prætensionen und Forderungen weiter nicht gehöret, sondern ihnen desfals itzt als dann, und dann als itzt, ein ewiges Stillschweigen aufgeleget seyn soll. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich unter Unserm vorgedrucktem Königlichem Insiegel. Geben im Ober-Gericht vor Gottorff den 28ten Octobr. 1715.

No. 149.

Anno Redemtoris nostri JEsu CHristi 1715. Indictione octava, Regnante Serenissimo Potentissimo ac invictissimoque Principe, Domino Carolo sexto &c. &c. Allhier in der Stadt Hamburg, Montags war der zweyte Tag des Monaths Decembr. Styli correcti, Vormittags um zehn Uhr, ließ der Wohlgebohrne Herr Claus von Ahlefeld, Hochfürstl. Schleswig-Holsteinischer Land-Rath, Amtmann und Ober-Jägermeister, mich Endes nominirten Kayserl. Notarium cum adjuncto Notario Monsr. Johann Henrich Schlütern zu sich in seinem, an der ABC Strasse belegenen Logis beruffen, und überreichte mir eine schrifftliche Requisition, mit Ersuchen, selbiger gemäß zu verfahren, es lautet aber solche Requisitions-Schedula, wortlich wie folget.

Hamburg den 2ten Decembr. 1715.

Vielgeehrter Herr Notarie,

Demnach der Hr. Geheime Rath von Wedderkop aus dem Guthe Geltingen, anjetzo annoch ein Capital verlanget, welches bereits im Umschlag des 1712ten Jahres, vermöge hiebey befindlicher Original-Quitung, ich an dessen von Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck, auch Dero zu Schleßwig-Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. allerunterthänigst bestättigte Curatores, gegen Wieder-Empfang, meiner hiebey ebenfals in originali befindlichen Obligationen, baar ausgezahlet, allen Rechten hingegen zuwider, daß jemand zu gedoppelter Zahlung angehalten werde, und dennoch immittelst, da besagter Hr. Geheime Rath von Wedderkop, vor dem Königl. Ober-Gericht zu Gottorff, diese an dessen Curatores bereits vorhin bezahlte Schuld ohnlängst eingeklaget, ich daraus viele Verdrießlichkeiten besorge, in einen absonderlichen Proceß, hingegen solcherwegen mich anjetzo mit ihm einzulassen, gegenwärtiger Zeiten Zustand mir nicht permittiren will, immittelst aber gleichwohl, damit wohlbesagter Hr. Geheime Rath

von

ad annum 1715.

von Wedderkop, gleich als wüste er von diesem allen nichtes, hiernechst, da des mir hieraus entstehenden Schadens halber, suo loco & tempore, mich allenfals an ihn wieder zu erholen suchen mögte, hinkünftig nicht etwan zu seiner Entschuldigung brauchen möge; ich der Nothdurft erachte, daß auch noch itzo, der Hr. Geheime Rath von Wedderkop, von diesem allen verständiget werde. So requirire ich hiemit den Hn. Notarium datâ arrhâ, so bald als immer möglich, mit Zuziehung eines Notarii Adjuncti, nicht nur nach gedachten Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, sich alhier in Hamburg zu begeben, und wie ich ihm nichtes mehr schuldig, durch Insinuirung einer vidimirten Copey, so wohl von denen Obligationen, als auch der, von seinem vormahligem Curatore, mir der geschehenen Auszahlung halber, zugestelleten Quitung zu zeigen, sondern auch noch ferner, wider allen und jeden, mir hieraus entstehenden Schaden, in bester Form Rechtens, zu protestiren; Allermassen dann der Hr. Notarius, diese meine Schedulam Requisitionis, dem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop, auch zugleich in vidimata Copia, zurück lassen kan; Und was bey diesem Actu vorgehen, wie ingleichen von mehrgedachtem Hn. Geheimen Rath von Wedderkop ihm geantwortet werden wird, solches wolle der Hr. Notarius wohl notiren, mir aber hernechst von allem, vor die Gebühr, ein gehöriges Instrumentum zu stellen. Der ich dagegen bin

Meines vielgeehrten Herrn Notarii

Dienstwilligster Diener
C. v. Ahlefeld.

Hier folget nun Copia der, von dem Cammer-Rath Kayser, ausgestelleten, unter dem Abdruck derer Beylagen pag. 46. sub Num. 81. gereits befindlichen Quitung.

Und demnechst die, von Hn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld in octavis trium Regum Anni 1705. an seinen Bruder Hrn. Claus von Ahlefeld ausgestellte, dem Hrn. von Wedderkop cedirte, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 1. sub Num. 1. gereits angezogene Obligation.

Imgleichen nechst dieser, die, von dem Hn. Claus von Ahlefeld, und seiner Frauen Gemahlin, an den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop, in octavis trium Regum 1709. ausgegebene, in dem Abdruck derer Beylagen pag. 2. sub Num. 2. verhandene Obligation, von welcher aber, daß sie der Zeit (wie wohl nachhero fürgegeben worden) cassiret gewesen, der, die Formam externam derer Instrumentorum sonst genau beschreibender Notarius, auch das geringste nicht angeführet.

Solcher Requisition zur Folge, habe so gleich die eine überreichte Copeyen, mit denen mir gleichfals exhibirten Originalien collationiret und vidimiret, und darauf, am obgedachtem Tage des Mittags, gegen ein Uhr, nebst obbenahmten adjuncto Notario, mich nach des Hrn. Geheimen Raths von Wedderkop, Behausung am Speers Ort belegen, erhoben ꝛc. ꝛc.

(L. S. N.) Gotthard Ahrens,
Imp. Auth. Notarius juratus,
ad hunc actum legitimè requisitus. (L. S.)

(L. S. N.) Johann Henrich Schlüter,
Notarius Cæs. publ.
ad hunc actum legitimè adjunctus. (L. S.)

num
1715.

No. 150.

Extract aus dem Geltingschem Protocollo Professionis vom 14. Decembr. 1715.

Läſſet der Fürſtliche Land-Rath und Ober-Jäger-Meiſter, Herr Nicolas von Ahlefeld, intra terminum profeſſionis anzeigen, wasgeſtalt er mit Befremdung vernehme, wie daß der Fürſtliche Geheime Raths-Präſident, Hr. Magnus von Wedderkop, darauf beſtehe, daß er 45,000 Rthlr. Capital, Dän. Cronen, mit verſchiedener Jahre prætendirten Renten, aus angeregtem Guth Gelting, und zwar vermöge einer, von des Hn. Profitenten Hn. Bruder, dem Land-Rath, Joachim von Ahlefeld, auf Gelting, in Anno 1705. an Hn. Profitenten ausgeſtellten, und von dieſem, dem Hn. von Wedderkop Anno 1709. vor obige Summe, verpfändete Obligation, haben ſoll; da doch wohlgedachtem Hn. Geheimen Raths-Präſidenten wohl bewuſt, daß Hr. Profitent, gereits in Anno 1712. an die, von der Aller- und Gnädigſten Herrſchafft, beſtellte und confirmirte Wedderkopſche Curatores, angeregtes Capital der 45,000 Rthlr. mit drey Jahres-Zinſen, bezahlen müſſen, und Hr. Profitent, dagegen nicht nur eine Quitung, über ſolche bezahlte Gelder, ſondern auch ſowohl ſeine eigene, als ſeines Brudern, verpfändete Obligation, zurück bekommen. Wie dann auch Hr. Profitent ſolcherhalben, um durch Stillſchweigen in nichtes zu gehelen, dem Hn. Geheimen Raths-Præſidenten, per Notarium & teſtes, mittelſt Vorzeigung, der Quitung, und zurück gelöſeten Obligationem, abereinſt wollen bedeuten, und gegen alles wiedrige proteſtiren laſſen. Wann aber der Notarius keine Audience erhalten mögen, erachtete er, mehrer, ſeiner künfftigen Sicherheit halber, der Nothwendigkeit zu ſeyn, das hierüber ausgefertigte Inſtrumentum Notariale, dem Protocollo Profeſſionis, zunebſt denen vidimirten Copeyen, der Obligationen und Quitung inſeriren zu laſſen, allermaſſen nach deren Inhalt, nicht der Hr. Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, ſondern Herr Profitent, aus ſeines Herrn Bruders Obligation, de dato Kiel, in Octavis trium Regum 1705. an rückſtändigen Capital 52,653 Rthlr. 16 ßl. Dän. Cron. Capital, cum uſuris, reſtantibus zu fordern hätte ꝛc.

No. 151.

Des Hrn. Geheimen Rath, Claus von Ahlefeld, Schreiben, an den Goertzischen Herrn Curatorem, den Fürstl. Etats-Rath von Laffert.

Hochwohlgebohrner,
Hochzuehrender Herr Etats-Rath!

Auf Ew. Hochwohlgeb. an mir aus Kiel, den 14 hujus abgelaſſenes, und bey meiner geſtrigen Zuhauſekunft überliefertes, höchſt-geehrtes Schreiben, gebe mir die Ehre zu erwiedern, daß, und zwar quoad

1mum Mich wegen der Länge der Zeit nicht eben wohl erinnere, was damahls bey meines Bruders Proclama paſſiret; So viel jedennoch mir in denen Gedancken ſchwebet, ſo hat der ſeel. H. G. Baron

von

ad annum 1716.

von Goertz in Anno 1712. bey dem Proclama zwar anfänglich selbsten, bey dem Protocollo Professionis, in termino seine Forderung angegeben, nachgehends jedennoch dem damahligen L. G. N. Wedderkop durch ein Schreiben notificiret, **daß derselbe nur dessen Angabe wieder deliren, dahingegen aber dasjenige verrichten möge, was von mir demselben angezeiget werden würde;** Worauf dann auch, **wo mich nicht irre, den 2ten Junii** anstatt, daß seel. Hr. Geheimer Rath Baron von Goertz, **meine Forderung hinsetzen lassen.** Um aber der Sachen gewisser zu seyn, so würden Ew. Hochwohlgeb. mit Dero Erlaubniß wohl am besten thun, sich bey dem itzigem Hn. L. N. als welchem des vorigen L. Not. Wedderkoppen Schrifften, folglich auch das Protocoll Professionis, da mein Bruder selbiges nicht eingelöset, mir wird überliefert worden seyn, und also sich bey ihm befinden muß, dieserhalben zu erkündigen und die Copey davon zu verlangen.

Ad 2dum Daß obzwar nicht eigentlich informiret bin, worinnen die rechte Causa impulsiva meines Brudern des Land-Raths bestanden, das mentionirte Proclama Anno 1712. auszubringen; So vermuthe jedennoch, daß die **Verkaufung des Guthes,** und seinen Creditoren zu zeigen wie viel er schuldig gewesen, wohl die eintzigste Uhrsache, gewesen seyn müsse.

Ad 3tium Daß laut Beylage Anno 1714. mir vor dem einseitigem Königl. Ober-Gericht in Schleswig einzulassen, allerdings verbothen worden.

Wie nun dieses, pro informatione auf Verlangen zu berichten, nicht ermanglen wollen; So will nur ersuchen, zu befehlen, worinnen ferner zu dienen vermögend seyn mögte, zugleich aber mir die Ehre gönnen, sicherlich persuadiret zu leben, daß nichtes mehr wünsche, noch mich angelegen seyn lassen werde, als Ihr Gnaden der beeden Baronesses von Goertzen, bey welchen meinen unterthänigsten Respect zu vermelden, mich ausgebethen haben will, in allen Fällen meine gehorsamste Ergebenheit darzulegen, insonderheit aber Dero hohes Wohlseyn und Vergnügen, durch selbst gefällige anzubefehlende Dienste zu befördern, und auf solche Weise, von der, unter Dero in GOtt ruhenden Hrn. Vater, (als dessen Person annoch in seinem Grabe venerire) und mir jederzeit gepflogenen Freundschafft auch nach dessen Tode, einigermassen acquitiren zu mögen. Eure Hochwohlgebohrnen aber auch en particulier zu zeigen, wie mit aller besondern Hochachtung die Ehre habe, de cœur & d'ame zu seyn.

Ew. Hochwohlgebohrnen

Morck, den 19. Sept. 1731.

gantz gehorsamster Diener
C. von Ahlefeld.

§. 152.

Extract aus dem, derer abseiten des Herrn von Wedderkop angetragenen Replicarum, Protocollo Judiciali vom 20. Aprilis 1716. pag. 26.

2) Ob wann, den nicht erwiesenen noch glaublichen Fall gesetzet, der Hr. Claus von Ahlefeld, an die Curatores bonorum, vorgebener massen,

sen, bezahlet hätte, er von dem Hrn. Creditore, dem Hrn. Geheimen, Raths-Præsidenten, befreyet, und das Guth a nexu Hypothecæ liberiret wäre, so wird daſſelbe conſtantiſſime negiret, und dagegen behauptet, daß Herr Clauß von Ahlefeldt, des Herrn von Wedderkop Debitor, und Gelting ſeine unſtreitige Hypothec geblieben ꝛc.

No. 153.

Extractus Duplicarum, abſeiten derer Geltingſchen Creditorum, ex Protocollo Judiciali vom April 1716. pag. 104.

Dieſemnechſt wird, ſo viel die Sache ſelbſt betrifft, vorgängig vorgeſtellet, daß dieſelbe auch nach dem jenſeitigem Præſuppoſito, auf 2 Fragen, davon die eine Facti, die andere Juris iſt, ankommt, nemlich:

1) Ob der Hr. Land-Rath Claus von Ahlefeld die 45000 Rthl. cum uſuris, an Hrn. Cammer-Rath Kayſer, als Curatorem bonorum bezahlet? und

2) Wann ſolche Bezahlung erwieſen, ob nicht profitenti, wegen ſeiner itzigen Angabe, die Exceptio Solutionis, & factæ liberationis, denen Rechten nach, obſtire.

No. 154.

Fernerweitiger Extractus Duplicarum derer Geltingſchen Creditorum, aus dem gereits angezogenem Protocollo Judiciali vom April 1716.

3tio Und ſolches um ſo viel weniger, da auch die aller- und gnädigſte Herrſchaft, desfals Mandata pœnalia wider die Debitores des Hn. Geheimen Raths-Præſidenten, und in ſpecie wider den Hn. Claus von Ahlefeld bey 1000 Rthl. Strafe; den 17ten Nov. 1710. nachdem die Curatores ſchon den 11ten eodem von Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſt confirmiret worden, abgegeben: Welchen Befehl jedennoch

4to Der Hr. Clauß von Ahlefeld, wann er nicht in Strafe und Ungnade verfallen, auch mit ſchweren Unkoſten ſich beläſtigen wollen, allerdings Parition leiſten müſſen, cum etiam Mandata ſine clauſula, in puncto faciendæ ſolutionis & obſtagii, præprimis quando inſtrumenta clara & liquida in originali producuntur, recte decernantur. Friderus de Mandatis Lib. 2. Cap. 70. n. 12. & Roding in Pandectis Cameral. Lib. I. tit. 12. num. 44. Conferatur Land-Gerichts-Ordnung Part. 3. tit. 12. in fine, und iſt dagegen nichtes zu admittiren, als exceptio ſub- & obreptionis, wozu jedoch der Herr Clauß von Ahlefeld kein eintzig Argumentum vorzubringen gehabt ꝛc. ꝛc.

No. 155.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

ad annum 1716.

No. 155.

Fernerweitiger Extractus, aus denen vorhin angeführten Duplicis Creditorum.

Ad 5tam Resp. regeritur, daß die Sententia vom 4ten Julii 1715. jenseits sub Q. bey diesem Land-Gericht abgesprochen, anhero gar nicht quadrire, weil man nicht aus einer cedirten Obligation, welche an den Hrn. Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkop ausgegeben, agiret, sondern demselben Exceptionem factæ solutionis opponiret, aliud autem est agere, aliud excipere. Hat also auch der Hr. Claus von Ahlefeld nicht nöthig gehabt, weiln seine Obligationes schon längst cassiret waren, sich bey dem Protocollo anzugeben.

No. 156.

Decretum im Kayserl. Reichs-Hoff-Rath vom 5ten May 1716.

Von Wedderkop contra Holstein-Gottorff Rescriptorum sive Impetrantischer Anwald Johann Adam Unrath, sub præsentato 29. Aprilis nup. ad Conclusum de 9. Octobr. 1714. sub Num. 9. appositum, Supplicat humillime pro clementissime decernendo nunc Mandato pœnali de non amplius turbando, sed restituendo viâ facti ablata cum omni causa S. C. annexa Citatione solita in duplo.

1mo Cum inclusione hujus rescribatur dem Hn. Administratori zu Holstein Supplicanten, die ihm zugehörige Obligationes, Briefschafften, Silber, Gold, auch die eingehobene Capitalien, samt denen davon ausständigen Zinsen innerhalb zwey Monathen zu restituiren, nicht weniger auch die Verfügung zu thun, daß Supplicant zur Administration seiner beyden Güther Steinhorst und Tangsted unverhindert gelassen werde, worauf dem Hn. Administratori, die etwa wider den Supplicanten habende Ansprüche ordentlich ein und auszuführen, frey verbleibe, so viel aber das Suchen der Restitution in die in Capitulo Lubecensi ante Arrestum betrifft, hätte derselbe binnen zwey Monathen über die Beschaffenheit dieses Puncts, und wegen Parition, so viel obanbefohlene Restitution betreffen, anhero ausführlich zu berichten.

2do Rescribatur cum inclusione hujus Capitulo Lubecensi so viel den Punctum der gebetenen Restitution in die darinnen gehabte Dienste und Beneficia betrifft, binnen zwey Monathen über die Beschaffenheit sothanen Begehrens, insonderheit aber, worinnen die gehabte Dienste und Beneficia, und derselben jährliche Erträgniß bestehen, und aus was Ursachen, auch wan? und cujus Authoritate, die Entsetzung von selbigen geschehen, nebenst Einschickung des darob gemachten Capitul Schlusses, fals solcher vorhanden, einen ausführlich gegründeten Bericht anhero gehorsamst einzusenden.

Franz Wiedrich von Menßhengen.

No. 157.

ad annum 1716.

No. 157.

Hoch-Wohlgebohrner Herr Geheimer Raths-Præsident, Höchstgeehrter Herr Land-Rath und Amtmann!

Dero Befehl zu gehorsamen, sende hiebey das verlangte, als das Hochfürstl. Befehl, wobey des Hn. Cammer-Raths Kayſers Vorstellung mit angeschlossen war und meine Antwort. Das erste Befehl hielte nur simplement in sich bey 200 Rthl. Strafe mit zu unterschreiben, welches jemand communiciret habe, ich weiß nicht wem, der es mir nicht wiedergegeben, weil das angeschlossene letzte Befehl mehr in sich hält und auch mit mehrerem ist beantwortet worden, und weiß ich wahrhaftig von der Geltingschen Sache weiter nichts zu eröfnen; Wo ich aber dem Hn. Cammer Rath Kayser glauben soll, wie er denn mir neulich in Hamburg ohngefehr im May zugeschworen, daß diese Geltingsche Gelder bezahlet wären, so glaube doch festiglich, daß der Hr. Baron von Goertz solche Gelder vorgeschossen, die Obligationes dagegen zurückgenommen, und sich von dem Hn. Land-Rath von Ahlefeld eine neue Obligation dabey geben lassen: Allein der Eyd und Beweißthum, wo der Hr. von Ahlefeld einen so grossen Post Geldes hergenommen, da dessen Credit eben nicht groß, wird diese dunckele Sache schon ans Licht bringen. Ueberdem erinnere ich mich auch, daß auf einem gewissen Umschlag, ein grosser Post Geldes an neuen Dritteln auf Jhro Excellence obligationes ausgezahlet wurden, welches Geld meiner Meinung nach der Hannöversche Jude, auf des Hrn. von Goertz Credit, ausgethan hat, und kann seyn, wo ich nicht irre, daß es dieses Geld quæstionis ist. Der Hr. Cammer-Rath Kayser sagte auch zu der Zeit, daß die Hochfürstl. Cammer bey 11 bis 12 pro Cent Schade dabey hätte, massen selbige die Dritteln hoch annehmen müste, und mit Schaden gegen Cronen oder Courant wieder umgesetzet würden, weil es in Holstein keine gangbare Müntze wäre.

Was des Hn. Verbitters von Reventlauen Excellence seine Obligationes anlanget, davon melde dienstlich, daß er den Umschlag, ehe Steinbock ins Land kam, als 1712. sehr hart zugesetzet ward, die Zahlung zu thun, weil unterschiedene Memorialien, auf Anstiftung des Herrn von Goertz, musten von denen Curatoren übergeben werden, der Hr. Land-Rath Reichenbach ging auch viel deswegen zwischen, endlich brachte der Hr. Geheime Rath, Graf von Reventlau, dessen Vetter, es dahin, daß der Hr. Verbitter, bis auf den nechsten Umschlag dilation kriegt. Uebrigens berichte ad (1) daß ich niemahls eine Liquidation gesehen, solche muß zwischen Kayser und Hn. Verbitter zugeleget worden seyn, wird auch weiter nicht gehen, als nur dahin, wie viel Capital und Zinsen der Hr. Verbitter nechstkommenden Umschlag zu bezahlen habe. Ad (2) daß eine neue Obligation sollte ausgegeben worden seyn, glaube ich nicht, es wäre dann über die von einigen Jahren zu fordernde Zinsen, ad (3) kann ich nicht wissen. Ad (4) davon bin ich nicht unterrichtet, glaube aber wohl des Hn. Cammer-Rath Kaysers Bericht, ad (5) cessat. Ad (6) ich glaube nur von ihre Person auf die restirende Zinsen, denn das Capital, mit eines Jahres Zinsen 1713. ohnfehlbar sollte abgetragen werden, welches der Schweden Einmarschirung verhinderte, ad (7) kann ich nicht wissen, weil die Obligationes nicht aufgezeichnet habe. Ad (8) meiner Meinung nach ist 1712. Umschlags-Zeit gewesen.

Dieses

Dieſes habe meiner Schuldigkeit nach gehorſamſt eröfnen wollen, und verharre mit allem Reſpect

Ew. Excellence

Lübeck, den 10ten Decembr. 1715.

gantz ergebenſter und gehorſamſter Diener
W. C. Pincier.

ad annum 1716.

No. 158.

Extract aus des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, an Ihro Königl. Majeſt. zu Dännemarck, unter dem dato des 30ten May 1716. abgelaſſenen allerunterthänigſten Vorſtellung.

Imgleichen hat (8vo) der Hr. Ober-Jägermeiſter aus ſeinen Mitteln nicht einen Reichsthaler an den Curatorem Kayſer bezahlet, ſondern es hat der Hr. von Goertz ſolches mit neuen Dritteln, durch den Hannöveriſchen Juden, für ihn gethan; und dagegen des Hn. Joachim von Ahlefeld Obligation von 52000 Rthlr. zur Verſicherung angenommen, und bey dem Protocollo profeſſionis produciret, und iſt alſo von Hn. Goertzens Geld, was ausgezahlet, und nicht des Ober-Jägermeiſters geweſen, maſſen ihm ſolches zu Eydes Händen nach allen Rechten kann legen ꝛc.

No. 159.

Haag, den 24ten Octobr. 1716.

Wolgebohrner,

Sonders Hochgeehrter Herr Land-Rath!

Ew. Wolgeb. werden ſich zu erinnern gelieben, wie ich wegen der 20000 Rthl. DCron. Wiederfals-Gelder, welche ich nach meiner Gemahlin Abſterben, an des Wolſeel. Hrn. Geheimen Raths Cay Rantzauen Erben auszuzahlen, ſchuldig geweſen, Ew. Wolgeb. aber, als Bürge, abgeführet haben, ſie hinwieder auf die Gelder ſchon vorlängſt aſſignirt, welche ich vermöge in Händen habender von dem Beſitzer des Guthes Geltingen, dem Fürſtl. Hn. Land-Rath Joachim von Ahlefeld, an ſeinen Bruder den Herrn Ober-Jägermeiſter Ahlefeld ausgeſtellten, und von dieſem an mich cedirten Obligation, aus gedachten Guthe zu fodern habe.

Nun iſt mir dieſer Tagen die Abſchrift von einer Ordre zugekommen, welche Sr. Königl. Majeſt. zu Dännemarck occaſione des Geltingſchen Concurſes an den Ober-Sachwalter unterm 17ten Sept. a. c. ergehen laſſen, woraus ich erſehen müſſen, daß, gleich mit meinen andern Güthern und Effecten vorhin geſchehen, auch dieſe, aus dem Guthe Gelting, mir zuſtehende Forderung einzuziehen und zu confiſciren, gemeinet ſey. Ich habe daher nöthig gefunden, Ew. Wolgeb. davon zu benachrichtigen, und deroſelben ſolche Ordre copeylich hiebey communiciren wollen; damit ſie ihre an gedachte meine Geltingſche Forderung habende Gerechtſame, der Gebühr nach,

ad annum 1716.

mögen wahrnehmen können. Und wie ich gäntzlich auſſer Stand bin, Ew. Wolgeb. wegen der Schuld, womit ich ihnen ex capite vor mich an die Rantzauiſche Erben abgeführter Wiederfalls-Gelder verhaftet, auf eine andere Art, als aus ſolcher Geltingſchen Forderung, zu befriedigen, ich auch allbereit Ew. Wolgeb. darauf aſſigniret gehabt, ehe jemahls von dem Königl. Fiſco eine Anſprache daran gemacht worden, überdem die bekannte Rechts-Regul: Fiſcus poſt omnes; Ew. Wolgeb. als meinem Creditori, zu ſtatten kommen müſte, wenn auch meine Güther aus in Rechten gegründeten Urſachen und von meinem rechtmäſſigen Landes-Herren wären confiſciret worden; Als werden verhoffentlich Sr. Königl. Majeſt. zu Dännemarck ꝛc. Ew. Wolgeb. darunter Juſtitz wiederfahren laſſen, daß ſie wegen obgedachter an mich habenden Forderung aus dieſen, deroſelben angewieſenen Geltingſchen Geldern zuforderſt ihre Bezahlung erhalten mögen, zumahl ſie nicht allein Sr. Königl. Majeſt. mit angehöriger Land-Saß, ſondern noch überdem in Dero beſondern Dienſten ſtehen. Ich verharre übrigens

Ew. Wolgebohrnen

ergebenſter Diener
Goertz.

No. 160.

In Sachen des Fürſtl. Land-Raths, Joachim von Ahlefeld auf Gelting ſich angegebener Creditoren, als Unſers Geheimen- und Land-Raths auch Vice-Statthalters, Hn. Joachim von Ahlefeld auf Buckhagen, Rittern ꝛc. und übrigen Conſorten eines, entgegen und wider den Fürſtl. Geheimen Raths-Præſidenten, Magnum von Wedderkop, andern, ſo dann Unſern Ober-Sachwalter Ludewig Moritz Petermann, Intervenienten dritten Theils, in puncto Concurſus principaliter, emergenter juſtificationis der von jenem geſchehenen Angabe; Geben Wir Friderich der Vierte von GOTTES Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. nach hinc inde gehörter Nothdurft, producirten Documenten und deren allen reiflicher Erwegung, hiemit den Beſcheid: Daß ſo wenig Concreditores, mit ihrer eingewandten Exception non fundatæ intentionis, ob jam factam ſolutionem, als Unſer Ober-Sachwalter, Petermann, mit ſeiner nomine Fiſci gethanen Intervention zu hören; ſondern vielmehr Profitent, der Fürſtl. Geheime Raths-Præſident von Wedderkop, mit der ex jure ceſſo, des Fürſtl. Land-Raths und Ober-Jägermeiſters, Claus von Ahlefeld, habenden Geltingſchen Forderung bey dieſem Concurs, zu admittiren, folglich deshalb ſuper Prioritate, mit ihm, ſuo loco, ordentlich zu verhandeln ſey. V. R. W. Publicatum vor Gottorff den 18. Nov. 1716.

(L. S. R.)

No. 161.

Extractus Protocolli vom 25ten Novembr. 1716. aus der nomine derer Geltingſchen Creditorum, wider den Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, in conflictu ſuper prio-

ad an num 1716.

prioritate opponirten Exceptione plus petitionis.

2. Sind die Zinsen de Anno 1709. bis 1713. inclusivè an die Curatores bonorum bezahlet, wesfals selbige bey diesem Concursu von Hr. Profitenten nicht zum andern mahl gefordert werden können, weiln

3. unstreitig, daß Curatores bonorum wenigstens die jährliche Zinsen, von denen ihrer Curæ committirten Güthern erheben können und müssen, wie dann auch

4. Herr Profitent in seinen vorigen Recessen nur lediglich gegen die Loßkündigung und Erhebung so ansehnlicher, wohl- und sicher belegten Capitalien disputiret, daß sie aber auch keiner Zinsen zu erheben, bemächtiget seyn sollen, nicht gestritten, sondern es hat derselbe in recessibus vielmehr zustehen müssen, daß er von denen Debitoribus die Zinsen, nur von der Zeit an, gefordert, da selbige durch die Curatores nicht abgefordert ꝛc.

No. 162.

Fenerer Extractus, vorangezogenen Protocolli Judicialis, in conflictu Creditorum super prioritate.

Ratione Passus 10. erscheinet des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten Mandatarius, contra den Land-Rath und Ober-Jägermeister Hn. Clauß von Ahlefeld, und weiln derselbe anjetzo abereinst nicht erscheinet, seine beschehene Angabe, oder wie es die Concreditores genannt haben, protestationem, zu fundiren und zu justificiren, da er doch alle diese Tage hier in Schleswig sich befunden, folglich eo ipso, genugsam an den Tag leget, daß er prætendirte seine Angabe, so weit sie des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten seiner zuwider ist, und im Wege stehet, sich nicht getrauet; Als bittet Mandatarius, das gewöhnliche Ruffen, vorher ergehen zu lassen, und darauf in Rechten zu erkennen, daß er nunmehr mit solcher seiner Angabe und Protestation præcludiret, und ihm desfals perpetuum silentium auferleget seyn solle, cum refusione expensarum.

Hierüber &c.

* * *

Das dreymahlige Ruffen ward verrichtet.

* * *

Wann nun das Ruffen hierauf erkannt und solenniter ergangen, der Hr. Land-Rath und Ober-Jägermeister Clauß von Ahlefeld aber selbst nicht erscheinet, noch jemand seinethalben sich angiebt, dasjenige, was er ad Protocollum Professionis bringen lassen, zu justificiren; Als bittet des Hn. Geheimen Raths-Præsidenten Mandatarius, wider ihn vorher gebetener massen zu erkennen. ꝛc. ꝛc.

ad annum 1716.

* * *

Denen übrigen Prætendenten allen aber ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, und daß sie weiterhin an das Guht Gelting cum pertinentiis, keinen An- und Zuspruch, aus wasserley Vorwand es auch seyn mögte, zu machen befugt, sondern præcludiret seyn sollen. ꝛc. ꝛc.

No. 163.

Extract aus der Geltingschen Priorität-Urthel, dato vor Gottorff den 27 Novemb. 1716.

Der Fürstl. Geheime Raths-Præsident Magnus von Wedderkop, ex jure cessо des Fürstl. Land-Raths und Ober-Jägermeisters Claus von Ahlefeld, mit einer von dem itzigem Cedenten an diesem ausgestellten Pfand- und Einlagers-Obligation auf 52653 Rthl. 16 Schill. DCr. de dato in octavis trium Regum 1705. cum usuris restantibus à 4 pro Cent, in so weit nemlich das Capital, so Profitent beregtem Fürstl. Land-Rath und Ober-Jägermeister Claus von Ahlefeld auf sothane cedirte Obligation, vermöge desselben Verschreibung angeliehen, und die darauf restirende Zinsen à 6 proCent sich erstrecken, jedoch, daß die an die Curatores bonorum bezahlte 3 Jahres Zinsen darinnen zu decurtiren, fals der Fürstl. Land-Rath und Ober-Jägermeister Claus von Ahlefeld, juramento corporali, bestärcken wird, daß derselbe solche an besagte Curatores bonorum, angegebener massen, würcklich bezahlet ꝛc.

* * *

„Die übrige Creditores aber, welche ihre Credita entweder nicht angege„ben, oder auch sonsten præstanda nicht præstiret, und in Specie der Fürstliche „Land-Rath und Ober-Jägermeister Claus von Ahlefeld, kraft dieses, præ„cludiret werden, und ihnen perpetuum Silentium injungiret seyn soll ꝛc. „V. R. W. Publicatum &c.

No. 164.

Demnach auf die, beym gegenwärtigen Schleßwigschen Land-Gericht, in Concurs-Sachen des Fürstl. Land-Raths, Hn. Joachim von Ahlefeld, auf Geltingen, heutigen Tages abgesprochene Priorität-Urthel, itzt besagtes dessen Adeliches Guth Gelting, mit allen seinen Pertinentien, Hoheiten und Gerechtigkeiten, auf den 27ten Januar. des bevorstehenden 1717ten Jahrs, ist der Mittwochen nach dem Sonntage Septuagesimæ, öffentlich licitiret und verkaufft werden soll; Als wird solches Jedermänniglichen hiedurch kund und zuwissen gethan, zu dem Ende, daß diejenige, welche bemeldtes Adeliches Guth zu erhandeln Belieben tragen, sich selbigen Tages zu früher Zeit, in der Stadt Kiel auf dem Rathhause vor uns Endsbenannten einfinden, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth thun, und so dann gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden, nach bestellter zulänglichen Caution, werde zugeschlagen und adjudiciret werden.

Und weiln auch solchemnechst, die dadurch zuerwartende Gelder denen Hn. Creditoribus præstitis præstandis sogleich ordentlich angewiesen, und nach der Prioritæt-Urthel distribuiret werden sollen; So haben dieselbe alsdann sich ebener massen mit einzufinden, die erkannten Eyde gegen einander abzustatten, behufige Liquidation zu halten, und bey obigem allem, und was sonsten zu thun seyn wird, ihre Nothdurft zu beobachten. Gestalten bey des einen oder des andern Aussenbleiben, nichts destoweniger gehörig verfahren werden soll. Wornach sich ein jeder zu achten. Geben vor Gottorf den 27. Novemb. 1716.

Königl. hiezu Allergnädigst verordnete Commissarii

B. Ranzow. O. Blome. G. Grund. J. H. v. d. Maase. A. T. v. Heespen.

No. 165.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

ad annum 1716.

No. 165.

Extract, aus der, von den Herrn von Goertz, an die Königlige Commission eingesandten, und durch den Druck divulgirten Protestations und Reservations-Schrifft de dato Haag, den 16. Decembris 1716.

* * * *

Wie nun, angeführten Umbständen nach, der Herr Geheimbde Rath, von Wedderkop keine Ansprache auf das Adeliche Guht Geltingen haben kan; hingegen die, von dem Herrn Land-Rath Joachim von Ahlefeld, über das restirende Kauff-Pretium ausgestellete, und mir verschriebene und cedirte Obligation, meine, an das Adeliche Guht Geltingen, habende Prætension, zum Uberfluß behaupten, und nur die, in den Hertzogthümern Schleswig-Holstein noch fortwährende Krieges-Troublen so wohl, als die Hochfürstliche generale, und specialiter, der Geltingischen Sache halber, ergangene Verordnungen und inhibitoria, mir nicht verstatten, meine habende Gerechtsame zu prosequiren, besondere ich, damit in Gedult stehen muß, bis die Gerichte in besagten Hertzogthümern denen Fundamental-Gesetzen und der Land-Gerichts-Ordnung nach, wieder werden eröfnet seyn;

Als habe der Nothdurfft erachtet, von angeführter meiner Prætension an das Adeliche Guht Geltingen, männiglichen Nachricht zu ertheilen, und mittelst, einer Protestation und Reservation, meiner, und zugleich dererjenigen Sicherheit zu prospiciren, welche hinwieder, aus meinen Verschreibungen und Assignationen einig Recht, an diese meine Geltingsche Forderung haben:

Gestalt ich hiemit, wieder alles und jedes, was auf des angegebene Prætendenten des Herrn Geheimen Rahts von Wedderkop Betrieb, und sonsten bey dem Königl. einseitigen Gericht, wegen des, unter Gemeinschafftliger Regierung, belegenen Adelichen Guhtes Geltingen geschehen, und erkannt, absonderlich aber, wieder die Licitation solchen Guhtes, und was derselben anhängig, auf das feyerligste, und wie solches zu Recht immer am bündigsten und kräfftigsten geschehen sollte, könnte oder mögte, protestiret, und alle und jede, sowohl an das Adeliche Guht Geltingen, als übrige des Fürstl. Herrn Land-Rahts Joachim von Ahlefeld, mir und meinen Creditoren zustehende jura reservati Dominii, hypothecæ und andere, umb selbige suo loco & tempore, der Gebühr nach, contra quemcunque Possessorem, zu afterfolgen, quovis meliori modo reserviret haben will.

Wobey ich meinen Bruder, den Fürstl. Hoff-Marschall, Herr Otto Friderich Freyherrn von Goertz ersuche und demselben volle Macht und Gewalt ertheile, nicht allein, diese meine Protestation und Reservation, an die, ad Licitationem des Guhtes Geltingen, und was derselben anhängig, von dem Königl. Gericht, verordnete Commission, zu übersenden, damit dieselbe, dem Protocollo beygeleget und denen Creditoren, auch anderen, welche etwa bey sothaner Commission, des Adelichen Guhts Geltingen, oder übrigen des Herrn Land-Rahts Joachim von Ahlefeldten Gühteren, halber, sich melden mögten, davon Nachricht gegeben werden möge, sondern auch Copiam davon

ad annum 1717. an die übrige Geltingſche Concreditores, und an wen ſonſten, ſolches nöhtig befunden werden mögte, zu communiciren, und alles übrige, was ich ſelbſt darunter thun könnte oder mögte, meo nomine zu beſchaffen: Welches alles und jedes, ich vor genehm, und als wäre es von mir ſelbſt geſchehen, achten und halten will. Uhrkundlich meines Nahmens Unterſchrifft, und beygedruckten Pettſchafftes; So geſchehen Haag den 16. December, 1716.

(L. S.) G. H. Fh ꝛc. von Goertz.

No. 166.

Copia Kayſerl. Reſcripti, an des Herrn Adminiſtratoris zu Holſtein Hochfürſtl. Durchl. de Dato Laxenburg, den 28. May, 1717.

CARL ꝛc. ꝛc.

Aus denen Copeylichen Anlagen, hat Dr. And. und Lbd. mit mehrem zu erſehen, was Wir in Streit-Sachen des von Wedderkopf, entgegen und wieder Dr. And. und Lbd. in puncto Liquidationis Reſtituendorum für eine Kayſerliche Commiſſion, des Hertzogs zu Braunſchweig Blanckenburg Lbd. unter heutigem dato, auf- und angetragen, und was zugleich, bey Uns, der von Wedderkopf in puncto Reſtitutionis des geiſtl. Beneficii zu Lübeck für eine Beantwortung und fernerweite Bitte eingereichet habe; Wie nun billig dahin zu ſehen iſt, damit dem Supplicanten, in ein, ſo andern, und zwar bey ſeinem zumahlen, ſo hochbereits geſtiegenen Alter, gantz forderſamſt, nachdrückliche Hülff und Befriedigung verſchaffet werde.

So ermahnen Wir Dr. And. und Lbd. hiemit gnädigſt, daß Sie ſo wohl obgedachte Unſere Kayſerl. Commiſſion gehorſamſt ſubmittiren, als den Supplicanten in das Beneficium Theſaurariæ Eccleſiæ Cathedralis Lubecenſis reſtituiren, und unbeunruhiget laſſen, nicht weniger Ihme, zu denen von der Zeit, daß er an Erlangung des Beſitzes und Genuſſes ſothanen Beneficii durch Dr. And. und Lbd. Factum gehindert worden, entrathenen emolumentis, ohne Aufenthalt verhelffen, und deswegen billige Contentirung verſchaffen, damit wiedrigenfals, die nöthige ernſtliche Hülffs-Mittel zu verordnen, nicht vonnöthen ſeyn mögte; Geſtalten dann an Uns Dr. And. und Lbd., wie ſolch Unſerm gemeſſenen Kayſerl. Befehl eine würckl. Folge geleiſtet worden, innerhalb Zeit zweyer Monath berichten wolle; Und Wir bleiben Deroſelben mit ꝛc. ꝛc. Laxenburg, den 28. May 1717.

No. 167.

ad annum 1717.

No. 167.

Extractus aus dem in der Geltingiſchen Reviſions-Sache gehaltenen Protocollo Judiciali de Ao. 1717.

* * * *

11) Kan die Bezahlung daher nicht geläugnet werden, weil Herr Claus von Ahlefeldt ſeine an den Herrn von Wedderkop ausgeſtellete Obligation, Teſtantibus Actis caſſiret wiederum zurück erhalten, indem Er

12) Bey dem Proclame 1712 ſich, dieſes Crediti halber, nicht melden laſſen, ſondern

13) Er vielmehr, laut des zum Druck beforderten halben Bogens, bey dem Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath, alle Reſtituenda, und alſo auch dieſen Ihm abgenommenen Poſt gefordert, wannenhero

14) Die gröſſeſte Unbilligkeit wäre, wofern Er, bey dem Geltingſchen Concurſu die Qu: Schuld-Forderung, noch einmahl ſuchen wollte.

15) Kan der Herr von Wedderkop weder in ſeiner gedruckten Facti Specie, noch auch

16) In denen vormahligen Receſſibus läugnen, daß die Zahlung an die Curatoren geſchehen, ja wann

17) Uber alles Vermuthen desfals ſich noch einiger Zweifel, finden mögte, welches man jedoch keines weges verhoffet; ſo kann ſolches annoch, rechtlicher Art nach, dargethan werden, daß ſolche an die Curatores geſchehen, und von Serenisſimo agnoſcirte Solutio, derer in Streit gezogenen, auf dem Guht Gelting noch hafftenden Kauf-Gelder

18) Legitimè verrichtet worden, ꝛc. ꝛc.

* * * *

Ad ſubnum: 3. Reſp. daß die Frage:, ob Ihro Hochfürſtl. Durchl. durch Beſtellung der bekandten Curatorum, wieder den Herr Geheimen Raths-Præſidenten Recht oder Unrecht verfahren, keines weges hierher gehöre, ſondern es hat ſich der Herr Geheime Raths-Præſident mit ſeiner Klage an den Reichs-Hoff-Rath gewendet, woſelbſt er ſein erlittenes vermeintliches Damnum, mithin auch die Reſtitution, der ihm abgenommenen Forderung, an das Guht Gelting, ausführen kan; vorjetzo iſt es genug, daß die Curatores authoritate publica conſtituiret geweſen, Ihro Königl. Majeſt. auch dieſelbe dafür ſelbſt agnoſciret, folglich ſie als Curatores über des Herrn Geheime Raths-Præſidenten Gelder zu quitiren, nach Anleitung derer vormahls deducirten Jurium, berechtiget geweſen. ꝛc.

* * * *

Pro 13 & 14, giebt der gedruckte halbe Bogen, daß bey dem Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath, Impetratus alle Reſtituenda, und alſo auch den Geltingſchen Poſt gedacht, nam qui dicit omne, nihil excludit, zu dem hat Er Ihr. Fürſtl. Durchl. als einen Fürſten des Reichs, nicht Actione reali, ſondern perſonali belanget.

ad annum 1717.

Pro 15 & 16. Provocatur auf die itzige Concurs-Acta.

Pro 17: Bleibet man nochmahls bey dem Erbiethen, den in dieser Sache, noch etwan, über alles Vermuhten, erforderten Beweiß, zu führen. ꝛc.

No. 168.

Extractus Protocolli, Judicii Revisorii, in der Geltingschen Concurs-Sache, de Anno 1717.

2. Ist die Frage, wann solche Zahlung an die Curatores bonorum erwiesen wäre, oder erweißlich gemacht werden könnte, dieselbe rechtlich geschehen können, daß Herr Claus von Ahlefeldt, und das dem impetrato verhypothecirte Guht Gelting, dadurch von der Ansprache des impetrati befreyet worden, ist gleichfals negative ausgeführet, und mit weit mehrerem Fleiß behauptet worden, als die erstere, nachdemmahlen, es auf dieselbe, mehr als auf die erste Quæstion, allhier ankömt.

* * * *

Ad 13 & 14. per deducta. Daß das Guht Gelting extra Imperium Romanum belegen, und also die Exceptio litis pendentis wegen der anderen Sachen beym Reichs-Hoff-Rath, quoad hanc Causam, nicht gegründet, und überdem diese Geltingsche Gelder, unter die Ablata & Restituenda, des Herrn Impetrati, noch zur Zeit, nicht gerechnet, werden können, da, desselben Pfand-Recht, in Gelting Salvum geblieben und hieselbst ausgemacht und decidirt werden muß.

Ad 15 & 16. Resp. per deducta in ante Actis.

Ad 17. Daß es auf solchen Beweiß, nicht ankomme, sondern vielmehr, ob die Solutio, mit Recht geschehen können, und ob der Baron Goertz, à vero Domino der Obligation, eine Cession bekommen habe. ꝛc. ꝛc.

* * * *

Ad 24. Resp. Was desfals, von dem Herrn Goertzen post Publicatas Sententias, protestando & Reservando, an die, ad executionem Sententiæ verordnete Commissarien, eingesandt, und von seinem Bruder in dem Druck gegeben, solches ist von dem Herrn Impetrato gründlich wiederleget, und auf alle Einwürffe geantwortet, in einer zum Druck beforderten Schrifft, welche man auch hier, wo darauf solte reflectiret werden, demselben will opponiret haben, in allen Stücken. ꝛc. ꝛc.

No. 169.

No. 169.

ad annum 1717.

Extract, aus des Herrn Geheimen Raht Reventlau, bey dem Revisions-Gericht, übergebenem Memorial.

* * * *

Zu Ende vorigen Jahres ist es mit dem Gute Geltingen zum Concurs gekommen, und etwa umb die Zeit, da solcher Geltingscher Concurs fortgesetzet werden sollen, ein Schreiben von dem Herrn von Goertz an mich eingelauffen, worin er verlanget, daß ich meine Forderung, aus seinen, in Geltingen habenden Geldern, suchen solte, indem er vor mir keine andere Art mich zu befriedigen wüste, besage der Beylage vom 24. Octobr. 1716. sub. lit. F. Worauf, bey dem Höchstpreißl. Land-Gericht hieselbst, als super prioritate in der Geltingschen Concurs-Sache disputiret gewesen, mich gleichfals gemeldet, und mittelst Anzeigung, meines dabey habenden Interesse, ehe und bevor, in der Sache gesprochen würde, gehöret zu werden gebeten. Wie aber dieses, bekannter massen, nicht angenommen werden wollen, habe zu Ihro Königl. Majest. mich mit wenden müssen, welche dann allergnädigst beliebet, daß die Geltingsche Sache revidiret, und ich meine Nothdurfft dabey beobachten mögte, als welches auch, gerichtlich mir notificiret worden. Lit. G.

Wann nun

1. Wie aus vorgesetztem Facto zu ersehen, meine an den Herrn Geheimen-Rath von Goertz habende Forderung zur Gnüge justificiret, auch
2. des Herrn Geheimen-Raths von Goertz, in dem Guhte Geltingen habende Forderung durch des Herrn Land-Rath Joachim von Ahlefeldt, wie auch dessen Bruders, des Herrn Ober-Jägermeisters Claus von Ahlefeldt, und seiner Frau Ehelichsten Verschreibungen und Cessionen in Copia vidimata sub H. & J. auch sonsten, meiner unvorgreifflichen Meinung nach, zulänglich verificiret, und ich also
3. in Conformität Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Resolution sub D. itztbesagter meiner Forderung halber, welchen zunebst den Zinsen und Kosten auf 26,078. Rthlr. 6. ß in Specie anlaufft, K. aus solchen Goertzischen Geldern, meine Bezahlung zu suchen, berechtiget bin.

Als bitte gehorsamst und unterdienstlich Ew. Ew. Excell. Excell: und meine Hochgeehrte Herren geneigen, in judicando, oder daferne vorhero an Ihro Königl. Majest. etwa allerunterthänigst referiret werden mögte, bey Abfassung sothaner Relation, auf obige Vorstellung, rechtsgeneigt dahin zu reflectiren: Daß, wann der Herr Geheime-Raths-Præsident von Wedderkop abgewiesen werden solte, ich alsdann nach beschaffter Justification meiner prætension, bis auf obige Summe, in des Herrn Geheimen-Raths von Goertz Stelle treten, und aus dessen, in dem Gute Geltingen, stehenden Geldern meine an denselben habende Forderung an Capital, Zinsen und Kosten zu percipiren habe: und also pro rata dessen, in das Gut Geltingen zu immittiren sey.

Hierüber ꝛc.

ad annum 1717.

No. 170.

Extractus Aus deß Agenten Benedix Goldschmidt bey dem Revisions-Gericht übergebenen Memorial.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ich erkenne mit allerunterthänigsten Danck, daß Ew. Königl. Majest. allergnädigst geruhen wollen, an das, in der Geltingschen Concurs-Sache verordnete Revisions-Gericht, sub dato Copenhagen, den 27. April c. a. dahin allergüthigst zu rescribiren, daß Selbiges bey Vornehmung der anbefohlenen Revision, meine rechtliche Nothdurfft, wegen einer an den Herrn Geheimen-Rath Baron von Goertz habenden Foderung von 5000 Rthlr. gleichfals anhören, und so dann, allerunterthänigsten Bericht, desfals abstatten solle.

Wann nun, mit der Revisions-Sache, es anjetzo, so weit gediehen, daß allerseits Partheyen in derselben submittiret, mithin die Præjudicial-Quæstion: ob nehmlich der Herr Baron von Goertz verus Creditor der von dem Königl. Fisco seinetwegen in Anspruch genommenen 52,653 Rthlr. 16 ßl. sey, ihre Erledigung nunmehro erhalten wird; So habe meine allerunthänigste Nothdurfft, hiedurch nunmehro auch vortragen zu lassen, nicht länger Anstand nehmen wollen, und berichte demnach res. res. in Facto, wie daß ich hiebevor, mit offtgedachten Herrn Baron von Goertz in Geld-Sachen ein- und anders zu thun gehabt, und als wir desfals den 10. Martii 1713. Rechnung zugeleget, so dann, der Herr Baron aus solcher Liquidation mir 5000 Rthlr. Dänische Cronen, schuldig geblieben, er desfals, eine gewöhnliche Pfand- und Einlagers-Verschreibung an mich ausgestellet habe, nach welcher er, die schuldige 5000 Rthlr. mit den Zinsen zu 6 proCent im Umschlag des 1714. Jahres zu bezahlen sich anheitzig gemacht, vid. Original-Obligation sub Lit. A. Als aber die Bezahlung, verschriebener massen, im Umschlag 1717. nicht erfolget, habe ich zwar, von all solcher Zeit her, Jahr aus Jahr ein, unaufhörlich Anfoderung desfals gethan; dennoch aber nichts mehr erhalten mögen, als daß der Herr jüngsthin in einem Schreiben vom 10. Nov. 1716. mir zur Antwort ertheilet, daß er zwar gestehen müsste, daß, bey der letztern mit mir zugelegten Liquidation, er mir schuldig geblieben, und es solchergestalt mit der Foderung, seine Richtigkeit hätte, jedennoch aber E. Kön. Majest. bey indessen eingefallenen Kriegs-Troublen, alles das Seinige confisciret, und theils mit Arrest beleget hätten, und würde also bey so bewandten Umständen, ihm so wenig anzumuthen seyn, diese Foderung abzuführen; als er auch durch angeführte Confiscation, gantz ausser Stande gesetzet worden, ein solches zu thun. Wannenhero er dann, an seine, in Gelting annoch stehende Gelder, mich gewiesen, mit dem Beyfügen, daß ich bey dem Königl. Gericht mich desfals zu melden, und dahin

dahin zu ſehen hätte, daß ich meine Bezahlung, aus ſolcher ad an-
ſeiner Foderung erhielte. Lit. B. Und nachdem Ew. Königl. Ma- num
jeſt. ich ſolches alles, in einem allerunterthänigſten Memorial vorgeſtellet, ha- 1717.
ben Sie vorangezogenes allergnädigſtes Reſcriptum ergehen laſſen. ꝛc.

* * * *

Als flehe Dieſelbe hiedurch allerunterthänigſt an, Sie wollen allergnädigſt zu verſtatten geruhen, daß, auf den Fall die in Gelting ſtehende 52,000 Rthlr. vor des Herrn Baron Goertzens ſeine, befunden und declariret werden, ich, zu ſothanen Geldern, vor den Königl. Fiſcum admittiret, und aus denſelben, wegen meines Capitals ſamt Zinſen, Schaden und Koſten zu vorhero möge befriediget werden.

Hierüber ꝛc.

No. 171.

In Concurs- und Reviſions-Sachen, des Fürſtlichen Land-Rahts, Joachim von Ahlefeldt, über das Adeliche Guht Gelting, cum pertinentiis, ſich angegebener Creditoren, imgleichen unſers Cantzeley-Rahts und Ober-Sachwalters, Ludewig Moritz Petermann, als Intervenienten.

Erkennen Wir Friederich der Vierdte von GOttes Gnaden, König zu Dannemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten ꝛc. ꝛc. auf hinc inde von neuem angebrachte Nohtdurfft, producirte Documenta, und bey der Reviſion geſchehene, deren reifliche Erwegung, hiemit für Recht: Daß es, bey der, am 27. Novembr. a.p. in dieſer Sachen abgeſprochenen Prioritét-Urthel, in allen zu laſſen; Geſtalt es dann bey der am 27. Novembr. a. p. abgeſprochenen Prioritét-Urthel, hiemit, in allen gelaſſen wird. V. R. W.

Publicatum vor Gottorff, den 30. Septembr. 1717.

No. 172.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holſtein, Stormarn und der Dithmarßen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Fügen denen Creditoren des Adelichen Guhtes Geltingen, und ſonſt Männiglichen, welchen daran gelegen ſeyn mögte, hierdurch zu wiſſen, was geſtalt Wir vernehmen müſſen, daß in der Geltingſchen Creditoren Concurs-Sache, von einem Königlichen einſeitigem Gericht, ein Prioritét-

ad an- num 1717. Urthel vermeintlich abgesprochen, auch nachdem selbige, neulicher Zeit wieder confirmiret, eine öffentliche Verkaufung, des Adelichen Guhtes Geltingen miterkannt, und dazu allbereits ein gewisser Terminus anberahumt, auch Königlige Commissarien zu Verrichtung sothaner Licitation, benannt worden.

Wie aber diese von den Königl. einseitigem Gericht, sich angemassete Erkänntniß, denen Fundamental-Verfassungen, der Hertzogthümer Schleswig-Holstein, der Land-Gerichts Ordnung, und so vielen zwischen der Cron Dännemarck und unsere Fürstl. Vorfahren an der Regierung, errichteten Verträgen, schnur stracks entgegen läufft, und Wir dahero, nicht verstatten wollen, noch können, daß selbige jemahls, von einiger Würckung sey; So haben Wir, zu Beybehaltung Unser und Unsers Fürstl. Hauses Gerechtsame nöthig gefunden, alles das, was in Anfangs-gemeldeter, der Geltingschen Creditoren Concurs-Sache, von dem Königl. einseitigem Gericht bisher erkannt, und verfüget, vor null und nichtig zu erklären; Gestalt Wir dann hiemit solches alles und jedes, absonderlich das der Geltingschen Creditoren halber in Anno 1715. ergangene Proclama, die darauf erfolgte Prioritét- und gesammte andere Urtheile und Bescheide, hiemit annulliren und cassiren, solchergestalt, daß dieselbe, nun und nimmer einige Krafft Rechtens haben, sondern als ungültig und nichtig zu ewigen Zeiten, gehalten werden sollen. Wollen auch Männiglich hiemit erinnert haben, sich in keine Handelung über das Adeliche Guht Geltingen, vor der, zu dessen Licitation verordneten Königlichen einseitigen Commission einzulassen, mit der Verwarnung, daß, daferne dennoch jemand, diesem Unserem Befehl zuwieder, gedachtes Guth an sich erhandeln würde, nicht allein solcher Kauf, von keiner Würde seyn, und dem Käufer, des Auszahlung des Kauf-Geldes, sich zu zuziehenden Schadens halber, ungeachtet aller darüber zu erhaltenden Versicherung, an Niemand, wer er auch seyn mögte, einiger Regress verstattet, auch derselbe, was er etwa bey diesen Troublen, aus den Einkünfften des Guhtes Gelting genieſsen mögte, gedoppelt an die rechtmäßige Creditores sothanen Guhtes wieder auszukehren, von Uns angehalten werden solle, besondern Wir auch solchen Käufer als einen Ungehorsamen, und welcher Unsere Gerechtsame, so viel an ihm, zu krämcken gesucht, ansehen, und es dermahleins gegen denselben, auf das schärffste zu ahnden wissen werden. Wornach sich Männigl. zu achten und vor Schaden zu hüten. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Regierungs-Secret. Gegeben Stockholm, den $\frac{18}{29}$ Octobr. Anno 1717.

Carl Friederich.

(L. S. D.)

P. Paulsen.

No. 173.

No. 173.

ad annum 1717.

Demnach zuverläßig verlautet, als wann das, unter Königl. Dännemarckischer und Hochfürstl. Schleswig-Holstein-Gottorffischer Gemeinschafftl. Jurisdiction, in Angeln belegene, dem Hochfürstl. Land-Rath, Joachim von Ahlefeldt, zugehörige Guht Geltingen, von einer einseitigen Königl. Dännemarckischen Commission, an dem 1. des bevorstehenden Monaths Decembr. a. c. plus licitanti, zugeschlagen werden will, indessen aber, diese intendirte Subhastation, sich auf Urtheile und Bescheide gründet, welche, anderer kundbaren Nullitäten voritzo nicht zu gedencken, wieder die Uhr-Alte, zwischen dem Königl. und Hochfürstl. Regierendem Hause errichtete, in denen Friedens-Schlüssen, auch auf Kriegs- und Friedens-Zeiten, confirmirte Compactata, auf einer, denen von Königen, zu Königen, und Hertzogen, zu Hertzogen, bestättigten Privilegiis, der Schleswig-Holsteinischen Noblesse, offenbahr zuwieder laufenden Weise, anmaßlich abgesprochen und gegeben werden wollen, verfolglichen alles, was daraus deriviret wird, denen Rechten nach, nicht bestehen kan, sondern des Hochfürstl. Hauses, hierüber lædirte Jura, über kurtz oder lang werden vindiciret werden.

So selbsten wird auch, im Nahmen, und von wegen, Dero zu Schleswig-Holstein Regierenden Hochfürstl. Durchl. einjeder, hierdurch noch in Zeiten gewarnet, sich vorzusehen, daß er vorangeregtes Adeliche Guht Geltingen, von bemeldter Königl. Dänischen Commission, keines weges kaufe, da sonsten, und wann wieder Verhoffen, sich dennoch jemand, in einem Kauf darüber einlassen sollte, ein solcher, ihm selbst zu imputiren, daß er die Kauf-Gelder verliehren, auch noch dazu deßfals, in verdrießliche Weitläufftigkeiten gerahten wird. Gleichwie dann, von wegen vorhöchstbesagter, zu Schleswig-Holstein regierenden Hochfürstl. Durchl. eventualiter zugleich wieder solchen Kauff, hierdurch in der besten Form Rechtens, protestiret wird, auch Ihnen, und Ihrem Hause, alle Competentia, wieder die etwanige Käuffer sowohl, als diejenige, so daß Guht Geltingen aus solchen Kauff besitzen werden, hiemit ein vor allemahl reserviret werden. Uhrkundlich des hierunter gesetzten Hochfürstl. Geheimen Cammer-Secrets. So geschehen Hamburg, den 11ten Nov. 1717.

(L.S. D.)

H. C. Strycke.

No. 174.

Wir Friderich der Vierdte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Thun kund hiermit. Als Uns allerunthänigst berichtet worden, wie das Fürstl. Gottorffischer Seyten ein gedrucktes vermeintliches Protestations- und Reservations-Patent de dato Hamburg den 11ten dieses, wegen der auf den 1ten nechstkommenden Monaths Decembris, vor einer, von Uns, allergnädigst erkandten Commission, zu haltenden rechtlichen Subhastation des Adelichen Guhtes Gelting, neulichster Zeit distribuiret, mithin darin diejenige, welche sothanes Guht zu erhandeln, belieben tragen, davon abgemahnet und gewarnet werden wollen, solchergestalt, daß der, welcher sich

ad an-
num
1717.

zu dem Kauff verſtehen würde, ſich ſelbſt, zu imputiren haben ſolte, daß er die Kauff-Gelder verliere, und noch dazu in verdrießliche Weitläufftigkeit gerathe: Und Wir dann nicht zweifflen, ein jeder die Nichtigkeit dieſes anmaßlichen Patents, wodurch man nur intendiret, den Lauff der heylſamen Juſtitz, unverantwortlicher weiſe zu hemmen, leicht begreiffen, annebſt derſelbe, zufolge der von uns hiebevor wieder dergleichen Fürſtl. unbefugte Ausſtreuungen, ergangene Placaten und Verordnungen, im geringſten nicht attendiren, ſondern als ein wieder Vernunfft und Billigkeit ſtreitende Unternehmung, von ſelbſt verwerffen werde; So haben Wir auch Unſer Seits nicht anſtehen wollen, hiedurch bey Unſerm Königl. Worte zu verſichern, daß Wir ſo wohl diejenige, ſo bey beſagter Unſerer verordneten Commiſſion, auf beregtes Guht, bieten werden, als auch inſonderheit den, oder diejenige, welchen ſelbiges, als plus Licitantibus, zugeſchlagen werden mögte, wieder alle Fürſtl. angedrohete Anmaßlichkeiten allergnädigſt ſchützen, und vertreten, mithin letztern, bey dem Kauf, auf alle Weiſe Kräfftiglich, handhaben und maintenîren wollen. Wornach Männiglich ſich allerunterthänigſt zu achten. Uhrkündlich unter Unſerm Königl. Handzeichen und fürgedrucktem Inſigel. Gegeben auf Unſerer Reſidentz zu Copenhagen den 27. Novembr. Anno 1717.

Friderich R.

(L. S. R.)

C. Seheſtedt.

No. 175.

Extract aus dem Goertziſchen Impreſſo, de anno 1717.

Documenta, welche die von Sr. Excellence, dem Hoch-Fürſtl. Schleßwig-Holſteiniſchen Geheimen Rath und Ober-Hoff-Mareſchall, Freyherrn von Goertz, wegen der Geltingiſchen Concurs-Sache und Licitation des Adelichen Guths Geltingen, eingeſandte und öffentlich kund gemachte Proteſtation und Reſervation, behaupten und mehr erläutern, zu männiglichens Nachricht zum Druck befördert, im November 1717.

Nachdem der Herr Geheime Rath von Wedderkop, im vorigen Jahr, es bey dem Königl. einſeitigem Gericht zu Gottorff zu betreiben Mittel gefunden

den, daß er, mit seiner, auf das, im Hertzogthum Schleswig, unter Königl. und Hochfürstl. Gemeinschafftlicher Jurisdiction belegene Adeliche Guht Gelting, gemachten Prætension, bey dem, sothanen Guhts halber, schon vorhin erregtem Concurs, als Concreditor, admittiret, und demnechst der 27te Jan. a. c. pro termino zur Licitation des Guhtes Geltingen, und distribution der Gelder, anberahmet worden; Haben des Herrn Geheimen Raths und Ober-Hoff-Marschalls, Freyherrn von Goertzen Excellence, zu Beybehaltung der an gedachtes Adeliche Guht Geltingen, und übrige, des Hochfürstl. Land-Raths, Hr. Joachim von Ahlefeld, Ihro, und ihren Creditorn, zustehenden Gerechtsamen, eine Protestation und Reservation, bey der, ad Licitationem offterwehntem Guhtes, von dem einseitigen Kön. Gericht verordneten Commission einsenden, und an die Geltingsche Herrn Concreditores communiciren lassen; Welche Protestations- und Reservations-Schrifft auch darauf zu männiglichen Nachricht zum öffentlichen Druck befordert worden. ad annum 1717.

Ob nun gleich der Zeit, von Sr. Königl. Majest. zu Dännemarck immediate die Verfügung ergangen, daß die Sache, wegen des Herrn Geheimen Raths von Wedderkoppen, an das Guht Geltingen gemachten Prætension, und was derselben anhängig, von neuen revidiret und beleuchtiget werden sollte, mithin auch der, ad licitandum & distribuendum angesetzter Terminus suspendiret und prorogiret worden; So haben dennoch, des Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Goertzen Excellentz, aus unterthänigst-schuldigstem Respect und Gehorsam, gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. wegen der Königl. Gerichten, in den Hertzogthümern Schleswig und Holstein generalen, und specialiter an Ihn, der Geltingischen Sache halber, ergangenen Verordnungen und Inhibitoriis, nach als vor, ferne von sich seyn lassen müssen, sich vor dem Königlichen einseitigem Gericht zu sistiren, und Ihro an das Adeliche Guht Gelting habende Gerechtsame daselbst zu justificiren. Da indessen der Herr Geheimer Rath von Wedderkop, solcher und anderer der Zeiten Umbständen und Conjuncturen sich bedienet, und dem Vernehmen nach zu bewürcken gewust, daß durch eine abermahlige, beym Königl. Gericht zu Gottorff unvermuthlich publicirte Urthel, die vorige confirmiret, und der 1ste Decembr. a. c. zum anderweitigem termino Licitationis & Distributionis in der Geltingschen Sache anberahmet worden.

Se. Excell. der Herr Geheime Rath von Goertz, sind der Zeit bekanntlich, auf Dero Rückreise nach Schweden, schon begriffen gewesen, und haben mithin von demjenigen, was vorhin angeführter maßen, des Guhtes Geltingen halber, von dem Herrn von Wedderkopp von neuen betrieben worden, bis noch, keine Nachricht erhalten können: warümb dieselbe gleichwohl, in Ansehen alles von dem Königl. einseitigem Gericht, als à foro notoriè incompetenti und vor welchem Sie überdem zu compariren, durch Sr. Hochfürstl. Durchl. reiterirte Befehle abgehalten worden, erkannt und verhänget, sich ümb so weniger bekümmern werden; Als Sr. Excell. durch die, vorhin angeführte Protestation und Reservation, von Ihrer, auf das Adeliche Guht Geltingen, und über des Herrn Land-Raths Joachim von Ahlefeldt Güther, habenden Rechtlichen Ansprache, männiglichen benachrichtigen lassen.

Weil aber in solcher Protestation und Reservation, bey der Summe, des von dem Herrn Geheimen Rath von Goertz, dem Hochfürstl. Land-Rath und Ober-Jäger-Meister, Herr Claus von Ahlefeldt, gethanen Anleihe ein Irrthum vorgefallen, so daher gekommen, weil man der Zeit, die dahin gehörige Documenta nicht zur Hand gehabt; So hat man der Nothdurfft erachtet, die von den Herrn Land-Rath Joachim von Ahlefeld, an dessen Herrn Bruder, den Herrn Land-Rath und Ober-Jäger-Meister Claus

ad annum 1717. von Ahlefeldt, ausgestellete Obligation, nebst deren von dem Herrn Creditore und von dessen Frau Gemahlin genehmigten förmlichen Verschreibung und Ubertragung an Sr. Exellentz, den Herrn Geheimen Rath, Freyherrn von Goertz (wovon die Originalia in dero Hauß zu Hamburg allemahl vorgezeiget werden können,) durch öffentlichen Druck männiglichen kund zu machen, zugleich auch einige andere gleichfalls, zu Erläuterung derer in offt angezogener Protestation, angeführten Gründe, und Umbstände dienende Documenta beyzufügen. ꝛc. ꝛc.

No. 176.

Extractus, aus denen, bey dem Holsteinischen Land-Gericht, in Sachen der Wedderkopschen Curatorum Bonorum, wieder den Herrn Obrist-Lieutenant Hieronymum Adolph Rantzau, als damahligen Possessorem, derer Gühter Marutendorff und Blorhagen, in Anno 1711. gehaltenen Recessibus.

Ad Cessionem sub N. Resp. daß solche denen Cessionariis, kein weiteres Recht geben könne, als der Herr Geheime Rath von Goertz selbst gehabt, cum secundum vulgata, nemo plus juris ad alium transferre possit, quam ipse habuit; Da nun per ante dicta, die von Beklagten an den Herrn Geheimen Rath von Goertz auf 53,000 Rthlr. ausgestellete Obligation, sine Causa, bey dem Herrn Geheimen Rath bishero gewesen, und so lange derselbe, den Herrn von Wedderkop nicht vergnüget, und Jura Cessa von demselben erhalten, dasjenige, so er selber noch nicht gehabt, nicht an andern cediren können; so kan auch die producirte Cessio, es alhier nicht ausmachen. Cessionarii wollen zwar, ex Cessione anführen, daß der Herr von Wedderkopp, vergnüget sey, und seine Jura una cum Obligatione, & Documentis, cediret und extradiret habe, es sind aber leere Worte, ohne allem Beweiß.

No. 177.

Auf ergangene Proclamation, und öffentliche Licitation, des dem Fürstl. Gottorffischen Land-Rath, Herrn Joachim von Ahlefeldt zuständig gewesenen Guhtes Gelting

Wird von denen ad Actum Licitationis, und was deme weiter anhängig, allergnädigst verordneten Commissarien, bemeldtes Guht cum pertinentiis, das Adeliche Begräbniß in der Geltinger Kirche ausbenommen, dem Königl. Cammerherrn, Herr Hans Adolph von Ahlefeldt, auf Buckhagen, Loitmarck, und Priesholtz, Rittern, als meistbietenden, umb und für

für Achtzig Tausend Dänische Cronen, in Octavis Trium Regum des bevorstehenden 1718. Jahres, nach denen darauf à Commissione abzugebenden Assignationen, baar zu bezahlen, unter die vor der Licitation beliebte und verlesene Condition, hiemit Erb- und Eigenthümlich adjudiciret, und soll demselben gegen völliger Erlegung itzberegter Kauf-Gelder, als bis dahin denen percipirenden Creditoribus, ihr auf das Guth habende Jus & reservatum Dominium salvum & integrum verbleibet, ein Landüblicher Kaufbrief von beregten Crediroribus gegeben werden. Von Rechts- und, Commissionswegen. ad annum 1717.

Publicatum in Commissione Regia zu Kiel, den 2. Decembr. Anno 1717.

No. 178.

Wedderkoppsches Memoriale, auf welches die Königl. Guarantie erfolget. ad annum 1718.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majest. geruhen sich allergnädigst zu erinnern, was gestalt, ad instantiam des Herrn Cammer-Herrn von Ahlefeldt, auf Bockhagen ꝛc. an Dero Geheimen Rath, Herr Baron von Königstein, wie auch Justiz-Rath und Ober-Kriegs-Commissarium Lohman, sub dato Copenhagen den 31sten Decembr. abgewichenen Jahres, dahin allergnädigst rescribiret worden, daß sie mir, wegen der von wohlbesagten Cammer-Herrn, auf das Guht Gelting, verlangten Landes üblichen Eviction und Sicherheit, insinuiren und proponiren sollten, wie daß Sie, dessen Gesuch, in Königl. Gnaden, vor billig und recht befunden, mithin Ew. Königl. Majest. allergnädigster Wille und Befehl wäre, daß ich, vor Auszahlung der Kauff-Gelder, entweder, eine seiner Forderung, proportionirte Summe, in loco tertio, sicher deponiren, oder, nebst Verpfändung aller meiner Gühter, mit Adelichen, oder anderen in diesen Hertzogthümern, genugsam seßhafften Bürgen, dem Käufer, Land-übliche eviction, pro rata meines Empfangs, cum eo quod interest, leisten, allenfals aber, und da ich zu dem einem, oder andern nicht gelangen zu können, zulänglich erweisen würde, wenigstens doch, nicht allein Ich, und meine Ehe-Frau, sondern auch meine Söhne und Ihre Frauens, sich zu Leistung einer zulänglichen Gewehrung und Schadloßhaltung, bey Verpfändung Ihrer Haab und Gühter, mit verschreiben sollten.

Ich lasse, Allergnädigster König und Herr! an seinen Ohrt verstellet seyn, mit welchem Fug der Cammer-Herr von Ahlefeld, über Ew. Königl. Majest. habende allergnädigste Guarantie, mir solchergestalt mitfahren können, und ob eine Schwieger-Tochter, sich vor ihrem Schwieger-Vater, in einer derselben nichtes angehenden affaire, zu verschreiben adstringiret werden könne, auch, da ich, GOtt- und Ew Königl. Majest. sey gedancket! so wohl mit Adelichen- als anderen Gühtern zulänglich angesessen bin, warumb derselbe, vor allen anderen, etwas Besonderes hierunter, und zwar wieder die in Contradictorio, ratione evictionis & hujus passus regulirte Conditiones Licitationis, und woraus ich ein jus quæsitum erhalten, von mir prætendiret; sintemahlen mich in devoteſten Submission allerunterthänigst wohl bescheide, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigster Wille und Befehle, Gesetze gebe, und wieder hebe, eines getreuen Unterthanen, grösseste Ehre, auch in allergehorsamster Gelebung, desselben bestehe. Und haben demnach, wie zu keiner anderen Bürgschafft rathen können, indem bey diesen ausserdem

ad annum 1718. Geld-klemmen Zeiten, niemand, den kaum mehr zu findenden Credit, durch Bürgschafften vor einem Frembden und Dritten schwächet, nebst meiner Frauen und beyden Söhnen, beregte meine Schwieger-Töchtere, nach erlangter relaxation des Ihren Eltern, in pactis dotalibus dahin geleisteten Eydes, daß Sie sich vor ihre Männer nicht verschreiben, diese auch ebenwenig solches von Ihnen prætendiren wollten, sich aufs verbindlichste, und wie es nur jenseits prætendiret worden, mit-verschrieben.

Ob nun wohl nechst Göttlicher Hülffe, und unter dem Mächtigen Schutz, Ew. Königl. Majest., mir keines Wiedrigen befahren, sondern gegen die vormahlige mir, aus keiner anderen Uhrsache, als nur zu dem Meinigen zu gelangen, gehäßige Gottorffische Administrations Regierung, vor GOtt und aller Welt meine Unschuld zu retten hoffe; So werden dennoch Ew. Königl. Maj. allergnädigst erlauben, daß mir, wegen dieser, aus dem Guhte Gelting, nach denen im Schleßwigschem Land- und darauf allergnädigst erkandtem Revisions-Gerichte abgesprochenen Urtheilen, erhobenen Gelder, ein allergnädigstes Protectorium Speciale allerunterthänigst ausbitte.

Wie nun Allergnädigster König und Herr! Ew. Königl. Majest., nach der Deroselben angestammten justice, proprio clementissimo motu, gereits den 27ten Nov. a. p. durch eine öffentliche Acte, bey Dero Königlichen Worten, allergnädigst versichert, daß Sie sowohl diejenige, welche bey der verordneten Licitations-Commission, auf beregtes Guht bieten würden, als auch insonderheit den, oder diejenige, denen solches als plus licitantibus zugeschlagen werden mögte, wieder alle Fürstl. angedrohete Anmaßlichkeiten, allergnädigst schützen und vertreten, mithin Letzterem bey dem Kauf, auf alle Weise kräfftiglich handhaben und mainteniren wollten. So dann auch der allerunterthänigsten Zuversicht lebe, daß die Geltingsche Creditores, als Verkäuffere, der Kauff Summe und Ihrer Forderungen halber, sich einer gleichmäßigen Gnade, in tiefster Unterthänigkeit werden zu erfreuen haben.

Soselbsten leget sich, in sothanem allerdemüthigstem Vertrauen, zu Ew. Königl. Majest. Füssen, meine allerunterthänigste Bitte, Sie geruhen mir allerhöchst angeregtes Protectorium, in Königlichen Gnaden dahin zu ertheilen, daß, wann ich oder die Meinige, von dem Fürstl. Gottorffischen Hause, dessen vormahligen Regierung, dem gewesenem Possessore des Guhtes Gelting, oder sonst jemand, dieser aus dem Geltingischem Kauff-Schilling erhobenen Gelder halber, wieder die, in Ew. Königl. Majest. Allerhöchst-geehrtesten Nahmen, cognita & recognita causa, abgesprochene Urtheile, sub quocunque prætextu, directè oder indirectè, über kurtz oder über lang, angegriffen werden mögten, Wir Uns Ew. Königl. Majestät kräfftigen Schutzes, allerunterthänigst zu erfreuen haben, und bey dem unsrigen allergnädigst mainteniret werden sollen. Worüber sich einer allergnädigsten Erhöhrung getröstet.

Ew. Königl. Majest. ꝛc. ꝛc.

Schleswig,

den 18ten Januar. 1718.

No. 179.

No. 179.

ad annum 1718.

Extract aus dem, wegen versicherter Königl. Guarantie und Protection, an den Herrn Geheimen Rath von Königstein, und Justitz-Rath Lohmann, von des Herrn Geheimen Rath von Sehestedt Excellence, unter dem dato, den 22. Januar. 1718. abgelassenen Schreiben.

Hochwohlgebohrner ꝛc. ꝛc.
Wie auch
Wohlgebohrner ꝛc.

Als ich Ihr. Königl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn, den Einhalt der von Ew. Excellentz, und meinem Hochgeehrten Herrn Justitz-Rath an Dieselbe, unterm 18ten dieses, abgestatteten allerunterthänigsten Relation, geziemend voregtragen; So haben Dieselbe, die Terminirung der Wedderkoppischen Affaire, und daß der von Wedderkopp, nebst seiner Familie, sich zur Præstation der Landüblichen Eviction endlich verstanden, allergnädigst gerne vernommen, wollen auch dabey, daß Ew. Excellentz und mein Hochgeehrter Herr Justitz-Rath, dem ermeldeten Herrn von Wedderkopp, in Dero allerhöchstgeehrtesten Nahmen, die Versicherung dahin geben, daß Ihr. Königl. Majest. Ihn, und seine Erben, bey der abgesprochenen, und in Revisione Regia, confirmirten Geltingschen Prioritæt- und Concurs-Urthel, kräfftig manteniren, und für seine andringliche Feinde, ratione dieses Passus und sonsten, allemahl in Königl. Gnaden, schützen und vertreten werden. ꝛc. ꝛc.

Sehestedt.

No. 180.

Extractus, aus dem, von dem Herrn Geheimen Rath von Königstein, und Herrn Justitz-Rath Lohmann, an den Herrn Geheimen-Raths-Præsidenten von Wedderkop, abgelassenen, auf das vorhergehende, sich beziehende Schreiben.

* * * *

Und weiln des Herrn Geheimen-Raths von Sehestedt Excellence mittelst dero Schreibens vom 22ten Januar. a. c. uns eröffnet, wie Ihr. Königl. Majest. allergnädigster Wille sey, ermeldtem Herrn von Wedderkopp, in Dero allerhöchstgeehrtesten Nahmen, die Versicherung dahin zu geben, daß dieselbe, ihn und seine Erben, bey der abgesprochenen, und in Revisione Regia confirmirter Geltingschen Prioritæt u. Concurs-Urthel, kräfftig manteniren, und für seine andringliche Feinde ratione

ad annum 1718. tione dieſes Paſſus und ſonſten, allemahl in Königl. Gnaden ſchützen und vertreten wollen; Alſo wird ein ſolches hiemit zugleich deſilariret, und vor wohlgedachtem Herrn Geheimen-Rahts-Præcedenten von Wedderkopp, desfalls die Verſicherung ertheilet. Uhrkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Signeten. Schleswig, den 2. Febr. Anno 1718.

(L.S.) Königſtein. (L.S.) Lohmann.

No. 181.

ad annum 1719. Von GOttes Gnaden Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor, Wohledler lieber Getreuer! Demnach Wir auſſer Zweifel ſetzen, Ihr, die währender Adminiſtration, über des Geheimen-Raths-Præſidenten von Wedderkoppen Güther, Effecten und Geldern, euch aufgetragene, und geführte Curatel-Rechnungen, gereits zum Stande gebracht und verfertiget haben werdet; Und wir dann ſelbige, wegen Unſers dabey verſirenden Intereſſe, zur Nachſicht verlangen;

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, daß Ihr, ſothane Curatel-Rechnungen, mit dem forderſamſten, und ohne einigen Anſtand, bey uns einbringet. Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Hamburg, den 20. Junii, Anno 1719.

CAROLUS FRIDERICUS.

Dem Wohl-Edlen Unſerm Cammer-Rath und Lieben getreuen Daniel Benedict Kayſer.

H. Thede.

No. 182.

Extract aus des Cammer-Raths Kayſers ſo rubricirten unterthänigſten Remonſtration, betreffend, die ihm anbefohlene Einlieferung, der Rechnung, wegen derer, von des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkop, Capitalien, Effecten und Güther, erhobenen Gelder etc. etc. de dato Hamburg, den 21. Junii 1719.

* * * *

Dannenhero ich nicht im Stande bin, ehe ich ſolchen Coffre, und die in Lübeck verhandene Briefſchafften wieder erhalten, von denen in Anno 1712 eingehobenen Geldern eine Rechnung zu formiren, weil ich nichts, auch ſo gar kein Concept, von denen übergebenen Rechnungen, in Händen habe. ꝛc.

No. 183.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 183.

ad annum 1719.

Wir, von GOttes Gnaden, Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit; Demnach der Königl. Großbrittannischen Ministre, herr von Wich, von Uns unterthänigst verlanget, daß wir den, wegen des ihm, von seinem Herrn Schieger-Vater, Magnus von Wedderkoppen, in Dotem mitgegebenen Guthes Thangstede; Zwischen Unsers Gottseel. Herrn Vaters, Herzog Friederichs Durchl. und besagten Herrn von Wedderkopp geschlossenen Kauf-Brief in allen und jeden Desselben Clausuln und Articuln confirmiren u. bestätigen, auch die zwischen dem Herrn Wich und seiner Gemahlin, des Herrn von Wedderkopps Fr. Tochter, errichtete Pacta dotalia, in allen ihren puncten, wieder alle und jede, so sich dargegen setzen sollten, durch Unsere Hochfürstl. Assistence mainteniren mögten:

So haben Wir diesen seinem unterthänigstem Ansinnen billigst defériren wollen und müssen; Geloben derowegen und machen Uns hiemit anheißig, daß Wir nicht allein den Tangstedtschen Kauf-Brief, so wie Er von Unsers in GOtt, hochseelig ruhenden Vaters Durchl. errichtet und geschlossen worden, in allen seinen Puncten und Clausuln, Krafft dieses, gnädigst confirmiren, und aufs neue befästigen, besondern auch, daß Wir wohlbesagten Ministre, bey denen einmahl errichteten Pactis dotalibus, darinnen ihm Hundert Tausend Rthlr. in Dänische Cronen versprochen worden, auch in allen dessen Articuln, und übrigen Puncten, wann selbige künfftighin etwa, von den andern Wedderkoppischen Erben, angefochten werden sollten, gnädigst mainteniren und schützen wollen. Uhrkundlich dessen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Cammer-Insigel bestätiget. So geschehen in Unser Stadt Hamburg, den 28. Junii 1719.

CAROLUS FRIDERICUS.
(L. S. D.)

H. Thede.

No. 184.

Extract aus des Königl. Groß-Brittannischen Herrn Envoye extraordinaire im Nieder-Sächsischen Krayse, Herrn von Wich, mit dem Herrn Geheimen-Raths-Præsidenten von Wedderkopp, sub dato Steinhorst, den 2. Nov. 1714. errichteten Pactis dotalibus

* * * *

Was aber inskünfftige von denen in Gelting, Marutendorff und Reuendorff, auch sonsten belegten Capitalien, item von denen, durch des

ad annum 1719. Herrn Administratoris Durchl. mir entwendeten Geldern, wird einkommen, davon participiret meine Liebe Tochter, allezeit den Dritten Theil, bis, und so lange, Sie die übrige Sechzigtausend Reichsthaler Kronen, und also die gantze Summa, der in Testamento verordneten Einhunderttausend Reichsthaler Kronen erhalten. ꝛc. ꝛc.

No. 185.

Wir von GOttes Gnaden Carl Friderich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig-Holstein, Stormarn, und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiemit für Uns, unsere Erben und Successoren an der Regierung, welchergestalt Wir nach erreichter Mündigkeit, und Antretung Unserer Regierung, denen Rechten und Billigkeit gemäß, wohlbedachtlich und reiflig entschlossen, den biehero, mit dem Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkopp, von denen Administrations-Ministern geführten Proceß, gäntzlich aufzuheben, und zu aboliren.

Allermassen Wir, denselben, und die von besagten Ministern, wieder ihn vorgenommene Proceduren, gäntzlich disapprobiren und vor ungültig halten; mithin den Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkopp, als einen Fünfzig jährigen Minister, alle Zeit, in unseres Fürstl. Hauses Diensten treu, und jetzo von Uns unschuldig befunden, von allen gegen ihn gemachten Prætensionen und Imputationen, es sey an dessen Person, seine Erben, oder deren sämtliche Güther, ex quocunque Capite vel Causa, solche gemacht werden mögten, in der Rechts beständigsten Forme, und auf das bündigste renunciiren (Ausser dem Guhte Steinhorst, woran Wir Uns ratione reluitionis, Unser vermeinentlich habendes Recht, in quantum de jure, vorbehalten, jedoch der Wedderkoppische Familie an ihrer Defension hierdurch nichts wollen benommen haben) alles mit Verzeihung aller Exceptionen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, erdacht seyn oder erdacht werden können. Insonderheit Exceptionis Læsionis, inductionis, persuasionis rei non sic, sed aliter gestæ, non satis intellectæ, erroris, Wie nicht weniger der Rechts-Regul: Quod renuncatio generalis, non valeat nisi specialis præcesserit.

Desgleichen wollen Wir, die gnädigste Ordre ergehen lassen, daß denselben, die ihm abgenommene Obligationes, und andere Briefschafften, so fort extradiret werden sollen. So dann zur eclatanten marque, Unseres Mißvergnügens, wegen des passirten, ihm und seinen Erben, vor seinen Schaden, und wegen der, von der Fürstl. Administrations-Cammer laut liquider Rechnung, aus dessen Güthern und Capitalien, ohne Zinsen, Schaden und Kosten erhobenen dreymahl hundert tausend Rthlr., das Ambt Tremsbüttel, ausser dem Vorwerke,

cke, welches Er ohnedem schon, für 26,000 Rthlr Dänische Cronen Pfand Weise besitzet, (hiemit usufructuarie übergeben, solchergestalt und also, daß Er und seine Mit-Beschriebene, aus sothanem Ambte, die Revenüen und Auffkünfften, es bestehen selbige worin Sie wollen, nach denen zu extradirenden Registern, von Zeit des Antritts, welches gleich bey der Restitution dessen geschiehet) dreyßig auf einander folgende Jahre, erheben oder erheben lassen mögen. Wobey Wir aber Uns, und unserm Fürstl. Hause, die Landes-Fürstl. Territorial-Hoheit und Jurisdiction, per expressum reserviren. Solte auch wieder Verhoffen, und welches GOTT in Gnaden abwenden wolle, unser Geheime-Raths-Præsident und dessen Erben, durch Krieg oder andere Zufälle, in der freyen und geruhigen Possession vel quasi, dieser Tremsbuttelschen Revenues behindert werden, versprechen Wir ihnen, solches pro rata Temporis anderweitig gut zu thun, und alle Wege, über dieses gnädigst verschriebene, nach dem jährlichen Betrag der Auffkünffte des Ambtes, die Gewehr zu leisten. ad annum 1719.

Wohergegen mehrbenandter Unser Geheimer Raths-Præsident von Wedderkopp allen an die Administrations-Regierung, gemachten Forderungen und Ansprüchen, mithin dem bey Ihr. Kayserl. Majest. entamirten Processui, für sich und seine Erben, aufs bündigste renunciret; Dergestalt und also, daß Sie, von nun an, an dieselbe, unter keinem Prætexte, wie der auch Nahmen haben mögte, die geringste Ansprache des passirten halber, machen wollen noch sollen, sondern solches alles, durch diese Unsere Mediation und gnädigst gegebene Satisfaction, der ewigen Vergessenheit überlassen wird.

Dieses alles nun fest und unzerbrüchlich gehalten, versprechen Wir für Uns, unsere Erben und Nachfolgern, an der Regierung, bey Fürstl. Würden und wahren Worten, auch zur Uhrkunde, Unser Fürstl. Unterschrifft und beygedrucktem Insigel. So geschehen in Unser Stadt Hamburg, den 1ten Julii 1719.

CAROLUS FRIDERICUS.

(L. S. D.)

Concordat Originali quod attester ego Franciscus Bartholdus Schrödter, Not. Cæs. Pub. Jur. ad hæc Legitimè requisitus.

H. Thede.

No. 186.

Kayserliche Designation, derer von ihm gehobenen Wedderkoppschen Gelder, de dato Hamburg, den 3. Julii, 1719.

Als Ich die letzte Ordre erhalten, einen Extract zu übergeben, was ich Zeit wehrender geführter Curatel von des Herrn Geheimten Raths Præsidenten von Wedderkoppen Capitalien und Effecten, eingehoben und wieder bezahlet habe:

ad annum 1719. So Conteſtire hiemit auf meinem Eyd und Gewiſſen, daß mir ſolches zu thun unmöglich iſt, bis ich, meine in Lübeck verhandene Briefſchafften, imgleichen auch die Lade, welche des Herrn Biſchoffs Hochfürſtl. Durchl. ich eingeliefert, wieder erhalten. Indeſſen thue, ſo viel mich erinnern kan, davon folgende Anzeige hiemit unterthänigſt:

Daß ich von denen Capitalien beſagten Herrn Geheimten Raths Præſidenten erhoben:

von dem Herrn Land-Rath von Ahlefeldt auf
Gelting Capital - 45,000 Rthl.
3. Jahrs Zinſen — 8100 Rthl.
53,100 Rthl.

von dieſen 53,100 Rthl. hat der Hr. Geheimte Rath Baron Goertz entrichtet - 51,600 Rthl.

von der Landſchafft Eyderſtedt
Capital Species - - - 6000 Rthl.
Cronen - - - 15,000
an Zinſen - - 21,000 Rthl.
- - - 1860
22,860 Rthl.

Landſchafft Norder-Dithmarſen
Capital Cronen - - 15,000 Rthl.
Intereſſe - - 1500
16,500 Rthl.

von den Herrn Grafen Schacken
Capital Cronen - - 20,000 Rthl.
An Intereſſe auf geſammtes Capital,
als 32,000 Rthl. bis incluſive 1711. - - 5760
25,760 Rthl.

von dem Landſchreiber Wedderkop
Capital - - 16,000 Rthl.
Intereſſe Cronen - - 3000
19,000 Rthl.

Koegs Inſpector Hinrichs Capital Cronen - 1400 Rthl.
Zinſen Cour. - - 160
1560 Rthl.

Intereſſenten von Chriſt. Albr. Koeg
Capital Cronen - - 2000 Rthl.
Zinſen vor 2. Jahr - - - 200
2200 Rthl.

Ambt-Schreiber, Hanſen wegen
ſeiner Schwieger Mutter Capital Cron. - - - 1000 Rthl.
2. Jahr Zinſen - - 120
1120 Rthl.

Secret. Ovens Capital - - 500 Rthl.
Zinſen - - 50
550 Rthl.

Cammer-Rath und Landes-Inſpector Claſen
Capital - - - 400 Rthl.
Zinſen - - 48
448 Rthl.

Von Ihro Excellence den Herrn Geheimten Rath von Ahlefeldt, Vorſchuß-Gelder: als Amt-Mann zu Tremsbüttel - - - - 4000 Rthl.

a Capital - - - 147098 Rthl.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Ein mehreres will mir für der Hand nicht beyfallen, doch kan solches ad an-
nicht von Importance seyn, ebenfalls ist mir unmöglich num
zu melden, was ich aus den Hauer-Geldern empfangen. 1719.

Hingegen bey der Hochfürstl. Rente-Cammer, Umschlag

1710. sind dahin bezahlt Cron. - - - - - 6500 Rthl.

Ao. 1711. in Umschlag - - - - 30,000 Rthl.

worunter 6000 Rthl. Spec.

Ao. 1711. wegen der Rente-Cammer, an die Lastrops bezahlt,
Capital Cron. - - 20,000 Rthl.
Zinsen und Prov. - - 1200 Rthl.
21,200 Rthl.

Ao. 1712. Umschl. imgleichen wegen der Rente-Cammer, durch negotiirte 50,000 Rthl. $\frac{2}{3}$ vor voll, an Capital, Zinsen und provision Cron. - - 48,000 Rthl.
Noch Capital Cron. - - 28,000 Rthl.

In selbigem 1712ten Jahr noch bezahlt
1. Cron. - - 4000 Rthll.
2. Cron. - - 6600 Rthl.
3. Cron. - 12,000 Rthl.
22,600 Rthl.

- - - - 156,303 Rthl.

Ohne dem stehen noch bey der Cammer, welche der Herr Geheimte Raths-Præsident, vor meiner Curatel, daselbst belegt - - - - 4000 Rthl.

- - - 160,300 Rthl.

Wann die Zinsen dazu kommen, könte es leicht eine Summa von 190,000 Rthl. ausmachen.

Wegen besagten Herrn Geheimten Raths-Præsidenten, habe ich bezahlt, so er schuldig gewesen dem Kön. Dänisch. Geheimt. Rath von Plessen
Capital Cron. - - 24,000 Rthl.
Zinsen - - 1200 Rthl.
25,200 Rthl.

An den Hrn. Land-Rath Rantzau Cap. Cron. - 7000 Rthl.
Zinsen - - 315
7315 Rthl.

Dem Herrn Landt-Rath Reichenbach imgl. - - 7315 Rthl.

Ausser dem habe noch einige Capitalia mehr bezahlet, als unter andern, dem von Dahlen in Lübeck, und Obristin Sprengen, kan dessen Summa, auch was sonsten noch bezahlet, mich nicht eigentlich erinnern.

39,830 Rthl.

Capitalia haben sonsten nicht ausgethan werden können, ausser daß dem Hn. Geheimten Rath, Baron Goertz, auf einen seiner cedirten Scheinen, des Hrn. Geheimten Raths-Præsidenten, von Wedderkoppen bezahlt
Capital - - 3000 Rthl.
Interesse vor 1. Jahr - - 180
3180 Rthl.

ad annum 1719. Welche laut Land-Gerichts Urthel aus dem Guthe Marutendorff, wieder bezahlet werden sollen.

Es hat der Herr Geheimte Raths-Præsident, bey Bendix Goldschmidt, auch einige 1000 Rthl. stehen gehabt, welche derselbe wegen in Händen habenden Obligationen, auf eine gleiche Summa, so der Herr Geheimte Raths-Præsident, auch schuldig gewesen, Compensiret. Hamburg d. 3. Julii 1719.

Daß dieses mit in Händen habenden Concept, wovon das Original, Sr. Königl. Hoheit, der Zeit unterthänigst eingeliefert habe, Concordiret, attestire hiemit.

D. B. Kayser.

No. 187.

Designation, der, währender Curatel, aus den Capitalien und Gühtern, des Herrn Geheimbten-Rahts-Præsidenten von Wedderkopp erhobenen Gelder, von dem Herrn Etats-Raht Kayser, unterschrieben, den 24. Augusti, 1731.

	Species.		Cronen. Courant.			
	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.
Von der Stadt Neustadt Capital 3450 Zinsen 207			3657			
Von der Gräfin Löwenhaupten von 3000. Rthlr. Capital 2. Jahres Zinsen			450			
Das Capital hat auf specialen Befehl nicht gefordert werden dürfen, indem solches, in der Fr. Gräfin Forderung, an die Fürstl. Cammer hat abgerechnet werden sollen.						
Von Edleff Levesen					9	30
Von dem Münz-Meister Hille, an Capital, Zinsen und Lage					569	
Von dem Inspector im Neuen Christian Albrechts Koeg Hinrichsen, Capital			800		600	
Zinsen			96		72	
Dann, so derselbe an Hauer-Gelder erhoben gehabt					247	16
Von dem Juden David Moses Levj, Capital auf Abschlag			261	8		
Dann an Zinsen und Kosten					530	16
Von den Interessenten des Christian Albrechts Koegs, Capital und Zinsen			2200			
Von dem Bürgermeister Lorentz Tüchsen Capital und Zinsen					53	

Von

	Species.		Cronen.		Courant.		ad annum 1719.
	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	Rthlr.	ß.	
Von Claus Johann Backen Capital und Zinsen, auch Haur					161	25	
Von David Hinrichs im Auguſten-Koeg Capital und Zinſen			1059	8			
Von der Landſchafft Eyderſtedt Capital	6000		15000				
Zinſen			1860				
Von dem Herrn Land-Raht und Ambtmann von Ahlfeldt, wegen des Guhtes Gelting Capital und Zinſen			53100				
Von Ingeborg Cröcheln Capital und Zinſen			1120				
Von den Vorſtehern im Gaſt-Hauſe in Huſum, hat noch nichts erhoben werden können, weil, mit denenſelben ein Proceſs entſtanden iſt							
Von dem Poſtmeiſter Arriens, wegen der Friederichſtädter Poſt					887	24	
Von Agge Peterſen Capital und Zinſen					333		
Von Peter Andreas Geetzel imgleichen			578	36			
Von Dierck Baumann Zinſen			30		30		
Vom Secretaire Ovens Capital und Zinſen					550		
Vom Cammer-Raht und Landes-Inſpectore Claeſen imgleichen			448				
Vom Cammer-Aſſeſſore Wedderkopp, Capital und Zinſen			19165	20			
Noch von gedachten Cammer-Aſſeſſore reſt. vorhin erhobene Hauer-Gelder					64	10	
Von Jochim Schwickern Capital und Zinſen					410		
Von denen Poſtmeiſtern Heus und Rooth, wegen Fahren- und Reitenden-Poſten, von Gottorff nach Hamburg					424		
Salome Axen Capital und Zinſen					100		
Peter Ipſen und Conſortes, Capital und Zinſen			2360				
Vom Herrn Grafen Schack, imgleichen			25760				
Von der Landſchafft Norderdithmarſchen imgleichen			16500				
Peter Cornels Capital			1000				
Die Zinſen ſind mit in deſſen Conto wegen der Haur-Gelder begriffen.							
Von Bendix Goldſchmidt haben nicht mehr erhoben werden können, aus denen Geldern, welche er von den Herrn Wedderkopp empfangen, als					100		
Inmaſſen Er das übrige durch eingelöſete von dem Herrn Wedderkoppen aus-							

ad annum 1719.

	Species. Rthlr.	ß.	Cronen. Rthlr.	ß.	Courant. Rthlr.	ß.
gegebene Obligationen à 11000. Rthlr. mit denen darauf gehafften Zinsen compensiret und abgerechnet.						
Von Maruthendorff sind nur erhoben			600		183	16
Curatores haben sich zwar in die Possession dieses Guhtes gesetzet, so bald die Troublen eingefallen, haben die Herrn Wedderkoppen es zu sich genommen, hat also weiter nichts erhoben werden können.						
Haur-Gelder von dem Guht Seegarden auf Pillworm	1000					
Haur-Gelder von Hanß Behrens, wegen gewisser Ländereyen, in der Süder-Marsch					212	20
Imgleichen von Suncke Rumsen					223	45
Gleichfals von dem Stiffts-Vogt Rumsen					298	46
Imgleichen von denen Interessenten der Süder-Marsch			300			
Haur von Matthies Schlachtern					15	14
Imgl. von Peter Hansen					45	46
Imgl. von Fr. Lundten					21	8
Imgl. von Trulsen					159	34
Imgl. von Paul Ingwersen					81	13
Imgl. von Johann Praell					92	28
Imgl. von Jobst Biestern					112	40
Von Margaretha Arriens wegen des Hofes Haurgl.			1153		990	
Hinrich Gosche restirende und fällige Haur			309	4	1060	22
Peter Frercks imgleichen			889	34	1247	24
Peter Nissen, Haur			50	44	91	24
Johann Cornels imgl.			66	32	110	34
Johann Jansen Siebrandt imgl.			644	40	439	21
David Hinrichs imgl.			686	1	590	32
Dierck Becker imgl.			829	8	944	24
Peter Jeeß Carstens					99	32
Peter Lorentz			3136	16	67	8
Jacob Georg Junge			1873	13	2	17
Peter Cornels Wittibe Haur- und Zinse-Gelder			3842	25	618	1
Wegen der so genandten Grase und Haußtheil im Prxler buten Teich					211	42
Dierck Baumann Haur-Gelder			267	16	755	37
Aus dem Ambt Steinhorst an Gefälle nach und nach empfangen			4801	16	10349	10
Von dem Vorwerck Trembs-büttel			2268	12	2004	10
Von dem Guhte Tangstedt Pension von dem Hofe	2700					
An Register-Gefälle dieses Guhts					3166	

Von

ad annum 1718.

	Species. Rthlr.	ß.	Cronen. Rthlr.	ß.	Courant. Rthlr.	ß.
Von Caſpar Laubinger, Stadt-Koch alhier, Haur wegen des Kl. Wedderkoppiſchen Hauſes in Kiel			106		4	24
Von dem Buchdrucker Reuther, wegen des groſſen Wedderkoppiſchen Hauſes alhier, Zinſen			90			
Jacob Mannies, wegen der Wehl in Obbens Koeg Fiſch-Haur					32	
An baar Geld iſt verhanden geweſen im Wedderkoppſchen Hauſe, auch hat der Secretaire Wolff an Sportuln bezahlet					294	8
Capitain Meybohm Haur			334	16		
Von dem Herrn Land-Raht und Ambtmann zu Trembsbüttel, von Ahlefeldt, Capital			4000			
Die Zinſen ſind der Rent-Cammer nur angerechnet, aber nicht baar empf.						
Von den Herrn Cammer-Raht und Land-Rent-Meiſter Clauſen, Capital und Zinſen					623	13
Claus Johann Backens Haur					27	
Peter Ahrens, an Capital und Zinſen					378	24
Der Poſt-Director Wolff, wegen der Poſten					800	
Johann Hanſen Wittibe, wegen ſchuldigen Capital und Haur-Gelder			1055	8	200	
Summa	9700	-	172,749	21	31,707	32½

Alſo in allen

Species	9700 Rthlr.	
Cronen	172,749	21 ßl.
Courant	31,707	23½ -

Summarum 214,156 Rthlr. 44½ ßl.

Kiel, den 24. Auguſti, 1731.

Kayſer.

Von obigen eingehobenen Geldern ſind folgende Capitalia, ſo der Herr Geheimbter-Rahts-Præſident von Wedderkopp ſchuldig geweſen, mit denen darauf erhaffteten Zinſen abgetragen, und deſſen darüber ausgeſtellte Obligationes Originaliter, von den verordneten Curatoribus eingelöſet, als

An den Herrn Harthogen in Hamburg, Capital - - 24,000 Rthlr. Cron.
An den Königl. Däniſchen Land-Raht, den Hn.
Baron von Reichenbach, Capital - 5000 Rthlr.
Zinſen für 1. Jahr - - 250
5250

ad annum 1719.

An den Herrn von Dahlen in Lübeck, Capital an Species - - 1400 Rthlr.
Zinsen darauf - - 135
1535 Rthlr. Cr.

Dem Königl. Conferentz-Raht Bartram Rantzau, Capital - - 7000 Rthlr.
Zinsen - - 315
7315

Die Frau Obristinn Sprengeln, auf eine von dem Herrn Geheimbten-Rahts-Præsident an Ihren seel. Vater, den Dechanten in Lübeck, Rantzow, ausgegebene Obligation, Capital - - 1000 Rthlr.
Zinsen - - 40
1040 Sp.

An Madame Pinciern in Lübeck Capital - 666 Rthlr. 32.
Zinsen - 33 - 16.
700

Auſſer dem noch
An den Kauffmann, Jacob Schultz, eine Waaren-Rechnung mit Courant - - - 114 23 ſ.
Dem Herrn Cammer-Raht, als vormahliger Land-Rent-Meiſter, jetzigen Herrn Geheimten Raths von Clauſenheims Excell., wegen zu Kiel genoſſener Gage, Cronen - - - - 67 10 ſ.

Summa Rthlr. an Speeies, Cronen und Courant 40,021 32 ſ.

Kiel ut Supra.

No. 188.

Der von dem Herrn Geheime Raths-Præſidenten von Wedderkopp, gegen die Fürſtl. Satisfactions-Acte, ausgeſtellte Revers.

Nachdem ſeiner Königl. Hoheit, dem Regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Holſtein, meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, es in Gnaden gefallen, auch überdem ſolches der Billigkeit und denen Rechten gemäß zu ſeyn erachtet; durch eine den 1ten Julii jüngſtin ausgeſtellete Acte, den ſowohl wieder mich, von dem vormahligen Fürſtl. Miniſterio, angeſtellten Inquiſitions-Proceſs gäntzlich zu aboliren, als auch, ratione der, von mir erhobenen Gelder, eine gnädigſte Verordnung gemacht, und dann ſolche, von Höchſtgedachter Sr. Königl. Hoheit ausgeſtellte Acte, ich mit unterthänigſter Danckſagung erkenne; Alſo verpflichte mich auch zugleich, für mich und meine Erben, daß ich denen darin enthaltenen Puncten, ohne einiger Exception, ab meiner Seiten, in ſchuldigſter Gehorſam, jederzeit nachleben will, und meine Erben ſollen Zu mehrer Uhrkund habe dieſen Revers eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem Pettſchafft bekräfftiget.

So geſchehen. Hamburg, den 12. Julii, 1719.

(L. S.) M v. Wedderkopp.

No. 179.

No. 189.

ad annum 1719.

Wedderkoppſche Renunciatio, auf den beym Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath, im puncto Liquidationis, angeſtellten Proceſſum.

Ich Magnus von Wedderkopp, Hochfürſtl. Schleßwig-Holſteiniſcher Geheime Raths-Præſident, uhrkunde hiemit für mich und meine Erben; Demnach Sr. Hoheit, der regierende Hertzog zu Schleßwig-Holſtein, Carl Friderich, den gegen mich bey währender minorennität und Adminiſtrations-Jahren angeſtelleten Proceſs abolirt und ſowohl Ratione Perſonæ, als meiner Güter mich gäntzlich abſolviret; Ich auch **deßfals völlig vergnüget** bin, und dannenhero, der bey Ihr. Kayſerl. Majeſt. gegen des Herrn Biſchoffen Durchl. desfals geführten Klage und Proceſs zu renunciren mich anheißig gemacht; So thue ſolches nochmahls, hiemit und in Krafft dieſes, und renunciire vor mich, und meine Erben, in bündigſter Form Rechtens, obgemeldtem, von dem Hochpreißl. Reichs-Hoff-Rath geführten Proceſs, ſowohl ratione ſortis, als uſurarum, und guarantire Sr. Hochfürſtl. Durchl. von mein und meiner Erben Seite, ſo viel uns betrifft, vor allen weiteren An- und Zuſpruch, cum renunciatione, aller mit etwa zu ſtatten kommenden Rechts-Wohlthaten, Sie haben Nahmen, wie Sie wollen, in ſpecie, der gemeinen Rechts-Regul: Renunciationem Generalem, non valere niſi ſpecialis præceſſerit; Alles ohne Arge-Liſt und Gefehrde. Zu mehrer Uhrkund, habe ich dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichem Sigill beſtärcket. Hamburg den 4ten Julii 1719.

(L. S) M v. Wedderkopp.

No. 190.

Extract aus der, von des Herrn Hertzogs Carl Friderich Hochfürſtl. Durchl. derer Goertziſchen Erben halber, an die Schildenſchen Erben in Hannover, ausgeſtellten Obligation, de dato Herrenhauſen, den 25. Julii 1719.

Wir von GOttes Gnaden, Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holſtein, Stormarn und der Dithmarßen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiemit vor Uns, Unſere Erben und Succeſſores an der Regierung; Als weyland Unſers Geheimen Raths und Ober-Hoff-Marechal, Georg Hinrich, Freyherrn von Schlitz, genannt von Goertz, nachgelaſſener Kinder Vormund, der Königl. Groß-Brittanniſche und Churfürſtl. Braunſchweigiſche Lüneburgiſche Cammer-Herr und Ober-Schencke, Johann Freyherrn von Schlitz, genannt von Goertz, Uns zu erkennen gegeben, was geſtalt jetzt gedachter Unſer Geheimer Rath und Ober-Marſchal, Georg Hinrich, Freyherr von Schlitz, genannt von Goertz, und nunmehro deſſen Kinder, des Weyland Königl. Groß-Brittanniſchen und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Ober-Cämme-

ad annum 1719.

rers, Johann Erich Schilden, nachgelaſſenen Erben, mit einem liquiden Capital von 10,000 Rthlr. Neuen Stel Stücken, und 8000 Rthlr. Däniſche Cronen, 8000 Rthlr Species Banco, und noch 4000 Rthlr. Species Banco, laut der darüber ſub dato den 1. Auguſti 1712. ausgeſtelleten vier beſonderen Schuld-Verſchreibungen, und hiernechſt mit Sechsjährigen und auſſerdem annoch, vom Kieler Umſchlag 1714. bis den 21. hujus, mit ſieben und einen halben Monath Zinſen, und alſo überhaupt in Neuen Stel Stücken, die Marck fein zu 12 Rthlr. ausgemüntzet, mit einer Summa von 48,800 Rthlr. an Capital, Agio, und Zinſen verhafftet. Anbey Uns unterthänigſt gebehten, daß Wir ſothanen Schuld-Posten übernehmen, ſelbigen in denenjenigen 102,224 Rthlr, womit Wir uns ſeinen Pfleg-befohlenen, nach Ausweiß, der letzthin desfals gezogenen, und von Uns unterſchriebenen Liquidation, verpflichtet zu ſeyn erkennen, abrechnen, und dagegen obige vier Original-Obligationes Ihm, dem Herrn Curatori, zuſtellen mögten. Und Wir dann ſeinem Anſuchen darunter zu deferiren, ümb ſo viel weniger Bedencken finden etc. etc.

* * * *

Urkundlich haben Wir dieſes Inſtrumentum Obligationis, nachdem Wir deſſen Inhalt nochmahls reiflich erwogen, auch vorerwehnte von Unſerm Geheimen Raths und Ober-Hoff-Marechal, Freyherrn von Schlitz, genannt von Goertz, am 1. Auguſti 1712. über Eingangs gemeldeten Schuld-Posten ausgeſtellte vier Obligationes, von Weyland Ober-Cämmerer Schilden nachgelaſſenen Erben, Uns in Originali extradiret worden, eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerem Fürſtl. Siegel bedrücken laſſen. So geſchehen Herrenhauſen, den 25. Julii Anno 1719.

CAROLUS FRIDERICUS.

(L.S.)

No. 191.

Die Liquidations-Sache, mit dem Hoff und Cammer-Agenten, Michael David, wegen der Adelichen Donativ-Gelder, der 100,000 Rthl. iſt, in Anſehen ſeiner deshalben in verſchiedenen Jahren gehabten Mühe, gethanen Reiſen, und angewandten Unkoſten, auf nachfolgende Conditiones, gehoben und völlig abgethan

1. Liefert der Agent, den von dem ſeel. Geheimen Rath und Ober-Hoff-Marechall, Freyherrn von Goertz auf 24,910 Rthl. in Händen habenden Wechſel aus.

2. Liefert er an die Rent-Cammer aus, die vor dieſelbe allhier bezahlte 50,000 Rthl. mit drey Jahres Zinſen, eingelöſete Cammer-Obligationes, und erhaltene Quitungen, imgleichen

3. Die von dem Saltz-Comptoir in Lüneburg, wegen der an daſſelbe bezahlten 8000 Rthl. in Händen habende Quitungen

4. Bezah-

4. Bezahlet derſelbe annoch, an des ſeel. Geheimen Rath ad an-
Freyherrn von Goertz, nachgelaſſene Kinder, oder, an deren Vor- num
mund, gegen deſſen Quitung die Summa von Vier Tauſend Rthl. 1719.
welche, auf gedachter Kinder, an die Rente-Cammer, habende For-
derung abzurechnen

5. Wann obiges alles adimpliret, hat gedachter Agent, ſeinen Con-
tract, nebſt ſeinem, wegen eines Antheils, der Obligationen ausgeſtelleten
Revers, als welcher hiemit caſſiret und annulliret wird, ein Gnügen gethan,
und iſt demſelben, die General-Quitung, wegen der Donativ-Gelder aus-
zuhändigen. Geſchehen, Herrenhauſen bey Hannover, d. 27ten Julii,
Anno 1719.

CAROLUS FRIDERICUS

Kommt mit dem bey mir vorhandenen
Original über ein. Hannover den
7ten Septembr. 1734. M. Davids.

No. 192.

Daß Ihro Königl. Hoheit, dem Herrn Hertzog von Holſtein Gottorff, die wegen der, mit dem hieſigem Königl. Cammer-Agenten, Michael David, gezogenen Liquidation, der hundert tauſend Thaler, Holſteiniſcher Donativ-Gelder, de Anno 1714. heraus reſtirende und mir als Vormund, meines ſeel. Vettern, des Herrn Geheimen Raths und Ober-Marchalls Freyherrn von Goertz, nachgelaſſener Kinder, angewieſene Vier tauſend Thaler in N.$^{2}_{3}$ Stück, von gedachtem Cammer-Agenten, mir richtig und baar bezahlet worden, ſolches thue nicht allein, Krafft eigenhändigen Unterſchrifft, erkennen und darauf quitiren, ſondern es ſoll ſolches auch, vermöge der, mir obliegenden Vormundſchafft, dahin validiren, daß bey künfftiger der an Sr. Königl. Hoheit, meinen Pupillen zuſtehenden Foderung halber, mit Deroſelben oder Dero Rente-Cammer zu zu legender General-Liquidation, ich gedachte 4000 Rthl. neue $^{2}_{3}$ Stücken, mir zum Empfang, unterm heutigen dato anrechnen, und von meiner Pupillen Foderung, nach Zurück-Erhaltung dieſer Quitung, decourtiren laſſen will. Hannover, d. 23ten Novembr. 1719.

(L. S.) Johann Freyherr von Schlitz
genannt von Goertz

Kömmt mit dem bey mir verhandenen O-
riginal überein. Hannover, d. 7ten Sept.
1734. M. Davids.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

ad annum 1725.

No. 193.

Extract aus einem, von dem Fürstl. Legations-Rath- und Ober-Sachwalter, Friderich Joachim von Creutz, im Decenbr. 1725. bey dem Schleßwigschem Land-Gerichte, eingereichtem Memoriali.

* * * *

Ich auch

4to keine, zu solcher Sache gehörige Documenta habe; Gestalt, alle Vormundschafftliche, und in des wohlseel. Herrn Baron von Goertzen, Nachlaß befundene Documenta, in des Kayserlichen Geheimen Raths, Herrn Grafen zu Reventlau, Händen sind, welche Er an niemanden ausliefern will, ehe Er, von der Vormundschafft, rechtlicher Art nach, wieder befreyet, und wegen der, von ihm an den vorigen Vormund bezahlten Gelder, und sonsten gethanen ansehnlichen Vorschusses, befriediget, worüber er zuförderst, der Goertzischen Kinder, oder derer, welche die Disposition über dieselbe haben, Ansprache, in Foro Competenti erwarten zu wollen sich äussert. ꝛc. ꝛc.

No. 194.

ad annum 1726.

In Sachen Friederich Christian Kühl, in Vollmacht Unsers Cammer-Herrn und Land-Raths, auch Envoye extraordinaire, am Königl. Frantzösischem Hofe, Gottfried von Wedderkopp, auf Steinhorst, Gelting und Moißling ex L. si contendat Provocanten, Ciranten, Adcitanten und Imploranten, eines, entgegen und wieder Unsern Ober-Cammer-Herrn, Geheimen-Rath, Generaln, Ober-Jägermeistern und Ober-Præsidenten, zu Altona, Herrn Christian Detleff, Grafen zu Reventlau, Rittern, dann Unsern General-Majorn von der Cavallerie, Johann Friderich von Bardenfleth, nicht minder, den Kayserl. Geheimen Rath und Cammer-Herrn, Herrn Hinrich, des Heil. Römischen Reichs-Grafen zu Reventlau, auf Cronshagen und Colmar, wie auch den Fürstl. Justitz- und Legations-Rath, auch Ober-Sachwalter, Friederich Joachim von Creutz, resp. Tutorio nomine der jüngsten Freyherrin von Goertz, und Curatorio nomine Uxoris, als Beneficial-Erben ihres Vaters, des Weyland gewesenen Fürstl. Geheimen Raths- und Ober-Hoff-Marschals, Georg Hinrich Baron von Goertz, ex dicta Lege Provocaten, Citaten, Adcitaten und Imploraten, andern Theils, in Puncto prætensi debiti 52/653 Rthl. 16 ßl. Dänische Cronen Capital; principaliter, emergenter Provocationis ex L. si contendat, tto contumaciæ, Geben Wir Friederich der Vierdte, von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dirthmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. hiemit den Bescheid: Das Implorans, mit der accutatione contumaciæ, noch zur Zeit, bewandten Umbständen nach, nicht zuhören, indessen aber Implorati, bey dem nechst zuhaltenden Schleßwigschem Land-Gericht, ohne ferneres citiren, sub pœna contumaciæ & præjudicio causæ, zu erscheinen, die Nothdurfft zubeobachten, und definitiven Spruch zu gewärtigen, anbey dieser Instantz-Kosten, Salva mo-

moderatione, an Imploranten zu bezahlen schuldig. V. R. W. Publicatum beym specialen Schleßwigischem Land-Gericht, in Unser Stadt Schleßwig d. 18. Martii, 1726 ad antum 1726.

(L. S. R.) A. T. von Heespen.

No. 195.

Durchlauchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Als mein Bruder, mit der vorigen Post, einen unterthänigsten Bericht, de dato Olpenitz den 14. Augusti dieses Jahres, die von dem Königl. Cammer-Herrn von Wedderkoppen, wegen auf das Geltingische Proclama geschehenen Angabe, wieder ihn extrahirten Citation laut A. & B. an das Königl. Gericht in Schleßwig betreffend, an Ew. Königl. Hoheiten nicht allein eingesandt. Besondern dabey, mich vor erwehntem Königl. Schleßwigschen Gericht, ad assistendum citiren zu lassen, genöhtiget zu seyn, in demselben mit angeführet zu haben, an mich geschrieben. So finde mich gemüßiget, da dieser halben, und vor solchem Gerichte mich einzulassen, ohne Ew. Königl. Hoheiten gnädigsten specialen Befehl, und Resolution, nichts zu thun vermag; nicht nur dieses, in aller Unterthänigkeit zu überreichen, besondern Dero allergnädigste erwehnte Ordre und Resolution, wie mich nach etwan von meinem Bruder und denen Goertzischen Erben zu erhaltender Citation, vor dem Schleßwigschem Gerichte dabey zu verhalten; ob darauf wieder einkommen, und daß mir die Sache nicht angehe, folglich darzu nicht gehalten, vorstellen, oder, durch eine, an beeden zu thuende Protestation, mir nicht weiter einlassen, darauf nicht antworten, und also dabey acquiesciren solle, in tiefster Submission anjetzo vor meiner Reise von hier, insonderheit da Ew. Königl. Hoheit eigen Interesse darunter versiret, und ich ohne Erhaltung dessen nichts darüber vornehmen werde, ausbitten

St. Peterburg,
den 17 Septembr. 1725.

No. 196.

Von GOttes Gnaden Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenbenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß und sonders wohlgemeinten Willen zuvor, Hoch-Edelgebohrner Rath, sonders lieber Getreuer; Nachdem Wir vernommen, welchergestalt Euer Bruder, Unser Land-Rath, und sonders Lieber Getreuer, Joachim von Ahlefeldt, von dem Königl. Dänischen Land-Rath, Gottfried von Wedderkopp, wegen einer bey dem Protocollo Processionis, vom 18. Augusti 1724, über das proclamirte Guht Gelting gethanen Angabe, vor das Königl. vermeintlich einseitige Schleßwigsche Land-Gericht citiret, und daß dazu der 16. Novembr. pro Termino anberamet worden, imgleichen wie derselbe gesonnen, auf allem Fall Euch Litem förmlich zu denunciiren, und an gedachtes Königl. Gericht ad assistendum adcitiren zu lassen.

ad annum 1726. Da nun aber Euch bekannt, wie Wir, bey dieser Sache, auf gewisse Art Selbst interessiret sind, folglich, aus vielen erheblichen Ursachen, nicht zugeben können, daß vor hergestellten Frieden, selbige, am wenigsten, bey einem einseitigem Königl. Gericht vorgenommen und darinnen decidiret werde.

Als gesinnen Wir hiemit an Euch, alles Ernstes, daß, Ihr Euch, auf keinerley Art derentwegen vor mehrerwehntem Gericht einlasset. Wobey, Wir Euch in Gnaden unverhalten, wasmassen dem hiesigem Königl. Dänischen Envoye Westphalen, durch Unser Ministere, ratione dieser Sache, ümb davon, nach seinem Hofe, zu berichten, ümbständliche Remonstration geschehen, daß davon zu hoffen, es werde ab Königl. Seiten, in der Sache ein Halt gemachet, und selbige vor der Hand in Suspenso gelassen werden.

Ihr habet Euch hiernach, unterthänigst zu achten, und Wir verbleiben Euch übrigens mit Gnaden wohlgewogen. Gegeben, St. Petersburg, den $\frac{16}{27}$ Septembr. 1725.

CAROLUS FRIDERICUS.

J. H. Neglein.

No. 197.

Extract aus einer von des Herrn Heinrich, Grafen zu Reventlau Excell. &c. auf Cronshagen und Colmar etc. und dem Herrn Justitz-Rath von Creutz, wieder den Herrn Geheimen-Rath Gottfried von Wedderkopp, pro prorogatione causæ, bey dem Schleßwigschen Land-Gericht, übergebenen Vorstellung.

* * * *

5. Dem Wohlseel. Herrn Baron von Goertz, welcher die Gelder an den Herrn Conferentz-Rath von Ahlefeldt, gegen dessen und dessen Fr. Ehe-Gemahlin Obligation, und gegen Cession, der auf ihn lautenden Geltingischen Obligation, welche beyde Documenta ad proclama originaliter produciret worden, Zinßbar angeliehen, ebenmäßig, eine förmliche und expressive Schadeloß-Verschreibung, aus der Hochfürstl. Cammer ertheilet worden.

* * * *

3. Wir die zu dieser Sache gehörige hauptsächste Documenta, als welche, in meinem, des Justitz-Raths von Creutz, in Holland seyenden, und ad instantiam der Cron Schweden, sowohl, als der Goertzischen Töchter selbst, mit arrest belegten Coffres, befindlich, nicht einmahl haben, und

4. Daher, der Goertzischen Töchter jura, sowohl an das Adeliche Guth Geltingen, als auch, an die Hochfürstl. Rente-Cammer, welche

che nach vorhin erwehnter im Umschlag 1712 ausgestelleter Ver- ad an-
schreibung, den seel. Herrn Baron von Goertz und dessen Erben num
solcher halben, allenfalls Schadelos zu halten schuldig, nicht be- 1726.
hörig observiret werden mögen ꝛc. ꝛc.

No. 198.

Monsieur, mon tres honoré Amy!

Zur Folge meines vorigen, sende anjetzo die desiderirte Deductions-Schrifft, welche Sie belieben werden, dem Herrn Geheimen-Rath von Kö ig-stein, nebst meiner unterthänigsten Empfehlung, zu behändigen und übrigens die Præcaution zu gebrauchen, daß ausser Herrn D. Gössel, selbige dort niemand zu sehen bekomme. Die Acta habe für dieses mahl noch nicht remittiren können, weil daraus erst, die in der Deductions-Schrifft allegirte Beylagen, müssen abgeschrieben werden, womit ich heute nicht können fertig werden. Sonsten, wofern kein periculum in mora, sähe überaus gerne, daß die Schrifft nicht in Schleßwig, sondern in Hamburg gedrucket werde. An den hier und da untermengten Pfeffer, haben Ihro Excellence, der Herr Geheimer-Rath, sich nicht zu kehren, dann weil dieses kein Scriptum, so ad Acta kommet, sondern in Forma Epistolæ ad familiarem, abgefasset worden, so kan man da wohl einige Schnelzer, mit unterlaufen lassen, als welche den Geschmack excitiren, daß es von den mehrsten desto lieber gelesen wird. Ich gedachte es sollte nicht so weitläufftig geworden seyn, allein ich habe es fast nicht ändern können. Dieser Tagen, hatte Gelegenheit, mit den Herrn Creutz zu sprechen, welcher dann von selbst anfing mir zu erzehlen, worauf man abseiten der Goertzischen Erben, sich am meisten fundirete.

Ich nahm selbiges fort ad notam, und habe es dem Scripto nebst der Refutation, mit einverleibet. Er erwehnte auch dabey, daß er bey hisiger hohen Landes-Commission einkommen, und Ordre wegen seines Verhaltens, einholen wollte, ob man nemlich sich in Termino zu Schleßwig sistiren, oder abermahls in Contumaciam sprechen lassen sollte? Dann seiner Meynung nach, soll es Causa Principis seyn, weil der Hertzog, vermöge der Guarantie schuldig wäre, den Herrn Claus von Ahlefeldt zu indemnisiren, und, wann solches geschähe, würden die Herrn von Wedderkopp, über kurtz oder lang, mit der Fürstl. Cammer einen harten Stand haben, indem klar zu erweisen, daß die 45,000 Rthl. würcklich in die Cammer gekommen, und zu Bezahlung der Gottorpischen Schuld employret worden. Es wird wohl nöthig seyn, daß Sie dieses ad notitiam, Ihro Excell. des Herrn Geheimen-Raths von K. bringen, damit dieselbe ihre Mesures darnach nehmen, und deßfals mit dem Herrn Cantzeley-Præsidenten, noch für dessen Abreise aus Schleßwig, conferiren können. Ich glaube es wird viel darauf ankommen, was in Hamburg Ao. 1719 eigentlich paciscíret sey, wie die ziemlich dumm aufgesetzte Abolitions-Acte von J. K. Hoheit ertheilet worden, nemlich worin die Forderung des Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkopp, damahls bestanden, was darauf resolviret, und hinc inde vorgestellet worden? massen dieses die beste Erklärung von besagter Acte giebt. Ich verharre übrigens mit besonderer Hochachtung

Monsieur et tres honoré Amy

Kiel, d. 28ten Aug. 1726.

Dero

ergebenster Diener
F. E. Vogt.

ad annum 1726.

No. 199.

Supplementum, des von dem Fürstl. Justitz-Rath und Ober-Sach-Walter Vogt, in Anno 1726. unter dem Nahmen Friederich Rechtlieb, Archivarii zu Ruhleben, verfertigten zuverläßigen Berichts, wie solches, in einem, mit seinen Beyschrifften authorisirtem Mscto. verhanden.

Post verba: (4) si eadem contra tertium subsit vincendi ratio, continuirt daß Scriptum folgender gestalt.

Ich kan demnach nicht bergen, wann die Sache mich angienge, würde ich kein bedencken tragen, prævia tamen stipulatione & cautione, de refundendis parti victrici expensis, es mögte deren Erstattung erkannt werden oder nicht, mit denen Goertzischen Erben, und denen Herrn Gebrüderen von Ahlefeldt, von neuen aufzunehmen, gleich, als ob noch niemahlen eine Urthel darin gesprochen wäre,

In causa enim justa decet esse ingenti animo. (*)

Denn (Imò) werden Sie nimmer behaupten können, daß die gewesene Curatores bonorum Macht gehabt, ein sicher belegtes Capital loßzukündigen. (2dò) Hat die Fürstl. Cammer den Geltingschen Post-Quæstionis, nicht zu sich nehmen können, massen der seel. Herr von Wedderkopp, neque criminis alicujus convictus, propter quod confiscatio bonorum habeat locum, noch weniger condemnatus gewesen. (3tiò) Konte der Herr Claus von Ahlefeldt, dem Herrn Baron Goertz dasjenige in Anno 1712. nicht cediren, was er schon Anno 1709. dem Herrn von Wedderkopp, übertragen gehabt. (4tò) Muß der Herr Claus von Ahlefeld, es propriæ imprudentiæ & culpæ zuschreiben, wofern er, quod tamen valde dubium est, absque cessione des Herrn von Wedderkopps, in Anno 1712. die diesem schuldige Gelder, an einem tertium non nominatum in instrumento, ausgezahlet hat. (5tò) Können des Herrn Baron von Goertzen Erben, aus der letzteren in Anno 1712. geschehenen Cession unmöglich agiren.

Is enim, cui novissima facta cessio, ex ea contra debitorem agere nequit, nisi cum ea quoque docet, quomodo ad suum cedentem alienum nomen pervenerit. Ut enim hic, actiones cedendi potestatem non habet, nisi legitime quæsitam, ita nec alter actiones ab eo acquirere potest.

Mev. Parte 8. dec. 81.

nec aliud est sentiendum, etsi obligatio contracta sit etiam pro possessore bonæ fidei, cum illa clausula, quæ inseri solet, dem Gläubiger, seinen Erben oder getreuen Briefes Inhabern, justus enim possessor non est, nisi qui requisitus jus habendi seu titulum docere potest,

Idem Parte. 8. dec. 236.

Ludovici diss. de legitimatione ad causum, hab. Halæ 1712. §. 27. seq. ibique allegati Dd.

& in quem nulla suspicio contraria sive malæ fidei cadit,

Homborg Resp. 133.

idemque

(*) Teücer apud Sophocl. in Ajace flagel l. v. 1196.

idemque obtinet, licet Fiſcus chirographum aliquod poſſideat ad an-
& ex illo contra debitorem actionem inſtituat, nam nihilomi- num
nus probare debet ſe juſto titulo illud poſſidere. 1726.

Ludovici alleg. diſſ. §. 29.

quod notabili caſu huc pertinente confirmat

Lyncker Cent. 4. decis. 309.

Zwar ſollen, dem äuſſerlichen Vernehmen nach, die, ſo der Goertziſchen Parthey zugethan, vorgeben, die Sache hin gefolgender Geſtalt zuſammen, nemlich: 1) Camera Ducalis, ſey dem Herrn Baron Goertz, wegen gethanen Vorſchuſſes, vel ex alia cauſa, in anno 1711. eine Summa von etwa 50,000 Rthlr. ſchuldig geweſen, welche derſelbe in beſagten Jahre loßgekündigt gehabt; 2) die Cammer habe dieſe Gelder beydenen Wedderkoppſchen Curatoren negotiiret, die ſich dann auch darzu verſtanden, und die damahls ſchon losgekündiget geweſene 45,000 Rthlr. nebſt reſtirenden 3 Jahres Zinſen, womit der Herr Claus von Ahlefeldt, dem Herrn von Wedderkopp ex Obligatione de Anno 1709. verhafftet, hierzu deſtiniret. Weil aber 3) der Herr von Ahlefeldt, zu den Geldern nicht gelangen können, ſo hätte der Herr Baron Goertz, ihm ſelbige im Umſchlag 1712, gegen ſeine und ſeiner Ehefrauen Obſtagial- und Pfand-Verſchreibung, wie auch Cedirung des Gelting'ſchen Schuld-Poſts quæſtionis, vorgeſchoſſen, und daß hierunter 4) nichts ſimulirtes vorgangen, ſondern das Geld baar an den Herrn von Ahlefeldt ausgezahlet worden, ſolches könnte, benöhtigten Falls, per Teſtes überflüßig erwieſen werden. Imgleichen 5) könne man klärlich darthun, daß eben dieſes Geldt, an die Curatores bonorum von dem Herrn von Ahlefeldt bezahlet worden; nicht minder ſey erweißlich 6) Daß die Curatores ſelbiges im Umbſchlag 1712, hinwiederümb der Fürſtl. Cammer, gegen eine, von derſelben ausgeſtellete Obligation, vorgeſchoſſen, und das Camera, den Herrn Baron Goertz damit, wegen ſeiner gehabten Forderung contentiret; der Herr von Ahlefeldt habe 7) auch nicht nöthig gehabt, mit unnützlicher Verſpilderung der Koſten, erſt abzuwarten, daß er per Sententiam Judicialem, zur Zahlung condemniret würde, weil er ſchon gehöret und erfahren, wie wenig es andere Wedderkoppſche Debitores bey dem Schleßwigſchen Land-Gericht, in Anno 1711. geholfen, als ſelbige, denen Curatoribus bonorum exceptionem legitimationis & vos non eſtis nominati in Inſtrumento opponiret; Und da 8) Ihro Königl. Majeſt. ſowohl in ermeldtem Schleßwigſchen, als auch in dem Anno 1712 zu Kiel gehaltenem Holſteiniſchen Land-Gericht die Curatores, als legitime conſtitutos adminiſtratores, & qui ſimul haberent facultatem exigendi, debita, & liberandi Debitores, agnoſciret, wie ſolches die damahls vielfältig pro Curatoribus wieder die Wedderkoppſche Schuldner abgeſprochene Urtheile, und denenſelben ertheilte Immiſſion in das Guht Marutendorf zur Gnüge, ja auch Ihro Königl. Majeſt eigene, deshalber ad Cancellariam Glückſtadienſem abgelaſſene Reſcripta ausweiſen: So hätten Curatores ebenfals, Fug und Macht gehabt, vom Herr Claus von Ahlefeldt, die 45,000 Rthlr. cum uſuris reſtantibus zu erheben, und darüber zu quitiren. Wenn nun 9) ſothanes Factum Curatorúm nach-

ad annum 1726. her per Sententias. Anno 1716 &1717 in judicio Regio latas, pro irrito declariret, und dem Herrn von Wedderkopp zugeſtanden werden wollen, non obſtante ſolutione Curatoribus facta, die 45,000 Rthlr. quæſtionis aus dem Guhte Gelting zu erheben, ſo würde in Fine alles der Fürſtl. Cammer zur Laſt kommen, indem des Herrn Biſchoffen und Adminiſtratoris, Hochfürſtl. Durchl bey Verpfändung der Cammer-Intraden und Güter, den Herrn Claus von Ahlefeldt, ſub dato Kiel, den 9ten Januari, 1712, guarantiret, daß Sie ihn wegen ſolcher Bezahlung jederzeit in allem indemniſiren wollten. Es könnten aber 10) die Wedderkoppiſche Erben der Fürſtl. Cammer ſolches nicht zumuhten oder Anlaß geben, daß jemand ſelbige, wegen der Gelder belangete, ſo von ihrem ſeel. Herrn Vater herrührten, und ſeit ſeiner Verarreſtirung eincaſſiret worden, weil die in Anno 1716. zu Hamburg, von des Herrn Hertzogs, Königl. Hoheit, ertheilte Reſtitution- und Abolitions-Acte, dieſes in ſich hielte, daß die Fürſtl. Cammer de Acceptis & Expenſis, nichts zu refundiren gehalten, ſondern in Compenſationem deſſen, dem Herrn Geheimen-Raths-Præſidenten von Wedderkopp und ſeinen Erben, die Reditus des Ambts Tremsbüttel, auf 30 Jahr cediret ſeyn ſollten. Was auch 11) das Factum des Herrn Goertzen beträffe, daß er ſeine den 2. Juinii 1712 ad Proclama gethane Angabe, nachher wieder in Protocollo deliren laſſen, und begehret, an deſſen ſtatt dasjenige zu ſetzen, was der Herr Claus von Ahlefeldt anzeigen würde, ſo ſey daraus weder eine Colluſio fraudulenta, oder præjudicirliche Simulation, noch auch ein den Fidem Protocolli infringirendes Falſum zu inferiren: Maſſen die wahre Urſache, warum die Delirung der erſteren Angabe, begehret und veranlaſſet worden, dieſe ſey, weil der Herr Claus von Ahlefeld nicht gerne geſehen, daß ſein Schwieger-Vater der Herr Vice-Statthalter Ahlefeldt, auf Bockhagen, erfahren mögte, daß ſeine Ehefrau die dem Herrn Herrn Goertz in Octav. Tr. Regum 1712 ertheilte Obligation mit unterſchrieben, dahero er dann gebethen, der Herr Baron Goertz, mögte verſtatten, daß er unter ſeinem eigenem Nahmen den Geltingſchen Poſt angebe und exigire, alsdann es gar nicht brauchte, die beſagte Obligation zu produciren, und zum Vorſchein zu bringen.

Dieſem allem aber ungeachtet, können die Goertziſche Erben, mit Fug Rechtens, keinen Anſpruch an das Guht Gelting machen. Denn

Ad 1. Reſp. Daß man ſolches, ob es wahr, oder nicht, an ſeinem Ort verſtellet ſeyn laſſe, weil für jetzo, nur dieſes in Quæſtione, ob die dem Herrn Goertz in Anno 1712 geſchehene Ceſſion des Geltingſchen Poſtes wieder die ältere Ceſſion de Anno 1709, ſo der Herr von Wedderkopp erhalten, validire? id quod jura non permittunt.

Ad 2 Reſp. daß dem Con-Curatori, Herrn Pincier von negotiation, und an die Cammer zu leiſtenden Vorſchuß nichtes bewuſt, deſſen Bewilligung jedoch in retanti momenti allerdings erforderlich geweſen. Und war darneben der andere Curator Herr Kayſer nicht befugt, ein Capital, welches nicht ſicherer beleget werden konte, loszukundigen und anderweit zu belegen.

Ad

Ad 3. & 4. Resp. Daß, wann Herr Claus von Ahlefeldt, die Gelder würcklich von dem Herrn Baron Goertz bekommen, er auch schuldig sey, zur Folge seiner Verschreibung, dessen Erben zu contentiren. Die Wedderkoppische Erben aber sind nicht gehalten, von dem ihrigen darzu etwas beyzusteuren, und stehet ihnen auch nicht zu verüblen, daß, propter Scenam toties mutatam, (da in Anno 1712, sich erst der Herr Goertz, bey dem Protocollo als Cessionarium der Geltingschen Obligation angegeben, bald darauf aber, vermittelst Umbschreib- und Verfälschung des Protocolli, des Herrn Claus von Ahlefelds Nahme demselben inseriret worden, imgleichen, daß anno 1715 letzterer die Geltingsche Obligation profitiret, nach abgesprochener Priorität-Urthel aber, der Herr Goertz aufs neue behaupten wollen, er sey deren rechtmäßiger Innhaber und Besitzer, absonderlich wenn man die in anno 1713 an den Herrn Strycke, und in anno 1714 an Herrn Callisen, abgelassene Goertzische Briefe, dabey conferiret, und auch, daß es bald geheissen, er habe die gantze Summam derer in Geltingen stehenden 52,653. Rthl. 16 ßl. bald aber er habe 45,000 Rthl. den Herrn Claus von Ahlefeldt im Umschlag 1712 angelichen;) Sie dahero gar starck vermuthen, es sey hier nichts anders, als ein simulirtes Wesen. Wann aber gleich alles, in der That, also passiret wäre, wie jetzo vorgegeben wird, so kan doch, der Herr Claus von Ahlefeldt sein Factum darin nimmer justificiren, daß er den Geltingischen Schuld-Posten in anno 1712, aufs neue cediren wollen, da er ja selbigen schon, anno 1709 an den Herrn von Wedderkopp übertragen. ad annum 1726.

Stellionatum enim committit, qui pignus, quod traditum est, alteri vendit aut rem alienam pignori dat,
Brunnem. ad L. C. de Stellion.
Huber. ad ff. h. t.

Ad 5. & 6. Resp. Der eine Curator, Herr Pincier, weiß von solcher Bezahlung nichts, der andere aber, hat es, weder ohne Consens des Herrn von Wedderkopp erheben können, noch auch, in desselben Nutzen verwand. Und wann der Herr Kayser, anstatt eines sichern Debitoris, und der leicht zu belangen war, einen potentiorem & qui difficilis erat conventu, dem Herrn von Wedderkopp, pro Debitore aufdringen wollen, so ist dieser, solches, die Limites Officii Curatoris, excedirendes Unternehmen zu ratihabiren, nicht schuldig gewesen

Ad 7. Resp. Daß Herr Claus von Ahlefeldt, sich gleichwohl verschrieben, keine Herrschafftl. Gebothe oder Verbothe künfftig anzuziehen, üm dadurch sich von der Bezahlung an den Herrn von Wedderkopp, und dessen Erben zu entfreyen, und er gantz wohl gewust, wie diese Obligation nur per merum Spolium, aus des Creditoris Gewehr entwand, und dermahlen, sich in frembden Händen befünde, also ihm üm so mehr würde obgelegen seyn, die, contra exactionem hujus Crediti habende Exceptiones, welche nicht bloß den passum Legitimationis concernirten, sondern fürnehmlich

ad annum 1726. lich, darin beſtanden, daß man ihm moraliter impoſſibilia, ſcil. novam Ceſſionem, juris jam ſemel validè Ceſſi, anmuhtete, Gerichtlich zu verhandeln, und den Spruch-Rechtens, darüber zu erwarten. Gleich dann auch, kein eintziger, von allen übrigen Adelichen Debitoribus, ſich freywillig zur Zahlung verſtanden.

Ad 8. Reſp. daß dieſes auch ſchon, als ein eingebildetes Palladium, und quaſi de cœlo lapſum ancile, in retro actis à Creditoribus ad nauſeam usque, vorgeſchützet, abſeiten des Herrn von Wedderkopp aber, gründlich wiederleget worden, und alſo weiter keine Antwort meritire.

Ad 9. Reſp. (1) ob des jetzigen Herrn Hertzogs Königl. Hoheit gewilliget und gehalten ſeynd, die, wegen der unter vormahliger Adminiſtrations-Regierung, durch Betrieb des Herrn Goertzen, zum Bedruck eines unſchuldigen, und üm das Fürſtl. Hauß wohl meritirten Miniſtri, vorgenommenen un-juſtificirlichen, auch von IHNEN öffentlich gerechtes improbirter Factorum, etwan ausgeſtellte Guarantien zu adimpliren? Und (2) ob nicht, wann etwa der Herr Claus von Ahlefeldt hiebey, quamvis per ſuam ipſius imprudentiam, Schaden litte, und auf die, von des Herrn Adminiſtratoris Durchl. ertheilte Guarantie ſich bezöge, er entweder an deren mit ver-hypothecirte Cammer-Intraden und Güter, oder auch ratione regreſſus, an die Goertziſche Erben zu verweiſen? Jngleichen (3) ob er dieſen Erben, wann dieſelbe ihn actioniren würden, nicht exceptionem doli, ideo quod petant id, quod tamen ſtatim reddituri eſſent, opponiren könnte? Darüber hat man Wedderkoppſcher Seiten nicht nöthig ſich zu expliciren. Dieſes aber ſtehet feſt, Imo daß die Curatores nicht Macht gehabt, mit des Herrn von Wedderkopp Capitalien pro lubitu zu diſponiren; IIdo daß, wann Sie ſich deſſen etwa unterfangen, ein Debitor es, zu forderſt auf rechtliche Erkänntniß ankommen laſſen müſſen; IIItio daß der Herr Claus von Ahlefeldt nicht einmahl eine Ceſſion, von denen Curatoren erhalten, wie er anno 1712 an ſelbige, die 45,000 Rthl. cum uſuris, prout ait, bezahlet, welche ihm doch beſagte Curatores, wann er von ihnen geglaubet, daß ſie facultatem alienandi & omnia ſuo arbitrio agendi hätten, ratione des Geltingſchen Capitals nothwendig wenigſtens vorhero ertheilen müſſen, ehe er ſelbiges aufs neue, an Herrn Baron Goertz übertragen können. IVto daß alſo die Fürſtl. Cammer, poſito illam obligari, ut indemnem præſtet debitorem, qui ſolvit, keinesweges verbunden ſey: den Herrn von Ahlefeldt auch wegen der von ihm zur Ungebühr, an den Herrn Goertzen, geſchehenen Ceſſion der Geltingſchen Gelder, als wo von, in dem Inſtrumento Guarandæ mit keinem Wort gedacht, ſchadlos zuhalten.

Ad 10. Reſp. Daß dieſes ein gantz irriger Satz ſey, denn wann ſchon der ſeel. Herr Geheimer Raths-Præſident von Wedderkopp, in Anſehung des ohnedem erſchöpften Fürſtl. Ærarii, mit denen, von des Regierenden Hertzogen Königl. Hoheit Jhm und ſeinen Erben auf 30 Jahr lang beygelegten Revenüen des Ambtes Tremsbüttel, ſich begnügen laſſen, und weiterhin an die Fürſtl. Cammer, ratione ablatorum keinen Anſpruch zu machen, begehret, ſo iſt doch Imo ſolches keine eigentliche Compenſation, denn die, geſchiehet nur, pro concurrente quantitate, utrinque dati vel accepti, und wenn man es auf den Fuß nehmen wollte, würde denen Wedderkoppſchen Erben, wann die 30 jährige Hebung der Tremsbüttelſchen Ambts-Ein-

Einkünffte zu Ende läufft, noch ein groſſes heraus gebühren, als welche insgeſammt, abſonderlich da die Contribution nachher von ſolchen reditibus eximiret, und zur Fürſtlichen Krieges-Caſſe gezogen worden, nicht den vierten Theil, von denen 300,000 Rthl. ausmachen, ſo beſage der Reſtitutions- und Abolitions-Acte, der Herr von Wedderkopp durch das boßhaffte und ungerechte Goertziſche Verfahren, eingebüſſet. Zudem 2do waren Anno 1719, wie Ihro Königl. Hoheit mit ſelbigem, ratione remiſſionis damni dati einig geworden, die Geltingſche Gelder, ſchon im vorigem Jahr, ex Concurſu erhoben, und hatte der Herr Geheimer Rath, durch den verſchiedene Jahre, deshalber geführten koſtbaren Proceſs, zur Gnüge declariret, daß er, was dieſen Poſt beträffe, das Factum des einen Curatoris, Herrn Kayſers nimmer ratihabiren, noch ſich mit deſſen Quitungs-Atteſtat, und denen, vom Herrn Goertz, und Herrn Ahlefeldt, gemachten Dünſten, aus ſeiner cedirten Hypothec Geltingen, ins weite Feld verweiſen laſſen wollte. Dannenhero 3tio der Herr von Wedderkopp, zwar in ſo weit ſich ſeines Rechts begeben, daß er ferner, à Camera Ducali, ratione damni perpeſſi, nichts fordern, ſondern ſorte ſua contentus ſeyn, und wie man in Sprichwort ſagt, was ihm wiederfahren, als einen Hunds-Biß halten, keines weges aber, und durchaus nicht, daß er von demjenigen, was er, nach ſeiner Befreyung, ex Arreſto, rechtmäßig recuperiret, denen, welche etwa zu dociren vermögten, daß Sie, die ihm ſchuldige Gelder, an die geweſene Curatores, bezahlet hätten, ſolches refundiren und zurückgeben wollte. De eo enim, nihil quicquam dictum neque ſcriptum, imo ne quidem cogitatum fuit. ad annum 1726.

Ad II. Reſp. Daß denen Wedderkoppiſchen Erben, es endlich gleiche viel gelten könne, was die Cauſa impulſiva, ſolcher, Karten-Miſcherey, in Anno 1712 geweſen. Indeſſen ſtehet doch nicht zu läugnen, daß Imo, weil Herr Goertz ſeine Angabe wieder deliren laſſen, ſelbige alſo, quaſi nunquam fuiſſet facta, anzuſehen; 2do der Herr Claus von Ahlefeldt ſich intra præfixum profitendi Terminum, ſo den 27. Junii d. a. zu Ende gelaufen, gar nicht gemeldet; folglich 3tio ſie beyderſeits ſchon damahls pro præcluſis zu halten geweſen; maſſen 4to das, was der Land-Gerichts-Notarius am 7. Julii d. a. durch Verführung des Herrn Goertzen im Protocollo geändert, weil dadurch ein formale Falſum begangen und auch, prævia Cauſæ Cognitione, durch Urthel und Recht dafür erkannt und erkläret worden, den Herrn Claus von Ahlefeldt, im geringſten nicht zu ſtatten kommen kann.

NB. Hier folgen nun die im vorgedachtem Impreſſo befindliche Worte: Was aber endlich, u. ſ. w.

No. 200.

Reſolutio ad Memoriale, des Herrn Grafen zu Reventlau Excellence, Kayſerl. Geheimen Raths, etc. etc. und des Herrn Juſtitz-Raths von Creutz, wegen eines Verhaltungs-Befehls in der Geltingſchen Sache.

Es wird jetziger Zeiten Umbſtanden nach, das gerathenſte ſeyn, zuforderſt ümb Dilation aus Urſachen, welche der Herr Graff zu Revent-

ad annum 1726. lau, tutorio nomine, des seel. Herrn Baron von Goertz, nachgelassener Kinder, und der Herr Justitz-Rath von Creutz, als Curator ad Lites, gedachter Kinder, am besten zu erwehlen wissen werden, anzuhalten: Sonsten aber, da solche nicht erlanget werden mögte, für ein Königl. einseitiges Land-Gericht nicht zu erscheinen, noch sich einzulassen. Im übrigen werden Ihro Königl. Hoheit dero Gerechtsame und Competentia, schon zu seiner Zeit zu Handhaben wissen. Kiel in der General-Landes-Commission, den 19. Septembr. Anno 1726.

Clausenheim. Bassewitz. Pechlin.

No. 201.

In Sachen Friederich Christian Kühl, mandatario nomine, Unsers Cammerherrn und Land-Rahts, wie auch voritzo Envoye Extraordinaire, am Königl. Frantzösischem Hofe, Gottfried von Wedderkopp, auf Steinhorst, Gelting und Moisling, ex L. si contendat Provocanten, Citanten, Adcitanten, und Imploranten, eines, entgegen und wieder Unsern Ober-Cammer-Herrn, Geheimen-Raht, Generalen, Ober-Jägermeister und Ober-Præsidenten zu Altona, Herr Christian Detleff, Grafen zu Reventlau, Rittern, wie auch die Freyherrin Georgina Henrietta Dorothea von Goertz, cum Curatore; So dann, den Kayserlichen Geheimen Raht und Cammer-Herrn, Herrn Hinrich, des Heil. Römischen-Reichs Grafen zu Reventlau, auf Cronshagen und Colmar, wie auch Joachim Friederich von Creutz, Fürstl. Justitz-Raht und Ober-Sachwalter, tutorio nomine, der jüngsten Frey-Herrin von Goertz, als Beneficial-Erben, Ihres verstorbenen Vaters, Georg Hinrich, Baron von Goertz, ex dicta L Provocaten, Citaten, Adcitaten und Imploraten, andern Theils, in puncto prætensi debiti, 52,653. Rthlr. 16. ßl. DCr. Capital, principaliter; emergenter Provocationis, wegen gethaner Angabe, ad Protocollum Professionis, itzo contumaciæ;

Erkennen Wir Friederich der Vierte, von GOttes-Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc auf angehörte Mündliche Nothdurfft, producirte Documenta, geschehenes dreymahliges Ruffen, der Provocaten, Citaten, Adcitaten und Imploraten, abermahliges, ungehorsames Aussenbleiben, und deren allen reifliche Erwegung, in contumaciam hiemit für Recht: daß Provocans, Citans, Adcitans und Implorans, mit der wieder die von respective Provocaten, Citaten, Adcitaten und Imploraten, auf das den 26ten Junii 1724 über das Adeliche GuthGelting cum pertinentiis erkandte und publicirte Proclama, ad Protocollum Possessionis sub No. 15. gethane Angabe von 52,653. Rthlr. 16. ß Cronen Capital, von demselben voritzo opponirten, und docirten exceptione rerum judicatarum, nunmehro zu hören, einfolglich angeregte Angabe in conformität der solcherhalben drey nach einander, respective den 18. und 24. Novembr. 1716. und 30 Sept. 1717. abgesprochenen Urthelen, null und nichtig zu erklären, und in Protocollo Professionis zu deliren, auch denen gesammten Provocaten perpetuum Silentium zu imponiren. Gestalt dann, die gethane Angabe hiemit für null und nichtig erkläret, die gebetene delirung ex Protocollo Professionis erkannt, und denen Provocatis, Citatis,

tis, adcitatis und Imploratis perpetuum Silentium hiemit imponiret wird, cum refuſione expenſarum, ſalva tamen moderatione. V. R. W. Publicatum beym Schleswigſchen Land-Gericht, in unſer Stadt Schleswig, den 30ten Octobr. 1726. ad annum 1726.

(L. S. R.) G. Grund.

No. 202.

Auf eingereichte, hiebey angeſchloſſene allerunterthänigſte Bittſchrifft, abſeiten des Königlichen Cammer-Herrn und Land-Raths, wie auch Envoyé Extraordinaire, am Königl. Frantzöſiſchen Hofe, Gottfried von Wedderkop, auf Steinhorſt, Gelting und Moißling, wieder den Land-Gerichts-Notarium Vinceli, pro Mandato; Wird von Ihro Königl. Majeſt. dem Supplicato hierdurch allergnädigſt anbefohlen, vermöge der beym Schleswigſchen Land-Gerigſt, unlängſt reſpective den 30. und 31ten Octobr. a. c. abgeſprochenen, hiebey Copeylich angefügten beeden Urtheln, wieder die Vormünder der Goertziſchen Beneficial-Erben und den Land-Rath Joachim von Ahlefeldt, die von denenſelben ad Protocollum profeſſionis über Gelting ſub No. 15. & 41. gethane Angaben, nunmehro in gedachtem Protocollo ſo fort zu deliren. Uhrkundlich unter allerhöchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt. vorgedrucktem Königlich. Inſiegel. Geben im Ober-Gericht auf dem Schloſſe Gottorff den 16ten Decembr. 1726.

(L. S.)

* * * *

Vigore der am 30. Octobr. a. c. in dieſer Sache abgeſprochenen Schleßwigſchen Land-Gerichts-Urthel, und des an mich, Vinceli, hierauf ergangenen Mandati vom 16. Decembr. d. a. wird die für null und nichtig erklärete Angabe wieder deliret. Schleswig, den 20ten Decembr. 1726.

No. 203.

Wir von GOttes Gnaden, Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleswig-Holſtein, Stormarn und der Dithmarßen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit, demnach auf Unſer gnädigſtes Anſinnen, die Gebrüdere Gottfried, und Friderich Chriſtian von Wedderkopp, das bisher in Beſitz gehabtes unſerm Fürſtlichen Hauſe zuſtändiges Amnt und Vorwerck Tremsbüttel, auf nachfolgende Conditiones, hinwiederumb an Uns gäntzlich abzutreten ſich erkläret, und dann ad annum 1727.

I.

Gedachter Gebrüdere von Wedderkopp, ſeel. Vater, weyland Geheimer Rath-Præſident, Magnus von Wedderkopp, zu Unſeres Hochfürſtlichen Hauſes Nutzen, vormahln baar zur Rent-Cammer, die Summa von 26,000 Rthl. Cronen, laut der von Unſers in GOtt-ruhenden Herrn Vaters, weyland Herrn Hertzog Friderichs, Gl. Mem. darüber ausgeſtelleten Verſchreibung, (welche von denen Gebrüdern von Wedderkopp mortificiret wird, indem ſolche bey des ſeel. Geheimten Raths-Præſidenten von Wedderkopp ehemahligen Arretirung von abhänden gekommen,) vorgeſchoſſen, wofür Ihm die Einkünffte des Vorwercks zu Tremsbüttel, an Statt der Zinſen, überlaſſen worden; auch

ad annum 1727.

2.

Wir Selbſt noch überdem, in der Ao. 1719 abgegebenen Abolitions-Acte dem gedachtem weyland Geheimen Raths-Præſidenten und deßen Erben, den Genuß der geſammten Einkünffte, Unſeres Amts Trembsbüttel, auf dreyßig nach einander folgende Jahre, gnädigſt zugeſtanden haben, und ſelbige von Ihnen nunmehro mit Ablauf dieſes Jahres, Sieben Jahre genoſſen worden, alſo, deren weiteren Genuß drey und zwantzig Jahr lang zu gewarten gehabt; So iſt dannenhero

3.

Mit denen vorbemeldten Gebrüderen von Wedderkop, dahin veraccordiret und geſchloſſen worden, daß Sie wegen der am beſagten Vorwerck, und Ambt, habenden Forderung überhaupt, mit 56,000. Rthlr. in Cronen, ſich begnügen laſſen wollen, und da wir ſolchen accord gnädigſt genehmiget, als verſprechen wir hergegen

4.

Hiemit und in Krafft dieſes, daß den Gebrüdern von Wedderkopp, ſichere und in Hamburg von dem Banquier Govers würcklich acceptirte Aſſignationes auf 56,000. Rthlr. D Cronen, innerhalb 2. Monaht à dato haltend, ausgeliefert und eingehändiget werden ſollen, ümb ſothane Summa in Octavis trium Regum 1728. darauf baar und auf einem Brette erheben zu können.

5.

Soll unſer Land-Rath Friderich Chriſtian von Wedderkopp, als unſer würcklicher Ambtmann, des beregten Unſern Ambts Trebusbüttel, nach wie vor verbleiben, und ſeine Gage würcklich genieſſen.

6.

Die bis Ausgang dieſes lauffenden 1727. Jahres fällige Revenües des Ambts und Vorwercks Trembsbüttel betreffend; So haben ſelbige, die Gebrüdere von Wedderkopp biß dahin, annoch zwar zu genieſſen, nach Neu Jahr aber ſollen ſelbige Uns zugehören, und die Gebrüdere von Wedderkopp, alsdann ſchuldig und gehalten ſeyn, dieſes Ambt, ſamt dem Vorwerck, cum omnibus pertinentiis ſammt allen jetzo dabey befindlichen Bau-Pferden und Horn-Vieh, Bau-Geräthſchafft und was dem anhängig, wie es Nahmen haben mag, nichtes davon ausgenommen, benebſt der erfordernden völligen Auſſaat an Winter-Korn, wie auch mit Hinterlaſſung der nöthigen Futterung an Heu, Korn und Stroh, womit das verhandene Vieh insgeſammt bis nechſtkünfftigen Maytag 1728 zulänglich ausgefuttert, auch die Sommer-Saat beſtellet werden könne, imgleichen das gantze Amt und Vorwerck nach denen errichteten Inventariis abzuliefern, und ſolcher maſſen das Amt und Vorwerck mit allem Zubehör, ohne eintzige Exception, oder deſſen noch etwas davon unter einigerley Vorwand zurücke zu halten, oder weiter anzumaſſen, ſondern ſelbiges völlig und gäntzlich in dem Stande, wie Sie es vormahlen empfangen, abzutreten.

7.

Die Ihnen ſo dann, etwa im Ambte noch zurück verbleibende inexigible Reſtanten, wovon eine richtige Deſignation zu verfertigen, und ſelbige an Unſere Rente-Cammer zu übergeben, denen Gebrüderen von Wedderkopp unbenommen bleibet, ſollen durch Unſern, in dieſem Ambte, gnädigſt zu beſtellenden Rechnungs-Führenden Beambten, oder Bedienten, auf unſerer Rente-Cammer Verordnung ſo thunlich, und in ſo fern die Erhebung der Currenten Gefälle, dadurch nicht verkürtzet wird, auch es ohne der Unterthanen Ruin geſchehen kan, innerhalb zwey Jahren eingetrieben, und denen von Wedderkopp ausgekehret werden.

8. So

8. ad annum 1727.

So ſind auch die Gebrüdere von Wedderkopp, gehalten, alle zu dem Ambte gehörige Documenta, auch die dieſerwegen gehabte Verſchreibungen, an Unſere Rente-Cammer, ſo viel Sie deren in Händen haben fideliter zu extradiren.

9.

Gleichwie nun die Gebrüdere von Wedderkopp, auf dieſe vorbeſchriebene Conditones, und gegen Erhaltung der ſtipulirten 56,000 Rthlr. Däniſche Cronen, wegen aller an Unſer Ambt und Vorwerck Tremsbüttel habenden Forderung (den Ambtmanns Vorſchuß der 4000 Rthlr ausgenommen, laut der à part doch ohne Zinſen darüber ausgeſtellten Verſchreibung, de dato den 29. Junii 1719.) darauf vorbeſchriebener maſſen, ſelbiges zu nechſt inſtehendes Neu-Jahr abzutreten; So machen Wir Uns gleichfals verbindlich, dieſen getroffenen Vergleich, ſo weit ſolcher Uns concerniret, in allen zu erfüllen. Deſſen Uhrkund und daß dieſes alles ſo contrahiret und geſchloſſen worden, auch feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſoll, haben wir dieſe Acte mit unſerm Fürſtl. Hand-Zeichen und Inſiegel beſtättiget, denen Gebrüderen von Wedderkopp zu ihrer Sicherheit behändigen laſſen, wo gegen dieſelbe unter einem hievon gleich lautendem Original zu feſt und unverbrüchliger Nachkommung, des hierin beſchriebenen Ihnen bekommenden allen ſub Obſtagio & hypotheca bonorum cum renunciatione aller Ihnen zuſtatten kommenden Exceptionen und Rechts-Wohlthaten, tam in genere quam in ſpecie, inſonderheit der gemeinen Rechts-Regul, generalem renunciationem non valere, niſi præceſſerit ſpecialis, für ſich und Ihre Erben ſich verbindlich gemachet, und ſolches an Uns hinwieder gebührend ausgeſtellet haben. So geſchehen auf Unſerm Schloſſe zu Kiel, den 11ten Septembr. 1727.

CAROLUS FRIDERICUS.

(L.S. D.)

H. Thede.

Copiam hanc exhibitio Originali per omnia concordare, inſtituta fideli collatione, atteſtor,

Johann Hinrich Degen,
Notarius Cæſareus Juratus.

(L.S. N.) (L.S.)

No. 204.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. Königl. Majeſtät ruhet ſonder Zweiffel in allergnädigſtem Andencken, was bereits vor einigen Monathen bey Deroſelben immediate wegen eines ex Capite inſtrumentorum noviter repertorum allergnädigſt zu verſtattenden neuen Verhörs in der bekannten Geltingſchen Sache allerdemhütigſt gebeten. ad annum 1732.

ad annum 1732.

Wir haben verhoffentlich darin mit vollkommener evidence gezeiget, daß die anjetzo zum Vorschein gekommene Documenta re vera neue Documenta sind, und daß dieselbe bey allen vorigen, Causæ hujus deductionibus testantibus Protocollis niemahls allegiret, producirt, noch darauf in judicando reflectiret worden.

Wir leben daher der aller-devoteſten rechtlichen Zuversicht, es werde daraus von selbst erhellen, daß unsere intention, keines weges dahin abziele, die vorhin ergangene Judicata an ihrer Authorität zu krämcken, oder selbige einer illegalitæt zu accusiren, inmassen dieselbe nicht anders, als nach denen damahls deducirten und vorgebrachten Actis & Documentis eingerichtet werden mögen, vielmehr sind wir des ungezweifelten Vertrauens, daß wann in vorigen Zeiten die itzt aufgefundene Documenta zum Vorschein gebracht worden wären, die sämtliche damahlige hohe Membra Judiciorum dadurch zu gantz anderer Decision hätten bewogen werden müssen, indem ja notorium, daß alle solche hohe judicata sich auf diesem errore Facti lediglich gegründet, daß dem Herrn Geheimen Raths-Præsidenten von Wedderkopp dero Zeit annoch, wie er vorgegeben, eine würckliche Hypothec in Geltingen zugestanden, welche gleichwohl, wie man itzt per noviter reperta documenta klärlich beweisen kann, durch des Debitoris Herrn Claus von Ahlefeldt an die Wedderkoppsche, von Ihro Königl. Majest. agnoscirte Curatores, geschehene Zahlung gäntzlich getüget, und von dem Herrn von Ahlefeldt, unserm seel. Herrn Vater, wegen des empfangenen Vorschusses cediret worden. Und wie solcher gestalt, alles, auf die eintzige Frage: Ob die quæstionirte Documenta vorhin in Judicio produciret geworden, oder nicht, ankommt, in puncto juris aber, quod instrumenta noviter reperta justam novæ audientiæ & cognitionis causam faciant, nimmermehr einiger Zweifel seyn kan; So haben wir mit nicht geringer affliction erfahren, daß, nachdem dem Herrn Supplicato unsere Preces allergnädigst communiciret, derselbe dawieder mittelst einer amplen Duction zu insurgiren sich getrauen wollen.

Wann aber, Allergnädigster König und Herr! Wir zwar uns unmöglich vorstellen können, daß der Herr Supplicatus, wieder das essentiale des gegenwärtigen Status controversiæ, das geringste mit Bestand-Rechtens werde beyzubringen vermögend seyn, wie aus dem Anschluß sub ⊙ mit mehrern abzunehmen, indessen aber, nicht allein unsere gantze zeitliche Wohlfahrt, unter dieser Affaire versiret, auch selbst der Heilsamen Justice daran gelegen, daß nicht durch allerhand ausschweiffende Dinge, Ew. Königl. Majest. irrige Repræsentationes beygebracht werden, nicht weniger, es selbst Ew. Königl. Maj. Allergerechteste Intention, jedwedem die heilsame Justice également, angedeyen zu lassen, und jedwedem ein gantz gleiches Gehör zu gönnen, wiederstreiten würde, wann dem Herrn Gegner verstattet seyn sollte, unsere Preces weitläufftig zu wiederlegen, uns aber das Recht, den jenseitigen Ungrund zu entdecken, und Ew. Königl. Majest. vorstellig zu machen, abgeschnitten werden wolte, zumahl, da wir als verlassene, und durch das harte Schicksahl ohne dem, in höchstem grad affligirte und betrübte Waysen, nach aller Billigkeit, viel ehender einigen Vorrechts ex favore Juris, uns zu erfreuen haben sollten.

So ergehet an Ew. Königl. Majest. unser allerflehentlichstes und Rechtsgegründetes Gesuch dahin, des Herrn Geheimen Raths von Wedderkopp, wieder unsere erstere allerdemühtigste Preces eingereichte Gegen-Vorstellung, uns zu gleichmäßiger Beobachtung unserer rechtlichen Nothdurfft, in allerhöchsten Königl. Gnaden zu communiciren.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

No. 205.

ad annum 1732.

No. 205.

Extractus aus dem, nicht mitgedrucktem Goertzischem Statu Controversiæ.

Zur Beurtheilung dieser Frage nun, als worüber, noch zur Zeit, einzig und allein zu controvertiren: Ob denen Goertzischen Erben, ein rechtliches Gehör der Sachen, darüber zu verstatten, daß Sie einzig und allein, rechtmäßige Besitzere der berührten Geltingschen Hypothec seyn? müssen diese wenige Sätze, welche so wohl in Facto, als in puncto Juris, ihren unwiedertreiblichen Grund haben, beherziget werden.

1) Daß es, nach allen Natur- und Völcker-Rechten, auch allen geschriebenen Gesetzen ausgemacht, daß einem, wieder den anderen, klagenden Unterthanen, das Gehör seiner Sachen, allemahl zu verstatten sey, daher auch das Brocardicon practicorum erwachsen, nec Diabolo denegandam esse Citationem &c. &c.

No. 206.

CHRISTIAN der VI. von GOttes Gnaden König zu Dannemarck, Norwegen, der Wenden und Gohten, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst.

Wohlgebohrner, Hoch-Edler, und Wohl Edle Räthe, Liebe Getreue! Wir geben Euch hierdurch allergnädigst zu vernehmen, wasmassen des weyland Geheimen Rath und Baron von Goertz, hinterlassene beede Töchter, bey Uns vielfältig allerdemüthigst angesuchet, Wir geruheten denenselben zu Gerichtlicher Verfolgung, Ihrer an dem Adelichen Guhte Geltingen habenden Forderung gegen den Fürstl. Geheimen Rath, Gottfried von Wedderkopp, wieder die, wegen besagten Guhtes, und der, an dasselbe, gemachten Ansprache, vorhin ergangene Urtheile, restitutionem in integrum, allergnädigst zu ertheilen. Wann Wir nun, nach denen zuforderst hierüber gewechselten Schrifften, aus erheblichen, und bewegenden Uhrsachen, Bedencken tragen, sothane gebetene restitutionem in integrum so blosserdings zu ertheilen; Dahingegen aber, zu Untersuch- und Entscheidung der angebrachten Klage, eine ohnpartheyische Commission anzuordnen, und dazu Euch zu authorisiren, und zu committiren, in Königl. Gnaden für gut befunden; Als committiren und befehlen Wir Euch hiemit allergnädigst, daß, wann Ihr zuforderst den beeden streitigen Partheyen, von dieser Euch aufgetragenen Commission werdet benachrichtiget haben, Ihr dieselbe darauf, nach Unser Stadt Glückstadt, in einer dazu anberahmenden legalen Frist vor Euch ladet, die Güte unter Ihnen, nach äußerstem Vermögen, tentiret, und zum Vergleich alle Vorschläge thuet, in Entstehung dessen aber, diese Sache, ohngeachtet der zuvor darinnen abgesprochenen Urtheile, ordentlich untersuchet, Noht- und Gegen-Nohtdurfft anhöret, den Beweiß behörig führen, und alle Documenta in originali produciren lasset, hierauf aber, und wann die Sache geschlossen, darinnen eine Definitiv-Urtheil absprechen, und selbige publiciren sollet. Wornach Ihr Euch zu achten, und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden gewogen.

ad annum 1734. wogen. Geben auf Unſerm Schloſſe Friederichsberg, den 19. April. Anno.

1734. Chriſtian R.

von Hagen.

An den Geheimen Rath, Herr Hinrich Blome, Rittern, den Conferentz-Rath, Herr Hans Rantzau, auf Seegalendorff, Rittern, den Conferentz-Rath und Vice-Cantzlern von Wasmer, den Conferentz-Rath, Claus Chriſtoph von Thienen, auf Bülck, den Land-Rath, Chriſtian von Ahlefeldt, auf Colmar, den Etats-Rath von Schröder, und die Juſtitz-Räthe Fridrich Thomas Gude, Michael Peter von Rheder, und Chriſtian Albr. von Johnn: Commiſſorium zu gütlicher Beylegung, oder Rechtlicher Entſcheidung, derer beeden Baroneſſes von Goertz, wieder den Fürſtl. Geheimen Rath, Gottfried von Wedderkop, ratione des Guthes Geltingen habenden Sache.

No. 207.

Demühtige ergebenſte Vorſtellung und Bitte, abſeiten Fräul. Georgina Henrietta Dorothea, und Fr. Juliana Philippina Euſtachia, Baroneſſes von Goertz, cum Dno Curatore, wieder den Herrn Gottfried von Wedderkopp, Hochfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geheimen Rath, auf Steinhorſt Gelting und Moisling, pro Termino & Citatione.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwohlgebohrne
Wohlgebohrne,
Höchſt- und Hochgeehrteſte Herren Commiſſarii!

Als Ihr. Königl. Majeſt. unſerer allerdemühtigſte Bitte, in Erörterung der, wieder den mit rubricirten Herrn Supplicaten, anhängig gemachten Sache, Statt zu geben, und Ew. Excellence, wie auch Hochwohl- und Wohlgebohrnen, ſolcher halben, pro Commiſſariis, in Königl. Gnaden zu ernennen, geruhen wollen; So wird unſere Zeit Lebens, fortdauerende tiefſchuldigſte Pflicht ſeyn, alle nur erſinnliche Danckbegierige Veneration, Ihro Königl. Majeſt. darüber allerniedrigſt darſtellen zu mögen:

Wie nun, ümb ſolcher Königl. Clemence theilhafftig zu werden, wir uns gemüßiget ſehen, zu Eröffnung der Allergnädigſt übertragenen Commiſſion, die dahin erforderliche Vorſtellung einzubringen; So ergehet an Ew. Excellence, Hochwohl- und Wohlgebohrnen, unſere demühtig-ergebenſte Bitte, dieſelbe geneigen wollen, einen ſelbſt beliebigen forderſamſten Terminum zu Eröffnung der Commiſſion anzuberahmen, und Herrn Supplicaten, hierzu in Forma ſolita verabzuladen. Weſfals wir uns einer gütigſten Gewehrung verſehen.

Hierüber ꝛc.

No. 208.

No. 208.

ad annum 1734.

Demnach Ihro Königliche Majestät, unser allergnädigster König und Herr, auf allerdemühtigstes Anhalten, des weyland Geheimen Raths, Herrn Baron von Goertz, hinterlassener beeden Tochter, Frauen Georgine Henriette Dorothee, und Fräulein Juliane Philippine Eustachie, wegen Ihrer an dem Adelichen Guthe Geltingen. gemachten Forderung, eine Commission allergnädigst verordnet, und Uns, vermöge allerhöchst-geehrtesten, in Copia hiebeygelegten Commissorii, wovon das Originale in Termino produciret werden soll, zu Commissarien ernannt, anbey uns anbefohlen, zuforderst, einen gütligen Vergleich, inter partes zu tentiren, in Entstehung dessen, die Sache, rechtlicher Art nach, zu decidiren: und wir dann, nachdem obgenannte Frau und Fräulein Impetrantinnen, cum Curatoribus pro Citatione, bey Uns geziemende Ansuchung gethan, den 24ten bevorstehenden Monaths Augusti, pro termino, berahmet und angesetzet; Als citiren und verabladen Wir, von Commissions wegen, den Hochfürstl. Braunsch. Lüneburgischen Geheimen Rath, Herrn Gottfried von Wedderkopp, auf Steinhorst, Gelting und Moisling, daß derselbe entweder in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald, am benannten Tage, auf hiesiger Regierungs-Cantzeley, coram Commissione erscheine, die Vorschläge, wegen eines zu treffenden Vergleichs vernehme, in Entstehung dessen, wie die Sache von denen Supplicantinnen, wird weiter prosequiret werden, anhöre, seine Nothdurfft, dagegen beobachte, und nach der Sachen gnugsame Untersuchung, Gerichtliche Entscheidung gewärtige, mit dem Anhange, der Herr Geheime Rath, erscheine in dem Termino oder nicht, nichts destoweniger, auf ferneres imploriren, ergehen solle, was den Rechten gemäß. Von Commissions wegen, Glückstadt d. 21ten Julii, 1734.

H. Blome, Hans Rantzau, J. J. von Wasmer, C. C. von Thienen, Chr. v. Ahlefeldt, G. Schröder, F. T. Gude, M. P. v. Rheder, C. A. v. Johnn.

No. 209.

Auf die Abseiten, des Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimen Raths, Herrn Gottfried von Wedderkopp, auf Steinhorst, Gelting und Moisling, wieder die Fr. Georgine Henriette Dorothee und Fräul. Philippine Eustachie, Baronesses von Goertz, cum Domino Curatore pro prorogatione termini, juncto Mandato de communicandis prætensis fundamentis agendi, nec non documentis ut & Decreto, übergebene Anzeige und Bitte;

Wird von denen, zu dieser Sache allergnädigst verordneten Commissarien, hierdurch zum Bescheid ertheilet: daß die Supplicatinnen, innerhalb 14 Tagen nach Insinuirung dieses, zur Beschleunigung der Sache, und Verhütung ferneren Aufschubs, statt der sonst in Termino zu erbittenden Communications-Libelli, die hiernechst anzubringende Fundamenta agendi insgesammt, auch alle und jede in Händen habende, die von Ihnen zu prosequirende Sache, concernirende, in specie, die in diesen precibus in illato 15. benannte Documenta, und zwar in veris originalibus, gleichfals innerhalb bemeldter 14 Tage a die insinuationis, bey der Commission in Glückstadt, ad inspiciendum, und zu Nehmung beglaubter Abschrifften, dergestalt einzubringen gehalten, wie dieselbe auf Erfordern factam editionem in Termino jurato zu corroboriren sich getrauen, zu dem Ende, Terminus, des 24ten Augusti, bis auf den 2ten Novembr. hierdurch prorogiret, und

ad annum 1734. wieder berahmet wird, auch bleibet auch bis dahin Supplicanti, ratione cautionis pro reconventione & expensis, sein Recht anzubringen, vorbehalten. Von Commissions wegen. Glückstadt, den 13ten August. Anno 1634.

H. Blome, Hans Rantzau, J. J. von Wasmer, C. C. von Thienen, Chr. v. Ahlefeldt, G. Schröder, F. T. Gude. P. M. v. Rheder, C. A. v. Johnn.

No. 210.

Hochwohlgebohrne Baronesses!

Aus Ew. Hochwohlgebohrnen an Uns, abgelassenen Schreiben, von 17ten Julii, a. c. haben wir die Ehre, zu ersehen, daß Ew. Hochwohlgebohrnen, sich genöhtiget zu seyn befinden, bey Ihro Königl. Hoheit ümb eine Declaration anzusuchen, ob nemlich, von Höchst-Deroselben, bey Ertheilung der Wedderkoppischen Abolitions-Acte, de dato Hamburg, den 1ten Julii, 1719. nach denen damahls eingelangten noticen, auch auf den ad Cameram gekommenen Geltingschen Post, von 52,653 Rthl. 16 ßl. Cron, gnädigst reflectiret, oder in Gegentheil, solcher, nicht mit in Consideration genommen worden.

Wir haben unermangelt, Ihro Königl. Hoheit, ein solches geziemend anzutragen, und sind von Höchst-Deroselben hierauf gnädigst befehliget, Ew. Hochwohlgebohrnen pro declaratione kund zu machen, daß von Höchst-Deroselben, bey Ertheilung, der Wedderkoppischen Abhandlungs-Acte, auf den Geltingischen Post, von 52,653 Rthl. 16 ßl. Cron. worüber des Hochseeligen Administratoris Durchl. in Anno 1712, den 28. Jan. eine Indemnisations-Acte, sowohl, an den Herrn Heheimen Rath und Ober-Hoff-Marschal, Baron von Goertz, als den damahligen Land-Rath, Amptmann und Ober-Jägermeister, Claus von Ahlefeldt, ausgestellet haben, allerdings mit reflectiret; und solchem nach dieses Geltingsche Capital, unter die von dem Herrn Geheimen Rath-Præsidenten von Wedderkopp, auf 300,000 Rthl. angegebene und zur Hochfürstl. Cammer angeblich gekommene Geld-Summe mit verstanden, einfolgends unter diejenige Gelder und Prætensiones mit begriffen und gezählet worden sey, wofür dem wohlseel. Herrn von Wedderkopp und seinen Erben, nach Inhalt, der gnädigst ertheilten Abolitions-Acte, pro compensatione, unter andern der Genuß, des Amptes Tremsbüttel, auf 30. Jahre gnädigst zugestanden worden.

Als welches Ew. Hochwohlgebohrnen, wir hierdurch gehorsamst berichten sollen, mit aller consideration, verharrende

Ew. Hochwohlgebohrnen

Tremsbüttel, den 4ten Augusti, 1734.

gehorsamst-ergebenste Dienere
P. Paulsen. E. Westphalen.

N. 211.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

No. 211.

ad annum 1734.

Aller- und unterthänigſte Bitte, abſeiten meiner, des Hochfürſtl. Geheimen-Raths, Benedix von Ahlefeldt, auf Haſelau ꝛc. pro Diſpenſatione von Ertheilung, des von dem Herrn Geheimen-Rath, Gottfried von Wedderkopp deſiderirten Atteſtati.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König ꝛc. ꝛc.

Durchlauchtigſter Hertzog ꝛc. ꝛc.

Es hat Ew. Königl. Majeſt., und Ew. Hochfürſtl. Durchl. Aller- und gnädigſt gefallen, auf Anhalten des Herrn Geheimen-Raths von Wedderkopp, auf Steinhorſt, Moisling und Selting Erbherrn, unterm 4ten hujus ein Mandatum an mich dahin abzugeben, daß ich innerhalb acht Tagen, à Die inſinuationis, mein gewiſſenhafftes Atteſtatum, über die Umbſtände, ob die Abolitions-Sache des ſeel. Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkopp in Anno 1719 per averſionem, ohne auf ſpeciale Poſte zu regardiren, abgethan worden, bey der Glückſtädſchen Gemeinſchafftlichen Regierungs-Cantzeley einbringen, oder fals ich etwas erhebliches oder bedencklichs dawieder einzuwenden hätte, mit meiner Erklährung in bemeldter Friſt einkommen ſolte. Wann aber Aller- und gnädigſte Erb-Herren, bey Ertheilung meines Atteſtati, viele Bedencklichkeiten obhanden ſind, deren Anzeige, auch mir Nachtheil bringen könnte;

Als gelanget an Ew. Königl. Majeſt. und Hochfürſtl. Durchl. mein aller- und demühtigſtes Bitten, die Rückhaltung des von dem Herrn von Wedderkopp deſiderirten Atteſtati in keinen Ungnaden zu vermercken, ſondern mich vielmehr, von deſſen Ertheilung Aller- und gnädigſt zu diſpenſiren.

Hierüber ꝛc.

Haſelau,
den 16. Nov. 1734.

No. 212.

Gräflig Baſſewitziſches Atteſtatum, wegen der in Anno 1719, zwiſchen des Herrn Hertzogs Hochfl. Durchl. und dem Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkopp, getroffene Abhandlung.

Auf Begehren atteſtire Ich hierdurch, daß, da Anno 1719. auf expreſſen gnädigſten Befehl Sr. Königl. Hoheit, die Abolitions-Acte, für dem Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkopp hat ausgefertiget

werden

ad annum 1734.

werden müſſen, und wegen desjenigen, ſo Er annoch von Hochfürſtl. Cammer zu fordern zu haben vermeinete, alles per Averſionem, dahin abgethan worden, daß ihm und ſeinen Erben davor die Revenües des Ambts Tremsbüttel, auf 30 Jahr ſolten übertragen werden, zu ſolcher Zeit, von denen Geldern aus dem Guhte Geltingen, welche vorerwehnter Herr Geheime Raths-Præſident, bereits im Umſchlag 1718, würcklich erhoben, nichts vorgekommen, noch davon Erwehnung geſchehen ſey. Es erhellet auch ſolches klar daraus, indem ſonſten die jetzige Prætendenten, nicht würden unterlaſſen haben, auf ſolchen Fall, ſo fort eine Prætenſion an den Herrn Geheimen Raths-Præſidenten zu formiren, welches man ſich aber auf keine Art und Weiſe einmahl einfallen laſſen, dieweil Ihnen gantz bekannt war, daß man bey Errichtung dieſer Abolitions-Acte, auf die Geltingſche Sache, gar nicht reflectiret, und alſo nicht in Quæſtionem gekommen war. Und wie dann ſolche Wedderkoppſche Sache im Hochfürſtl. Geheimen Rath vorgekommen, ſo erinnere Ich mir auch alles, was zu der Zeit darin geſchehen, ſehr wohl, und daß in ſpecie Ihro Königl. Hoheit Selbſt, als ein gerechter Herr, überall von der Meinung geweſen, wie dem Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkopp ſehr hart, und gar zu viel geſchehen, Und Er dahero, eine eclatante Satisfaction, meritirete, Höchſtdieſelbe, auch eine rechte Zufriedenheit bezeugeten, als der Herr Geheime Raths-Præſident, mit der Abolitions-Acte, und denen ſtipulirten Revenüen, des Ambtes Tremsbüttel auf dreyſig Jahren zufrieden war. Obiges kan ich allezeit auf Verlangen eydlich beſchwehren, als welches ein jeder ehrlicher gewiſſenhaffter Mann, der Wahrheit zur Steuer, zu thun ſchuldig iſt. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Pittſchafft; So geſchehen, Wien, den 13ten Novembr, 1734.

Henning Friederich, Graff von Baſſewitz.

(L.S.)

Anhang

Anhang
Zu dem
Abdruck
Derer zum Wedderkoppſchem FACTO
gehörigen
Beylagen.

ad annum 1709.

(A)

Daß der Herr Geheime-Rath von Goertz, mir zu Ende unterſchriebenen, die von Herrn Obriſt-Lieutenant Rantzau, ſchuldige Drey Tauſend, ſage 3000. Rthlr. Zinſen, in dieſem Umſchlag, richtig hat bezahlet, ſolches thue hiermit quitirend beſcheinigen, und demſelben meine, ſolcher Gelder wegen, habende Jura cediren. Geſchehen Kiel den 28. Januarii, Anno 1709.

M v. Wedderkopp.

(B)

ad annum 1710.

Extract, aus der, von dem Herrn Kayſer, wegen der Schuld-Forderung, des Herrn Geheimen-Raths-Præſidenten von Wedderkopp, an den Herrn Obriſt-Lieutenant Rantzau, auf Marutendorff und Blockshagen, entworfenen Facti Specie.

Im Umbſchlag Anno 1710. und alſo kurtz darauf, als die Verordnete Curatores, gedachten Herrn Geheimen-Raths-Præſidenten, Gühter, die Curatel angetreten, wurden die Wedderkoppſche Briefſchafften, durch den damahligen Juſtitz- anjetzo Etats-Rath, Herr Stryken, und Secret. Schleiffen, denenſelben übergeben, worunter aber, wegen obgemeldeter Schuld-Forderung nichtes verhanden geweſen, wie das der Zeit gemachte Inventarium meldet, welches mit dem Kaſten, welchen Curatores an des Herrn Biſchoffs zu Lübeck, Hochfürſtl. Durchl. geliefert haben, verhanden. Gleichwohl haben Curatores in einem Hand-Buch, des Herrn Geheimen-Raths-Præſidenten, No. 149. des Inventarii, ſo in dem überlieferten Kaſten befindlich, von demſelben annotirt gefunden, daß der Herr Obriſt-Lieutenant Rantzau, auf Marutendorf, dem Herrn Geheimen-Raths-Præſidenten ſchuldig Capital - - - - - - - 50,000 Rthl. D. Cronen, ꝛc. ꝛc.

(C)

Von GOttes Gnaden Chriſtian Auguſt, erwehlter Biſchoff zu Lübeck, in Vormundſchafft unſers freundlich vielgeliebten Vetters, des Durchl.

ad annum 1710.

Fürſten, Herrn Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn, und der Dithmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigſten Gruß, und ſonders wohlgeneigten Willen, zuvor, Wohlgebohrner, beſonders Lieber getreuer!

Nachdem Uns, ihr dieſer Tagen, in Conſeil unterthänigſt angezeiget, was maſſen ihr Funfzig Tauſend Reichsthaler, vermöge ausgeſtellter Obligation, an den verarretirten Geheimen Raths-Præſidenten, Mangnus von Wedderkopp ſchuldig, und welche Gelder, ihr in dieſen Octavis trium Regum, an denſelben auszuzahlen gehalten, euch aber bekannt, wie daß wir, nach der, mit ermeldten, dem von Wedderkopp, vorgenommenen Veränderung, den Cammer-Rath Kayſer zum Curatore, der Wedderkoppiſchen Gühter, gnädigſt beſtellet: So geſinnen Wir an Euch gnädigſt, obgedachte Fünfzig Tauſend Rthlr an beſagten Cammer-Raht Kayſer, gegen Auslieferung euerer Obligation, als wozu Wir ihm bereits Befehl ertheilet, alhie in dieſen Octavis, zu bezahlen; Verſehen uns deſſen zu euch gnädigſt, und verbleiben euch mit Gnaden und allem Güten, wohl beygethan. Geben Kiel, den 14ten Jan. Anno 1710.

CHRISTIAN AUGUST. Adm.

Dem Wohlgebohrnen, Unſers Freundlich Vielgeliebten Vetters, Herrn Hertzogs Carl Friederichs, Lbd. beſtalten Geheimen-Rath, Ober-Hoff-Marchalln, Ambtmann und beſonders Lieben getreuen, Georg Hinrich, Frey-Herrn von Goertz ꝛc.

Kiel.

(S)

Hochwürdigſter Biſchoff,
Durchlauchtigſter Hertzog,
Gnädigſter Herr!

Nachdemmahlen Ew. Hochfürſtl. Durchl. unterm 14ten dieſes, mir gnädigſt anbefohlen, die an den Geheimen-Raths-Præſidenten von Wedderkopp, ſchuldige 50,000 Rthlr. bey dermahliger, mit beſagtem Geheimen-Raths-Præſidenten, vorgegangenen Veränderung, an den Curatorem der Wedderkoppiſchen Gühter, gegen Wieder-Auslieferung meiner Obligation, anitzo auszuzahlen, ſo iſt es zwar an dem, daß meines Ohrts, hiebey ich nicht das geringſte Bedencken habe.

Wann aber gleichwohl Selbſten Ew. Hochfürſtl. Durchl. vor billig befinden, daß bey Auszahlung der Gelder, mir hinwiederümb, auch meine desfals ausgeſtellte Obligation, eingehändiget werde, ich im Gegentheil dennoch, alles Nachfragens ungeachtet, von dem Curatore, dem Cammer-Rath Kayſer, berührte meine Obligation, bis dato nicht einmahl zuſehen, geſchweige dann extradiret bekommen können, vielmehr von Ihm vernehmen muß, daß ſelbige ſo gar, ſich nicht einmahl unter denen Wedderkoppiſchen Briefſchafften befinden ſoll, und dann dennoch, daß, ehe und bevor ich ſolche meine Obligation wiederumb bekommen, zu einiger Auszahlung

zahlung mich entſchlieſſe, Ew. Hochfürſtl. Durchl. verhoffentlich mir ümb ſo weniger verdencken werden, da ſonſten der Caſus gar leichtligen exiſtiren könte, daß, wann ich hier gezahlet, des von Wedderkopps Kinder, demnechſt, berührte meine Obligation, etwan im Reiche, wo meine andere Güther belegen, produciren, und folglichen dadurch, daſelbſten, mich annoch, zu einer Zweyten Zahlung, obligiren könten, ohne, daß ich hieſelbſten wüſte, von wem ich, die an den Curatorem bereits gezahlte Gelder, hinwieder habhafft werden ſolte; So dann auch ferner, eben der Herr Obriſt-Lieutenant Rantzau, vor wem ich ſonſten obbemeldte 50,000 Rthlr. an den von Wedderkopp, zu zahlen übernommen, anjetzo mir dieſer wegen, ſo gar nichtes, hinwiederümb zugeſtehen will, alſo daß, da ich, die hierunter ſteckende Intriguen, leichtlichen mercken kann, ich ſolchergeſtalten vor mich, auch faſt kein beſſer expediens ſehe, denn daß mich, bey der zur Sicherheit verſchriebenen Poſſeſſion, von Marutendorff, auch lediglichen, nur noch fernerhin mainteniren thue, immittelſt, hingegen der Curator, ſo lange ich Poſſeſſor von Marutendorff bleibe, der bemeldten 50,000. Rthlr. halber, auch ümb ſo weniger gefährdet werden kan, da ſo dann, die Hypothec, Ihm alle Zeit davor gut genug iſt. ad annum 1710.

So ſelbſten habe Ew. Hochfürſtl. Durchl. dieſe hiebey vorkommende Umbſtände, in Unterthänigkeit zu eröffnen, keinen Umbgang nehmen können, Dero gnädigſten Befehl jedoch anbey unterthänigſt erwartend, wie und welchergeſtalten ich nunmehro fernerweit hiebey mich aufzuführen habe ꝛc.

(L. I.)

Fernerer Extract aus der gereits vorhin angezogenen Kayſeriſchen, die Marutendorffiſche Schuld-Forderung, des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkopp, betreffenden Facti Specie.

Ob nun wohl, mit dem Herrn Geheimen Rath Baron von Goertz, wegen der, von dem Herrn Johann von Ahlefeldt, im Umſchlag 1711 empfangenen 3180 Rthlr. geredet worden, ſo hat es ebenfals derentwegen auf die völlige Abrechnung, mit gedachtem Herrn von Ahlefeldt beruhet, und daß dem Herrn Geheimten Rath, deſſen Original-Quitung vorgezeiget werden können, deſſen Erben aber ſind ſchuldig, ſolche 3180 Rthlr. nebſt den Zinſen zu refundiren, weilen der Herr Geheimter Rath das Capital der 50,000 Rthlr. nicht ausgezahlet, und die hergeſchoſſene 3000 Rthlr., würcklich im Umſchlag 1712 wieder empfangen * (und ſtehet es dahin, ob derſelbe jemahls

* Die im Parentheſi eingeſchloſſene Worte, ſind zwar in dem Kayſeriſchen Concept wieder überſtrichen, dennoch aber gantz deutlich zu leſen.

ad annum 1710. an den Herrn Geheimen Raths-Præsidenten, eine Obligation, auf 50,000 Rthlr. ausgegeben habe.) Hamburg, den 28. Septembr. Anno 1720.

D. B. Kayser.

(L. 2.)

Eiligst Hamb. den 8. Julii 1710.

HochEdler,

Insonders Hochgeehrter Herr Etats-Rath!

Meinen Hochgeehrten Herrn Etats-Rath ersuche hierdurch, den Herrn Cammer-Rath Kayser, ohnschwer zu sagen, daß er die Rechnungen von den Landschafften Dithmarschen und Eyderstedt, wolle fertig halten. Weiln auch sonst die vermuhtete Wechsel, von Wien, eingelaufen, und meinem Hochgeehrten Herrn Etats-Rath bekannt, daß Benedix Goldschmidt, bey der Fürstl. Rente-Cammer noch in Vorschuß stehe; als habe in Vorschlag bringen wollen, ob die W. oder K. Curatores, nicht dem Hoff-Juden, ihren itzigen Vorrath zu Bezahlung dieser Wechsel, vorstrecken könten, weil doch besagter massen, die Curatel, dabey nicht kan gefährdet werden. Mein Hochgeehrter Herr Etats-Rath, wolle es, mit dem Herrn Kayser, überlegen, und wann sichs thun lassen will, es helfen ins Werck richten. Ich verbleibe

Meines HochEdlen Herrn Etats-Raths

ganz ergebensten Diener

Goertz.

Herrn Etats-Rath Calliſſen

A Monsieur, Monsieur Calliſſen,
Conseiller d'Etat de S. A. Serme
de Sleswig et Holstein à
Gottorff.

Hanc Copiam cum originalibus Literis, à Domino Consiliario intimo, Barone de Goertz, sua Manu subscirptis concordare prævia collatione & auscultatione, testor ego

Petrus Hansen,
Not. Cæsar. publ. Juratus,
Kiliæ, d. 5. Jan. 1734.

(L. S. Not.) (L. S.)

Um-

(§) ad annum 1711.

Umschlags-Conto, de Anno 1711. mit dem Herrn Cammer-Rath und Land-Rentmeister Clauſſen.

Debet.		Credit.	
Den 14ten, Jan. auf deſſen Aſſignation, an den Landes-Pfenningmeiſter, Carſten Vogt, Dän. Cron. - -	8000 Rthl.	Den 16ten Jan. mittelſt aſſignation, auf Jhro Excell. den Herrn Geheimbden Rath und Cammer-Præſidenten, Reventlau, D. Cron. -	5000 Rthl.
Jngleichen Bendix Goldſchmidt, D. Cron. -	26,600	Den 15ten mittelſt an Hr. Wittmaeck - -	4000
An Jhr. Excell. den Herrn Geheimen Rath- und Cammer-Præſidenten Reventlow - - -	10,000	Den 17ten dito Contant -	4000
An Herrn Guden, auf eine Aſſignation von 14,000 Rthlr. - -	5000		13,000 Rthlr.
Den 18ten dito, an den Herrn. General-Lt. v. Bülau, D Cron. -	8900.	Balance iſt der Herr Cammer-Rath ſchuldig, als -	52,300 Rthl.
Jngleichen demſelben Species - -	6000	Species - 6000.	
		D. Cron. 46,300.	
			52,300.
Summa	65,300 Rthl.	Summa	65,300 Rthlr.

(§)

Jch Endes Unterſchriebener, Georg Henrich, Frey-Herr von Schlitz, genannt von Goertz, Jhro Hochfürſtl. Durchl. zu Schleßwig, Holſtein, Geheimbder Rath, Ober-Hoff-Marſchall und Envoyé Extraordinaire im Niederſächſiſchem Crayß. Uhrkunde und bekenne hiemit, für mich und meine Erben; Demnach Jhro Hochfürſtl. Durchl. mein gnädigſter Fürſt und Herr, mir unterm 14ten Jan. 1710, gnädigſt anbefohlen, die dem Herrn Geheimen Raths-Præſidenten, Magnus von Wedderkopp, ſchuldige 50,000 Rthl. an den Cammer-Rath Kayſer, als Curatorem, der Wedderkoppiſchen Güther, gegen extradirung, meiner Obligation, zu bezahlen, ſolche Schuld aber aus einem, zwiſchen gedachtem von Wedderkopp, und mir getroffenem accord, herrühret, vermöge deſſen, Ermir, die wieder den (Tit.) Hrn Hieronymum Adolph Rantzau, Obriſtl. auf Marutendorff und Blockshagen, und deſſen nunmehro verſtorbenen Fr. Ehe-Liebſten (Tit.) Fr. Ida Clarelia Rantzowin gebohrne Pogwiſchen, aus einer, von Herrn Johann Babtiſta, und Wilhelm de Herthoge erhaltener Ceſſion ſub dato, Hamburg in Octavis Trium Regum 1708. habende Jura und Forderung hinwiederumb cediret und übertragen, auch alle dazu gehörige Documenta und Obligationes extradiret, und nun die Herrn Curatores, der Wedderkoppiſchen Güther, als gedachter Herr Cammer-Rath Kayſer, und Herr Hoff-Rath Pincier,

ad an- cier, die von ihnen verlangte extradition, meiner Obligation, nicht
num beſchaffen können; daß ich ſolchem nach, zu Abhelfung ſolcher Sache, und
1711. da vorgedachte Herrn Curatores, mir ſowohl die im Umbſchlag 1709 an den Hr. Geheimen Rath von Wedderkopp, laut Quitung bezahlte Zinſen, der 3000 Rthlr. (daher, die an mich, von dem Herrn Debitore, ausgeſtellte Obligation auf 53,000 Rthlr. verhöhet,) mir wieder vergüthet, als auch, die desfals gehabte Koſten, baar bezahlet und entrichtet, nebſt extradirung, aller und jeder, dazu gehörigen Obligationen, und andern Documenten, allen, mir daraus zuſtehenden Gerechtſamen, hierdurch wohlwiſſentlich und bedächtlich renuncire, und ſelbe an gemeldte Herrn Curatores, hinwieder cedire und übertrage, dergeſtalt, daß dieſelbe, nach Anweiſung der Debitorum, Obligationum und Verſchreibungen, auch des Herrn Hartogen Ceſſion, nebſt des Herrn Johann von Ahlefeldt, auf Quarenbeck, der übernommenen adminiſtration halber, ausgeſtellten Revers, alle daraus, und aus den ergangenen Mandatis, habende Jura, ſowohl wegen Capitals, als Zinſen und Koſten, ohne mein und der Meinigen Hinderung, auf das beſte, und als wäre reſpective, von dem Herrn Geheimen Rath von Wedderkopp, mir davon niemahls etwas cediret, und als wenn, die, von dem Herrn Debitore, ſub dato, den 28ten Jan. 1709. an mich ausgeſtellte Verſchreibung, auf gedachte Herren Curatores, ſelbſt gerichtet, ſowohl wieder der Debitoren, Perſohn und Güther, als auch wieder erwehnten Herrn Johann von Ahlefeldt weiter proſequiren, und affterfolgen können und mögen. Alles ſonder arge Liſt und Gefährde. Uhrkundlich deſſen, habe ich dieſe Renunciation, und Ceſſion, mit meines Nahmens Unterſchrifft, und angebohrnem Frey-herrlichen Pittſchafft bekräfftiget. So geſchehen Hamburg, den 8ten Martii, 1711.

G. H. Fh. v. S. G. von Goertz.
(L. S.)

(B)

Extract aus dem, Nomine des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten von Wedderkopp, in Anno 1717, durch öffentlichen Druck publicirten, der Goertziſchen, im Haag den 16ten Decembris 1716 datirten, und nachhero gedruckten Proteſtation und Reſervation, entgegengeſetzten, kurtz- doch gründlich, deducirten Beweiß ꝛc. ꝛc.

Wie mit des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten Güther, nach ſeiner gefänglichen Einziehung, von denen Fürſtl. Bedienten, umgeſprungen, wie mit deſſen Obligationen marchandirt, bald dem einem, bald dem anderen ſimulatè ſolche übertragen, davon iſt viel Dinges offenbar worden, inſon-

ſonderheit iſt bekannt: wie der Herr Geheime Rath Baron von Goertz, ſich als Ceſſionarium von 50,000 Rthlr, ſo der Herr Geheime Raths-Præſident in die Gühter Marutendorff und Blockshagen Zinsbar beleget, bald im erſten Umſchlag, nach der Captivirung, aufgeführet; des Herrn Debitoris und damahligen Domini dieſer Gühter, Obligation produciret, und, gegen Extradirung derſelben, die Gelder, als die ſeine, erheben wollen. Wie aber dieſes ihm nicht gelungen, Er Poſſeſſionem, von denen Gühtern ergriffen, und lange Zeit darin ſich manteniret: bis er endlich; nachdem die Frau Geheime Raths-Præſidentin, ſo hart darauf beſtanden: daß er ihres Ehe-Herrn Quitung, über das bezahlte Capital, oder Ceſſion, über die in Händen habende Obligation produciren ſolte; genöhtiget, umb aus der Sache zukommen, ſein prætendirtes Jus & Actionem, an die Curatores Bonorum zu cediren; die auch aus ſolchen Inſtrumentis, beym Land-Gericht wieder die Debitores agiret haben. Die in denen Regiſtraturen, und ſonſt vorhandene gerichtliche Acten, zeugen hievon, und bezeugen, das angeführte ad Stuporem, eines rechtliebenden Gemühts. Hat nun der Herr Geheime-Rath Baron von Goertz, zu der Zeit ſchon, die Hardieſſe gehabt, grundirrige Dinge im Gerichte, ſchrifftlich anzugeben, und zu verfechten, wer kan von dieſem ſeinem Vorgeben Ihm ein anders vermuhten? Si hac non ſucceſſit, alia ingrediamur via, heiſſet es bey ſolchen entreprenanten Ingeniis. Hat Er auch, die Curatores Bonorum, flugs Anfangs, ſo zu ſeiner Devotion gehabt, daß ſie dieſe importante Obligationes, aus des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten inventirten Brieffſchafften wegnehmen, und für eine, Ihm von dem Herrn Geheimen Raths-Præſidenten, ſelbſt cedirte Schuld-Forderung venditiren, ja gar Proceſſum Executivum darauf anſtellen laſſen: Was kan man dann in anderen ſich zu ihnen verſehen? Und wodurch kan man geſichert ſeyn, daß die Geltingſche Obligation, nicht eben auf ſolche Art, in die Hände des Herrn Geheimen Raths Baron von Goertzen gekommen, als die Marutendorffiſche; oder daß er mehr Recht an der Geltingſchen Forderung habe, als an der Maruteudorffſchen, Er gehabt zu haben, beym Ende ſich befunden hat. Man conferire hiemit, was der Herr Concurator Bonorum der Hochfürſtl. Hoff-Rath, Herr Wilhelm Chriſtoph von Pincier, in ſeinen Cauſalibus quare non, ad Sereniſſimi Adminiſtratoris Mandatum Pœnale, vom 8ten Martii 1714. Daß er Einwendens, ungeachtet dem Herrn Land-Rath und Ober-Jägermeiſter, wegen bezahlten quæſtionirten Capitals, nebſt dem Herrn Cammer-Rath Kayſer quitiren ſolle; unter ander andern mit angeführet: nehmlich, daß vor ungefehr 2. à 3. Jahren die Ahlfeldtſche Obligationis Quæſtionis, per Ceſſionem, an jemanden NB. gegen die Marutendorffiſche Obligationes ſolten übertragen werden etc. vid. Lit. O. pag. 15. & 16. Speciei Facti. Scilicet, dem Premier-Miniſtre, der, durch die betriebene Inhafftirung des Herrn Geheimen Raths-Præſidenten, ſo groſſe Capitalia und Gühter, dem Hochfürſtl. Fiſco zuwege gebracht, müſte ein

ad annum 1711.

ad annum 1711. anſehnliches daher zufliessen, damit die kleinere, ihr Conto auch finden, und deſto ſicherer, ihren Weitzen dabey ſchneiden könnten.

(K)

Extract, aus dem von dem Wedderkoppiſchen Curatore Herrn Kayſer, geführten Liquidations- und Conto-Buch, in ſo weit ſolcher, mit dem, dem vormahligem Goertziſchem Impreſſo, pag. 45. ſub Lit. Dd angedrucktem, nicht integrè extrahirten Extractu, differiret.

Als auch noch gar anſehnliche Gelder, zur Hochfürſtl. Rente-Cammer erfordert (inſonderheit daher, daß daß Hochfürſtl. Hauß, zu Ihro Königl. Majeſt. zu Schweden Dienſten, einen importanten Vorſchuß zu thun, reſolviret worden) Zu dem Ende dann der Herr Cammer-Rath und Land-Rentmeiſter Clauſen, ſich alhier in Hamburg aufgehalten, umb ſolche Gelder zu negotiiren; So haben Curatores ſich verſchreiben müſſen, daß Sie die 50,000 Rthlr. Ztel vor voll, nebſt der acordirten Proviſion, als 2 proCentum und erforderten Unkoſten, à 1. pro-Cent. Imgleichen Monathlich ½ proCent Zinſen ult. Dec. 1712. alhier in Hamburg bezahlen wollen, wie ſolches die caſſirte Original-Obligation, in mehrerem meldet.

Solche 50,000 Rthlr. Ztel ſind d. 1. Febr. 1712, alhier in Hamburg parat geſtanden, von welcher Zeit denn, die Intereſſen angegangen, ob zwar der Herr Cammer-Rath und Land-Rentmeiſter Clauſen, die Gelder nicht ſo fort zu erheben nöhtig gehabt, weil wegen Bezahlung, des beſagten, abſeiten des Hochfürſtl. Hauſes, zu Ihro Königl. Majeſt. zu Schweden Dienſten, verſprochenen Vorſchuſſes, noch einige Difficultæten geweſen ꝛc. ꝛc.

Hier continuiret nun, der weitere Verfolg des im vormahligen Goertziſchen Impreſſo, pag. 45. ſub. DD. befindliche dieſem Wedderkoppſchen Facto, ſub Num. 44. angedruckte Extractus, und ſeynd alſo, die itzo mit gröſſeren Buchſtaben abgedruckte Worte, in dem erſteren gefliſſentlich ausgelaſſen worden.

Extract

ad annum

(T)

Extract, eines von dem Herrn von Fabrice, den 27ten Januar. 1711. an Jhro Königl. Majest. in Schweden, in Bender, übergebenen Memorials, aus dem Supplemento derer Historischen Nachrichten, vom Nordischen-Kriege. Pag. 118.

1711.

Da ich kurtz vor der Letzt-abgegangenen Expedition, unvermuthet und mit höchsten Leidwesen vernehmen müssen, welcher Gestalt man aufs neue nicht allein verschiedene Gravamina, gegen das Hochfürstl. Hauß Holstein, Jhrer Königl. Majestät angebracht, sondern auch, das solche so viel ingress gefunden, daß dieselbe wiederum, in der Wedderkoppischen Sache, an Herr Lillienstedt, ein abermahliges Schreiben, abgehen zu lassen nöthig gefunden, so hätte zwar gerne, wegen der mir bekannten Intention, des Herrn von Lillienstedt, umb solches abzubeugen, Jhro Königl. Majest. dazumahl, eine vollkommene Information gegeben, weil aber die Kürtze der Zeit, und Jhro Königl. Majest. nöhtige Geschäffte solches nicht zu lassen wollen, so habe es anjetzo nach zu holen, und desfals die angebrachte Gravamina, so viel deren in Erfahrung bringen können, allhier zu allegiren, und dieselbe aufrichtig, ohne einige passion zu beantworten, ümb desto nöhtiger gefunden, als ich gewiß Jhro Königl. Majestät daraus zu convinciren hoffe, daß man aus particulier rancüne und anderen Absichten, diese Gravamina vorgebracht, ümb Hochfürstl. Ministros aufs äusserste anzuschwärtzen, und das Hochfürstl. Hauß Holstein, Sr. Königl. Majest. unschätzbahren Protection zu berauben:

Schwedische Gravamina.

3. Daß man so wenig regard vor Jhr. Königl. Majest. von Schweden habe, daß man auch die auf Dero Ordre durch Herr von Lillienstedt, geschehene Remonstrationes, gleich denen vorigen Interessions-Schreiben tractiret, da doch Jhr. Majest. sich weiter vor ihm nicht interessiret würden haben, wann man ihm nur die Freyheit accordiret, seine Frau und Kinder zu sehen, welches um desto leichter würde haben können geschehen, als man wegen des, mit Dännemarck geschlossenen Tractats, keine fernere intrigue, zu fürchten.

Holsteinische Beantwortung.

Ad 3. Kan ich frey versichern, daß, weder Sr. Hochfürstl. Durchl. noch das Ministere, diejenige Consideration, welche man Sr. Königl. Majest. so wohl natürlicher Weise, als aus sonderbahrer reconnoissance schuldig, jemahls aus denen Augen gesetzet, noch setzen werde, sondern dieselbe, durch importantere Proben, wann ihnen nur Mittel dazu an die Hand gegeben werden, als leere Worte, oder dergleichen Kleinigkeiten am Tage zu

ad annum 1711. legen, ſtets bereits ſind; man habe aber nicht vermuhten können, daß Ihro Majeſt. dieſe Sache, als eine Probe davon, annehmen wollten, ſondern ſich vielmehr flattiret, daß Sie ſich, mit Ihr. Durchl. Antwort-Schreiben, und denen darin enthaltenen Verſicherungen, begnüget haben würden, welche Hoffnung dann, ſowohl, als um dieſe Sache, ſo in procinctu ſtehet, geendiget zu werden, nicht weitläufftiger zu machen, Uhrſache iſt, daß man ſich von der Loßlaſſung, des von Wedderkopps, oder Linderung ſeines Arreſtes excuſiret. Da Ihr. Majeſt. ferner darauf inſiſtiren, ſo bin ich gewiß, daß man wenigſtens das Letztere accordiren wird, weil die gäntzliche Loßlaſſung deſſelben, oder Lieferung nach Stade, nicht ohne des Fürſtl. Hauſes, oder wenigſtens deſſen Jurisdiction, præjudice, geſchehen kan.

4. Daß aus der, nun anderthalb jährigen, harten Gefängniß, zu ſehen, daß man dieſe Sache, nimmer auszumachen, geſonnen, ſondern den Alten Mann, im Gefängnis crepiren laſſen, und hernachmahls alle ſeine Gühter, an ſich ziehen wolle; Wie man denn ſchon, unausgemachter Sachen, von einem Theil, ſeiner Gühter diſponiret, und ſolche an Dännemarck geliehen, und alſo zur Execution geſchritten, ehe einmahl das Urthel, geſprochen worden.

Reſp. ad 4. Daß der Ausgang genugſam, die Falſchheit dieſer Accuſation zeigen, und alles juſtificiren wird, welches man bey dieſem Proceſſu inquiſitionis vorzunehmen, ſich gezwungen gefunden, indem dieſe Sache, vielleicht actuellement, ſchon zu Ende iſt, oder eheſtens geendiget werden wird, weil ſchon 10. Commiſſarii, worunter 2. Land-Räthe, verordnet worden, dieſelbe genau zu unterſuchen, und hernach ein Urthel zu ſprechen; Daß aber ſolches, nicht ſo geſchwinde geſchehen können wie man hoffet, daran iſt ſowohl die opiniatreté, des von Wedderkopps ſelbſt, als die vielfältige Ausflüchte ſeiner Famille, das rechte Forum zu eludiren, Schuld, vornehmlich aber auch, weilen man erſt, durch den, mit Dännemarck, in fine Januarii, geſchloſſenen Tractat, ſich im Stande ſieht, dieſe Sache ungehindert vorzunehmen, und iſt faſt zu beſorgen, daß die verlangte Linderung des arreſtes, dieſelbe wiederümb aufs neue, weitläufftiger machen kan; Was aber, die an Dännemarck geliehene Gelder, anbelanget, ſo kann ſolches ümb deſto weniger, für ein Execution paſſiren, als man indifferent ſagen kan, ob er deßfals gemeinſchafftliche Adeliche Gühter, oder einen theil, des ſonſten gemeinſchafftlichen Zolles, zur Hypothec habe; Zumahlen da gleich Anfangs des Proceſſes, ein Fürſtl. Rath, nebſt ſeinem eignem Schwager, Curator Bonorum conſtituiret, und zweifels ohne davon informiret ſeyn werden.

6. Daß

6. Daß man durch Anleihung, der Wedderkoppschen Gelder an Dänne- ad an-
marck, item durch den Consens von der Noblesse, eine extraordinaire Contri- num
bution zu heben, solche Krone in dem Stand gesetzet, den Krieg; gegen das 1711.
Königreich Schweden, zu continuiren, wozu es wohl sonst kaum zulängliche Mittel gefunden haben würde.

Ad 6. Ist schon Art. I. weitläufftig gemeldet, was es mit dem ersten vor Beschaffenheit habe. Die der Noblesse aufgelegte Contribution, ist schon vor etwan 3 Jahren accordiret, und von Graff Horns Excell. approbiret worden, und würde der König von Dännemarck, dieselbe, wenn man nicht darin consentiret hätte, via Facti, und mit viel grössere Avantage gezogen haben; überdem müssen diese beyde Pacta, als Conditiones sine quibus non, consideriret werden, indem man ohne dieselbe, nicht allein solch avantageusen Tractat nimmer erhalten, sondern sich vielmehr einen inevitablen, und bey itzigen Conjuncturen, höchstbeschwerlichen, gefährlichen Krieg oder völligen Ruin des Landes und der Unterthanen, über den Hals gezogen, und sich dadurch in die höchste Verantwortung, gegen des jungen Hertzogs Hochfürstl. Durchl. gesetzet haben würde, da anjetzo hergegen, der bemeldete Tractat, Ihr. Durchl. den Herrn Administrator im Stande setzet, Ihro Königl. Majest. vielleicht gute Dienste zu thun: Solte aber Dännemarck, von solchen Geldern einige Avantage haben; **So hat man eine fast gleiche Summa, Sr. Königl. Majest. offeriret,** ümb solches zu contrebalanciren, und ist es unser Schuld nicht, wenn **dieselbe, solches anzunehmen, nicht vor gut befunden.**

7. Daß man fast, in allen mit denen Alliirten in Conference ist, und gleich denenselben diejenige Consideration und Reconnoissence, so man der Kron Schweden billig schuldig, aus den Augen gesetzet.

Ad 7. Wie ungegründet diese Objection sey, kan unter andern gar klärlich, aus meiner Anheroschickung bewiesen werden, als deren eintziges Absehen bekannter massen ist, Ihr. Königl. Majest. von allem, was in Holstein passiret, eine genaue und accurate Information zu geben, Dero hocherleuchtetes Sentiment, uns zu unserer Direction auszubitten, die falsche Ideè, so man Ihro Königl. Majest. von der itzigen Regierung, zu geben, sich täglich bemühet, deroselben zu benehmen, und hingegen Ihr. Königl. Majest. beharrlich- und unschätzbarer Protection, Amitiè, und Wohlgewogenheit, des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. und dem Hochfürstl. Hause Holstein, gebührender massen auszubitten, welches denn wohl gar nicht marquiret, daß man deßfalls indifferent seyn, oder die gebührliche egards vergessen haben sollte, hie zu kommen, nicht allein Sr. Durchl. mündlich- und schrifftliche Contestationes, und Instructiones an die Holsteinische Ministros in Haag und in Wien, vor das Schwedische Interesse zu vigiliren, daß man auch verschiedene Feinde sich desfals zu machen, kein Bedencken tragen solte; sondern auch, daß das jetzige Schwedische Ministerium, das Holsteinische gar zu wohl kennet, ümb jemahls einiges Engagement, bey wem es auch

ad annum 1711. seyn möge, dem Schwediſchen zu præferiren. Was des Baron von Goertz Perſon en particulier anlanget, ſo kann ich, der denſelben gar wohl zu kennen prætendire, aufs höchſte verſichern, daß er ſo wohl aus Inclination und Reconnoiſſence vor Ihr. Königl. Majeſt. (als deſſen Vorſchrifft er ſein gantze Fortune, zu dancken) ein treuer und devoter Diener iſt, und ſolches durch reelle Proben, an den Tag zu legen, ſich bemühen wird; wie ihm darüber Ihr. Königl. Majeſt. Feinde, das beſte Zeugniß werden geben müſſen; Solte aber darob noch einiger Zweifel ſeyn, ſo ſind ſeine Brieffe, und jetzige Bemühungen, in Ihro Majeſt Dienſte zu treten, und die qualité eines Unterthanen, durch Vorſchuß, einer guten Summa Geldes, an ſich zu kaufen, ein klares Zeugniß, daß er ein reines Gewiſſen, und gar gute Schwediſche Inclinationes haben müſſe.

Aus obgedachten angezogenen, werden Ihro Königl. Majeſt. gnädigſt erſehen, daß dieſe Gravamina, nicht ſo ſchlimm, wie ſie gleich Anfangs angeſchienen, und wie dieſelbe von des Fürſtl. Hauſes Feinde, aufs ärgſte tourniret und angebracht worden, hauptſächlich aber, daß nimmer in denjenigen egard, worin man ſich Holſteiniſcher Seiten, gar willig gegen Ihro Königl. Majeſt. bekennet, gefehlet worden, ſondern daß entweder die Apparance nur entgegen, oder die Conjuncturen daran ſchuld ſind, wann man nicht alles thun können, was man gerne gewollt, und ewartet man annoch, durch mich Ihr. Königl. Majeſt. Sentiment, üm ſich ſolches, in allem zur Regul und Richtſchnur dienen zu laſſen; Sonſten iſt gar leicht zu judiciren, wie empfindlich es mir ſeyn müſſe, daß, da nunmehro ſchon mehr als ein Jahr hier zugebracht, und meine eintzige Sorge geweſen, Ihro Königl. Majeſt von des Herrn Adminiſtratoris Durchl. und des Fürſtl. Holſteiniſchen Miniſterii aufrichtigen und unterthänigen Attachement zu convinciren, und deroſelben, von itziger Regierung eine gute Ideé zu geben, ich nun alle dieſe Zeit, verlohren, und Ihro Königl. Majeſt., vielleicht in einem ſchlimmerem Sentiment verlaſſen mögte, wie ich dieſelbe, bey meiner Anherokunfft gefunden, wie ich dann glücklich geweſen ſeyn würde, vergangenen Herbſt, da Ihro Königl. Majeſt. von der Holſteiniſchen Conduite, zufrieden zu ſeyn geſchienen, weggereiſet zu ſeyn; Doch flattiret mich das gnädige Aceuil, welches Ihr. Königl. Majeſt. mir unverdienter Weiſe, ſeit dem ich hier geweſen, gemacht, daß dieſelbe mich auch noch itzo mit gnädigen Reſolutionen werden expediren, warüm Dieſelbe in aller Unterthänigkeit, in Specie, üm die obbenannte Guarantie, des mit der Kron Dännemarck, geſchloſſenen Tractats, will erſuchet haben, weil ich ſonſten bey meiner Retour in Holſtein, von ſolcher langwierigen und koſtbaren Reiſe, ſchlechten Danck verdienen würde, welches mir hoffentlich üm ſo viel weniger gegönnet werden wird, als man perſuadiret ſeyn kan, daß ich eben ſo viel Zele, Attachement und unterthänigen Reſpect für Ihr. Königl. Majeſt. hohen Perſon hege, wie einer Dero treueſten Unterthanen haben mag, und werde ſolches in der Thatzu erweiſen, vielleicht dermahleins Gelegenheit finden.

Bender, den 27. Jan. 1711.

F. E. de Fabrice.

Extract,

(L) ad annum

Extract aus dem, von dem Wedderkoppischen Curatore Kayser, gehaltenen Liquidations- und Conto-Buch. 1712.

Der Herr Land-Rath und Ambtmann, Claus von Ahlefeld.

Pag.	Debet.	Capit. Rthlr.	Interes. Rthlr.	Pag.	Credit	Capit.	Interes.
62.	Vermöge Obligation, dat. Kiel, in 8vis zum Reg. Ao. 1709 D. Cron. -	- 45,000		63.	Nebenstehendes Cap. sammt denen Inter. ist folgender gestalt bezahlet.		
	Interes. pro A. 1709 a 6. p. Cent. D. Cr. - -		2700	A. 1711 d. 18. Jan.	Auf Abschlag der Inter. D. Cron. - -		1500
	Die Obligation lautet, daß ohne fernere Loßkündigung, die Zahlung des Capitals und Interesse im Umschlag 1710 geschehen solle, zur special-Hypothec, ist hiebey ein Kauff-Brief oder Obligation, wegen des Gutes Gelting, so dessen Hn. Bruder an gedachten Hn. Land-Rath, auf 102,249 Rthlr. D. Cronen ausgegeben, wovon noch restiren 52,653 Rthl. 16 ß. hiebey befindet sich eine Versicherung von mehr gedachten Herrn Land-Rath de dato Hamburg, den 13. Decembr. 1708. daß er in 8vis zum Reg. 1709. 35,000. Rthl. auf 1. Jahr zu 6. pro Cent. von Bendix Goldschmidt, aufnehmen wolle. Interesse pro Anno 1710 & 1711. - - - -			5400		Es sind zwar verschiedene Assignationes auf die übrigen Zinsen ausgegeben, welche aber nicht bezahlet sind, bis endlich, der Herr Land-rath durch harte Befehle obligiret worden, das Capit. nebst denen rückständigen Interessen, auch abzuführen.		
				A. 1712 in 8vis zum R.	Da dann Der Herr Geheimte Rath, Baron Goertz seinentwegen, baar entrichtet Capit. - 45,000 Rthl. an fälligen Zinsen - 6600		
						51,600	45,000-6600
	Summa -	45,000	8100				45,000-8100

Pr. Mem. Laut der Rechnung, de Ao. 1711. sind nur Pag. 25. - 2700. Rthl. Zinsen zur Einnahme gebracht; jedoch sind von vorigen Jahren bereits berechnet, de Ao. 1710. ohne die 1500 Rthl. wovon oben gemeldet wird - - - 1000 Rthlr.
de 1711 - - - 2900
3900 Rthlr

ad annum 1712.

(NN)

Nachdemmahlen mir, der Wohlgebohrne Herr Johann von Ahlefeldt, auf Quarnbeck, die, zu Folge seiner Verschreibung, vom 22. Februarii, 1709. bereits im Umbschlag, des vorigen 1710den Jahres fällige 3180 Rthlr. DCronen, nunmehro cum omni Causa, in so weit, nehmlich, daß Er über das Capital, noch 190. Rthlr. 38. ß. Zinsen, und also, zusammen 3370 Rthlr. 38 ß. an DCronen, zu volle bezahlet; Als quitire ich demselben hierdurch, in der besten und beständigsten Form Rechtens, es immer geschehen, kan oder mag, begebe mich alles, aus denen Mandatis erlangten ferneren Rechtens, mortificire seine in Händen habende Verschreibung, in so weit, als dieselbe eine Obligation, auf der Auszahlung der 3180 Rthlr. im Munde führet, mit der expressen Erklährung, daß solche, des Herrn Ahlefeldten Verschreibung, nicht weiter, und ex nulla alia Causa, bey mir verhanden sey, als weiln in derselben, er sich auch verbindlich gemachet, die Administration, der in gemeinschafftlicher Possession habenden Gühter, Marutendorff und Blorhagen, auf ein Jahr, bestmögligst zu führen; Aber, wegen solcher Administration, bis annoch, keine zuverläßige Richtigkeit getroffen, und verpflichte mich, daß, wenn solches geschehen, oder ich sonst dieserwegen sonst völlige Sicherheit haben werde, solche Verschreibung, Ihm bona Fide, in Originali, unwiedersprechlich auszuliefern. Zu Uhrkund dessen habe dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pettschafft bedrucket. So geschehen, Kiel in Octavis trium Regum. Anno 1711.

G. H. Fh. v. S. G. v. Goertz.

Copiam hanc, cum Originali concordare, testamur.
Kiel, in Commissione Regia, d. 13. August. 1712.

C. G. von Johnn. P. Paulsen.

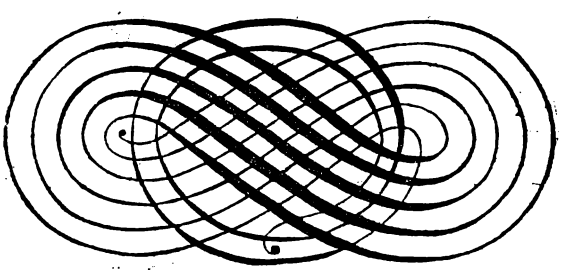

Verzeichniß

derer, bey einer eyligen Reviſion, bemerckten Corrigendorum in Facto.

Pag. 3. §pho 8. linea 8. anſtatt geringe, **geringſte.**
Pag. 4. §pho 12. linea 2. & 3. muß es heiſſen: **als nachdem, beſage der Anlage ſub Num. 11. der Herr von Wedderkop, und deſſen Schwager, der Herr Geheime Rath von Königſtein, ſich unter dem** dato **des 14ten Julii 1704. bey der Vormundſchafftlichen Regierung** ꝛc.
Pag. 8. in margine ad finem §phi 18. muß es heiſſen: (E 1.)
Pag. 11. §pho 29. linea ultima, anſtatt Verfahrens, legatur: **Verfahren.**
Pag. 14. in margine ad §phum 35. muß es heiſſen: (E 2.)
Pag. 23. §pho 55. linea 1. poſt verbum hingegen, muß eingerücket werden, **er, der Herr von Goertz.**
ibid. linea 5. anſtatt ſeines, legatur **ſeinem.**
Pag. 23. §pho 56. linea 12. deleatur verbum **gehabt.**
Pag. 24. muß es anſtatt §. 85, §. 58. heiſſen.
Pag. 26. §pho 61. lin. 7. muß es heiſſen, **in irgend einigem, in dieſen Landen, belegenem** immobili, pro an dieſen Landen immobili.
Pag. 31. oben in margine muß es heiſſen 1711. anſtat 1171.
Pag. 32. §pho 78. linea 5. muß es heiſſen: **den 27ten** Januar. anſtatt den 27ten Junii.
Pag. 36. §pho 88. lin. ult. muß es **dieſſeits,** anſtatt dieſſeit, heiſſen.
Pag. 48. §pho 122. lin. penult. muß es heiſſen, **in dem Anhange derer Beylagen,** pro Anlage derer Beylagen.
Pag. 53. §pho 132. lin. 4. deleatur verbum, **können.**
Pag. 54. §pho 135. lin. 8. legatur pro dene, **denen.**
Pag. 58. §pho 147. lin. penult. pro als, legatur **alſo.**
Pag. ead. §pho 149. lin. 5. pro dem, legatur **der.**
Pag. 68. §pho 175. linea 5. pro gelaſſene Retroceſſion, **gelaſſenen** Retroceſſion.
Pag. 70. §pho 178. lin. 9. muß es anſtatt Commiſſorii, Commiſſarii heiſſen.
Pag. 72. §pho 186. lin. 7. muß es, anſtatt vorbeſagten 1714ten, **vorbeſagten 1713ten Jahres,** heiſſen.
Pag. 74. §pho 189. lin. 16. legatur, pro Fürſtliche, **Fürſtlichen Ungnade.**
Pag. 80. §pho 202. lin. 3. deleatur verbum: **einmahl.**
Pag. 82. §pho 205. lin. 15. legatur, daß man **mit mehrerwehnten,** mit denen Wedderkopſchen Mitteln bis dahin betriebenen ſimulatis negotiis &c. &c.
Pag. 85. §pho 211. lin. 14. legatur Cammer-Rath **Kayſer.**
Pag. 86. §pho 215. lin. 3. legatur §pho præcedente.
Pag. 88. §pho 218. lin. 18. legatur **Anſchuldigunge.**
Ibid. lin. 21. legatur **auf einer.**
Ibid. lin. 22. legatur **erhörten Art.**
Pag. 88. §pho 219. lin. 7. legatur **ordentlichen Art.**
Pag. 90. §pho 222. lin. 8. leg. anno pro annum.
Pag. 96. §pho 230. lin. 35. anſtatt, ſoll, muß es heiſſen, **ſollte.**
Pag. 99. §pho 236. lin. 19. anſtatt, den Hn. von Goertz, **dem** Hn. von Goertz.
Et ibidem lin. 20. anſtatt, ihn- den Uebertråger, ihm, **dem Uebertråger.**
Pag. 102. lin. 5. deleantur verba: **einigen Zweifel.**
Pag. 104. §pho 246. lin. 17. muß es heiſſen, dennoch reſpective **er** der Debitor Ceſſus &c.
Pag. 105. §pho 248. lin. penultima, legatur Duplicarum, ſtatt Duplicarium.
Pag. 111. §pho 260. lin. 1. legatur: **wider den Hn.** ꝛc. pro wieder dem.
Pag. 114. §pho 265. lin. 9. anſtatt beracht, **betracht.**
Pag. 114. §pho 267. lin. 9. anſtatt etner, **einer.**
Et lin. 15. imploratio, pro impluratio.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK

Pag. 118. §pho 275. lin. 7. pro um ſich nur, leg. und ſich nur.
Eadem pag. & eodem §pho lin. 15. muß es heiſſen: mais qu'a des autres le ſilence, pro de ſilence.
Pag. 120. §pho 278. lin. 29. leg. 210. pro 201.
Pag. 122. §pho 282. lin. 9. anſtatt, beyfreyet, lege befreyet.
Pag. 123. §pho 283. lin. 6. leg. anſtatt diejenige wären, die ſeinige wären.
Et ibid. lin. ultima, anſtatt, als nach, leg. als noch in inſtantia Reviſionis &c.
Pag. 125. lin. 28. leg. pro entgegen liefe, entgegen liefen.
Pag. 130. §pho 295. lin. 17. anſtatt ihm und ſeinen Erben, leg. ihn und ſeine Erben.
Pag. 133. §pho 299. lin. 8. anſtatt gehaltenen, gehabten Einſichten.
Pag. 135. §pho 302. lin. 1. legatur anſtatt Kayſerliche, Kayſerſche Deſignation.
Et lin. 2. leg. ſogleich, in die Augen fallenden Mängeln.
Ibid. lin. 19. anſtatt bebefindlichen, leg. befindlichen.
Pag. 136. lin. 16. Goertziſchen, anſtatt Goeriſchen.
Ibid. lin. 22. leg. weiter zu Tage zu legen.
Et lin. 41. deleatur verbum ſollen.
Pag. 137. §pho 304. lin. 9. legatur, allermaſſen dann dieſes, anſtatt dieſe.
Pag. 143. §pho 313. lin. 3. deleatur, das daſelbſt einmahl zu viel befindliche Wort, gefaſſete.
Pag. 144. §pho 314. lin. ultima legatur perpetuum, anſtatt, perpertuum.
Pag. 147. lin. 29. legatur pro Supplications, Supplicationis.
Pag. 148. lin. 36. muß das, ſich daſelbſt, einmahl zu viel befindende Wort, darüber, deliret werden.
Pag. 152. §pho 325. lin. ultima, leg. & ſequentes pro & ſequentes.
Pag. 157. lin. 1. leg. errichteten Verträgen und Abhandlungen, anſtatt errichtete Verträge und Abhandlunge.

In dem
Abdruck derer Beylagen.

Pag. 30. muß das Documentum ſub Num. 34. ſub Num. 54. heiſſen.
Pag. 48. lin. 27. muß es anſtatt Creditoren, Curatoren heiſſen.
Pag. 73. lin. 23. leg. pro dem Herrn Land-Rath, an den Herrn Land-Rath.
Pag. 105. lin. 8. anſtatt: Daß ſeel. Herr Geheimer Rath, muß es heiſſen, des ſeel. Hrn. Geheimen Raths ꝛc.
Pag. 128. lin. 3. anſtatt defilariret, muß es heiſſen, declariret, und Præſidenten, anſtatt Præcdenten.
Pag. 131. in dem Rubro Documenti ſub Num. 186. lin. 1. muß es heiſſen, ſtatt Kayſerliche, Kayſerſche Deſignation.

Die übrige, noch etwa vorfindliche Corrigenda, wie auch, was, vermittelſt gänzlicher Auslaſſung, oder Verſetzung derer Commatum, verſehen worden, wird ein Geneigter Leſer, mit der nöthig geweſenen Eyle, gütigſt zu entſchuldigen geruhen.

SLÆGTSFORSKERNES BIBLIOTEK